



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

Strafverfolgung durch Verzicht auf Strafverfolgung Der Kronzeuge im österreichischen und deutschen Strafrecht

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Marina Prunner

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Meiner Mutter

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt Univ.-Prof. Dr. *Susanne Reindl-Krauskopf*, die mir durch die Aufnahme am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien nicht nur die Welt der Wissenschaft und Lehre, sondern auch die Möglichkeit für die Dissertation eröffnete. Sie unterstützte mich stets mit fachlichem Rat, räumte mir die erforderlichen Freiheiten ein und förderte meinen Werdegang. Vielen Dank, dass ich Teil Ihres hervorragenden Teams sein durfte!

Zudem möchte ich o. Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs* und ao. Univ.-Prof. Dr. *Alexander Tipold* für die Übernahme der Begutachtung herzlich danken.

Mein größter Dank gilt meiner Mutter, die mir während meiner gesamten Studienzeit unterstützend und unerschütterlich zur Seite stand und mich immer wieder anspornte, nicht locker zu lassen. Auf meinem Weg warst Du stets mein Rückenwind!

Wien, im Oktober 2016

Marina Prunner

„Es gibt keinen Bösewicht, den man nicht zu irgendetwas tauglich machen könnte.“

Jean-Jacques Rousseau
Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	XI

Einführung

I. Grundlagen	1
II. Internationale Anwendung von Kooperationsmodellen	2
III. Kurzübersicht über die nationalen Grundlagen.....	2
A. Österreich	2
B. Deutschland.....	3
IV. Forschungsziel.....	4
V. Aufbau der folgenden Untersuchung.....	4

Teil I

Allgemeine Erläuterungen

I. Kooperation im Strafverfahren.....	6
II. Das Modell „Kronzeuge“	7
A. Der Begriff „Kronzeuge“	8
B. Der Kronzeuge im System des Strafrechts.....	9
1. Der Kronzeuge als Ermittlungsmaßnahme.....	10
2. Taugliche Anwendungsgebiete einer Kronzeugenregelung	10
C. Einteilung von Kronzeugenregelungen	11
D. Kronzeugenspezifische Terminologie	13
1. Kronzeugentat – Offenbarungstat.....	13
2. Interner Kronzeuge – Externer Kronzeuge.....	14

Teil II

Das Kronzeugenmodell im verfassungs- und strafrechtlichen Kontext

I. Kronzeugenmodell vs Legalitätsprinzip und Rechtsstaatsprinzip.....	16
II. Kronzeugenmodell vs Gleichheitsmaxime	18
A. Eignung	19
B. Erforderlichkeit	20
C. Angemessenheit.....	21
D. Ergebnis.....	22
III. Kronzeugenmodell vs nemo tenetur-Prinzip.....	22
IV. Kronzeugenmodell vs Schuldmaxime	23
A. Generalpräventive Aspekte	25
B. Spezialpräventive Aspekte	25
C. Bewertung präventiver Gesichtspunkte.....	25

V.	Kronzeugenmodell vs Offizialmaxime und Grundsatz der materiellen Wahrheit	26
VI.	Zusammenfassung	28

Große Kronzeugenregelung – Länderbericht Österreich

Teil III

§ 209a öStPO – Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

I.	Entstehung	29
II.	Anwendungsbereich	33
A.	Kronzeugentaten	33
1.	Negativvoraussetzungen	33
a.	Todesfolge	33
b.	Eingriff in die sexuelle Integrität	36
2.	Verband als Kronzeuge	37
B.	Offenbarungstaten	38
1.	Sachliche Zuständigkeit	38
a.	Kollegialgerichtliche Zuständigkeit	39
b.	WKStA-Zuständigkeit	40
2.	Ausforschung eines Organisationsführers	42
C.	Konnex zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat?	42
D.	Kronzeuge als Beschuldigter?	44
E.	Zusammenfassende Bemerkungen	45
III.	Anwendungsvoraussetzungen	45
A.	Freiwilligkeit	46
1.	Freiwilligkeit im sonstigen Strafrecht	46
2.	Freiwilligkeit entsprechend der Lehre	48
3.	Kronzeugenspezifische Auslegung der Freiwilligkeit	49
B.	Rechtzeitige Wissensmitteilung	51
C.	Kronzeugenhandlung	52
1.	Wissensoffenbarung	52
2.	Wesentlicher Beitrag – Z 1	53
3.	Wesentlicher Beitrag – Z 2	55
D.	Präventionsprüfung	56
1.	Einbeziehung der konkreten Diversionsmaßnahme	56
2.	Aussageverhalten	57
a.	Geständnispflicht?	57
b.	Offenbarungszeitpunkt	58
c.	Verhältnismäßigkeit?	58
3.	Beweiswert der Informationen	58
a.	Wortlautinterpretation	59
b.	Telos	60

c.	Autonome Bedeutung des Beweiswerts?	60
4.	Keine Generalprävention	61
E.	Zusammenfassende Bemerkungen	61
IV.	Diversionselle Erledigung	62
A.	Diversionsanbot	62
1.	Zahlung eines Geldbetrags	62
2.	Gemeinnützige Leistungen	63
3.	Probezeit	63
B.	Weitere Verfahrensstadien	64
1.	Stadium der offenen Leistungsfrist	64
a.	Vorläufiger Rücktritt bei gemeinnützigen Leistungen, Probezeit	64
b.	Kein vorläufiger Rücktritt bei Geldbuße	65
2.	Stadium der vollen Leistungserbringung – Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt	65
3.	Schwebestadium nach vollständiger Leistungserbringung	66
C.	Sonstiges	66
1.	Kein Tatausgleich	66
2.	Schadenswiedergutmachung bzw Tatfolgenausgleich	67
3.	Informations- und Verständigungspflichten	67
4.	Kooperationsorientierte Verpflichtungen	67
D.	Zusammenfassende Bemerkungen	69
V.	Fortsetzung nach vorläufigem Rücktritt – Mängel im Stadium der offenen Leistungsfrist	70
A.	Mangelhafte Leistung	71
B.	Delinquenz während der Probezeit	71
C.	Nachträglicher Wegfall der Diversionsvoraussetzungen	72
VI.	Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung nach Leistungserfüllung	73
A.	Besonderheiten	74
1.	Terminologie	74
2.	Abweichende Lehre	74
B.	Rechtswirkung	77
C.	Sperrwirkung?	78
D.	Zusammenfassende Bemerkungen	79
VII.	Endgültiger Rücktritt von der Verfolgung	79
VIII.	Wiederaufnahme nach der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt	81
A.	Verletzung der eingegangenen Kooperationspflicht	81
B.	Lieferung unzureichender Informationen	82
1.	Falsche Unterlagen und Informationen	83
2.	Fehlender Beitrag zur Verurteilung des Dritten	84
a.	Meinungen der Lehre	85
b.	Differenzierende Betrachtung	85
c.	Anwendungsbereich	87

3.	Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit.....	88
C.	Frist zur Wiederaufnahme	89
1.	Gerichtliches Urteil	89
2.	Sonstige Verfahrensbeendigungen	90
3.	Besonderheiten bei der Ausforschungsalternative	90
4.	Besonderheiten bei der Diversion	91
5.	Besonderheiten des Kronzeugenverfahrens.....	91
D.	Pflicht zur Feststellung eines Wiederaufnahmegrundes im Aufklärungsverfahren?.....	92
E.	Verfahren bei der Wiederaufnahme	93
F.	Zusammenfassende Bemerkungen	94
IX.	Rechtsfolgen	95
A.	Entscheidungskompetenz	95
B.	Opportunitätscharakter	95
C.	Konkreter Rechtsschutz.....	97
1.	Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten	97
a.	Überprüfung der Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung	97
b.	Überprüfung der Wiederaufnahme	99
2.	Rechtsschutzmöglichkeiten des Kronzeugen	99
a.	Rechtsschutz bei Verweigerung der Kronzeugenregelung?	100
b.	Rechtsschutz bei Fortführung nach § 205 öStPO?	100
c.	Rechtsschutz bei Wiederaufnahme nach § 209a Abs 4 öStPO?	100
d.	Rechtsschutz bei Wiederaufnahme nach §§ 352 ff öStPO?	101
D.	Zusammenfassende Bemerkungen	101
X.	Verhältnis zu § 41a öStGB	102
XI.	Praxisrelevanz	103
XII.	Zwischenergebnis	104

Große Kronzeugenregelung – Länderbericht Deutschland

Teil IV

§ 46b dStGB – Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

II.	Rechtliche Einordnung	107
III.	Anwendungsbereich	108
A.	Kronzeugentaten.....	108
1.	Zur deutschen Strafsystematik.....	108
a.	Zeitige und lebenslange Freiheitsstrafen	108
b.	Besonders schwere Fälle	109
2.	Schweregrad der Kronzeugentat.....	110
3.	Kronzeuge als „Täter“	111
4.	Negativvoraussetzungen.....	112
B.	Offenbarungstaten	112
1.	Schwere Straftat iSd § 100a Abs 2 dStPO.....	112

2.	Konnexitätsersfordernis	114
a.	Konnexität – § 31 BtMG	115
b.	Inhaltlicher Bezug zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat	116
c.	Kritik am Zusammenhangsersfordernis	117
d.	Anzuwendende Regelung	118
C.	Kronzeuge als Beteiligter der Offenbarungstat?	118
D.	Realkonkurrierende Kronzeugentaten	119
E.	Zusammenfassende Bemerkungen	119
IV.	Anwendungsvoraussetzungen	120
A.	Freiwilligkeit	121
1.	Freiwilligkeit – § 31 BtMG	121
2.	Freiwilligkeit – § 46b dStGB	122
B.	Wissensoffenbarung	124
1.	Wissensoffenbarung – § 31 BtMG	124
2.	Wissensoffenbarung – § 46b dStGB	125
3.	Keine Änderung durch Konnexitätsersfordernis	126
C.	Zusammenfassende Bemerkungen	127
V.	Spezielle Kriterien	127
A.	Aufklärungsalternative	127
1.	Wesentlicher Beitrag	127
a.	Wesentlicher Beitrag – § 31 BtMG	127
b.	Wesentlicher Beitrag – § 46b dStGB	128
2.	Aufdeckung	129
a.	Aufdeckung – § 31 BtMG	129
b.	Aufdeckung – § 46b dStGB	129
3.	Über den eigenen Tatbeitrag hinaus	130
4.	Verdeckte unmittelbare Täterschaft	130
5.	Keine Geständnispflicht	130
B.	Präventionsalternative	131
1.	Generelle Kritik an der Präventionsalternative	132
2.	Spezielle Kritik an den Offenbarungshandlungen	132
C.	Erfolgserfordernis	132
1.	Aufklärungserfolg	133
a.	Offenbarung von Beteiligten und Beteiligung	133
b.	Verbesserung des Ermittlungsstandes	133
c.	Gewinnung gesicherter Informationen	134
d.	Aufklärungsbemühen nicht ausreichend	135
2.	Präventionserfolg	135
D.	Gerichtliche Feststellung des Erfolges	136
1.	Zeitpunkt des Aufklärungserfolges	136
2.	Irrelevanz des Offenbarungsverfahrens	137

E.	Zusammenfassende Bemerkungen	137
VI.	Sicherungsmechanismen	138
A.	Präklusion	138
1.	Kritik an der Präklusion	138
2.	Verspätete Kooperation	140
B.	Begleitende Bestimmungen	140
C.	Zusammenfassende Bemerkungen	142
VII.	Rechtsfolgen	142
A.	Opportunitätscharakter	142
1.	Ermessenskriterien	143
a.	Wert der Ermittlungshilfe	143
b.	Schwere der Kronzeugenschuld	144
c.	Sonstige Ermessenskriterien	145
B.	Feststellung der Voraussetzungen	145
C.	Prozessuale Auswirkungen	147
1.	Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren	147
2.	Auswirkungen auf das Hauptverfahren	147
a.	Strafraahmenmilderung	148
b.	Absehen von der Bestrafung	149
c.	Begründung eines minder schweren Falles	149
d.	Absehen von einem besonders schweren Fall	150
e.	Einstellung im Hauptverfahren	150
f.	Sonstige Berücksichtigungsoptionen	150
3.	Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren	151
D.	Rechtsschutz	151
1.	Keine Wiederaufnahme zum Nachteil des Kronzeugen	151
2.	Bedarf an speziellem Wiederaufnahmegrund?	152
E.	Zusammenfassende Bemerkungen	153
VIII.	§ 46b dStGB im strafprozessualen System	154
A.	Verhältnis zu den bestehenden sonstigen Kronzeugenregelungen	154
1.	Verhältnis zu § 31 BtMG	154
2.	Verhältnis zu den §§ 129 und 129a dStGB	155
B.	Verhältnis zur Verständigung – § 257c dStPO	155
1.	Erörterung des Verfahrensstandes im Ermittlungsverfahren	157
2.	Erörterung des Verfahrensstandes im Zwischenverfahren	157
C.	Zusammenfassende Bemerkungen	158
IX.	Praxisrelevanz	159
	Rechtsvergleichende Zusammenfassung	162

Kleine Kronzeugenregelungen – Länderbericht Österreich

Teil V

§ 41a öStGB – Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

I.	Entstehung.....	170
II.	Allgemeines.....	171
A.	Anwendungsbereich.....	171
1.	Kronzeugentaten.....	171
a.	Zusammenhangstaten als Kronzeugentaten.....	172
b.	Mindeststrafdrohung als Anwendungsvoraussetzung.....	172
2.	Offenbarungstaten.....	173
a.	Verhinderungsalternative.....	173
b.	Aufklärungsalternative.....	173
c.	Ergreifungsalternative.....	174
B.	Anwendungsvoraussetzungen.....	174
1.	Wesentlicher Beitrag.....	174
2.	Selbstbelastung?.....	176
3.	Offenbarung gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde.....	177
C.	Opportunitätscharakter?.....	178
D.	Rechtsfolgen.....	179
III.	Verhältnis zu sonstigen Milderungs- und Reuebestimmungen.....	180
IV.	Praxisrelevanz.....	181
V.	Zusammenfassung.....	182

Teil VI

Kooperation im Rahmen der österreichischen Kartellbekämpfung

I.	Kartellverbot.....	184
II.	Die Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes.....	184
A.	Anwendungsvoraussetzungen.....	185
1.	Anwendungsbereich.....	185
2.	Kooperationsverpflichtung.....	186
3.	Negative Voraussetzung.....	187
B.	Rechtsfolgen.....	188
C.	Verfahren.....	189
D.	Rechtsschutz.....	190
E.	Praxisrelevanz.....	191
III.	Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung.....	192
A.	Anwendungsbereich.....	192
1.	Subjektiver Anwendungsbereich.....	192
2.	Objektiver Anwendungsbereich.....	193

B.	Anwendungsvoraussetzungen	193
1.	Vorgehen nach § 11 WettbG	193
2.	Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung	194
3.	Wissensoffenbarung	195
4.	Entscheidende Bedeutung	196
C.	Rechtsfolgen	196
1.	Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung	196
2.	Entscheidungsbefugnis	197
D.	Rechtsschutz	198
E.	Praxisrelevanz	199
IV.	Zusammenfassung	199

Kleine Kronzeugenregelungen – Länderbericht Deutschland

Teil VII

Deliktsspezifische Kronzeugenregelungen des deutschen Rechts

I.	Allgemeines	200
II.	Kronzeugenregelung der Organisationskriminalität	200
A.	§ 129 Abs 6 Z 2 dStGB als „kleine“ Kronzeugenregelung?	201
B.	Anwendungsbereich	201
C.	Rechtsfolgen	203
D.	Praxisrelevanz	203
III.	Kronzeugenregelung der Suchtmittelkriminalität	204
A.	Anwendungsbereich	204
B.	Anwendungsvoraussetzungen	205
C.	Opportunitätscharakter	206
D.	Präklusion	207
E.	Rechtsfolgen	207
F.	Praxisrelevanz	208
IV.	Zusammenfassung	209

Teil VIII

Entwicklung einer Kronzeugenregelung de lege ferenda

I.	Strafzumessungsnorm oder Einstellungsregel?	213
II.	Generelle oder spezielle Kronzeugenregelung?	215
III.	Konkrete Anwendungsvoraussetzungen	216
A.	Ermittlungsnotstand	217
1.	Tauglicher Offenbarungsbereich	217
2.	Organisierte Tatbegehung	218
3.	Deliktsschwere	219
4.	Telekommunikationsüberwachung als Anknüpfungspunkt?	219
5.	Sachliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt?	220

B.	Ermittlungsbemühen, Ermittlungserfolg oder Ermittlungstauglichkeit?	221
C.	Konnex zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat?	222
IV.	Rechtsfolgen	223
A.	Fakultative oder obligatorische Kronzeugenregelung?	224
B.	Abwägungskriterien	226
1.	Beweiswert und Schwere der Offenbarungstat	227
2.	Aussageverhalten	228
3.	Verzicht auf Freiwilligkeit und Geständnis	228
4.	Kooperationsorientierte Verpflichtungen	229
5.	Unwert der Kronzeugentat	229
6.	Demonstrative oder taxative Aufzählung?	230
7.	Negativvoraussetzungen	231
V.	Weitere Rechtsfolgen	232
A.	Formell-rechtliche Kronzeugenregelung – § 209a öStPO neu	232
1.	Diversionelle Maßnahmen	233
2.	Rücktritt unter Vorbehalt späterer Verfolgung	234
3.	Fortsetzung des Kronzeugenverfahrens	234
a.	Terminologische Anpassung	234
b.	Verzicht auf das Erfolgskriterium	234
c.	Kooperationsorientierte Verpflichtungen	235
d.	Sonstige Fortsetzungsgründe	236
4.	Rechtsschutz durch den Betroffenen selbst	236
5.	Rechtsschutz durch gerichtliche Kompetenz	237
6.	Rechtsschutz durch oberstgerichtliche Kontrolle	237
B.	Materiell-rechtliche Kronzeugenregelung – § 41a öStGB neu	237
1.	Begünstigung bei der Strafzumessung	238
a.	Strafverzicht	239
b.	Strafraahmenverschiebung	239
c.	Kombination von Strafraahmenverschiebung und Strafverzicht	240
2.	Rechtsschutz	240
VI.	Sonstige übergreifende Erwägungen	241
A.	Präklusion?	241
B.	Keine Anwendungsgarantie	241
1.	Verwertungsverbot	242
2.	Handbuch zur Anwendung der Kronzeugenregelung	243
VII.	Ergebnis I – Vorschlag einer extensiv-formellen Kronzeugenregelung	245
VIII.	Ergebnis II – Vorschlag einer materiellen Kronzeugenregelung	246
	Schlussbetrachtung	247

Ausblick – Die große Kronzeugenregelung ab 01.01.2017?	251
I. Die wesentlichsten Neuerungen	252
A. Rechtsanspruch.....	252
B. Freiwilliges Herantreten.....	253
C. Tatbestandsvoraussetzungen	254
D. Abwägungskriterien	257
E. Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung.....	257
F. Wiederaufnahme	258
G. Rechtsschutzbeauftragter.....	258
II. Gesamtbetrachtung der Neugestaltung.....	259
 Literaturverzeichnis.....	 i
Anhang	xiii

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
aD	außer Dienst
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AIDP	Association Internationale De Droit Pénal
AMG	dt Arzneimittelgesetz
Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art	Artikel
AsylVfG	dt Asylverfahrensgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AO	dt Abgabenordnung
AufenthG	dt Aufenthaltsgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AWG	dt Außenwirtschaftsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BewHi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	dt Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des dt Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKartA	Bundeskartellanwalt
Blg	Beilagen
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BR	dt Bundesrat
BT	Besonderer Teil
BT-Dr	dt Bundestagsdrucksache

BtMG	dt Betäubungsmittelgesetz
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVerfG	dt Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des dt Bundesverfassungsgerichts
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-soziale Union in Bayern
ders	derselbe
dies	dieselbe
dt	deutsch/e/er/es
dStGB	dt Strafgesetzbuch
dStPO	dt Strafprozessordnung
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention
ETS	European Treaty Series
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitglied- staaten der EU
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EvBl-LS	Evidenzblatt-Leitsätze
f/ff	folgend/fortfolgend
FDP	Freie Demokratische Partei
FD-StrafR	Fachdienst-Strafrecht (Zeitschrift)
FinStrG	Finanzstrafgesetz
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für dt Strafrecht
GG	dt Grundgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GÜG	dt Grundstoffüberwachungsgesetz
hA	herrschende Ansicht
Hrsg	Herausgeber
XII	

hM	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
HV	Hauptverfahren
idF	in der Fassung
idS	in diesem Sinn
ieS	im engeren Sinn
iSd	im Sinne der/des
iSv	im Sinn von
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAB	Justizausschussbericht
JBl	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGS	Justizgesetzsammlung
JSt	Journal für Strafrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
jusIT	Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz
JZ	Juristen Zeitung
KartG	Kartellgesetz
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KK	Karlsruher Kommentar
krit	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KrWaffG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
LG	Landesgericht
lit	litera
LK	Leipziger Kommentar
LS	Leitsatz
LSK	Leitsatzkartei
L/St	Leukauf/Steininger
mAnm	mit Anmerkung
mE	meines Erachtens
ME	Ministerialentwurf
Mio	Million/en
MK	Münchener Kommentar
mwN	mit weiteren Nachweisen

nF	neue Fassung
NGO	Non Governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar zum dt Strafgesetzbuch
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	Österreichischer Juristentag
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖJZ-LSK	Österreichische Juristenzeitung – Leitsatzkartei
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
österr	österreichisch/e/en/er/es
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartell- und Wettbewerbsrecht
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
RDG	Richterdienstgesetz
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RFG	Recht und Finanzen für Gemeinden (Zeitschrift)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RS	Rechtssatz
RSB	Rechtsschutzbeauftragter
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
RZ	Österreichische Richterzeitung
RZ-EÜ	Österreichische Richterzeitung – Entscheidungsübersicht
S	Seite, Satz
SbgK	Salzburger Kommentar
SK	Systematischer Kommentar zum dt Strafgesetzbuch
sKp	Strafrechtliches Kompetenzpaket
SMG	Suchtmittelgesetz
SN	Stellungnahme
XIV	

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
S/S	Schönke/Schröder
SSt	Sammlung Strafrecht
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier-Kommentar zum dt Strafgesetzbuch
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StPRG	Strafprozessreformgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
ua	unter anderem
uä	und ähnliches
UN	Vereinte Nationen
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VerbotsG	Verbotsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VStGB	dt Völkerstrafgesetzbuch
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	dt Waffengesetz
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WettbG	Wettbewerbsgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WK	Wiener Kommentar
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
Z	Ziffer

zB	zum Beispiel
ZPMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

I. Grundlagen

Das Kriminelle hat viele Facetten: Es geschieht sowohl auf offener Straße als auch in geheimen Kammern, kann sowohl verheerende Folgen haben als auch unbemerkt bleiben und die Allgemeinheit sowohl erschüttern als auch unberührt lassen. Und genauso kann das Kriminelle sowohl leicht zu strafen als auch kaum greifbar sein.

Doch gerade schwerwiegende Rechtsbrüche, die unbemerkt im Geheimen geschehen, stellen einen Staat vor besondere Herausforderungen: Die Prävention, Aufklärung und Sanktionierung von Straftaten zählen zu den wesentlichen Aufgaben des Rechtsstaats, um die Koexistenz persönlicher Freiheitsräume zu sichern.¹ Ist das strafbare Verhalten allerdings nicht fassbar, weil es sich hinter gut abgeschotteten Strukturen verschanzt, kann der Staat diesen bedeutenden Funktionen nicht mehr effektiv nachkommen. Insbesondere in den Bereichen schwerer Wirtschaftsdelinquenz, Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus stoßen die Ermittlungsbehörden an ihre Grenzen.² Mit herkömmlichen Investigationsstrategien ist meist kein Auslangen mehr zu finden. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren vermehrt Stimmen laut, die nach wirksamen Methoden zur Bekämpfung solcher, nur schwer fassbarer Kriminalität verlangten.³ Dabei war und ist die strafrechtliche wie kriminalpolitische Debatte über die richtige Methode zur Bekämpfung geheimer Delinquenz sowohl von Aspekten der Effektivität und Ressourcenschonung der Strafverfolgung als auch möglicher Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien geprägt.⁴

Als wirksame Methode in Betracht gezogen wurde das kooperationsorientierte Konzept des Kronzeugen. Hierbei bedient sich die Strafverfolgung eines Informanten, der einem strafbaren Konstrukt entspringt. Als Motivation für dessen Ermittlungshilfe wird dem Kronzeugen eine strafrechtliche Begünstigung entgegengebracht. Der Kronzeuge tauscht Informationen gegen Straffreiheit; der Staat tauscht Bestrafung gegen wirksame Strafjustiz. Durch den Verzicht auf die Strafverfolgung in Bezug auf den Kronzeugen effektiviert der Staat die Strafverfolgung in Bezug auf abgeschottete Kriminalität.

Delinquente Personen werden allerdings nur dann zur Zusammenarbeit und damit zur Linderung von staatlichen Informationsnöten bereit sein, wenn diese für sie selbst von Vorteil oder zumindest nicht von Nachteil ist. Die Kehrseite der Kooperation mit der Strafverfolgung kann sich nämlich nicht nur aus der Vergeltung von verratenen Komplizen ergeben. Auch vom Kooperationspartner Staat geht eine Gefahr für den Kronzeugen aus, wenn dieser durch die Preisgabe der Tatbeteiligten seine eigenen

¹ Fuchs, AT I⁹ 1/9.

² BMJ, Evaluierungsbericht 24; Aicher-Hadler, RFG 2010/47, 187; Leitner, Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 3.

³ Schwaighofer, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 9.

⁴ Vgl Schwaighofer, JSt 2010, 208.

Rechtsverstöße mitgesteht und dadurch eine strafrechtliche Verfolgung fürchtet.⁵ Ist der aussagewillige Kronzeuge weder vor mittäterschaftlichen Repressalien noch vor der staatlichen Ahndung geschützt, wird er sich wohl kaum zur Zusammenarbeit bewegen lassen. Neben der möglichst effektiven Abwehr von Vergeltung muss der Staat somit auch eine starke Motivation zur Kooperation bieten, um die Ermittlungshilfe des Insiders zu erlangen. Nachdem es sich beim Kronzeugen selbst um einen Beschuldigten handelt, erscheint eine Kompensation im Rahmen seiner eigenen Straftat als Anreiz zur Zusammenarbeit naheliegend.

II. Internationale Anwendung von Kooperationsmodellen

Bereits seit Jahren wird das Kooperationsmodell „Kronzeuge“ auf internationaler Ebene zur Bekämpfung von Korruption eingesetzt. So verpflichtet Art 22 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarats⁶ die Vertragsstaaten, Zeugen und sonstigen Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten – somit Kronzeugen –, zu schützen. Auch hält Art 37 des UN-Übereinkommens gegen Korruption⁷ fest, dass die Vertragsstaaten in Korruptionsfällen Tätern Anreize zur Zusammenarbeit bieten sollen, gegebenenfalls sogar durch Strafbefreiung. Kronzeugenbestimmungen werden auch immer wieder von NGOs wie bspw Transparency International gefordert.⁸ Besonders im Korruptionsbereich erscheint die Kooperation mit dem Straffälligen eine unentbehrliche Maßnahme strafjustizieller Ermittlungstaktik zu sein.

III. Kurzüberblick über die nationalen Grundlagen

A. Österreich

Auch die österr Rechtsordnung ist mit der Strategie der Informationsgewinnung durch Kooperation bekannt. So existiert bereits seit 1998 für den Bereich der Strafzumessung die sogenannte „kleine“ Kronzeugenregelung des § 41a öStGB⁹, durch welche das Gericht die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden strafmildernd honorieren kann. Als neue Entwicklung sieht die österr Strafprozessordnung nunmehr auch die gänzliche Straffreistellung des kooperativen Beschuldigten durch die allgemeine „große“ Kronzeugenregelung nach § 209a öStPO vor.¹⁰ Zusätzlich findet sich auch eine spezielle Kronzeugenregelung in § 209b öStPO¹¹, welcher die Zusammenarbeit im kartellrechtlichen Konnex begünstigt.

⁵ Jeßberger, Kooperation 20.

⁶ Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats, 27.01.1999, ETS Nr 173.

⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 31.10.2003, A/Res/58/4.

⁸ Vgl *Lejeune* in Friedrich Ebert Stiftung/Transparency International, Korruption in Deutschland 87 ff.

⁹ BGBl I 1997/105.

¹⁰ BGBl I 2010/108.

¹¹ Wiederum BGBl I 2010/108.

Doch während für den Gesetzgeber bei der Einführung der kleinen Kronzeugenbestimmung noch der gänzliche Strafverzicht aufgrund des Legalitätsprinzips ausgeschlossen war,¹² wich er von diesem Standpunkt durch die Implementierung des § 209a öStPO klar ab.¹³ Die StA ist nunmehr ermächtigt, das Verfahren gegen den Kronzeugen als Gegenleistung für die Kooperation diversionell, somit ohne Schuldspruch und gerichtliche Bestrafung, zu beenden.

Doch keine dieser Regelungen konnte bislang durch Effektivität von sich überzeugen. Selbst § 41a öStGB, der bereits seit beinahe zwei Jahrzehnten in Kraft ist, kann kaum nennenswerte Anwendungsfälle vorweisen.¹⁴ Es stellt sich nicht nur die Frage, ob der österr Gesetzgeber ein angemessenes Regelwerk geschaffen hat, das den realen Gegebenheiten hinreichend Rechnung trägt, sondern ob Kronzeugenregelungen überhaupt geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Strafverfolgungseffizienz darstellen.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein primär österr Sujet, sodass sich der Blick über die Landesgrenze nach Deutschland zur Beantwortung der Problemstellung lohnen könnte.

B. Deutschland

Durchaus mehr Erfahrung mit dem kooperativen Modell des Kronzeugen konnte in Deutschland gesammelt werden, wobei eine Entwicklung von der Honorierung präventiver Unterstützungsleistung hin zu rückwirkender, aufklärender – repressiver – Zusammenarbeit festzustellen ist: So ist es seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Deutschland möglich, sowohl im Bereich krimineller als auch terroristischer Verbindungen die auf die Verhinderung geplanter Delikte gerichtete Zusammenarbeit von Tätern mit den Strafverfolgungsbehörden strafrechtlich besonders zu würdigen.¹⁵ Der 1977 gesetzte, politisch motivierte Versuch, das kooperative Verhalten der Täter von Organisationsdelikten auch zur Aufklärung bereits begangener Straftaten bzw zur Ergreifung von Rädelsführern oder Hintermänner honorieren zu können, blieb allerdings erfolglos.¹⁶ Doch schon kurze Zeit später – 1982 – wurde eine bis heute erfolgreiche suchtmittelspezifische Kronzeugenregelung in die dt Rechtsordnung aufgenommen (§ 31 BtMG).¹⁷ Darüber hinaus konnte 1989, geprägt durch den Kampf gegen den politischen Terrorismus und die organisierte Kriminalität, auch ein eigenes „Kronzeugengesetz“¹⁸ für die Bereiche terroristischer und organisierter Kriminalität verabschiedet werden, das jedoch mit Ende 1999 wieder außer Kraft trat. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit der Honorierung von Ermittlungshilfe in den gegenständlichen Deliktsfeldern durch spezielle Regelungen im dStGB, wobei immer noch um-

¹² Vgl auch *Teil II, I*.

¹³ EBRV 49 BlgNR 20. GP 24; *Machacek*, ÖJZ 1998, 562; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1.

¹⁴ Siehe dazu näher *Teil V, IV*; *BMJ*, Evaluierungsbericht 12 ff.

¹⁵ BGBl I 1951/43; BGBl I 1976/2181.

¹⁶ BT-Dr 8/996. Neben der geltenden großen Kronzeugenregelung des § 46b dStGB finden sich noch spezielle Bestimmungen zur Mithilfe im terroristischen oder organisierten Kontext in den §§ 129 und 129a dStGB; vgl hierzu näher *Teil VII, II*.

¹⁷ BGBl I 1981/30; vgl näher *Teil VII, III*.

¹⁸ BGBl I 1989/1059.

stritten ist, ob es sich hierbei um Kronzeugenregelungen oder Formen der tätigen Reue handelt.¹⁹ Deren praktischer Wert wird überdies durch ihre Bereichsspezifität relativiert.²⁰

Nach einigen spezifischen, kleinen Kooperationsbestimmungen hat der dt Gesetzgeber 2009 eine „große“ Kronzeugenregelung im Strafrecht implementiert.²¹ Durch die strafmildernde oder gar straflassende Berücksichtigung ermöglicht § 46b dStGB nunmehr die Honorierung von Ermittlungsleistungen in einem umfassenden Anwendungsbereich.

Insb durch die praxisrelevante betäubungsmittelrechtliche Kooperationsbestimmung kann Deutschland auf eine jahrelange, erfolgreiche Anwendung des kooperationsorientierten Instruments „Kronzeuge“ zurückblicken. Aber nicht nur diese Erfahrung lässt die Betrachtung des dt Rechts aus Sicht des österr Rechtsvergleichers interessant erscheinen. Auch werden im dt Raum entwickelte strafrechtliche Lösungen gerne als richtungsweisendes Vorbild in der Entwicklung des österr Rechts²² und Vergleichsbasis für den juristischen Diskurs²³ herangezogen.

IV. Forschungsziel

Der Fokus der gegenständlichen Arbeit liegt primär auf den „großen“ Kronzeugenregelungen Österreichs gemäß § 209a öStPO und Deutschlands gemäß § 46b dStGB. Durch eine eingehende Auseinandersetzung und Analyse der bestehenden Bestimmungen sollen die konkreten Stärken und Schwächen herausgearbeitet und bestehendes Optimierungspotential für das österr Strafrecht aufgezeigt werden.²⁴ Anhand einer Gegenüberstellung der aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse soll sodann eine effektive und attraktive Kronzeugenregelung für Österreich erarbeitet werden.

V. Aufbau der folgenden Untersuchung

Nach der Darstellung der einführenden wesentlichen Grundstrukturen des Kooperationsmodells „Kronzeuge“ in *Teil I* dieser Arbeit widmet sich *Teil II* den durch Kronzeugenbestimmungen berührten verfassungs- und strafrechtlichen Prinzipien Österreichs. Hierbei wird eine ausführliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Maximen – dem Legalitäts- und Rechtsstaatsprinzip, der Gleichheitsmaxime, dem *nemo-tenetur*-Grundsatz, dem Schuldprinzip, der Officialmaxime sowie dem Grundsatz

¹⁹ Zur Diskussion über die Einordnung der fraglichen Bestimmung siehe näher *Teil VII, II.A.*

²⁰ Vorübergehend konnte die Aufklärungshilfe sogar im Bereich der Geldwäschdelikte belohnt werden. Der entsprechende § 261 Abs 10 dStGB wurde jedoch im Zuge der Einführung des § 46b dStGB aufgehoben.

²¹ BGBl I 2009/48, 2288.

²² So wurde bspw das dt Klageerzwingungsverfahren gemäß §§ 172 ff dStPO als Vorlage für den Fortführungsantrag gemäß § 195 öStPO herangezogen; vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 234 f; *Nordmeyer*, WK-StPO § 195 Rz 7. Weitere Parallelen finden sich etwa bei der strafrechtlichen Beteiligungsfrage, ob nun das österr Recht dem Teilnahme- oder Einheitstätersystem folgt.

²³ Im Schrifttum findet sich häufig der Vergleich österr Normen mit dem entsprechenden dt Pendant; zB *Wiederin*, WK-StPO § 6 Rz 112; *Schmoller*, WK-StPO § 55 Rz 10 ff.

²⁴ Eine abschließende Darstellung aller Aspekte, die mit dem Modell des Kronzeugen verbunden sind, ist im Rahmen einer rechtsvergleichenden Arbeit allerdings kaum möglich. Dennoch wird versucht, einen möglichst umfassenden Blick auf die jeweiligen Normierungen zu gewähren.

der materiellen Wahrheit – vorgenommen und sodann die Vereinbarkeit einer Kronzeugenbestimmung mit ebendiesen analysiert.

Nach der Abklärung der grundsätzlichen Akkordierbarkeit von Kooperationsbestimmungen mit den österr Grundprinzipien werden die relevanten Kronzeugenregelungen Österreichs (*Teile III, V und VI*) sowie Deutschlands (*Teile IV und VII*) erörtert. Neben der Darstellung der „kleinen“ Kronzeugenbestimmungen in den *Teilen V* (§ 41a öStGB) und *VI* (§ 11 Abs 3 und 4 WettbG; § 209b öStPO) sowie *Teil VII* (§§ 129, 129a dStGB; § 31 BtMG) liegt das Hauptaugenmerk hierbei jedoch auf der eingehenden Bearbeitung der „großen“ Kronzeugenregelungen der beiden Länder (*Teile III und IV*).

Hierbei werden zuerst die geltenden Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 209a öStPO dargestellt sowie auf Stärken und Schwächen analysiert (*Teil III*). Untersucht wird vor allem, ob die bestehende Regelung Optimierungsmöglichkeiten aufweist sowie einen ausreichenden Anreiz zur Kooperation bieten kann. Im Rahmen von zusammenfassenden Bemerkungen aE der jeweiligen Unterkapitel wird ein Überblick über die einzelnen positiven und negativen Aspekte geboten. Selbiges wird in *Teil IV* für die dt Bestimmung des § 46b dStGB vorgenommen. Eine *rechtsvergleichende Zusammenfassung* der österr und dt „großen“ Kronzeugenregelungen erfolgt im Anschluss an *Teil IV*.

In *Teil VIII* wird anhand einer Zusammenführung der dt und österr „großen“ Kronzeugenbestimmungen für Österreich eine optimierte Kronzeugenregelung *de lege ferenda* durch die Berücksichtigung der aus der Analyse der dt Norm gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet. Hierbei werden die Aspekte der *Teile III und IV* gegenübergestellt und gewichtet, um sodann abschließend zwei konkrete Gesetzesvorschläge zur Effektivierung der österr Kooperationsbestimmung zu formulieren.

Abschließend wird ein *Ausblick* auf die aktuellen Entwicklungen auf gesetzgeberischer Ebene hinsichtlich der großen Kronzeugenregelung Österreichs geboten.

Teil I

Allgemeine Erläuterungen

I. Kooperation im Strafverfahren

Wenngleich das Strafrecht wohl den Inbegriff der Über- und Unterordnung von Staat und Rechtunterworfenen darstellt, so schließen Kooperation und Strafverfahren einander nicht grundsätzlich aus. Auch im Strafprozess, in dem objektiv und unbeeinflusst die Wahrheit, und nichts als die reine Wahrheit, ermittelt werden soll,²⁵ finden sich Elemente der Zusammenarbeit. Bereits in der Aussage des Zeugen, der zur Be- oder Entlastung des Angeklagten beiträgt, kann eine gewisse Art der Kooperation mit der Strafverfolgung erblickt werden. Diese Art der Zusammenarbeit ist nicht nur unbedenklich, sondern sogar erwünscht.

Problematisch wird es hingegen dann, wenn der Justiz als Kooperationspartner keine wertfreie Person gegenübersteht, sondern der strafprozessuale „Gegner“. Unter Kooperation im Strafverfahren ist gegenständlichen Arbeit ist insbesondere die Zusammenarbeit von Strafjustiz und Straftäter zu verstehen. Eine solche erscheint den Prinzipien des Strafverfahrens zuwiderzulaufen, soll doch gerade die Strafverfolgung vor dem Kriminellen schützen und sich nicht mit diesem verbünden.

Doch auch die Kooperation mit dem Beschuldigten ist den Strafgesetzen nicht unbekannt: So ist bereits das Geständnis des Angeklagten als solch eine Zusammenarbeit zu sehen: Der Beschuldigte hilft der Justiz bei der Aufklärung seiner eigenen Straftat, indem er selbst Beweismittel zur Verfügung stellt und damit die StA in ihrer Ermittlungstätigkeit unterstützt. Ebenso geht der diversionellen Erledigung nach §§ 198 ff öStPO ein aufgrund kooperativen Verhaltens des Beschuldigten getroffener Konsens voraus. Auch im österr Finanzstrafrecht wird die geständige Kooperation durch Selbstanzeige von den Behörden mit Straffreiheit honoriert.²⁶ Dem dt Recht immanent ist darüber hinaus sogar die sogenannte Verständigung im Strafverfahren (§ 257c dStPO), bei der die Rechtsfolgen des Verfahrens, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten abgesprochen werden, wobei Bestandteil einer jeden Verständigung insbesondere ein Geständnis sein soll.²⁷ Wenngleich diese Art der Kooperation – auch als Deal bezeichnet – durchaus auf Kritik stößt,²⁸

²⁵ Vgl hierzu das dem österr Strafrecht immanente Prinzip der Objektivität und materiellen Wahrheitserforschung gemäß § 3 öStPO.

²⁶ Vgl § 29 FinStrG.

²⁷ Eine solche Absprache zwischen den Verfahrensbeteiligten kommt nach dem österr Recht nicht in Frage, sondern kann vielmehr zu straf- oder disziplinarrechtlichen Folgen für die Involvierten führen. So hat der OGH in seiner Entscheidung vom 24.08.2004, 11 Os 77/04, JBl 2005, 127 = RZ-EÜ 2004/175 = Jus-Extra OGH-St 3694 = Jus-Extra OGH-St 3697 = ÖJZ-LSK 2005/22 = JBl 2005,127 = EvBl 2005/64, 275 = SSt 2004/66, ausgeführt: „Eine Absprache zwischen Richter und Verteidiger über zahlenmäßig determinierte Auswirkungen des Aussageverhaltens des Angeklagten auf die über diesen zu verhängende Strafe [...] ist [...] vor allem aber wegen des eklatanten Widerspruches zu den tragenden Grundprinzipien des österreichischen Strafverfahrensrechtes, namentlich jenem zur – ein Kontrahieren des Gerichtes mit (mutmaßlichen) Rechtsbrechern ausschließenden –

stellt die Verständigung nach dem dt Recht eine Form der Zusammenarbeit des Täters mit dem Staat in eigener Sache dar.²⁹

Die genannten Instrumente des Strafrechts würdigen nun durchwegs die Mitarbeit des Beschuldigten bei der Aufklärung der von ihm selbst begangenen Straftat. Manche mögen im Spannungsverhältnis zu den Prinzipien der Strafverfolgung wie dem Legalitätsprinzip oder der Erforschung der materiellen Wahrheit stehen. Allerdings wird stets nur ein Verhalten des Täters entlohnt, das durch das Eingeständnis der eigenen Verantwortlichkeit in einem zumindest subjektiven Zusammenhang zu der von ihm verwirklichten Schuld steht und damit deren Minderung und gelindere Sanktionierung zu bewirken vermag.

Ein weiteres Instrument der Strafverfolgung, das durchwegs auf der Kooperation von Staat und Rechtsbrecher basiert, ist nun im Modell „Kronzeuge“ zu erblicken.³⁰ Auch der Kronzeuge arbeitet mit der Justiz zusammen. Er ist selbst einer Straftat beschuldigt und wird für seine Hilfe mit belohnt. Allerdings bezieht sich seine Kooperation nicht nur auf sein eigenes deliktisches Verhalten. Der Kronzeuge offenbart vielmehr sein Wissen über das delinquente Verhalten anderer.³¹ Trägt er damit zur Dingfestmachung Dritter oder zur Verhinderung anderer Straftaten bei, winkt ihm eine außerordentliche Begünstigung durch die Justiz.³²

II. Das Modell „Kronzeuge“

Prozessual betrachtet verkörpert das Modell „Kronzeuge“ ein Ermittlungsinstrument der Strafverfolgung zur Beseitigung defizitärer Beweislagen und Effektivierung behördlicher Aufklärungsarbeit.³³ Herangezogen wird eine solche Ermittlungshilfe vor allem in Verbrechensbereichen, die gut abgesicherte Strukturen aufweisen und mit herkömmlichen kriminaltechnischen Prozessen kaum zu durchdringen sind. Für die vom Kronzeugen erbrachte Unterstützung wird diesem im Gegenzug eine außerordentlich milde Strafe oder der gänzliche Straferlass in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Begünstigung ist somit die erfolgreiche Ermittlungsleistung des Kronzeugen. Erbringt letzterer seinen

Erforschung der materiellen Wahrheit, prinzipiell abzulehnen und kann die Beteiligten disziplinarer (§ 57 RDG) und strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 302 StGB) aussetzen.“

²⁸ *Schünemann*, ZRP 2009, 104; *Wohlens*, NJW 2010, 2470; *Moldenhauer/Wenske* in KK-StPO⁷ § 257c Rz 5 ff. Zur Kritik der Unvereinbarkeit der Konsensmaxime mit dem Gebot der Erforschung materieller Wahrheit und Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Rechtsfolge *Eschelbach* in BeckOK-StPO²⁴ § 257c Rz 1; *Theile*, NSTZ 2012, 667 ff; *Weigend* in FS-Maiwald 833; *Hassemer*, FS-Volk 221; *Kempf*, StV 2009, 269; *Hettinger*, JZ 2011, 299; *Fezer*, NSTZ 2010, 183; *Rieß*, StraFo 2010, 11; *Kröpil*, JR 2010, 99.

²⁹ Näheres zur Verständigung bei *Altenhain/Dietmeier/May*, Praxis der Absprachen.

³⁰ Zur Informationsgewinnung durch Whistleblowing vgl auch *Wessely* in Gruber/Raschauer, Whistleblowing 85 ff, 93 f; *Fritz*, 10 Trends ändern die Aufsichtswelt (Teil VIII). Trend Nr 10: Whistleblowing – Teil 2: Externe Sichtweise, Aufsichtsrat aktuell, 2016/2, 25.

³¹ Die geltenden österr Kronzeugenbestimmungen verlangen zusätzlich zur Offenbarung der Straftaten Dritter auch das geständige Verhalten des potentiellen Kronzeugen in eigener Sache. Das dt System hingegen sieht keine zwingende Darstellung des eigenen kriminellen Handelns des Kronzeugen vor.

³² Sowohl das dt als auch das österr Strafrecht verfügen über mehrere solche Regelungen, die straffällig gewordene Personen für ihre Ermittlungshilfe in Bezug auf Straftaten Dritter entlohnen. In den *Teilen III bis VII* werden die unterschiedlichen Honorierungsweisen kooperativen Verhaltens eingehend dargestellt.

³³ Vgl *Jeßberger*, Kooperation 27.

Part, erhält er das Privileg. Dies bedeutet eine Art Handel zwischen dem Straftäter, der sein Wissen zur Verfügung stellt, und der Strafverfolgung, die für Erlangung der Informationen bereit ist, auf eine angemessene Bestrafung zu verzichten. Gibt der Kronzeuge, gibt auch der Staat – nach dem Prinzip *do ut des* sind Leistung und Gegenleistung miteinander verbunden.³⁴ Der Deal zwischen Staat und Kriminellem ist damit der Wesenskern des Kronzeugenmodells; der Deal zwischen Staat und Kriminellem ist aber zugleich auch sein größter Kritikpunkt.³⁵

A. Der Begriff „Kronzeuge“

Der Begriff „Kronzeuge“ ist dem österr (Straf)Recht nicht immanent. Er ist *per se* ist kein *terminus technicus* der österr Rechtsordnung. Deutschland hingegen hat diese Bezeichnung in den gesetzlichen Sprachgebrauch durch die Einführung des so benannten Kronzeugengesetzes³⁶ im Jahre 1989 aufgenommen.³⁷

Mit dem Begriff „Kronzeugenregelung“ wird ein Modell bezeichnet, in welchem eine Person, die selbst der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, mit der Strafverfolgung zusammenarbeitet, indem sie über das strafbare Verhalten anderer Personen aussagt und damit zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten beiträgt. Im Gegenzug für ihre Ermittlungshilfe erlangt die Person eine besondere Strafvergünstigung hinsichtlich der von ihr selbst begangenen Tat. Der hierbei als Informant Agierende wird landläufig als „Kronzeuge“ bezeichnet.

Anzumerken ist jedoch, dass der deutschsprachige Begriff „Kronzeuge“ inhaltlich eigentlich fehlgeht: Weder entspricht der Verweis auf die „Krone“ dem in Österreich geltenden Prinzip der demokratischen Republik (Art 1 B-VG), noch ist der Kron„zeuge“ stets Zeuge im strafprozessualen Sinn. Etymologisch gründet der Begriff „Kronzeuge“ auf der britischen Bezeichnung des Zeugen der Anklage, dem sogenannten *king's bzw queen's evidence*³⁸. Der Zeuge der Anklage ist zugleich Zeuge der Krone, da in der Monarchie Großbritanniens der Staatsanwalt als Ankläger das königliche Staatsoberhaupt, die sogenannte „Krone“, vertritt. Heute wird diese Funktion vor allem als *principle witness* bzw *accomplice witness*³⁹ umschrieben.

In Deutschland ist überdies der Ausdruck „Aufklärungsgehilfe“ bzw „Präventionsgehilfe“⁴⁰ geläufig. Mit der Bezeichnung als „Gehilfe“ wird die Funktion des Kronzeugen, die Strafverfolgung zu unterstützen, besonders stark unterstrichen. In der Tat sollte sich der Kronzeuge auf die Seite des Staates im Kampf gegen undurchdringliche kriminelle Machenschaften schlagen und einen Beitrag zur Hintan-

³⁴ Koumbarakis, Schweizer Kronzeugenregelung 64.

³⁵ Vgl zu Kritik Schmoller, ÖJZ 1996, 24; Moos, ÖJZ 2003, 65; Moringner in Österreichische Juristenkommission, Korruption 90; dazu auch Geyer/Amann/Soyer in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 156 ff.

³⁶ BGBl I 1989, 1059.

³⁷ Dieses trat jedoch mit Ende 1999 wieder außer Kraft.

³⁸ Law/Martin, Oxford Dictionary of Law⁷; Dieltl/Lorenz, Wörterbuch Recht II⁵; Hardinghaus, Aufklärungs- und Präventionshilfe 5.

³⁹ Denny, ZStW 103 (1999) 281; Garner, Black's Law Dictionary¹⁰ 17.

⁴⁰ Maier, MK-StGB² § 46b Rz 12, 19; Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 18; König, NJW 2009, 2481.

haltung verbrecherischer Gebilde liefern. Insofern entspricht der „Aufklärungs- bzw Präventionsgehilfe“ rein terminologisch dem Idealbild der Rolle des Kronzeugen. Es täuscht allerdings auch darüber hinweg, dass der sogenannte „Gehilfe“ nicht nur aus reiner Selbstlosigkeit zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden tätig wird, sondern sich als selbst Straffälliger auch eine Begünstigung erwartet.

Doch um dem Sprachgebrauch wie dem Schrifttum treu zu bleiben, wird auch im Folgenden der Begriff „Kronzeuge“ beibehalten – wo doch sogar der dt Gesetzgeber diese Bezeichnung selbst verwendet hat.

B. Der Kronzeuge im System des Strafrechts

Das Modell „Kronzeuge“ setzt sich aus der gleichzeitigen Förderung der Strafverfolgung Dritter und der Strafverfolgung des Kronzeugen selbst zusammen. Hierbei ist die Figur des Kronzeugen sowohl Objekt⁴¹ als auch Subjekt⁴² der Strafverfolgung.⁴³ Indem der Kronzeuge zur Schließung von Ermittlungslücken beiträgt, ist er in erster Linie ein Instrument der Strafverfolgung.⁴⁴ Mithilfe seines Wissens soll es den Behörden möglich sein, andere Straftäter zu überführen oder geplante Straftaten zu verhindern; der Kronzeuge tritt als Zeuge der Justiz – als Subjekt der Strafverfolgung – im Aufklärungs- oder Offenbarungsverfahren⁴⁵ in Erscheinung. Zugleich ist er jedoch auch Beschuldigter der von ihm begangenen strafbaren Handlung und damit im Kronzeugenverfahren⁴⁶ gewissermaßen das Objekt der Strafverfolgung.⁴⁷ Der Kronzeuge nimmt somit keine neuartige Rolle *sui generis* im Strafprozess ein, sondern steht vielmehr an der Schnittstelle zweier schon bekannter Verfahrensinstrumente: er ist (geständiger) Beschuldigter und (verdächtiger) Zeuge in einer Person.⁴⁸

Dem Kronzeugen als Prozessfigur kommt somit eine Zwitterstellung zu: Zum einen verfügt er über wesentliche Wahrnehmungen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten, zum anderen ist er selbst Beschuldigter einer Straftat. Eine generelle rechtliche Einordnung des Kronzeugen als Verfahrensbeeteiligter kann nicht vorgenommen werden. Das abstrakte Modell „Kronzeuge“ lässt sich weder eindeutig als Beschuldigtenrolle, noch eindeutig als Zeugenrolle festlegen. Vielmehr ist seine Funktion im Strafprozess davon abhängig, ob er selbst Beteiligter des Strafprozesses gegen den bezichtigten Dritten und damit Mitbeschuldigter ist oder ob er als Unbeteiligter und damit bloß als Zeuge aussagt. Festzuhalten ist jedoch, dass der „Kronzeuge“ eine vom offenbarten Dritten verschiedene Person sein

⁴¹ Im Verfahren gegen den Kronzeugen selbst wegen der Kronzeugentat.

⁴² Im Verfahren gegen den bezichtigten Dritten wegen der Offenbarungstat.

⁴³ Jeßberger, Kooperation 26.

⁴⁴ Jeßberger, Kooperation 27.

⁴⁵ Siehe zu diesen Begriffen sogleich *D.I.*

⁴⁶ Siehe zu diesem Begriff ebenfalls *D.I.*

⁴⁷ Jeßberger, Kooperation 30.

⁴⁸ Bocker, Kronzeuge Genese 10; vgl auch Middendorff, ZStW 85 (1973) 1115; Jaeger, Kronzeuge BtMG 2.

muss, die durch ihre Angaben zur Strafverfolgung des Dritten beiträgt, um eine privilegierte Sanktion im eigenen Strafverfahren zu erhalten.⁴⁹

1. Der Kronzeuge als Ermittlungsmaßnahme

Durch eine Kronzeugenregelung erhofft man sich in erster Linie die Unterstützung der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten, die ohne Insider-Informationen kaum oder gar nicht zu durchdringen wären.⁵⁰ Der Kronzeuge soll als „kriminalpolitisches Programm“⁵¹ in solchen Fällen zum Einsatz kommen, bei denen die traditionellen Ermittlungsmethoden nicht mehr ausreichen und die Strafverfolgung an ihre Grenzen stößt. Er kann damit als Ermittlungsmaßnahme im Offenbarungsverfahren bezeichnet werden.

Allerdings soll der Kronzeuge eben nur in besonders schwer zu durchdringenden Sachverhaltskomplexen zur Stärkung der Ermittlungsarbeiten herangezogen werden, da eine solche Regelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den strafprozessualen Prinzipien steht⁵² und ihre Anwendung die Ausnahme bilden sollte⁵³. Die von einem Straftäter preisgegebenen Informationen sollen somit nur dann eine Begünstigung bedingen, wenn ohne dessen Mithilfe ein Ermittlungserfolg beinahe ausgeschlossen wäre und sozusagen ein „Ermittlungsnotstand“⁵⁴ herrscht. Hierzu ist vorweg zu analysieren, in welchen Kriminalitätsbereichen typischerweise Ermittlungsdefizite vorliegen, die durch Kronzeugen geschlossen werden können und damit taugliche Anwendungsgebiete für Kooperationsregelungen darstellen.

2. Taugliche Anwendungsgebiete einer Kronzeugenregelung

Im Regelfall sind die herkömmlichen Ermittlungsmethoden, die die Strafprozessordnungen den Verfolgungsbehörden zur Verfügung stellen, für die Aufklärung von Delikten durchaus ausreichend.

Natürlich bleibt so manches strafbare Verhalten dennoch unentdeckt, so mancher Täter unbestraft. Es wäre weltfremd zu erwarten, dass alle Straffälle auch aufgeklärt werden können. Eine gewisse Quote unaufgeklärter Fälle hat man somit hinzunehmen.⁵⁵ Allerdings gibt es bestimmte Kriminalitätsbereiche, die selbst bei sorgfältigster Ermittlungsarbeit mit den traditionellen Maßnahmen nicht durchdrungen werden können. Besonders bei konspirativ tätigen Konstrukten stoßen die Ermittler an ihre Gren-

⁴⁹ Vgl auch *Gropp* in Hirsch/Hofmánsky/Plywaczewski/Roxin 463 f; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 6 f; *Haudum*, Kronzeugen 6.

⁵⁰ Vgl etwa EBRV 918 BlgNR 24. GP 1, 8 f.

⁵¹ *Bernsmann*, JZ 1988, 539.

⁵² Vgl zu den Grundsätzen *Teil II*.

⁵³ Vgl auch *Jung*, ZRP 1986, 38; *Weigend* in FS-Jescheck 1345.

⁵⁴ Zu diesem Begriff ausführlich *Jeßberger*, Kooperation 101 ff.

⁵⁵ Konkret liegt die Aufklärungsquote der angezeigten Straftaten innerhalb der letzten Jahre österreichweit bei durchschnittlich 41,3 % (2014), 41,3 % (2013), 42,6 % (2012) sowie 43,4 % (2011), Quelle Polizeiliche Kriminalstatistik der Jahre 2011 bis 2014. Gesicherte Angaben können jedoch nur zu behördlich bekannt gewordenen Fällen gemacht werden (Hellfeld). Nicht erfasst werden können jedoch all jene Taten, die der Strafverfolgung gar nicht bekannt wurden (Dunkelfeld).

zen.⁵⁶ Diskret arbeitende Gebilde zeichnen sich zumeist durch ein starkes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Existenz, insbesondere wenn alle Beteiligten davon profitieren,⁵⁷ wie auch durch das Fehlen konkreter Opfer⁵⁸ bzw deren Opferbewusstsein aus, wenn die Machenschaften nicht nach außen treten.⁵⁹ Solche Verbindungen operieren oft über lange Zeit unentdeckt, da die tatsächlichen Opfer ihre Benachteiligung zumeist gar nicht bemerken. Nach dem Prinzip „Wo kein Kläger, da kein Richter“ entziehen sich diese Gruppierungen der staatlichen Strafverfolgung. Eine Aufklärung solcher Machenschaften von außen ist beinahe unmöglich. Doch wenn die in konspirativen Kreisen verübten Straftaten von extremer Schwere sind und das Rechtsbewusstsein der Öffentlichkeit besonders erschüttern, können diese nicht hingegenommen werden und bedarf es anderer Lösungen zur Bekämpfung klandestiner Kriminalität.

Hilfreich könnte in solchen Fällen der Einsatz eines Kronzeugen sein; eines Informanten, der die Strukturen von Innen kennt, die Tatpläne, die Beteiligten, die Drahtzieher. Die erhebliche Strafreduktion soll hierbei einen Anreiz für den potentiellen Kronzeugen bieten, die Ermittlungsbehörden bei ihrer Arbeit zu unterstützen, selbst aus den kriminellen Gebilden auszubrechen und sich dem rechtschaffenen Leben zuzukehren.

Die Unterstützung durch Kronzeugen kann grundsätzlich vor allem in solchen Kriminalitätsbereichen erfolgversprechend sein, die sich durch Abschottung nach außen und Konspiration nach innen effektiv gegen Strafverfolgung abschirmen. Ein hohes Maß an Geheimhaltung ist vor allem typisch für Korruptionsdelikte und hochkarätige Wirtschaftsverbrechen, ebenso für Delikte der organisierte Kriminalität und des Terrorismus.⁶⁰ Eine wirksame Durchbrechung solcher Machenschaften ist auf traditionelle Weise nur schwer möglich. Natürlich gilt es zu bedenken, dass nicht jeder Fall konspirativ handelnder Gruppierungen auch die Hilfe eines Kronzeugen benötigt und Ermittlungserfolge durchaus auch ohne solche Instrumente herbeigeführt werden können. Als Anwendungsbereiche kommen solche Deliktsfelder jedoch in grundsätzlicher Weise in Frage.

C. Einteilung von Kronzeugenregelungen

Beschäftigt man sich mit dem Thema „Kronzeugen“ kommt man nicht umhin zu bemerken, dass das Schrifttum oft von großen oder kleinen Kronzeugenregelungen spricht. So findet sich in Österreich sowohl eine „kleine“ als auch eine „große“ Kronzeugenbestimmung. Der Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der StA (§ 209a öStPO) wird für gewöhnlich als „große“ Kronzeugenre-

⁵⁶ Vgl *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 3.

⁵⁷ *BMJ*, Evaluierungsbericht 25.

⁵⁸ *Weigend* in FS-Jescheck 1333.

⁵⁹ EBRV 49 BlgNR 20. GP 243; *Jeßberger*, Kooperation 103; *Haudum*, Kronzeugen 7.

⁶⁰ *Leitner*, Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 3; *Aicher-Hadler*, RFG 2010, 187; *Oshidari*, ÖJZ 2000, 503; *Peglau*, wistra 2009, 409; *Weigend* in FS-Jescheck 1333; *Bernsmann*, JZ 1988, 539; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 1; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 3; *Jeßberger*, Kooperation 103.

gelung bezeichnet,⁶¹ die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden (§ 41a öStGB) hingegen als „kleine“ Kronzeugenregelung⁶². Ebenso wird in Deutschland sprachlich unterschieden: Als „große“ Kronzeugenregelung gilt die Bestimmung des § 46b dStGB, nach der generell die Hilfe bei der Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten honoriert werden kann.⁶³ Daneben existieren weitere Kronzeugenbestimmungen in speziellen Normen, die nach dem dt Sprachgebrauch „kleine“ Regelungen darstellen.⁶⁴

Es wird somit in beiden Rechtsordnungen zwischen Kronzeugenregelungen unterschiedlicher Einordnung differenziert. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch klar, dass diese Kategorisierung nicht einheitlich vorgenommen wird: Es werden unterschiedliche Maßstäbe zur Einteilung herangezogen, so dass klein nicht gleich klein und groß nicht gleich groß ist. Als Unterscheidungskriterien kommen in Betracht: das Ausmaß der Honorierung, die Bindung an einen Deliktskatalog, die systematische Einordnung oder auch der Wirkungszeitpunkt.

So kann bereits aus der Verwendung der Begriffe „klein“ und „groß“ gefolgert werden, dass ein maßgebendes Kriterium für die Unterscheidung der Umfang der Strafbegünstigung darstellt.⁶⁵ Erlaubt eine Kronzeugenregelung nur eine gewisse Strafreduktion, handelt es sich um eine kleine Regelung; verzichtet der Staat als Gegenleistung gänzlich auf die Bestrafung, ist darin eine große Kronzeugenregelung zu erblicken.

Ebenso kann eine Unterteilung daran festgemacht werden, ob die Bestimmung an einen spezifischen Straftatenkatalog anknüpft.⁶⁶ Ist diese nur für konkrete Delikte vorgesehen, wird die Regelung als klein bezeichnet. Werden etwa auch Beteiligungstaten erfasst, kann hingegen von einer großen Kronzeugenregelung gesprochen werden.

Vergleichbar ist die Differenzierung nach der systematischen Einordnung der Regelung: Eine dem Allgemeinen Teil eingefügte, quasi vor die Klammer gezogene, deliktübergreifende Bestimmung wird hierbei als große Kronzeugenregelung aufgefasst. Deliktsspezifische Normierungen im Besonderen Teil der Gesetze stellen nach dieser Unterteilung hingegen kleine Regelungen dar.⁶⁷

⁶¹ *Paulitsch*, ÖJZ 2010, 1092; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 2; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 33. Siehe hierzu näher *Teil III*.

⁶² *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 1; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 30; *Haudum*, Kronzeugen 43. Siehe hierzu näher *Teil V*.

⁶³ Vgl *König*, NJW 2009, 2481; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 1; *Heintschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 1. Siehe hierzu näher *Teil IV*.

⁶⁴ So bspw in Bezug auf § 129 Abs 6 dStGB vgl *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 157; *Bernsmann*, JZ 1988, 541; *Rudolphi/Stein*, SK-StGB⁸ § 129 Rz 25; *Lackner* in Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 129 Rz 12. Zu § 31 BtMG vgl *Weber* in BtMG⁴⁴ § 31 Rz 7. Siehe hierzu näher *Teil 7*.

⁶⁵ So *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; JAB 812 BlgNR 20. GP 15; *Moos* in FS-Jesionek 387; *Machacek*, ÖJZ 1998, 16; *Geyer/Amann/Soyer* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 151; *Komenda*, JSt 2013, 66 Fn 1.

⁶⁶ *Bernsmann*, JZ 1988, 540; *Denny*, ZStW 103 (1991) 271; *Schlüchter*, ZRP 1997, 66; *Mehrens*, Kronzeugenregelung Organisierte Kriminalität 43.

⁶⁷ Vgl *Kneba*, Kronzeugenregelung 18.

Weiters kann die Einordnung daran geknüpft werden, ob die Bestimmung materiell-rechtliche oder formell-rechtliche Wirkungen entfaltet.⁶⁸ Von materiell-rechtlicher Wirkung – und damit einer kleinen Regelung – wird dann gesprochen, wenn die Ermittlungsunterstützung erst im Rahmen der konkreten Strafzumessung durch die Milderung oder den Erlass der Strafe gewürdigt wird. Kann die Leistung des kooperativen Täters jedoch bereits durch die Einstellung der Verfolgung honoriert werden, handelt es sich um eine formell-rechtliche Wirkung. Eine auf prozessualer Ebene positionierte Bestimmung stellt somit eine große Kronzeugenregelung dar.

Allerdings ist festzuhalten, dass die begriffliche Einteilung in große und kleine Kronzeugenregelungen außer der sprachlichen Unterscheidungsvereinfachung keine weitergreifenden Auswirkungen hat. Tatsächlich können aus der terminologischen Differenzierung keine weiteren Schlüsse hinsichtlich Kronzeugenbestimmungen gezogen werden, vor allem nicht in Anbetracht der existierenden unterschiedlichen Entscheidungskriterien. Nichtsdestotrotz kann auch keinem Definitionsversuch seine in sich geschlossene Nachvollziehbarkeit abgesprochen werden. Aus diesem Grund soll es bei der schematischen Darstellung der Alternativen belassen und auf nähere Ausführungen zu diesem Thema verzichtet werden.⁶⁹

D. Kronzeugenspezifische Terminologie

Allen im Folgenden genannten Kooperationsbestimmungen sind gewisse Bestandteile gemein. Diese sollen vorweg dargestellt werden.

1. Kronzeugentat – Offenbarungstat

Um den Anwendungsbereich einer Kronzeugenregelung zu eröffnen, bedarf es stets zweier Grundvoraussetzungen: Der Straftat des Kronzeugen und der Straftat des von ihm Bezichtigten. Der potentielle Kronzeuge muss selbst einer Tat beschuldigt werden und zugleich bei der Ermittlung in Bezug auf eine andere (oder dieselbe) Tat Hilfe leisten. Die von ihm selbst verwirklichte strafbare Handlung wird als „Kronzeugentat“ bezeichnet.⁷⁰ Jene Straftat, die mithilfe seiner Aussage aufgeklärt werden soll, verkörpert die sogenannte „Aufklärungstat“⁷¹ oder „Offenbarungstat“⁷². Diese Begrifflichkeiten sollen im Folgenden beibehalten werden.

⁶⁸ So *Jaeger*, Kronzeuge BtMG 5; ebenfalls *Jeßberger*, Kooperation 35 ff, 71 ff.

⁶⁹ Zur konkreten Einteilung der jeweiligen Regelungen wird auf die folgenden Kapitel verwiesen.

⁷⁰ Zu diesem Begriff siehe *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 14; ebenso *Gropp* in Hirsch/Hofmánsky/Plywaczewski/Roxin, 459.

⁷¹ Ebenso *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 14; wiederum *Gropp* in Hirsch/Hofmánsky/Plywaczewski/Roxin, 460.

⁷² Der Begriff der Offenbarungstat wird hier bevorzugt gewählt, da hiervon sowohl die Hilfe des Kronzeugen bei der Aufklärung einer Straftat wie auch bei der Prävention eines noch geplanten Delikts erfasst wird.

2. Interner Kronzeuge – Externer Kronzeuge

Als Kronzeuge kommt nur in Betracht, wer selbst der Verwirklichung einer Kronzeugentat beschuldigt ist. Denn wer nicht selbst straffällig geworden ist, aber Angaben zu einer Straftat machen kann, ist „nur“ Zeuge. Als redlicher Zeuge ist er dazu verpflichtet, sein Wissen der Strafverfolgung zur Verfügung zu stellen (§ 154 Abs 2 öStPO). Da dem Unbescholtenen jedoch keine Sanktionierung droht, könnte er auch nicht durch eine Kronzeugenregelung begünstigt und zur Kooperation bewegt werden.

Wer jedoch selbst einer strafbaren Handlung beschuldigt ist und Informationen über Straftaten anderer hat, kann potentiell in den Genuss der Kronzeugenregelung kommen. Dabei ist die strafrechtliche Beschuldigtenstellung nicht nur die Bedingung für die Anwendbarkeit einer solchen Kooperationsregelung. Eine kriminelle Verstrickung kann auch als wesentlich dafür angesehen werden, dass der Beschuldigte überhaupt über Informationen verfügt, die der Strafverfolgungsbehörde durch herkömmliche Ermittlungsmethoden verborgen geblieben wären.⁷³ Wer nicht in kriminelle Machenschaften involviert ist, kann wohl nur selten eine Unterstützung bei deren Aufklärung liefern.

Man kann generell zwei Arten des Kronzeugen unterscheiden:⁷⁴ Leistet der Kronzeuge Ermittlungshilfe bei der Aufklärung jenes Tatkomplexes, der auch Ursprung der gegen ihn selbst erhobenen Anschuldigung ist, handelt es sich um einen sogenannten „internen“⁷⁵ Kronzeugen. Steht der informierte Täter hingegen in keiner direkten Nahebeziehung zur Offenbarungstat, ist er also nicht in das von ihm preisgegebene inkriminierte Geschehen verwickelt, kann er als „externer“⁷⁶ Kronzeuge bezeichnet werden.

Nachdem der „externe“ Kronzeuge die Aufklärungshilfe in Bezug auf eine fremde Straftat leistet, an der er nicht selbst im strafrechtlichen Sinne beteiligt ist, kommt ihm diesbezüglich eigentlich die Stellung eines schlichten Zeugen zu.⁷⁷ Als Zeuge ist er grundsätzlich zur Aussage über von ihm wahrgenommenes, strafbares Verhalten verpflichtet,⁷⁸ soweit keine Selbstbelastungsgefahr⁷⁹ gegeben ist. Im Rahmen einer Kronzeugenregelung wird er somit für etwas belohnt werden, wozu er gesetzlich angehalten ist und sogar mit Beugemitteln gezwungen werden kann. Dennoch könnte grundsätzlich auch der externe Straftäter Kronzeuge sein. Durch die Strafbegünstigung sollen sie zu Kooperation bewegt werden, wenn sie über relevante und vor allem brisante Informationen über Straftaten verfügen, an die

⁷³ Jeßberger, Kooperation 30.

⁷⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellung des Kronzeugen in Österreich und Deutschland allerdings *in concreto* an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden ist.

⁷⁵ Vgl zu Deutschland BayObLG 31.01.1991, 3 St 15/90, NJW 1991, 2579; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 14; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 9; *Jeßberger*, Kooperation 30; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 7; *Hilger*, NJW 1989, 2378; *Peglau*, NJW 2013, 1911.

⁷⁶ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 9; *Jeßberger*, Kooperation 32; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 7; *Peglau*, NJW 2013, 1911.

⁷⁷ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 6.

⁷⁸ Vgl § 154 öStPO; § 48 Abs 1 dStPO.

⁷⁹ So kann ein zwar generell zur Aussage angehaltener Zeuge seine Aussage verweigern, wenn er durch diese sich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde; § 157 Abs 1 Z 1 öStPO; § 55 Abs 1 dStPO.

die Justiz auf herkömmlichem Wege nicht gelangt wäre. Ob und wie nun diese Angaben zu fremden Straftaten honorierend verwertet werden können, ist jedoch unterschiedlich und soll in den folgenden Kapiteln ausgearbeitet werden.

Etwas anders gelagert ist der Fall des „internen“ Kronzeugen: Kann eine beschuldigte Person Angaben zu Straftaten machen, die in einem subjektiven Zusammenhang mit der von ihr begangenen Straftat stehen, lässt sich zum einen daraus schließen, dass der interne Kronzeuge wohl kein Einzeltäter ist.⁸⁰ Außerdem besteht für den internen Kronzeugen in besonderem Maße die Gefahr der Selbstbelastung, da anders eine ausreichende Darstellung der Offenbarungstat wohl nur schwer möglich ist – dies unterscheidet den internen Kronzeugen vom externen Kronzeugen sowie von normalen Zeugen. Letztere sind von Gesetzes wegen zur Aussage verpflichtet; sie können sich im Regelfall nicht durch ihre Wahrnehmungen selbst der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.⁸¹ Der interne Kronzeuge hingegen kann sich durch seine Angaben selbst belasten. Ihm käme damit stets das Recht zu schweigen zu. Eine Verpflichtung zur aktiven Aufklärung der Sache würde gegen den *nemo tenetur*-Grundsatz verstoßen.⁸² Leistet der interne Kronzeuge im Bewusstsein dieser Gefahr dennoch Ermittlungshilfe, verzichtet er auf sein Recht zur Aussageverweigerung. Dieser Verzicht kann aber nicht nur in positiver Hinsicht die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung bewirken. Gibt nämlich der Kronzeuge seine ganze kriminelle Vorgeschichte preis, ist er aufgrund des Offizialprinzips auch wegen aller eingestandenen Delikte zu verfolgen. Je mehr Taten der Kronzeugen offenbart, umso höher wird jedoch auch die von ihm verwirklichte Schuld. Wenngleich die Preisgabe seiner eigenen Taten schuld mindernd angerechnet würde, könnte dies unter Umständen trotz des Einsatzes der Kronzeugenregelung zu einer Sanktionierung führen, die weitaus schwerer ausfällt, als wenn er selbst geschwiegen und die Strafverfolgung nicht von seinen weiteren Taten erfahren hätte.⁸³

Welche konkreten Bedingungen an die Anwendung einer Kronzeugenregelung nun in Österreich und Deutschland geknüpft sind, soll im Folgenden erarbeitet werden. Nicht alle Bestimmungen verlangen ein geständiges Verhalten des informierten Straftäters. Außerdem muss die Straftat des Kronzeugen selbst nicht stets in einem direkten Zusammenhang mit der Tat des bezichtigten Dritten stehen. Es wird sodann im Einzelnen darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen der potentielle interne wie externe Kronzeuge zu erfüllen hat.

⁸⁰ Jeßberger, Kooperation 30.

⁸¹ Ist diese Gefahr der Selbstbelastung dennoch gegeben, kommt dem Zeugen das Recht auf Aussageverweigerung zu. Vgl zur österr Rechtslage § 157 Abs 1 Z 1 öStPO; zur dt Rechtslage § 55 Abs 1 dStPO.

⁸² Vgl hierzu die Ausführungen zum Spannungsverhältnis von Kronzeugenregelungen zu strafprozessualen Maximen Teil II, III.

⁸³ Jaeger, Kronzeuge BtMG 150 f; Endriß/Malek, Betäubungsmittelstrafrecht³ Rz 535; Weider, NStZ 1984, 399; Wieder in Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts²³ § 15 BtMG Rz 134.

Teil II

Das Kronzeugenmodell im verfassungs- und strafrechtlichen Kontext

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland wurden den Kronzeugenbestimmungen von der Wissenschaft, der Praxis und der Öffentlichkeit durchaus Bedenken entgegengebracht.⁸⁴ So wurde bereits bei Einführung der österr kleinen Kronzeugenregelung (§ 41a öStGB) im Jahr 1998 von einem gänzlichen Strafverzicht abgesehen, da ein solcher als mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar angesehen wurde.⁸⁵ Auch die 2007 in Österreich vorgeschlagene Einführung einer großen Kronzeugenregelung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten⁸⁶ scheiterte an der Kritik, dass dieser die Prinzipien der Objektivität, des fairen Verfahrens und der Amtswegigkeit, der Gleichheitsgrundsatz und das Legalitätsprinzip entgegenstünden.⁸⁷

Ob nun Regelungen, die die Leistung von Ermittlungshilfe belohnen, mit den tragenden Grundsätzen des österr Straf- und Verfassungsrechts wie dem Legalitätsprinzip, dem Gleichheitsgrundsatz, der Schuldmaxime, dem *nemo tenetur*-Grundsatz oder dem Offizialprinzip und dem Grundsatz der materiellen Wahrheit vereinbar sein können, soll im Folgenden beleuchtet werden.

I. Kronzeugenmodell vs Legalitätsprinzip und Rechtsstaatsprinzip

Das Legalitätsprinzip – einer der tragenden Grundsätze des Strafrechts – entspringt dem Rechtsstaatsprinzip. Dieses ist auf verfassungsrechtlicher Ebene in Art 18 Abs 1 B-VG verankert, der festhält, dass

⁸⁴ Deutlich wurde dies insbesondere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu 187/ME 24. GP, mit welchem die Kronzeugenregelung des § 209a öStPO vorgestellt wurde. Ablehnend kritisch etwa 2/SN-187/ME 24. GP 2, 9 f (*Tipold*); 25/SN-187/ME 24. GP 4 (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); 38/SN-187/ME 24. GP 10 (*Vereinigung der österr Richterinnen und Richter*); ablehnend 33/SN-187/ME 24. GP (*Oberhammer*); 36/SN-187/ME 24. GP 2 (*Oberster Gerichtshof*). Kritisch überdies 26/SN-187/ME 24. GP 5 f (*Reindl-Krauskopf*); 31/SN-187/ME 24. GP 6 (*Generalprokuratur*); 43/SN-187/ME 24. GP 12 (*Gewerkschaft Öffentlicher Dienst*); 48/SN-187/ME 24. GP 5 (*Universität Innsbruck*). Durchaus positive Stimmen fanden sich hingegen von Seiten der justiziellen Praxis, etwa in 6/SN-187/ME 24. GP 7 ff (*StA Graz*); 14/SN-187/ME 24. GP 3 (*LG Klagenfurt*); grundsätzlich zustimmend 15/SN-187/ME 24. GP 7 f (*OLG Graz*); 16/SN-187/ME 24. GP 4 (*OLG Linz*); 17/SN-187/ME 24. GP 3 (*StA Ried*); 18/SN-187/ME 24. GP 5 (*StA Linz*); 24/SN-187/ME 24. GP 6 (*OStA Graz*); ausdrücklich zustimmend 42/SN-187/ME 24. GP 3 (*BMI Sektion III*). Zustimmend insbesondere auch *Paulitsch*, ÖJZ 2010, 1094. Ablehnung in der dt Literatur *Hassemer*, StV 1986, 550; *Dencker*, KJ 1987, 41 ff; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 2; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 4 ff; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 4; *Stöckel* in FS-Böttcher 632; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 4 ff; *Wolters*, SK-StGB⁸ § 46b Rz 4, 6; *Malek*, StV 2010, 200 f; zustimmend hingegen *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 8.

⁸⁵ Ohne nähere Ausführungen zu den Bedenken EBRV 49 BlgNR 20. GP 24; *Machacek*, ÖJZ 1998, 562; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1. Allerdings darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass § 41a öStGB noch vor den ersten allgemeinen Diversionsregelungen (§§ 90a ff öStPO aF, eingeführt mit BGBl I 1999/55) entwickelt und somit das Verständnis des Legalitätsgrundsatzes im Sinne einer Verfolgungspflicht noch enger ausgelegt wurde, als nach Einführung der Möglichkeit des Rücktritts von der Verfolgung durch Diversion.

⁸⁶ Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (StRÄG 2008), 92/ME 23. GP.

⁸⁷ 2/SN-92/ME 23. GP 3 (*Miklau*); 12/SN-92/ME 23. GP 8 (*Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*); 33/SN-Nachtrag zu 32/SN-92/ME 23. GP 1 f (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); *Aicher-Hadler*, RFG 2010, 188; *Ellinger*, RZ 1987, 69.

die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf.⁸⁸ Die dadurch ausgedrückte Bindung an die Gesetze richtet sich nach Rsp und Lehre an die gesamte Vollziehung, somit auch die Gerichtsbarkeit.⁸⁹ Im strafprozessualen Zusammenhang ist das Legalitätsprinzip insbesondere in § 5 Abs 1 öStPO⁹⁰ verkörpert, der die Kriminalpolizei, die StA und das Gericht zur Einhaltung der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit verpflichtet.⁹¹ Das Legalitätsprinzip steht im Zusammenhang mit der in den §§ 2 Abs 1, 4 Abs 1 und 210 Abs 1 öStPO festgehaltenen *Offizialmaxime*,⁹² welche die Pflicht der StA zur Verfolgung, Aufklärung und Anklage eines jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdachts festlegt.⁹³ Dabei ist es der StA grundsätzlich verwehrt, sich von Opportunitätsgedanken leiten zu lassen. Nur durch den Verfolgungszwang kann das materielle Strafrecht durchgesetzt und die verfassungsrechtliche Gleichheitsmaxime in das Strafverfahren hineingetragen werden.⁹⁴ Die Legalitätspflicht als uneingeschränkter Verfolgungs- und Anklagezwang wird insbesondere als Ergänzung des Offizialgrundsatzes gesehen: Berechtigt das Offizialprinzip die StA zur Einleitung und Betreibung der Strafverfolgung, folgt erst aus dem Legalitätsprinzip die Pflicht dazu.⁹⁵

Aus den genannten Maximen kann abgeleitet werden, dass den legalitätsgebundenen Rechtsstaat die Pflicht trifft, Straftaten zu verfolgen und abzuurteilen. Doch nur durch die konsequente Verfolgung, Aufklärung und Verhängung der gesetzlich verankerten Strafen wird das rechtsstaatliche Prinzip gewahrt. Die Honorierung der Ermittlungshilfe von selbst straffällig gewordenen Tätern scheint allerdings nicht dem Gedanken des Rechtsstaatsprinzips auf lückenlose Verfolgung und Bestrafung zu entsprechen. Der Verfolgungszwang der StA würde hierdurch hintangehalten. Auch der Gesetzgeber ging in Bezug auf § 41a öStGB davon aus, dass Kronzeugenregelungen in einem unwiderlegbaren Widerspruch zum Legalitätsprinzip stünden, insbesondere wenn diese das gänzliche Absehen von einer Strafe zur Folge hätten.⁹⁶ Ein aufgrund der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gewährter kompletter Straferlass würde das Legalitätsprinzip konterkarieren.⁹⁷

Allerdings ist einzuwenden, dass dem Legalitätsprinzip im Strafprozess heutzutage keine absolute Geltung mehr zukommt. Denn auch das österr Strafrecht kennt Ausformungen des Opportunitätsprin-

⁸⁸ Vgl hierzu grundsätzlich *Rill* in *Rill/Schäffer B-VG*¹⁶ Art 18.

⁸⁹ *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 13; *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 494; VfSlg 12.185/1989, 12.947/1991.

⁹⁰ *Schmoller*, WK-StPO § 2 Rz 10; *Fabrizy*, StPO¹² § 5 Rz 1 ff.

⁹¹ *Fabrizy*, StPO¹² § 5 Rz 1; *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 32.

⁹² Vgl *Tauschmann* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 192 Rz 1.

⁹³ *Steininger*, JBl 1986, 216 ff mwN; *Höpfel*, Staatsanwalt 149 ff; *Schmoller*, WK-StPO § 2 Rz 10; *Fabrizy*, StPO¹² § 2 Rz 1 ff; siehe hierzu auch *V*.

⁹⁴ *Platzgummer*, Grundzüge⁸ 13; *Roeder*, Strafverfahrensrecht 21; *Seiler*, R., Legalitätsprinzip und Weisungsrecht 6, 15; *Zipf* in *FS-Peters* 488.

⁹⁵ *Pichler-Drexler*, JBl 1958, 33.

⁹⁶ So „komm[e] es für Österreich schon in Anbetracht der spezifischen Ausgestaltung des Legalitätsprinzips nicht in Betracht, einem Beschuldigten gänzlichen Straferlaß zu gewähren, wenn er einen (und sei es einen besonders wichtigen) Beitrag zur Aufdeckung schwerer Straftaten leistet“, EBRV 49 BlgNR 20. GP 24.

⁹⁷ Der Gesetzgeber führte selbst fort, dass „auch vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips und dem Gebot der Gleichbehandlung [...] eine gewisse Honorierung solcher Leistungen, insbesondere als Reaktion auf einen Ermittlungsnotstand, gerechtfertigt werden und insoweit in gleicher Weise der Sicherung der faktischen Geltung von Strafnormen dienen [kann] wie das Legalitätsprinzip“, EBRV 49 BlgNR 20. GP 24.

zips bspw in der Möglichkeit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei mehreren Straftaten (§ 192 öStPO), dem diversionellen Verfolgungsverzicht (§§ 198 ff öStPO oder § 35 SMG) oder sogar explizit in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen (§ 18 VbVG). Dies unterstreichend setzten bereits die Materialien zum StPRG 2004 die Diversion einer das gerichtliche Hauptverfahren ersetzenden Anklageerledigung gleich.⁹⁸ Ein das Ermessen gänzlich ausschließender Anklagezwang wurde auch zuvor bereits angezweifelt.⁹⁹ Der Legalitätsgrundsatz ist somit im Konnex mit die Opportunitätsabwägungen miteinbeziehenden, gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu verstehen und nicht als absolute Konstante.¹⁰⁰ Durch das Opportunitätsprinzip kann demnach aus Zweckmäßigkeitgründen von der ausnahmslosen Verfolgung und Bestrafung abgesehen werden. Damit muss nicht jede Beeinträchtigung der Verfolgungspflicht als unzulässige Verletzung der Legalitäts- und Rechtsstaatsmaximen verstanden werden, sondern es kann auch anderen gewichtigen Zielen der Vortritt gewährt werden.

Kronzeugenregelungen bezwecken die Verbesserung der Verfolgung und Prävention von schweren Straftaten, die das Rechtsvertrauen der Allgemeinheit erschüttern und deren Täter durch abgeschottete Strukturen gut gegen Ermittlungsmaßnahmen abgesichert sind.¹⁰¹ Gerade die Aufklärung und Verhinderung schwerer Straftaten durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege ist eine wesentliche Aufgabe des Staates und Teil der Rechtsstaats- und Legalitätsprinzipien.¹⁰² Insofern scheint eine Kronzeugenregelung weniger den Legalitätsgrundsatz zu verletzen, als ihn vielmehr zu bestärken.

II. Kronzeugenmodell vs Gleichheitsmaxime

Auf verfassungsrechtlicher Ebene halten sowohl Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG als auch Art. 66 Staatsvertrag von St. Germain die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz fest. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln. Nur bei sachlicher Rechtfertigung durch tatsächliche, wesentliche¹⁰³ Unterschiede sind Differenzierungen erlaubt,¹⁰⁴ wenn nicht gar geboten.¹⁰⁵ Damit eine Ungleichbehandlung nicht gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot verstößt, bedarf es ihrer sachlichen Rechtfertigung, indem sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss.¹⁰⁶

⁹⁸ EBRV 25 BlgNR 22. GP 245.

⁹⁹ Schroll, WK-StPO § 192 Rz 5; Steininger, JBl 1986, 225 f.

¹⁰⁰ Schroll, WK-StPO § 192 Rz 5.

¹⁰¹ Vgl *BMJ*, Evaluierungsbericht 25; EBRV 918 BlgNR 24. GP 1, 3 und 10 f.

¹⁰² Behrendt, GA 1991, 341; Jeßberger, Kooperation 96 ff, 151 f; ferner Lammer, JZ 1992, 516.

¹⁰³ VfSlg 11190/1986; Berka, Verfassungsrecht⁵ Rz 1644.

¹⁰⁴ Berka, Verfassungsrecht⁵ Rz 1644; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte² 7/21; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 761; VfSlg 4392/1963; VfSlg 8169/1977.

¹⁰⁵ Hengstschläger/Leeb, Grundrechte² 7/6, 12, 17; Berka in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 40.

¹⁰⁶ Berka in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 40 f, 44; ders in Verfassungsrecht⁵ Rz 1650; Lammer, ZRP 1989, 250; Schlüchter, ZRP 1997, 69; Jeßberger, Kooperation 113.

Durch das Kronzeugenprivileg wird der kooperationsfreudige Täter klarerweise besser gestellt, als der nichtkooperierende Straftäter.¹⁰⁷ Die sanktionsseitige Vergütung der Ermittlungshilfe ist gerade das Wesen der Kronzeugenregelung – „Eine Kronzeugenregelung ohne Ungleichbehandlung verdient ihren Namen nicht.“¹⁰⁸ Der Grund für die Ungleichbehandlung von Kronzeugen und Nicht-Kronzeugen liegt im geleisteten Ermittlungsbeitrag – der Aufklärung-, Ausforschungs- oder Präventionshilfe.¹⁰⁹ Die Hilfeleistung eines Kronzeugen ist jedoch nur dann ein akzeptabler Grund für die Differenzierung, wenn diese zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen ist.¹¹⁰

A. Eignung

Ein Mittel ist geeignet, wenn es zur Zielerreichung nicht gänzlich untauglich ist.¹¹¹

Die österr große Kronzeugenregelung verfolgt zum einen die Zwecke der Aufklärung und Verhinderung schwerwiegender Straftaten sowie der Ausforschung bestimmter führend tätiger Personen. Diese Ziele sind als solche nicht nur vertretbar, sondern unterstützen auch den Staat bei seiner Pflicht zur Aufklärung und Prävention schwerwiegender Straftaten. Zum anderen haben Kronzeugenregelungen den Sinn, Straftäter zur Kooperation mit den Justizbehörden und Offenbarung von Informationen zu motivieren, an welche die Strafverfolgung ansonsten nicht oder nur sehr schwer gelangen würde. Dadurch soll wiederum die Ermittlungstätigkeit entsprechend den erstgenannten Zwecken gefördert werden. Mittel zum Zweck soll hierbei die dem Kronzeugen winkende Vergünstigung sein.

Nach der Bestimmung des Ziels der Kronzeugenregelung ist deren Eignung zur Zielerreichung zu prüfen. Eine grundsätzliche Untauglichkeit zur Erlangung des gewünschten Erfolges könnte aus österr Sicht *in concreto* daraus abgeleitet werden, dass die seit 01.01.2000 bestehende kleine Kronzeugenregelung¹¹² (§ 41a öStGB) kaum Anwendung fand und keinerlei nennenswerte Erfolge bei der Aufklärung, Ausforschung oder Prävention im Bereich der Organisationsdelikte vermerken konnte.¹¹³ Deren Bedeutungslosigkeit basiert jedoch zum einen auf den wohl zu eng gefassten Voraussetzungen, da § 41a öStGB nur bei Vereinigungsdelikten (§§ 277, 278, 278a und 278b öStGB) anwendbar ist. Zum anderen handelt es sich auch um einen kleinen Täterkreis, der hiervon angesprochen sein kann. Diese Täter sind allerdings stets Teil von gewissen kriminellen Organisationen und meist eng in diese ver-

¹⁰⁷ *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 6; aA hingegen *Jeßberger*, Kooperation 119; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 458 ff; *Kneba*, Kronzeugenregelung 111 ff; *Peglau*, wistra 2009, 412.

¹⁰⁸ *Kneba*, Kronzeugenregelung 111.

¹⁰⁹ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 11; *Neumann* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 13.

¹¹⁰ Vgl grundsätzlich *Berka*, Verfassungsrecht⁵ Rz 1650; *ders*, Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 44 ff; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar, 10; *Jeßberger*, Kooperation 113 ff; *Jung*, ZRP 1986, 40; *Lammer*, ZRP 1989, 250.

¹¹¹ *Berka* in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 47, 52 ff; *ders*, Verfassungsrecht⁵ Rz 1656; VfSlg 12.227; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte² 7/21; *Lammer*, ZRP 1989, 250; *Kneba*, Kronzeugenregelung 39 ff.

¹¹² Siehe hierzu näher *Teil V*.

¹¹³ *Bogensberger* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 120; *BMJ*, Evaluierungsbericht 12 ff.

strickt. Die außerordentliche Strafmilderung nach § 41a öStGB könnte in diesem ungeeigneten Täterkreis kaum die erhoffte Motivation entfalten. Von diesen engen Voraussetzungen ist die große Kronzeugenregelung nach § 209a öStPO jedoch abgegangen, die einen weitaus größeren Täterkreis erfasst und auf das Konnexitätserfordernis zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat verzichtet, sodass deren Geeignetheit durch die praktische Unbedeutsamkeit noch nicht ausgeschlossen werden kann.

Gegen Kronzeugenregelungen wird auch vorgebracht, dass sie die Gefahr von unwahren Offenbarungen und damit einhergehend von Falschbelastungen und Fehlurteilen bergen.¹¹⁴ Allerdings kann dieses Risiko durch die Einhaltung gewisser Mechanismen zur Hintanhaltung möglicher Falschbelastungen eingedämmt werden, indem etwa die Aussagen des Kronzeugen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Auch ist vom Gericht im Verfahren gegen den vom Kronzeugen Beschuldigten im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, dass die Aussagen des Kronzeugen womöglich gerade zur Erlangung des Kronzeugenstatus gemacht worden sein könnten. Aber weder die Gefahr falscher Beschuldigungen, noch die erhöhten Anforderungen an die Beweiswürdigung widerlegen mE die grundsätzliche Geeignetheit einer Kronzeugenregelung zur Erlangung von Ermittlungshilfe.¹¹⁵

B. Erforderlichkeit

Neben der Geeignetheit muss eine Kronzeugenregelung allerdings auch zur Erreichung des gewünschten Zieles erforderlich sein. Dies bedeutet, dass es kein Mittel geben darf, das zur Erreichung des angestrebten Zweckes genauso effektiv wäre, aber die gleichheitsrechtlichen Grundprinzipien weniger beeinträchtigen würde.¹¹⁶

Hierbei ist vorweg jener Bereich abzustecken, auf den die Kronzeugenregelung aufgrund der bestehenden Ermittlungsdefizite angewendet werden soll, um sodann zu prüfen, ob in diesem die Kooperation zwischen Strafverfolgung und Straftäter erforderlich zur Aufklärung und Verhinderung von themengleicher Delinquenz sein könnte. Eine Kronzeugenregelung soll auf jene Kriminalitätsbereiche Anwendung finden, in denen die Strafverfolgungsbehörden wegen tendenziell mangelnden Ermittlungserfolgen und karger Beweislage kaum ihrer Aufgabe der Aufklärung und Prävention nachkommen können.¹¹⁷ Allerdings erscheint es sinnvoll, die Erforderlichkeit anhand einer generalisierenden Betrachtung zu beurteilen¹¹⁸ und nur jene Deliktsfelder einzubeziehen, in denen die konventionellen Ermittlungsmaßnahmen durchschnittlicherweise versagen.¹¹⁹

¹¹⁴ Vgl. *Ainedter/Bartil/Claus/Schreiner*, AnwBl 1996, 305.

¹¹⁵ Vgl. auch *Kneba*, Kronzeugenregelung 45.

¹¹⁶ Grundsätzlich *Berka* in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 47; *Kneba*, Kronzeugenregelung 45 f.

¹¹⁷ Der österr. Gesetzgeber hat konkret festgelegt, dass die Kronzeugenregelung nur bei der Aufklärung schwerer Kriminalität und der Ausforschung in kriminellen Verbänden führend tätiger Personen zur Anwendung kommen soll.

¹¹⁸ *Berka* in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 7 Rz 56.

¹¹⁹ Dass fallweise Ermittlungserfolge in den einschlägigen Bereichen auch auf herkömmliche Ermittlungsweise erzielt werden können, kann anhand einer Durchschnittsbetrachtung außer Acht gelassen werden; *Haudum*, 20

Man müsste die Erforderlichkeit der Kronzeugenregelung dann verneinen, wenn das kooperative Verhalten eines Täters bereits durch andere, bestehende Regelungen ausreichend entlohnt werden würde und damit ein zumindest gleichstarker Anreiz zur Informationspreisgabe bestünde. Der wesentliche Beitrag zur Wahrheitsfindung stellt nach dem österr Recht einen gewichtigen Strafmilderungsgrund dar (§ 34 Abs 1 Z 17 öStGB). Allerdings lässt sich aufgrund der dennoch bestehenden Ermittlungsdefizite in den genannten Bereichen festhalten, dass dieser Milderungsgrund wohl nicht ausreicht, um einen Täter zur Zusammenarbeit zu motivieren. Ebenso wenig konnte der schon vor Einführung des § 209a öStPO bestehende § 41a öStGB kooperatives Verhalten in Bezug auf organisierte Kriminalität fördern – gänzlich abgesehen davon, dass § 41a öStGB nicht den gesamten Bereich erfasst, in dem die Strafverfolgung auf unkonventionelle Mittel zur Erfüllung ihrer Schutz- und Aufklärungsaufgaben angewiesen ist.

Es bestehen somit keine gesetzlichen Instrumente, die die Ermittlungshilfe in einer der Kronzeugenbestimmung vergleichbaren Weise honorieren, um damit Ermittlungsdefizite auszugleichen. In jenen Bereichen, in denen herkömmliche Aufklärungsmethoden keine Ermittlungserfolge erzielen können, ist die Entlohnung kooperativen Verhaltens zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durchaus erforderlich.¹²⁰ Diesfalls stellt die Hilfeleistung einen akzeptablen Grund für die Besserstellung des Kronzeugen dar und entspricht damit dem Gleichheitsgrundsatz. In jenen Bereichen jedoch, die auch ohne Täterunterstützung – und somit auf konventionelle Art – aufgeklärt werden können, bedarf es einer solchen Hilfe aber nicht. Die Honorierung und damit Besserstellung eines Kronzeugen wäre in diesen Fällen wohl gleichheitswidrig.

C. Angemessenheit

Schließlich bedarf es zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung auch der Verhältnismäßigkeit der verwendeten Mittel.¹²¹ Nur wenn die Anwendung einer Kronzeugenbestimmung angemessen ist, kann eine solche dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Hierbei ist der Wert der preisgegebenen Informationen gegen die Schuld des Kronzeugen abzuwägen und mit dieser in Verhältnis zu bringen.¹²² Es muss zum einen ein Unrechtsgefälle zwischen dem Wert des vom Kronzeugen offenbarten Wissens und der Kronzeugentat herrschen.¹²³ Zum anderen muss jedoch auch die Unerträglichkeitsgrenze gewahrt werden, bei deren Überschreiten das Gewicht des Ermittlungsbeitrags die Schwere der Kronzeugentat

Kronzeugen 33; *Neumann* in *Thanner/Soyer/Hölzl*, Kronzeugenprogramme 13; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte² 7/19.

¹²⁰ *Kneba*, Kronzeugenregelung 52.

¹²¹ Vgl grundsätzlich *Berka* in *Rill/Schäffer B-VG*¹⁶ Art 7 Rz 47; *Kneba*, Kronzeugenregelung 53 ff; *Haudum*, Kronzeugen 34.

¹²² *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 11 f; *Lammer*, ZRP 1989, 250; *Jeßberger*, Kooperation 107 f.

¹²³ *Denny*, ZStW 103 (1991) 272; *Jeßberger*, Kooperation 107 f; *Kneba*, Kronzeugenregelung 57 f. Die vom Kronzeugen offenbarten Informationen müssen somit schwerer wiegen als die von ihm selbst begangene Straftat. Andernfalls wäre die Voraussetzung der Angemessenheit bei der Anwendung der Kronzeugenregelung nicht gegeben.

unter keinen Umständen mehr aufheben kann.¹²⁴ Bei der Implementierung entsprechender Anwendungsschranken, die die Schwelle des Unerträglichen nicht überschreiten lassen, ist auch die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

D. Ergebnis

Eine Kronzeugenregelung kann durchaus eine Besserstellung des Kronzeugen im Vergleich zu nicht-kooperativen Tätern bewirken. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Zweckerreichung gerechtfertigt. In Kriminalitätsbereichen mit notorischen Ermittlungsnotständen widerspricht die Kronzeugenregelung somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

III. Kronzeugenmodell vs nemo tenetur-Prinzip

Im Strafverfahren gilt seit jeher die Maxime, dass niemand zur Selbstbelastung gezwungen werden darf – *nemo tenetur se ipsum accusare*. Abgeleitet wird dieser Grundsatz, der dem Beschuldigten das Recht auf Passivität im Strafprozess zusichern soll, auf verfassungsrechtlicher Ebene aus Art 90 Abs 2 B-VG, der den Anklageprozess im Strafverfahren vorsieht, und aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK¹²⁵. § 7 Abs 2 öStPO normiert das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung auch auf einfachgesetzlicher Ebene.

Gegen Kronzeugenbestimmungen wird vorgebracht, dass diese mit dem Verbot des Selbstbelastungszwangs im Widerspruch stünden.¹²⁶ Auch wenn eine Kronzeugenregelung keine direkte Selbstbeschuldigungspflicht beinhaltet, so übe die in Aussicht gestellte faktische Straffreiheit einen tatsächlichen Druck zur Selbstbelastung aus.¹²⁷

Auch wenn eine gewisse Drucksituation nicht zu verneinen ist, kann hierin allerdings kein dem *nemo tenetur*-Grundsatz widersprechender Zwang erblickt werden. Der Gesetzgeber bietet eine verstärkte Motivation zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden – ob der potentielle Kronzeuge diese ergreifen und die Voraussetzungen erfüllen möchte, liegt in seinem freien Ermessen.¹²⁸ Auch wenn der potentielle Kronzeuge die Möglichkeit und das Wissen zur Ermittlungshilfe hat, kann er ohne weiteres

¹²⁴ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 12; *Denny*, ZStW 103 (1991) 272; *Jeßberger*, Kooperation 108; *Haudum*, Kronzeugen 34 f.

¹²⁵ Vgl. *Peukert* in Frowein/Peukert, EMRK³, Art 6 Rz 130 ff; *Grabenwarter/Pabel* in Konkordanzkommentar 14/153 f; *Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 5; EGMR 08.02.1996, 18731/91, *John Murray/Vereinigtes Königreich*, Rz 45; 17.12.1996, 19187/91, *Saunders/Vereinigtes Königreich*, Rz 68; 11.07.2006, 54810/00, *Jaloh/Deutschland*, Rz 100; 01.06.2010, 22978/05, *Gäfgen/Deutschland*, Rz 168; 14.10.2010, 1466/07, *Brusco/Frankreich*, Rz 44; 03.04.2012, 42857/05, *Van der Heijden/Niederlande*, Rz 64.

¹²⁶ Eine Beeinträchtigung des *nemo tenetur*-Prinzips befürchtend *Salditt*, StV 2009, 377; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 27; *Peglau*, wistra 2009, 412; anderer Meinung hingegen *Lackner* in Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 46b Rz 1; *Kneba*, Kronzeugenregelung 137 ff; differenzierend *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 460.

¹²⁷ *Oehler*, ZRP 1987, 41; *Hemetsberger*, ÖZW 2004, 15. Sowohl der externe als auch der interne Kronzeuge müssen zur Erlangung des Privilegs der großen Kronzeugenregelung nach § 209a öStPO ihre eigenen Kronzeugentaten vollständig darstellen und sich somit selbst beschuldigen.

¹²⁸ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 124; *Haudum*, Kronzeugen 36 f.

von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und keine Unterstützung anbieten.¹²⁹ Genauso wenig könnte der Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses gemäß § 34 Abs 1 Z 17 öStGB als Selbstbelastungszwang angesehen werden.

Ebenso wenig kann die Nicht-Begünstigung nicht-kooperativer Beschuldigter zur Begründung einer Verletzung des *nemo tenetur*-Gebots herangezogen werden. Die Zuerkennung des Kronzeugenprivilegs ist nämlich die Ausnahme und als Honorierung für die Ermittlungshilfe zu betrachten, nicht umgekehrt die gesetzeskonforme Sanktionierung als Schikane für den Nicht-Kooperativen.¹³⁰ Solange die Anwendung der Kronzeugenregelung die Ausnahme bleibt und sich die generelle Strafhöhe für herkömmliche Täter nicht erhöht, kann nicht von einer Bestrafung des Nicht-Kooperativen gesprochen werden und bleibt der *nemo tenetur*-Grundsatz gewahrt.¹³¹

IV. Kronzeugenmodell vs Schuldmaxime

Gemäß § 4 öStGB darf es keine Strafe ohne Schuld geben: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Des Weiteren gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (§ 8 öStPO).¹³² Diese Bestimmungen sind einfachgesetzliche Grundlagen für das Schuldstrafrecht, eine explizite verfassungsrechtliche Verankerung fehlt jedoch.¹³³ Das Schuldprinzip lässt sich auf Verfassungsebene allerdings aus der Gleichheitsmaxime¹³⁴, Art 142 B-VG¹³⁵ und der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK¹³⁶ ableiten. Darüber hinaus hat der VfGH ein Übermaßverbot entwickelt, nach dem schwere Strafen in einem angemessenen Verhältnis zu Unrecht und Schuld stehen müssen.¹³⁷

Der Schuldgrundsatz hat zwei Funktionen: Zum einen verlangt er für die Verhängung einer Strafe das Vorliegen von Schuld (Strafbegründungsschuld¹³⁸), zum anderen erklärt er die Höhe der Strafe von der Schwere der Schuld abhängig (Strafzumessungsschuld¹³⁹).¹⁴⁰ Demnach muss die Strafe angemessen zur Schuld des Täters ausfallen und ihre Bedeutung als gerechter Schuldausgleich wahren.¹⁴¹

¹²⁹ Neumann in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 16.

¹³⁰ Haudum, Kronzeugen 37.

¹³¹ Kaspar/Wengenroth, GA 2010, 460 f; Peglau, wistra 2009, 413.

¹³² Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 45; Karollus, ÖJZ 1987, 680; Moos, SbgK-StGB³⁵ § 4 Rz 14.

¹³³ Grabenwarter, WK-StPO § 8 Rz 1.

¹³⁴ Lewisch, Verfassung und Strafrecht 262 ff; Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 46; Moos, SbgK-StGB³⁵ § 4 Rz 13.

¹³⁵ Dieser setzt schuldhaftes Verhalten der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten Rechtsverletzungen voraus, um sie verfassungsmäßig zur Verantwortung zu ziehen, Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 47; Lewisch, Verfassung und Strafrecht 267 f, mit Diskussion zum Meinungsstand; Karollus, ÖJZ 1987, 681.

¹³⁶ Grabenwarter, WK-StPO § 8 Rz 1 ff; Peukert in Frowein/Peukert, EMRK³, Art 6 Rz 263 ff.

¹³⁷ VfSlg 10517/1985; Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 44; Lewisch, Verfassung und Strafrecht 259; Karollus, ÖJZ 1987, 679; Grabenwarter, Abgabenverkürzung 146.

¹³⁸ Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 41 ff.

¹³⁹ Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 41 ff; Ebner in WK-StGB² § 32 Rz 1 ff.

¹⁴⁰ Moos in SbgK-StGB³⁵ § 4 Rz 11; Karollus, ÖJZ 1987, 677; Schütz, Diversionsentscheidungen 17.

¹⁴¹ Ebner in WK-StGB² § 32 Rz 102; Fuchs, AT I⁹ 2/39. Nach Auffassung der Schuld als normativen Begriff kann die Berücksichtigung präventiver Bedürfnisse auch zu einer maßvollen Abweichung von der gerechten Sanktionierung nach oben oder unten führen; so Albrecht, Strafzumessung schwerer Kriminalität 41 f; Bruns, Recht der Strafzumessung² 3, 63; Jescheck/Weigend, AT⁵ 786. Anders hingegen die Vertreter der Theorie der

Als Kritik an einer Kronzeugenregelung wird ins Treffen geführt, dass die Informationspreisgabe an sich nichts an der verwirklichten Schuld des Täters ändere. Eine Honorierung der Ermittlungshilfe würde der schuldangemessenen Bestrafung widersprechen und das Schuldprinzip in Frage stellen.¹⁴² Dies gelte vor allem bei fehlendem Konnex zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat, so dass hierbei die Sanktionierung des Kronzeugen gänzlich von seiner Schuld losgelöst würde.¹⁴³

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Strafe entsprechend den in Österreich herrschenden relativen Strafrechtstheorien nicht nur vom Vorliegen der Schuld abhängig ist, sondern zusätzlicher Rechtfertigung bedarf: Die alleinige Vergeltung für das begangene Unrecht kann den staatlichen Eingriff durch Bestrafung nicht begründen. Die relativen Theorien sind – anders als die absoluten Vergeltungstheorien¹⁴⁴ – auf die Verbrechensverhütung gerichtet und sehen darin sowohl das Ziel als auch die Legitimation des staatlichen Strafens.¹⁴⁵ Erreicht werden soll dieses Ziel durch die präventive Einwirkung sowohl auf den Einzelnen als auch die Allgemeinheit.¹⁴⁶

Das Strafrecht ist somit nicht nur der Schuldmaxime, sondern auch dem Präventionsgrundsatz verpflichtet. Für den Ausspruch einer Strafe bedarf es zwar der Feststellung der Tatschuld; der Zweck der Sanktionierung liegt jedoch auch in der Verhinderung weiterer Straftaten.¹⁴⁷ Allerdings bedarf ein staatlicher Eingriff in die Rechte des Einzelnen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung iSv Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.¹⁴⁸ Der Zweck der Sanktionierung liegt nach der hM in der Verhinderung zukünftiger Straffälligkeit. Somit bedarf es insbesondere der Heranziehung von spezial- und generalpräventiven Aspekten bei der konkreten Sanktionsbemessung.¹⁴⁹ Das bedeutet, dass bei der Erhebung der Strafzumessungsschuld neben dem Handlungs-, Erfolgs- und Gesinnungswert auch Umstände relevant sind, die keinen tatsächlichen Einfluss auf die Strafbegründungsschuld hatten.¹⁵⁰

Die Strafbegründungsschuld selbst kann durch die Ermittlungshilfe nicht vermindert zu werden – sie steht bereits im Vollendungszeitpunkt der Kronzeugentat fest. Gerechtfertigt kann eine Honorierung

Punktstrafe, welche annehmen, dass nur eine einzige richtige, weil tatschuldangemessene Strafe existieren kann; vgl *Theune* in LK-StGB¹² § 46 Rz 38 mwN. In Deutschland hat der BGH anhand der sogenannten Spielraumtheorie entwickelt, dass eine Spanne zwischen der schon und der noch schuldangemessenen Strafe existiere; vgl hierzu BGH 10.11.1954, 5 StR 476/54, BGHSt 7, 28, 32; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 462; *Theune* in LK-StGB¹² § 46 Rz 39 ff.

¹⁴² So insbesondere für Deutschland der BR in BT-Dr 16/6268, 18; *Frank/Titz*, ZRP 2009, 139; *Mushoff*, KritV 2007, 377; *Sahan/Berndt*, BB 2010, 648; *Sander*, StraFo 2010, 367; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 1039; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 4; *Wolters*, SK-StGB⁸ § 46b Rz 30 f; für die Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip *Jeßberger*, Kooperation 87 f, 95; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 462 ff; *Kneba*, Kronzeugenregelung 122 ff; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 8.

¹⁴³ *Salditt*, StV 2009, 376 mwN.

¹⁴⁴ Siehe hierzu *Ebner* in WK-StGB², Vor §§ 32–36 Rz 6a ff; auch *Fuchs*, AT I⁹ 2/2 ff.

¹⁴⁵ *Ebner* in WK-StGB², Vor §§ 32–36 Rz 8 ff.

¹⁴⁶ *Ebner* in WK-StGB², Vor §§ 32–36 Rz 8.

¹⁴⁷ *Steininger*, JBl 1986, 290 f.

¹⁴⁸ *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 464.

¹⁴⁹ *Ebner* in WK-StGB² § 32 Rz 23; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 464 f.

¹⁵⁰ *Haudum*, Kronzeugen 38; *Peglau*, ZRP 2001, 105; *Schütz*, Diversionsentscheidungen 27; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 465.

der Kooperation allerdings durch ein vermindertes oder gar entfallendes spezialpräventives Strafbedürfnis sein. Daher ist zu analysieren, welchen Effekt die Kronzeughilfe auf general- wie spezialpräventive Aspekte hat und welcher Stellenwert diesen Überlegungen im Rahmen der Strafzumessungsschuld zukommt.

A. Generalpräventive Aspekte

Zur generalpräventiven Minderung des Strafbedürfnisses kann in erster Linie vorgebracht werden, dass eine Kronzeugenregelung geeignet ist, die Aufdeckungswahrscheinlichkeit krimineller Machenschaften zu erhöhen, und damit eine abschreckende Wirkung als Nutzen für die Allgemeinheit entfaltet.¹⁵¹ Darüber hinaus bringt die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine effektvollere Strafverfolgung und damit wiederum einen Nutzen für die Gesellschaft mit sich.¹⁵² Nicht außer Acht zu lassen ist, dass bereits die Zusammenarbeit mit der Justiz an sich ein gewisses Übel für den Kronzeugen zur Folge haben kann, indem er sich vor allem in organisierten Kriminalitätsstrukturen durch seine Aussage der Gefahr von Vergeltung aussetzt.¹⁵³ Auch dieser Umstand kann als Argument für ein vermindertes Strafbedürfnis aus generalpräventiven Aspekten angeführt werden.¹⁵⁴

B. Spezialpräventive Aspekte

Letztgenannter Punkt kann auch aus spezialpräventiver Sicht herangezogen werden: Insbesondere interne Kronzeugen, die selbst in die von ihnen preisgegebenen Machenschaften verstrickt sind, werden nach dem Offenbaren ihres Wissens kaum in die delinquenten Strukturen zurückkehren (können).¹⁵⁵ Als kräftigstes Argument ist jedoch anzuführen, dass bereits aus der Kooperation des Kronzeugen mit der Strafverfolgung zumindest eine objektive Achtung der Rechtsordnung abgeleitet werden kann. Diese wiederum lässt den Schluss auf eine positive Legalbewährung des Kronzeugen selbst zu.¹⁵⁶

C. Bewertung präventiver Gesichtspunkte

Eine Kronzeugenbestimmung kann sowohl positive Auswirkungen auf die Rechtstreue der Allgemeinheit und des Kronzeugen selbst entfalten als auch vor krimineller Betätigung abschrecken. Damit fördert sie sowohl Aspekte der General- als auch der Spezialprävention. Diese günstigen Effekte können sodann bei der Bemessung der konkreten Strafzumessungsschuld des Kronzeugen herangezogen und mildernd gewertet werden. Die Kooperation mit der Strafverfolgung verringert somit zwar nicht die strafbegründende Schuld, bewirkt allerdings durch die günstigen präventiven Faktoren eine nachträgliche Minderung der für die Strafzumessung relevanten Schuld.

¹⁵¹ *BMJ*, Evaluierungsbericht 9.

¹⁵² So *Jeßberger*, Kooperation 91 f mwN;

¹⁵³ *Jeßberger*, Kooperation 89; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 468.

¹⁵⁴ *Kunz*, Kriminologie⁶ § 25 dStGB Rz 13; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 468.

¹⁵⁵ *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 466.

¹⁵⁶ *Jeßberger*, Kooperation 89; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 467.

Wie zur Gleichheitsmaxime ist auch hinsichtlich des Schuldgrundsatzes anzuführen, dass es zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Ermittlungsbeitrag und der Kronzeugenschuld bedarf. Insbesondere durch die Abwägung von Strafbegründungsschuld und Gewicht der Offenbarungshilfe bleibt die Schuldmaxime gewahrt und wird die Kronzeugentat nicht bagatellisiert.

Der Vorwurf einer Spannung zwischen einer Kronzeugenregelung und dem Schuldprinzip ist zwar durchaus berechtigt. Allerdings hat ein solches Spannungsverhältnis keinen absoluten Verstoß gegen den Schuldgrundsatz zur Folge. Vor allem unter Einbezug der präventiven Aspekte, die die Strafzumessungsschuld zu mindern vermögen, kann die Anwendung einer Kronzeugenregelung mitsamt dem Entfall oder der Verminderung der Strafe durchaus als gerechtfertigt angesehen werden.

V. Kronzeugenmodell vs. Offizialmaxime und Grundsatz der materiellen Wahrheit

Neben den bereits erwähnten Grundsätzen sind dem Strafprozess auch die Prinzipien der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit immanent.

Durch das Offizialprinzip (§ 2 Abs 1 öStPO) sind die staatlichen Behörden zur Verfolgung und Aufklärung eines jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdachts von sich aus verpflichtet, ohne dass dafür ein Antrag oder ein sonstiger Rechtsakt eines Dritten erforderlich wäre.¹⁵⁷

Verknüpft mit dem Prinzip der Amtswegigkeit ist die Pflicht zur materiellen Wahrheitserforschung (§ 3 öStPO), welche die Behörden zur objektiven Erkundung des tatsächlichen Sachverhalts verpflichtet. Die Pflicht zur Wahrheitserforschung ist aber nicht schrankenlos, da der Gesetzgeber der umfassenden Sachverhaltsaufklärung bspw. durch Beweis- und Vernehmungverbote Grenzen gesetzt hat.¹⁵⁸

Eine Kronzeugenregelung kann diese Grundsätze natürlich gefährden.¹⁵⁹ Argumentiert wird, dass eine Kronzeugenregelung den Fokus der Ermittlungsbehörden von der Erforschung des tatsächlichen Sachverhaltes weg zur Gewinnung eines Kronzeugen lenken würde, mit der Konsequenz, dass andere – womöglich gar entlastende – Beweise außer Acht gelassen würden.¹⁶⁰ Ebenso wird die generelle Glaubwürdigkeit des Kronzeugen in Frage gestellt, da dieser vor allem in der Erwartung einer Strafer-

¹⁵⁷ *Schmoller*, WK-StPO § 2 Rz 6; *Fabrizy*, StPO¹² § 2 Rz 1. Durch die Amtswegigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein entsprechendes Vorgehen konkret von außen, zB aufgrund von Anzeige- oder Antragsrechten, angeregt wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Verpflichtung zu staatlichem Handeln nicht von einer solchen Initiative abhängt.

¹⁵⁸ Vgl §§ 155 ff, 166 öStPO; *Schmoller*, WK-StPO § 3 Rz 28 f.

¹⁵⁹ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 10; *Lammer*, ZRP 1989, 251; *Mushoff*, KritV 2007, 370; *Sahan/Berndt*, BB 2010, 648; *Sander*, StraFo 2010, 368; *Streng*, NK-StGB⁴ § 46b Rz 7; aA hingegen *Jeßberger*, Stellungnahme Rechtsausschuss, der dem Missbrauch durch die Präklusionsfrist des § 46b Abs 3 dStGB sowie die qualifizierte Strafbarkeit nach §§ 145d, 164 dStGB ausreichend vorgebeugt befindet; insoweit jedoch kritisch *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 461 f; ebenso kritisch *König*, NJW 2009, 2483; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 34.

¹⁶⁰ *Lammer*, ZRP 1989, 251.

leichterung handelt. Dadurch würde die Gefahr der Falschbezeichnung erhöht und die Beweiskraft der Aussage wesentlich gemindert.¹⁶¹

Wie bereits zur Gleichheitsmaxime ausgeführt gilt auch hinsichtlich des Prinzips der materiellen Wahrheit, dass die verstärkte Möglichkeit von Fehlbezeichnungen nicht ausreicht, um eine Kronzeugenregelung *per se* für unzulässig zu erklären. Eine solche Gefahr ist im Strafprozess grundsätzlich nicht vermeidbar. Doch in erster Linie ist ihr mit denselben Mitteln wie in einem herkömmlichen Verfahren zu begegnen.¹⁶² Bei der Kooperation ist diesem Risiko selbstverständlich besondere Beachtung zu schenken. Daher sind die Aussagen eines Kronzeugen und dessen Glaubwürdigkeit durch die Justizbehörden, insbesondere das Gericht, unter eingehender Berücksichtigung der Möglichkeit der Falschaussage zu prüfen. Zur Erhaltung der objektiven Wahrheit ist den sonstigen Beteiligten überdies eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Kronzeugeninformationen zu gewähren – ähnlich wie dies auch § 258 Abs 3 öStPO im Umgang mit anonymen Aussagen nach § 162 öStPO vorsieht.¹⁶³ Bei besonderer Prüfung der Informationen, Inbetrachtziehung der Möglichkeit der Falschaussage, Berücksichtigung der Motivation des Kronzeugen und Beachtung des sich daraus eventuell ergebenden geringeren Beweiswerts bleibt das Gebot der materiellen Wahrheitserforschung gewahrt.¹⁶⁴

Im Zusammenhang mit Kronzeugenregelungen wurde die Implementierung einer Beweisregel zur Verminderung der Gefahr von Falschaussagen erwogen, nach der eine Verurteilung nicht ausschließlich auf die Kronzeugeninformationen gestützt werden darf.¹⁶⁵ Einer solchen ist entgegenzuhalten, dass eine Kronzeugenregelung jedoch gerade dann zum Einsatz kommen soll, wenn eben kaum weitere Beweise greifbar sind. Der Rückgriff auf feste Beweisregeln, die dem modernen Strafprozess im Übrigen fremd sind, würde wohl dem Ziel der Kronzeugenregelung zuwiderlaufen.¹⁶⁶

Um der Gefahr von Falschaussagen Einhalt gebieten zu können, kann zum einen der Weg der Fortführungs- oder Wiederaufnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Kronzeugentat gegangen werden. Hierbei bedarf es spezifischer Regelung, da die herkömmliche ordentliche Wiederaufnahme (§ 352 öStPO) den Umstand der Verwertung falscher Informationen nur in Bezug auf das Aufklärungsverfahren, nicht jedoch in Bezug auf das Kronzeugenverfahren selbst abdeckt. Zum anderen wäre auch durch die Einführung einer entsprechenden Qualifikation im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die

¹⁶¹ *Moring* in Österreichische Juristenkommission, Korruption 93; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 461 f; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 2.

¹⁶² Bereits dem herkömmlichen Zeugen steht das Recht auf Aussageverweigerung bei Selbstbelastungsgefahr (§ 157 Abs 1 Z 1 öStPO) bzw auf bedingte Aussageverweigerung im Falle drohender Schande oder unmittelbarer bedeutender vermögensrechtlicher Nachteile (§ 158 Abs 1 Z 1 öStPO) zu. Wenn der Zeuge sodann eine falsche Beweisaussage tätigt, um Schande oder vermögensrechtlichen Nachteilen zu entgehen, ist er hierfür infolge eines Aussagenotstands nicht zu bestrafen; vgl *Kirchbacher*, WK-StPO § 158 Rz 11. Zur Verleumdung Unbeteiligter darf er sich hingegen nicht hinreißen lassen.

¹⁶³ *Lendl*, WK-StPO § 258 Rz 51; *Haudum*, Kronzeugen 40.

¹⁶⁴ Dies fordernd auch *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 462.

¹⁶⁵ *Schlüchter*, ZRP 1997, 68; *Denny*, ZStW 103 (1991) 304.

¹⁶⁶ *Jahrreiß* in FS-Lange 772; *Peglau*, ZRP 2001, 105.

Rechtspflege – wie der falschen Beweisaussage, der Verleumdung oder der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung – eine Eindämmung dieser Gefahr zu erwarten.¹⁶⁷

Mit Blick auf die Offizialmaxime ist einzuwenden, dass die Möglichkeit der Ermittlungshilfe die Strafverfolgungsbehörden nicht von ihrer Pflicht zur amtswegigen, selbständigen Führung eines Verfahrens enthebt. Eine Gefährdung des Offizialprinzips ist somit nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Ermittlungsbehörden auch im Rahmen der objektiven Wahrheitserforschung zur Prüfung der Stichhaltigkeit der Kronzeugeninformationen verpflichtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Kronzeugenregelung weder das Offizialprinzip, noch das Gebot der materiellen Wahrheit erschüttert. Gerade letzteres wird durch die Einführung einer Kronzeugenregelung vielmehr gefestigt, da erst mit Hilfe der Kronzeugen strafend in sonst schwer zu durchdringende Strukturen eingegriffen werden kann.

VI. Zusammenfassung

Die Analyse hat ergeben, dass die tragenden Grundsätze des Straf- wie auch des Verfassungsrechts durch Kronzeugenregelungen zwar beeinträchtigt werden können. Diese nicht zu leugnende Tangierung der Maximen bringt jedoch nicht die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Kronzeugenbestimmungen und den relevanten Prinzipien mit sich. Wenngleich somit eine Kronzeugenregelung – je nach Ausgestaltung mehr oder weniger intensiv – in Konfrontation mit dem Legalitätsprinzip, dem Gleichheitsgrundsatz, der Schuldmaxime, dem *nemo tenetur*-Grundsatz sowie dem Offizialprinzip und dem Grundsatz der materiellen Wahrheit gerät, stehen diese Maximen in concreto der erfolgreichen Implementierung von Kooperationsbestimmungen nicht entgegen.

Nach der Festlegung der prinzipiellen Vereinbarkeit von Kronzeugenregelungen mit dem österr Verfassungs- und Strafrecht sollen die *de lege lata* geltenden Normen, welche die Zusammenarbeit von Staat und Straftäter zu honorieren beabsichtigen, dargestellt und untersucht werden. Besonderes Augenmerk wird hierbei der großen Kronzeugenregelung des § 209a öStPO gewidmet. Zu Anfangs werden jedoch die spezielle kleine Bestimmung des § 41a öStGB sowie die spezifische kartellrechtliche Kronzeugenregelung des § 11 WettbG dargestellt.

Im Anschluss erfolgt eine Aufbereitung der entsprechenden dt Bestimmungen.

¹⁶⁷ Solche Maßnahmen wurden in Deutschland durch die Einführung erhöhter Sanktionen bei Vortäuschen einer Straftat nach § 145d Abs 3 dStGB sowie falscher Verdächtigung nach § 164 Abs 3 dStGB ergriffen, wenn diese zur Erlangung des dt Kronzeugenprivilegs getätigt wurden. Zur Kritik an diesen siehe *Teil IV, VI.B.*

Große Kronzeugenregelung – Länderbericht Österreich

Teil III

§ 209a öStPO – Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Seit 01.01.2011 verfügt das österr Strafrecht über eine große, formell-rechtliche¹⁶⁸ Kooperationsbestimmung. Sie wurde im Rahmen des sKp 2010¹⁶⁹ mit dem Titel „Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ mit § 209a öStPO neu eingeführt. Ziel war es, eine Regelung zu etablieren, die „ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit aufweist, ausreichend Anreize bietet, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen, um [ein] in der Praxis anwendbares Werkzeug zu schaffen, [das] den Nutzen eines Kronzeugen für die Strafverfolgung und die Zwecke des Strafrechts in den Vordergrund stellt sowie hinreichend Rechtsschutz gewährleistet sowie die besonderen Aspekte der schon bestehenden Kronzeugenprogramme im Wettbewerbs- und Kartellrecht berücksichtigt.“¹⁷⁰

Inwiefern der österr Gesetzgeber diesen Ansprüchen durch § 209a öStPO gerecht werden konnte, wird im Folgenden beleuchtet.

I. Entstehung

Erste Schritte zur Straffreiheit für Kooperationswillige wurden bereits 2007 im ME zum StRÄG 2008¹⁷¹ gesetzt. Nach diesem Vorschlag hätte eine eigene Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (StAK) errichtet werden sollen, der die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung eingeräumt worden wäre, wenn der in ihre Zuständigkeit fallende Täter einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung bestimmter Straftaten geleistet hätte.¹⁷²

Die Reaktionen auf den Entwurf waren sowohl zustimmend wie auch ablehnend.¹⁷³ Neben dem Vorwurf, dass der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ Einzug in das Strafrecht halte, der darin nichts zu suchen habe¹⁷⁴, wurde insbesondere angemerkt, dass die bestehende kleine Kronzeugenrege-

¹⁶⁸ Zur näheren Erläuterung dieser Begriffe darf auf *Teil I, II.C* verwiesen werden.

¹⁶⁹ BGBl I 2010/108.

¹⁷⁰ EBRV 918 BlgNR 24. GP 3.

¹⁷¹ 92/ME 23. GP 16 ff.

¹⁷² So Art 4 des entworfenen Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten.

¹⁷³ Gänzlich ablehnend 9/SN-92/ME 23. GP 5 ff (*Generalprokuratur*); 33/SN-Nachtrag zu 32/SN-92/ME 23. GP 2 (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); kritisch ablehnend 2/SN-92/ME 23. GP 3 f (*Miklau*); kritisch zustimmend hingegen 5/SN-92/ME 23. GP 6 f (*Reindl-Krauskopf*); 4/SN-92/ME 23. GP 9 (*StA Klagenfurt*); 12/SN-92/ME 23. GP 8 f (*Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*); zustimmend 7/SN-92/ME 23. GP 8 (*OSTA Innsbruck*); 17/SN-92/ME 23. GP 2 (*OLG Wien*).

¹⁷⁴ So in 2/SN-92/ME 23. GP 3 (*Miklau*).

lung (§ 41a öStGB) den Bedarf bereits decke und eine große demnach nicht notwendig sei¹⁷⁵. Schließlich wurde von der Einführung einer großen Kronzeugenregelung aufgrund der massiven Gegenstimmen gänzlich abgesehen.

Das Thema Kronzeuge war damit jedoch nicht vollends beiseitegelegt. Bereits kurze Zeit später erging aufgrund einer Entschließung des Nationalrates¹⁷⁶ ein Bericht der Frau Bundesministerin für Justiz aD *Berger* zur Evaluierung bestehender nationaler wie ausländischer Kronzeugenregelungen auf kartell-, wettbewerbs- und strafrechtlicher Ebene.¹⁷⁷ Beleuchtet wurden hierbei insbesondere § 11 Abs 3 WettbG, § 41a öStGB wie auch die entsprechenden Normen anderer europäischer und US-amerikanischer Rechtsordnungen. Die Evaluierung ergab, dass die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz, der BWB sowie des BKartA durchaus den gewünschten Effekt der Anreizwirkung und Abschreckung erzielten.¹⁷⁸

Zu bemängeln war jedoch, dass § 41a öStGB praktische Erfahrungswerte vermissen ließ.¹⁷⁹ Zwar konnten im Sprengel der StA Klagenfurt in zwei Fällen mit Hilfe von Kronzeugenaussagen im Suchtmittelbereich Erfolge verbucht werden, die anderweitig kaum möglich gewesen wären.¹⁸⁰ Außerdem wurden im Sprengel der OStA Wien wiederholt Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität sowie bei politischen Strafsachen mit Beteiligung von Kronzeugen geführt, in denen sich § 41a öStGB jedoch nicht konkret ausgewirkt hat.¹⁸¹ Im kriminalpolizeilichen Bereich stelle § 41a öStGB gar keine hinreichende Grundlage zur Hintanhaltung bzw Aufklärung von Korruptionsdelikten dar.¹⁸²

In der Evaluierung wurden sodann Überlegungen zur Einführung einer großen Kronzeugenregelung angestellt: Korruption, organisierte Kriminalität und Terrorismus können als grundsätzlich konspirative, abgeschottete Kriminalitätsbereiche nur schwer von außen erkannt und durchbrochen werden.¹⁸³ Insbesondere in diesen Deliktsfeldern seien Ermittlungserfolge ohne die Mitwirkung von Insidern, die selbst beteiligt sind, schwer erzielbar. Interne Personen wären allerdings ohne externe Anreize – wie eine erhebliche Strafmilderung oder gar gänzliche Strafbefreiung – kaum zur Kooperation bereit. Eine

¹⁷⁵ Vgl 33/SN-Nachtrag zu 32/SN-92/ME 23. GP 2 (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*).

¹⁷⁶ Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2007 betreffend Evaluierung der bestehenden „Kronzeugenregelung“ im Wettbewerbsgesetz und im allgemeinen Strafrecht, 51/E 23. GP.

¹⁷⁷ *BMJ*, Evaluierungsbericht.

¹⁷⁸ *BMJ*, Evaluierungsbericht 9, 11. Hervorgehoben wurde, dass die kartellrechtliche Kronzeugenregelung sich vor allem durch ressourcenschonende Ermittlungseffizienz auszeichnet. In sogenannten „Hardcore-Kartell“-Fällen stellt die Kronzeugenbestimmung oftmals die einzige Chance auf Ermittlungserfolge dar. Ihre generalpräventive Wirkung ist aber auch wesentlich von der Höhe der verhängten Geldbußen beeinflusst. Erst schmerzhaftete Geldbußen würden einen geeigneten Anreiz zur Kooperation bieten.

¹⁷⁹ *BMJ*, Evaluierungsbericht 12 f.

¹⁸⁰ *BMJ*, Evaluierungsbericht 13.

¹⁸¹ *BMJ*, Evaluierungsbericht 13 f. In den genannten Fällen wurde keine Unterschreitung der Mindeststrafdrohung vorgenommen, da dem außerordentlichen Strafmilderungsgrund des wesentlichen Beitrags bereits mit einer an der unteren Grenze der Strafdrohung orientierten Sanktion – ua iVm (teil-)bedingter Nachsicht – Genüge getan werden konnte.

¹⁸² *BMJ*, Evaluierungsbericht 13. Lediglich aus Sicht des kriminalpolizeilichen Zeugenschutzes konnte mit der Regelung des § 41a öStGB das Auslangen gefunden werden.

¹⁸³ *BMJ*, Evaluierungsbericht 24.

große Kronzeugenregelung, die strafbefreiend wirkt, könnte gerade in diesen Bereichen eine starke Anreizwirkung entfalten und zu erhöhten Ermittlungserfolgen beitragen. Essentiell sei jedoch, dass die Spielregeln, nach denen dem Insider ein Entgegenkommen gewährt würde, gesetzlich festgelegt wären, um „Deals“ im rechtsfreien Raum zu verhindern.¹⁸⁴ Gleichzeitig wurden auch die negativen Aspekte festgehalten, wie insbesondere die Beeinträchtigung der Grundsätze des österr Strafrechts wie Schuld, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit, die Gefahr des Denunziantentums sowie des Einzugs der Opportunität in das Strafrecht.¹⁸⁵

Der Bericht schloss damit, dass eine große Kronzeugenregelung gerade im Heimlichkeitsbereich sinnvoll wäre. Sie wäre allerdings nur dann dogmatisch, rechtspolitisch und auch gesellschaftlich vertretbar und durchsetzbar, wenn sie – wie das Wettbewerbsrecht – außerhalb des Strafrechts angesiedelt ist.¹⁸⁶ Bei Handlungen, die grundsätzlich zu einer gerichtlichen Strafe führen und strafrechtliches Unrecht darstellen, erschiene der gänzliche Straferlass weniger nachvollziehbar. Um ein Brechen mit den Prinzipien des österr Strafrechts zu vermeiden, sollte eine große Kronzeugenregelung daher auf bereits bestehende, traditionelle Instrumente des Strafrechts aufbauen, wie etwa der tätigen Reue des Vermögensstrafrecht, der Diversion auf strafprozessualer Ebene oder der strafbefreienden Selbstanzeige im Finanzstrafrecht.¹⁸⁷ Anwendungsvoraussetzungen sollten außerdem das freiwillige Offenbaren der eigenen Schuld des Kronzeugen und auch die Schadenswiedergutmachung sein, wobei eine Kronzeugenregelung keine Schlechterstellung des Opfers der Kronzeugentat zur Folge haben darf.¹⁸⁸ Auch dürfe deren Anwendung kein Verfolgungshindernis für die Kronzeugentat iSd Rechtsrüge des § 281 Abs 1 Z 9 lit b öStPO bewirken. Schließlich hielt der Bericht fest, dass die gerichtliche Kontrolle der Anwendung einer großen Kronzeugenregelung unverzichtbar sei.¹⁸⁹ Als Grundlage für die Entwicklung einer effektiven großen Kronzeugenbestimmung könnte durchaus der ME zum StRÄG 2008 dienen. Allerdings sollte eine solche Regelung die Möglichkeit der verhältnismäßigen Berücksichtigung des Bedeutungsgehaltes der offenbarten Information für die Ermittlungsarbeit sowie des Schweregrads der Verstrickung des Kronzeugen einräumen.¹⁹⁰

Auf dem Evaluierungsbericht aufbauend wurde 2010 der nächste Schritt in Richtung große Kronzeugenregelung gesetzt, der zum heute bestehenden § 209a öStPO führte. Neben einigen Stellungnahmen, insbesondere aus der Praxis, die die Etablierung einer solchen Regelung durchaus begrüßten,¹⁹¹ wurde

¹⁸⁴ *BMJ*, Evaluierungsbericht 25.

¹⁸⁵ *BMJ*, Evaluierungsbericht 26 f.

¹⁸⁶ *BMJ*, Evaluierungsbericht 27.

¹⁸⁷ *BMJ*, Evaluierungsbericht 27 f.

¹⁸⁸ *BMJ*, Evaluierungsbericht 28.

¹⁸⁹ *BMJ*, Evaluierungsbericht 28.

¹⁹⁰ *BMJ*, Evaluierungsbericht 29.

¹⁹¹ Zustimmend 6/SN-187/ME 24. GP 7 ff (*StA Graz*); 14/SN-187/ME 24. GP 3 (*LG Klagenfurt*); grundsätzlich zustimmend 15/SN-187/ME 24. GP 7 f (*OLG Graz*); 16/SN-187/ME 24. GP 4 (*OLG Linz*); 17/SN-187/ME 24. GP 3 (*StA Ried*); 18/SN-187/ME 24. GP 5 (*StA Linz*); 24/SN-187/ME 24. GP 6 (*OStA Graz*); ausdrücklich zustimmend 42/SN-187/ME 24. GP 3 (*BMI Sektion III*); kritisch zustimmend 26/SN-187/ME 24. GP 4 ff

dem neuen Vorschlag¹⁹² – gleich wie zuvor dem Entwurf des StRÄG 2008 – auch heftige Kritik entgegengebracht.¹⁹³ Bedenken, begonnen bei der Gefahr der Vernäherung über den Bruch mit den Grundprinzipien des österr Strafrechts¹⁹⁴ bis hin zur Bezeichnung der Kronzeugenregelung als staatlich sanktionierter Korruption¹⁹⁵ und Todgeburt¹⁹⁶, wurden im Begutachtungsverfahren geäußert.

Nach Berücksichtigung einiger der in den Stellungnahmen vorgebrachten Änderungsvorschläge wurde die große Kronzeugenregelung im Zuge des sKp 2010¹⁹⁷ im österr Strafprozessrecht in § 209a öStPO implementiert. Diese Regelung trat mit 01.01.2011 in Kraft und ist vorerst mit Ablauf des 31.12.2016 befristet.¹⁹⁸ Ihre Übernahme in den permanenten Rechtsbestand wurde durch 201/ME 25. GP vorgeschlagen.¹⁹⁹ Bemerkenswert ist jedoch, dass diesem Entwurf so vehemente Kritik entgegengebracht wurde,²⁰⁰ dass durch den Bundesminister für Justiz *Brandstetter* eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft sowie der Rechtssektionen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz, eingerichtet wurde. Dem durch diese Expertengruppe entwickelten Neukonzept der Kronzeugenregelung des § 209a öStPO ist im Anschluss der Arbeit ein Ausblick gewidmet.

(*Reindl-Krauskopf*); 28/SN-187/ME 24. GP 6 f (*Transparency International*); 31/SN-187/ME 24. GP 5 f (*Generalprokuratur*); 44/SN-187/ME 24. GP 10 ff (*OStA Wien*); 48/SN-187/ME 24. GP 5 ff (*Universität Innsbruck*).

¹⁹² ME betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), 187/ME 24. GP.

¹⁹³ Ablehnend kritisch 2/SN-187/ME 24. GP 2, 9 f (*Tipold*); 25/SN-187/ME 24. GP 4 (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); 38/SN-187/ME 24. GP 10 (*Vereinigung der österr Richterinnen und Richter*); ablehnend 33/SN-187/ME 24. GP (*Oberhammer*); 36/SN-187/ME 24. GP 2 (*Oberster Gerichtshof*); kritisch aus Opfersicht 9/SN-187/ME 24. GP 2 f (*Weisser Ring*)

¹⁹⁴ 33/SN-187/ME 24. GP (*Oberhammer*); 2/SN-187/ME 24. GP 10 (*Tipold*); 38/SN-187/ME 24. GP 10 (*Vereinigung der österr Richterinnen und Richter*).

¹⁹⁵ 2/SN-187/ME 24. GP 2 (*Tipold*).

¹⁹⁶ 25/SN-187/ME 24. GP 4 (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*).

¹⁹⁷ BGBl I Nr 2010/108.

¹⁹⁸ § 514 Abs 12 öStPO.

¹⁹⁹ Der ME zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 – StPRÄG II 2016), 201/ME 25. GP sah die dauerhafte Etablierung der Kronzeugenregelung des § 209a öStPO mit wenigen Änderungen vor. Gefordert wurde diese insbesondere durch *Transparency International* in einer Pressemitteilung vom 27.01.2016. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zeigte sich dennoch der grundsätzlich gespaltene Meinungsstand in Bezug auf die Kooperation im Strafrecht: Insbesondere die (oberst)gerichtliche Praxis sprach sich gegen die Übernahme in den permanenten Rechtsbestand im Speziellen und grundsätzlich gegen den gänzlichen Straferlass durch Kronzeugenbestimmungen im Allgemeinen aus, vgl 11/SN-201/ME 25. GP (*Oberster Gerichtshof*), 13/SN-201/ME 25. GP (*OLG Wien*). Betont ablehnend auch 15/SN-201/ME 25. GP (*Wirtschaftskammer Österreich*), 17/SN-201/ME 25. GP (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); kritisch 21/SN-201/ME 25. GP (*Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte*); indifferent 22/SN-201/ME 25. GP (*OLG Graz*). Begrüßt wurde der Vorschlag hingegen von Seiten der Strafverfolgung, vgl 3/SN-201/ME 25. GP (*StA Eisenstadt*), 20/SN-201/ME 25. GP (*WKStA*).

²⁰⁰ Siehe hierzu auch *Graber*, Studie übt massive Kritik an Kronzeugenregeln, in *Der Standard*, Onlineausgabe vom 16.06.2016.

II. Anwendungsbereich

Um den Anwendungsbereich des § 209a öStPO zu eröffnen, bedarf es sowohl einer geeigneten Kronzeugentat als auch einer tauglichen Aufklärungstat.

A. Kronzeugentaten

Kronzeuge kann *de lege lata* jede natürlich oder juristische²⁰¹ Person sein, die selbst wegen einer gerichtlich zu ahndenden Straftat verfolgt wird. Die Formulierung des § 209a öStPO beschränkt die Anwendbarkeit kaum und erfasst beinahe alle Straftatbestände.²⁰² Es kann somit grundsätzlich jeder Beschuldigte Kronzeuge werden, der freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die Aufklärung geeigneter Straftaten entscheidend zu fördern oder bestimmte Personen auszuforschen.²⁰³ Der Gesetzeswortlaut des § 209a Abs 1 öStPO kennt keinerlei bereichsspezifische Grenzen.²⁰⁴

1. Negativvoraussetzungen

§ 209a Abs 2 öStPO zieht jedoch eine Schranke und legt Ausschlusskriterien fest. Dadurch sind solche Kronzeugentaten ausgenommen, die zum Tod eines Menschen geführt haben oder die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt haben könnten.

a. Todesfolge

Der Gesetzestext verweist hinsichtlich des Ausschlusses bei Todesfolge auf die generelle Diversionsbestimmung des § 198 Abs 2 Z 3 öStPO, der die Anwendung der Diversion im Falle des Todes des Opfers für unzulässig erklärt.²⁰⁵

Um ein diversionelles Vorgehen zu verhindern, muss der Todeserfolg allerdings in normativ²⁰⁶ bzw. objektiv²⁰⁷ zurechenbarer Weise eingetreten sein – schlichte Kausalität des Beschuldigtenverhaltens

²⁰¹ Durch § 209a Abs 6 öStPO besteht die Möglichkeit die große Kronzeugenregelung auch auf Verbände nach dem VbVG anzuwenden.

²⁰² Zur Frage, ob Kronzeugen- und Aufklärungstat in einem bestimmten Zusammenhang stehen müssen, vgl. C. Anders hingegen *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 7 ff, der einen zwingenden Konnex zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat sieht und damit auf die Kronzeugentat die selben Voraussetzungen anwendet wie für die Aufklärungstat gemäß § 209a Abs 1 Z 1 öStPO. Demnach kann nur der Vorwurf einer Straftat die Anwendung des § 209a öStPO eröffnen, die entweder unter Laienbeteiligung abzuurteilen oder von der WKStA zu verfolgen wäre.

²⁰³ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP sollten die Kriterien geringfügig geändert werden, indem von der Wortfolge „die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind“ abgegangen, das Merkmal „entscheidend“ entfallen und klargestellt werden soll, dass die Straftat eines Dritten aufgeklärt werden soll.

²⁰⁴ Anderes sieht hingegen die große Kronzeugenregelung Deutschlands vor, indem § 46b dStGB eine gewisse Schwere der Kronzeugentat fordert. Siehe hierzu näher *Teil IV, III.A.2.*

²⁰⁵ *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 44 f. Dieser Ausschluss sollte im Rahmen von RV 1300 BlgNR 25. GP relativiert werden, indem in Fällen, in denen ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint, dennoch eine Diversion möglich sein soll.

steht der Maßnahme noch nicht entgegen.²⁰⁸ Selbiges gilt auch in Bezug auf § 209a öStPO. Um dessen Anwendung auszuschließen, muss der Beschuldigte den Tod eines Menschen in zurechenbarer Weise verursacht haben. Tritt der Tod des Opfers aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs, nach Durchbrechung des Risikozusammenhanges oder trotz mangelnder Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten ein, ist dies kein Hindernis für die Erlangung des Kronzeugenstatus.²⁰⁹

Der Ausschlussgrund ist bei der regulären Diversion nur bei Fahrlässigkeitsdelikten von Bedeutung.²¹⁰ Im Gegensatz dazu statuiert das Gesetz hinsichtlich § 209a öStPO keine Einschränkung der Kronzeugentat auf eine bestimmte Strafhöhe, sodass die Todesfolge die Anwendung sowohl bei Vorsatz- als auch bei Fahrlässigkeitsdelikten verhindert. Des Weiteren steht der Eintritt des Todes dem Kronzeugenstatus sowohl dann entgegen, wenn der Tod ein Merkmal des Grundtatbestandes ist (etwa §§ 75 ff öStGB), also auch dann, wenn er eine Erfolgsqualifikation (§ 7 Abs 2 öStGB) darstellt (bspw §§ 86, 87 Abs 2 zweiter Fall, 91 Abs 2 letzter Fall, 94 Abs 2 zweiter Fall, 131 letzter Fall öStGB).²¹¹

Durch den Verweis auf § 198 Abs 2 Z 3 öStPO wird auch klar, dass nur ein vollendetes Tötungsdelikt die Anwendbarkeit des § 209a öStPO ausschließt. Bleibt es bei einem Tötungsversuch, stünde dies rein nach dem Wortlaut des Gesetzes der Anwendung nicht entgegen.²¹²

Die Negativvoraussetzung der Todesfolge ist mE in mehrfacher Weise bedenklich: Zum einen ist durch das Erfolgskriterium die Anwendung des § 209a öStPO nur bei tatsächlichem Todeseintritt ausgeschlossen. Entgeht das Opfer nur knapp einem Mordversuch oder überlebt es schwer verletzt, könnte der Täter noch ohne weiteres Kronzeuge werden. Das menschliche Leben ist jedoch grundsätzlich als absolut geschütztes Rechtsgut keiner Abwägung gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse an anderen Delikten zugänglich. Bereits ein mit Tötungsvorsatz gesetztes, doch im Versuchsstadium stecken gebliebenes Delikt sollte aufgrund des hohen Gesinnungsunwerts zum Ausschluss führen.²¹³ Die von § 209a Abs 2 öStPO gezogene Grenze bewirkt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Versuch und Vollendung bei vorsätzlichen Tötungshandlungen. Ob diese vom Willen des Gesetzgebers getragen ist, bleibt fraglich. Sowohl der Wortlaut der Bestimmung („im Fall des

²⁰⁶ *Fuchs*, AT I⁹ 13/20 ff.

²⁰⁷ *Kienapfel/Höpfell/Kert*, Grundriss AT¹⁴ Z 27 Rz 1 ff; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 44; *Schwaighofer*, RZ 2001, 61; *Schütz*, Diversionsentscheidungen 50.

²⁰⁸ *Schütz* zu der alten Diversionsregelung § 90a Abs 2 Z 3 öStPO, Diversionsentscheidungen 50.

²⁰⁹ *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 44. So schadet es bspw nicht, dass die Handlung des Beschuldigten im konkreten Fall einen Kausalverlauf ins Rollen gebracht hat, der außerhalb jeglicher bzw der gewöhnlichen Lebenserfahrung liegt; das Opfer verstirbt zwar, der Adäquanzzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg ist allerdings durchbrochen; vgl hierzu näher *Fuchs*, AT I⁹ 13/23 ff.

²¹⁰ *Reindl-Krauskopf*, FS-Mayer 627; *Schütz*, Diversionsentscheidungen 49. Vorsätzliche Tötungsdelikte sind grundsätzlich mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht und damit generell vom Anwendungsbereich der Diversion ausgenommen (§ 198 Abs 2 Z 1 öStPO).

²¹¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 8; *Schütz*, Diversionsentscheidungen 50.

²¹² *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 44; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 8. Dies gilt sowohl für den unmittelbaren Täter eines Tötungsdelikts als auch für alle an der Tat Beteiligten (§ 12 öStGB). Bereits die Beitragstäterschaft verhindert die Verleihung des Kronzeugenprivilegs; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 8.

²¹³ So auch *Reindl-Krauskopf*, FS-Mayer 627.

§ 198 Abs. 2 Z 3²¹⁴) wie auch die ausdrücklichen Materialien²¹⁴ knüpfen an den tatsächlichen Eintritt der Todesfolge an. Eine Auseinandersetzung mit der Versuchskonstruktion wurde in den Materialien jedoch nicht vorgenommen. Doch selbst wenn es sich hierbei um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke handeln sollte, wäre eine analoge Anwendung des Ausschlussgrundes auf versuchte Straftaten ausgeschlossen, da eine Analogie zu Ungunsten des Betroffenen – was hier der Fall wäre – unzulässig ist.

Zum anderen führt das Erfolgskriterium zu einer Ungleichbehandlung von Versuch und Fahrlässigkeit: Das versucht gebliebene, vorsätzliche Tötungsdelikt stellt keinen Hinderungsgrund dar, wohingegen die unglückliche fahrlässige Tötung zum Ausschluss führt. Dies bewirkt, dass gerade im Tötungsfall die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung von Zufälligkeiten abhängig gemacht wird: Dem Täter eines Körperverletzungsdeliktes mit unglücklicher Todesfolge bleibt das Privileg verwehrt; der kaltblütige, wenngleich erfolglose Mörder könnte jedoch begünstigt werden. Dieser Ungleichbehandlung lastet mE ein Hauch von Willkür an.

Allerdings kommt es zu einer Gleichbehandlung von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Damit werden auf mE zwei ungleiche Sachverhalte die gleichen Rechtsfolgen angewendet, ohne dass hierbei die tatsächliche Differenzierung berücksichtigt wird. Die Schwere des Erfolgsunwerts mag zwar gleich sein, allerdings bestimmen auch der Gesinnungs- und der Handlungsunwert die Schuld und damit das Unrecht des Täters.²¹⁵ Bei Fahrlässigkeitsdelikten wiegt das Gewicht der letzten beiden Faktoren meist weitaus weniger als bei Vorsatzdelikten, da der Täter nicht auf den Erfolg hingearbeitet, sondern diesen aus Unachtsamkeit verursacht hat. Die unterschiedliche Schwere des durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verwirklichten Delikts sollte mE eine differenzierte Behandlung dieser Sachverhalte begründen. Eine Rechtfertigung für die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte kann nicht erblickt werden. Wenngleich das menschliche Leben das oberste Rechtsgut bleibt, sollte ein nur aus Unbesonnenheit verursachter Todeserfolg keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen.²¹⁶ Hierfür spricht auch die geplante Erweiterung des § 198 Abs 2 Z 3 öStPO, wonach ein diversionelles Vorgehen bei Tötung eines Menschen dann nicht ausgeschlossen sein soll, wenn ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.²¹⁷

²¹⁴ EBRV 918 BlgNr 24. GP 13.

²¹⁵ Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss AT¹⁴ Z 4 Rz 27 ff; *Fuchs*, AT I⁹ 10/7 ff; *Tipold* in WK-StGB² § 4 Rz 43.

²¹⁶ Seit dem StRÄG 2015, BGBl I 2015/112, wird zwischen grob und leicht fahrlässigem Verhalten differenziert (vgl § 6 Abs 2 und 3 öStGB). Um den Wert des menschlichen Lebens zu würdigen, kann angedacht werden, eine entsprechende Unterscheidung auch in Bezug auf die Kronzeugenbestimmung zu übernehmen. So könnte das Kooperationsprivileg bei noch leichter Fahrlässigkeit angewendet, bei bereits grober Fahrlässigkeit hingegen ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Grenzziehung ist mE jedoch nicht dringend geboten, da die Effektivierung der Strafverfolgung im Vordergrund stehen und nur vorsätzliches Handeln mit Todesfolge nicht mehr kompensiert werden sollte.

²¹⁷ So RV 1300 BlgNR 25. GP.

b. Eingriff in die sexuelle Integrität

Auch die potentielle Verletzung des Rechtes auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung schließt die Anwendung des § 209a öStPO aus. Grundsätzlich sind Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durch die Straftatbestände des zehnten Abschnittes des öStGB unter Sanktion gestellt. Die darin geschützten Rechtsgüter lassen sich unterschiedlichen, sich teilweise überschneidenden Gruppen zuordnen: Im Zentrum steht der Schutz vor unfreiwilligen geschlechtlichen Handlungen insbesondere durch die sexuellen Nötigungstatbestände (§§ 201 und 202 öStGB).²¹⁸ Ebenso diesen Schutz bezwecken die Tatbestände gegen den Missbrauch wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen (§ 205 öStGB) oder eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 öStGB).²¹⁹ Personen unter einer bestimmten Altersgrenze werden besonders durch die §§ 206 bis 208a öStGB geschützt.²²⁰ Schutzzweck der §§ 213 Abs 2 sowie 214 bis 217 öStGB ist nicht nur die sexuelle Integrität des Opfers, sondern auch dessen Bewahrung vor pekuniärer Ausbeutung durch sexuelle Handlungen.²²¹ Vor Belästigungen und unfreiwilliger Konfrontation mit geschlechtlichen Handlungen sollen die §§ 218 bis 219 öStGB bewahren.²²² Die Einordnung der Blutschande (§ 211 öStGB) ist bislang noch unklar. Da die pönalisierte Handlung der Vollzug des Beischlafs ist, ist an den Schutz der Nachkommen vor möglichen Erberkrankungen und genetischen Mutationen aus eugenischen Gesichtspunkten wie auch an die Reinheit des Familienlebens²²³ zu denken.²²⁴

Nach den Materialien erlaube der strafrechtliche Schutz vor sexuellen Übergriffen keine Abwägung²²⁵, weshalb in diesem Deliktsbereich eine Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeschlossen sein soll.²²⁶ Damit wollte der Gesetzgeber § 209a öStPO wohl gänzlich bei Kronzeugentaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausschließen.

²¹⁸ Philipp in WK-StGB² § 201 Rz 5; Philipp in WK-StGB² § 202 Rz 1; Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵ Vor §§ 201 ff Rz 15; Fabrizy, StGB¹² § 201 Rz 4.

²¹⁹ Vgl Philipp in WK-StGB² § 205 Rz 3; Philipp in WK-StGB² § 212 Rz 1. In letzterem Fall führt, wenngleich weder Gewalt noch Drohung zur Einflussnahme auf den Willen des Opfers eingesetzt werden, doch auch das Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zur Beeinflussung des Opfers zu einer unfreiwilligen geschlechtlichen Handlung oder Duldung; Philipp, WK-StGB², Vor §§ 201 ff Rz 3; Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵, Vor §§ 201 ff Rz 15; Philipp in WK-StGB² § 212 Rz 1.

²²⁰ Philipp, WK-StGB², Vor §§ 201 ff Rz 3; Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵, Vor §§ 201 ff Rz 16.

²²¹ Philipp, WK-StGB², Vor §§ 201 ff Rz 3; Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵, Vor §§ 201 ff Rz 17. Werden zur Ausnützung des Opfers freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch den Täter angewandt, unterfällt auch die Freiheit dem Schutzbereich dieser Norm.

²²² Philipp, WK-StGB², Vor §§ 201 ff Rz 3; Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵, Vor §§ 201 ff Rz 18.

²²³ Hinsichtlich des Arguments, dass der Geschlechtsverkehr unter nahen Angehörigen familienzerstörende Wirkung habe, brachte Hanack in seinem Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag vor, dass die gestörten Familienverhältnisse weniger Effekt, als vielmehr Ursache der Blutschande seien, in Deutscher Juristentag, Gutachten Deutscher Juristentag I/A, Rz 5.

²²⁴ Hinterhofer, SbgK-StGB³⁵, Vor §§ 201 ff Rz 19; EBRV 30 BlgNr 13. GP, 342; Fegerl, Sexualstrafrecht, 20.

²²⁵ Unter „Abwägung“ ist das von § 209a Abs 2 öStPO verlangte Gegenüberstellen von Informationswert der Kronzeugenaussage für die Aufklärungstat auf der einen Seite und Strafbedürfnis für die Kronzeugentat auf der anderen Seite zu verstehen, EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

²²⁶ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber die sexuelle Integrität absolut schützen möchte, beim Rechtsgut Leben jedoch darauf verzichtet hat. Diese unterschiedliche Wertung erscheint mE nicht nachvollziehbar und inkonsequent.²²⁷

Außerdem ist der *terminus* „Übergriff“ dem österr Strafrecht, insbesondere dem Sexualstrafrecht, nicht immanent. Auch die Materialien lassen offen, was genau unter einem sexuellen Übergriff idS zu verstehen ist.²²⁸ *Schroll* wie auch *Leitner* gehen davon aus, dass auf jeden Fall alle strafbaren Handlungen nach § 201 öStGB bis § 218 Abs 1 öStGB die Anwendung der Kronzeugenregelung verhindern.²²⁹ Bei Straftaten, die § 218 Abs 2 oder § 219 öStGB unterfallen, stellt *Schroll* jedoch das Ausschlusspotential in Zweifel, da in diesen Fällen die Verletzung einer bestimmten Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und ihrer Selbstbestimmungsfreiheit nicht zwingend ist.²³⁰ *Fabrizy* hingegen nimmt – am Gesetzeswortlaut orientiert – an, dass § 209a öStPO bei Verdacht einer Straftat nach den §§ 201 bis 219 öStGB generell ausgeschlossen sei.²³¹

Eine allzu extensive Auslegung dieses Negativmerkmals würde den Anwendungsbereich des § 209a öStPO sinnwidrig erheblich beeinträchtigen, da bspw der grenzüberschreitende Prostitutionshandel gemäß § 217 öStGB als konspiratives Deliktsfeld ein Anwendungsgebiet der großen Kronzeugenregelung sein könnte. Auch die Tatbestände der §§ 218 und 219 öStGB sind mE nicht geeignet, eine zwingende Nichtanwendung der Kronzeugenregelung zu begründen, da bei diesen die Eingriffsintensität in die sexuelle Integrität durchaus hinter jener bei den sonstigen Bestimmungen des zehnten Abschnitts des öStGB zurückbleibt. Durch den gänzlichen Ausschluss aller Kronzeugentaten, die dem zehnten Abschnitt des öStGB unterfallen, würde mE ein wichtiger Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung ausgenommen werden.

2. Verband als Kronzeuge

Durch das VbVG²³² kann auch ein Verband gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Tat den Verband treffende Pflichten verletzt worden sind. Seine Verantwortlichkeit tritt dabei neben jene der natürlichen Person, die durch ihre Straftat die Verbandsverantwortlichkeit begründet hat.²³³ § 209a Abs 6 öStPO erklärt die große

²²⁷ So auch *Reindl-Krauskopf*, FS-Mayer 627.

²²⁸ Es bleibt zu vermuten, dass der Gesetzgeber diese Bezeichnung als Sammelbegriff für strafrechtlich relevante sexuelle Handlung gewählt hat.

²²⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 9; *Leitner*, Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 16. Nicht miteinbezogen wurde von *Schroll* hierbei der mit BGBl I 2015/112 eingeführte neue § 218 Abs 1a öStGB, der das Verletzen der Würde durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle unter Strafe stellt.

²³⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 9; von *Schroll* noch miteinbezogen wurde § 220a öStGB, welcher jedoch mit BGBl I 2015/112 aufgehoben wurde.

²³¹ *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 6, wobei ebenfalls aufgrund der veralteten Rechtslage der bereits durch BGBl I 2015/112 aufgehobene § 220a öStGB berücksichtigt wurde.

²³² BGBl I 2005/151.

²³³ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 3 Rz 1, 51. Die konkrete Sanktionierung des Verbandes ist allerdings nicht zwingend an die konkrete Bestrafung der natürlichen Person gekoppelt. Der Verband kann auch ohne tatsächliche

Kronzeugenregelung sinngemäß auch in Verfahren nach dem VbVG für anwendbar, sodass als tauglicher Kronzeuge grundsätzlich auch ein Verband in Frage kommt. Dessen Kronzeugenstellung kann sich zum einen an die Kooperation des Anlasstäters als Kronzeuge knüpfen, zum anderen aber auch eigenständig bestehen.²³⁴ Im Folgenden wird der Verband als Kronzeuge jedoch außer Betracht gelassen, da dem dt Recht keine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Anwendung der dt Kronzeugenregelung auf Unternehmen entnommen werden konnte.²³⁵

B. Offenbarungstaten

Der Beschuldigte muss Tatsachen offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn selbst geführten Verfahrens sind.²³⁶ Sein Wissen muss wesentlich zur Aufklärung von gesetzlich normierten Taten beitragen. Als solche Aufklärungstaten kommen Delikte in Betracht, die der sachlichen Zuständigkeit des LG als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA unterliegen (§ 209a Abs 1 Z 1 öStPO).²³⁷ Außerdem ist der Beitrag zur Ausforschung von Personen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig sind oder waren eine kronzeugenwürdigen Aufklärungstat (§ 209a Abs 1 Z 2 öStPO).

1. Sachliche Zuständigkeit

Die StA kann das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten vorläufig einstellen, wenn dieser die Aufklärung einer der Zuständigkeit des LG als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern vermag. Im Gegensatz zu den Kronzeugetaten nennt das Gesetz hinsichtlich der Aufklärungstaten der Z 1 keine Ausschlusskriterien. Der Anwendungsbereich des § 209a öStPO erfasst somit alle kollegialgerichtlichen Verfahrensarten sowie den Eigenzuständigkeitsbereich der WKStA (§§ 20a und 20b öStPO).²³⁸

Sanktionierung des Anlasstäters, weil dieser bspw flüchtig oder verstorben ist, zur Verantwortung gezogen werden; *Hilf/Zeder* in WK² VbVG § 3 Rz 52.

²³⁴ Vgl *Haudum*, Kronzeugen 195 ff.

²³⁵ Ähnlich dem österr Recht sieht auch das dt Recht eine Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen vor, wenn vertretungsbefugte Personen oder Organe einer juristischen Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte (§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz). Eine dem § 209a Abs 6 öStPO entsprechende Heranziehung der dt Kronzeugenregelung des § 46b dStGB fehlt jedoch. Allenfalls in Betracht käme eine günstige Bemessung der Unternehmensgeldbuße aufgrund einer strafmildernden Aussage des Kronzeugen; das Unternehmen selbst wird jedoch nicht als Kronzeuge geführt; vgl *Dann*, CCZ 2010, 35.

²³⁶ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP sollte dieses Tatbestandsmerkmal insofern abgeändert werden, als der Kronzeuge „neue“ Tatsachen offenbaren muss, und auf die die Wortfolge „die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn selbst geführten Verfahrens sind“ verzichtet wird. Hierbei handelte es sich jedoch im Wesentlichen um eine Klarstellung dieses Kriteriums, da es bislang uneinheitlich interpretiert wurde.

²³⁷ Es sollte jedoch durch RV 1300 BlgNR 25. GP klargestellt werden, dass nur die Aufklärung zu Taten Dritter die Voraussetzung des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO erfüllt.

²³⁸ Betreffen die vom Beschuldigten offenbarten Informationen allerdings keine solche Aufklärungstat, ist diesem der erstrebte Kronzeugenstatus nicht zuzuerkennen und das Verfahren auf herkömmlichem Wege zu führen.

a. Kollegialgerichtliche Zuständigkeit

Die Untergrenze zur Erlangung der Kronzeugeneigenschaft zieht der Gesetzgeber bei der Gerichtsbarkeit mit Laienbeteiligung. Mithilfe eines Kronzeugen sollen somit nur Straftaten von gewisser Schwere aufgeklärt werden, welche die Zuständigkeit von Kollegialgerichten begründen. Zu beachten ist daher zum einen die sachliche Kompetenz der Schöffengerichte bei Taten, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 31 Abs 3 Z 1 öStPO). Das Fünfjahreslimit muss somit von der Aufklärungstat überschritten werden. Zusätzlich ist die Eigenzuständigkeit der Schöffengerichte zu berücksichtigen (§ 31 Abs 3 Z 2 bis 6 öStPO).²³⁹ § 31 Abs 3 Z 7 öStPO erklärt überdies das Schöffengericht für alle strafbaren Handlungen zuständig, die diesem auf Grund besonderer Bestimmungen explizit zugewiesen sind, wie bspw gerichtlich strafbare Finanzvergehen (§ 196a FinStrG)²⁴⁰. Auch diese Delikte eröffnen – mangels gegenteiliger Regelung – den Anwendungsbereich des § 209a öStPO.

Fraglich ist allerdings, ob zuständigkeitsverschiebende Bestimmungen die Anwendbarkeit beeinflussen. In Betracht kommt zum einen die Möglichkeit der Überschreitung des Höchstmaßes um die Hälfte (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung, § 313 öStGB). Hierbei handelt es sich um eine fakultativ anwendbare Strafbemessungsregel,²⁴¹ die es dem Gericht erlaubt, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Obergrenze der Strafdrohung zu überschreiten, falls es den regulären Strafrahmen im konkreten Fall für nicht ausreichend hält.²⁴² Dies kann sowohl die Zuständigkeit vom Bezirksgericht zum LG als auch innerhalb des letzteren vom Einzelrichter zum Schöffengericht verschieben.²⁴³ Begeht ein Beamter nun eine schwere Nötigung gemäß §§ 105, 106 Abs 1 Z 1 öStGB (FS von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Zuständigkeit des Einzelrichters des LG) unter Ausnützung seiner Amtsstellung, ist § 313 öStGB verpflichtend zu beachten. Die sachliche Zuständigkeit ist entsprechend der 1,5-fachen Höchststrafe (somit 7,5 Jahre) zu ermitteln. § 313 öStGB würde in diesem Fall den Sprung von der Einzelrichterkompetenz zur Kollegialgerichtsbarkeit (Schöffengericht) bedingen, sodass diese Tat ebenfalls vom Kreis der Aufklärungstaten erfasst wäre.

§ 29 Abs 2 öStPO hält auch explizit die Relevanz der Strafbemessungsbeschränkung des § 287 Abs 1 letzter S öStGB fest. Dieser erklärt die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung trotz subjektiver Zurechnungsunfähigkeit für strafbar, deckelt jedoch die Strafdrohung für das im Rausch begangene Delikt mit einer Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren. Die Strafe

²³⁹ *Markel*, WK-StPO § 31 Rz 23; *Fabrizy*, StPO¹² § 31 Rz 5.

²⁴⁰ *Lässig* in WK² FinStrG § 196a Rz 1.

²⁴¹ OGH 29.01.1985, 10 Os 212/84, RZ 1985/64; 12.11.1981, 12 Os 148/81, JBl 1982, 215; 29.07.1975 13 Os 64/75, RZ 1975/94 = SSt 46/40; *Fabrizy*, StGB¹² § 313 Rz 2; L/St-StGB³ § 313 Rz 16 ff; *Mayerhofer*, StGB⁶ § 313 Anm 5; *Markel*, WK-StPO § 29 Rz 6.

²⁴² *Bertel* in WK-StGB² § 313 Rz 16; *Zagler*, SbgK-StGB³⁵ § 313 Rz 5. Als fakultative Bestimmung muss das Gericht die Höchstgrenze zwar nicht überschreiten, gemäß § 29 Abs 2 öStPO ist § 313 öStGB jedoch bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen und diese nach der eineinhalbfachen Strafobergrenze zu bestimmen; *Bertel* in WK-StGB² § 313 Rz 16.

²⁴³ *Markel*, WK-StPO § 29 Rz 6; *Fabrizy*, StPO¹² § 29 Rz 3.

darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger ausfallen, als sie das Gesetz für die im Vollrausch begangene Tat androht (§ 287 Abs 1 letzter S öStGB).²⁴⁴ Die Anwendung des § 287 öStGB kann nur zu einer Strafrahmreduktion führen, wobei aufgrund der gedeckelten Strafdrohung lediglich das Bezirksgericht und der Einzelrichter des LG über die Schuld absprechen dürfen. Eine strafbare Handlung, die im Zustand der vollen Berausung begangen wurde, kann daher grundsätzlich keine Aufklärungstat iSd § 209a öStPO sein.²⁴⁵

§ 39 öStGB sieht im Falle des Rückfalls eine Strafschärfung vor, sodass das Höchstmaß der vorgesehenen Strafe bei Vorliegen der Voraussetzungen um die Hälfte überschritten werden darf. Allerdings ist diese Strafschärfung von § 29 Abs 2 öStPO nicht mehr erfasst und somit nicht mehr bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen.²⁴⁶ Die Anwendung des § 39 öStGB hat daher keine Auswirkungen auf die Aufklärungstat und damit die Verleihung des Kronzeugenstatus.

Bei jugendlichen Straftätern (§ 1 Z 2 JGG) enthalten § 5 Z 2 bis Z 5 JGG besondere Regelungen hinsichtlich der Strafdrohungen. Von Interesse ist insbesondere § 5 Z 4 JGG, der generell das Höchstmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen um die Hälfte halbiert und eine allfällige Untergrenze entfallen lässt. Auf die sachliche Zuständigkeit hat die Herabsetzung der Strafdrohungen jedoch keine Auswirkungen, da diese für die Abgrenzung zwischen dem LG als Einzelrichter und dem LG als Schöffengericht außer Betracht bleibt (§ 27 Abs 2 JGG). Die Minderung der Obergrenze nach dem JGG hat somit keinen ausschließenden Effekt auf die Anwendbarkeit des § 209a öStPO.²⁴⁷

b. WKStA-Zuständigkeit

Auch jene Delikte, die der Zuständigkeit der WKStA unterfallen, stellen mögliche Aufklärungstaten dar. Hierzu zählen zum einen die durch § 20a öStPO gesetzlich festgelegten Deliktgruppen, zum an-

²⁴⁴ Plöchl in WK-StGB² § 287 Rz 22. Verwirklicht somit der Täter eine einfache Körperverletzung (§ 83 Abs 1 öStGB) im Zustand der vollen Berausung, bleibt es bei der Grundstrafdrohung des § 83 Abs 1 öStGB von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze. Mündet die Körperverletzung fahrlässig in einer schweren Dauerfolge gemäß § 85 Abs 2 öStGB, wäre der Täter in zurechnungsfähigem Zustand mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen; der vollberauschte Verletzer profitiert jedoch von der Höchststrafendeckelung des § 287 Abs 1 öStGB und wäre im strengsten Fall mit drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

²⁴⁵ Anders hingegen unbegründet *Haudum*, Kronzeugen 132. Verantwortet sich der beschuldigte Dritte im Verfahren wegen der Aufklärungstat, über welche grundsätzlich von einem Schöffen- oder Geschworenengericht abzusprechen ist, mit voller Berausung, kann das Gericht den Angeklagten in dieser Hinsicht bei entsprechender Überzeugung gemäß § 287 öStGB iVm der begangenen Straftat schuldig sprechen. Dies hat keine Auswirkungen auf den Status des Kronzeugen, da damit keiner der in § 209a Abs 4 öStPO genannten Wiederaufnahmegründe erfüllt wird. Siehe dazu *VIII*.

²⁴⁶ Noch vor dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52, war § 39 öStGB sehr wohl in § 29 Abs 2 öStPO enthalten, sodass damals die sachliche Zuständigkeit im Rückfallsfall anhand der erhöhten Strafdrohung zu ermitteln war. Dieser Passus wurde jedoch durch das Budgetbegleitgesetz 2009 gestrichen.

²⁴⁷ Ebenso auch *Haudum*, Kronzeugen 132.

deren besteht nach § 20b öStPO die Möglichkeit, dass die WKStA bestimmte Verfahren durch ein „Opting-In“ an sich zieht.²⁴⁸

Der Katalog des § 20a Abs 1 öStPO zählt taxativ jene Tatbestände auf, die von der WKStA zu verfolgen sind. In Bezug auf typische Wirtschaftsdelikte sowie Finanzdelikte begründet § 20a Abs 1 Z 1 bis Z 3 sowie Z 7 öStPO die Eigenkompetenz der WKStA erst dann, wenn der Schaden, das Ausmaß der vorenthaltenen Beiträge oder Zuschläge, der Befriedigungsausfall oder der strafbestimmende Wertbetrag voraussichtlich über der Grenze von € 5.000.000 liegt oder zumindest in dieser Höhe intendiert war.²⁴⁹ Gemäß Z 5 sind strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen nach den §§ 304 bis 309 öStGB erst ab einem € 3.000 übersteigenden Vorteil von der WKStA zu verfolgen.²⁵⁰ Bestimmte Delikte fallen jedoch ohne Koppelung an einen festgelegten Wertbetrag in den Zuständigkeitsbereich der WKStA (so zB nach Z 4 und Z 5 Straftaten gemäß §§ 153a, 168a Abs 2 und 168b öStGB).²⁵¹ Schwerwiegende Bilanzfälschungsdelikte eröffnen gemäß Z 6 ihre Zuständigkeit.²⁵² Entsprechend Z 8 und Z 9 unterliegen auch Nachfolgetaten zu Wirtschafts- und Korruptionskriminalität gleich wie Organisationsdelikte, die auf die Begehung solcher Straftaten ausgerichtet sind, der Eigenzuständigkeit der WKStA.²⁵³

Durch § 20b öStPO ist es der WKStA außerdem möglich, gewisse Verfahren nach vorhersehbaren Faktoren mittels „Opting-In“ an sich zu ziehen.²⁵⁴ So kann die WKStA Wirtschaftsstrafsachen generell der zuständigen StA abnehmen und an sich ziehen, wenn sie zur effektiven Verfolgung dieser Taten aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse besser geeignet erscheint.²⁵⁵ Selbiges gilt auch bei Verstößen gegen § 302 sowie die §§ 304 bis 309 öStGB; die WKStA kann diese Verfahren an sich ziehen, unter der Voraussetzung, dass der aus der Tat erwachsene Vorteil € 3.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird sowie ein besonderes öffentliches Interesse aufgrund der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der tatverdächtigen Person besteht (§ 20b Abs 3 öStPO).²⁵⁶

Offenbart der potentielle Kronzeuge nun Tatsachen über eine Straftat, die in den Eigenzuständigkeitsbereich der WKStA fällt, oder zieht diese ein taugliches Verfahren an sich, wird diesbezüglich der Anwendungsbereich des § 209a öStPO eröffnet.

²⁴⁸ *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 29; *Fabrizy*, StPO¹² § 20a Rz 3, § 20b Rz 1.

²⁴⁹ *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 40 ff, 46.

²⁵⁰ *Schroll*, WK-StPO § 20a Rz 10; veraltet *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 44.

²⁵¹ *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 32.

²⁵² Veraltet *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 33.

²⁵³ *Schroll*, WK-StPO § 20a Rz 10.

²⁵⁴ *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20a StPO Rz 35; *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20b StPO Rz 1 ff. Ob die Kriterien hierfür vorliegen, ist durch die WKStA autonom zu beurteilen; *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20b StPO Rz 6 f, 11.

²⁵⁵ *Ulrich*, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft § 20b StPO Rz 3 f.

²⁵⁶ *Schroll*, WK-StPO § 20b Rz 9.

2. Ausforschung eines Organisationsführers

Die StA kann von der weiteren Strafverfolgung zurücktreten, wenn das offenbarte Wissen wesentlich zur Ausforschung einer Person beiträgt, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war (§ 209a Abs 1 Z 2 öStPO). Mit Hilfe der Kronzeugenregelung sollen somit Hauptakteure von bestimmten Organisationsdelikten aufgespürt werden können. Z 2 nennt hierzu Tatverdächtige der kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB), der kriminellen Organisation (§ 278a öStGB) sowie der in § 209a Abs 1 Z 2 öStPO so bezeichneten „terroristischen Organisation“. Ein dieser Formulierung entsprechender Tatbestand lässt sich dem österr Strafrecht nicht entnehmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Gesetzgeber hiervon das Auffinden führend Tatverdächtiger einer terroristischen Vereinigung (§ 278b öStGB) erfasst wissen wollte.²⁵⁷

Hinsichtlich der Beurteilung der führenden Tätigkeit ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen.²⁵⁸ Führend tätig ist eine Person, die anderen Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt ist. Diese Anordnungsbefugnis kann auch partiell beschränkt sein, solange sie im Verhältnis zur Gesamtorganisation eine wesentliche Rolle spielt.²⁵⁹ Insofern kann eine solche Führungsposition nicht nur dem Oberhaupt zukommen, sondern auch Personen auf niedrigeren Ebenen, solange diese über einen maßgeblichen Einfluss auf die Organisationstätigkeit verfügen.²⁶⁰

IdS ist unter einer Aufklärungstat gemäß Z 2 die aufgrund wesentlichen Einflusses führende Tätigkeit innerhalb einer Organisation oder Vereinigung nach den §§ 278 bis 278b öStGB zu verstehen. Können die Informationen des potentiellen Kronzeugen zur Auffindung einer solchen Person wesentlich beitragen, kann ihm das erstrebte Privileg zuerkannt werden.

C. Konnex zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat?

Bei näherer Betrachtung ist fraglich, ob zwischen der Tat des Kronzeugen und der Aufklärungstat eine Nahebeziehung bestehen muss. Der Gesetzeswortlaut des § 209a Abs 1 öStPO deutet zwar in diese Richtung, da die vom Kronzeugen geoffenbarten Tatsachen noch nicht Gegenstand eines gegen ihn selbst geführten Verfahrens sein dürfen.²⁶¹ Die preisgegebenen Informationen können also durchaus dazu geeignet sein, ein Ermittlungsverfahren gegen den Kronzeugen selbst zu legitimieren. Sein Wissen muss aber zugleich auch einen wesentlichen Beitrag zur Verurteilung²⁶² eines Dritten liefern (§ 209a Abs 4 Z 2 öStPO).²⁶³ Dies setzt notwendigerweise die Existenz eines vom Kronzeugen ver-

²⁵⁷ So auch *Haudum*, Kronzeugen 134; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 14.

²⁵⁸ *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 78.

²⁵⁹ *Plöchl* in WK-StGB² § 279 Rz 13; OGH 13.12.2005, 11 Os 126/05x.

²⁶⁰ *Bachner-Foregger* in WK-StGB² § 246 Rz 6; *Kirchbacher/Presslauer* in WK-StGB² § 153e Rz 15; EBRV 98 BlgNR 22. GP 10 f.

²⁶¹ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP soll es sich um „neue“ Tatsachen handeln.

²⁶² Durch RV 1300 BlgNR 25. GP soll die Wiederaufnahme nicht mehr von der Verurteilung eines Dritten abhängen, sondern davon, ob der Täter einen wesentlichen Beitrag iSd Abs 1 leisten konnte.

²⁶³ Die kundgegebenen Tatsachen müssen die Aufklärung eines Delikts gemäß § 209a Abs 1 Z 1 öStPO entscheidend fördern; *Leitner* in Schmölder/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 10.

schiedenen Bezichtigten voraus. Wäre dem nicht so, könnten Kronzeugen- und Aufklärungstat also ausschließlich Straftaten des Kronzeugen sein und könnte er bereits mit dem Geständnis seiner eigenen Fehlthaten die Kronzeugeneigenschaft als Alleintäter erlangen.²⁶⁴ Dass dies nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich explizit aus den Materialien zum sKp 2010, nach denen die Bestrafung des Kronzeugen mit Blick auf seine vollständige Darstellung des eigenen Tat„beitrags“ aus spezialpräventiven Gründen nicht notwendig erscheinen darf.²⁶⁵ Wenn die EBRV von einem Beitrag sprechen, ist wohl anzunehmen, dass dem Gesetzgeber der Beitrag des Kronzeugen zur Aufklärungstat vor Augen war. Insofern könnte darauf geschlossen werden, dass der Kronzeuge an der Aufklärungstat beteiligt sein müsste.

Schroll geht davon aus, dass zwingend eine Nahebeziehung zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat bestehen muss.²⁶⁶ Er meint, dass das preisgegebene Wissen eine Straftat des Kronzeugen selbst betreffen und dieser sich obligatorisch selbst belasten müsse.²⁶⁷ Ein solcher Konnex ist allerdings dem Normtext nicht zu entnehmen. Zwar setzt § 209a Abs 1 öStPO voraus, dass die offenbarten Tatsachen noch nicht Gegenstand eines gegen den Kronzeugen geführten Ermittlungsverfahrens²⁶⁸ sind. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kronzeuge auch unbedingt in die Aufklärungstat verwickelt sein muss, sondern umschreibt lediglich die Negativprämisse für den Fall, dass der Kronzeuge doch eine Verstrickung zur Aufklärungstat aufweisen sollte. Hätte der Gesetzgeber eine obligatorische Verbindung des Kronzeugen mit der Aufklärungstat gewünscht, hätte er wohl die Darstellung der eigenen Straftaten nicht zur Beurteilung der spezialpräventiven Notwendigkeit einer Bestrafung des Kronzeugen gemäß Abs 2 herangezogen,²⁶⁹ sondern bereits in Abs 1 verlangt, dass der Beschuldigte seine eigenen Taten vollständig darlegt und sodann freiwillig sein Wissen über eine Aufklärungstat offenbart. Die Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich Kronzeugen- und Aufklärungstat sind gänzlich verschieden – erstere sind in Abs 2, letztere in Abs 1 umschrieben.

Den einschränkenden Ausführungen *Schrolls* kann somit nicht gefolgt werden. Wie sowohl *Schwaighofer* als auch *Leitner* vertreten, verlangt § 209a öStPO keinen zwingenden Konnex zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat.²⁷⁰ Ausgeschlossen ist eine solche Verbindung aber nicht.²⁷¹

²⁶⁴ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 10. Durch RV 1300 BlgNR 25. GP soll klargestellt werden, dass der Kronzeuge einen Dritten bezichtigen muss.

²⁶⁵ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

²⁶⁶ Eine entsprechende Verbindung nimmt er jedenfalls dann an, wenn der Zusammenhang iSd § 26 Abs 1, § 37 Abs 1 öStPO zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat gegeben ist; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 10.

²⁶⁷ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 7. Dabei bezeichnet er die offenbarte Straftat – anders als hier verwendet – als Kronzeugentat, sodass seiner Meinung nach Aufklärungs- und Kronzeugentat den selben Sachverhalt erfassen müssen.

²⁶⁸ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP soll es „neuer“ Tatsachen bedürfen.

²⁶⁹ Vgl zu den Kriterien der Präventionsprüfung *III.D.1.b*.

²⁷⁰ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 14 f; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 11 f.

²⁷¹ Wengleich es mE keine Voraussetzung ist, so kann der Kronzeuge dennoch in die Aufklärungstat verstrickt sein. Dann würde es sich um einen internen Kronzeugen handeln. Möglich ist dies allerdings nur bei der Aufklärungsalternative (§ 209a Abs 1 Z 1 öStPO), da nur diese eben die Aufklärung einer bestimmten Tat verlangt.

D. Kronzeuge als Beschuldigte?

Der Wortlaut des § 209a Abs 1 öStPO erlaubt der StA den Rücktritt von der Verfolgung, wenn der „Beschuldigte“ sein Wissen offenbart.²⁷² Fraglich ist nun, ob die Bezeichnung als Beschuldigte korrekt gewählt wurde.

Im Zeitpunkt des Offenbarens kann der Kronzeuge bereits Beschuldigte iSd § 48 Abs 1 Z 2 öStPO sein, muss dies jedoch nicht. Ermittelt die StA bspw bereits wegen der Aufklärungstat, weiß sie allerdings nicht, dass der potentielle Kronzeuge daran beteiligt war, ist dieser noch kein Beschuldigte, da gegen ihn weder ermittelt noch Zwang ausgeübt wurde. Dennoch sollte ihm das Kronzeugenprivileg zugesprochen werden können. Von Belang ist dies vor allem bei internen Kronzeugen, die möglichst frühzeitig kooperieren müssen, da durch Zuwarten die Gefahr steigt, dass ihre Informationen bereits Gegenstand eines gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens sind.

Im Gegensatz dazu wird es sich bei einem externen Kronzeugen wohl regelmäßig bereits um einen Beschuldigten handeln. Seine Beschuldigteneigenschaft bezieht sich hierbei auf die von ihm verwirklichte Kronzeugentat. Solange der Täter der Kronzeugentat nicht strafrechtlich verfolgt wird, hat er auch keinen Anreiz, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten. Erst mit Erlangen der Beschuldigtenstellung wird es für den potentiellen Kronzeugen interessant, sein Wissen über illegale Machenschaften anderer preiszugeben.

Der Kronzeuge muss zu Beginn der Kooperation mit der Strafverfolgungsbehörde noch kein Beschuldigte sein; er kann auch von sich aus – ohne bereits im Blickwinkel der Strafverfolgung zu sein – an diese herantreten. Dennoch ist die Verwendung des Begriffes Beschuldigte in § 209a Abs 1 öStPO zu Recht gewählt: Zur Anwendung der Kronzeugenregelung ist es logische Voraussetzung, dass der nunmehrige Kronzeuge zuvor Beschuldigte einer Tat war, sonst könnte die Strafverfolgungsbehörde nicht von dessen Verfolgung zurücktreten. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 209a öStPO zu prüfen sind: Hat der potentielle Kronzeuge tatsächlich die Schuld einer geeigneten Kronzeugentat auf sich geladen. Ergibt die Prüfung des Sachverhaltes objektive Verdachtsmomente gegen den potentiellen Kronzeugen, wird dieser zum Beschuldigten der Kronzeugentat, sobald gegen ihn wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Wenn die StA über die Anwendung des § 209a öStPO entscheidet, ist der Kronzeuge daher immer bereits Beschuldigte iSd § 48 Abs 1 Z 2 öStPO.

Gemäß § 209a Abs 1 Z 2 öStPO ist jedoch eine konkrete Person auszuforschen; eine Beteiligung ist damit bereits begrifflich ausgeschlossen. In letztem Fall kann somit nur ein externer Kronzeuge herangezogen werden.

²⁷² Gemäß § 48 Abs 1 Z 2 öStPO (idF BGBl I 2014/71) ist Beschuldigte jede Person, gegen die wegen eines Anfangsverdachts ermittelt wurde, sobald sie auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts gewisse Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei stützt sich die Einordnung als Beschuldigte auf die objektive Verdachtslage sowie auf die nach außen hin erkennbare Vorgangsweise der Ermittlungsorgane; veraltet *Achammer*, WK-StPO § 48 Rz 5. Bei Einführung des § 209a öStPO war Beschuldigte gemäß § 48 Abs 1 Z 1 öStPO „jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird“.

E. Zusammenfassende Bemerkungen

Der Kreis der tauglichen Kronzeugentaten ist relativ allumfassend und die Anwendung nicht an eine gewisse Schwere der begangenen Tat angeknüpft. Damit kann eine Ungleichbehandlung zumindest innerhalb der Aussagewilligen ausgeschlossen werden.

Bemerkenswert sind allerdings die *de lege lata* gewählten Negativkriterien Todesfolge und Eingriff in die sexuelle Integrität: Hinsichtlich der ersten Negativvoraussetzungen ist anzumerken, dass nur der Todeseintritt selbst die Anwendung der Kronzeugenregelung verhindert, der bloß misslungene Versuch hingegen nicht. Indem das menschliche Leben keiner Abwägung zugänglich ist, sollte wohl auch der Versuch den Ausschluss begründen können. Durch den zweiten Ausschlusspunkt werden gerade jene Deliktsbereiche ausgeschlossen, bei denen oft ein hohes Maß an Konspiration gegeben ist (etwa der kriminelle Prostitutions- und Pornografiebereich oder Schlepperei) und der daher das Musterbeispiel eines geeigneten Kronzeugendelikts darstellen würde.²⁷³

Auch ist der Ausschluss bei einer nur fahrlässig herbeigeführten Todesfolge zu erwähnen. Wenngleich das menschliche Leben als höchstes Rechtsgut umfassend geschützt sein soll, sollte ein nur aus Unbesonnenheit verursachter Todeserfolg wohl keinen Ausschlussgrund darstellen.

In Bezug auf die möglichen Offenbarungstaten ist festzuhalten, dass die Aufklärungsalternative weit über den ursprünglich vorgesehenen Radius einer Kronzeugenregelung hinausgeht. Einer Kooperationsregelung sollte sich der Staat ausschließlich bei generellen Ermittlungsnotständen bedienen. Als Offenbarungstat nach § 209a Abs 1 Z 1 öStPO kommt jedoch jedes Delikt in Betracht, das in die Zuständigkeit der WKStA oder der Laiengerichtbarkeit fällt. Damit wird der Rahmen der sachlichen Rechtfertigung eines solchen Ermittlungshelfers gesprengt. Eine verhältnismäßige Kronzeugenregelung sollte sich an den Bedürfnissen eines Ermittlungsnotstandes orientieren und damit nur einen begrenzten passiven Anwendungsbereich aufweisen.

Abschließend ist der Verzicht auf einen zwingenden Konnex zwischen der Offenbarungs- und der Kronzeugentat festzuhalten. Ein solches Zusammenhangserfordernis würde mitunter verhindern, dass der Staat notwendige wichtige Informationen erhält, weil keine ausreichende Verbindung zwischen dem Aussagewilligen und der preisgegebenen Tat feststellbar war. Außerdem werden durch einen Konnex vor allem solche Straftäter zur Kooperation ermutigt, die selbst schwerere Schuld auf sich geladen haben, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Offenbarungstat stehen. Dies würde eine nicht sachgerechte Übervorteilung schwerst Straffälliger mit sich bringen.

III. Anwendungsvoraussetzungen

Die Anwendungsvoraussetzungen der großen Kronzeugenregelung sind sowohl in § 209a Abs 1 öStPO als auch in Abs 2 festgehalten. Zum einen muss der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über be-

²⁷³ Vgl auch *Reindl-Krauskopf*, FS-Mayer 627.

stimmte Tatsachen offenbaren, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die Tataufklärung entscheidend zu fördern, oder eine Person auszuforschen. Zum anderen verlangt § 209a Abs 2 öStPO, dass spezialpräventive Erwägungen im Hinblick auf die übernommenen Leistungen, das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen der Anwendung der Kronzeugenregelung nicht entgegenstehen.

A. Freiwilligkeit

Der Beschuldigte muss freiwillig sein Wissen preisgeben. Das Merkmal der Freiwilligkeit findet sich auch bereits in verschiedenen vor allem strafaufhebenden Regelungen, wie dem Rücktritt vom Versuch (§ 16 öStGB) sowie einigen Bestimmungen zur tätigen Reue (bspw §§ 102 Abs 4, 165a, 208a Abs 2, 277 Abs 2, 278 Abs 4 öStGB). Wenngleich nicht wortwörtlich, so setzt auch die tätige Reue gemäß § 167 öStGB implizit eine Art freiwilliges Verhalten des Täters voraus.²⁷⁴ Neben den genannten Bestimmungen verlangt auch die Anwendung der nicht-strafaufhebenden herkömmlichen Diversionsmaßnahmen (§§ 198 ff öStPO) die (freiwillige) Zustimmung des Tatverdächtigen.²⁷⁵

Gerade in Bezug auf die Kronzeugenbestimmung ist nun allerdings die Interpretation der Freiwilligkeit zu hinterfragen. Entspricht sie einem bereits bekannten Freiwilligkeitserfordernis oder sind andere Maßstäbe bei ihrer Beurteilung heranzuziehen?

1. Freiwilligkeit im sonstigen Strafrecht

So verlangt der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch (§ 16 öStGB) die freiwillige Abstandnahme von der Vollendung eines Tatbestandes. Zur Prüfung der Freiwilligkeit des Rücktritts werden nach der in Österreich hM die Formeln von *Frank*²⁷⁶ und *Roxin*²⁷⁷ herangezogen. Der Täter tritt dann freiwillig von einem Versuch zurück, wenn er die Tat weiterhin für ausführbar hält, aber seinen ursprünglich gefassten Tatentschluss aufgibt. Die Umkehr muss aus eigenem Antrieb des Täters geschehen, auch

²⁷⁴ So kommt dem Täter tätige Reue gemäß § 167 öStGB zustatten, wenn er, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, wenngleich auf Andringen des Verletzten, so „doch ohne hiezu gezwungen“ zu sein, den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten.

²⁷⁵ Vgl § 207 iVm § 200 Abs 4, § 201 Abs 4, § 203 Abs 3 sowie § 204 Abs 3 öStPO; *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 2 f; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 9 f.

²⁷⁶ Ist der Täter der Meinung, er könne die konkrete Tat – trotz veränderter äußerer Umstände – vollenden, er wolle dies aber jetzt nicht, handelt er gemäß *Frank* freiwillig. Im umgekehrten Fall, wenn der Täter glaubt, die Vollendung der Tat wäre nicht mehr möglich, obwohl er dies weiterhin möchte, gibt er nicht freiwillig auf; vgl *Hager/Massauer* in WK-StGB² §§ 15, 16 Rz 127. *Tipold* merkt hingegen in Bezug auf den Fall der Unfreiwilligkeit an, dass die Formel *Franks* bei der Anknüpfung an den Rücktrittswillen mangels tatsächlicher Bildung eines Rücktrittswillens nicht passend ist, sondern vielmehr den fehlgeschlagenen Versuch umschreibt; vgl *Tipold*, Rücktritt und Reue 203.

²⁷⁷ Nach *Roxin* ist die Freiwilligkeit ausgeschlossen, wenn die Tat zwar objektiv noch ausführbar ist, ein Weiterhandeln aber der Verbrechervernunft widerspräche; siehe auch *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss AT¹⁴ Z 23 Rz 15 f.

wenn hierfür keine ethisch wertvollen Motive notwendig sind.²⁷⁸ Gibt der Täter sein Vorhaben jedoch aufgrund (äußerer oder innerer) Zwänge auf, entspricht das nicht der geforderten Freiwilligkeit.²⁷⁹

Beim Rücktritt bezieht sich die Freiwilligkeit auf den Rücktrittswillen.²⁸⁰ Im Gegensatz dazu verlangt § 209a Abs 1 öStPO die freiwillige Wissensoffenbarung. Es geht nicht um die Motivation, wieso er eine Tat nicht vollenden will, sondern um die Motivation zur Wissenspreisgabe. Zieht man die Maßstäbe des § 16 öStGB heran, offenbart der Beschuldigte sein Wissen nur dann freiwillig, wenn er realistisch der Meinung sein kann, dass seine Beteiligung ansonsten unentdeckt bleiben würde. Anderenfalls wäre seine Aussage nicht freiwillig und würde die Anwendung des § 209a öStPO verhindern. Bei Heranziehen der Formel von *Roxin* würde der Vergleich zu dem Schluss kommen, dass ein Verbrecher bei der Abwägung zwischen schweigen und bestraft werden oder offenbaren und straf-frei gehen ebenfalls sein Wissen preisgeben würde. Damit wäre die Aussage des Beschuldigten unfreiwillig. Gerade im Fall der Kronzeugenregelung kann man nur schwerlich annehmen, dass der Kronzeuge in erster Linie aufgrund seiner inneren Umkehr oder Reue kooperiert, sondern wohl um das Privileg des § 209a öStPO zu erlangen.²⁸¹ Die Heranziehung der Interpretation nach § 16 öStGB wäre somit wohl nicht sachgerecht und würde die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung überdies unverhältnismäßig einschränken. Die Sinnhaftigkeit der Umlegung der Prinzipien zur Freiwilligkeit beim Versuchsrücktritt auf jene der Wissensoffenbarung ist daher zu bezweifeln.²⁸²

Als Musterfall der tätigen Reue im Vermögensstrafrecht wird die Schadensgutmachung nach § 167 öStGB herangezogen, auch wenn diese nicht wortwörtlich „freiwilliges“ Verhalten verlangt. Stattdessen muss der Täter – wenngleich auf Andringen des Verletzten, so „doch ohne hierzu gezwungen“ zu sein – den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmachen. Verkürzend kann diese eine „freiwillige“ Schadensgutmachung genannt werden.²⁸³ Die Anforderungen der tätigen Reue entsprechen jedoch weder in Wortlaut noch im Bezugspunkt jenen des freiwilligen Rücktritts nach § 16 öStGB, da die tätige Reue auf die rasche Befriedigung der Opferinteressen abzielt.²⁸⁴ Ein anderes Ziel verfolgt auch § 209a öStPO: Er bezweckt in erster Linie nicht die Wiedergutmachung, sondern die Förderung

²⁷⁸ OGH 17.03.1977, 12 Os 4/77, EvBl 1977/184; *Hager/Massauer* in WK-StGB² §§ 15, 16 Rz 127; *Fabrizy*, StGB¹² § 16 Rz 8.

²⁷⁹ Die grundsätzliche Furcht vor Entdeckung und Strafe schadet hinsichtlich der Freiwilligkeit noch nicht, *Hager/Massauer* in WK-StGB² §§ 15, 16 Rz 136; OGH 14.07.1981, 10 Os 79/81, SSt 52/40. Die konkrete Angst vor dem Misslingen der tatplangemäßen Ausführung schadet allerdings schon, OGH 05.10.1993, 14 Os 141/93; *Hager/Massauer* in WK-StGB² §§ 15, 16 Rz 141; auch *Fabrizy*, StGB¹² § 16 Rz 8.

²⁸⁰ Vgl *Tipold*, Rücktritt und Reue 203.

²⁸¹ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 16.

²⁸² So auch *Schwaighofer*, JSt 2010, 209; *Haudum*, Kronzeugen 139; aA *Geyer* in Lewisch, Zauberwort Compliance 127.

²⁸³ *Kirchbacher* in WK-StGB² § 167 Rz 43 ff; *Burgstaller*, FS-Platzgummer 104; *Rainer*, SbgK-StGB³⁵ § 167 Rz 30 ff; *Fabrizy*, StGB¹² § 167 Rz 8.

²⁸⁴ *Burgstaller*, FS-Platzgummer 105; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 167 Rz 43; *Rainer*, SbgK-StGB³⁵ § 167 Rz 30.

von Ermittlungstätigkeiten. Insofern eignet sich die tätige Reue nicht zur Interpretation des Freiwilligkeitskriteriums des § 209a öStPO.²⁸⁵

Auch die diversionellen Maßnahmen verlangen – wenngleich nicht explizit – die freiwillige Zustimmung des Beschuldigten.²⁸⁶ Er muss seine Einwilligung zur Diversion erteilen (§ 207 öStPO). Dass dies freiwillig sein muss zeigt sich darin, dass der Täter seine Zustimmung bis zum endgültigen Rücktritt der Strafverfolgungsbehörden zurückziehen und die Fortsetzung des Prozesses verlangen kann (§ 205 Abs 1 öStPO).²⁸⁷ Allerdings ist die Zustimmung an keine besondere Qualität der Freiwilligkeit geknüpft. Es bedarf auch keiner spezifischen Motivation, da der Diversion gerade keine strafaufhebende Wirkung aufgrund besonders lobenswerten Verhaltens des Täters zukommt. Durch die Diversion wird vielmehr mangels präventiven Bedarfs auf die tatsächliche Bestrafung verzichtet. Auch aus der Freiwilligkeit bei der Zustimmung zu einer diversionellen Maßnahme können daher keine Schlüsse auf das Freiwilligkeitskriterium des § 209a öStPO gezogen werden.

2. Freiwilligkeit entsprechend der Lehre

Schwaighofer stellt zur Frage der Freiwilligkeit darauf ab, ob dem Täter noch eine realistische Handlungsmöglichkeit neben der Kooperation zukommt: Die Freiwilligkeit der Aufklärungshandlung sei davon abhängig, ob für den Beschuldigten die Nichtkooperation noch eine vernünftige Alternative zur Preisgabe darstellt, und an das bereits bestehende Wissen der Strafverfolgungsbehörde über die Aufklärungstat gekoppelt.²⁸⁸ Bleibt dem Beschuldigten nichts anderes übrig, als mit der Strafverfolgung zusammen zu arbeiten, handle er nicht mehr freiwillig. *Schwaighofer* setzt hierbei den Schwerpunkt auf die innere Motivation des Beschuldigten.²⁸⁹ Dass die Vermeidung der eigenen Strafbarkeit den Grund zur Aussagebereitschaft liefere, kann jedoch alleine noch nicht die Freiwilligkeit ausschließen und zur Unzulässigkeit der Kronzeugenregelung genügen. Der enge Maßstab des § 16 öStGB kann nicht auf § 209a öStPO umgelegt werden. Dies würde auch dem Zweck dieser Regelung entgegenlaufen, die den Beschuldigten nicht für die Rückkehr in die Legalität belohnen, sondern schwere Straftaten erfolgreich aufklären möchte.

Schroll hingegen setzt die Freiwilligkeit mit dem Verbot von Zwang nach § 166 öStPO gleich und hält deren Betonung in § 209a Abs 1 öStPO für überflüssig.²⁹⁰ Damit unterstellt er allerdings – der Auslegungsregel des § 6 ABGB²⁹¹ zuwider – dem Gesetzgeber die Aufnahme irrelevanter Merkmale in den Normtext. Die Annahme der Verwendung überflüssiger Worte widerspricht jedoch dem System der Wortinterpretation. Die Bedeutungslosigkeit des Begriffes „freiwillig“ darf somit nicht ohne weiteres

²⁸⁵ *Haudum*, Kronzeugen 139; aA wiederum *Geyer* in *Lewisch*, Zauberwort Compliance 127.

²⁸⁶ Vgl *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 2 f; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 9 f.

²⁸⁷ *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 7; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 10; *Schütz*, Diversionsentscheidungen 73.

²⁸⁸ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 16.

²⁸⁹ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 140.

²⁹⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 4.

²⁹¹ § 6 ABGB legt fest, dass einem Gesetz kein anderer Sinn beigegeben werden darf, als aus der eigentümlichen Bedeutung der gewählten Wörter in ihrem Zusammenhang und der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorgeht.

vermutet werden. Werden Methoden angewendet, die § 166 öStPO ausdrücklich unter Nichtigkeit stellt – Folter²⁹² (Abs 1 Z 1), unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder unzulässige Vernehmungsmethoden, die fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen (Abs 1 Z 2) – kann von Freiwilligkeit natürlich keine Rede mehr sein. Aussagen unter Folter sind grundsätzlich nichtig (§ 166 Abs 2 öStPO).²⁹³ § 166 Abs 1 Z 2 öStPO erklärt Vernehmungsfehler jedoch nicht schlechthin für unverwertbar, sondern erst dann, wenn sie fundamentale Strafverfolgungs- und Verteidigungsprinzipien verletzt haben und nur durch deren Ausschluss der Schaden revidiert werden kann.²⁹⁴ Unterläuft nun der Strafverfolgungsbehörde bei der Vernehmung des potentiellen Kronzeugen ein gravierender Fehler iSd § 166 Abs 1 öStPO, hätte dies unter Umständen zur Folge, dass dem Beschuldigten der Kronzeugenstatus mangels Freiwilligkeit trotz getätigter Aussage nicht zugesprochen werden könnte. Ebenso wären die Informationen nicht gegen den bezichtigten Dritten verwertbar. § 166 öStPO dient jedoch dem Schutz des Beschuldigten vor unzulässigen Mitteln der Strafverfolgung. Dieser Schutz wird erst Recht durch die Verleihung des Kronzeugenprivilegs erfüllt. Somit darf mE eine unter unerlaubter Einwirkung getätigte Aussage nicht grundsätzlich die Anwendung des § 209a öStPO verhindern.

3. Kronzeugspezifische Auslegung der Freiwilligkeit

Der Kronzeuge schlüpft generell in eine Zwitterrolle: er befindet sich am Schnittpunkt zwischen Beschuldigten und Zeugen.²⁹⁵ Eine kronzeugspezifische Interpretation der Freiwilligkeit iSd § 209a öStPO könnte durch die Analyse der den Zeugen bzw den Beschuldigten treffenden Rechte und Pflichten gewonnen werden.²⁹⁶ So ist der Zeuge²⁹⁷ zur richtigen und vollständigen Aussage verpflichtet (§ 154 Abs 2 öStPO). Ist der potentielle Kronzeuge bereits Zeuge im Verfahren gegen den bezichtigten Dritten, könnte die ihn treffende Wahrheitspflicht die Freiwilligkeit konterkarieren. Hierzu ist zu unterscheiden, ob bzw in welchem Konnex der Kronzeuge zur Aufklärungstat steht sowie ob den Strafverfolgungsbehörden bereits jene Umstände bekannt sind, die den Beschuldigten zum Zeugen machen.

Steht der mögliche Kronzeuge bzw seine Kronzeugentat in einem engen Naheverhältnis zur Aufklärungstat (§ 26 Abs 1 öStPO), sodass er sich durch eine Aussage selbst belasten könnte (interner Kron-

²⁹² Gemäß Art 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 1978/591, Art 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210, und Art 1 Abs 1 sowie Art 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, BGBl 1987/492.

²⁹³ *Michel-Kwapinski*, WK-StPO § 166 Rz 13; *Fabrizy*, StPO¹² § 166 Rz 2 f.

²⁹⁴ *Fabrizy*, StPO¹² § 5 Rz 4; *Michel-Kwapinski*, WK-StPO § 166 Rz 16 ff; vgl hierzu ausführlich *Pötzelberger*, Verbotene Vernehmungsmethoden.

²⁹⁵ Siehe hierzu *Teil I, II.B.*

²⁹⁶ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 141 f.

²⁹⁷ Als Zeuge gemäß § 154 Abs 1 öStPO ist eine vom Beschuldigten verschiedene Person zu verstehen, die zur Aufklärung der Tat wesentliche Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Strafverfahren aussagen soll. Sie ist über ihre Stellung und Rechte im Verfahren förmlich zu informieren (§ 151 Z 2 öStPO).

zeuge), trifft den Kronzeugen keine Pflicht auszusagen (§ 157 Abs 1 Z 1 öStPO).²⁹⁸ Andererseits steht es dem Beschuldigten auch jederzeit frei, auszusagen (§ 7 Abs 2 zweiter S öStPO). Verzichtet er dennoch auf sein Schweigerecht und gibt seine Informationen preis, handelt er wohl freiwillig iSd § 209a öStPO.²⁹⁹

Ist den Behörden jedoch bekannt, dass der Beschuldigte als Zeuge im Verfahren wegen der Offenbarungstat in Frage kommt und wird er als Zeuge vernommen (§ 154 Abs 1 öStPO), unterliegt er der Wahrheitspflicht (§ 154 Abs 2 öStPO) und muss sein Wissen richtig und vollständig wiedergeben. Verweigert er die Aussage, sind die Ermittlungsbehörden sogar zur Auferlegung von Beugemitteln berechtigt (§ 93 Abs 2 öStPO). Ist der Behörde somit seine Zeugeneigenschaft bereits bekannt und wird der potentielle Kronzeuge als Zeuge vernommen, ist er zur Aussage verpflichtet. Diese Obligation stünde der Freiwilligkeit der Aussage entgegen und verhindert damit die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung.³⁰⁰ Der externe Kronzeuge kann somit nur dann freiwillig handeln, wenn die Strafverfolgung noch nicht davon erfahren hat, dass er Zeuge einer Aufklärungstat ist. Kommt ihm jedoch ein Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsgrund zu (§ 156 ff öStPO), entfällt seine Pflicht zur Aussage. Offenbart er dennoch sein Wissen, geschähe dies wohl freiwillig iSd § 209a öStPO.

Ob diese kasuistische Auslegung praktikabel oder gar zielführend ist, erscheint fraglich. Betrachtet man die ausgesprochen liberale dt Interpretation dieses Begriffs, so stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit, an einem freiwilligen Handeln festzuhalten. Auch das dt Pendant der großen Kronzeugenregelung, § 46b dStGB, sieht vor, dass der Kronzeuge sein Wissen freiwillig offenbaren soll. Die dt Rsp stellt jedoch an die Freiwilligkeit auffallenderweise keine hohen Anforderungen, sondern bejaht diese dann, wenn die Offenbarung der Entscheidungsfreiheit des Täters unterliegt.³⁰¹ Es wird als ausreichend angesehen, wenn sich der Beschuldigte – subjektiv betrachtet – frei zur Informationspreisgabe entscheiden kann;³⁰² seine Motive sind hingegen unwesentlich³⁰³. Erst wenn dem Täter glaubt, er könne nicht mehr anders handeln als auszusagen, soll er nicht mehr freiwillig handeln.³⁰⁴

Deutschland verzichtet insoweit auf die Berücksichtigung der Motive des Täters, solange dieser sich nur aus seiner Sicht ungezwungen zur Aussage entscheiden kann.³⁰⁵ Es soll ausschließlich auf den

²⁹⁸ *Haudum*, Kronzeugen 141. Verankert durch das *nemo tenetur*-Prinzip (§ 7 Abs 2 öStPO) darf dieser als potentieller Beschuldigter auch nicht zur Selbstbelastung gezwungen werden; er kann die Aussage verweigern.

²⁹⁹ *Haudum*, Kronzeugen 141.

³⁰⁰ *Haudum*, Kronzeugen 142.

³⁰¹ *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 56.

³⁰² BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456 f; 20.06.1990, 3 StR 74/90, StV 1990, 550, 551; *Weber* in BtMG⁴⁴ § 31 Rz 65; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 56; noch anders zuvor BGH 18.03.1983, 3 StR 49/83, NStZ 1983, 323, wonach die Freiwilligkeit davon abhängig zu machen war, ob der Täter davon ausging, durch Schweigen sein Wissen vor den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbeamten weiter geheim halten zu können, oder ob er – etwa aufgrund der Vorhalte der ihn verhaftenden oder vernehmenden Beamten – zu dem Eindruck gelangt war, dass weiteres Schweigen zwecklos wäre.

³⁰³ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456 f; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 23.

³⁰⁴ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456.

³⁰⁵ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456.

Aufklärungserfolg und nicht auf die subjektive Seite des Kronzeugen ankommen;³⁰⁶ ethisch höhere Motive, Schuldeinsicht oder Reue sind nicht gefordert.³⁰⁷ Weder die Angst vor der Festnahme oder einer Bestrafung hindert die Freiwilligkeit noch die Erwartung, dass der Kronzeuge durch andere möglicherweise denunziert werden könnte.³⁰⁸

Ein frei von äußeren Zwängen gesetztes Verhalten eines Kronzeugen ist wohl nur in den seltensten Fällen zu erwarten. Dieser wird in erster Linie zum Zwecke des Selbstschutzes handeln; die Unterstützung der Strafverfolgung wird für diesen eher von untergeordneter Wichtigkeit sein. Akzeptiert man diese Realität, müsste man zu dem Schluss kommen, dass das Erfordernis der Freiwilligkeit nur ein Hindernis für eine effektive Anwendung der Kronzeugenregelung darstellt. In Fällen notwendiger Ermittlungshilfe durch Insider würde die mangelnde Freiwilligkeit dazu führen, dass potentielle Kronzeugen nicht herangezogen werden können. Dies erscheint kaum sachgerecht. Aus diesem Grund könnte auf dieses Tatbestandsmerkmal auch verzichtet werden.

B. Rechtzeitige Wissensmitteilung

Zur Erlangung des Kronzeugenstatus muss der Beschuldigte sein Wissen über Tatsachen offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind³⁰⁹ – er muss somit rechtzeitig handeln.

Zur Feststellung des Gegenstandes eines Ermittlungsverfahrens sind alle Ergebnisse des Ermittlungsaktes heranzuziehen – so bspw. Aussagen, Bild- und Tonaufnahmen, Befunde oder Urkunden.³¹⁰ Das offenbarte Wissen muss der Verfolgungsbehörde nicht gänzlich unbekannt,³¹¹ aber die eigene Verstrickung des Beschuldigten muss noch verborgen geblieben sein.³¹² Betrifft das Ermittlungsverfahren den Beschuldigten selbst, ist der Betroffene also bereits in der Rolle des Beschuldigten im Aufklärungsverfahren, kann seine Aussage ihm nicht mehr durch das Kronzeugenprivileg vergütet werden.

Die fristgerechte Kooperation kann nur bei der Aufklärung einer Tat nach § 209a Abs 1 Z 1 öStPO von Relevanz sein.³¹³ Die Ausforschungsvariante (Z 2) verlangt nämlich nicht zugleich die Aufklärung einer bestimmten Straftat. Der Kronzeuge kann in dieser Konstellation nur Informationen und Details zur Aufspürung einer Person bekanntgeben; ein Beitrag zur Klärung eines konkreten Straffalles ist nicht von Nöten. In diesem Fall können die geoffenbarten Tatsachen rein denklogisch noch nicht Gegenstand eines gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahrens sein. Hierbei ist zwischen internen und externen Kronzeugen zu unterscheiden:

³⁰⁶ BGH 19.05.2010, 2 StR 102/10, NStZ 2011, 100.

³⁰⁷ *Kneba*, Kronzeugenregelung 64 f; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 62 ff; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 25.

³⁰⁸ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 23.

³⁰⁹ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP soll diese Voraussetzung durch „neue“ Tatsachen ersetzt werden.

³¹⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 5.

³¹¹ Vgl EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

³¹² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 6.

³¹³ So auch *Haudum*, Kronzeugen 142 f.

Handelt es sich um einen externen Kronzeugen, der in keinem strafrechtlich relevanten Naheverhältnis zur Aufklärungstat steht, entfällt das Risiko, dass ausschließende Ermittlungsschritte gegen ihn gesetzt worden sein könnten. Ohne Beteiligung kann der externe Kronzeuge kein Beschuldigter der Aufklärungstat sein. Seine Wissensoffenbarung über ermittlungsrelevante Tatsachen ist somit im Regelfall rechtzeitig.³¹⁴

Ist der potentielle Kronzeuge jedoch in die Aufklärungstat deliktisch verstrickt, wird die Frage nach der Rechtzeitigkeit schlagend. War den Verfolgungsbehörden der Konnex bekannt und wurde bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, ist seine Wissensoffenbarung verspätet. Durch § 157 Abs 1 Z 1 öStPO muss er sich bezüglich der Aufklärungstat nicht selbst belasten; gesteht er dennoch seine Beteiligung und gibt ermittlungsrelevante Tatsachen bekannt, handelt er zwar freiwillig. Die fehlende Rechtzeitigkeit steht allerdings dem Kronzeugenstatus entgegen, auch wenn wegen seiner Aussage Ermittlungserfolge bei der Aufklärungstat erzielt werden können.³¹⁵

Weiß die Strafverfolgung noch nichts über die Beteiligung an der Aufklärungstat, offenbart er Tatsachenwissen, das noch nicht Gegenstand eines gegen ihn konkret geführten Ermittlungsverfahrens ist. Dass die Behörde bereits wegen der Aufklärungstat nachforscht, schadet nicht, solange die Investigationen noch nicht auch gegen den potentiellen Kronzeugen geführt werden.³¹⁶ In diesem Fall ist seine Mitteilung sowohl rechtzeitig als auch freiwillig.

C. Kronzeugenhandlung

Der Kronzeuge muss sein Wissen über Tatsachen offenbaren und damit einen wesentlichen Beitrag zur Tataufklärung oder Personenausforschung liefern.

1. Wissensoffenbarung

„Offenbaren“ bedeutet, dass etwas, das bisher verborgen oder nicht bekannt war, offen gezeigt oder enthüllt wird.³¹⁷ Der Beschuldigte hat somit Informationen zu liefern, die der Ermittlungsbehörde bislang noch gar nicht oder nicht sicher bekannt waren.³¹⁸ Insofern schadet es nicht, wenn die Behörde bereits Spekulationen hinsichtlich der Aufklärungstat getroffen hat, diese Vermutungen allerdings

³¹⁴ Die Freiwilligkeit der Aussage könnte jedoch in Zweifel gezogen werden. Wird der Beschuldigte als Zeuge im Verfahren wegen der Aufklärungstat geführt, ist er gemäß § 154 Abs 2 öStPO zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Bekanntgabe seines Wissens verpflichtet. Dies steht der Freiwilligkeit seines Verhaltens entgegen, wengleich seine Aussage rechtzeitig iSd § 209a Abs 1 öStPO erfolgt. Ist den Behörden nicht bekannt, dass der potentielle Kronzeuge über Informationen zu einer Aufklärungstat verfügt, wird er nicht als Zeuge vernommen. Gibt er dennoch sein Wissen über eine Aufklärungstat preis, handelt er mangels Pflicht zur wahrheitsgetreuen Aussage sowohl rechtzeitig als auch freiwillig.

³¹⁵ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 15.

³¹⁶ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 6; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 3.

³¹⁷ *Duden*, Stichwort „offenbaren“.

³¹⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 12. Eine entsprechende Interpretation des Merkmals „offenbaren“ findet sich auch in weiteren Tatbeständen des öStGB, etwa in §§ 121 f öStGB, *Lewis*, WK-StGB² § 121 Rz 7; *ders*, WK-StGB² § 122 R 15; ebenfalls bei § 167, § 208a öStGB.

noch nicht validieren kann.³¹⁹ Bewirkt die Information des Kronzeugen die Festigung des Verdachtes und sodann Ermittlungserfolge, handelt es sich um wichtige Tatsachen iSd § 209a öStPO. Kann der Beschuldigte jedoch nur bereits sicheres Wissen der Verfolgungsbehörde bestätigen, entspricht dies nicht dem verlangten Offenbaren und ist daher auch keine ausreichende Kronzeugenhandlung.

2. Wesentlicher Beitrag – Z 1

Das Offenbaren nach der Z 1 muss einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Aufklärung bestimmter, schwerwiegender Straftaten entscheidend³²⁰ zu fördern.³²¹ Ob den Ermittlungsbehörden die Aufklärungstat bereits bekannt war bzw sogar schon ein Tatverdacht gegen den bezichtigten Dritten³²² bestanden hat, ist unerheblich.³²³ Ausschlaggebend ist, dass gerade die Informationen des Kronzeugen den entscheidenden Beitrag liefern. Dies bedeutet, dass ein einfacher Kausalzusammenhang zwischen dem offenbarten Wissen und der Aufklärung nicht ausreichend ist. Die Angaben des Täters müssen von der Ermittlungsbehörde erfolgreich verwertet werden können.³²⁴

Obwohl Abs 1 lediglich den Beitrag zur „Aufklärung“ als Anwendungskriterium verlangt, ergeben sich *de lege lata* Unstimmigkeiten mit den in § 209a Abs 4 öStPO genannten Wiederaufnahmegründen.³²⁵ So kann die StA die bereits eingestellte Verfolgung des Kronzeugen wiederaufnehmen, wenn die Informationen keinen Beitrag zur Verurteilung³²⁶ des Dritten liefern konnten (§ 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO). Das Wissen des Kronzeugen muss also nicht nur zur Aufklärung, sondern darüber hinaus zur „Verurteilung“ eines Dritten führen.³²⁷ Bei der Aufklärungsalternative scheint es somit ein Erfolgskriterium zu geben,³²⁸ mündet die Strafsache gegen den bezichtigten Dritten nicht in einem Schuldspruch, könnte das Verfahren gegen den Kronzeugen wieder aufgerollt werden (§ 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO)³²⁹. Insofern ist es zur Verleihung des Kronzeugenstatus wohl nicht ausreichend, dass die offenbarten Tatsachen lediglich die Aufklärung fördern, nicht aber zu einer gerichtlichen Verurteilung führen, da das Kronzeuge ansonsten wiederaufgenommen werden könnte.³³⁰

Für einen wesentlichen Beitrag ist weder die Mitteilung von Nebensächlichkeiten, noch die Bestätigung von bereits bekannten Fakten ausreichend, da eine Anklage nicht erfolgversprechend darauf ge-

³¹⁹ Vgl *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 6.

³²⁰ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP entfällt die Voraussetzung, dass die Förderung „entscheidend“ sein muss.

³²¹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 8; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 20.

³²² AA jedoch *Venier* in Bertel/Venier-StPO § 209a Rz 2, der die Belastung eines Dritten nicht fordert, sondern es als ausreichend erachtet, dass der Kronzeuge sich selbst belastet.

³²³ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 25; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 12.

³²⁴ *Kneba*, Kronzeugenregelung 66; *Haudum*, Kronzeugen 145.

³²⁵ Vgl hierzu näher *VIII.B.2.*

³²⁶ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP wird dieses Spannungsverhältnis aufgelöst, indem auch der Wiederaufnahmegrund auf den wesentlichen Beitrag zur Tataufklärung abstellt.

³²⁷ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 25; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 8.

³²⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 60; kritisch hierzu *Haudum*, Kronzeugen 170 ff, welcher mE durchaus zuzustimmen ist; vgl hierzu auch *VIII.B.2.*

³²⁹ Vgl zu einer möglichen Auflösung dieser Diskrepanz näher *VIII.B.2.b.*

³³⁰ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 25.

stützt werden kann.³³¹ Die Aussage muss die Strafverfolgungsbehörde vielmehr davon überzeugen, dass dadurch bestimmte Personen vor Gericht gestellt und verurteilt werden können.³³²

Der idS tatsächliche Wert der offenbaren Tatsachen kann allerdings erst *ex post* – nach Abschluss des Verfahrens gegen den bezichtigten Dritten – beurteilt werden. Die Wissenspreisgabe ist aber die Bedingung für den Kronzeugenstatus. Ihr Beweiswert muss somit durch die StA schon vor der Stellung des Diversionsanbots prognostisch eingeschätzt werden können.³³³ Diese Einschätzung kann nur *ex ante* anhand einer Anscheinsprüfung vorgenommen werden, bei der die Eignung der Kronzeugenangaben zur erfolgreichen Prozessführung untersucht werden muss.³³⁴ Zeigt sich schon während der Anscheinsprüfung, dass die Informationen nicht richtig waren, kann kein Anbot unterbreitet werden.³³⁵

Neben dem wesentlichen Beitrag müssen die Angaben des Beschuldigten die Tataufklärung „entscheidend“ fördern. Fraglich ist, ob es sich hierbei um zwei eigenständige Kriterien handeln kann.³³⁶ *Schwaighofer* geht davon aus, dass der wesentliche Beitrag und die entscheidende Förderung getrennte, kumulativ zu beachtende Voraussetzungen seien.³³⁷ *Schroll* hingegen ist der Meinung, dass es sich bei diesen *termini* um einen gesetzgeberischen Pleonasmus handle und die „entscheidende Förderung“ mit dem „wesentlichen Beitrag“ gleichzusetzen sei.³³⁸ Den Materialien ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen.

Die Ausdrücke „wesentlicher Beitrag“ und „entscheidende Förderung“ könnten grundsätzlich synonym verwendet werden, da sie denselben Bedeutungsgehalt aufweisen.³³⁹ Ob die beiden Begriffe tatsächlich getrennt zu betrachtende Merkmale darstellen oder aber doch nur überflüssigerweise angeführt sind, ist zu ermitteln. Hierzu ist zu klären, ob der Beschuldigte einen wesentlichen Beitrag leisten kann, der die Aufklärung nur unbedeutend fördert.³⁴⁰ Der wesentliche Beitrag muss zur Tataufklärung³⁴¹ führen. Der Wert des wesentlichen Beitrags muss also bereits entsprechend hoch sein, damit ein Dritter dadurch verurteilt werden kann. Überschreiten die Informationen diese Grenze nicht, kann

³³¹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 26; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 17.

³³² EBRV 918 BlgNR 24. GP 11.

³³³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 19.

³³⁴ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 25; so auch *Haudum*, Kronzeugen 145.

³³⁵ Möglichen Übertreibungen, bspw bei der Darstellung des Sachverhalts, darf hierbei kein allzu großes Gewicht beigemessen werden. Zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes ist auf den für den Verfolgungszweck brauchbaren, richtigen Kern der Aussage abzustellen; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21.

³³⁶ Eine Antwort auf diese Frage gibt nunmehr RV 1300 BlgNR 25. GP, indem auf den Begriff „entscheidend“ verzichtet wird.

³³⁷ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 17.

³³⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 13; *Haudum*, Kronzeugen 146, geht ebenso davon aus, dass dem Begriff „entscheidend“ kein eigenständiger Wert zukomme und dieser damit *de lege ferenda* zu streichen wäre.

³³⁹ *Duden*, Stichwort „entscheidend“: ausschlaggebend, von richtungweisender Bedeutung; *Duden*, Stichwort „wesentlich“: den Kern einer Sache ausmachend und daher besonders wichtig, von entscheidender Bedeutung, grundlegend.

³⁴⁰ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 146.

³⁴¹ Nach dem Wiederaufnahmegrund des Abs 4 Z 2 muss das Wissen des Kronzeugen sogar zur Verurteilung des Bezichtigten führen, damit er den Status „Kronzeuge“ beibehalten kann; vgl hierzu näher soeben und VIII.B.2.b.

§ 209a öStPO nicht angewendet werden. Ist die Schwelle zur Wesentlichkeit jedoch erreicht, hat das offenbarte Wissen aber auch die Aufklärung in entscheidendem Ausmaß gefördert. Der wesentliche Beitrag, der die Verurteilung des Täters bewirkt, ist daher stets auch eine entscheidende Förderung der Aufklärung. Insofern kann der Meinung *Schrolls* zugestimmt werden, dass dem Begriff „entscheidend“ keine eigenständige Rolle zukommt.

3. Wesentlicher Beitrag – Z 2

Im Fall des § 209a Abs 1 Z 2 öStPO muss der Beschuldigte einen wesentlichen Beitrag zur Ausforschung einer bestimmten Person liefern, die in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation bzw. in einer terroristischen Vereinigung (Original: Organisation) führend tätig ist oder war. Die Angaben des Beschuldigten müssen somit das Ausfindigmachen der bezichtigten Person ermöglichen. Nicht verlangt ist hingegen, dass der Dritte aufgrund der preisgegebenen Informationen auch tatsächlich aufgegriffen bzw. festgenommen wird.³⁴²

Wenngleich Z 2 nicht das tatsächliche Ergreifen der gesuchten Person fordert, so scheint auch diese ein Erfolgskriterium zu enthalten, da die Kronzeugenregelung nur zur Anwendung kommen soll, wenn die gesuchte Person tatsächlich ausgeforscht werden kann.³⁴³ Ebenso wie bei Z 1 kann diese Eignung des offenbarten Wissens nur *ex post* festgestellt werden, nach dem erfolgreichen oder eben gescheiterten Auffindungsversuch. Auch bei der Z 2 muss die StA *ex ante* eine Anscheinsprüfung der Qualität der Kronzeugeninformationen vornehmen.³⁴⁴ Ist die StA davon überzeugt, dass das offenbarte Wissen zur Einleitung erfolgreicher Fahndungsmaßnahmen wesentlich beitragen wird, kann sie von der weiteren Verfolgung Abstand nehmen und dem Beschuldigten die Kronzeugenstellung zukommen lassen.

Das Gesetz verlangt nicht, dass der Beschuldigte den Anfangsverdacht liefert. Die auszuforschende Person bzw. ihr einflussreicher Status muss den Ermittlungsbehörden nicht gänzlich unbekannt sein. Die Informationen können ebenso eine Person betreffen, deren maßgebende Rolle sogar urteilsmäßig festgestellt wurde, die sich allerdings auf der Flucht befindet.³⁴⁵ Es schadet auch nicht, wenn der potentielle Kronzeuge selbst eine führende Position in einer der genannten Verbindungen einnimmt oder eingenommen hat, solange er diese Eigenschaft offenbart. Ansonsten würde er seine eigene führende Tätigkeit verschleiern und einen Wiederaufnahmegrund verwirklichen (§ 209a Abs 4 Z 2 öStPO).³⁴⁶

³⁴² Genauso wenig fordert diese Variante die Klärung der Täterschaft dieser Person im Rahmen eines Organisationsdelikts. Die darauf abzielende Kronzeugenregelung würde den Prämissen des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO unterliegen; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 16.

³⁴³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 20, 86.

³⁴⁴ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 27; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21.

³⁴⁵ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 27; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 17 f.

³⁴⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 65 ff; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 27; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 18; vgl hierzu näher *VIII.B.2.c.*

D. Präventionsprüfung

Ergibt die Analyse samt der Anscheinsprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen, kann die StA dem Beschuldigten eine diversionelle Erledigung anbieten. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn im Hinblick auf die übernommenen Leistungen, das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen eine Bestrafung des Kronzeugen nicht geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

§ 209a Abs 2 öStPO regelt jene Erwägungen abschließend, die zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Bestrafung aus spezialpräventiver Sicht herangezogen werden dürfen.³⁴⁷

1. Einbeziehung der konkreten Diversionsmaßnahme

Bei der Abwägung der spezialpräventiven Strafnotwendigkeit ist zum einen die Wirkung der angestrebten diversionellen Maßnahme, somit der zu übernehmenden Leistung iSd § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO, heranzuziehen. In Betracht kommen im Rahmen der Kronzeugenregelung ausschließlich die Diversionsformen der Zahlung eines Geldbetrags, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen sowie der Probezeit.³⁴⁸

Die Kronzeugenregelung eröffnet gewissermaßen einen Sonderanwendungsbereich diversioneller Maßnahmen. Zu den spezialpräventiven Überlegungen kann daher auf die generellen Prinzipien der Diversion nach den §§ 198 ff öStPO zurückgegriffen werden. Spezialpräventiv wirksam ist eine solche Maßnahme dann, wenn zu erwarten ist, dass im Falle der Erfüllung einer vom Beschuldigten freiwillig übernommenen Verpflichtung eine zusätzliche justizielle Einwirkung auf den Beschuldigten nicht mehr nötig ist, um ihn künftig von strafbaren Handlungen abzuhalten.³⁴⁹

Im Rahmen der Kronzeugenregelung muss die StA nun *ex ante* erwägen, ob der Beschuldigte die angebotene Leistung voraussichtlich erbringen wird. Ebenso ist die Eignung der konkret in Betracht gezogenen Diversionsmaßnahme zur Sicherstellung des zukünftigen Wohlverhaltens des Beschuldigten zu beurteilen.³⁵⁰ Kommt die StA zu dem Schluss, dass ein weiteres justizielles Vorgehen nach der Erbringung der Leistungsverpflichtung aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr nötig sein würde, kann sie vorläufig von der Verfolgung nach § 209a öStPO zurücktreten.

³⁴⁷ Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 28; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 30; Schwaighofer, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 18. Der Entwurf des sKp 2010 sah überdies noch vor, dass die Bestrafung nicht notwendig erscheinen dürfe, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; 187/ME 24. GP 18; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 24; Maleczky, AT II¹⁷ 31 f. Diese Formulierung wurde jedoch nicht übernommen, sodass solche generalpräventiven Aspekte nunmehr nicht in die Abwägung einzubeziehen sind.

³⁴⁸ Der Tausgleich gemäß § 204 öStPO stellt nicht zuletzt wegen des abschließenden Verweises von § 209a Abs 2 auf § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO keine Alternative dar; vgl dazu sogleich IV.C.1; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 34.

³⁴⁹ Schroll, WK-StPO § 198 Rz 35.

³⁵⁰ Schroll, WK-StPO § 198 Rz 33 ff.

2. Aussageverhalten

In die Abwägung fließt außerdem das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung des eigenen strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschuldigten, ein. Das Aussageverhalten bezieht sich zwar auch auf die Offenbarungstat. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Bereitschaft des Beschuldigten zur umfassenden Offenlegung der eigenen Straftaten.

a. Geständnispflicht?

Weder § 209a öStPO noch den Materialien kann entnommen werden, ob der Beschuldigte sich nur zur objektiven Tatseite der Kronzeugentat äußern muss oder ob er auch die subjektiven Merkmale offenzulegen hat.³⁵¹ Um diese Frage zu beantworten, muss der Zweck der vollständigen Darstellung der eigenen Taten ermittelt werden. Grundsätzlich verfolgt die große Kronzeugenregelung die Verhinderung und die Aufklärung schwerer Straftaten. Das Wissen des Kronzeugen soll die Ermittlungen bezüglich der Aufklärungstat erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Damit liegt der Sinn der Kooperationsbestimmung in erster Linie in der Wahrheitserforschung hinsichtlich der Aufklärungstat. Die Darstellung der eigenen Straftat hingegen bezweckt mehr die Wahrheitsfindung als vielmehr die Erforschung der spezialpräventiven Aspekte.

§ 209a Abs 2 öStPO verlangt die „vollständige Darstellung“ der eigenen Taten.³⁵² Diese Formulierung indiziert, dass der Beschuldigte ein Geständnis zu seinen eigenen strafbaren Verfehlungen ablegen muss. Dies ist dem Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses (§ 34 Abs 1 Z 17 erster Fall öStGB) vergleichbar.³⁵³ Nur durch die umfassende Darstellung der eigenen Tat kann auf den Besserungswillen und die Einsicht des Beschuldigten geschlossen werden.³⁵⁴ Hierzu ist auch zumindest die teilweise Schuldeinsicht des Beschuldigten nötig. Um beurteilen zu können, ob die vollständige Darlegung der eigenen Taten spezialpräventive Rückschlüsse zulässt, bedarf es wohl auch der Offenlegung der inneren Tatseite des Beschuldigten. Ohne diese Information kann kein Urteil über dessen innere Umkehr gefällt oder eine Prognose zu seinem zukünftigen Wohlverhalten gestellt werden. Dabei sollte der potentielle Kronzeuge zu allen entscheidungsrelevanten Tatsachen geständig sein: Umso ausführlicher der Beschuldigte die eigenen Verfehlungen schildert, desto wahrscheinlicher kann wohl ein Besserungswille angenommen werden.³⁵⁵ Verhält er sich hingegen nicht geständig, fließt dies negativ in die Beurteilung ein.

³⁵¹ So auch *Haudum*, Kronzeugen 149.

³⁵² Die herkömmliche Diversion gemäß §§ 198 ff öStPO fordert jedoch kein ausdrückliches Geständnis des Beschuldigten; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 36; *Fabrizy*, StPO¹² § 198 Rz 6.

³⁵³ So auch *Haudum*, Kronzeugen 150.

³⁵⁴ *Ebner* in WK-StGB² § 34 Rz 38.

³⁵⁵ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 29. Eine verharmlosende Darstellung ist nicht ausreichend; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 18. Der aufgrund spezialpräventiver Gesichtspunkte geforderte Besserungswille darf allerdings nicht mit der Freiwilligkeit der Aussage vermischt werden. Weshalb der Beschuldigte sich zur Offenbarung entschließt, somit seine Motivation dazu, ist getrennt davon zu beurteilen, ob er seine eigenen Verstrickungen auch vollständig mit Besserungsabsicht darlegt.

b. Offenbarungszeitpunkt

Für eine positive Spezialprävention ist der Zeitpunkt der Offenlegung mitbestimmend. Je früher der Beschuldigte kooperiert, umso besser; bewusstes verfahrensverschleppendes Verhalten verhindert eine günstige Prognose.³⁵⁶

c. Verhältnismäßigkeit?

Schroll geht davon aus, dass die Kronzeugen- und die Aufklärungstat gegeneinander abzuwägen sind. Je schwerer die eigene Straftat des Beschuldigten ausfällt, umso gewichtiger müsse das Interesse an der Aufklärungstat bzw an der Ausforschung der gesuchten Person sein. Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung solle sodann Teil der spezialpräventiven Prognose werden.³⁵⁷ Ebenso ist *Leitner* der Meinung, dass die Kronzeugentat in Relation zur Aufklärungstat zu sehen sei. Wenn der Beschuldigte im Zuge der Aussage keine (weitere) eigene Tat offenlegt, komme seinem Aussageverhalten zur eigenen Straftat lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu, sodass eine Bestrafung nur dann aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten sei, wenn die offenbarten Tatsachen von hohem Beweiswert und das Aufklärungs- bzw das Ausforschungsinteresse als schwerwiegend anzusehen sei.³⁵⁸ Der Normtext selbst enthält aber keine Verhältnismäßigkeitsklausel, die die Kronzeugentaten in Relation zum Aufklärungs- oder Ausforschungsinteresse stellt. Insofern sind die Standpunkte von *Schroll* bzw *Leitner* in dieser Hinsicht *de lege lata* nicht auf den Wortlaut des Gesetzes gestützt.³⁵⁹

3. Beweiswert der Informationen

In die spezialpräventiven Erwägungen hat auch der Beweiswert der Informationen einzufließen. Fraglich ist, ob sich der Beweiswert nur auf die Angaben zur Aufklärungstat oder auch auf die Aussage zur eigenen Straftat des Kronzeugen bezieht?

Schroll vertritt – in logischer Konsequenz zu seiner Annahme, dass die Kronzeugentat iVm der Aufklärungstat zu stehen hat³⁶⁰ –, dass der Beweiswert sowohl in Bezug auf die Aufklärungstat als auch auf die eigenen Straftaten des Beschuldigten zu sehen ist.³⁶¹ Da mE bereits keine zwingende Verbindung zwischen dem Kronzeugen und der Aufklärungstat bestehen muss, kann auch der darauf gründenden Argumentation *Schrolls* nicht gefolgt werden. Die Frage nach dem Bezugspunkt des Beweiswerts ist durch die Analyse von Wortlaut und Telos zu beantworten.

³⁵⁶ Ähnliche Gedanken finden sich auch zum dt Pendant; vgl *Teil IV, VII.A.1.* Ob die Bereitschaft zur Zusammenarbeit des Beschuldigten gegeben ist bzw ob dieser sich künftig tatsächlich auch ohne weitere justizielle Einwirkung rechtstreu verhalten wird, kann die StA vor der Stellung der Diversionsanbots ebenso nur anhand einer Anscheinsprüfung *ex ante* beurteilen.

³⁵⁷ *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 26.

³⁵⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 29; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 5.

³⁵⁹ Wengleich eine solche Abwägung zwischen der Schwere von Kronzeugen- und Offenbarungstat mE zwingend vorzuschreiben ist; siehe dazu *Teil VIII, V.B.*

³⁶⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 10; siehe hierzu auch *II.C.*

³⁶¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 28.

a. Wortlautinterpretation

§ 209a Abs 2 öStPO verlangt, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Zur Beurteilung der spezialpräventiven Strafnotwendigkeit zählt der Normtext somit drei Faktoren auf: die übernommenen Leistungen, das Aussageverhalten und den Beweiswert der Informationen. Das Aussageverhalten bezieht sich sowohl auf die Kronzeugen- als auch auf die Aufklärungstat. Vom Aussageverhalten durch Beistrich getrennt folgt das Kriterium „Beweiswert“. Noch im ME fehlte das Komma an besagter Stelle: „Ein Vorgehen nach Abs. 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs. 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten [...]“.³⁶² Hierdurch konnte der Eindruck entstehen, dass der Beweiswert das gesamte Aussageverhalten umfasst und damit auf Kronzeugen- und Offenbarungstat bezogen wäre. Durch Setzung des Kommas nach dem Einschub „insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten“ ist nunmehr allerdings mE klargestellt, dass das Kriterium des Beweiswertes von jenem des Aussageverhaltens zu differenzieren ist.³⁶³ Dies bedeutet, dass der Beweiswert nicht sämtliche Komponenten des Aussageverhaltens umfasst. Nur das Aussageverhalten beinhaltet sowohl Angaben zur Aufklärungstat als auch zur eigenen Straftat des Beschuldigten.³⁶⁴

Auch § 209a Abs 4 Z 2 öStPO legt nahe, dass nur der Beweiswert jener Informationen ausschlaggebend ist, die der Beschuldigte zur Aufklärungstat preisgegeben hat. Demnach kann die StA die bereits vorläufig eingestellte Verfolgung wiederaufnehmen, wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung³⁶⁵ des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden. Der hier verwendete Begriff „Informationen“ bezieht sich ausschließlich auf die Aufklärungstat. Nur wenn die vom Kronzeugen offenbarten Informationen zur Aufklärungstat falsch waren bzw keinerlei Hilfe zur Aburteilung des bezichtigten Dritten bieten konnten, kann das Strafverfahren gegen ihn wieder aufgerollt werden.³⁶⁶ Durch die Verwendung desselben Begriffes kann der Beweiswert gemäß § 209a Abs 2 öStPO nur Informationen zur Aufklärungstat umfassen.

³⁶² 187/ME 24. GP 5.

³⁶³ Vgl hierzu auch *Haudum*, Kronzeugen 151.

³⁶⁴ Auch das grammatikalische Argument, dass der „Beweiswert“ in den vierten Fall gesetzt und damit auf die Formulierung „im Hinblick auf“ abgestimmt wurde, lässt mE keine andere Auslegung zu. Sollte der Beweiswert in Verbindung zum Kriterium „Aussageverhalten“ stehen, hätte dieser korrekterweise in den ersten Fall gesetzt werden müssen. Demnach sprechen sowohl Wortlaut wie auch Grammatik dafür, nur den Beweiswert der Angaben zur Aufklärungstat in die spezialpräventiven Erwägungen einfließen zu lassen.

³⁶⁵ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP soll von diesem Kriterium abgegangen werden.

³⁶⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 59; vgl auch *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 8.

b. Telos

Ein weiteres Argument dafür, dass der Beweiswert nur die Aufklärungstat betrifft, ergibt sich aus dem Zweck der Kronzeugenregelung in der Wahrheitsfindung, der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden und der Überwindung von Verfolgungshindernissen in Bezug auf die Offenbarungstat. Die preisgegebenen Tatsachen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Erzielung von Ermittlungserfolgen hinsichtlich der Aufklärungstat liefern. Zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Kronzeugenregelung ist zwar, dass der mögliche Kronzeuge selbst straffällig geworden ist und daher als Beschuldigter vor die Strafverfolgungsbehörden tritt.³⁶⁷ Die StA muss zwar von seinem Verschulden überzeugt sein, beweisen muss der Beschuldigte seine eigene Straftat allerdings nicht.³⁶⁸ Das Wahrheitsfindungsinteresse der Kronzeugenregelung umfasst nicht auch die Kronzeugentat. Den Beweiswert auch auf die Angaben zur Kronzeugentat zu beziehen, widerspricht dem Zweck dieser Bestimmung. Die Qualität der Informationen ist somit mE lediglich mit Blick auf die Offenbarungstat zu beurteilen.

c. Autonome Bedeutung des Beweiswerts?

Auch wenn der Bezugspunkt des Beweiswerts festgelegt ist, stellt sich dennoch die Frage, ob ihm eine autonome Bedeutung zukommen kann. Immerhin hält § 209a Abs 1 öStPO bereits als Anwendungsvoraussetzung fest, dass die preisgegebenen Tatsachen einen wesentlichen Beitrag zum Ermittlungserfolg leisten müssen.³⁶⁹ Um einen wesentlichen Beitrag liefern zu können, muss der Information unweigerlich ein besonderer Beweiswert zukommen.³⁷⁰ Die Qualität der Information wird also bereits *ex ante* als Anwendungskriterium beurteilt, und nicht erst bei der Abwägung der spezialpräventiven Erfordernisse. Damit bleibt offen, weshalb der Beweiswert als spezialpräventives Kriterium in Abs 2 nochmals angeführt wird und welchen Einfluss er auf die Legalbewährung des Beschuldigten haben kann.³⁷¹ Sowohl die wiederholte Anführung des Beweiswerts als auch dessen Tauglichkeit zur Hintanhaltung zukünftigen strafbaren Verhaltens des Beschuldigten könnten lediglich dann von Bedeutung bei der Prognoseerstellung sein, wenn der Beschuldigte durch die preisgegebenen Informationen nicht nur zur Aufklärung beiträgt, sondern darüber hinaus seine eigene Rückkehr in kriminelle Kreise vereitelt. Denn die Anwendung der Kronzeugenregelung setzt nicht voraus, dass die Aufklärung der Tat bzw die Ausforschung des Täters eine direkte Folge der Wissensoffenbarung ist. Die vom Beschuldigten zur Verfügung gestellten Tatsachen müssen nur die Ermittlungserfolge maßgeblich bedingen; da-

³⁶⁷ Das von ihm verübte Unrecht sollte der Beschuldigte auch vollständig gestehen. Sein Geständnis wirkt sich positiv auf die spezialpräventiven Überlegungen aus; vgl soeben 2.

³⁶⁸ Wengleich die Kronzeugenregelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung steht, würde eine Beweislast des Kronzeugen in Bezug auf seine eigene Straftat in starkem Widerspruch zu § 7 Abs 2 öStPO stehen. Dies würde eine Pflicht zur aktiven Mitarbeit an der Überführung der eigenen Straftat darstellen, welche selbst durch den Verzicht auf das Schweigerecht nicht zu rechtfertigen wäre.

³⁶⁹ Diesen Einwand bringt *Haudum*, Kronzeugen 151.

³⁷⁰ So auch *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 18 Fn 44.

³⁷¹ Bereits *Schwaighofer* weist darauf hin, dass die Verbindung der in § 209a Abs 2 öStPO genannten Kriterien mit der Spezialprävention merkwürdig erscheint; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 18.

für verlangt das Gesetz nicht die Veröffentlichung der Kronzeugen-Identität.³⁷² Ist zu befürchten, dass der Kronzeuge, der sich nicht gegenüber der Komplizenschaft entlarvt, in den illegalen Bereich zurückkehren könnte, wäre die positive Zukunftsprognose zu verneinen. Der Beweiswert der Informationen kann nur dann einen eigenständigen Gehalt bezüglich der spezialpräventiven Abwägung aufweisen, wenn der potentielle Kronzeuge mehr als nur zur Aufklärung notwendige Angaben macht, die sodann sein neuerliches Straffälligwerden voraussichtlich verhindern.³⁷³

4. Keine Generalprävention

Noch im ME war vorgesehen, dass die StA nur dann von der Verfolgung zurücktreten dürfe, wenn die Bestrafung des Beschuldigten nicht geboten erscheint, um auch der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.³⁷⁴ Im Begutachtungsverfahren wurde dieses generalpräventive Erfordernis jedoch kritisiert, da die Anwendbarkeit des § 209a öStPO dadurch für den potentiellen Kronzeugen gänzlich unberechenbar werden würde.³⁷⁵ In Ansehung dieser Bedenken wurde das Erfordernis der Generalprävention nicht in die RV übernommen, sodass solche Aspekte keinen Effekt auf die Verleihung der Kronzeugenstellung haben.³⁷⁶

E. Zusammenfassende Bemerkungen

Der *terminus* der Freiwilligkeit kann sich im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung nicht an den sonstigen Freiwilligkeits-Begriffen des österr Strafrechts orientieren. Er bedarf einer eigenen Auslegung, die unter Bedachtnahme der besonderen Stellung des Kronzeugen zwischen Beschuldigten und Zeugen zu finden ist.

Bemerkenswert ist das nach hM angenommene Erfolgskriterium, welches die Wesentlichkeit des Kronzeugenbeitrags vom tatsächlichen Erfolgseintritt durch Verurteilung oder Auffindung des bezichtigten Dritten abhängig macht. Wird der Dritte nicht verurteilt, fällt die Erfolgsvoraussetzung weg. Damit kann *de lege lata* das Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden (Abs 4 Z 2). Eine Bindung an einen expliziten Erfolg ist mE abzulehnen. Die Anwendung der Kronzeugenregelung ist ansonsten gänzlich unvorhersehbar, da nicht im Einflussbereich des Aussagewilligen liegende Umstände die Begünstigung nachträglich wieder rückgängig machen könnten. Die effektive Verfolgung und Verurteilung des Dritten hängt tatsächlich nicht nur von der Kooperation des Kronzeugen, sondern von der aktiven Leistung der Strafverfolgungsbehörden ab. Ein Erfolgskriterium bürdet deren

³⁷² Um die wahrscheinliche Gefährdung des Kronzeugen zu vermeiden, kann dieser im Verfahren gegen den Bezichtigten gemäß § 162 öStPO anonym aussagen.

³⁷³ Vgl *Haudum*, Kronzeugen 151.

³⁷⁴ 187/ME 24. GP 5.

³⁷⁵ Vgl 26/SN-187/ME 24. GP 6 (*Reindl-Krauskopf*).

³⁷⁶ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

Säumnisse dem Kronzeugen auf. Ist die Anwendung einer Bestimmung von Zufälligkeiten abhängig, ist diese willkürlich und aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.³⁷⁷

Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen ist jedoch – auch mit Blick auf § 41a öStGB – festzuhalten, dass erstaunlicherweise keine Abwägung des Aufklärungswerts gegen die Kronzeugenschuld vorgenommen wird. Nicht nur um die Kooperation mit den Erfordernissen von Schuld- und Gleichheitsmaxime in Einklang zu bringen, sondern auch um eine angemessene Diversionsmaßnahme zu ergreifen, wäre eine solche Abwägung wohl notwendig.

IV. Diversionelle Erledigung

Sind alle positiven Voraussetzungen gegeben und liegen keine negativen Kriterien vor, so kann die StA das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten diversionell nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 öStPO erledigen. In Frage kommt damit das Anbot der Zahlung eines Geldbetrags, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen sowie der Bestimmung einer Probezeit samt allfälligen Pflichten.³⁷⁸ Zusätzlich zur sanktionsorientierten Leistung ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Schadenswiedergutmachung aufzuerlegen (§§ 200 Abs 3, 201 Abs 3 und 203 Abs 2 öStPO).³⁷⁹

Durch den Verweis auf die Regelungen nach den §§ 200 bis 203 sowie 205 bis 209 öStPO bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Verfolgungsrücktritt grundsätzlich am gewöhnlichen Diversionsverfahren orientiert sein soll.³⁸⁰

A. Diversionsanbot

1. Zahlung eines Geldbetrags

Erscheint die Auferlegung der Zahlung eines Geldbetrages aus spezialpräventiven Gründen geeignet, kann die StA diese Maßnahme dem Beschuldigten anbieten (§ 200 Abs 4 öStPO). Der potentielle Kronzeuge hat in unmittelbarem Anschluss an das Angebot – als konkludente Zustimmung – den vorgeschlagenen Betrag sowie eine allfällige Schadensgutmachung zu leisten (§ 200 Abs 3 öStPO).³⁸¹ Nach vollständiger Leistung stellt die StA das Verfahren unter Vorbehalt späterer Verfolgung ein (§ 209a Abs 3 öStPO).³⁸²

³⁷⁷ Vgl hierzu *Teil II, II* sowie *Teil V, II.B.I.* Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP wird auf dieses Erfolgskriterium verzichtet.

³⁷⁸ EBRV 918 BlgNR 24. GP 16. Die Erledigung mittels Tauschgleichs gemäß § 204 öStPO ist nicht vorgesehen.

³⁷⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 40. Außer der Kombination mit einer Schadenersatzleistung bzw einem Tatfolgenausgleich können die einzelnen Diversionsarten nicht mit einander kumuliert werden. Dies würde eine überproportionale und damit selbst die herkömmliche Sanktion der Geld- und Freiheitsstrafe übertreffende Belastung des Beschuldigten bewirken; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 50.

³⁸⁰ *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209a Rz 40.

³⁸¹ Über die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes gemäß § 200 Abs 2 öStPO ist er bereits im Anbot zu unterrichten, ebenso über seine weiteren Rechte entsprechend § 207 öStPO; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209a Rz 46.

³⁸² Siehe sogleich *B.I.b* sowie insbesondere *VI*.

Anders als bei der herkömmlichen Diversionsbestimmung, die ein Höchstmaß von 180 Tagessätzen bestimmt, sieht § 209a Abs 2 öStPO vor, dass die zu entrichtende Geldbuße einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen entsprechen darf. Durch die Erweiterung der Geldbuße ermöglicht der Gesetzgeber ein adäquateres Eingehen auf die konkrete Situation. Denn anders als bei der herkömmlichen Diversion, die lediglich auf Straftaten im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität angewandt werden darf,³⁸³ ist eine solche im Rahmen der Kronzeugenregelung auch bei schwersten kriminellen Handlungen des Kronzeugen erlaubt.³⁸⁴

2. Gemeinnützige Leistungen

Als weitere Option sieht § 209a Abs 1 öStPO das Anbot der Erbringung gemeinnütziger Leistungen vor.³⁸⁵ Nach Zustimmung des Beschuldigten tritt die StA noch vor der tatsächlichen Leistungserbringung vorläufig von der Verfolgung zurück.³⁸⁶

3. Probezeit

Auch die Verhängung einer Probezeit stellt eine Möglichkeit der diversionellen Erledigung im Rahmen der Kronzeugenregelung dar. Liegen die Voraussetzungen vor und erscheint diese Maßnahme spezialpräventiv effektiv, teilt die StA dem Beschuldigten mit, dass die Anklage vorläufig unterbleibe, wenn dieser sich zu einer Probezeit von bis zu zwei Jahren bereiterklärt.³⁸⁷ Willigt der Beschuldigte ein, beginnt der Lauf der Probezeit mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt.

Die Übernahme von bestimmten Pflichten sowie die Betreuung durch einen Bewährungshelfer während der Probezeit sind grundsätzliche Bestandteile dieser diversionellen Form (§ 203 Abs 2 öStPO). Aus besonderen Gründen kann jedoch auch auf diese ergänzenden Maßnahmen verzichtet werden.³⁸⁸ *Schroll* hält es für ausgeschlossen, auf zusätzliche Pflichten im Rahmen der Kronzeugenregelung zu verzichten. Der Wortlaut des § 209a Abs 2 öStPO verlange explizit, dass der Beschuldigte eine Leistung iSd § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO übernimmt, nach deren Erbringung erst die vorläufige Verfah-

³⁸³ *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 1.

³⁸⁴ Erst im Falle des Todeseintritts eines Menschen bzw bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität des Kronzeugen-Opfers ist deren Anwendung gesetzlich durch § 209a Abs 2 öStPO ausgeschlossen.

³⁸⁵ Das Verfahren ist auch hierbei an jenem der herkömmlichen Diversionsvariante orientiert, sodass dieser Prozess mit dem Vorschlag der StA eingeleitet wird (§ 201 Abs 4 öStPO).

³⁸⁶ Siehe sogleich *B. I. a*; vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 158.

³⁸⁷ Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung entsprechend § 203 Abs 2 öStPO überdies davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte ausdrücklich freiwillig verpflichtet, während der Probezeit bestimmte Auflagen zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 öStGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 öStGB) betreuen zu lassen; *Schroll*, WK-StPO § 203 Rz 4 ff. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

³⁸⁸ Wenn eine Pflichtenauflegung oder eine Bewährungshilfe nicht notwendig ist, um den angestrebten ordentlichen Lebenswandel zu ermöglichen, oder nicht zweckmäßig zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz, kann davon auch abgesehen werden; *Schroll*, WK-StPO § 203 Rz 5.

rensbeendigung in Frage kommt. Die bloße Duldung der Überwachung der Lebensführung ohne Pflichten oder Bewährungshilfe würde diesen Leistungsbegriff nicht erfüllen.³⁸⁹

Der Ansicht *Schrolls* kann mE nicht zugestimmt werden. Sowohl der Gesetzestext als auch die EBRV erlauben die Auferlegung einer Probezeit auch ohne Begleitmaßnahmen. So verweist § 209a Abs 2 öStPO ohne Abstriche auf § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO, worunter auch die bloße Verhängung einer Probezeit fällt. Ebenso halten die Materialien fest, dass die Probezeit nur „allenfalls mit Pflichten“ zu verbinden ist.³⁹⁰ Vom Leistungsbegriff des § 209a Abs 2 öStPO ist somit zweifelsfrei auch die Akzeptanz der Überwachung des Lebenswandels ausschließlich mittels Probezeit erfasst.³⁹¹

B. Weitere Verfahrensstadien

1. Stadium der offenen Leistungsfrist

a. Vorläufiger Rücktritt bei gemeinnützigen Leistungen, Probezeit

Bei der herkömmlichen Diversion tritt die StA nach der Zustimmung des Beschuldigten zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen bzw dem Einhalten einer Probezeit zuerst nur vorläufig zurück (§§ 201 Abs 1 und 203 Abs 1 öStPO).³⁹² Stimmt nun der potentielle Kronzeuge einem solchen Vorgehen zu, tritt die StA auch im Rahmen des § 209a öStPO vor der tatsächlichen Leistungserbringung vorläufig von der Verfolgung zurück.³⁹³

Schroll geht jedoch davon aus, dass die StA erst nach der vollständigen Leistungserbringung bzw nach dem Zeitablauf vorläufig zurücktrete.³⁹⁴ Das Verfahren würde zwischen der Zustimmung und der vollständigen Erfüllung in einem „Schwebezustand“ verharren. Dieser würde erst nach der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung mit dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung enden.³⁹⁵ Diese Ansicht findet jedoch weder im Gesetzeswortlaut noch in den EBRV Deckung. Ebenso steht *Leitner* dieser Meinung kritisch gegenüber.³⁹⁶ § 209a Abs 1 öStPO verweist ausnahmslos auf die diversionellen Bestimmungen der §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 öStPO. Die entsprechenden Regelungen kennen keinen solchen, von *Schroll* angenommenen, „Schwebezustand“ während der offenen Leistungsfrist. Einen solchen anzunehmen entbehrt daher mE jeglicher Grundlage.

³⁸⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 33.

³⁹⁰ EBRV 918 BlgNR 24. GP 16.

³⁹¹ So auch *Haudum*, Kronzeugen 159 f.

³⁹² Insofern ist die Skizze des Verfahrensverlaufes in den Materialien hier anfangs zutreffend; EBRV 918 BlgNR 24. GP 16.

³⁹³ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 158.

³⁹⁴ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 36, 38 f

³⁹⁵ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 36; aA *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 41.

³⁹⁶ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 45 Fn 72.

b. Kein vorläufiger Rücktritt bei Geldbuße

Die EBRV sehen vor, dass auf das Anbot der Geldbuße sogleich der vorläufige Rücktritt der StA folgen solle. Nach dem Erbringen der Geldbuße durch den Kronzeugen erfolgt die Einstellung mit Vorbehalt gemäß § 209a Abs 3 öStPO.³⁹⁷

Der von den Materialien skizzierte Verfahrensablauf steht jedoch im Widerspruch zu den normalen Diversionsregelungen bei der Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 öStPO).³⁹⁸ Die herkömmliche Variante sieht vor, dass die StA dem Beschuldigten das Diversionsangebot unterbreitet (§ 200 Abs 4 öStPO).³⁹⁹ Erbringt er – als konkludente Zustimmung – die vorgeschlagene Leistung, hat die StA von der Verfolgung zurückzutreten (§ 200 Abs 5 öStPO).⁴⁰⁰ Die normale Diversion durch Geldzahlung sieht somit keinen bloß vorläufigen Rücktritt der StA nach der Anbotsunterbreitung vor.

§ 209a Abs 1 öStPO verweist uneingeschränkt auf die herkömmlichen diversionellen Bestimmungen. Es wäre nicht nachvollziehbar, im Bereich der Kronzeugenregelungen einen vorläufigen Verfolgungsrücktritt bei der Geldbuße zu konstruieren, wenn ein solcher Schritt nicht Teil der Verfahrensvorschriften zur normalen Geldbußendiversion ist.⁴⁰¹ Anzunehmen ist, dass es sich bei den von den EBRV zu § 209a öStPO entworfenen Verfahrensschritten um ein Versehen handelt, sodass auf die Eigenheit des § 200 öStPO, der keinen vorläufigen Rücktritt kennt, nicht eigens Bedacht genommen wurde.⁴⁰²

2. Stadium der vollen Leistungserbringung – Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt

Nach dem Erbringen der vollständigen Leistung samt einer allfälligen Schadensgutmachung tritt die StA im herkömmlichen Diversionsverfahren endgültig von der Verfolgung zurück (§§ 200 Abs 5,⁴⁰³ 201 Abs 5 und 203 Abs 4 öStPO).⁴⁰⁴ Der Rücktritt von der Verfolgung nach der vollständigen Leis-

³⁹⁷ EBRV 918 BlgNR 24. GP 16. Zahlt er nicht, würde das Verfahren entsprechend § 205 öStPO fortgesetzt; vgl sogleich V.

³⁹⁸ Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 46.

³⁹⁹ Schroll, WK-StPO § 200 Rz 10.

⁴⁰⁰ Schroll, WK-StPO § 200 Rz 12.

⁴⁰¹ Ebenso auch Schwaighofer, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 19.

⁴⁰² Stattdessen wurde vermutlich generell auf die Vorgangsweise bei den diversionellen Maßnahmen der gemeinnützigen Leistungen und der Probezeit verwiesen, welche ebenfalls von der Kronzeugenregelung vorgesehen sind und einen vorläufigen Rücktritt beinhalten. Hätte der Gesetzgeber in der Tat ein Abgehen von den herkömmlichen Regelungen in Bezug auf die Geldbuße gewünscht, hätte er dies wohl in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch Schroll geht auf diese Diskrepanz nicht ein und hält verallgemeinernd in WK-StPO § 209a Rz 31 fest, dass die „Diversion im Zuge der Kronzeugenregelung [...] mit einem Angebot der Staatsanwaltschaft eingeleitet [wird], von der weiteren Verfolgung vorläufig zurückzutreten, sofern der Beschuldigte sanktionsorientierte Verpflichtungen übernimmt und zudem seine Kooperation im Strafverfahren gegen den bezichtigten Dritten bzw im Verfahren zu dessen Ausforschung zusagt.“

⁴⁰³ Bei diversioneller Erledigung mittels Geldbuße entfällt jedoch das Stadium des vorläufigen Rücktritts, sodass auch kein ausdrücklicher endgültiger Rücktritt ausgesprochen wird.

⁴⁰⁴ Sofern das Verfahren nicht nach § 205 öStPO nachträglich fortzusetzen ist; vgl V.

tung wird bei der Kronzeugenregelung jedoch gemäß § 209a Abs 3 öStPO durch die Einstellung des Verfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung ersetzt.⁴⁰⁵

3. Schwebestadium nach vollständiger Leistungserbringung

Die vollständige Leistungserbringung kann jedoch für sich noch nicht die Beendigung des Kronzeugenverfahrens bewirken, da hierzu erst im Zuge des Verfahrens wegen der Offenbarungstat der wahre Beweiswert der preisgegebenen Tatsachen zu ermitteln ist.⁴⁰⁶ Insofern befindet sich das Kronzeugenverfahren auch nach der Einstellungserklärung unter Vorbehalt (§ 209a Abs 3 öStPO) in einem „Schwebestadium“.⁴⁰⁷ Dieses kann erst nach Abschluss sowohl des Verfahrens wegen der Offenbarungstat als auch der Leistung des Beschuldigten durch einen endgültigen Rücktritt beendet werden.⁴⁰⁸

C. Sonstiges

1. Kein Tatausgleich

Die Diversionsform des Tatausgleichs (§ 204 öStPO) ist bei der Kronzeugenregelung nicht vorgesehen.⁴⁰⁹ Dieser wäre auch weder der Attraktivität noch dem Zweck der Kronzeugenregelung zuträglich. Zum einen handelt es sich beim Tatausgleich um eine opferbezogene Maßnahme, indem das Tatopfer dem Vorgehen zumeist zustimmen muss. Diese Bestimmung wird vor allem bei einer persönlichen Nahebeziehung zwischen Täter und Opfer herangezogen, um soziale Konfliktpotentiale zu lösen und den Frieden zwischen den Parteien wiederherzustellen.⁴¹⁰ Da das Opfer in erster Linie zustimmen sollte, liegt die Anwendung des § 204 öStPO auch in den Händen des Geschädigten. Durch die Abhängigkeit vom Gutwillen des Opfers würde die Kronzeugenregelung allerdings an Anreiz für den Beschuldigten verlieren, da er sich deren Anwendung noch weniger sicher sein kann, als es bislang bereits der Fall ist. Ebenso wären die materiellen Voraussetzungen des Tatausgleichs wohl nur in Ausnahmefällen erfüllt: Insbesondere im Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung, die in erster Linie klandestine Schwerekriminalität zerschlagen soll, werden sich kaum konkrete Opfer finden lassen, die einem Kronzeugen gegenüberreten würden. Außerdem hat § 204 öStPO durch den Interessenausgleich zwischen Täter und Opfer auch eine starke generalpräventive Komponente.⁴¹¹ Solche Aspekte sind bei der

⁴⁰⁵ Siehe hierzu ausführlich VI.

⁴⁰⁶ Vgl III.D.3.

⁴⁰⁷ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 41, 47. Dieses Schwebestadium zwischen vollständiger Leistungserbringung und endgültigem Rücktritt ist jedoch nicht mit dem von *Schroll* eingebrachten Schwebestadium zwischen Zustimmung und Leistungserfüllung zu verwechseln; vgl soeben B.

⁴⁰⁸ Zur endgültigen Einstellung des Verfahrens siehe VI und VII. Diese Abhängigkeit der tatsächlichen Verleihung der Kronzeugenbegünstigung vom *ex post* eingetretenen Wert der Offenbarungsleistung lässt das gegenständliche Kooperationsmodell jedoch für den potentiellen Kronzeugen unattraktiv wirken. Für diesen ist die endgültige Anwendung des § 209a öStPO *ex ante* ungewiss, sodass er durch diese Unsicherheit vor der Zusammenarbeit zurückschrecken könnte; vgl auch *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 41, 47.

⁴⁰⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 34.

⁴¹⁰ *Schroll*, WK-StPO § 204 Rz 1, 21; vgl auch *Fabrizy*, StPO¹² § 204 Rz 2.

⁴¹¹ *Schroll*, WK-StPO § 204 Rz 1; *Burgstaller*, Perspektiven 143 f; *Schneider*, ÖJZ 1999, 130; *Moos*, JBl 1997, 347 f.

Anwendung des § 209a öStPO nicht zu beachten. Somit wäre der Tatausgleich im Rahmen der Kronzeugenregelung denkbar ungeeignet zur Minderung schwerer Kriminalität.

2. Schadenswiedergutmachung bzw Tatfolgenausgleich

Da § 209a Abs 1 öStPO generell auf die Anwendung der §§ 200 bis 203 öStPO verweist, ist das in diesen Bestimmungen festgelegte Gebot der opferorientierten Vorgehensweise auch im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung einzuhalten.⁴¹² Dem Beschuldigten ist daher grundsätzlich auch die Schadensgutmachung aufzuerlegen.⁴¹³ Diese Wiedergutmachung ist ein obligatorischer Teil der Leistungsverpflichtung. Erfüllt der Beschuldigte im Falle der tatsächlichen Auferlegung die Gutmachung nicht, ist es der StA nicht möglich, das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

3. Informations- und Verständigungspflichten

Auch im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung soll der Beschuldigte eingehend über seine Verfahrens- und Informationsrechte belehrt werden.⁴¹⁴ § 209a Abs 1 öStPO verweist diesbezüglich auf § 207 öStPO, der die Rechtsinformation des Beschuldigten bei der herkömmlichen Diversion normiert.⁴¹⁵

Zusätzlich zu den Verfahrensrechten ist der Beschuldigte nach § 207 öStPO generell über seine im Zusammenhang mit der Diversion bestehenden Rechte zu verständigen. Im Rahmen der Belehrung ist er somit auch über die sich aus der Anwendung des § 209a öStPO ergebenden Besonderheiten zu informieren. Hierzu zählt, dass die diversionell festgesetzte Leistungsfrist bzw Probezeit nicht zugleich die endgültige Beendigung des Kronzeugenverfahrens bewirkt, da darüber erst nach der abschließenden Klärung des Beweiswerts entschieden werden kann.⁴¹⁶ Ebenso ist der Beschuldigte über die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und Fortführung durch den RSB (§ 209a Abs 4 und 5 öStPO) aufzuklären.⁴¹⁷

4. Kooperationsorientierte Verpflichtungen

Teilweise wird davon ausgegangen, dass dem potentiellen Kronzeugen im Rahmen des Diversionsanbots auch die Verpflichtung auferlegt werden müsste, im folgenden Offenbarungsverfahren mit der

⁴¹² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 40.

⁴¹³ Soweit nicht aus besonderen Gründen gemäß §§ 200 Abs 3, 201 Abs 3 oder 203 Abs 2 öStPO darauf verzichtet werden kann; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 40 f.

⁴¹⁴ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 44.

⁴¹⁵ § 207 öStPO hält generell fest, dass der Beschuldigte bei einem diversionellen Vorgehen über seine Rechte zu informieren ist. Ausdrücklich erwähnt wird die Information insbesondere über die Voraussetzungen für einen Rücktritt von der Verfolgung, das Erfordernis seiner Zustimmung, die Möglichkeit, eine Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und über die sonstigen Umstände, die eine Fortsetzung des Verfahrens (§ 205 Abs 2 öStPO) bewirken können.

⁴¹⁶ Vgl *Schroll* zu §§ 201 und 203 öStPO in WK-StPO § 209a Rz 36 ff.

⁴¹⁷ *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209a Rz 48; siehe näher *VIII* und *IX.C.1.a*.

Strafverfolgungsbehörde zusammenzuarbeiten.⁴¹⁸ Außerdem sei die Erfüllung seiner Zeugenpflichten im Offenbarungsverfahren Teil dieser Obliegenheit, sodass der potentielle Kronzeuge sich nicht auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 1 öStPO) berufen dürfe.⁴¹⁹ Diese zusätzlichen Leistungen, die nicht Teil der sanktionsorientierten diversionellen Erledigungen sein sollen, werden als „kooperationsorientierte Verpflichtungen“ bezeichnet.⁴²⁰

Solche bindenden, im Rahmen des Diversionsanbots festgehaltenen Erklärungen des Beschuldigten, auch in Zukunft im Verfahren wegen der Aufklärungstat gegen den Dritten kooperatives Verhalten zu zeigen, sind aus dem Gesetzestext von § 209a Abs 1 und 2 öStPO allerdings nicht zwingend abzuleiten.⁴²¹ Auch durch die §§ 200 bis 203 öStPO wäre ein solches Verlangen nicht gedeckt. Den Materialien ist ebenfalls nichts zu entnehmen. Die Annahme von kooperationsorientierten Pflichten gründet sich jedoch darauf, dass § 209a Abs 4 Z 1 öStPO die Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens wegen der Verletzung der eingegangenen Mitwirkungspflicht ermöglichen soll.⁴²²

Leitner geht davon aus, dass den Kronzeugen solche Kooperationspflichten träfen. Er meint jedoch, dass das Bestehen dieser Pflichten durch § 209a Abs 4 Z 1 öStPO implizit vorausgesetzt wird und es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Normierung bedürfe. Da § 209a Abs 4 öStPO die Wiederaufnahme bei Verletzen der eingegangenen Mitwirkungsverpflichtung vorsieht, sei die ausdrückliche Verpflichtung des Kronzeugen zur weiteren Zusammenarbeit im Rahmen des Diversionsanbots gar nicht erforderlich. Dies würde nur die ohnehin bestehende Rechtslage wiederholen.⁴²³ Außerdem ergäben sich das Erfordernis und die Pflicht des Beschuldigten zur fortdauernden Kooperation aus der Zulässigkeitsvoraussetzung des wesentlichen Beitrags der Wissensoffenbarung. Jegliches Verhalten des Beschuldigten, das den Beweiswert seiner Informationen verringert, würde die diversionelle Erledigung nachträglich unzulässig machen und zur Fortsetzung (§ 205 öStPO) bzw Wiederaufnahme (§ 209a Abs 4 öStPO) führen – auch ohne Abverlangen einer kooperationsorientierten Zusage im Rahmen des Diversionsanbots.⁴²⁴

Ob ein solches zukünftiges Verhalten dem Beschuldigten im Rahmen der Kronzeugendiversion tatsächlich verpflichtend auferlegt werden kann, ist fraglich. Eine Pflicht zur aktiven Mitarbeit über die Aussage bzw die reguläre Zeugenverpflichtung hinaus, kann den Anwendungskriterien des § 209a öStPO nicht wortwörtlich entnommen werden. Allerdings wäre es der Effektivität der Kronzeugenregelung abträglich, wenn der Informanten im Bedarfsfall nicht auch zur tätigen Kooperationsarbeit –

⁴¹⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 32 ff; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 42 f. *Schroll* führt hierzu bspw das Mitwirken des Kronzeugen durch Führen eines Telefongesprächs mit dem Gesuchten, die Herausgabe von Unterlagen oder die Beteiligung an einer Hausdurchsuchung bzw Tatrekonstruktion an.

⁴¹⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 42.

⁴²⁰ *Schroll* hält fest, dass diese kooperationsorientierten Zusagen „neben der Verpflichtung zu sanktionsorientierten Maßnahmen“ einzugehen sind; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 42 f.

⁴²¹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 33.

⁴²² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 43; vgl zur Wiederaufnahme auch *VIII.A.*

⁴²³ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 33.

⁴²⁴ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 34.

gleich einem verdeckten Ermittler – bezogen werden könnte. Eine wirksame und zugleich unauffällige Ermittlung in abgeschotteten Kriminalitätskreisen kann durchaus die Infiltration durch Vertrauenspersonen voraussetzen – diese wäre im gegenständlichen Fall der Kronzeuge. Insofern erscheinen verpflichtende kooperationsorientierte Maßnahmen dem Zweck der Kronzeugenregelung entsprechend und zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet.

Eine solche Verpflichtung kann aber nur aus dem Wiederaufnahmegrund nach § 209a Abs 4 Z 1 öStPO abgeleitet werden. Sie ist keine ausdrückliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 209a öStPO. Ebenso wenig ist diese Verpflichtung bei der Abwägung der spezialpräventiven Kriterien miteinzubeziehen, da sie in Abs 2 nicht erwähnt wird.⁴²⁵ Auch dem Erwägungsmerkmal der „übernommenen Leistungen“ kann eine solche Zusage nicht unterfallen, da diese durch Klammerverweis ausschließlich die diversionellen Maßnahmen nach § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO meint.⁴²⁶ Demnach kann die Anwendung der Kronzeugenregelung *ex ante* nicht an das Eingehen einer kooperationsorientierten Verpflichtung geknüpft werden.

Dennoch stellt der Verstoß gegen eine solche Zusage *de lege lata* einen Wiederaufnahmegrund nach § 209a Abs 4 Z 1 öStPO dar. Bereits aus Zweckmäßigkeitgründen ist daher *Schroll* folgend zu schließen, dass den Kronzeugen sehr wohl neben der diversionellen Leistung auch eine Kooperationspflicht trifft. Im Gegensatz zu *Schroll* ist diese mE allerdings nicht zwingend im Rahmen des Diversionsoffers festzuhalten, da die diversionelle Maßnahme nicht vom Eingehen einer kooperationsorientierten Verpflichtung abhängig gemacht werden kann. Eine solche Pflicht ist mE im Bedarfsfall zu vereinbaren, wenn die zusätzliche, aktive Mitarbeit des Kronzeugen über seine Aussage hinaus notwendig ist. Verweigert dieser die weitergehende Kooperation, kann dies – *Leitner* folgend – negative Auswirkungen auf den wesentlichen Offenbarungsbeitrag haben, aber die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 209a öStPO nicht verhindern.

D. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Kronzeugenbestimmung bedient sich der bereits bekannten Einstellungsform der Diversion. Indem der potentielle Kronzeuge zusätzlich zu seiner Offenbarung auch Verpflichtungen (Geldbuße, Probezeit, Gemeinnützige Leistungen) eingehen muss, scheint dieser zumindest objektiv auch die Schuld an seinen Taten einzusehen. Durch dieses verlangte Schuldanerkenntnis wird die Schere zwischen einer noch und einer nicht mehr tatschuldangemessenen Sanktionierung des Kronzeugen verringert.⁴²⁷ Auch die Wahl der Diversionsoptionen – somit der Ausschluss des Tatausgleichs – wird wohl der gewöhnlichen Sachverhaltskonstruktion gerecht, in der sich selten konkrete Opfer finden werden.

⁴²⁵ Vgl III.D.1.

⁴²⁶ Siehe III.D.1.a.

⁴²⁷ Vgl zum Spannungsfeld zwischen Kronzeugenregelung und Schuldprinzip *Teil II, IV*.

Das Kronzeugenverfahren verweilt jedoch bis zur endgültigen Entscheidung im Offenbarungsverfahren in einem „Schwebestadium“. Der potentielle Kronzeuge muss vorleisten, gibt sein Wissen preis und setzt sich unter Umständen Repressalien aus dem kriminellen Kreise aus, ohne sich der Diversionsebeendigung sicher zu sein. Kurz gesagt drohen dem Aussagewilligen Konsequenzen sowohl von Seiten seiner früheren Komplizen als auch von seinem Kooperationspartner Staat. Dadurch verliert die Kronzeugenregelung an Anreiz. Der Kronzeuge sollte mE seine Privilegierung zu einem früheren Zeitpunkt erhalten – unabhängig vom Ausgang des Aufklärungsverfahrens. Nachträglich sollte diese nur aufgrund vom Kronzeugen erbrachter Fehlleistungen wieder aufgehoben werden dürfen.⁴²⁸

In Bezug auf die kooperationsorientierten Verpflichtungen ist festzuhalten, dass – trotz Fehlen einer ausdrücklichen Anwendungsvoraussetzung – solche zusätzlichen, kooperationsorientierten Verpflichtungen auferlegt werden können. Diese sollten jedoch keinen Einfluss auf die spezialpräventiven Abwägungskriterien haben (§ 209a Abs 2 öStPO). Bei einem Verstoß gegen eine vereinbarte Zusammenarbeitzusage wird die diversionelle Erledigung vielmehr nachträglich unzulässig und das Verfahren gegen den Kronzeugen – je nach Verfahrensstand⁴²⁹ – fortgesetzt (§ 205 öStPO) bzw wiederaufgenommen (§ 209a Abs 4 Z 1 öStPO). Da solche Obligationen *de lege lata* aber keine ausdrückliche Voraussetzung der Kronzeugenbestimmung sind, bei einem Verstoß aber zur Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens führen können, sollte das Auseinanderklaffen von Voraussetzung und Konsequenz bereinigt werden.

V. Fortsetzung nach vorläufigem Rücktritt – Mängel im Stadium der offenen Leistungsfrist

Tritt während der noch offenen Leistungsfrist – somit zwischen dem Diversionsanbot und dem Rücktritt unter Vorbehalt (bei Geldbuße) bzw zwischen dem vorläufigen Rücktritt und dem Rücktritt unter Vorbehalt (bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Probezeit) – ein Grund ein, der die Weiterführung des Kronzeugenverfahrens erforderlich macht, ist das Verfahren entsprechend § 205 öStPO von der StA fortzusetzen (§ 209a Abs 1 öStPO). Die Fortsetzungsgründe entsprechen jenen der herkömmlichen Diversion, sodass das Verfahren wegen der Kronzeugentat fortzusetzen ist, wenn der potentielle Kronzeuge die vereinbarte Leistung nicht hinreichend erfüllt (§ 205 Abs 2 Z 1 und 2 öStPO), vor Ablauf der Probezeit straffällig wird (§ 205 Abs 2 Z 3 öStPO) oder die Voraussetzungen der Diversion nachträglich wegfallen.⁴³⁰ Außerdem ist das Strafverfahren jedenfalls dann fortzusetzen, wenn der Beschuldigte dies während der noch offenen Leistungsfrist verlangt (§ 205 Abs 1 letzter S

⁴²⁸ Vgl hierzu auch den Vorschlag einer Neuformulierung der Kronzeugenregelung *Teil VIII*.

⁴²⁹ Vgl hierzu *V* und *VIII*.

⁴³⁰ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 205 Rz 1 ff; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 50 f; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 49.

öStPO) oder er den Vorschlag der diversionellen Erledigung nicht annimmt (§ 205 Abs 3 zweiter S öStPO).⁴³¹

A. Mangelhafte Leistung

Erbringt der Kronzeuge den Geldbetrag oder die gemeinnützigen Leistungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, hat die StA das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen (§ 209a Abs 1 iVm § 205 Abs 2 Z 1 öStPO). Selbiges gilt, wenn der Beschuldigte die im Rahmen der Probezeit übernommenen Pflichten, wie Schulungen oder Kursbesuche, nicht hinreichend erfüllt oder sich beharrlich der Bewährungshilfe entzieht (§ 205 Abs 2 Z 2 öStPO).⁴³²

Allerdings ist auch im Rahmen der Kronzeugenregelung auf die Bagatellklausel des § 205 Abs 3 erster S öStPO Bedacht zu nehmen, sodass von der Fortsetzung des Verfahrens im Falle der Geldbuße bei Vorliegen besonderer Gründe, wie einer lediglich geringfügigen Verspätung oder Minderleistung, abgesehen werden kann.⁴³³ Ebenso ist auch die Härteklausel des § 205 Abs 4 öStPO anzuwenden, wenn der Beschuldigte der gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund geänderter persönlicher Umstände nicht nachkommen kann und ihn ein Beharren darauf unbillig hart trafe.⁴³⁴

B. Delinquenz während der Probezeit

Wird vor Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen einer neuen Straftat eingeleitet, ist das Kronzeugenverfahren durch die StA fortzusetzen (§ 209a Abs 1 iVm § 205 Abs 2 Z 3 öStPO).⁴³⁵

⁴³¹ Auch im Rahmen der Kronzeugenregelung steht es dem Beschuldigten frei, die Fortsetzung des gegen ihn geführten Verfahrens während der offenen Leistungsfrist zu verlangen. Dann ist das Kronzeugenverfahren zwingend fortzusetzen. Selbiges hat zu geschehen, wenn der Beschuldigte dem diversionellen Vorgehen nicht zustimmt (§ 205 Abs 3 zweiter S öStPO). Dies ist einerseits Ausdruck des konsensualen Charakters der Diversion, andererseits wird damit auch dem verfassungsrechtlich geschützten Prinzip der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) entsprochen, sodass der Beschuldigte jederzeit den gegen ihn erhobenen Vorwurf im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens klären lassen kann; vgl auch *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 7; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 8.

⁴³² *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 9; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 50; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 12 ff.

⁴³³ *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 12. Wurden gemeinnützige Leistungen auferlegt, so ist der Beschuldigte dann nicht unbedingt weiterzuverfolgen, wenn der spezialpräventive Effekt auch ohne Fortsetzung gewahrt bleibt; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 16.

⁴³⁴ Die StA hat sodann die Höhe der Geld- oder gemeinnützigen Leistungsverpflichtung den geänderten Verhältnissen entsprechend anzupassen; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 12, 16.

⁴³⁵ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 51. Dieses andere Strafverfahren kann sowohl ein neues, erst nach der Entscheidung zu einer diversionellen Erledigung begangenes, Delikt betreffen als auch eine neu hervorgekommene Tat, welche bereits vor dem Diversionsverfahren begangen, aber erst nach dessen Beginn entdeckt wurde; *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 13; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 19. Gleich wie bei der herkömmlichen Diversion hat die StA binnen dreier Monate ab Anklageerhebung das Kronzeugenverfahren fortzusetzen, es sei denn, dass – entsprechend der Präventionsklausel bei mangelnder Erbringung gemeinnütziger Leistungen – dies nach den Umständen, bspw aufgrund seines – ungeachtet des Verdachts der neuerlichen Delinquenz – erkennbar geänderten Verhaltens, nicht bzw nicht mehr notwendig erscheint, um den Beschuldigten zukünftig von weiterer Straffälligkeit abzuhalten; vgl *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 205 Rz 19; *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 14 f.

Fraglich ist jedoch wie vorzugehen ist, wenn die neue Anklage vor Ablauf der Probezeit eingebracht wird, die StA davon allerdings erst nach der Erklärung der Einstellung unter Vorbehalt der späteren Verfolgung erfährt.⁴³⁶ § 205 Abs 2 Z 3 öStPO bestimmt, dass ein Verfahren nachträglich fortgesetzt werden kann, auch wenn die Probezeit bereits abgelaufen ist. Der Ablauf der Probezeit innerhalb der Dreimonatsfrist nach Anklageeinbringung schadet somit nicht, sodass das Kronzeugenverfahren auch danach fortgesetzt werden kann.⁴³⁷

Hat die StA aber bereits die Einstellung unter Vorbehalt erklärt, kann das Verfahren nicht mehr nach § 205 Abs 2 öStPO fortgesetzt, sondern nur noch unter den Voraussetzungen des § 209a Abs 4 öStPO wiederaufgenommen werden.

C. Nachträglicher Wegfall der Diversionsvoraussetzungen

Wenngleich nicht gesetzlich normiert, so kann dennoch bei der herkömmlichen Diversion das Verfahren nachträglich fortgesetzt werden, wenn zwischen dem Diversionsanbot bzw dem vorläufigen Rücktritt und dem endgültigen Rücktritt Umstände eintreten, durch welche die in § 198 Abs 2 Z 1 bis Z 3 öStPO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen wegfallen.⁴³⁸ Das Strafverfahren kann in einem solchen Fall trotz bereits eingeleitetem diversionellen Vorgehen formlos fortgesetzt werden,⁴³⁹ da die Strafverfolgungsbehörde nur solange an das Diversionsanbot gebunden ist, als die Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.⁴⁴⁰ Aufgrund einer planwidrigen Lücke ist das Strafverfahren nach den aus § 205 Abs 1 iVm § 352 Abs 1 öStPO folgenden Prinzipien analog fortzusetzen, wenn der StA die Umstände, die ein diversionelles Vorgehen verhindern würden, im Zeitpunkt ihrer bindenden Entscheidung nicht bekannt waren.⁴⁴¹ Die formlose Fortsetzung ist daher zulässig, wenn vor Abschluss des diversionellen Verfahrens neue Beweisergebnisse vorliegen, die auch für die ordentliche Wiederaufnahme nach der herkömmlichen Diversion bedeutsam wären.⁴⁴²

Auch im Rahmen der Kronzeugenregelung kann das Verfahren nach dem Wegfall der Diversionsbedingungen noch vor der Einstellung mit Verfolgungsvorbehalt fortgesetzt werden. Allerdings gleichen die Voraussetzungen hierbei nicht jenen der herkömmlichen Diversion, sodass zu deren Bestimmung

⁴³⁶ Dieser Fall wird wohl eine Ausnahme darstellen, da anzunehmen ist, dass die StA vor Ausspruch der vorbehaltenen Einstellung das Vorliegen der Voraussetzungen prüft. Hierzu zählt zum einen die vollständige Leistung der Diversionsvereinbarung. Als Negativvoraussetzung wird wohl auch das Nichtvorliegen von Gründen zu überprüfen sein, die zu einer nachträglichen Fortsetzung des Kronzeugenverfahrens nach § 205 Abs 2 öStPO führen können.

⁴³⁷ Der Ablauf der Probezeit ist allerdings nicht mit der Erklärung der vorbehaltenen Einstellung nach § 209a Abs 3 öStPO gleichzusetzen, sodass diese Daten zeitlich auseinanderfallen können.

⁴³⁸ *Fabrizy*, StPO¹² § 205 Rz 5; *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 19.

⁴³⁹ Vgl *Maleczky*, AT II¹⁷ 30; OGH 03.10.2007, 13 Os 93/07m, EvBl 2008/15, 75; 13.05.2003, 14 Os 56/03, SSt 2003/41.

⁴⁴⁰ *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 19; vgl auch *Fabrizy*, StPO¹² § 205 Rz 5.

⁴⁴¹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 205 Rz 10; *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 19a; vgl OGH 13.05.2003, 14 Os 56/03, SSt 2003/41; *Hinterhofer*, RZ 2003, 74 ff.

⁴⁴² *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 20. Hiervon erfasst sind bspw Qualifikationsumstände, die nunmehr die Zuständigkeit eines Kollegialgerichtes begründen oder die Schuld als schwer erweisen, oder der dem Beschuldigten zurechenbare Tod des Opfers.

nicht auf § 198 Abs 2 Z 1 bis Z 3 öStPO, sondern auf § 209a öStPO abgestellt werden muss. Zur formlosen Fortsetzung des Kronzeugenverfahrens führt sowohl der nachträgliche Eintritt einer negativen Voraussetzung gemäß § 209a Abs 2 S 1 HS 2 öStPO als auch der Entfall von positiven Kriterien nach § 209a Abs 1 öStPO.⁴⁴³ Setzt man allerdings die Bewertung der Freiwilligkeit mit der Abwesenheit von Pflicht fest, kann diese nach der Eröffnung des Diversionsverfahrens nicht mehr zum Nachteil des Beschuldigten in Zweifel gezogen werden. Ebenso ist es nur schwer denkbar, dass der StA im fraglichen Zeitpunkt nicht bekannt wäre, dass der Beschuldigte Tatsachen offenbart, die bereits Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Ist der StA im Entscheidungszeitpunkt zur diversionellen Erledigung nicht bewusst, dass ein solches Ermittlungsverfahren gegen den konkreten Beschuldigten bereits läuft, kann sie darauf gestützt keine Fortsetzung anstreben, da dieses Wissen der StA als Behörde grundsätzlich sehr wohl bekannt war.

Zeigt sich noch vor der Einstellung unter Vorbehalt, dass die Informationen keinerlei Beweiswert innehatten, entfällt die entsprechende Voraussetzung des § 209a Abs 1 öStPO. Ebenso, wenn die Aufklärungstat nicht in die Zuständigkeit der Kollegialgerichte bzw der WKStA fällt oder die auszuforschende Person gar nicht führend tätig war.⁴⁴⁴

Die in § 209a Abs 4 öStPO genannten Wiederaufnahmegründe sollen die Anwendung der Kronzeugenregelung verhindern. Wenngleich Abs 4 die Wiederaufnahme nach Erklärung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt der späteren Verfolgung regelt, stellen diese Gründe nach hM auch implizite Anwendungsvoraussetzungen dar. Bei deren nachträglichen Wegfall ist insbesondere aus Gründen der Verfahrensökonomie die formlose Fortsetzung des Verfahrens auch während noch offener Leistungsfrist geboten.⁴⁴⁵

VI. Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung nach Leistungserfüllung

Nach der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der vereinbarten Leistung hat die StA das Ermittlungsverfahren unter „Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen“ (§ 209a Abs 3 öStPO).

⁴⁴³ Dies ist bspw dann der Fall, wenn der Tod des Opfers der Kronzeugentat in zurechenbarer Weise eingetreten ist oder eine Person durch die Tat des Beschuldigten in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt wurde; vgl *II.A.1.*

⁴⁴⁴ Dem Beschuldigten soll nur in solchen Bereichen das Privileg der Kronzeugenregelung zuteilwerden, in denen die Aufklärung anderweitig durch herkömmliche Ermittlungsmethoden beinahe unmöglich ist. Wann dies der Fall ist, wird durch die Voraussetzungen des § 209a Abs 1 öStPO festgelegt. Sind diese Bedingungen jedoch nicht gegeben, bedarf es auch nicht des Beitrags eines Kriminellen, um die Tat aufzuklären. Insofern könnte in solchen Fällen das Verfahren wegen der Kronzeugentat *de lege lata* wiederaufgenommen werden.

⁴⁴⁵ So sollte das Kronzeugenverfahren auch dann fortgesetzt werden können, wenn bereits vor der verfolgungsvorbehaltenen Einstellung feststeht, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit des Beschuldigten in einer illegalen Vereinigung oder Organisation gegeben wurden. Zur Frage, inwiefern die Verletzung der eingegangenen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung nach § 209a Abs 4 Z 1 öStPO tatsächlich überhaupt einen Wiederaufnahmegrund und damit auch einen Fortsetzungsgrund bedingen kann, siehe sogleich *VIII.A.*

A. Besonderheiten

1. Terminologie

Auffällig ist, dass die Terminologie des Abs 3 von jener der herkömmlichen Diversionsbestimmungen der §§ 198 ff öStPO abweicht und nicht die korrekte Bezeichnung staatsanwaltschaftlichen Handelns wählt. Grundsätzlich kann die StA im Rahmen der Diversion nur von der Verfolgung einer Straftat „zurücktreten“, nicht jedoch die Verfolgung „einstellen“.⁴⁴⁶ Nur das Gericht kann ein Verfahren nach Einbringen der Anklage diversionell beenden und mit Beschluss einstellen (§ 199, § 209 Abs 1 öStPO). Bei dieser Differenz dürfte es sich jedoch um ein redaktionelles Versehen handeln.⁴⁴⁷ Im Folgenden wird die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung der Einstellung beibehalten.

2. Abweichende Lehre

Schroll vertritt die Ansicht, dass § 209a Abs 3 öStPO eigentlich erst den vorläufigen Rücktritt der StA statuiert.⁴⁴⁸ Im Normalfall erklärt die StA nach dem Diversionsanbot und der entsprechenden Zustimmung des Beschuldigten – somit noch vor der vollständigen Leistungserfüllung – den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung (§ 201 Abs 1 bzw § 203 Abs 1 öStPO). Erst nach Erfüllung der gemeinnützigen Leistungen bzw nach Ablauf der Probezeit tritt sie endgültig zurück (§ 201 Abs 5, § 203 Abs 4 öStPO). Bei der Geldbuße tritt die StA nach der Leistung zurück, ohne zuvor einen vorläufigen Rücktritt zu erklären. Abweichend von den herkömmlichen Regelungen ist *Schroll* jedoch der Ansicht, dass die StA im Bereich des § 209a öStPO nicht nach der Einverständniserklärung vorläufig von der Verfolgung zurücktrete, sondern das Verfahren sich ab diesem Moment in einem „Schwebezustand“⁴⁴⁹ befände.⁴⁵⁰ Ein Ende dieses Schwebezustands trete erst mit der Erklärung des vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung nach § 209a Abs 3 öStPO ein.⁴⁵¹

Schroll kommt zu dem Schluss, dass die StA erst nach der vollständigen Leistungserfüllung durch die Erklärung, das Ermittlungsverfahren gemäß § 209a Abs 3 öStPO unter Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen, vorläufig zurücktrete. Dieser vorläufige Rücktritt sei, anders als im herkömmlichen

⁴⁴⁶ Vgl hierzu den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut zum „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ gemäß §§ 198 ff öStPO, § 209 Abs 1 öStPO.

⁴⁴⁷ Auch *Schroll* geht davon aus, dass mit der Formulierung der den Gerichten vorbehaltenen „Einstellung“ die Erklärung der StA gemeint ist, vorläufig auf die weitere Verfolgung zu verzichten; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 48. Selbiges geht auch aus den EBRV hervor, welche davon sprechen, dass die StA nach der Leistungserbringung durch den Beschuldigten zur Gewährleistung, dass dessen Aussagen sich auch als beweiskräftig erweisen, nicht endgültig von der Verfolgung zurücktreten, sondern einen Vorbehalt der späteren Fortsetzung erklären soll; EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁴⁴⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 36/1, 48. Dies betreffe die Anwendungsfälle der gemeinnützigen Leistung bzw der Absolvierung einer Probezeit.

⁴⁴⁹ Der von *Schroll* idS angeführte Schwebezustand ist nicht mit dem Schwebestadium zwischen vollständiger Leistungserbringung und endgültigem Rücktritt gleichzusetzen; vgl *IV.B.3.*

⁴⁵⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 46.

⁴⁵¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 47.

Diversionsverfahren, bei jeder Form der diversionellen Erledigung im Rahmen der Kronzeugenregelung zu erklären – selbst bei der Geldbußenleistung.⁴⁵²

Dieser Ansicht *Schrolls* kann jedoch mE nicht gefolgt werden, da § 209a Abs 1 öStPO zum einen eingeschränkt auf die Verfahrensregelungen der §§ 200 bis 203 öStPO verweist und somit grundsätzlich kein Abweichen von diesen vorsieht. Erst § 209a Abs 3 öStPO trifft eine Spezialregelung hinsichtlich der Vorgehensweise nach der vollständigen Diversionsleistung. Doch solange der Beschuldigte seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist, legen die herkömmlichen Diversionsbestimmungen den Ablauf fest. Ein Abgehen von diesen würde auch keinen weiteren Zweck erfüllen, da § 209a Abs 3 öStPO aufgrund der Besonderheiten der Kronzeugendiversion die *lex specialis* zum (endgültigen) Rücktritt nach § 200 Abs 5, § 201 Abs 5 bzw § 203 Abs 4 öStPO ist.

Außerdem widerspräche die Ansicht, dass § 209a Abs 3 öStPO nur den vorläufigen Rücktritt trotz der vollständigen Leistung bedeute, den regulären Verfahrensschritten im Rahmen der Diversion. So ist herkömmlicherweise der vorläufige Rücktritt dann zu erklären, wenn der Beschuldigte der diversionellen Maßnahme zugestimmt, diese allerdings – wie bei Vereinbarung von gemeinnützigen Leistungen oder einer Probezeit nicht anders möglich – noch nicht vollständig erbracht hat.⁴⁵³ Der vorläufige Rücktritt wird somit bei Eintritt in das Stadium der noch ausstehenden Leistung erklärt. Erst nach der vollständigen Leistungserbringung folgt der endgültige Rücktritt – sofern das Verfahren nicht aus bestimmten Gründen fortzusetzen ist.⁴⁵⁴

Im Falle der Kronzeugenregelung wird der endgültige Rücktritt durch die Erklärung der Einstellung unter Vorbehalt der späteren Verfolgung (§ 209a Abs 3 öStPO) ersetzt, solange der Beweiswert der Kronzeugeninformation noch nicht feststeht.⁴⁵⁵ Dies bedeutet, dass die StA während der offenen Leistungsfrist im von §§ 201 und 203 öStPO vorgegebenen Zeitpunkt vorläufig zurücktritt, nach der vollständigen Erfüllung allerdings das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung gemäß § 209a Abs 3 öStPO einstellt.

Schroll dürfte die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung „Einstellung unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung“ mit dem im Rahmen der Diversion verwendeten „vorläufigen Rücktritt“ gleichsetzen. Diese beiden *termini* haben jedoch einen unterschiedlichen Bedeutungsgehalt: Der vorläufige Rücktritt führt erst zum Erfüllungsstadium des Diversionsprozesses, wohingegen der Rücktritt (bzw die Einstellung) unter Vorbehalt der späteren Verfolgung die aufschiebend bedingte Beendigung des Verfahrens bewirkt.⁴⁵⁶

⁴⁵² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 48.

⁴⁵³ Vgl *Schroll*, WK-StPO § 201 Rz 9; *Schroll*, WK-StPO § 203 Rz 10.

⁴⁵⁴ *Schroll*, WK-StPO § 201 Rz 22; *Schroll*, WK-StPO § 203 Rz 25.

⁴⁵⁵ Dieser kann erst nach Beendigung des Offenbarungsverfahrens festgestellt werden.

⁴⁵⁶ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 167. Vgl zum Thema des bedingten und unbedingten Verfolgungsverzichts auch *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 48. Aufschiebend aus jenem Grund, da mit dieser Erklärung die StA zwar grundsätzlich von der Verfolgung des Beschuldigten in der Kronzeugensache zurücktritt, dieser Rücktritt aller-

Um die Überprüfungsmöglichkeit zu gewährleisten, soll die StA nach der Erbringung der Leistungen lediglich den Vorbehalt der späteren Fortsetzung erklären.⁴⁵⁷ Hierbei scheint der Gesetzgeber einen ähnlichen Aufbau wie bei den §§ 192 f öStPO angestrebt zu haben.⁴⁵⁸ Die Textierung des § 209a Abs 3 öStPO scheint an die Einstellung bei mehreren Straftaten (§ 192 öStPO) angelehnt zu sein, nach der die StA von der Verfolgung einzelner Straftaten entweder endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung absehen und das Ermittlungsverfahren einstellen kann, wenn dem Beschuldigten mehrere Straftaten angelastet werden und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.⁴⁵⁹ Dabei ist § 192 öStPO aus prozessökonomischen Gründen stark von Opportunitätsgedanken getragen.⁴⁶⁰ Die StA kann beim Vorwurf mehrerer Straftaten prüfen, ob auch die Verurteilung wegen nur ein paar der angelasteten Taten den general- und spezialpräventiven Erfordernissen im konkreten Fall genügen würde.⁴⁶¹ Bejaht sie dies, kann sie nach Abwägung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses gegen die Verfahrensökonomie von der weiteren Verfolgung einzelner Straftaten zurücktreten. Dieses Vorgehen liegt im bedingten Ermessen der StA, der Beschuldigte hat keinen Anspruch darauf.⁴⁶² Durch § 192 Abs 1 öStPO kann die StA entweder endgültig (unbedingt) oder aber unter Verfolgungsvorbehalt (bedingt) zurücktreten, wobei ihr grundsätzlich beide Formen des Verfolgungsverzichts zur Verfügung stehen.⁴⁶³ Die Teileinstellung unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung soll zum einen dem Beschuldigten vermitteln, dass die Strafverfolgung nicht endgültig erledigt, sondern vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist.⁴⁶⁴ Andererseits kann die StA dadurch Fehler bei der Präventionsprognose, die Grundlage der Teileinstellung war, mit geringem Verfahrensaufwand durch formlose Fortführung korrigieren (§ 193 Abs 3 öStPO).⁴⁶⁵

Auch im Rahmen der Kronzeugenregelung kann die StA das Ermittlungsverfahren eigenständig fortführen, wenn sie über Umstände geirrt hat, die zur Einstellung unter Vorbehalt geführt haben. Allerdings ist die Wiederaufnahme eines unter Vorbehalt eingestellten Verfahrens durch § 209a Abs 4 öStPO an strengere Anforderungen gebunden als die Fortsetzung gemäß § 193 Abs 3 öStPO.⁴⁶⁶

Ist das Offenbarungsverfahren im Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bereits (mit Verurteilung) abgeschlossen bzw die gesuchte Person zwischenzeitig aufgespürt worden und hat die Infor-

dings noch keine endgültige Wirkung entfaltet. Diese ist *de lege lata* noch vom Nachweis der Beweiskraft der offenbaren Tatsachen abhängig und kann damit erst nach dessen Feststellung im Verfahren gegen den bezichtigten Dritten bzw nach Eintritt des Ausforschungserfolges eintreten; zur Kritik hierbei siehe auch *III.E*.

⁴⁵⁷ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁴⁵⁸ So auch *Haudum*, Kronzeugen 161.

⁴⁵⁹ *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 46.

⁴⁶⁰ *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 44; vgl auch *Tauschmann* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 192 Rz 2 f.

⁴⁶¹ So *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 45; aA hingegen *Tauschmann* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 192 Rz 3, die dem Gesetz keine gesonderte Prüfung der präventiven Voraussetzungen entnimmt.

⁴⁶² *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 44; *Tauschmann* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 192 Rz 11; vgl *Steininger*, JBl 1986, 223; OGH 05.05.1983, 13 Os 57/83.

⁴⁶³ *Schroll*, WK-StPO § 192 Rz 46.

⁴⁶⁴ *Tauschmann* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 192 Rz 8.

⁴⁶⁵ *Birkbauer*, Prozessgegenstand 166.

⁴⁶⁶ Siehe hierzu *VIII*.

mation des Beschuldigten einen wesentlichen Beitrag zu diesen Ermittlungserfolgen geliefert, hat die Strafverfolgungsbehörde umgehend endgültig von der Verfolgung zurückzutreten.⁴⁶⁷ Eine Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt nach § 209a Abs 3 öStPO wäre in dieser Situation nicht mehr angezeigt, da diese eben nur dazu dient, das Kronzeugenverfahren bis zur abschließenden Klärung des Beweiswertes der Kronzeugenaussage in Schwebelage zu halten.⁴⁶⁸ In den genannten Fällen steht der Beweiswert im Moment der gänzlichen Erbringung schon fest.

B. Rechtswirkung

Mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Vernehmung des potentiellen Kronzeugen als Beschuldigter bzw der ersten Androhung oder Ausübung von Zwang gegen diesen wird die Verjährungsfrist wegen der Kronzeugentat gehemmt (§ 58 Abs 3 Z 2 öStGB). Auch während der aufrechten Leistungsfrist bzw der Probezeit läuft die Verjährungsfrist nicht fort (§ 58 Abs 3 Z 4 öStGB).

Nach der Erfüllung der diversionellen Verpflichtungen bzw dem Ablauf der Probezeit ist der Beschuldigte von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung zu verständigen (§ 208 Abs 3 öStPO). Mit dieser Information entfällt jedoch die Hemmung des Verjährungslaufes (§ 58 Abs 3 Z 4 öStGB), da dieser nur während der offenen Probe- bzw Leistungsfrist angehalten wird.⁴⁶⁹ Die allfällig benötigte, über den Zeitpunkt der Verständigung hinausgehende Dauer zur Klärung des Beweiswertes ist nicht mehr von der hemmenden Wirkung umfasst.⁴⁷⁰

Schroll ist der Ansicht, dass zur Hemmung der Verjährung der Kronzeugentat sonstige Maßnahmen iSd § 58 Abs 3 Z 2 öStGB ergriffen werden müssen, wie insbesondere die Vernehmung des potentiellen Kronzeugen als Beschuldigter (§ 164 öStPO).⁴⁷¹ Hierbei übersieht er jedoch, dass der Kronzeuge notwendigerweise bereits die Beschuldigtenstellung im prozessualen Sinn eingenommen haben muss. Wäre dieser nicht selbst Beschuldigter der Kronzeugentat, käme es nicht zur Anwendung der Kronzeugenregelung. In die Verjährungsfrist wird die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter, der erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat, der ersten staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung von im achten Hauptstück der öStPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts, der Anordnung der Fahndung oder Festnahme, des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft oder der Einbringung der Anklage und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht eingerechnet (§ 58 Abs 3 Z 2 öStGB). Da der Beschuldigte der Kronzeugentat sein eigenes strafbares Verhalten vollständig darlegen soll (§ 209a Abs 2 öStPO), ist er als Beschuldigter zu vernehmen (§ 164 öStPO), da ansonsten das Vernehmungsgebot

⁴⁶⁷ Vgl zu den Zeitpunkten des endgültigen Rücktritts näher VII.

⁴⁶⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 54.

⁴⁶⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 89 ff; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 56.

⁴⁷⁰ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 56.

⁴⁷¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 90.

nach § 152 Abs 1 öStPO umgangen würde. Zur Anwendung der Kronzeugenregelung muss dieser sich seines Schweigerechts entschlagen und vollständig aussagen.⁴⁷² Ein verjährungshemmender Schritt hinsichtlich der Kronzeugentat wird damit regelmäßig gesetzt, sodass deren Strafbarkeit selbst nach der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt nicht aufgehoben wird.⁴⁷³

C. Sperrwirkung?

Die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat ist verboten, wenn das diesbezügliche Strafverfahren rechtskräftig beendet wurde (§ 17 öStPO). Der Rechtskraft der inhaltlich entschiedenen Sache folgt eine Sperrwirkung, welche die erneute Verfolgung wegen dieser Straftat unzulässig macht. Ist das Verfahren jedoch noch nicht endgültig erledigt, besteht mangels materieller Rechtskraft noch kein Verbot des *ne bis in idem*. Fraglich ist nun, ob der Einstellungserklärung unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung gemäß § 209a Abs 3 öStPO ebenfalls eine solche Sperrwirkung zukommen kann.

Der Rücktritt (§ 200 Abs 5 öStPO) bzw der endgültige Rücktritt (§§ 201 Abs 5 und 203 Abs 4 öStPO) beendet das Strafverfahren gegen den Beschuldigten abschließend, ohne einen weiteren Vorbehalt.⁴⁷⁴ Da eine diversionelle Erledigung nur in Frage kommt, wenn die Strafbarkeit der konkreten Tat bejaht wird, setzt dies eine inhaltliche Beurteilung des Vorwurfes voraus.⁴⁷⁵ Folgt dieser inhaltsbezogenen Bewertung eine diversionelle Maßnahme und erbringt der Beschuldigte die geforderte Leistung, tritt die Strafverfolgung unbedingt zurück. Dieser Rücktritt entfaltet sodann eine uneingeschränkte Sperrwirkung, sodass die Fortsetzung des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme zulässig ist (§ 205 Abs 1 öStPO).⁴⁷⁶

Ob die bedingte Einstellung nach § 209a Abs 3 öStPO ebenfalls eine Sperrwirkung entfalten kann, ist zu prüfen. Die bedingte Einstellung ersetzt den (endgültigen) Rücktritt nach den herkömmlichen Diversionsbestimmungen (§ 200 bis 203 öStPO), ist aber selbst noch keine endgültige Einstellung. Um dem Beschuldigten im Rahmen der Kronzeugenregelung eine diversionelle Maßnahme auferlegen zu können, muss dessen Strafwürdigkeit ebenfalls zuvor inhaltlich beurteilt werden. Die Verhängung einer Diversion nach § 209a öStPO ist damit ebenso eine Sachentscheidung wie bei der herkömmlichen Variante. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Sinne eines Rücktritts durch die Strafverfolgung erfolgt allerdings lediglich unter Vorbehalt (§ 209a Abs 3 öStPO) – es handelt sich um keine endgültige Entscheidung. Aus Art 4 7. ZPMRK ist jedoch abzuleiten, dass nur eine endgültige Sachentscheidung die für die Sperrwirkung erforderliche Rechtskraft entfaltet.⁴⁷⁷ Die Einstellung unter

⁴⁷² Vgl hierzu *III.A.5* sowie *III.D.2.a*.

⁴⁷³ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 56.

⁴⁷⁴ Vgl *Schroll*, WK-StPO § 200 Rz 12; *Schroll*, WK-StPO § 201 Rz 22; *Schroll*, WK-StPO § 203 Rz 25.

⁴⁷⁵ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 168; *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 1; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 1 mwN.

⁴⁷⁶ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 168; *Schroll*, WK-StPO § 205 Rz 3.

⁴⁷⁷ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 255 f.

Vorbehalt nach § 209a Abs 3 öStPO entfaltet noch keine solche Rechtskraft hinsichtlich der Kronzeugentat und bewirkt damit keine Sperrkraft.⁴⁷⁸

D. Zusammenfassende Bemerkungen

Anhand der Auseinandersetzung mit der Einstellung unter Vorbehalt wurde ersichtlich, dass die Begrifflichkeiten des § 209a Abs 3 öStPO nicht mit den herkömmlichen Vorgehensweisen der StA im Diversionsverfahren übereinstimmen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, an Stelle der Einstellung den *terminus* des „Rücktritts unter Vorbehalt späterer Verfolgung“ zu wählen.

VII. Endgültiger Rücktritt von der Verfolgung

§ 209a öStPO regelt nicht, wann die StA den endgültigen Rücktritt von der Verfolgung auszusprechen hat.⁴⁷⁹ Anhaltspunkte hierzu können jedoch aus den Bestimmungen zur Wiederaufnahme der vorbehaltenen Verfolgung nach § 209a Abs 4 öStPO gewonnen werden. Mit Verstreichen des letztmöglichen Zeitpunkts zur Verfahrenswiederaufnahme ist die endgültige Verfahrensbeendigung auszusprechen.⁴⁸⁰ Liegen somit die geforderten Kriterien für die Weiterführung des Verfahrens nicht vor, wurde das Strafverfahren gegen den bezichtigten Dritten rechtskräftig mit einer Verurteilung⁴⁸¹ abgeschlossen oder wurden die Maßnahmen zur Ausforschung des gesuchten Dritten erfolgreich beendet und überdies die eingegangenen sanktionsorientierten Verpflichtungen vollständig erbracht, hat die StA das Verfahren gegen den Beschuldigten mit einem endgültigen Verfolgungsverzicht zu beenden.⁴⁸²

- Wird der vom Beschuldigten belastete Dritte rechtskräftig schuldig gesprochen, im Urteil jedoch festgestellt, dass einer der in § 209a Abs 4 Z 1 oder Z 2 öStPO genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt, sieht § 209a Abs 4 aE öStPO eine vierzehntägige Frist ab Zustellung ebendieses Urteils zur Wiederaufnahme der vorbehaltenen Verfolgung durch die StA vor. Lässt sie diese Frist ungenützt verstreichen, kommt es zum endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.⁴⁸³

- Kommt es zur Verurteilung des bezichtigten Dritten mit wesentlichem Beitrag des Kronzeugen, ist das Kronzeugenverfahren ab der Rechtskraft dieser Entscheidung mit endgültigem Verfolgungsverzicht zu beenden.⁴⁸⁴

- Beendet die StA das Offenbarungsverfahren mit einem Rücktritt von der Verfolgung nach dem elften Hauptstück der öStPO bzw tritt sie in der Hauptverhandlung oder im Zwischenverfahren

⁴⁷⁸ Ebenso *Haudum*, Kronzeugen 163.

⁴⁷⁹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 77; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 78.

⁴⁸⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 79; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 77.

⁴⁸¹ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP wird von diesem einengenden Kriterium abgesehen.

⁴⁸² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 79.

⁴⁸³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 80.

⁴⁸⁴ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 81.

von der Anklage zurück, trifft § 209a öStPO keine gesonderte Regelung.⁴⁸⁵ Eine Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens wird jedoch dann möglich sein, wenn die StA vom Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes nach § 209a Abs 4 öStPO überzeugt ist, sodass sie innerhalb von 14 Tagen ab der staatsanwaltschaftlichen Erledigung die Wiederaufnahme anzuordnen hat.⁴⁸⁶ Andernfalls tritt sie endgültig von der Verfolgung zurück.⁴⁸⁷

- Sollte der Kronzeuge dienliche Hinweise zur Ausforschung einer im Rahmen einer kriminellen Gemeinschaft führend tätigen Person liefern, ist der Zeitpunkt für den endgültigen Rücktritt aus dem Fahndungsgeschehen abzuleiten. Eine von § 209a Abs 4 öStPO geforderte, das Verfahren gegen den Dritten beendende Entscheidung im Sinne eines gerichtlichen Beschlusses kommt in dieser Konstellation nicht in Frage.⁴⁸⁸ Die Weiterführung eines lediglich unter Vorbehalt beendeten Verfahrens hat hierbei binnen 14 Tagen ab Einstellung der Suche wegen Erfolglosigkeit oder ab Ausforschen des bezichtigten Dritten – jedoch ohne wesentlichen Beitrag des Beschuldigten – zu erfolgen.⁴⁸⁹ Konnte der Beschuldigte als Kronzeuge eine entscheidende Hilfe zur Ausforschung bieten, hat die StA wiederum endgültig zurückzutreten.⁴⁹⁰

- Kann die Beweiskraft des offenbarten Wissens bereits vor dem Ablauf der Leistungsfrist – somit vor der Einstellung unter Vorbehalt der späteren Verfolgung – positiv festgestellt werden, bedarf es keiner Erklärung nach § 209a Abs 3 öStPO.⁴⁹¹ Allerdings kann der endgültige Rücktritt erst nach dem Ablauf der Probezeit bzw der Erfüllung der Verpflichtungen erfolgen.⁴⁹²

Aus § 209a Abs 4 öStPO ist abzuleiten, dass die Wiederaufnahme ein Aktivwerden in Form von Anordnungen der StA erfordert.⁴⁹³ *E contrario* verlangt dieser jedoch keine Handlung der Strafverfolgungsbehörde, um den Moment des endgültigen Rücktritts zu markieren. Eine solche Erklärung bzw Verständigung hätte wohl lediglich deklarativen Charakter. Mit Erreichen der oben genannten Zeitpunkte tritt daher der endgültige Rücktritt und mit diesem die unbedingte Sperrwirkung ein.⁴⁹⁴ Das Verfahren wegen der Kronzeugentat kann nach dem endgültigen Verfolgungsverzicht nur noch durch die ordentliche Wiederaufnahme (§ 352 ff öStPO) fortgesetzt werden. Würde dennoch eine Anklage gegen den vormals Beschuldigten wegen der Kronzeugentat erhoben, kann dieser die Einstellung des

⁴⁸⁵ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 82. Zu den möglichen Problemen bei Beendigung des Aufklärungsverfahrens durch Diversion oder Rücktritt siehe die Ausführungen zur Wiederaufnahme aufgrund fehlenden wesentlichen Beitrags VIII.B.2.b.

⁴⁸⁶ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 83.

⁴⁸⁷ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 84.

⁴⁸⁸ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 85 f.

⁴⁸⁹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 86.

⁴⁹⁰ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 87. Entgegen der hier vertretenen Meinung, dass § 209a Abs 1 Z 2 öStPO nicht auf die Ergreifung, sondern lediglich auf das Ausforschen des Dritten abstellt, geht Schroll davon aus, dass die Inhaftierung bzw Festnahme des bezichtigten Dritten gefordert sei; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 86 f.

⁴⁹¹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 37, 39.

⁴⁹² Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 79; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 88.

⁴⁹³ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 77.

⁴⁹⁴ Vgl Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 78.

Verfahrens mittels Anklageeinspruchs wegen rechtlicher Ausschlussgründe begehren (§ 212 Z 1 öStPO).⁴⁹⁵

VIII. Wiederaufnahme nach der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt

Erbringt der Beschuldigte fristgerecht die vereinbarten Leistungen oder verstreicht die Probezeit, hat die StA – sofern diese das Verfahren nicht gemäß § 205 öStPO nachträglich fortsetzt bzw bereits endgültig zurücktritt – das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs 3 öStPO). Nach dieser Erklärung kann die StA das Verfahren gegen den Kronzeugen jedoch formlos wiederaufnehmen, wenn einer der Wiederaufnahmegründe des § 209a Abs 4 öStPO gegeben ist.

A. Verletzung der eingegangenen Kooperationspflicht

Das Verfahren gegen den Beschuldigten kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde (§ 209a Abs 4 Z 1 öStPO). Fraglich ist jedoch, welche Verpflichtung gemeint ist.⁴⁹⁶

Schroll sieht den Wiederaufnahmegrund der Z 1 dann erfüllt, wenn der Beschuldigte die im Rahmen des Diversionsanbots eingegangene Kooperationsbereitschaft zur Zeugenaussage oder Mitwirkung an Ermittlungsmaßnahmen nicht einhält, indem er sich bspw im Offenbarungsverfahren auf ein möglicherweise bestehendes Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 1 öStPO) beruft. Auch *Leitner* anerkennt solche Mitwirkungspflichten, sodass das Kronzeugenverfahren bspw wiederaufzunehmen sei, wenn der Beschuldigte sich der Kooperation mit der Strafverfolgungsbehörde oder der Mitwirkung am Offenbarungsverfahren entzieht oder (unberechtigt oder berechtigt) seine Aussage im Aufklärungsverfahren verweigert. Auf den Beweiswert der preisgegebenen Informationen komme es nicht an; alleine das Unterlassen der Zusammenarbeit reiche für die Wiederaufnahme aus.⁴⁹⁷

Schwaighofer allerdings hält fest, dass es unklar sei, welche Verpflichtung bei Z 1 gemeint ist, denn eine solche Mitwirkungspflicht sei eben nicht Teil der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 209a Abs 1 öStPO. Dieser fordere lediglich die Wissensoffenbarung durch den Beschuldigten. *Schwaighofer* sieht den möglichen Anwendungsbereich dieses Wiederaufnahmegrunds allerdings im Falle der Verweigerung der Wiederholung der Kronzeugenaussage im Aufklärungsverfahren gegen den Dritten; eine Pflicht zur Mitwirkung im Offenbarungsverfahren ergebe sich jedoch nicht aus § 209a öStPO. Durch die Preisgabe der Informationen wird der Beschuldigte zum Zeugen im Aufklärungsverfahren, sodass er darin zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet ist. Nach *Schwaighofer* kommt dem Beschuldigten in diesem Fall auch kein Verweigerungsrecht wegen Selbstbelastungsgefahr (§ 157 Abs 1 Z 1 öStPO) zu, da er sich bei der Wiederholung seiner Aussage aus dem Ermitt-

⁴⁹⁵ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 78.

⁴⁹⁶ Siehe hierzu auch *IV.C.4.*

⁴⁹⁷ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 63.

lungsverfahren nicht über seine bisherigen Angaben hinaus selbst belasten könnte.⁴⁹⁸ Sagt er nicht aus, könnte das Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden.

Wie bereits erörtert⁴⁹⁹ ist die Existenz einer solchen Mitwirkungsverpflichtung nach Z 1 fraglich – und damit auch der Anwendungsbereich dieses Wiederaufnahmegrunds. Es fehlt eine explizite gesetzliche Regelung, die die diversionelle Erledigung von kooperationsorientierten Zusagen des Kronzeugen abhängig machen würde.⁵⁰⁰ Die Anwendungsvoraussetzungen sind abschließend in § 209a Abs 1 und 2 öStPO normiert; weitere Bedingungen stellt das Gesetz nicht. Insofern darf die StA dem Beschuldigten im Rahmen des Diversionsanbots keine solche Obligation oktroyieren.⁵⁰¹

Auch kann dieser Wiederaufnahmegrund nicht die Zeugnispflicht im Offenbarungsverfahren meinen: Durch das Offenbaren des Wissens wird der Beschuldigte des Kronzeugenverfahrens zum Zeugen des Aufklärungsverfahrens, da er zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen hat und darüber im Verfahren richtig und vollständig aussagen soll. Damit trifft ihn sehr wohl eine Verpflichtung zur Mitwirkung am Aufklärungsverfahren. Diese Pflicht ergibt sich allerdings aus den Verfahrensnormen: Ist eine Person Zeuge iSd Gesetzes, ist sie gesetzlich zur Aussage verpflichtet und kann hierzu sogar mit Beugemitteln (§ 93 Abs 2 öStPO) angehalten werden. § 209a Abs 4 Z 1 öStPO scheint jedoch das Verletzen einer eingegangenen Verpflichtung und damit einer freiwilligen vertraglichen Bindung vorauszusetzen.⁵⁰² Die gesetzliche Zeugnispflicht entspricht jedoch keinem solchen freiwilligen Eingehen, wie es in § 209a Abs 4 Z 1 öStPO verlangt zu sein scheint.

Die aus Abs 4 Z 1 abzuleitende Kooperationsverpflichtung deckt sich nicht mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 209a öStPO.⁵⁰³ Solche Vereinbarungen sind *de lege lata* weder Anwendungsvoraussetzungen noch Abwägungskriterien der diversionellen Maßnahme; sie bestehen neben diesen Merkmalen.

Wird jedoch im Bedarfsfall eine solche Abmachung zwischen der StA und dem Kronzeugen zusätzlich zu seinem Aussageverhalten getroffen und hält er sich nicht daran, kann ihm sehr wohl die Wiederaufnahme des unter Verfolgungsvorbehalt eingestellten Verfahrens gemäß § 209a Abs 4 Z 1 öStPO drohen.

B. Lieferung unzureichender Informationen

Das Kronzeugenverfahren ist wiederaufzunehmen, wenn die vom Beschuldigten im Rahmen der Kronzeugenregelung angegebenen Beweismittel entweder falsch waren, keinen Beitrag zur Verurtei-

⁴⁹⁸ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 20.

⁴⁹⁹ Vgl *IV.C.4.*

⁵⁰⁰ Auch den Materialien ist nichts Näheres zu diesem Thema zu entnehmen.

⁵⁰¹ AA *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 42 f.

⁵⁰² *Duden*, Stichwort „eingehen“.

⁵⁰³ Vgl *IV.C.4.*

lung⁵⁰⁴ des Täters zu liefern vermochten oder nur der Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen oder terroristischen Gruppierung dienten (§ 209a Abs 4 Z 2 öStPO).

1. Falsche Unterlagen und Informationen

Stellt sich im Zuge des Verfahrens heraus, dass die vom potentiellen Kronzeugen zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen – entgegen der *ex ante* beurteilten Erwartungen – falsch waren, kann das unter Verfolgungsvorbehalt eingestellte Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden.

Falsch ist eine Unterlage dann, wenn ihr Inhalt unrichtig ist. Ebenso fallen ge- oder verfälschte Unterlagen unter diesen Begriff. Eine vom Beschuldigten ausgehändigte Lugurkunde, eine falsche Urkunde oder ein abgeändertes Beweismittel führen daher zur Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens.⁵⁰⁵

Unter falschen Informationen sind unrichtige, dem objektiven Sachverhalt nicht entsprechende Angaben zu verstehen. Das Gesetz unterscheidet jedoch nicht, ob der Beschuldigte vorsätzlich falsche Angaben tätigt oder gänzlich vorsatzlos handelt. Damit hat er grundsätzlich ein großes Beweislastrisiko zu tragen.⁵⁰⁶ In Anbetracht des Zwecks der Kronzeugenregelung erscheint diese Beweislastaufbürdung jedoch sinnvoll.⁵⁰⁷ Eine Belohnung des grundsätzlich selbst strafwürdigen Kronzeugen mit diversio-nellem Vorgehen wäre bei fehlendem Informationswert mE nicht tragbar.

Schroll geht davon aus, dass nicht jede Information, die sich nachträglich als unrichtig herausstellt, nachteilig sein sollte, sondern nur das gänzliche Fehlen richtiger Informationen.⁵⁰⁸ *Schwaighofer* wirft diesbezüglich ebenfalls die Frage auf, wie vorzugehen ist, wenn die Information nur teilweise falsch war, und kommt zu dem Schluss, dass geringfügige Übertreibungen wohl harmlos seien, wenn zumindest der Kernbereich der Aussage wahr war.⁵⁰⁹ Eine konkrete Antwort auf die Problematik der teilweisen Falschheit gibt er jedoch nicht.

Der Wiederaufnahmegrund ist nach dem Gesetz dann gegeben, wenn „die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren“. ME lässt sich aus dem Wortlaut entnehmen, dass die Wiederaufnahme nur dann geboten ist, wenn alle Angaben – die gesamten preisgegebenen Unterlagen und Informationen – falsch waren. Hätte der Gesetzgeber bereits bei einzelnen falschen Angaben die Wiederaufnahme für notwendig erachtet, hätte er zum einen auf den bestimmten Artikel verzichtet und zum anderen das „und“ durch ein „oder“ ersetzen müssen.⁵¹⁰

⁵⁰⁴ Dieser Wiederaufnahmegrund wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP relativiert.

⁵⁰⁵ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 56.

⁵⁰⁶ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 64; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 57.

⁵⁰⁷ Der potentielle Kronzeuge soll nur dann ebendieses Privileg erfahren, wenn seine Informationen auch tatsächlich wertvoll sind. Sind diese jedoch falsch, kann mithilfe dieser Angaben der angestrebte Ermittlungserfolg nicht erreicht werden.

⁵⁰⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 57.

⁵⁰⁹ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 20.

⁵¹⁰ Somit hätte die Formulierung lauten müssen: „wenn zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Informationen falsch waren“.

Des Weiteren ist zu erwägen, dass der Beschuldigte die Anwendungsvoraussetzung der Tatsachenoffenbarung nicht erfüllt, wenn er *ex post* betrachtet überhaupt keine richtige Information zur Verfügung stellen konnte. Unter Tatsachen sind nämlich Fakten, somit wirkliche gegebene Umstände zu verstehen.⁵¹¹ Falsche oder verfälschte Inhalte entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Sind die Angaben des Beschuldigten hingegen nur teilweise unrichtig bzw übertrieben, aber mit wahren Kern, bedarf es alleine aus diesem Grund noch keiner Wiederaufnahme. Denn neben den teilweise falschen hat der Beschuldigte auch wahre Informationen geliefert. Damit hat er die von § 209a Abs 1 öStPO gebotene Voraussetzung erfüllt; eine Wiederaufnahme wäre nicht gerechtfertigt.⁵¹²

2. Fehlender Beitrag zur Verurteilung des Dritten

Auch wenn die offenbarten Tatsachen nicht zur Verurteilung⁵¹³ des bezichtigten Dritten beitragen konnten ist *de lege lata* die Wiederaufnahme möglich (§ 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO).⁵¹⁴ Auffallend ist hierbei die unterschiedliche Formulierung der Anwendungsvoraussetzung in Abs 1 und des Wiederaufnahmegrunds in Abs 4. So ist gemäß § 209a Abs 1 öStPO die Kronzeugenregelung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn *ex ante* anzunehmen ist, dass die vom Beschuldigten offenbarten Tatsachen zur Aufklärung einer schwerwiegenden Straftat oder Ausforschung einer Führungsperson wesentlich beitragen werden.⁵¹⁵ Nach § 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO kann das Kronzeugenverfahren allerdings dann wiederaufgenommen werden, wenn die Angaben des Beschuldigten keinen Beitrag zur Verurteilung des belasteten Dritten liefern konnten.

Zur Beendigung des Kronzeugenverfahrens ist es also ausreichend, dass die Informationen des Beschuldigten lediglich in einfacher Weise zur Verurteilung beizutragen vermochten. Die zu erwartende Wesentlichkeit der Informationen ist nur bei der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzung zu beachten – dass die gebotenen Informationen schließlich keinen wesentlichen, sondern nur einen schlichten Beitrag liefern konnten, schadet dem potentiellen Kronzeugen nicht.⁵¹⁶ Erst wenn die preisgegebenen Tatsachen keinerlei Einfluss auf die Verurteilung des Täters hatten, ist das Verfahren gegen den Kronzeugen selbst wieder aufzurollen.⁵¹⁷

⁵¹¹ *Duden*, Stichwort „Tatsache“.

⁵¹² Sind die Angaben des Beschuldigten zwar richtig, mangelt es ihnen jedoch an Beweiswert hinsichtlich des konkreten Aufklärungsverfahrens, wird dadurch der Anwendungsbereich der Wiederaufnahme aufgrund fehlenden Beitrags zu Verurteilung des Täters eröffnet; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 64.

⁵¹³ Siehe jedoch RV 1300 BlgNR 25. GP.

⁵¹⁴ Vgl *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 64 ff.

⁵¹⁵ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 20 f.

⁵¹⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 59.

⁵¹⁷ *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 21.

Für die Wiederaufnahme muss im Aufklärungsverfahren die gänzliche Unbrauchbarkeit der Angaben festgehalten werden. Solange sich das schuldig sprechende Urteil zumindest ergänzend auf die Angaben der Beschuldigten stützt, ist das Kronzeugenverfahren abzuschließen.⁵¹⁸

a. Meinungen der Lehre

Allerdings gehen *Leitner* und *Schroll* davon aus, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht immer zwingend wiederaufzunehmen ist, wenn der bezichtigte Dritte nicht verurteilt wird. So wäre eine Wiederaufnahme dann nicht notwendig, wenn der Freispruch lediglich aus formellen Gründen, zB wegen der fehlenden Spezialität bei einer Auslieferung des Dritten nach Österreich, erfolgt. Ebenso sei vorzugehen, wenn die Verurteilung des bezichtigten Täters trotz tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und schuldhafter Tat aufgrund eines Strafbefreiungsgrundes, wie bspw der Verjährung, vereitelt wird.⁵¹⁹ Diese Ansicht ist mE grundsätzlich sinnhaft, allerdings nicht durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt, da nach diesem jede Beendigung des Offenbarungsverfahrens, die keine Verurteilung ist, zur Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens führen würde.

Andererseits meinen *Schroll* wie auch *Leitner*, dass es jedenfalls keinen Wiederaufnahmegrund darstelle, wenn das Verfahren gegen den bezichtigten Dritten im Wege einer diversionellen Erledigung beendet wird. Ein solches Vorgehen wäre nur nach hinreichend geklärtem Sachverhalt möglich, der mit der Aufklärung der Tat iSd § 209a Abs 1 Z 1 öStPO gleichzuhalten sei.⁵²⁰ Stützt sich diese Klärung auf den Beitrag des Beschuldigten, stelle dies keinen Wiederaufnahmegrund dar.⁵²¹ Diese Interpretation entspricht jedoch nicht dem Gesetzestext.⁵²² Außerdem ist die von *Leitner* und *Schroll* getroffene Lösung mE nicht wünschenswert, wie im Folgenden darzulegen ist.

b. Differenzierende Betrachtung

ME ist der gegenständliche Wiederaufnahmegrund restriktiv und an die Anwendungsvoraussetzungen angepasst auszulegen – ähnlich wie *Schroll* und *Leitner*. So verlangt § 209a Abs 1 Z 1 öStPO lediglich den wesentlichen Beitrag zur Aufklärung. Im Gegensatz dazu stellt der Wiederaufnahmegrund darauf ab, dass der Kronzeuge nicht nur zur Aufklärung, sondern sogar zur Verurteilung beitragen muss. Die Diskrepanz zwischen der Anwendungsvoraussetzung und dem Wiederaufnahmegrund ist offensichtlich. Allerdings würde es dem Zweck der Kronzeugenregelung nicht zuwiderlaufen, wenn § 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO einschränkend ausgelegt wird, indem man darauf abstellt, ob die Infor-

⁵¹⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 68; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 21; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 62. Gar keinen Beitrag zum Schuldspruch würde der Beschuldigte bspw dann leisten, wenn es etwa aus Beweisgründen zu einem Freispruch des Dritten im Aufklärungsverfahren käme. Würde die Anschuldigung durch andere Beweisergebnisse widerlegt, wäre das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 67; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 61.

⁵¹⁹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 67; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 63.

⁵²⁰ *Birkbauer*, Prozessgegenstand 168; *Schroll*, WK-StPO Vor §§ 198–209b Rz 1; *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 1 mwN.

⁵²¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 64; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 69.

⁵²² So auch *Haudum*, Kronzeugen 183, die jedoch für die Streichung dieses Wiederaufnahmegrundes eintritt.

mationen des Beschuldigten einen solchen Beitrag zur Aufklärung leisten konnten, dass der bezichtigte Dritte im Regelfall verurteilt werden würde. Tritt der Schuldspruch *in concreto* nicht ein, obwohl *in abstracto* alle materiellen Voraussetzungen dafür gegeben sind, sollte dies nicht zu einer Wiederaufnahme führen, da der Kronzeuge seine Aufgabe gänzlich erfüllt hat. Andererseits bedarf es schließlich auch der Erfüllung der Prämissen des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO, sodass der bezichtigte Dritte auch tatsächlich wegen einer Tat verurteilt werden muss bzw sollte, die *per se* in den Zuständigkeitsbereich des LG als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA fällt.⁵²³ Unter diesen Auslegungsprämissen würde dem Kronzeugen bspw das Risiko, dass der Verurteilung formelle Gründe entgegenstehen, auf die der potentielle Kronzeuge selbst keinerlei Einfluss haben kann, nicht mehr aufgebürdet.⁵²⁴

- Im Falle des Freispruchs, weil die grundsätzlich geeignete Aufklärungstat bereits verjährt war, käme man anhand dieser Auslegung – anders als *Leitner* und *Schroll* – zu dem Schluss, dass der Beschuldigte nicht im Genuss der Kronzeugenregelung verweilen dürfte. Der Sachverhalt wird hierbei zwar geklärt, *in abstracto* könnte allerdings der Täter wegen dieser Tat nicht mehr verurteilt werden, da sein strafbares Verhalten bereits zu lange zurückliegt. Der Eintritt der Verjährung ist – neben anderen Aspekten – auch Ausdruck des erloschenen Strafbedürfnisses,⁵²⁵ sodass die Privilegierung bei Mithilfe zur Aufdeckung einer strafunwürdigen Tat nicht gerechtfertigt wäre.⁵²⁶ Das Kronzeugenverfahren wäre daher im Verjährungsfalle wiederaufzunehmen.

- Auch bei diversioneller Beendigung des Aufklärungsverfahrens würde die hier vertretene Interpretation zu einem anderen – und mE nach passenderen – Ergebnis führen, als bei *Schroll* und *Leitner*. Bevor die StA das Verfahren gegen den Dritten diversionell abschließen kann, muss sie zwar den Sachverhalt ausreichend aufklären. Damit ein solches Vorgehen jedoch in Frage kommt, müssen die StA oder das Gericht zu dem Schluss kommen, dass die Tat des Dritten die Voraussetzungen des § 198 Abs 2 bzw Abs 3 öStPO erfüllt: Die Straftat darf nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein, die Schuld des bezichtigten Dritten darf nicht als schwer anzusehen sein und die Tat darf nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben.⁵²⁷ Sieht die StA im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen zu einem Vorgehen nach dem elften Hauptstück als gegeben an, subsumiert sie die Aufklärungstat einem Tatbestand, der nicht mehr der Kollegialgerichtsbarkeit unterfällt. Die Aufklärung einer gravierenden Straftat, die – bis auf Ausnahmefälle im Zuständigkeitsbereich der WKStA – von Schöffen oder Geschworenen zu beurteilen ist, stellt jedoch eine Anwendungsvoraus-

⁵²³ Sonst wäre das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen, da der Beitrag zur Aufklärung von nur mittelschweren Taten kein Kronzeugenprivileg rechtfertigen kann.

⁵²⁴ Wengleich auch *Schroll* und *Leitner* dies so sehen, haben sie dafür keine Argumentation angeführt.

⁵²⁵ *Marek* in WK-StGB², Vor §§ 57–60 Rz 3.

⁵²⁶ Dass die Aufklärungstat bereits verjährt ist, wäre für den Beschuldigten auch nicht überraschend, da die Verjährung gesetzlich festgelegten Bedingungen folgt und daher auch für diesen vorhersehbar sein sollte.

⁵²⁷ Gemäß § 198 Abs 3 öStPO kann auch im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 öStGB trotz Eigenzuständigkeit des Schöffengerichts diversionell vorgegangen werden, soweit die Rechtsschädigung bloß geringfügig und die Tat nicht auch nach § 304 öStGB mit Strafe bedroht ist.

setzung der Kronzeugenregelung dar. Unter dieser Schwelle sieht das Gesetz den Einsatz eines Kronzeugen nicht vor. Die Aufklärung einer solchen geringfügigen bis mittelschweren Tat entspricht nicht den Kriterien des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO und würde *in abstracto* nie zu einer Verurteilung iSd § 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO führen. Den Beschuldigten dennoch zum Kronzeugen zu erheben, wäre nicht im Einklang mit dem Gesetz und dem Gesetzgeberwillen, sodass das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen wäre.

- Handelt es sich um die Aufklärung einer Tat, die die Voraussetzungen des § 198 Abs 3 öStPO erfüllt – somit um den Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 öStGB mit lediglich geringfügiger Schädigung an Rechten, der nicht zugleich auch nach § 304 öStGB bedroht ist – wären die Bedingungen des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO aufgrund der Eigenzuständigkeit des Schöffengerichts (§ 31 Abs 3 Z 6 öStPO) dennoch eingehalten. Die Diversion würde nach der hinreichenden Aufklärung einer grundsätzlich strafwürdigen Tat vorgenommen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 198 Abs 3 öStPO hat die StA dem Täter allerdings zwingend eine diversionelle Beendigung anzubieten – der StA kommt kein Ermessen zu.⁵²⁸ *In abstracto* handelt es sich jedoch um eine Aufklärungstat iSd § 209a Abs 1 Z 1 öStPO, zu deren Aufdeckung der Beschuldigte beigetragen hat – ob nun diversionell beendet wird oder nicht, hängt nur noch vom bezichtigten Dritten ab, da dieser einer Diversion erst zustimmen muss. In einem solchen Fall, indem lediglich *in concreto* die mögliche gerichtliche Verurteilung durch die Diversion verhindert würde, sollte das Kronzeugenverfahren nicht erneut aufgenommen werden können.

- Verneint die StA das Vorliegen der Voraussetzungen einer Diversion und klagt den Dritten wegen einer Offenbarungstat an, sieht jedoch das Gericht die Diversion als möglich an, kann dieses ein Vorgehen nach dem elften Hauptstück anbieten (§ 199 öStPO). Hierfür muss das Gericht entweder der Meinung sein, dass der Dritte nicht die angeklagte Qualifikation der Tat begangen hat, sondern lediglich ein leichteres Delikt, das in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Einzelrichters am LG fallen würde (§ 198 Abs 2 Z 1 öStPO), oder dass die Prämissen des § 198 Abs 3 öStPO gegeben sind. Im ersten Fall wären die Anwendungsvoraussetzungen der Kronzeugenregelung nachträglich nicht erfüllt, da eben keine Tat aufgedeckt wurde, die *in abstracto* in den geforderten Zuständigkeitsbereich fällt; das Kronzeugenverfahren wäre wiederaufzunehmen. Anders hingegen im zweiten Fall, da es sich hierbei sehr wohl um eine *in abstracto* kronzeugenwürdige Straftat handelt, sodass das Verfahren gegen den potentiellen Kronzeugen nicht wieder aufzurollen wäre.

c. Anwendungsbereich

Schroll geht davon aus, dass der gegenständliche Wiederaufnahmegrund nur bei der Aufklärung einer Straftat nach § 209a Abs 1 Z 1 öStPO in Frage kommen kann, nicht hingegen bei der Ausforschung

⁵²⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 198–199 Rz 5; implizit *Fabrizy*, StPO¹² § 198 Rz 10.

einer gesuchten Person nach Abs 1 Z 2.⁵²⁹ *Leitner* andererseits differenziert hierbei nicht zwischen den beiden Alternativen, sondern hält diesen Wiederaufnahmegrund in beiden Fällen für anwendbar.⁵³⁰

Nach dem Normtext ist die Wiederaufnahme dann geboten, wenn die vom Beschuldigten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen keinen Beitrag zur Verurteilung des bezichtigten Täters zu liefern vermochten (§ 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO). Die Verurteilung als Aufklärung einer Straftat ist allerdings nur Gegenstand der Aufklärungsalternative nach § 209a Abs 1 Z 1 öStPO. Die Ausforschungsalternative nach § 209a Abs 1 Z 2 öStPO fordert lediglich das Aufspüren der gesuchten Person, nicht ihre Ergreifung oder Inhaftierung, und schon gar nicht die Aufklärung der von ihr begangenen Straftaten.⁵³¹ Der Wortlaut des Wiederaufnahmegrunds ist selbst im weitesten Sinn nicht mit der Ausforschung einer Person nach Abs 1 Z 2 kompatibel. Insofern ist *Schroll* zuzustimmen, dass § 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO nur bei der Aufklärungsalternative zur Anwendung kommen kann.⁵³²

Dies lässt allerdings eine Lücke offen: Liefert der Beschuldigte nämlich Informationen, die tatsächlich korrekt sind, allerdings – entgegen der Anscheinsprüfung – keinerlei Beitrag zur Ausforschung des bezichtigten führenden Täters erbringen konnten, und auch nicht nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit des Beschuldigten preisgegeben wurden, kann das Kronzeugenverfahren nicht wiederaufgenommen werden. Keiner der bestehenden Gründe träfe hierbei zu, sodass der Beschuldigte das Kronzeugenprivileg erfährt, ohne eine entsprechende Gegenleistung erbracht zu haben. Das Gesetz erscheint an dieser Stelle, gemessen an seiner eigenen Absicht und Teleologie, unvollständig; es ist von einer planwidrigen Lücke auszugehen. Diese könnte allerdings *de lege lata* nicht geschlossen werden, da eine analoge Anwendung des Wiederaufnahmegrundes zum Nachteil des Beschuldigten führen würde.

3. Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit

Gibt der Beschuldigte Informationen über Mitglieder einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung bzw Organisation nur in der Absicht preis, seine eigene führende Rolle⁵³³ in diesem Zusammenschluss zu verheimlichen, ist er trotz des wesentlichen Aufklärungsbeitrags wegen seiner eigenen Kronzeugentat zur Rechenschaft zu ziehen. Das Verfahren ist gemäß § 209a Abs 4 Z 2 dritter Fall öStPO wiederaufzunehmen.⁵³⁴

⁵²⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 60.

⁵³⁰ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 64.

⁵³¹ AA *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 20 f.

⁵³² Diese Ansicht wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP bestätigt, durch die der gegenständliche Wiederaufnahmegrund abgeändert wird. Die Wiederaufnahme sollte dann zulässig sein, wenn der Kronzeuge „keinen wesentlichen Beitrag nach Abs 1“ zu liefern vermochte.

⁵³³ Dem Begriff der führenden Tätigkeit unterfällt nicht nur eine Person in oberster Leitungsfunktion, sondern auch derjenige, der innerhalb einer kriminellen Zusammenkunft autonome Anordnungsbefugnis, wenngleich auch nur regional begrenzt, besitzt; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 66.

⁵³⁴ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 70; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 65.

Dieser Wiederaufnahmegrund kann sowohl bei der Aufklärungs- als auch der Ausforschungsalternative angewendet werden.⁵³⁵ Die führende Tätigkeit wie auch Verschleierungsabsicht müssten entweder im Entscheid festgestellt worden sein, der das Offenbarungsverfahren beendet hat, oder aber im Rahmen der Ausforschung des Gesuchten. Der Wortlaut des Gesetzes legt es nahe, dass die Verschleierung absichtlich geschehen muss.⁵³⁶

Allerdings erfasst dieser Wiederaufnahmegrund nur solche Fehlinformationen, die die Führungsrolle des Kronzeugen zu verheimlichen versuchen. Andere unrichtige Angaben, seien diese auf die Kronzeugentat oder auch die Verbergung weiterer Straftaten des Beschuldigten bezogen, haben – in Entsprechung des *nemo tenetur*-Prinzips – keine Wiederaufnahme nach § 209a Abs 4 Z 2 dritter Fall öStPO zur Folge.⁵³⁷

C. Frist zur Wiederaufnahme

Ab der Zustellung jener Entscheidung, die einen Wiederaufnahmegrund feststellt, hat die StA 14 Tage⁵³⁸ Frist zur Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens (§ 209a Abs 4 öStPO).⁵³⁹ Innerhalb dieser Zeit hat die StA die erforderlichen Anordnungen zu treffen, da sie sich ansonsten der Möglichkeit der Weiterverfolgung des Kronzeugen begibt.⁵⁴⁰ Je nachdem, wie das Offenbarungsverfahren abgeschlossen wurde, kommen unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Frist in Betracht.

1. Gerichtliches Urteil

Der Wortlaut des § 209a Abs 4 öStPO bindet den Fristenlauf an die Zustellung einer das Verfahren gegen den Dritten beendenden Entscheidung. Hierbei kann es sich ausschließlich um die Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung handeln, denn eine Anordnung im Sinne einer Entscheidung der StA wäre dieser wohl kaum selbst zuzustellen.

Zum einen kann ein schuldig- oder freisprechendes Urteil, mit dem das Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig abgeschlossen und in dem ein Wiederaufnahmegrund festgehalten wurde, die Frist auslösen.⁵⁴¹ Entsprechend der oben erarbeiteten Auslegung des Wiederaufnahmegrundes des fehlenden Beitrags zur Verurteilung ist der Grund zur Wiederaufnahme auch dann gegeben, wenn der bezichtigte

⁵³⁵ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 68.

⁵³⁶ Es muss dem Beschuldigten gemäß § 5 Abs 2 öStGB somit darauf ankommen, die eigene führende Rolle zu verheimlichen.

⁵³⁷ Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 71.

⁵³⁸ Noch im ME war eine Frist von drei Monaten ab rechtskräftiger Beendigung des auf Grund der erteilten Informationen geführten Verfahrens vorgesehen; 187/ME 24. GP 5. Aufgrund der im Zuge des Begutachtungsverfahrens vermehrt geäußerten Kritik an der langen Wiederaufnahmefrist, die den Beschuldigten über seinen Status im Unklaren lässt, und da der Zeitpunkt überdies nicht präzise formuliert sei, wurde diese schließlich auf 14 Tage verkürzt; 918 BlgNR 24. GP 13.

⁵³⁹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 69; Fabrizy, StPO¹² § 209a Rz 8.

⁵⁴⁰ Als erforderliche Anordnung idS ist jede Maßnahme zu verstehen, die den weiteren Verfolgungswillen zum Ausdruck bringt, sei dies eine Vernehmung, die Anordnung von Zwangsmitteln oder bereits die Anklageerhebung gegen den vormaligen Kronzeugen; Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 62.

⁵⁴¹ Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 67 f; Schroll, WK-StPO § 209a Rz 71.

Dritte schließlich zwar schuldig gesprochen wurde, die abgeurteilte Tat allerdings nicht die Erfordernisse einer Aufklärungstat iSd § 209a Abs 1 öStPO erfüllt. Mit Zustellung dieser Entscheidung an die StA hat diese 14 Tage Zeit, um das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen.

Wurde ein Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung im Offenbarungsverfahren ergriffen, ist das Rechtsmittelgericht jedoch nicht auf die Beweiswürdigung eingegangen bzw hatte dieses – wie im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde – keine Befugnis zu deren Prüfung, ist bei der Beurteilung des Wiederaufnahmegrundes auf die Beweiswerterhebungen des erstinstanzlichen Urteils abzustellen.⁵⁴²

2. Sonstige Verfahrensbeendigungen

Die Wiederaufnahme erfasst nur gerichtliche Erledigungen. Das Verfahren gegen den Dritten kann aber auch auf andere Weise als durch ein gerichtliches Urteil beendet werden. Fraglich ist, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist und ob das Verfahren gegen den Kronzeugen auch ohne gerichtliche Entscheidung wiederaufgenommen werden kann. Eine mögliche Lösung wäre die Auslegung, dass § 209a Abs 4 öStPO lediglich den letztmöglichen Zeitpunkt zur Wiederaufnahme nach der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt festlegt.⁵⁴³ Ist bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung klar, dass ein Wiederaufnahmegrund gegeben ist, bzw kommt das Verfahren wegen der Aufklärungstat gar nicht erst in das Stadium der Gerichtsanhängigkeit, könnte das Kronzeugenverfahren *argumentum a maiori ad minus* auch ohne eine solche Entscheidung wiederaufgenommen werden.

Wird das Verfahren gegen den Dritten nicht urteilsmäßig erledigt, sondern stellt die StA das Verfahren ein oder zieht sie die Anklage zurück, beginnt die Frist zur Wiederaufnahme mit den eben genannten Schritten zu laufen.⁵⁴⁴ Selbiges gilt bei einer rechtskräftigen Einstellung des Haupt- bzw Ermittlungsverfahrens durch das Gericht (§ 108 öStPO).⁵⁴⁵

3. Besonderheiten bei der Ausforschungsalternative

Fraglich ist die Vorgehensweise im Falle der Ausforschungsalternative, da § 209a Abs 4 öStPO auf eine gerichtliche Entscheidung Bezug nimmt. Bei der Fahndung nach einer gesuchten Person ist jedoch kein das Verfahren beendender gerichtlicher Entscheid vorgesehen, der einen Wiederaufnahmegrund festhalten könnte.⁵⁴⁶ *Schroll* sieht hierin eine planwidrige Lücke des Gesetzes, die er mittels Größenschluss beheben möchte. Eine praktikable Lösung findet er in der analogen Anwendung der Wiederaufnahmekriterien sowie des letztmöglichen Wiederaufnahmezeitpunktes auf das Fahndungs-

⁵⁴² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 72. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es erwägenswert, nicht die endgültige Entscheidung im Rechtsmittelverfahren wegen der Aufklärungstat des Dritten abzuwarten, wenn bereits nach dem erstinstanzlichen Urteil ein Wiederaufnahmegrund feststeht, der nicht mehr durch die Entscheidung der Instanz abgeändert werden kann. Trotz noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens wegen der Aufklärungstat kann daher das Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden.

⁵⁴³ So *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 74.

⁵⁴⁴ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 73 f; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 65.

⁵⁴⁵ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 65.

⁵⁴⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 75; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 66.

verfahren.⁵⁴⁷ Fristauslösendes Ereignis wäre in diesem Fall die Einstellung der Fahndung wegen Erfolglosigkeit – sei dies durch die StA, das Gericht oder die Justizanstalt. Außerdem nennt *Schroll* die Inhaftierung der gesuchten Person, ohne dass die Offenbarungen des potentiellen Kronzeugen einen Beitrag dazu geleistet hätten.⁵⁴⁸ Da mE allerdings § 209a Abs 1 Z 2 öStPO lediglich die Aufenthaltsermittlung, nicht aber die Ergreifung oder gar Inhaftierung des Gesuchten fordert, ist nicht auf den Zeitpunkt der Arretierung abzustellen, sondern auf die Ausforschung des Bezichtigten. Steht zu diesem Zeitpunkt fest, dass die Informationen des Beschuldigten keinerlei Auswirkungen hierauf hatten, fängt die Frist zur Wiederaufnahme mit dem Zeitpunkt der Aufenthaltsermittlung der Person an.

Des Weiteren ist *Schroll* der Meinung, dass kein Grund zur Wiederaufnahme gegeben ist, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe die Arretierung des Gesuchten verhindern. Erklärt bspw ein Staat, in dem sich die gesuchte Person aufhält, deren Auslieferung für unzulässig bzw ist diese krankheitsbedingt nicht transportfähig, hat der Kronzeuge jedoch alle ihn betreffenden Voraussetzungen erfüllt, soll das Kronzeugenverfahren nicht wiederaufgerollt werden.⁵⁴⁹ ME jedoch bedarf es solcher Überlegungen gar nicht, da eben nur die Ausforschung verlangt ist, nicht die Inhaftierung. Verhindern bestimmte Gründe die Haft, hat dies keinerlei Auswirkungen auf das Kronzeugenverfahren. Insofern ist *Schroll* zwar im Ergebnis zuzustimmen, dass es sich hierbei um keine Wiederaufnahmegründe handelt, allerdings mit einer anderen Begründung.

4. Besonderheiten bei der Diversion

Zu hinterfragen ist überdies der letztmögliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme, wenn das Aufklärungsverfahren diversionell erledigt wurde.⁵⁵⁰ In diesem Fall konnte der Beschuldigte keine Informationen liefern, die *in abstracto* zu einer Verurteilung wegen einer Aufklärungstat nach § 209a Abs 1 Z 1 öStPO beitragen konnten – von Ausnahmen im Zuständigkeitsbereich der WKStA abgesehen. Stellt nun die StA oder das Gericht das Anbot zur Diversion im Aufklärungsverfahren, steht damit fest, dass der Wiederaufnahmegrund des § 209a Abs 4 Z 2 zweiter Fall öStPO gegeben ist.⁵⁵¹ Mit Stellung des Diversionsanbots fängt mE die Frist für die Wiederaufnahme zu laufen an.

5. Besonderheiten des Kronzeugenverfahrens

Schwaighofer sieht verfahrenstechnische Probleme, wenn die Kronzeugendiversion in Form von gemeinnützigen Leistungen oder einer Probezeit vereinbart wird. Die StA könnte das Kronzeugenverfah-

⁵⁴⁷ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 76.

⁵⁴⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 76.

⁵⁴⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 76.

⁵⁵⁰ *Leitner* wie auch *Schroll* halten die diversionelle Erledigung des Aufklärungsverfahrens nicht für einen Wiederaufnahmegrund, vorausgesetzt, dass die vom Beschuldigten offenbarten Tatsachen zur Ermittlung des Sachverhaltes zumindest beitragen konnten; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209a Rz 69; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 64. Dem ist mE nicht zuzustimmen; vgl hierzu soeben *B.2.b*.

⁵⁵¹ Selbst wenn der bezichtigte Dritte nicht in die Diversion einwilligt, bleibt es dabei, dass die ihm angelastete Straftat nicht die Voraussetzungen des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO erfüllt.

ren wohl erst dann unter Vorbehalt einstellen (§ 209a Abs 3 öStPO), wenn das Verfahren wegen der Aufklärungstat schon lange beendet wurde. Dies würde seiner Meinung nach bedeuten, dass die Frist zur Wiederaufnahme bereits längst abgelaufen sein könnte, bevor die StA das Kronzeugenverfahren unter Vorbehalt einstellen kann – die Wiederaufnahme wäre demnach nicht mehr möglich, obwohl es einen Grund hierfür gäbe.⁵⁵²

Ergibt sich während der noch offenen Leistungsfrist der nachträgliche Wegfall einer Anwendungsvoraussetzung, ist das Kronzeugenverfahren, von dem die StA lediglich vorläufig zurückgetreten ist, nach § 205 öStPO fortzusetzen. Tritt jedoch ein Wiederaufnahmegrund gemäß § 209a Abs 4 öStPO während der offenen Leistungsfrist ein, wird der Anwendungsbereich des § 205 öStPO gar nicht erst eröffnet.

Allerdings wäre auch dieser Fall mit der Betrachtungsweise, dass § 209a Abs 4 öStPO lediglich den spätestmöglichen Zeitpunkt zur Wiederaufnahme festlegt, problemlos zu lösen.⁵⁵³ Wenn ein bereits unter Verfolgungsvorbehalt eingestelltes Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden kann, so gilt dies – *argumentum a maiori ad minus* – erst recht für ein im Stadium des vorläufigen Rücktritts befindliches Verfahren. Selbst wenn die Leistungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die StA das Ermittlungsverfahren noch nicht unter Verfolgungsvorbehalt einstellen (§ 209a Abs 3 öStPO) konnte, kann das Verfahren nach § 209a Abs 4 öStPO wiederaufgenommen werden, wenn das Aufklärungsverfahren bereits beendet wurde und ein Wiederaufnahmegrund feststeht. Das von *Schwaighofer* vermutete Verfahrensproblem sollte sich mE tatsächlich nicht ergeben.

D. Pflicht zur Feststellung eines Wiederaufnahmegrundes im Aufklärungsverfahren?

Das Kronzeugenverfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn die das Aufklärungsverfahren beendende (bzw eine gleichzusetzende) Entscheidung einen Wiederaufnahmegrund festhält. Allerdings sieht das Gesetz nicht vor, dass das erkennende Gericht im Aufklärungsverfahren einen solchen Grund tatsächlich urteilsmäßig belegen muss. Es ist sowohl möglich, dass der potentielle Kronzeuge dienliche Aufklärungshinweise gegeben hat, das Gericht diese jedoch in seiner Beweiswürdigung übergeht. Ebenso kann der umgekehrte Fall eintreten, dass die Informationen des potentiellen Kronzeugen falsch oder wertlos waren bzw nur zur Verschleierung preisgegeben wurden, und dieser Umstand nicht im Urteil festgehalten wurde.

Im Zuge der Einführung der großen Kronzeugenregelung wurde keine entsprechende explizite Verpflichtung für das im Offenbarungsverfahren zuständige Gericht normiert, auf die Besonderheiten des Kronzeugen Bedacht zu nehmen. Insbesondere im geschworenengerichtlichen Verfahren wird das Festhalten solcher Gründe im Urteil mangels einer Entscheidungsbegründung schwer möglich sein. Eine entsprechende Frage an die Geschworenen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

⁵⁵² *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 20.

⁵⁵³ Vgl *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 74.

Da die Beweiswürdigung im kollegialgerichtlichen Verfahren kaum bis gar nicht bekämpfbar ist, sollte die Einführung einer entsprechenden Pflicht zur urteilsmäßigen Äußerung zu den Wiederaufnahmegründen sowie eine Beschwerdemöglichkeit bei Unterlassen der Äußerung in Betracht gezogen werden, um Behinderungen im Kronzeugenverfahren hintanhalten zu können.

E. Verfahren bei der Wiederaufnahme

Liegt ein Wiederaufnahmegrund gemäß § 209a Abs 4 öStPO vor, stellt sich die Frage, welche Schritte gesetzt werden müssen, um das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen. Im Rahmen der regulären Diversion ist nach § 205 Abs 1 öStPO die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens nach einem nicht bloß vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme (§ 352 Abs 1 öStPO) zulässig. Dabei hat die StA bei Gericht einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen. § 209a Abs 1 öStPO verweist uneingeschränkt auch auf § 205 öStPO. § 209a Abs 4 öStPO erweitert allerdings die Möglichkeiten, das Kronzeugenverfahren wiederaufzunehmen. Fraglich ist nun, ob die formellen Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme auch bei § 209a Abs 4 öStPO heranzuziehen sind – muss die StA die Wiederaufnahme beantragen oder kann sie diese autonom anordnen?

Welche Vorgehensweise der Gesetzgeber bei der Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens angedacht hatte, kann aus § 209a Abs 4 öStPO nicht näher geschlossen werden. Das Gesetz besagt, dass die StA die zur Wiederaufnahme erforderlichen Anordnungen fristgerecht zu stellen hat. Auffallend ist hierbei die Formulierung, dass „Anordnungen zu stellen“ seien. Anordnungen der StA trifft diese normalerweise von sich aus; Anträge allerdings werden bei Gericht gestellt.⁵⁵⁴ Abs 4 vermischt hierbei die klassischen Formulierungen der öStPO. Dennoch sind solche terminologischen Überschneidungen der öStPO nicht gänzlich fremd. In den §§ 358 Abs 2 bzw 485 Abs 2 öStPO findet sich die Regelung, dass die erforderlichen Anträge oder Anordnungen zu stellen sind. Der Gesetzgeber hat bei der Verfassung dieser Stellen offenbar auf den korrekten Ausdruck des Treffens der Anordnung verzichtet, sodass er wohl keinen Unterschied darin gesehen hat, ob Anordnungen gestellt oder getroffen werden sollen. Daraus lässt sich gewinnen, dass auch im Falle des § 209a Abs 4 öStPO der Gesetzgeber der StA die Möglichkeit der autonomen Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens eröffnen wollte und keinen Bedarf für die Stellung eines Antrags hierzu gesehen hat.

Für eine solche Ansicht spricht auch § 209a Abs 3 öStPO, wonach die StA das Verfahren gegen den Beschuldigten nach der vollständigen Leistung nur unter Vorbehalt der späteren Verfolgung einstellt. Der Gesetzgeber äußert hierbei seinen Willen, dass die StA das Kronzeugenverfahren autonom, ohne Zwischenschaltung des Gerichts, wiederaufnehmen kann – vergleichbar der Fortführung nach Einstellung bei mehreren Straftaten (§ 193 Abs 3 öStPO).

⁵⁵⁴ Vgl bspw § 4 öStPO.

Einen ähnlichen Verfolgungsvorbehalt kennt das Gesetz auch in Bezug auf die Anklageausdehnung (§ 263 öStPO). Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als der bereits angeklagten, muss die StA die Anklage auf diese neue Tat ausdehnen. Das Gericht hat sodann auch über das neue Faktum abzusprechen. Ist dieses Faktum jedoch noch nicht spruchreif oder das Gericht sachlich nicht zuständig bzw mangelt es an der Zustimmung des Angeklagten, kann darüber nicht inhaltlich entschieden werden.⁵⁵⁵ Stattdessen muss das Gericht über die neue Tat eine explizite Nicht-Entscheidung fällen und einen Verfolgungsvorbehalt zu dieser Sache in den Urteilsspruch aufnehmen (§ 263 Abs 2 öStPO).⁵⁵⁶ Der Ankläger hat daraufhin drei Monate Zeit, sein Verfolgungsrecht wahrzunehmen (§ 263 Abs 4 öStPO). Um die Verfristung zu verhindern, genügt es jedoch, dass der Ankläger das Ermittlungsverfahren formlos weiterführt.⁵⁵⁷ Wenn jedoch ein durch das Gericht genehmigter Verfolgungsvorbehalt von der StA autonom aufgegriffen werden kann, so kann dies – als Größenschluss – bei einem nur von der StA selbst ausgesprochenen Vorbehalt wohl nicht anders sein.

Auch *Schroll* geht – in sich konsequent – davon aus, dass das Kronzeugenverfahren wiederaufgenommen werden kann, indem die StA geeignete Verfolgungsmaßnahmen setzt, wie die Durchführung weiterer Vernehmungen oder gar die Anklageerhebung gegen den Beschuldigten.⁵⁵⁸ Für *Schroll* ist daher ebenfalls keine Bindung an die Formalitäten der ordentlichen Wiederaufnahme gegeben.⁵⁵⁹

Es ist daher davon auszugehen, dass die StA das Kronzeugenverfahren bei Vorliegen eines Wiederaufnahmegrunds nach § 209a Abs 4 öStPO autonom und formfrei weiterführen kann. Das Gericht muss hierzu nicht herangezogen werden.⁵⁶⁰

F. Zusammenfassende Bemerkungen

Der Wiederaufnahmegrund der Verletzung kooperationsorientierter Pflichten ist nicht deckungsgleich mit den Anwendungsvoraussetzungen der Kronzeugenbestimmung. Hierbei bedarf es *de lege ferenda* wohl einer Anpassung.

Weiters ist hinsichtlich des geltenden Wiederaufnahmegrunds des fehlenden Beitrags zur Verurteilung des bezichtigten Dritten festzuhalten, dass es einerseits zu einer inkonsequenten Anwendbarkeit auf unterschiedliche Sachverhaltskonstellationen kommt, andererseits ein Pendant hinsichtlich der Ausfor-

⁵⁵⁵ *Lewisich*, WK-StPO § 263 Rz 96; *Fabrizy*, StPO¹² § 263 Rz 8 ff.

⁵⁵⁶ *Lewisich*, WK-StPO § 263 Rz 96; *Fabrizy*, StPO¹² § 263 Rz 13 f. Die hM geht davon aus, dass der Ankläger neben der Anklageausdehnung an sich keinen weiteren, ausdrücklichen Antrag auf Verfolgungsvorbehalt zu stellen hat, sondern dieser der Ausdehnung immanent ist; *Lewisich*, WK-StPO § 263 Rz 71; so auch *Fabrizy*, StPO¹² § 263 Rz 13.

⁵⁵⁷ Dass dieser Schritt innerhalb der Frist auch dem Beschuldigten bekannt wird, ist nicht gefordert; *Lewisich*, WK-StPO § 263 Rz 117.

⁵⁵⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 77.

⁵⁵⁹ Denselben Weg geht *Leitner*, indem er meint, dass das Kronzeugenverfahren gemäß § 209a Abs 4 öStPO von der StA formlos durch die Durchführung jeder ihren weiteren Verfolgungswillen kundgebenden Maßnahme wiederaufgenommen werden kann; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209a Rz 62.

⁵⁶⁰ So in Ergebnis auch *Haudum*, Kronzeugen 178 f.

schungsalternative fehlt. Ein Vorschlag zur sachgerechten Handhabung des gegenständlichen Wiederaufnahmegrundes wurde oben dargelegt.⁵⁶¹

Zur Vereinfachung der Prüfung von Wiederaufnahmegründen wurde erwogen, eine prozessuale Verpflichtung des im Aufklärungsverfahren entscheidenden Gerichts festzulegen, wodurch dieses allfällige Wiederaufnahmegründe in seiner Entscheidung schriftlich zu vermerken hat. Dies gilt insbesondere im Rahmen der geschworenengerichtlichen Prozessführung, in der die Beweiswürdigung kaum greifbar ist.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Bezeichnung der Wiederaufnahme in Anbetracht dessen, dass es sich eigentlich nicht um ein endgültig beendetes Kronzeugenverfahren handelt, und eine Wiederaufnahme grundsätzlich einen rechtskräftig abgeschlossenen Prozess voraussetzt, nicht passend gewählt wurde. Der *terminus* der „Fortsetzung“ wäre wohl treffender.

IX. Rechtsfolgen

A. Entscheidungskompetenz

§ 209a öStPO kommt im Ermittlungsverfahren gegen den Informanten zur Anwendung. Entscheidungsbefugt ist hierbei alleine die StA. Dies ergibt sich zum einen aus deren expliziter Erwähnung in § 209a Abs 1 öStPO, zum anderen aus § 199 öStPO, der die sinngemäße Anwendung der Kronzeugenregelung für das Gericht ausschließt.⁵⁶² Damit ist dem Gericht die Anwendung des § 209a öStPO im Hauptverfahren verwehrt; ob es jedoch durch ein Rechtsmittel angerufen werden kann, ist im Folgenden zu klären.

B. Opportunitätscharakter

Die StA *kann* diversionell vorgehen, wenn der Beschuldigte die Voraussetzungen der Kronzeugenbestimmung erfüllt (§ 209a Abs 1 öStPO). Damit scheint § 209a öStPO grundsätzlich im Ermessen der Strafverfolgung zu liegen. Auch die Materialien halten fest, dass dem potentiellen Kronzeugen „auf eine Erledigung nach dieser Bestimmung kein subjektives Recht“ zukomme.⁵⁶³ Diese Ansicht wird von der hM geteilt.⁵⁶⁴ Doch ob die große Kronzeugenregelung tatsächlich Opportunitätscharakter aufweist, ist mE fraglich. Gleich wie bei der kleinen Kronzeugenregelung nach § 41a öStGB ist zu klären,

⁵⁶¹ Siehe hierzu *B.2.b.*

⁵⁶² Letzterer hält fest, dass nur die Bestimmungen der §§ 198, 200 bis 209 öStPO auch vom Gericht herangezogen werden dürfen; § 209a öStPO ist nicht vorgesehen. *Schroll*, WK-StPO § 199 Rz 1a; *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 16c.

⁵⁶³ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁵⁶⁴ Vgl hierzu *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 3; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 1; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 13; *Geyer* in Lewisch, Zauberwort Compliance 128 f; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 7.

ob dieses „Können“ der StA ein Ermessen einräumt oder doch eine Verpflichtung – ob es sich somit um eine fakultative oder eine zwingende Rechtsfolge handelt.⁵⁶⁵

Schroll führt aus, dass dem Betroffenen aufgrund der auf die StA beschränkten Anwendungsbefugnis – anders als bei der herkömmlichen Diversion – kein subjektives Recht auf § 209a öStPO zukomme.⁵⁶⁶ Dadurch sei es dem Beschuldigten nicht möglich, die Anwendung der großen Kronzeugenregelung durch rechtliche Mittel durchzusetzen. Die Beurteilung der Anwendbarkeit liege ausschließlich in der Ermessenskompetenz der StA; durch das „kann“ werde die StA nicht gebunden.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 209a öStPO selbst bereits alle Kriterien bestimmt, die zur Feststellung seiner Anwendbarkeit erforderlich sind.⁵⁶⁷ Zum einen muss der potentielle Kronzeuge durch die freiwillige Wissensoffenbarung wesentlich dazu beitragen, die Aufklärung bestimmter, schwerer Straftaten zu fördern oder gewisse Personen ausfindig zu machen. Liegen diese Prämissen vor, setzt die Anwendung einer diversionellen Maßnahme überdies voraus, dass eine Bestrafung des potentiellen Kronzeugen im Hinblick auf die übernommenen Diversionsleistungen, das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung seiner Taten, und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um diesen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Liegt aus den gesetzlich genannten Gründen kein spezialpräventives Bedürfnis auf Bestrafung des Beschuldigten vor, bleibt mE kein Spielraum, innerhalb welchem die Behörde zusätzliche Bewertungen in ihre Entscheidung über die Anwendbarkeit einfließen lassen könnte.⁵⁶⁸ Bei Vorliegen der Anforderungen hat die StA die große Kronzeugenregelung mE verpflichtend anzuwenden.

Auch in Anbetracht des Legalitätsprinzips ist von einem bindenden „Können“ auszugehen. Dieses gebietet, dass das gesamte staatliche Handeln nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf, um für den Rechtsunterworfenen vorhersehbar zu sein.⁵⁶⁹ Gerade im Strafrecht bedürfen die Normen einer erhöhten Bestimmtheit, da in diesem Bereich sehr weitreichende Eingriffe in die Rechte des Einzelnen vorgenommen werden können.⁵⁷⁰ Ein solcher Bestimmtheitsgrad kann jedoch nur durch ein „bedingtes Müssen“ erreicht werden, da dem potentiellen Kronzeugen ansonsten die Anwendbarkeit des § 209a öStPO nicht vorhersehbar wäre.

Es wäre somit mE von einem „gebundenen Ermessen“ der StA auszugehen. Sind die Prämissen der großen Kronzeugenregelung erfüllt, hat die StA dem Kronzeugen verpflichtend ein Diversionsangebot

⁵⁶⁵ Vgl hierzu die Ausführungen zu § 41a öStGB *Teil V, II.C*. Denn „kann“ kann nicht nur als Ermessensbegriff, sondern auch obligatorisch als „bedingtes Müssen“ verstanden werden; *Fabrizy*, StPO¹² § 5 Rz 4.

⁵⁶⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 3; so auch *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 13; EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁵⁶⁷ *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 44; *Haudum*, Kronzeugen 188.

⁵⁶⁸ Vgl auch *Haudum*, Kronzeugen 188.

⁵⁶⁹ Vgl dazu *Teil II, I*; ebenso *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 598.

⁵⁷⁰ *Rill* in *Rill/Schäffer B-VG*¹⁶ Art 18 Rz 65.

gemäß § 209a öStPO zu stellen. IdS hätte der potentielle Kronzeuge auch ein subjektives Recht auf die große Kronzeugenregelung, das er durch Einspruch (§ 106 Abs 1 öStPO) durchsetzen könnte.⁵⁷¹

C. Konkreter Rechtsschutz

1. Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten

Trotz der Ablehnung des subjektiven Anspruchs sieht der österr Gesetzgeber die Rechte des Betroffenen durch die Involvierung des RSB gewahrt.⁵⁷² Der RSB ist über die Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt (Abs 3) sowie die Wiederaufnahme der Verfolgung (Abs 4) in Kenntnis zu setzen (§ 209a Abs 5 öStPO). Ihm steht sodann die Möglichkeit des korrigierenden Eingriffs zu, indem er bei einer unberechtigten Einstellung die Fortsetzung bzw bei einer gesetzwidrigen Wiederaufnahme die Einstellung des Verfahrens beantragen kann.⁵⁷³ Dabei kann der RSB konträre Positionen einnehmen: Im ersten Fall wird der RSB zum Schutz des Rechts des Staates auf ordnungsgemäße Strafverfolgung, im zweiten Fall zum Schutz des Beschuldigten vor überschweren Grundrechtseingriffen tätig.⁵⁷⁴ Durch die Mitwirkung des RSB soll der Eindruck von „verbotenen Deals“ zwischen der StA und dem Straftäter vermieden und die Anwendung der Kronzeugenregelung transparenter gestaltet werden.⁵⁷⁵

Dadurch implementiert der Gesetzgeber allerdings nur eine beschränkte Überprüfbarkeit der diversio-nellen Erledigung nach § 209a öStPO. Ob die große Kronzeugenregelung überhaupt zur Anwendung kommen soll, kann der RSB nämlich mangels Kompetenz nicht kontrollieren. Darüber entscheidet die StA gänzlich selbständig.⁵⁷⁶ Verneint diese das Vorliegen der Voraussetzungen des § 209a öStPO, ist der RSB darüber gar nicht in Kenntnis zu setzen.

a. Überprüfung der Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung

Hinsichtlich der Überprüfungscompetenz bei der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt (§ 209a Abs 3 öStPO) ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, nach welchen Maßstäben der RSB die Rechtmäßigkeit der Verfahrensbeendigung zu untersuchen hat.⁵⁷⁷ Die Materialien verweisen diesbezüglich lediglich auf den Fortführungsantrag nach § 195 öStPO.⁵⁷⁸ Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber das Antragsrecht des RSB an den Bestimmungen des Fortführungsantrags nach der herkömmlichen Einstellung orientieren wollte.⁵⁷⁹ Der RSB hat somit die Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt nach den Kriterien des § 195 Abs 1 öStPO auf rechtliche Fehler zu prüfen sowie, ob die StA

⁵⁷¹ So auch *Haudum*, Kronzeugen 190; anders jedoch EBRV 918 BlgNR 24. GP 13, welche die große Kronzeugenregelung als ausschließliches Opportunitätsinstrument begreifen.

⁵⁷² EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁵⁷³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 92; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 9.

⁵⁷⁴ Vgl *Birklbauer*, Gutachten ÖJT 24 f.

⁵⁷⁵ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

⁵⁷⁶ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 3, 92, 98.

⁵⁷⁷ So auch *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 93, 98.

⁵⁷⁸ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15 f.

⁵⁷⁹ Differenzierend hierzu *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 93 ff; zustimmend hingegen *Haudum*, Kronzeugen 193.

willkürlich gehandelt hat bzw das Verfahren aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel fortzuführen wäre.⁵⁸⁰

Inhaltlich hat der RSB wohl zu beurteilen, ob die Voraussetzungen der Einstellung nach § 209a Abs 3 öStPO vorgelegen haben. Durch den Verweis der Materialien auf § 195 öStPO kann nicht davon ausgegangen werden, dass der RSB auf die Prüfung der tatsächlichen, vollständigen Leistung des Betroffenen beschränkt ist. Vielmehr steht dem RSB – gleich wie der StA⁵⁸¹ – wohl zu, die Anwendung der diversionellen Verfahrensbeendigung grundsätzlich zu beurteilen.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass der RSB durch einen Antrag die Anwendung der großen Kronzeugenregelung aufheben kann, wenn er der Entscheidung der StA nicht zustimmt. In weiterer Folge entscheidet das LG⁵⁸² endgültig über den Fortführungsantrag des RSB.⁵⁸³ Dies bedeutet, dass die StA bei Stattgebung des Fortführungsantrages verpflichtet ist,⁵⁸⁴ das Verfahren gegen den Beschuldigten fortzusetzen und von der Anwendung der Kronzeugenregelung – zumindest vorläufig – abzusehen.⁵⁸⁵ Durch diese Kontrollbefugnis erscheint die große Kronzeugenregelung für den Betroffenen allerdings noch risikobehafteter, als sie ohnedies schon ist.⁵⁸⁶

Effektiv hat dies zu Folge, dass der Entschluss der StA für die Anwendung der großen Kronzeugenregelung gerichtlich kontrollierbar wird. Folgt man der (hier vertretenen) Ansicht, dass die Strafverfolgung bei der Anwendung ihres Ermessens sowieso gebunden ist, ist dieses Ergebnis auch wünschenswert. Sieht man die Anwendung des § 209a öStPO jedoch dem freien Ermessen der StA überlassen, steht die gerichtliche Kontrolle dem entgegen. Weiters ist anzumerken, dass die StA durch den positiven Fortführungsentscheid des Rechtsmittelgerichts zur Fortführung des vormaligen Kronzeugenverfahrens verpflichtet ist. Inhaltlich würde dies einem Zwang zur Anklage gleichkommen.⁵⁸⁷

Die StA ist zwar zur Fortführung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidungsgründe angehalten, indem sie die vom Gericht für geboten erachteten Prozessschritte veranlassen muss.⁵⁸⁸ An sonstige Überlegungen des Gerichts, etwa zu tatsächlichen oder rechtlichen Aspekten, ist sie allerdings nicht gebunden.⁵⁸⁹ Damit eröffnet sich der StA wiederum ein Entscheidungsspielraum über die Anwendung der herkömmlichen Diversion über die große Kronzeugenregelung bis hin zur Anklage im Kronzeugenverfahren.⁵⁹⁰ Die gerichtliche Kontrolle auf Antrag des RSB vermag somit mE die Anwendung des

⁵⁸⁰ Vgl OGH 12.08.2010, 12 Os 29/10x; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 98.

⁵⁸¹ So auch *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 21; *Haudum*, Kronzeugen 193.

⁵⁸² Dieses wird als Dreiersenat in analoger Anwendung des § 31 Abs 6 Z 3 öStPO tätig.

⁵⁸³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 97. Gegen die Fortführungsentscheidung des Gerichts ist kein Rechtsmittel mehr zulässig (§ 196 Abs 1 öStPO).

⁵⁸⁴ Entsprechend § 196 Abs 3 öStPO; *Nordmeyer*, WK-StPO § 196 Rz 35; *Fabrizy*, StPO¹² § 196 Rz 3.

⁵⁸⁵ *Haudum*, Kronzeugen 193; *Fabrizy*, StPO¹² § 196 Rz 3.

⁵⁸⁶ Vgl *Haudum*, Kronzeugen 193; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 21; *Paulitsch*, ÖJZ 2010, 1094; 31/SN-187/ME 24. GP 6 f (*Generalprokuratur*).

⁵⁸⁷ Vgl auch *Birkbauer*, Gutachten ÖJT 62 ff.

⁵⁸⁸ *Nordmeyer*, WK-StPO § 196 Rz 36; vgl JAB 406 BlgNR 22. GP 21; *Venier*, ÖJZ 2007, 911; *Fabrizy*, StPO¹² § 196 Rz 3.

⁵⁸⁹ *Nordmeyer*, WK-StPO § 196 Rz 38; *Fabrizy*, StPO¹² § 196 Rz 3.

⁵⁹⁰ Vgl zur gewöhnlichen Fortführung *Nordmeyer*, WK-StPO § 196 Rz 25.

§ 209a öStPO nicht gänzlich auszuhebeln.⁵⁹¹ Die in der Anfechtungsbefugnis des RSB erblickte Unsicherheit des Beschuldigten über die Anwendung der Kronzeugenregelung wird dadurch zumindest abgeschwächt.

b. Überprüfung der Wiederaufnahme

Im Falle der Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens kann der RSB einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen (§ 209a Abs 5 öStPO). Dieser Antrag bezweckt die Prüfung des Vorliegens der Wiederaufnahmekriterien nach § 209a Abs 4 öStPO.⁵⁹² Dabei wird der RSB zum Schutz des Beschuldigten tätig, indem er die Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahmeentscheidung beurteilt. Ist der RSB nach der Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten der Meinung, dass der Wiederaufnahmegrund fehlerhaft angenommen worden sei, kann er die Einstellung des Kronzeugenverfahrens beantragen (§ 108 öStPO).⁵⁹³ Über diesen Einstellungsantrag hat das LG⁵⁹⁴ zu entscheiden. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass tatsächlich kein Wiederaufnahmegrund gegeben war, hat es das Kronzeugenverfahren einzustellen (§ 108 Abs 1 öStPO).⁵⁹⁵ Die gerichtliche Einstellung ist zwar durch die StA und den RSB anfechtbar (§ 108 Abs 4 öStPO).⁵⁹⁶ Der betroffene Kronzeuge ist mangels rechtlicher Befugnis wie auch klarerweise Beschwer nicht beschwerdelegitimiert. Der rechtswirksame Einstellungsbeschluss des Gerichts entfaltet allerdings Sperrwirkung und verhindert die neuerliche Verfolgung des Beschuldigten wegen der Kronzeugentat.⁵⁹⁷

2. Rechtsschutzmöglichkeiten des Kronzeugen

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber die Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch den RSB vor. Fraglich ist jedoch, ob bzw wie sich auch der potentielle Kronzeuge selbst zu Wehr setzen kann, wenn er sich im Laufe des Prozesses benachteiligt fühlt. Diese Problemstellung kann sich in mehreren Stadien ergeben: Zum einen im Zeitpunkt der Überlegung, ob § 209a öStPO überhaupt zur Anwendung kommen soll, zum anderen nach dem Anbot der diversionellen Erledigung aber vor der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt, weiters nach der Einstellung unter vorbehaltener Verfolgung und zuletzt nach dem endgültigen Verfolgungsrücktritt. Je nach Auffassung, ob es sich um ein subjektives Recht des Betroffenen handelt oder nicht, kann man zu unterschiedlichen Lösungen kommen.

⁵⁹¹ Anders wohl *Haudum*, Kronzeugen 192 f.

⁵⁹² Vgl *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 103.

⁵⁹³ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 101; *Haudum*, Kronzeugen 194.

⁵⁹⁴ Das LG wird als Einzelrichter gemäß § 31 Abs 1 öStPO tätig.

⁵⁹⁵ Vgl *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 103.

⁵⁹⁶ *Haudum*, Kronzeugen 194; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 101.

⁵⁹⁷ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 92, 106; *Haudum*, Kronzeugen 194.

a. Rechtsschutz bei Verweigerung der Kronzeugenregelung?

Vorweg ist festzuhalten, dass die hM wie auch die Materialien dem Betroffenen jegliche Rechtsschutzmöglichkeit absprechen.⁵⁹⁸ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 209a öStPO samt der entsprechenden positiven Spezialprävention vor, stellt die StA aber kein Diversionsanbot, hat der Beschuldigte nach hM kein Rechtsmittel, um den Kronzeugenstatus zu erwirken.⁵⁹⁹ Auch das Gericht hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Anwendung der Kronzeugenregelung. Unter der Prämisse, dass der Beschuldigte kein subjektives Recht auf die Anwendung des § 209a öStPO hat, fehlt es an einem Rechtsschutz gegen ein ungerechtfertigtes Vorenthalten des Kronzeugenprivilegs durch die StA – diesen kann auch der RSB nicht ersetzen; die Entscheidung der StA ist nicht bekämpfbar.⁶⁰⁰

Folgt man hingegen der hier vertretenen Ansicht, dass dem Beschuldigten im Rahmen des bedingten Ermessens sehr wohl ein Anspruch auf § 209a öStPO erwachsen kann, könnte dieser einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gegen die zu Unrecht verweigerte diversionelle Maßnahme erheben (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO). Dies würde jedoch – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – die Einflussnahme des Gerichts auf die Abwicklung des Kronzeugenverfahrens bewirken. Dieses hätte nämlich bei einem Einspruch meritorisch zu entscheiden. Erachtet das Rechtsmittelgericht die Rechtsverletzung als gegeben, wäre die StA an diese Ansicht gebunden und müsste die Kronzeugenregelung anwenden.⁶⁰¹

b. Rechtsschutz bei Fortführung nach § 205 öStPO?

War die StA vom Vorliegen aller Voraussetzungen des § 209a öStPO überzeugt und wurden diversionelle Schritte gesetzt, kann sie das Kronzeugenverfahren fortsetzen, wenn der Kronzeuge sich nicht an die Erfüllung der sanktionsorientierten Leistung hält. Wenn nicht aus bestimmten Gründen von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden kann, hat die StA nach § 205 Abs 2 öStPO vorzugehen. Tut sie dies jedoch rechtsgrundlos, da der Kronzeuge tatsächlich vereinbarungsgemäß geleistet hat, sollte der Beschuldigte dieselben Rechte wie im herkömmlichen Diversionsverfahren haben.⁶⁰² Durch die unberechtigte Fortführung würde der Kronzeuge in einem subjektiven Recht verletzt, wogegen er mit einem Einspruch (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO) vorgehen könnte.

c. Rechtsschutz bei Wiederaufnahme nach § 209a Abs 4 öStPO?

Beschwert erachten kann sich der Betroffene auch, wenn die StA nach der Einstellung unter Verfolgungsvorbehalt (§ 209a Abs 3 öStPO) einen Wiederaufnahmegrundes nach Abs 4 annimmt. Ist der Beschuldigte der Meinung, dass eine Wiederaufnahme rechtsgrundlos erfolgt ist, hat er nach hM keine Möglichkeit zur Anfechtung. Mit Blick auf den Opportunitätscharakter des § 209a öStPO könnte die

⁵⁹⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 106; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 7; *Fabrizy*, StPO¹² § 209a Rz 1; EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁵⁹⁹ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 106; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209a Rz 7.

⁶⁰⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 3.

⁶⁰¹ So *Haudum*, Kronzeugen 190.

⁶⁰² *Haudum*, Kronzeugen 190.

Wiederaufnahme nur vom RSB beanstandet werden.⁶⁰³ Dem widersprechend wird jedoch auch vertreten, dass das Ermessen der StA nur die generelle Beurteilung der Anwendbarkeit des § 209a öStPO im konkreten Fall umfasse.⁶⁰⁴ Sieht die StA die Voraussetzungen der großen Kronzeugenregelung als erfüllt an und stellt das Verfahren nach der Diversionsleistungserbringung unter Verfolgungsvorbehalt ein, stünde ihr nicht auch ein Ermessen in Bezug auf die Wiederaufnahmegründe zu. Dieser Interpretation folgend hätte der betroffene Kronzeuge ein subjektives Recht darauf, nur bei tatsächlichem Nichtvorliegen der Voraussetzungen weiterverfolgt zu werden, und könnte sich durch einen Einspruch (§ 106 öStPO) zur Wehr setzen.⁶⁰⁵ Dadurch kann der Betroffene selbst die gerichtliche Kontrolle der Wiederaufnahme bewirken.

d. Rechtsschutz bei Wiederaufnahme nach §§ 352 ff öStPO?

Tritt die StA schließlich endgültig von der Verfolgung zurück, kann das Kronzeugenverfahren nur noch durch die ordentliche Wiederaufnahme gemäß § 352 ff öStPO fortgesetzt werden. Antragslegitimiert ist gemäß § 352 Abs 1 öStPO die StA. Gegen den gerichtlichen Beschluss auf Wiederaufnahme gemäß § 357 Abs 2 öStPO kann der Betroffene Beschwerde nach § 87 öStPO einlegen.

D. Zusammenfassende Bemerkungen

Nach der hM obliegt die Anwendung des § 209a öStPO aufgrund der „Kann“-Formulierung ausschließlich dem Ermessen der StA. Mit Blick auf das strafrechtlich bedeutsame Legalitätsprinzip ist dies jedoch kritisch zu betrachten. Der Gesetzeswortlaut bietet auch keinen Rahmen, in dem ein Ermessen geübt werden könnte, sondern gibt vielmehr alle Anforderungen vor, sodass von einem gebundenen Ermessen auszugehen sein sollte. Ein solches wäre überdies der Berechenbarkeit und Anreizwirkung der großen Kronzeugenregelung und damit ihrer – sehr mangelhaften – Effektivität zuträglich.⁶⁰⁶

Dass seine Anwendung überdies in die ausschließliche Kompetenz der StA fällt, diese dabei Ermessen ausüben darf und die Entscheidung nicht durch den Betroffenen selbst, sondern durch den RSB bekämpft werden kann, ist ebenfalls kritisch zu betrachten.⁶⁰⁷ Bereits durch die Opportunitätsformulierung wird die Anwendung des Kronzeugenprivilegs für den Betroffenen unberechenbar, selbst wenn er alle Voraussetzungen erfüllen konnte. Darüber hinaus kann er sich ihrer Aufrechterhaltung aufgrund der Rechtsmittelbefugnis des RSB nicht sicher sein. Die gegenständliche Regelung ist somit für den Beschuldigten kaum transparent. Der Informierte hat stets zu befürchten, dass seine Angaben – unter

⁶⁰³ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 106; Fabrizy, StPO¹² § 209a Rz 9; ebenso EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

⁶⁰⁴ Haudum, Kronzeugen 191. So wie auch hier vertreten ist Haudum der Ansicht, dass die StA grundsätzlich in Bezug auf § 209a öStPO nicht nach freiem, sondern nach gebundenem Ermessen zu urteilen hat.

⁶⁰⁵ So auch Haudum, Kronzeugen 191.

⁶⁰⁶ Siehe B.

⁶⁰⁷ Vgl C.I.

Verzicht auf das Schweigerecht und das *nemo tenetur*-Verbot – nur zur geständigen Selbstbelastung werden, ohne in den erhofften Genuss der Kronzeugenregelung zu gelangen.

Dem Gericht ist die Anwendung der großen Kronzeugenregelung im Rahmen des Hauptverfahrens verwehrt, da § 199 öStPO nicht auch auf § 209a öStPO verweist. Eine allfällige Nichtanwendung durch die StA trotz Vorliegens der Voraussetzungen kann damit nicht gerichtlich korrigiert werden. Unter der Prämisse, dass § 209a öStPO kein subjektives Recht des Beschuldigten auf dessen Anwendung eröffne, besteht für diesen nach hM kein Rechtsschutz gegen das ungerechtfertigte Vorenthalten des Kronzeugenprivilegs; die staatsanwaltliche Entscheidung zur Nichtanwendung ist nicht bekämpfbar.⁶⁰⁸ Geht man jedoch von einem gebundenen Ermessen und daraus folgend einem subjektiven Recht aus, steht diesem der Einspruch (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO) und damit eine gerichtliche Kontrolle zu. Auch wenn die Kronzeugenregelung durch die Einschränkung auf das Ermittlungsverfahren ressourcenschonend sein soll, mindert ebendiese die Anreizwirkung und damit die Wirksamkeit der Bestimmung. Der Gesetzgeber wollte zwar die Interessen der Strafverfolgung in den Vordergrund gestellt wissen, was auch Sinn und Zweck der Kronzeugenkooperation sein soll. Dennoch sollte auch dem erst während der Hauptverhandlung Kooperationsbereiten ein Anreiz geboten werden, da dieser ansonsten seine ermittlungsrelevanten Informationen lieber verschweigt, als sich noch selbst zu belasten. Der Zweck der Kronzeugenregelung wird durch die Einschränkung auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren unterlaufen. Insofern sollte eine gerichtlich anwendbare Kronzeugenregelung, die aufgrund der Öffentlichkeit des Verfahrens überdies den Anschein des verbotenen Deals ablegt, erwogen werden.

Außerdem ist die Rolle des RSB kritisch zu sehen. Positiv ist, dass die Kronzeugenregelung durch die Involvierung eines externen, unabhängigen Begutachters an Transparenz und Objektivität gewinnt und damit der in der Öffentlichkeit bestehende Eindruck des Handels zwischen Staat und Straftäter abgeschwächt werden kann. Andererseits soll dieser die Rechtsmittelbefugnisse des betroffenen Kronzeugen, somit dessen subjektive Rechte, durch eine informelle Kontrolle ersetzen.

X. Verhältnis zu § 41a öStGB

Durch Einführung der großen Kooperationsbestimmung unterfällt ein Großteil des Anwendungsbereichs des § 41a öStGB⁶⁰⁹ nunmehr auch § 209a öStPO. Indem § 3j VerbotsG alle verbotsgesetzbezogenen strafbaren Handlungen der geschworenengerichtlichen Zuständigkeit unterwirft, sind die nach den §§ 3a bis 3i VerbotsG begangene Straftaten taugliche Aufklärungstaten gemäß § 209a Abs 1 öSt-

⁶⁰⁸ Vgl. C.1.

⁶⁰⁹ § 41a öStGB kommt in Betracht, wenn der Täter eines verbrecherischen Komplotts, einer kriminellen Vereinigung, einer kriminellen Organisation, einer terroristischen Vereinigung oder einer damit in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung die Strafverfolgungsbehörde beim Schutz vor von gefährlichen Verbindungen ausgehenden Gefahren unterstützt sowie deren strafbare Handlungen aufzuklären oder führende Köpfe aufzuspüren hilft. Außerdem erklärt § 41a Abs 2 öStGB die kleine Kronzeugenregelung auch anwendbar für Täter nach §§ 3a bis 3i VerbotsG oder einer Straftat, die mit einer solchen Verbindung im Zusammenhang steht; siehe näher Teil V.

PO. Ermittlungshilfe bei der Aufklärung solcher Delikte könnte somit bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens durch eine diversionelle Erledigung gewürdigt werden. Wendet die StA diesen nicht an, eröffnet sich immer noch die Möglichkeit strafmildernd nach § 41a öStGB vorzugehen.

Auch eine Tat nach § 278b öStGB stellt eine geeignete Offenbarungstat des § 209a öStGB dar, da zum einen aufgrund der Strafdrohung das Schöffengericht zur Aburteilung berufen ist (§ 209a Abs 1 öStPO), zum anderen auch die Ausforschung eines Rädelsführers entsprechend § 209a Abs 2 öStPO erfüllt sein könnte. Hierbei ergibt sich ebenfalls eine zeitlich aufeinander folgende doppelte Möglichkeit der Honorierung: Durch § 209a öStPO im Ermittlungsverfahren und durch § 41a öStGB im Hauptverfahren.

Die §§ 278 und 278a öStGB unterfallen aufgrund ihrer zu geringen Strafhöhen zwar nicht dem Regime der Aufklärungsalternative nach § 209a Abs 1 öStPO. Die Mithilfe an der Ausforschung eines führenden Vereinigungs- oder Organisationsmitglieds erfüllt jedoch die Voraussetzungen der Ergreifungsalternative gemäß § 209a Abs 2 öStPO, sodass diesbezüglich wiederum beide Kronzeugenbestimmungen zur Anwendung kommen können.

Lediglich das verbrecherische Komplott (§ 277 öStGB) kann keinem Anwendungsfall der großen Kronzeugenregelung subsumiert werden, da aufgrund der Freiheitsstrafdrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren nur der Einzelrichter des LG zuständig ist. Es verbleibt ausschließlich die Möglichkeit der Strafmilderung gemäß § 41a öStGB.

Bis auf den Fall des Komplotts ergibt sich somit eine Deckungsgleichheit der Anwendungsbedingungen der beiden strafrechtlichen Kooperationsbestimmungen. In Anbetracht der mangelnden Praxisrelevanz der kleinen Regelung sowie der Überschneidung mit ihrem großen Pendant stellt sich die Frage nach der Berechtigung des weiteren Festhaltens an § 41a öStGB. Selbst *Flora* mutmaßte, dass die kleine Kronzeugenregelung durch Implementierung des § 209a öStPO „endgültig totes Recht“ werden würde.⁶¹⁰ Retrospektiv betrachtet kommt diesem Einwand zwar nur geringe Bedeutung zu, da § 41a öStGB sogar schon vor § 209a öStPO beinahe totes Recht war. Nunmehr ist dessen Anwendung allerdings noch unwahrscheinlicher. Aufgrund der starken Überschneidung der beiden Rechtsinstitute kann mE dem sowieso schon leblosen § 41a öStGB durchaus Lebewohl gesagt werden.

XI. Praxisrelevanz

Die große Kronzeugenregelung konnte in ihrer erst kurzen Existenz kaum durch Praxisrelevanz überzeugen. Einer unveröffentlichten Evaluierung gemäß dürfte es nur wenige Anwendungsfälle gegeben haben.⁶¹¹ Ein endgültiger Rücktritt von der Verfolgung nach § 209a öStPO idS, dass eine Wiederaufnahme der Verfolgung gegen den Kronzeugen nach Abs 4 nicht mehr in Betracht kommt, ist bislang

⁶¹⁰ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 2.

⁶¹¹ So EBRV 1300 BlgNR 25. GP 8.

nach offiziellen Angaben nur in einem Fall erfolgt. In (zumindest) zwei anderen Fällen wurde (vorläufig) von der Verfolgung zurückgetreten.⁶¹²

Bislang öffentlich bekannt wurde Anwendung des Kronzeugenprivilegs im Jahr 2013 hinsichtlich des ehemaligen Controlling-Chefs der Telekom Austria, *Gernot Schieszler*, im Rahmen der sogenannten „Telekom-Affäre“. Auf Verdacht der mehrfach begangenen Untreue zum Nachteil der Telekom Austria hin gab *Schieszler* sein Wissen über inkriminierende Handlungen innerhalb der Telekom Austria vor den Strafverfolgungsbehörden preis. Im Gegenzug bot die StA die Beendigung des gegen *Schieszler* eingeleiteten Verfahrens gegen die Erbringung gemeinnütziger Leistungen sowie die Zahlung einer Wiedergutmachungssumme an die Telekom Austria (§§ 209a iVm 198 Abs 1 Z 3 öStPO). Durch die kooperative Ermittlungshilfe konnten erfolgreich Anklagen in mehreren Fällen erhoben werden. *Schieszler* gilt als der erste große Kronzeuge des österr Strafrechts.

XII. Zwischenergebnis

Das Konzept der „Strafverfolgung durch Kooperation“ könnte ein wertvolles Ermittlungsinstrument im Zusammenhang mit konspirativer Kriminalität sein, wenn es richtig angewendet wird. Die österr Rechtslage kann jedoch mE *de lege lata* nicht die erforderlichen Anreize bieten, um eine Kooperation bei Ermittlungsdefiziten sicherzustellen, obwohl die Strafverfolgung oftmals auf die Informationen von Insidern angewiesen wäre, um ihrer Aufgabe – und damit der Aufgabe des Staates – der effektiven Strafverfolgung nachzukommen.

Wie unten in *Teil VI* noch aufgezeigt wird, kann nur im Rahmen der kartellrechtlichen Kronzeugenbestimmung (§ 11 Abs 3 WettbG⁶¹³) kann von einer praxisorientierten, handhabbaren und überdies erfolgreichen Kooperation zwischen Rechtsbrecher und Rechtsdurchsetzer gesprochen werden. Sowohl die große wie auch die kleine Kronzeugenregelung (§ 41a öStGB)⁶¹⁴ erscheinen jedoch kaum eine wirksame Ermittlungshilfe zu bieten.

⁶¹² Auskunft des *BMJ* aus September 2015 auf Anfrage, BMJ-S578.025/0001-IV 3/2015.

⁶¹³ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP wird auch § 11 Abs 4 WettbG erfasst.

⁶¹⁴ Siehe hierzu näher *Teil V*.

Große Kronzeugenregelung – Länderbericht Deutschland

Teil IV

§ 46b dStGB – Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

I. Entstehung

Anders als Österreich kennt das dt Strafrecht die Ermittlungshilfe durch Kooperation mit aussagewilligen Beschuldigten schon länger. Auch wenn der letzte Schritt zu einer großen Kronzeugenregelung endgültig erst 2009 mit Einführung des § 46b dStGB gesetzt wurde, hat sich Deutschland diesem jahrzehntelang etappenweise angenähert:

Bereits 1951 – lange Zeit vor der Einführung einer tatsächlichen Kronzeugenregelung in Deutschland⁶¹⁵ – war es möglich, dass der Täter der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 dStGB) strafbefreiend bzw strafmildernd tätige Reue üben konnte.⁶¹⁶ Als Reaktion auf die terroristischen Aktivitäten der RAF im dt Raum wurde 1976 im Zuge des Anti-Terror-Gesetzes⁶¹⁷ auch die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a dStGB) unter Strafe gestellt.⁶¹⁸ Durch einen Verweis auf die Regelung des § 129 dStGB konnten auch die Mitglieder von terroristischen Vereinigungen in den Genuss der Strafmilderung bzw des Absehens von Strafe kommen, wenn sie Reuehandlungen zur Aufbrechung der terroristischen Gebilde bzw zur Verhinderung von Straftaten unternahmen. Somit war es möglich, die Präventionsbemühungen der Täter sowohl im Bereich krimineller als auch terroristischer Verbindungen besonders zu würdigen.⁶¹⁹

1982 wurde im Betäubungsmittelbereich die erste richtige, repressive Kronzeugenregelung Deutschlands erlassen.⁶²⁰ Durch § 31 Z 1 BtMG idF BGBl I 1981/53 war es möglich, die Kooperation auch bei bereits verwirklichten Straftaten zu belohnen.⁶²¹ Z 2 honorierte im Sinne einer tätigen Reue zusätzlich

⁶¹⁵ Unter einer Kronzeugenregelung idS ist nämlich eine Bestimmung zu verstehen, welche die Unterstützung bei der repressiven Aufklärung bereits verwirklichter Straftatbestände honoriert.

⁶¹⁶ BGBl I 1951/43. Als tätige Reue verstanden wurden Verhaltensweisen des Betroffenen, die auf die Zerschlagung solcher Vereinigungen oder die Prävention vor von diesen ausgeübten Taten ausgerichtet waren. Anders hingegen das Verständnis der tätigen Reue im österr Sinn: Nach österr Interpretation handelt es sich bei tätiger Reue um einen Strafaufhebungsgrund, der aufgrund schadenswiedergutmachender Handlungen in Bezug auf die idente Tat die bereits eingetretene Strafbarkeit auflöst.

⁶¹⁷ BGBl I 1976/2181.

⁶¹⁸ Schäfer, MK-StGB² § 129a Rz 7.

⁶¹⁹ Der 1977 von der CDU/CSU unternommene Versuch, das kooperative Verhalten der Täter von Organisationsdelikten auch zur Aufklärung bereits begangener Straftaten bzw zur Ergreifung von Rädelsführern oder Hintermänner honoriieren zu können, blieb jedoch erfolglos; BT-Dr 8/996.

⁶²⁰ 20. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl I 1981/53.

⁶²¹ Maier, MK-BtMG § 31 Rz 1.

jene Handlungen, die auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten ausgerichtet waren.⁶²² Allerdings war (und ist) § 31 BtMG nur im Bereich von Betäubungsmittelstraftaten anwendbar; auf andere Deliktsbereiche wurde die Regelung nicht erstreckt.⁶²³ Der Wortlaut des § 31 BtMG wurde jedoch als Vorbild für die später eingeführte generelle Kronzeu­genregelung des § 46b dStGB herangezogen.⁶²⁴

1986 wurde aus Anlass terroristischer Gewaltakte in Deutschland durch einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Terrorismus erneut ein Schritt in Richtung Kronzeu­genregelung gewagt.⁶²⁵ Neben Strafschärfungen sah der Entwurf auch ein eigenes Gesetz zur Einführung einer Kronzeu­genregelung bei terroristischen Straftaten vor, um nicht nur die präventive sondern auch die aufklärende Unterstützung honorieren zu können.⁶²⁶ Bis dahin war nur die Würdigung von Verhalten, das auf die Verhinderung zukünftiger Taten bzw die Zerschlagung der Vereinigung gerichtet war, möglich (§ 129a Abs 5 dStGB aF iVm § 129 Abs 6 dStGB). Der Entwurf ging so weit, dass sogar bei schwersten Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht waren, das gänzliche Absehen von der Strafe zulässig sein sollte – allerdings nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände.⁶²⁷ Doch nicht zuletzt aufgrund des gänzlichen Straferlasses selbst bei Schwerstdelikten wurde der Entwurf heftiger Kritik ausgesetzt,⁶²⁸ sodass dieses Bestreben – zumindest vorübergehend – verworfen wurde.

1989 gelang schließlich die Einführung einer Kronzeu­genregelung für terroristische Straftaten durch das sogenannte „Kronzeu­gen­gesetz“ (auch „Artikelgesetz“ genannt).⁶²⁹ Durch den neuen Art 4 Kronzeu­genG konnte nunmehr der Täter einer terroristischen Straftat nach § 129a dStGB mit Strafmilderung bzw Absehen von Verfolgung oder Strafe entlohnt werden, wenn er Präventions-, Aufklärungs- oder Ergreifungshilfe liefern konnte.⁶³⁰ Allerdings musste der Strafverzicht aufgrund des Ermittlungsbeitrags in Relation zur Straftat des Täters gerechtfertigt sein. War der potentielle Kronzeu­ge des Völkermordes verdächtig, war die Anwendung der Kronzeu­genregelung grundsätzlich unzulässig. Hatte er sich des Mordes oder Totschlages schuldig gemacht, konnte nicht gänzlich von der Bestrafung abgesehen, sondern nur das Mindestmaß der Strafe auf drei Jahre abgesenkt werden. Diese Bestimmung trat mit 16.06.1989 befristet bis Ende 1992 in Kraft; sie wurde jedoch mehrfach verlängert.⁶³¹ 1994

⁶²² Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 974; Maier, MK-BtMG § 31 Rz 1.

⁶²³ Vgl BGH 07.08.1997, 1 StR 319/97; 27.07.2004, 3 StR 71/04, NStZ 2005, 155; Maier in MK-BtMG § 31 Rz 1.

⁶²⁴ Kinzig, S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 8.

⁶²⁵ Dieser ging von CDU/CSU und FDP aus; BT-Dr 10/6286.

⁶²⁶ BT-Dr 10/6286, 4. Nach dem Entwurf sollte es dem dt Generalbundesanwalt möglich sein, mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Strafverfolgung abzusehen, wenn der Täter oder Teilnehmer einer terroristischen Vereinigung oder einer damit zusammenhängenden Straftat Tatsachen offenbart, die zur Aufklärung einer solchen Straftat bzw zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers geeignet waren.

⁶²⁷ BT-Dr 10/6286, 11. Welche ganz besonderen Umstände der Gesetzgeber hierbei angedacht hatte, ist dem Entwurf jedoch nicht zu entnehmen.

⁶²⁸ Vgl Kühl, NJW 1987, 743 ff; Hassemer, StV 1986, 550 ff.

⁶²⁹ BGBl I 1989/26, 1059. Der Entwurf aus 1986 diente diesem als Vorlage; allerdings wurden Anpassungen aufgrund der zuvor erhobenen Vorwürfe bezüglich der gänzlichen Verfolgungsabsehung selbst bei schwersten Straftaten vorgenommen.

⁶³⁰ Siehe näher hierzu auch Kunert/Bernsmann, NStZ 1989, 449.

⁶³¹ BGBl I 1993/7, 238; BGBl I 1996/4, 58.

wurde durch Beifügung des Art 5 KronzeugenG die Würdigung der Ermittlungshilfe auch auf den Bereich der Organisierten Kriminalität (§ 129 dStGB) ausgedehnt.⁶³² Da das KronzeugenG allerdings kaum Anwendung fand, wurde es mangels Bedarfs über den 31.12.1999 hinaus nicht mehr verlängert.⁶³³

Zusätzlich zu den Kronzeugenregelungen für terroristische und organisierte Straftaten wurde Anfang der 1990er Jahre auch eine spezifische Kronzeugenregelung für den Bereich der Geldwäschedelikte etabliert.⁶³⁴ So erklärte § 261 Abs 10 dStGB idF BGBl I 1992/34, dass das Gericht die Strafe mildern bzw von der Bestrafung absehen konnte, wenn der Täter zur Aufklärung bestimmter Geldwäschetaten beitrug.⁶³⁵

Nach Auslaufen des KronzeugenG mit Ende 1999 war die Honorierung von Aufklärungsbeiträgen nur noch bei Betäubungsmittel- und Geldwäschedelikten möglich. Außerdem konnte weiterhin die auf künftige Straftaten gerichtete Präventionshilfe eines Täters nach den §§ 129 und 129a dStGB strafmildernd bzw -aufhebend als tätige Reue gewertet werden. Eine umfassende große Kronzeugenregelung gab es jedoch nicht mehr.

Die verbleibenden Bestimmungen wurden aber als nicht hinreichend empfunden, um Terrorismus und organisierter Kriminalität effektiv entgegenzutreten zu können und Rechtssicherheit zu gewährleisten, weshalb die Wiedereinführung des nicht verlängerten KronzeugenG bzw die Etablierung einer Vielzahl spezieller Kronzeugenregelungen im Besonderen Teil des dStGB und den Nebengesetzen angestrebt wurde.⁶³⁶ Dieser Versuch gelang zwar nicht; im Zuge des Koalitionsvertrags zwischen den dt Parteien CDU/CSU und SPD wurde jedoch im Jahr 2005 die Schaffung der Kooperationshonorierung für Kronzeugen vereinbart.⁶³⁷ Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde zwei Jahre später von der Bundesregierung eingebracht und abgesegnet.⁶³⁸ Mit 01.09.2009 wurde die große Kronzeugenregelung durch den neuen § 46b dStGB eingeführt.⁶³⁹

II. Rechtliche Einordnung

Der dt Gesetzgeber fügte die große Kronzeugenregelung in den Bereich der Strafzumessungsvorschriften des Allgemeinen Teils des dt StGB ein. Da sie keinen konkreten Tatbeständen integriert wurde, sondern als allgemeine Bestimmung generell angewendet werden kann, ist sie eine große Kronzeugenregelung.⁶⁴⁰ § 46b dStGB ist als Strafzumessungsvorschrift ausgestaltet und stellt eine materiell-

⁶³² BGBl I 1994/76, 3186; siehe zu den Details auch *Dahs*, NJW 1995, 555.

⁶³³ Vgl zur praktischen Handhabung auch *Breucker*, Bewährung der Kronzeugenregelung.

⁶³⁴ BGBl I 1992/34, 1302.

⁶³⁵ Bei Einführung der großen Kronzeugenregelung des § 46b dStGB wurde jedoch die gegenständliche Kooperationsbestimmung des § 261 Abs 10 dStGB wieder aufgehoben.

⁶³⁶ BT-Dr 15/2771; BT-Dr 15/2333.

⁶³⁷ *CDU/CSU/SPD*, Koalitionsvertrag.

⁶³⁸ BT-Dr 16/6268.

⁶³⁹ BGBl I 2009/48, 2288.

⁶⁴⁰ Vgl hierzu auch die Definitionen in *Teil I, II.E; Frank/Titz*, ZRP 2009, 138.

rechtliche Kronzeugenregelung dar, die das Gericht bei seiner Entscheidung über die Kronzeugentat anzuwenden hat. Die Regelung ist allerdings nicht obligatorisch ausgestaltet, sondern als „Kann“-Bestimmung lediglich fakultativ heranzuziehen.⁶⁴¹ Inwiefern dem Gericht ein Ermessen bei Vorliegen der Voraussetzungen zukommt, ist näher zu erläutern.⁶⁴²

III. Anwendungsbereich

Um in den Genuss des Kronzeugenstatus zu kommen, muss auch im Bereich des § 46b dStGB zum einen der potentielle Kronzeuge selbst einer Kronzeugentat beschuldigt sein.⁶⁴³ Zum anderen muss er freiwillig sein Wissen offenbaren, das entweder zur Aufklärung einer bereits begangenen Straftat beitragen oder aber ein geplantes Delikt verhindern konnte.

A. Kronzeugentaten

Das Gericht kann die Strafe mildern⁶⁴⁴, wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs 2 dStPO, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs 2 dStPO, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann (§ 46b Abs 1 dStGB).⁶⁴⁵

Somit kann jede Person Kronzeuge sein, die selbst einer Straftat beschuldigt wird, die mit einer gesetzlich festgelegten Mindeststrafe bzw einer absoluten lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht ist und freiwillig an der Aufklärung oder Verhinderung von Delikten mitwirkt.

1. Zur deutschen Strafsystematik

a. Zeitige und lebenslange Freiheitsstrafen

Gemäß § 38 Abs 1 dStGB kann das Gesetz entweder eine zeitige⁶⁴⁶ Strafe oder aber eine lebenslange Freiheitsstrafe androhen. Sieht das Gesetz keine lebenslange Freiheitsstrafe vor, so handelt es sich um einen zeitigen Freiheitsentzug. Abs 2 hält hierzu fest, dass das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe 15 Jahre beträgt, ihr Mindestmaß grundsätzlich einen Monat.⁶⁴⁷ Diese Schranken gelten nur, soweit die

⁶⁴¹ Kritisch hierzu *Salditt*, StV 2009, 376.

⁶⁴² Vgl *VII.A*.

⁶⁴³ Zur Kritik aus Compliance-Sicht vgl *Dann*, CCZ 2010, 30.

⁶⁴⁴ Die geminderte Strafe ist in dem nach § 49 Abs 1 dStGB neu festgesetzten Rahmen zu bemessen.

⁶⁴⁵ Das Gericht kann die Strafe allerdings nicht nur mildern, sondern sogar gänzlich davon absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter konkret keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirklicht hat (§ 46b Abs 1 S 4 dStGB).

⁶⁴⁶ Der dt Begriff „zeitig“ ist dem österr „zeitlich“ gemäß § 18 Abs 2 öStGB gleichzusetzen.

⁶⁴⁷ Die generelle Untergrenze von einem Monat wurde aufgrund der eher nachteiligen als nützlichen Wirkung kurzer Freiheitsstrafen gewählt; vgl *Dünkel* in NK-StGB⁴ § 38 Rz 14; *Stree/Kinzig*, S/S-StGB²⁹ § 38 Rz 5. Andererseits wird vermehrt auch die Ansicht vertreten, dass auf kurze Freiheitsstrafen – insbesondere als Ersatz für einen längerfristigen Freiheitsentzug – nicht verzichtet werden kann; *Voß*, BewHi 1985, 309 f; *Dünkel* in NK-108

jeweilige konkrete Strafnorm keinen anderen Rahmen vorsieht, wobei die zeitliche Begrenzung des § 38 Abs 2 dStGB (ein Monat bzw 15 Jahre) durch die spezielle Strafvorschrift *per se* nicht unter- bzw überschritten werden darf.⁶⁴⁸

b. Besonders schwere Fälle

Als Schärfung für besonders schwere Fälle bezeichnet das dt Strafrecht die Möglichkeit des Richters, im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen aggravierende Umstände anzunehmen und bei der Strafzumessung von einem erhöhten bzw veränderten Strafraumen auszugehen.⁶⁴⁹ Hierbei bedient sich der Gesetzgeber entweder „unbenannter Strafschärfungsgründe“ oder aber bestimmter „Regelbeispiele“ („benannte schwere Gründe“).⁶⁵⁰ Bei den unbenannten Schärfungsgründen hält das Gesetz nur fest, dass ein anderer Strafraumen bei Vorliegen eines besonders schweren Falles gelten soll, ohne jedoch diesen Fall genauer zu umschreiben. Kommt der Richter zu der Überzeugung, dass der generelle Strafraumen des begangenen Deliktes dem verwirklichten Unrecht im Einzelfall nicht gerecht wird, so kann er einen verschärften Strafraumen annehmen.⁶⁵¹

Bei Regelbeispielen hingegen umschreibt der Gesetzgeber die besonders schweren Fälle kasuistisch.⁶⁵² Erkennbar sind solche Regelbeispiele an der Formulierung „ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn“⁶⁵³ bzw an der veralteten Umschreibung „in besonders schweren Fällen, insbesondere wenn“⁶⁵⁴.⁶⁵⁵ Beide Varianten stellen keine taxative Aufzählung der Schärfungsgründe dar, sondern bieten lediglich Anhaltspunkte. Ist der Richter der Meinung, dass es sich konkret um einen besonders schweren Fall handle, wenngleich dieser nicht explizit normativ deklariert wurde, so kann er dennoch auf den erhöhten Strafraumen zurückgreifen.

Bei der Schärfung für besonders schwere Fälle handelt es sich nach hM trotz gewisser Ähnlichkeiten nicht um Qualifikationen des Grundtatbestandes, sondern um Strafzumessungsvorschriften.⁶⁵⁶ Obwohl

StGB⁴ § 38 Rz 14. Die tatsächliche Haftdauer kann bspw durch Anrechnung unter dieser Monatsgrenze liegen; *Stree/Kinzig*, S/S-StGB²⁹ § 38 Rz 5; *Radtke* in MK-StGB² § 38 Rz 3.

⁶⁴⁸ Auch § 49 dStGB ermöglicht die Milderung der Strafdrohung durch das Gericht, wobei die Mindestgrenze von einem Monat nicht missachtet werden darf; *Stree/Kinzig*, S/S-StGB²⁹ § 38 Rz 6.

⁶⁴⁹ Siehe *Fischer*, StGB⁶³ § 46 Rz 88.

⁶⁵⁰ *Fischer*, StGB⁶³ § 46 Rz 89 ff.

⁶⁵¹ Bspw §§ 102 Abs 1, 107 Abs 1, 108 Abs 1, 212 Abs 2 dStGB.

⁶⁵² Vgl *Fischer*, StGB⁶³ § 46 Rz 90 ff. Siehe zur Kritik an der Regelbeispielstechnik *Fischer*, StGB⁶³ § 46 Rz 96 f.

⁶⁵³ Bspw §§ 125a, 218 Abs 2, 243 Abs 1, 283a oder 330 Abs 1 dStGB.

⁶⁵⁴ § 292 Abs 2 dStGB aF.

⁶⁵⁵ Diese beiden Varianten unterscheiden sich allerdings in ihren Konsequenzen: Im ersten Fall wird angenommen, dass das Vorliegen der Regelfallvoraussetzungen zwar eine Strafschärfung indiziert, eine solche aber nicht verpflichtend wahrzunehmen ist. Der Richter kann somit bei Annahme eines Regelfalles den erhöhten Strafraumen heranziehen, er ist allerdings trotz Bejahens nicht dazu verpflichtet. Anders hingegen im zweiten Fall, bei dem die Formulierung „insbesondere“ darauf schließen lässt, dass in einem aufgezählten Regelfall zwingend von einem verschärften Strafraumen auszugehen ist.

⁶⁵⁶ *Fischer*, StGB⁶³ § 46 Rz 84; *Streng*, NK-StGB⁴ § 46b Rz 14; BGH 21.04.1970, 1 StR 45/70, BGHSt 23, 256 f; *Wessels*, FS-Maurach 297 ff; *Jescheck/Weigend*, AT⁵ § 26 V; *Gössel*, FS-Hirsch 196 ff; *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46 Rz 7 und 11.

Regelbeispiele meist tatbestandsähnlich ausgestaltet seien,⁶⁵⁷ würden sie dennoch keine echten Tatbestandmerkmale darstellen, da sie als Strafzumessungsregeln keinen Einfluss auf die Strafbarkeit an sich, sondern eben nur auf die Strafzumessung besäßen.⁶⁵⁸

2. Schweregrad der Kronzeugentat

Die Kronzeugentat muss zumindest mit einer Strafuntergrenze oder gar einer – absoluten oder alternativen – lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sein (§ 46b Abs 1 S 1 dStGB). S 2 hält fest, dass für die Beurteilung der Strafuntergrenze nur Schärfungen für besonders schwere Fälle, jedoch keine Milderungen, berücksichtigt werden dürfen. Auf eine eigenständige Aufzählung von Katalog-Kronzeugentaten hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet.⁶⁵⁹

Ist der Richter davon überzeugt, dass die Kronzeugentat das erhöhte Unrecht eines besonders schweren Falles erfüllt, hat er bei der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen der Kronzeugenregelung von dem durch die Schärfung bestimmten Strafrahmen auszugehen. Hält der Richter allerdings einen Milderungsgrund für gegeben,⁶⁶⁰ hat dieser keine Auswirkungen bezüglich der Strafuntergrenze.⁶⁶¹ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll hierdurch verhindert werden, dass der für die Aufklärungs- und Präventionshilfe bedeutsame Kreis der dt „Tatgehilfen“ aufgrund der verpflichtenden Strafmilderung für den Gehilfen (§ 27 Abs 2 dStGB) aus dem Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung herausfallen könnte.⁶⁶²

Indem die Kronzeugentat zumindest mit einer erhöhten Strafuntergrenze bedroht sein muss, eröffnet der Normgeber zwar grundsätzlich einen weiten Anwendungsbereich des § 46b dStGB, beschränkt ihn jedoch zugleich auf Täter mittlerer bis schwerer Kriminalität.⁶⁶³ Hierbei kann sich der potentielle Kronzeuge nach dt Recht sowohl eines Verbrechens als auch eines Vergehens schuldig gemacht haben.⁶⁶⁴ Durch diese Mindestvoraussetzungen sind aber jene Taten von der Anwendung ausgenommen, die nur mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat bedroht sind und

⁶⁵⁷ BGH 18.11.1985, 3 StR 291/85, BGHSt 33, 374.

⁶⁵⁸ *Baumann/Weber/Mitsch*, AT¹¹ § 8 Rz 89; *Reichenbach*, Jura 2004, 264; *Lenckner/Eser/Stree/Eisele/Heine/Perron/Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 1 Rz 29. In Anbetracht des Bestimmtheitsgebotes des Art 103 Abs 2 GG wird die gängige Einstufung als bloße Strafzumessungsregelung jedoch kritisiert und werden besonders schwere Fälle als unselbstständige Qualifikationstatbestände eingestuft; so *Kindhäuser*, FS-Triffterer 124 ff; *Calliess*, NJW 1998, 933 ff; *Gropp*, JuS 1999, 1049; *Hirsch* in FS-Gössel 291 f; *Eisele*, JA 2006, 311 f.

⁶⁵⁹ BT-Dr 16/6268, 10. Dass die Kronzeugentat auch nicht den Katalogtaten iSd Offenbarungstaten nach § 100a Abs 2 dStPO entspringen muss, siehe auch BGH 25.04.2013, 2 StR 37/13.

⁶⁶⁰ Etwa aufgrund der konkreten Annahme eines minder schweren Falles.

⁶⁶¹ BT-Dr 16/6268, 10. Zu deren Feststellung wird nur der Strafrahmen des Grunddeliktes, einer allfälligen Qualifikation oder einer Strafschärfung in besonders schwerem Fall herangezogen.

⁶⁶² BT-Dr 16/6268, 10 f; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 8.

⁶⁶³ BT-Dr 16/6268, 10; kritisch gegenüber der damit verbundenen Benachteiligung von Tätern leichter Kriminalität *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 6a; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 471; *Sahan/Berndt*, BB 2010, 648; *Wolters* in SK-StGB⁸ § 46b Rz 7; vgl auch *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 15.

⁶⁶⁴ § 12 Abs 1 dStGB bestimmt, dass Verbrechen nach dt Systematik solche rechtswidrigen Taten sind, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Alle unter dieser Grenze liegenden Straftaten sind als Vergehen zu bezeichnen.

damit zur leichten Kriminalität zählen. Leistet der Täter einer leichten Straftat Ermittlungshilfe, sieht der Gesetzgeber keinen Bedarf für die Anwendung des § 46b dStGB. Seine Ermittlungshilfe könne bereits im Rahmen der generellen Strafzumessung (§ 46 dStGB) oder durch das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens (§§ 153 ff dStPO) angemessen honoriert werden.⁶⁶⁵ Eine Verringerung der Mindeststrafe wäre bei einer ohnedies mit der Mindestgrenze bedrohten Straftat klarerweise wirkungslos.⁶⁶⁶

3. Kronzeuge als „Täter“

§ 46b Abs 1 S 1 dStGB ermöglicht die Straferleichterung des „Täters“ der Kronzeugentat. Fraglich ist nun, wie dieser Begriff konkret in Bezug auf § 46b dStGB auszulegen ist.

Das dt Strafrecht ist im Bereich der Beteiligung an strafbaren Handlungen durch das Teilnahmesystem geprägt und differenziert bei Vorsatzdelikten zwischen „Täterschaft“ und „Teilnahme“.⁶⁶⁷ So wird gemäß § 25 dStGB nur derjenige als „Täter“ bestraft, der die Straftat selbst oder durch einen anderen als Werkzeug begeht bzw gemeinschaftlich als Mittäter mit anderen Tätern zusammenwirkt. Neben dem Täter sind der „Anstifter“ (§ 26 dStGB) und der „Gehilfe“ (§ 27 dStGB) zu einer Vorsatztat als sogenannte „Teilnehmer“ strafbar. Sowohl hinsichtlich des Anstifters als auch des Gehilfen richtet sich die Strafdrohung nach jener des Täters, allerdings wird die Strafe für den Gehilfen obligatorisch gemindert (§ 27 Abs 2 S 2 dStGB). Dadurch soll eine der Intensität des Tatbeitrags entsprechende Gewichtung des Schuldspruches erzielt werden können.⁶⁶⁸

Der Wortlaut des § 46b Abs 1 S 1 dStGB erweckt nun den Eindruck, dass lediglich der unmittelbare Täter (§ 25 dStGB) in den Genuss der Kronzeugenregelung gelangen kann. Aus der Begründung § 46b dStGB geht aber klar hervor, dass der Gesetzgeber auch alle Teilnehmer von der Kronzeugenregelung erfasst wissen wollte.⁶⁶⁹ Lediglich aufgrund des Sprachgebrauchs in den §§ 46 ff dStGB sowie in der Kronzeugenregelung des § 31 BtMG wird nur der „Täter“ explizit erwähnt.⁶⁷⁰ Es können jedoch sowohl Täter als auch Teilnehmer das Kronzeugenprivileg verliehen bekommen.⁶⁷¹

Darüber hinaus kommt nach der Rsp des BGH aber auch das (selbst straffällig gewordene) Opfer der Offenbarungstat als Kronzeuge in Frage.⁶⁷² Dies ist bspw dann der Fall, wenn der Kronzeuge zur Auf-

⁶⁶⁵ Vgl *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 8; *Heitschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 11.

⁶⁶⁶ BT-Dr 16/6268, 10.

⁶⁶⁷ Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird hingegen das – auch im österreich Strafrecht vertretene – Einheitstätersystem herangezogen.

⁶⁶⁸ *Schild* in NK-StGB⁴ § 27 Rz 6; *Joecks*, MK-StGB² § 27 Rz 112 ff; *Kudlich* in BeckOK-StGB³² § 27 Rz 21.

⁶⁶⁹ BT-Dr 16/6268, 12.

⁶⁷⁰ BT-Dr 16/6268, 12.

⁶⁷¹ Nachdem die verpflichtende Strafminderung für den Gehilfen nach § 46 Abs 1 S 2 dStGB allerdings nicht zu berücksichtigen ist, wird zur Beurteilung von dessen Kronzeugentauglichkeit die Strafdrohung des Täters herangezogen.

⁶⁷² *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 8; BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, BGHSt 55, 153.

klärung eines an ihm selbst verübten erpresserischen Menschenraubs⁶⁷³ oder einer räuberischen Erpressung⁶⁷⁴ beiträgt.

4. Negativvoraussetzungen

Um den Anwendungsbereich des § 46b dStGB zu eröffnen, hält das Gesetz lediglich die positiven Voraussetzungen für die Tat und den Täter fest; Ausschlusskriterien kennt die Bestimmung nicht. Insofern ermöglicht die Kronzeugenregelung die Begünstigung für einen weiten Täterkreis und erstreckt sich auf jede Form der mittleren bis schweren Kriminalität.⁶⁷⁵

B. Offenbarungstaten

Der Täter muss sein Wissen über strafrechtlich relevante Taten offenbaren. Er muss entweder wesentlich zur Aufdeckung einer schweren Straftat beitragen (Aufklärungsvariante, § 46b Abs 1 Z 1 dStGB) oder aber eine schwere Straftat, von deren Planung der Täter weiß, zu verhindern vermögen (Präventionsvariante, § 46b Abs 1 Z 2 dStGB).⁶⁷⁶ In beiden Fällen muss es sich um eine schwere Straftat iSd § 100a Abs 2 dStPO handeln.

1. Schwere Straftat iSd § 100a Abs 2 dStPO

Sowohl hinsichtlich der Aufklärungs- als auch der Präventionsvariante verlangt § 46b Abs 1 dStGB, dass der potentielle Kronzeuge Ermittlungshilfe in Bezug auf eine schwere Straftat leistet. Zur genauen Definition, welche Straftaten kronzeugenwürdig sein sollen, verweist die Norm auf den Katalog des § 100a Abs 2 dStPO.⁶⁷⁷

§ 100a dStPO regelt die materiellen Voraussetzungen der Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung des fernsprachlichen Verhaltens bestimmter Personen, somit eine TKÜ. So darf die Telekommunikation auch ohne Wissen des Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn – neben anderen Kriterien – bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine im Deliktskatalog des § 100a Abs 2 dStPO bezeichnete schwere Tat begangen hat. Dieser zählt taxativ jene Straftaten auf, die grundsätzlich als schwer iSd Gesetzes anzusehen sind und daher einen solch vehementen Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Fernmeldegeheimnis (Art 10 GG) bzw das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG) rechtfertigen.⁶⁷⁸ Hierzu zählen nicht

⁶⁷³ § 239a dStGB.

⁶⁷⁴ § 225 dStGB.

⁶⁷⁵ Anders hingegen § 209a öStPO, welcher *de lege lata* das Kronzeugenprivileg im Falle des Todes des Opfers sowie eines Eingriffs in die sexuelle Integrität eines anderen verwehrt; vgl dazu *Teil III, II.A.1.*

⁶⁷⁶ Gemäß der aktuellen Gesetzeslage muss die Kronzeugentat bei beiden Alternativen in einem gewissen Zusammenhang mit dem offenbarten Delikt stehen; bei Einführung der Regelung 2009 wurde noch von einem solchen Konnex Abstand genommen. Siehe hierzu sogleich 2.

⁶⁷⁷ Vgl auch *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 122.

⁶⁷⁸ Vgl auch *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 12.

nur Straftaten aus dem Strafgesetzbuch, sondern auch solche der dt Abgabenordnung, des dt Arzneimittelgesetzes, des dt Betäubungsmittelgesetzes und anderer dt Nebengesetze.⁶⁷⁹

Der Gesetzgeber hat bei der Auswahl der Offenbarungsdelikte bewusst auf die Aufzählung des § 100a Abs 2 dStPO verwiesen, da bei diesen Taten bereits ein intensiver Grundrechtseingriff durch besondere Ermittlungsmaßnahmen gestattet ist.⁶⁸⁰ Die darin genannten Straftaten würden nämlich nicht nur einen gewissen Schweregrad erreichen, sondern überdies in vermehrtem Maße konspirative, nach außen hin abgeschirmte Strukturen aufweisen, mit denen grundsätzlich ein besonderer Ermittlungsnotstand einherginge.⁶⁸¹ Insofern eigne sich dieser Katalog zur Umschreibung des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung.⁶⁸²

Die abschließende Aufzählung des § 100a Abs 2 dStPO erfasst nicht nur schwerste Einzeldelikte, sondern auch Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, der schweren Wirtschaftskriminalität sowie des Terrorismus.⁶⁸³ Somit ist die Kronzeugenregelung insbesondere auf jene Deliktsfelder anwendbar, die bereits durch die ausgelaufenen speziellen Kronzeugenregelungen aus 1989 und 1994 abgedeckt waren.⁶⁸⁴

⁶⁷⁹ Schwere Straftaten gemäß § 100a Abs 2 dStPO sind demnach aus dem dt StGB Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 94 bis 100a dStGB), Abgeordnetenbestechung (§ 108e dStGB), Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109d bis 109h dStGB), Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 dStGB), Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146, 151, 152a Abs 3 und § 152b Abs 1 bis 4 dStGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176a, 176b, 177 Abs 2 Z 2 und § 179 Abs 5 Z 2 dStGB), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften (§ 184b Abs 1 bis 3, § 184c Abs 3 dStGB), Mord und Totschlag (§§ 211 und 212 dStGB), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b dStGB), Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 244 Abs 1 Z 2 und 244a dStGB), Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 dStGB), gewerbsmäßige Hehlerlei, Bandenhehlerlei und gewerbsmäßige Bandenhehlerlei (§§ 260 und 260a dStGB), Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 Abs 1, 2 und 4 dStGB), Betrug und Computerbetrug (§ 263 Abs 3 S 2, Abs 5 dStGB), Subventionsbetrug (§ 264 Abs 2 S 2, Abs 3 dStGB), Straftaten der Urkundenfälschung (§§ 267 Abs 3 S 2, Abs 4 dStGB, 268 Abs 5, 269 Abs 3, 275 Abs 2 und § 276 Abs 2 dStGB), Bankrott (§ 283a S 2 dStGB), Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 f dStGB), gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 bis 306c, 307 Abs 1 bis 3, § 308 Abs 1 bis 3, § 309 Abs 1 bis 4, § 310 Abs 1, §§ 313, 314, 315 Abs 3, § 315b Abs 3, §§ 316a und 316c dStGB), Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332 und 334 dStGB); aus der Abgabenordnung Steuerhinterziehung (§ 370 Abs 3 S 2 Nr 5 AO), gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 373 AO), Steuerhehlerlei (§ 374 Abs 2 AO); aus dem Arzneimittelgesetz (§ 95 Abs 1 Z 2a AMG); aus dem Asylverfahrensgesetz Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 Abs 3 AsylVfG), gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84a AsylVfG); aus dem Aufenthaltsgesetz Einschleusen von Ausländern (§ 96 Abs 2 AufenthG), Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen (§ 97 AufenthG); aus dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 34 Abs 1 bis 6 AWG); aus dem Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs 3 S 2 Z 1, §§ 29a, 30 Abs 1 Z 1, 2 und 4, §§ 30a und 30b BtMG); aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 19 Abs 1 GÜG); aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 19 Abs 1 bis 3 und § 20 Abs 1 und 2 sowie § 20a Abs 1 bis 3, § 22a Abs 1 bis 3 KrWaffG); aus dem Völkerstrafgesetzbuch Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB), Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB); aus dem Waffengesetz (§ 51 Abs 1 bis 3, § 52 Abs 1 Z 1 und 2 lit c und d sowie Abs 5 und 6 WaffG).

⁶⁸⁰ BT-Dr 16/6268, 11.

⁶⁸¹ Vgl auch *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 12.

⁶⁸² BT-Dr 16/6268, 11; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 8; kritisch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 9; *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 454 f; *König*, NJW 2009, 2482; *ders.*, StV 2012, 115.

⁶⁸³ BT-Dr 16/6268, 11; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 12; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 8.

⁶⁸⁴ Vgl hierzu näher *I*; BT-Dr 16/6268, 11.

Dass § 46b dStGB durch den Verweis auf § 100a Abs 2 dStPO allerdings nicht nur in typisch konspirativ tätigen Kriminalitätsbereichen anwendbar ist, sondern durchaus auch Delikte erfasst, die zwar schwer wiegen, aber keine charakteristischen Abschottungsmechanismen aufweisen, wurde vehement kritisiert. So merkte bereits der BR in seiner Stellungnahme zum Entwurf des § 46b dStGB an, dass eine Kronzeugenregelung zur Aufklärung und Verhinderung von Organisationsdelikten trotz damit verbundener Gefahren für die strafrechtlichen Prinzipien zwar durchaus vertretbar sei; in darüber hinaus reichenden Deliktsfeldern sei das Heranziehen solcher Ermittlungshilfen jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn sich aufgrund vergleichbarer Geheimhaltungsstrategien mit dem sonstigen Angebot an Strafmilderungsmöglichkeiten keine Aufklärungserfolge mehr erzielen lassen. Die Regelung des § 46b dStGB würde durch die Anknüpfung an den Katalog des § 100a Abs 2 dStPO über diesen Radius des Vertretbaren hinausschießen und Delikte in den Anwendungsbereich miteinbeziehen, bei denen ein entsprechendes Aufklärungsdefizit typischerweise nicht vorliege.⁶⁸⁵ Diese Folge ist mE jedoch hinzunehmen, da dadurch rechtsstaatliche Prinzipien – wie bereits zum österr Recht erörtert – nicht in unververtretbarem Ausmaß beeinträchtigt werden.⁶⁸⁶

Die Beurteilung, ob die offenbarte Tat einem Katalogdelikt subsumierbar ist, hat das im Kronzeugenverfahren zuständige Gericht zu treffen.⁶⁸⁷

2. Konnexitätserfordernis

Bei Schaffung der Kronzeugenregelung im Jahre 2009 wurde trotz gegenteiliger Meinungen bewusst auf einen Zusammenhang zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat verzichtet.⁶⁸⁸ Zum einen hätte ein solcher zwingender Konnex keinerlei positive Auswirkung auf den Wert der offenbarten Tatsachen, zum anderen seien gerade im organisierten Kriminalitätsbereich die Täter deliktsübergreifend tätig, sodass deren kronzeugenrelevanten Kenntnisse nicht auf eine bestimmte Straftatengruppe beschränkt werden dürfe.⁶⁸⁹ Indem die Regelung außerdem als Ermessensvorschrift ausgestaltet wurde, wollte der Normgeber unbillige, dem Tatopfer nicht mehr vermittelbare Ergebnisse hintanhalten.⁶⁹⁰

⁶⁸⁵ Stellungnahme des BR in BT-Dr 16/6268, 18 f; *Malek*, StV 2010, 201; *König*, NJW 2009, 2482; *ders*, StV 2012, 115.

⁶⁸⁶ Vgl *Teil II, II*.

⁶⁸⁷ *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46b Rz 3; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b dStGB Rz 8; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 45. Vgl hierzu auch *V.D.*

⁶⁸⁸ Die Kooperationsbestimmung des § 46b dStGB war von Anfang an Gegenstimmen ausgesetzt und wurde nicht zuletzt aufgrund des fehlenden zwingenden Zusammenhangs zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat kritisiert. Denn gerade hierdurch unterschied sie sich von den sonstigen vergleichbaren Bestimmungen (so § 31 BtMG; §§ 129 Abs 6, 129a Abs 7 dStGB). Vorgeworfen wurde, dass bei mangelndem Konnex der gerechte Schuldausgleich in Bezug auf die Kronzeugentat vernachlässigt würde (vgl *Frank/Titz*, ZRP 2009, 139; *Sander*, StraFo 2010, 368; *Salditt*, StV 2009, 375 f; *Streng*, NK-StGB⁴ § 46b Rz 4 f, der jedoch einräumt, dass die in § 46b dStGB enthaltenen Schranken jedenfalls eine erhebliche Schuldunterschreitung zu vermeiden versuchen; aA hingegen *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46b Rz 1; unter Hervorhebung der präventiven Strafzwecke *Kaspar/Wengenroth*, GA 2010, 462 ff; zurückhaltend auch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 4a; *Maier*, NStZ 2011, 153.

⁶⁸⁹ BT-Dr 16/6268, 10; *Peglau*, NJW 2013, 1911.

⁶⁹⁰ BT-Dr 16/13094, 5; *Peglau*, NJW 2013, 1911.

Doch bereits kurze Zeit nach der Einführung des § 46b dStGB wurde diese Ansicht überwunden und der Anwendungsbereich durch das 46. StRÄG eingeschränkt.⁶⁹¹ Seit 01.08.2013 bedarf es eines inneren Zusammenhangs zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat. Begründet wurde diese Umkehr damit, dass Aussagen zu völlig anderen Taten die Schuld des potentiellen Kronzeugen nicht unmittelbar mindern können und § 46b dStGB daher aus Opfersicht zu einer übermäßigen Strafmilderung führen würde. Außerdem sah es der Gesetzgeber als erforderlich an, die Kronzeugenregelung enger auf solche Fälle zuzuschneiden, in denen der potentielle Kronzeuge als Teil eines kriminellen Gebildes in einem besonderen Naheverhältnis zur offenbarten Straftat steht. Erst in einem solchen Konstrukt sei der Staat vermehrt auf die interne Ermittlungshilfe angewiesen.⁶⁹²

Dieser Gesinnungswechsel rief sowohl Zustimmung als auch Ablehnung hervor.⁶⁹³ Fraglich ist nicht nur die Sinnhaftigkeit dieser Einschränkung des Anwendungsbereiches, sondern überdies auch die Auslegung dieses neuen Kriteriums.

a. Konnexität – § 31 BtMG

Gänzlich neu ist das Zusammenhangserfordernis nicht: So sah die Rsp einen solchen Konnex zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat bereits im Rahmen der suchtmittelrechtlichen Kronzeugenregelung (§ 31 BtMG) als notwendig an, obwohl dies der Wortlaut der Bestimmung gar nicht vorsah. Den Text ergänzend verlangte die Rsp einen entweder rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang zwischen den relevanten Taten.⁶⁹⁴ Als ausreichend wurde bspw erachtet, dass der Kurier als Kronzeuge Anweisungen eines Auftraggebers aufdeckte⁶⁹⁵, der Händler seine Bezugsquellen, Vertriebswege oder Mittäter⁶⁹⁶, der Zwischenhändler seine Verkäufer oder Abnehmer⁶⁹⁷ oder aber der Täter der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmittel weitere Straftaten der Einfuhr seiner Mittäter, an denen er nicht beteiligt war⁶⁹⁸.

Im Zuge des 46. StRÄG wurde jedoch zugleich mit § 46b dStGB auch der Wortlaut des § 31 BtMG dieser Rsp angepasst und das Zusammenhangserfordernis explizit aufgenommen.⁶⁹⁹

⁶⁹¹ BGBl I 2013/28, 1497.

⁶⁹² BT-Dr 17/9695, 1.

⁶⁹³ Zustimmung das Editorial zu FD-StrafR 2013, 344740; kritisch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 9a; ebenso ausführlich *Peglau*, NJW 2013, 1910 ff.

⁶⁹⁴ BGH 02.11.1993, 1 StR 602/93, StV 1994, 84; 01.12.1994, 1 StR 695/94, NStZ 1995, 193; 19.03.1997, 2 StR 577/96; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 977 f; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 110; *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 61 f.

⁶⁹⁵ BGH 15.03.1995, 3 StR 77/95, StV 1995, 367.

⁶⁹⁶ BGH 02.11.1993, 1 StR 602/93, StV 1994, 84.

⁶⁹⁷ Ebenfalls BGH 02.11.1993, 1 StR 602/93, StV 1994, 84.

⁶⁹⁸ BGH 20.02.1991, 2 StR 608/90, NJW 1991, 1841 = NStZ 1991, 290.

⁶⁹⁹ BGBl I 2013/28, 1497.

b. Inhaltlicher Bezug zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat

§ 46b Abs 1 dStGB verlangt nunmehr, dass die Straftat des potentiellen Kronzeugen mit der von ihm offenbarten Tat⁷⁰⁰ in einem Zusammenhang steht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kronzeugentat selbst dem Katalog des § 100a Abs 2 dStPO angehören muss – es bleibt bei der geforderten erhöhten Strafwürdigkeit durch eine im Mindestmaß erhöhte oder lebenslange Freiheitsstrafe. Auch setzt die Kronzeugenregelung nicht voraus, dass Offenbarungs- und Kronzeugentat der gleichen Kriminalitätssparte unterfallen oder innerhalb der formalen Grenzen organisierter oder terroristischer Kriminalität begangen sein müssen.⁷⁰¹

Zur Auslegung des Zusammenhangsbegriffes zog der Gesetzgeber die bisher zu § 31 BtMG ergangene Rsp sowie die Begründungen zu den Kronzeugenregelungen aus den Jahren 1989 und 1994⁷⁰² heran. Hiernach ist es für die Konnexität nicht notwendig, dass die preisgegebene Offenbarungstat Gegenstand des gegen den Kronzeugen selbst geführten Verfahrens⁷⁰³ sein muss. Diese kann vielmehr eine in prozessualer Hinsicht rechtlich selbständige Tat sein.⁷⁰⁴

Andererseits bedarf es eines inneren, verbindenden Bezugs zwischen Kronzeugen- und offenbarter Tat.⁷⁰⁵ Diese müssen Teil eines „kriminellen Gesamtgeschehens“ sein, wofür es notwendig, aber auch ausreichend sein soll, dass sie sich in das „ verabredete Ganze“ einfügen,⁷⁰⁶ wie dies etwa schon bei den bereits ausgelaufenen Kronzeugenregelungen der Organisationsdelikte angewandt wurde.⁷⁰⁷ Danach musste es sich bei Kronzeugen- und Offenbarungstat um Straftaten nach den §§ 129, 129a dStGB oder damit zusammenhängende Delikte gehandelt haben. Anerkannt war, dass ein solcher Konnex nicht zwangsweise eine Beteiligung des Kronzeugen an der Offenbarungstat verlangte,⁷⁰⁸ sondern grundsätzlich bereits durch Taten hergestellt wurde, deren Begehung von der Vereinigung bezweckt war bzw die typische Begleitdelikte ihrer Mitglieder und Unterstützer waren.⁷⁰⁹ Die alleinige Zugehörigkeit zu einer Bande genügt jedoch noch nicht zur Bejahung eines Konnexes, falls die Taten selbst keinen aus dem verabredeten Gesamtgeschehen ableitbaren Zusammenhang aufweisen.⁷¹⁰

⁷⁰⁰ Vgl hierzu *B.*

⁷⁰¹ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 7b; BT-Dr 17/9695, 7.

⁷⁰² Siehe soeben *I.*

⁷⁰³ ISd § 264 dStPO.

⁷⁰⁴ BT-Dr 17/9695, 8; BGH 01.12.1994, 1 StR 695/94, NStZ 1995, 193. Bezüglich der Präventionsalternative wäre ein alleiniges Abstellen auf bereits gegen den Kronzeugen geführte Verfahren ohnedies nicht geeignet, da ansonsten kein Anreiz zur Zusammenarbeit bei Taten, die der Strafverfolgungsbehörde noch nicht bekannt sind, bestehen würde.

⁷⁰⁵ BT-Dr 17/9695, 8; *Endriß/Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht³ Rz 847.

⁷⁰⁶ *Peglau*, NJW 2013, 1912; BGH 20.02.1991, 2 StR 608/90, NStZ 1991, 290 = NJW 1991, 1840.

⁷⁰⁷ BT-Dr 17/9695, 8.

⁷⁰⁸ BayObLG 31.01.1991, 3 St 15/90.

⁷⁰⁹ Vgl BT-Dr 11/2834, 14; sowie BT-Dr 12/6853, 40; *Peglau*, NJW 2013, 1912.

⁷¹⁰ *Peglau*, NJW 2013, 1912; BT-Dr 17/9695, 8; aA wohl *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 9c.

Handelt es sich bei Kronzeugen- und preisgebener Tat um aufeinander aufbauende Taten, verlangt der Gesetzgeber eine zumindest indirekt unterstützende Funktion zwischen diesen.⁷¹¹ Eine solche Verbindung bestehe demnach etwa bei einem gewerbsmäßig handelnden Hehler, der die Bandendiebstähle seiner Lieferanten preisgibt oder bei einem wegen Strafvereitelung (§ 258 dStGB) angeklagten Amtsträger, der alle Täter des von ihm zunächst nicht verfolgten, gemeinschaftlich begangenen, sexuellen Kindesmissbrauchs offenbart.⁷¹² Andererseits reicht weder ein nur zeitliches oder örtliches Zusammentreffen der Taten für einen solchen Konnex aus, noch ein persönliches Naheverhältnis zwischen dem potentiellen Kronzeugen und dem bezichtigten Dritten.⁷¹³ Ausschlaggebendes Kriterium für die Bewertung des geforderten Zusammenhanges ist, dass die Offenbarungstat in einer Beziehung zur vom Kronzeugen verwirklichten Schuld steht.⁷¹⁴

Was nun unter der Zusammenhangvoraussetzung zu verstehen ist, konkretisiert die Gesetzesbegründung nicht, sondern umschreibt diese lediglich beispielhaft. Denn neben den Verweisen auf die Rsp zu § 31 BtMG und die Erläuterungen zu den vorherigen Kronzeugenregelungen musste der Gesetzgeber zugleich einräumen, dass die Verallgemeinerung der ursprünglich deliktsspezifisch für Organisationsdelikte verwendeten Kriterien durchaus Schwierigkeiten mit sich bringt.⁷¹⁵ So kann allein durch die Einfügung des Begriffs „Zusammenhang“ noch kein innerer Konnex zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat mit Wirkung für alle dem Anwendungsbereich des § 46b dStGB unterliegenden Tatbestände hergestellt werden. Aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen überließ es der Gesetzgeber schließlich der Rsp, die Einzelheiten im Rahmen der konkreten Rechtsanwendung zu entwickeln.⁷¹⁶

c. Kritik am Zusammenhangserfordernis

Indem der Gesetzgeber einen inhaltlichen Zusammenhang fordert und nicht bereits die zufällige Beobachtung der Offenbarungstat oder die Bekanntschaft mit dem Bezichtigten ausreichen lässt, grenzt er einerseits die Anwendung der Kronzeugenregelung auf jene Täter ein, von denen erfahrungsgemäß am ehesten ein effektiver Beitrag zur Beseitigung krimineller Strukturen erwartet werden kann.⁷¹⁷ Zu Recht kann wohl davon ausgegangen werden, dass selbst in delinquente Machenschaften verwickelte Personen bessere Ermittlungshilfen stellen könnten.

Andererseits sollte die Kooperationsprivilegierung nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen typischerweise Ermittlungsnotstände bestehen. Dann jedoch auf die Hilfe eines externen Kron-

⁷¹¹ BT-Dr 17/9695, 8 f; *Peglau*, NJW 2013, 1912; *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46b Rz 2.

⁷¹² BT-Dr 17/9695, 9.

⁷¹³ BT-Dr 17/9695, 9; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 13; *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46b Rz 2; *Kinzig* in *S/S-StGB*²⁹ § 46b Rz 7b.

⁷¹⁴ BT-Dr 17/9695, 9; *Peglau*, NJW 2013, 1912.

⁷¹⁵ BT-Dr 17/9695, 8.

⁷¹⁶ BT-Dr 17/9695, 9.

⁷¹⁷ *Jeßberger*, Kooperation 116.

zeugen zu verzichten, da dieser keine Begünstigung erhält, ist mE nicht nachvollziehbar.⁷¹⁸ Damit schränkt der Gesetzgeber nicht nur den Anreiz zur Kooperation massiv ein, sondern er überschreitet wohl auch die Grenzen der noch durch Notstand gerechtfertigten Ungleichbehandlung.⁷¹⁹

d. Anzuwendende Regelung

Da keine Übergangsbestimmung vorgesehen wurde, richtet sich die Anwendbarkeit des Konnexitäts-erfordernisses nach den allgemeinen Vorgaben des § 2 dStGB,⁷²⁰ sodass sich die Strafe und ihre Nebenfolgen nach dem zur Tatzeit geltenden Gesetz bestimmen. Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Nachdem die Voraussetzungen des § 46b dStGB durch die Einführung des Zusammenhangs mit 01.08.2013 verschärft wurden, ist aufgrund des Günstigkeitsprinzips auf jene Straftaten, die vor dem Inkrafttreten beendet wurden, das Recht des Tatzeitpunkts heranzuziehen. Dem Kronzeugen kann daher durchaus noch die alte Regelung ohne Zusammenhangserfordernis zuteilwerden, wenn er die Kronzeugentat noch vor dem 01.08.2013 begangen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass er sein Kronzeugenwissen erst nach dem Inkrafttreten der Neuerung offenbart.⁷²¹

C. Kronzeuge als Beteiligter der Offenbarungstat?

Zu beiden Fassungen des § 46b dStGB stellt sich die Frage, ob der Kronzeuge auch an der Offenbarungstat beteiligt sein muss. In beiden Fällen ist dies aus mehreren Gründen zu verneinen.⁷²²

Abgesehen von der Neueinführung der Konnexität sind die Rahmenbedingungen der Kronzeugen- und Offenbarungstat prinzipiell unverändert geblieben. Erstere muss laut Gesetzestext eine bestimmte Strafdrohungs Grenze überschreiten, letztere hingegen wird durch Verweis auf § 100a Abs 2 dStPO definiert.⁷²³ Ein genauer Blick auf die Katalogtaten des § 100a Abs 2 dStPO lässt erkennen, dass auch solche Delikte Offenbarungstaten iSd § 46b Abs 1 dStGB sein können, die selbst keinerlei erhöhte Strafuntergrenze vorsehen – so bspw der Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 dStGB), das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 dStGB) oder die Erpressung (§ 253 Abs 1 dStGB). Insofern überschneiden sich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen von Offenbarungs- und Kronzeugentat zwar teilweise; sie sind jedoch nicht deckungsgleich. Die Kronzeugentat muss demnach nicht dem Deliktskatalog des § 100a Abs 2 dStPO unterliegen.

Deutlich wird diese Nicht-Bedingung anhand der Formulierung des § 46b Abs 1 S 3 dStGB. Dieser stellt für den Fall, dass der potentielle Kronzeuge selbst an der Aufklärungstat (Abs 1 Z 1) beteiligt

⁷¹⁸ Mit dieser Begründung wurde auch ursprünglich auf einen solchen Konnex verzichtet; BT-Dr 16/6268, 1, 10.

⁷¹⁹ Vgl hierzu *Teil II, II*; ebenso *Jeßberger*, Kooperation 116.

⁷²⁰ BT-Dr 17/9695, 9; BGH 17.09.2013, 3 StR 209/13.

⁷²¹ *Peglau*, NJW 2013, 1913.

⁷²² So auch *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 7a; *Lackner* in Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 46b Rz 2.

⁷²³ Dieser bestimmt jene schweren Straftaten aus dem dt StGB und den Nebengesetzen, deren begründeter Verdacht die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation des Täters ohne dessen Wissen rechtfertigt.

war, besondere Anforderungen an dessen Aufklärungshilfe, indem sich sein „Ermittlungsbeitrag über den eigenen Tatbeitrag hinaus“ erstrecken muss. *E contrario* bedeutet dies, dass auch derjenige Kronzeuge werden kann, der kein Täter der Offenbarungstat ist.⁷²⁴ Wenngleich nunmehr gesetzlich ein Zusammenhang zwischen den Taten verlangt wird, bedarf es hierfür dennoch nicht zwingend der Beteiligung an der Aufklärungstat. Für den geforderten Konnex soll eine innere, inhaltliche Verbindung ausreichend sein,⁷²⁵ die jedoch nicht mit einer strafbaren Beteiligung gleichzusetzen ist.

Hinsichtlich der älteren Version ist zu erwähnen, dass bereits gar kein Zusammenhang zwischen den Taten normiert war, sodass ein Abstellen auf eine strafbare Beteiligung des Kronzeugen an der Offenbarungstat dieser Bestimmung widerspräche.

D. Realkonkurrierende Kronzeugentaten

Hat der Kronzeuge realkonkurrierend mehrere Straftaten begangen, ist hinsichtlich jeder einzelnen Straftat gesondert zu prüfen und festzustellen, ob diese eine geeignete Kronzeugentat darstellt.⁷²⁶ Fällt die Tat in den Anwendungsbereich des Konnexitätserfordernisses (nach dem 01.08.2013), muss zur Bejahung der Tauglichkeit auch ein besonderer Zusammenhang bestehen.

Eine Würdigung der Ermittlungshilfe kommt allerdings sowohl nach der alten als auch nach der neuen Bestimmung nur hinsichtlich kronzeugentauglicher Straftaten in Frage.⁷²⁷ Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass nicht bei allen Taten die Voraussetzungen des § 46b dStGB vorliegen, so kann die Kooperation in Bezug auf die nicht kronzeugentauglichen Delikte aber nach den herkömmlichen Strafzumessungsvorschriften vergütet werden.⁷²⁸

E. Zusammenfassende Bemerkungen

Als taugliche Kronzeugen kommen nur Beschuldigte mittlerer, schwerer und sogar schwerster Kriminalität in Frage. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung gegenüber nur leichten Kriminellen führen. Diese Ungleichbehandlung wird allerdings durch die Heranziehung der traditionellen Strafzumessungs- und sonstigen Bestimmungen relativiert: Kooperationsleistungen Kleinkrimineller können auch auf herkömmlichem Wege gemäß § 46 dStGB strafmildernd berücksichtigt oder durch das Absehen von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens (§§ 153 ff dStPO) honoriert werden.

⁷²⁴ Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 7a.

⁷²⁵ BT-Dr 17/9695, 8.

⁷²⁶ BT-Dr 16/6268, 13; Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 27. Dies gilt sowohl nach alter als auch nach neuer Regelung.

⁷²⁷ BT-Dr 16/6268, 13.

⁷²⁸ Peglau, NJW 2013, 1913; BT-Dr 17/9695, 9; Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 27.

Bemerkenswert ist jedoch der nach oben hin offene Anwendungsbereich der Kronzeugentaten. Selbst im Falle eines vom Kronzeugen verwirklichten vorsätzlichen Tötungsdeliktes kann § 46b dStGB zur Anwendung kommen – wenngleich mit nur geringerer Strafminderung.⁷²⁹

Anders als in Österreich verlangt die dt Regelung nunmehr eine Konnexität zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat. Indem der Gesetzgeber dieses restriktiv interpretiert und auf einen inhaltlichen Zusammenhang Wert legt, grenzt er die Kronzeugenregelung auf jene Täter ein, von denen erfahrungsgemäß am ehesten ein effektiver Beitrag zur Beseitigung krimineller Strukturen erwartet werden kann. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Begünstigung nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen sollte, in denen typischerweise Ermittlungsnotstände bestehen. Hierbei auf die Hilfe eines echten, externen Kronzeugen zu verzichten, erscheint mE nicht nachvollziehbar. Ob hierbei die legitimierten Grenzen der Ungleichbehandlung eingehalten werden, ist fraglich.

IV. Anwendungsvoraussetzungen

Zur näheren Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale soll nach dem Willen des Gesetzgebers auf die zur kleinen Kronzeugenregelung des Betäubungsmittelrechts (§ 31 BtMG)⁷³⁰ ergangene Rsp zurückgegriffen werden.⁷³¹ Allerdings sollte dieser Interpretation durch den Gesetzgeber wohl nicht unreflektiert gefolgt werden: Die Beeinträchtigung der strafrechtlichen Grundsätze ist durch den beinahe generell anwendbaren § 46b dStGB weitaus intensiver als durch die spezielle Regelung nach § 31 BtMG.⁷³² So ist nicht nur auf Tatbestandsebene der Anwendungsbereich durch den Kreis der geeigneten Kronzeugen- und Offenbarungstaten nach § 46b dStGB drastisch erweitert. Auch auf Rechtsfolgenebene entfalten die Möglichkeiten der Strafraumenverschiebung (§ 49 Abs 1 dStGB) sowie des gänzlichen Strafabsehens selbst bei Verbrechen eine ungleich einschneidendere Wirkung.

Insofern sollte die bisherige Rsp zu § 31 BtMG mit Bedacht herangezogen werden. Denn sowohl der Wortlaut als auch der Telos von § 46b dStGB und § 31 BtMG sind weitgehend übereinstimmend.⁷³³ Ähnlich wie § 46b dStGB bezweckt § 31 BtMG die Zerschlagung krimineller Strukturen und bandenmäßiger Gruppierungen,⁷³⁴ die Förderung von Ermittlungserfolgen im konspirativen Kriminalitätsbereich,⁷³⁵ die Anreizstellung für kooperationsbereite Täter, durch ihre Angaben zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten beizutragen⁷³⁶ sowie deren Ausstieg aus dem kriminellen Milieu zu er-

⁷²⁹ Vgl hierzu näher *VII.C.2.c*. Bei Todesfolge ist die Anwendung der österr Kronzeugenregelung hingegen ausgeschlossen; siehe hierzu näher *Teil III, II.A.1.a* sowie zur Kritik *Teil III, II.E*.

⁷³⁰ BGBl I 1981/30, 681, neugefasst durch BGBl I 1994/13, 358.

⁷³¹ BT-Dr 16/6268, 12.

⁷³² Selbiges gilt auch im Vergleich zur Beeinträchtigung durch die bereits ausgelaufenen kleinen Kronzeugenregelungen nach Art 4 und 5 KronzeugenG.

⁷³³ Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 1.

⁷³⁴ Maier, MK-BtMG § 31 Rz 3.

⁷³⁵ Maier, MK-BtMG § 31 Rz 5.

⁷³⁶ Maier, MK-BtMG § 31 Rz 2.

leichtern.⁷³⁷ Somit kann die zu § 31 BtMG ergangene Rsp durchaus berücksichtigt werden; auf die intensivere Beeinträchtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze durch § 46b dStGB ist allerdings Bedacht zu nehmen.⁷³⁸

A. Freiwilligkeit

Der Kronzeuge muss sein Wissen freiwillig preisgeben. Wenngleich das Kriterium der Freiwilligkeit den Offenbarungstaten nicht vorangestellt, sondern sowohl in Z 1 als auch in Z 2 separat genannt wird, ist diese Voraussetzung in beiden Fällen gleich zu setzen und kann übergreifend erarbeitet werden.

Der Begriff der Freiwilligkeit ist dem dt Strafrecht nicht neu.⁷³⁹ Im Rahmen des Rücktritts vom Versuch (§ 24 Abs 1 dStGB) wird bspw derjenige nicht bestraft, der freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert bzw der freiwillig und ernsthaft um die Vollendungsverhinderung bemüht ist und die Tat auch ohne dessen Zutun nicht vollendet wird.⁷⁴⁰ Ebenso ermöglichen deliktsspezifische Bestimmungen der tätigen Reue die Strafmilderung oder gar das Absehen von Strafe bei freiwilligem Handeln des Täters.⁷⁴¹ Zur Interpretation der Freiwilligkeit im Rahmen der Kronzeugenregelung kann aber in erster Linie auf die bereits ergangene Rsp zu § 31 BtMG zurückgegriffen werden.⁷⁴²

1. Freiwilligkeit – § 31 BtMG

Das Gericht kann bei der Anwendung des § 31 BtMG die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs 2 dStGB) bzw von einer Bestrafung⁷⁴³ absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Wissensoffenbarung wesentlich zur Aufdeckung oder Verhinderung von Suchtmitteltaten beigetragen hat.

An das Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit stellt die dt Rsp auffallenderweise keine hohen Anforderungen, sondern zieht eine psychologisierende Betrachtungsweise⁷⁴⁴ heran: Freiwilligkeit ist demnach dann zu bejahen, wenn die Offenbarung der Entscheidungsfreiheit des Täters unterliegt.⁷⁴⁵ Es

⁷³⁷ *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 4.

⁷³⁸ Da das Hauptaugenmerk der gegenständlichen Arbeit auf die große Kronzeugenregelung des § 46b dStGB gerichtet ist und um die Verständlichkeit zu fördern, werden die relevanten Tatbestandsmerkmale des § 31 BtMG im Zusammenhang mit § 46b dStGB erläutert. Zu den sonstigen Voraussetzungen des § 31 BtMG siehe *Teil VII, III*.

⁷³⁹ Vgl zur österr Ausgestaltung *Teil III, III.A*.

⁷⁴⁰ Vgl näher *Fischer*, StGB⁶³ § 24 Rz 2 ff.

⁷⁴¹ Bspw tätige Reue bei Hochverrat (§ 83a dStGB), bei Unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs 4 dStGB) oder bei Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen (§ 149 Abs 3 dStGB).

⁷⁴² BT-Dr 16/6268, 12; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 10; *Lackner*, Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 46b Rz 3; anders hingegen Österreich, das vor der Einführung des § 209a öStPO noch keine entsprechende Interpretation des Freiwilligkeitsbegriffes bei Kooperation kannte.

⁷⁴³ Nach § 29 BtMG.

⁷⁴⁴ *Hoyer*, JZ 1994, 238.

⁷⁴⁵ *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 56.

wird als ausreichend angesehen, wenn sich der Beschuldigte – subjektiv betrachtet – frei zur Informationspreisgabe entscheiden kann;⁷⁴⁶ seine Motive sind hingegen unwesentlich⁷⁴⁷.

Erst wenn dem Täter die Offenbarung seines Wissens aufgezwungen wird, sodass er glaubt, er könne nicht mehr anders handeln, kann von Freiwilligkeit keine Rede mehr sein.⁷⁴⁸ An der Freiwilligkeit mangelt es daher, wenn die Angaben des Täters lediglich zwangsweise bekannt geworden sind, bspw. weil Gefangenenbriefe mit tatauflärendem Inhalt beschlagnahmt oder Aussagen durch unrichtige Vorhalte oder Täuschungen bei der Vernehmung oder durch sonstige unzulässige Vernehmungsmethoden⁷⁴⁹ gewonnen wurden.⁷⁵⁰ Als unfreiwillig wird die Preisgabe ebenso angesehen, wenn das Insiderwissen erst durch Aussagen von Komplizen oder Zellengenossen an die Justizbehörden dringt.⁷⁵¹

Die Beweggründe werden bei § 31 BtMG außer Acht gelassen, solange der Täter sich nur aus seiner Sicht ungezwungen zur Aussage entscheiden kann.⁷⁵² Nach dem Wortlaut und auch Telos des § 31 BtMG kommt es ausschließlich auf den Aufklärungserfolg und nicht auf die Vorstellungen und Gefühle des Kronzeugen an.⁷⁵³ Es bedarf keiner ethisch höheren Motive, keiner Schuldeinsicht und keiner Reue.⁷⁵⁴ Die Angst des Täters vor Festnahme oder Bestrafung steht der Annahme der Freiwilligkeit ebenso wenig entgegen wie die Erwartung, dass festgenommene Mitbeschuldigte den potentiellen Kronzeugen möglicherweise denunzieren und seinem Geständnis zuvorkommen könnten.⁷⁵⁵

2. Freiwilligkeit – § 46b dStGB

Die zu § 31 BtMG getroffenen Erwägungen können und werden aufgrund des angeglichenen Wortlauts sowie der ähnlichen Zielsetzung auch auf § 46b dStGB übertragen. Auch der Kronzeuge nach § 46b dStGB handelt dann freiwillig, wenn er sich zu seiner Kundgabe entschließen kann, ohne hierzu gezwungen zu sein.⁷⁵⁶

⁷⁴⁶ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456 f; 20.06.1990, 3 StR 74/90, StV 1990, 550, 551; *Weber* in BtMG⁴⁴ § 31 Rz 65; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 56; noch anders zuvor BGH 18.03.1983, 3 StR 49/83, NStZ 1983, 323, wonach die Freiwilligkeit davon abhängig zu machen war, ob der Täter davon ausging, durch Schweigen sein Wissen vor den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbeamten weiter geheim halten zu können, oder ob er – etwa aufgrund der Vorhalte der ihn verhaftenden oder vernehmenden Beamten – zu dem Eindruck gelangt war, dass weiteres Schweigen zwecklos wäre.

⁷⁴⁷ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456 f; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 23.

⁷⁴⁸ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456.

⁷⁴⁹ Gemäß § 136a dStPO.

⁷⁵⁰ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 11; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 24.

⁷⁵¹ *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 24.

⁷⁵² BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456.

⁷⁵³ BGH 19.05.2010, 2 StR 102/10, NStZ 2011, 100.

⁷⁵⁴ *Kneba*, Kronzeugenregelung 64 f; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 62 ff; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 25.

⁷⁵⁵ BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456; *Patzak*, Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 23.

⁷⁵⁶ *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 16; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 25; BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2010, 443.

Welche Beweggründe er für seine Aussage hat, ist auch hierbei außer Acht zu lassen,⁷⁵⁷ denn die Kronzeugenregelung soll gerade in jenen Situationen zur Anwendung kommen, in denen der Beschuldigte bereits der Strafverfolgung ausgesetzt ist. In dieser Lage soll dem Täter ein Anreiz zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden geboten werden.⁷⁵⁸ Gibt der Beschuldigte Informationen preis, ist sein Verhalten wohl tendenziell durch die in Aussicht gestellte Strafvergünstigung motiviert. Hierbei einen engen Maßstab anzulegen und die Beweggründe des Kronzeugen in die Beurteilung seiner Freiwilligkeit mit einfließen zu lassen, würde den Anwendungsbereich nicht nur erheblich einschränken, sondern vor allem dem Zweck dieser Bestimmung entgegenlaufen.⁷⁵⁹ Somit darf die typische Zwangslage des Kronzeugen als Beschuldigter, dem eine Bestrafung droht, die Freiwilligkeit nicht generell verhindern.⁷⁶⁰

Dies gilt sowohl im Falle des internen als auch des externen Kronzeugen. Denn die Drucksituation ist in beiden Konstellationen gleich: Der potentielle Kronzeuge ist sowohl in der ersten als auch in der zweiten Variante immer noch selbst einer Tat verdächtig; ihm droht in jedem Fall eine Strafe. Als Mitbeschuldigter steht es ihm jedoch frei, auszusagen oder aber von seinem Recht zu schweigen⁷⁶¹ Gebrauch zu machen. War der Kronzeuge allerdings nicht selbst an der Offenbarungstat beteiligt, trifft ihn als Zeuge die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage (§ 57 S 1 dStPO). Doch nach der Ansicht des BGH führt eine Zeugnispflicht nicht zugleich dazu, dass der Kronzeuge nicht mehr Herr seiner Entschlüsse ist und seine Aussage nicht mehr auf einem autonomen Entschluss beruhen kann.⁷⁶² Hierfür spricht auch, dass der Gesetzgeber das Freiwilligkeitserfordernis selbst im Falle der Präventionshilfe trotz Bestehens einer strafbedrohten Anzeigepflicht (§ 138 dStGB) nicht in Zweifel zieht.⁷⁶³ Insofern widerspricht die Zeugnispflicht aus dt Sicht *per se* nicht dem Freiwilligkeitserfordernis.⁷⁶⁴ Gibt der zur Aussage verpflichtete Zeuge jedoch erst nach Ergreifen von Beugemitteln⁷⁶⁵ sein Wissen preis, ist dessen Freiwilligkeit durchaus in Frage zu stellen – allerdings nicht zwangsläufig ausgeschlossen.⁷⁶⁶

Bedenkt man den Zweck der Kronzeugenregelung, gewisse schwere Straftaten trotz Ermittlungsdefizits aufzuklären bzw zu verhindern, sollte erst Recht kein allzu enger Rahmen für die Freiwilligkeit gezogen werden, ansonsten würde dieser vereitelt werden. Überdies ergibt sich die Ermittlungshilfe

⁷⁵⁷ Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 11; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 28; Streng in NK-StGB⁴ § 46b Rz 8; Malek, StV 2010, 201; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 12.

⁷⁵⁸ Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46 Rz, 1; Streng in NK-StGB⁴ § 46b Rz 2.

⁷⁵⁹ Kneba, Kronzeugenregelung 64.

⁷⁶⁰ Lackner, Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 46b Rz 3.

⁷⁶¹ Gemäß § 136 Abs 1 S 2 dStPO.

⁷⁶² BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2010, 443.

⁷⁶³ Ebenso BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2010, 443; vgl weiters BT-Dr 16/13094, 5; Maier, NStZ 2011, 151; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 12; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 25; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 1050.

⁷⁶⁴ Lackner in Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 46b Rz 3.

⁷⁶⁵ Gemäß § 51 bzw § 70 dStPO.

⁷⁶⁶ BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2010, 443.

durch den Kronzeugen bei entsprechendem Wert des offenbaren Wissens auch dann, wenn dieser die Kooperation aus gänzlich eigennützigen Motiven eingeht.⁷⁶⁷

Für die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzung „freiwillig“ ist also die Motivation des Kronzeugen nicht ausschlaggebend. Dennoch ist der Beweggrund zur Zusammenarbeit nicht gänzlich belanglos: Im Rahmen der Beweiswürdigung, bei der Ermessensausübung sowie bei der Strafzumessung im engeren Sinn kann das Kooperationsmotiv der Entscheidungsfindung sehr wohl zugrunde gelegt werden.⁷⁶⁸ Handelt der Kronzeuge aus löblichem Antrieb, ist dies positiv zu berücksichtigen.⁷⁶⁹ Umgekehrt können allerdings verpönte Motive oder eine allfällige Hinhaltetaktik des potentiellen Kronzeugen die Anwendung des § 46b dStGB aus Ermessensgründen verhindern.⁷⁷⁰

B. Wissensoffenbarung

Um in den Genuss der Kronzeugenregelung zu kommen, muss der Täter sein Wissen offenbaren. Gleich wie das Merkmal der Freiwilligkeit ist auch jenes der Wissensoffenbarung sowohl in Z 1 als auch in Z 2 gesondert erwähnt. Dennoch können die Anforderungen für beide Anwendungsfälle gemeinsam erarbeitet werden, da diese Voraussetzung der Kronzeugenregelung in beiden Varianten übereinstimmend ist. Hierzu ist erneut auf die Rsp zu § 31 BtMG Bedacht zu nehmen.

1. Wissensoffenbarung – § 31 BtMG

Dieses Kriterium war dann erfüllt, wenn der Kronzeuge sein Wissen einer Dienststelle⁷⁷¹ mitteilt. Hierunter ist die Kundgabe von Fakten an die Kriminalpolizei, die Zollfahndung oder die StA, somit an Strafverfolgungsbehörden, zu verstehen.⁷⁷² Die Angaben können sowohl der Strafverfolgung bereits bekannte als auch noch unbekannt Taten betreffen; § 31 BtMG verlangt nicht die Offenbarung gänzlich neuer Informationen.⁷⁷³ Überdies muss sich der potentielle Kronzeuge offen zu seiner Aussage bekennen bzw muss ihm diese eindeutig zugeordnet werden können, da dieses Kriterium andern-

⁷⁶⁷ Ähnlich *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 12; *Kneba*, Kronzeugenregelung 65.

⁷⁶⁸ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 12.

⁷⁶⁹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 12; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 29.

⁷⁷⁰ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 29.

⁷⁷¹ Obwohl nur die Präventionsvariante (§ 31 Abs 1 Z 2 BtMG) explizit eine Dienststelle als Adressat der Wissensoffenbarung nennt, ist aus Sinn und Zweck dieser Bestimmung abzuleiten, dass auch im Rahmen der Aufklärungsvariante nach Z 1 die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden zu richten ist.

⁷⁷² *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 15. Unter Bezugnahme auf die Präklusionsfrist gemäß § 31 Abs 2 BtMG iVm § 46b Abs 3 dStGB kann der potentielle Kronzeuge sein Wissen auch gegenüber dem Ermittlungsrichter bis zum Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens kundgeben; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 46; siehe hierzu auch *VI*.

⁷⁷³ *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 15. Ob diese dann auch einen Beitrag zur Aufklärung der Tat leisten können, ist jedoch getrennt hiervon zu betrachten; *Weber* in *BtMG*⁴⁴ § 31 Rz 114 ff; aA *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 17.

falls nicht erfüllt ist.⁷⁷⁴ Die bloße Bereitschaft zur Offenbarung ist für die Anwendung des § 31 BtMG nicht ausreichend,⁷⁷⁵ der potentielle Kronzeuge muss tatsächlich sein Wissen preisgeben.⁷⁷⁶

Das Offenbarte sollte sich auf eigenes Wissen des Kronzeugen beziehen und auf von diesem Erlebtem basieren.⁷⁷⁷ Es wäre demnach nicht ausreichend, wenn er lediglich Vermutungen ohne entsprechende tatsächliche Grundlagen äußert⁷⁷⁸ oder bloße Gerüchte überliefert, die er nicht durch eigenes Erleben oder eigenes Wissen untermauern kann.⁷⁷⁹ Hinweise vom Hörensagen können jedoch ausreichen, wenn sie mit eigenen Wahrnehmungen des Kronzeugen verbunden sind, weil er sie etwa durch Mitteilung Dritter erhalten hat.⁷⁸⁰

Der Kronzeuge muss den bezichtigten Dritten konkret belasten. In welcher Form er dies tut, ist jedoch nebensächlich; er kann mündlich oder schriftlich (oder gar durch Gesten) offenbaren.⁷⁸¹ Klarerweise müssen sich die Angaben des potentiellen Kronzeugen auf tatsächlich begangene bzw geplante Straftaten beziehen. Schildert er nur einen möglicherweise wahren, aber schließlich nicht beweisbaren Sachverhalt, wird der Anwendungsbereich des § 31 BtMG nicht eröffnet.⁷⁸²

2. Wissensoffenbarung – § 46b dStGB

All diese Erwägungen können durchaus auch für § 46b dStGB fruchtbar gemacht werden. Als Adressat im Sinne einer Dienststelle⁷⁸³ kommen die StA, die Polizei oder auch das Gericht in Frage, falls der potentielle Kronzeuge sein Wissen erst im Zuge des Zwischenverfahrens vor dem Ermittlungsrichter – somit vor Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens – preisgibt.⁷⁸⁴ Auch hier ist die bloße Ankündigung der Bereitschaft zur Aufklärungs- oder Präventionshilfe nicht ausreichend. Es bedarf der fakti-

⁷⁷⁴ Verdeckte Vernehmungen oder nicht unterzeichnete Vernehmungsprotokolle, die zu einem Aufklärungserfolg führen, auch wenn sie in der Hauptverhandlung keine Beweiskraft haben, sollen aber ausreichen; *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 17; *Maier*, *MK-BtMG* § 31 Rz 48.

⁷⁷⁵ Eine solche Aussagebereitschaft kann aber im Rahmen der konkreten Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden; vgl. BGH 02.03.1989, 2 StR 733/88, NStZ 1989, 580 mAnm *Weider* = StV 1990, 454; *Weber* in *BtMG*⁴⁴ § 31 Rz 31; *Maier*, *MK-BtMG* § 31 Rz 31.

⁷⁷⁶ *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 20.

⁷⁷⁷ *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 20.

⁷⁷⁸ BT-Dr 16/6268, 12; *Weber*, *BtMG*⁴ § 31 Rz 32; *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 20.

⁷⁷⁹ *Weber*, *BtMG*⁴ § 31 Rz 35.

⁷⁸⁰ *Weber* in *BtMG*⁴ § 31 Rz 36; so auch zu § 46b dStGB BGH 12.02.2013, 4 StR 553/12.

⁷⁸¹ *Weber* in *BtMG*⁴ § 31 Rz 34.

⁷⁸² BGH 24.11.1982, 3 StR 384/82, NJW 1983, 692 = StV 1983, 64; 29.04.1987, 2 StR 107/87, NStZ 1988, 505 mAnm *Körner* = StV 1987, 345; *Weber*, *BtMG*⁴ § 31 Rz 29.

⁷⁸³ Gleich wie bei § 31 BtMG nennt nur die Präventionsvariante des § 46b Abs 1 S 1 Z 2 dStGB ausdrücklich, dass die Wissensoffenbarung gegenüber einer Dienststelle zu erfolgen hat. Doch auch hier ist dieses Merkmal wohl auch auf Z 1 umzulegen.

⁷⁸⁴ *Maier*, *MK-StGB*² § 46b Rz 20; vgl. auch *Fischer*, *StGB*⁶³ § 46b Rz 19, der den Begriff „Dienststelle“ an § 138 Abs 1 dStGB orientiert und damit jede staatliche oder kommunale Behörde, deren Benachrichtigung eine Prävention der offenbarten Tat erwarten lässt, zur geeigneten Dienststelle erklärt.

schen Mitteilung seines Wissens über konkrete, – nach Überzeugung des Gerichts schließlich – zutreffende Tatsachen, die zur Aufdeckung oder Verhinderung der Straftat dienlich sind.⁷⁸⁵

Auch im Rahmen des § 46b dStGB muss sich der Kronzeuge zu seiner Aussage bekennen und diese ihm klar zuordenbar sein, sodass anonyme Hinweise oder Hinweise an unbekannt oder gar unerkannt gebliebene verdeckte Ermittler nicht ausreichen.⁷⁸⁶ Gibt der potentielle Kronzeuge seine Anonymität jedoch noch rechtzeitig⁷⁸⁷ auf, ist ein Vorgehen nach § 46b dStGB noch möglich.⁷⁸⁸

Sein Wissen kann er unmittelbar oder mittelbar äußern, wobei die Form auch hier nicht vorgegeben ist.⁷⁸⁹ Für die Wissenskundgabe ist es sogar ausreichend, wenn der potentielle Kronzeuge sich an einem behördlich kontrollierten Scheingeschäft beteiligt⁷⁹⁰ oder die Polizei bei einem Telefonat mithören lässt.⁷⁹¹

Darüber hinaus kann sich der Kronzeuge auch auf zuvor noch als Zeuge getätigte Aussagen berufen, denn § 46b dStGB normiert zwar, dass potentieller Kronzeuge nur ein „Täter“ sein kann, allerdings bedeutet dies nicht, dass er seine Wissensoffenbarung nur in der prozessualen Stellung eines „Beschuldigten“ leisten kann; auch eine Zeugenaussage kann – trotz bestehender Wahrheitspflicht – als geeignete Offenbarungshandlung herangezogen werden. Denn im Moment der Berufung auf die früher abgegebene Zeugenaussage steht es dem Kronzeugen frei, ob er die vorigen Äußerungen wiederholen bzw zum Gegenstand seiner Einlassung machen möchte, um in den Genuss der Kronzeugenregelung zu kommen.⁷⁹²

3. Keine Änderung durch Konnexitätserfordernis

Noch zur alten „konnexlosen“ Fassung des § 46b dStGB wurde vertreten, dass nicht nur die Mitteilung von Wissen, das auf eigenem Erleben basierte, sondern auch die Übermittlung von Informationen, die der Täter von einem Dritten erhalten hatte, die Anwendung der Kronzeugenregelung ermöglicht.⁷⁹³ Aufgrund der neu eingeführten zwingenden Verbindung zwischen den Taten ist es jedoch fraglich, ob solche mittelbaren Informationen noch die Voraussetzungen erfüllen können.

Indem nunmehr eine gewisse innere Bindung zwischen den Taten gefordert wird, könnte man überlegen, dass Informationen aus dritter Hand nicht mehr ausreichen würden, sondern nur noch auf eigenen Wahrnehmungen beruhendes Wissen. Diese Argumentation könnte sich vor allem auf den Grund für die Einführung des Zusammenhangserfordernisses stützen: Die Ermittlungshilfe soll in einem gewis-

⁷⁸⁵ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 23; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 10; *Streng*, NK-StGB⁴ § 46b Rz 9; *Wolters*, SK-StGB⁸ § 46b Rz 14.

⁷⁸⁶ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 10; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 21.

⁷⁸⁷ Unter Bedachtnahme der Fristen gemäß § 46b Abs 1 S 1 Z 2 sowie Abs 3 dStGB; siehe *VI*.

⁷⁸⁸ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 21.

⁷⁸⁹ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 10; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 11; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 22.

⁷⁹⁰ BGH 06.04.2006, 3 StR 478/05.

⁷⁹¹ Vgl *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 22.

⁷⁹² *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 22.

⁷⁹³ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 23; ebenso *Fischer*, StGB⁶³ § 46 b Rz 11.

sen Zusammenhang mit der eigenen Schuld des Kronzeugen stehen, um eine Begünstigung durch seine Schuldminderung rechtfertigen zu können.⁷⁹⁴ Informationen Dritter könnten unter Umständen nicht die nötige Nähe zwischen den Taten herstellen.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Quelle der Informationen getrennt vom Konnex zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat zu sehen ist. Ob der Täter eigene Wahrnehmungen mitteilt oder sein Wissen von Dritten bezogen hat, ist nicht von Einfluss auf die Verbindung zwischen den relevanten Taten. Somit ändert das aktuell geltende Konnexitätserfordernis mE nichts an den Voraussetzungen der belohnungswürdigen Wissensoffenbarung.

C. Zusammenfassende Bemerkungen

Bei der Entwicklung der großen Kronzeugenregelung konnte auf eine reiche Rsp und Lehre zur älteren Kooperationsbestimmung des Suchtmittelrechts zurückgegriffen werden. Die an die Freiwilligkeit gestellten Bedingungen sind mE sehr extensiv: Selbst bei einer bestehenden Pflicht zur Zeugenaussage bzw sogar zur Anzeige wird die freiwillige Kooperation nicht grundsätzlich verneint. Durch diese liberale Anwendung der Kooperationsvoraussetzungen erscheint die dt Bestimmung durchaus reizvoll für den Aussagewilligen. Eingeschränkter wird das Freiwilligkeitserfordernis hingegen nach der österr Kronzeugenregelung ausgelegt, indem die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage die Freiwilligkeit verhindern kann.⁷⁹⁵

V. Spezielle Kriterien

Neben dem gemeinsamen Merkmal der freiwilligen Wissensoffenbarung weisen die Varianten des § 46b Abs 1 dStGB auch unterschiedliche Kriterien auf, die getrennt nach Aufklärungs- und Präventionsalternative dargestellt werden.

A. Aufklärungsalternative

Zur Erfüllung der Voraussetzungen der Aufklärungsalternative (Z 1) muss der Täter wesentlich zur Aufdeckung einer schweren Straftat beitragen.⁷⁹⁶

1. Wesentlicher Beitrag

a. Wesentlicher Beitrag – § 31 BtMG

Um einen wesentlichen Aufklärungsbeitrag gemäß § 31 BtMG zu leisten, muss das Offenbarte nicht zwingend allein oder hauptursächliche zum Investigationserfolg führen.⁷⁹⁷ Es ist vielmehr ausreichend,

⁷⁹⁴ Siehe hierzu *III.C.*

⁷⁹⁵ Vgl hierzu *Teil III, III.A.*

⁷⁹⁶ Aufgrund der bewusst gewählten sprachlichen Übereinstimmung mit § 31 BtMG gehen beide Bestimmungen von demselben Tatbestandsmerkmal aus, sodass zu dessen näherer Erläuterung die bereits ergangene, gefestigte Rsp zu § 31 BtMG durchaus auch auf § 46b dStGB umgelegt werden kann; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 60.

dass die Informationen gemeinsam mit anderen Umständen oder Ermittlungserkenntnissen geeignet sind, einen Aufklärungserfolg zu bewirken. Die Rsp zu § 31 BtMG verlangt weder die restlose Aufklärung der Offenbarungstat, noch, dass der Kronzeuge umfassende bzw vollständige Angaben machen muss.⁷⁹⁸

Da das Gesetz einen intensiven Zusammenhang zwischen den Angaben des Kronzeugen und dem späteren Ermittlungserfolg verlangt, ist zu hinterfragen, wann nun von einem solchen wesentlichen Beitrag gesprochen werden kann. Das Adjektiv „wesentlich“ umschreibt etwas, das den Kern einer Sache ausmacht und daher besonders wichtig bzw von entscheidender Bedeutung ist.⁷⁹⁹ Bereits die Verwendung dieses *terminus* legt nahe, dass ein einfacher Kausalkonnex zwischen den offenbarten Informationen und der Aufklärung der Straftat nicht ausreichend ist.⁸⁰⁰ Die geforderte Wesentlichkeit wird bei § 31 BtMG dann angenommen, wenn die Strafverfolgungsbehörden den Bezichtigten ohne die Ermittlungshilfe nicht oder nicht im gegebenen Ausmaß überführen bzw die Offenbarungstat nicht oder nicht vollständig hätten aufklären können.⁸⁰¹ Auch wenn die Strafverfolgungsbehörden bereits einen Verdacht gegen den bezichtigten Dritten haben, jedoch erst die Angaben des Kronzeugen die erforderliche Gewissheit bringen und seine Täterschaft definitiv aufdecken, liegt ein wesentlicher Beitrag iSd § 31 BtMG vor.⁸⁰² Allerdings erfüllt die Offenbarung zu nebensächlichen Umständen oder bereits polizeilich überwachten Delikten ohne weiterführende Erkenntnisse die Voraussetzung des wesentlichen Beitrags nicht.⁸⁰³

b. Wesentlicher Beitrag – § 46b dStGB

Die Erwägungen zu § 31 BtMG können durchaus auch für § 46b Abs 1 S 1 Z 1 dStGB herangezogen werden. Insofern ist auch im Rahmen der Aufklärungsalternative davon auszugehen, dass ein wesentlicher Beitrag iSd oben Genannten die Anwendung der Kronzeugenregelung ermöglicht. Auch hierbei bedarf es nicht der Alleinleistung des Kronzeugen zur Aufklärung, sondern zumindest eines Ermittlungsbeitrags in einem gewissen, nicht gänzlich unbedeutenden Umfang.

⁷⁹⁷ BGH 02.10.1990, 1 StR 487/90, StV 1991, 67; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 115; *Weber*, BtMG⁴ § 31 Rz 115; BGH 08.08.2001, 5 StR 317/01, StV 2002, 260.

⁷⁹⁸ BGH 16.09.2009, 2 StR 253/09. Allerdings ist die Qualität des Beitrags bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung heranzuziehen, sodass das Gericht im Rahmen seines Ermessens berücksichtigen kann, ob die Ermittlungshilfe lediglich knapp das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit erfüllt; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 61.

⁷⁹⁹ *Duden*, Stichwort „wesentlich“.

⁸⁰⁰ Vgl auch *Kneba*, Kronzeugenregelung 66; *Hoyer*, JZ 1994, 237.

⁸⁰¹ BGH 18.12.2001, 1 StR 444/01, NJW 2002, 909; *Patzak* in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 45; *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 114; *Weber*, BtMG⁴ § 31 Rz 114.

⁸⁰² BGH 14.08.1988, 1 StR 153/88, StV 1989, 394; 02.10.1990, 1 StR 487/90, StV 1991, 67.

⁸⁰³ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 63. Die offenbarten Informationen müssen überdies nicht zur Aufdeckung der Täterschaft entsprechend des Teilnahmesystems führen; § 31 BtMG ist auch dann anwendbar, wenn der Kronzeuge nur die Beteiligung eines Anstifters oder Gehilfen darlegen kann. Denn, dass der Kronzeuge lediglich zur Aufdeckung eines Gehilfen beitragen kann, verhindert nicht generell die Anwendung der Kronzeugenregelung; allerdings ist dann fallspezifisch zu beurteilen, ob die Ermittlungshilfe von wesentlichem Wert war; BGH 04.03.1997, 1 StR 648/96, NStZ-RR 1997, 278; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 62.

2. Aufdeckung

Der Beitrag des Kronzeugen muss die Aufdeckung einer schweren Straftat bewirken. Unter „Aufdecken“ ist nach gewöhnlichem Sprachgebrauch das Enthüllen oder Bloßlegen von Verborgenen zu verstehen.⁸⁰⁴ Dies wirft in Bezug auf § 46b dStGB die Frage auf, ob der offenbarende Täter nur dann in den Genuss der Kronzeugenregelung kommen kann, wenn er den Strafverfolgungsbehörden Informationen über eine Straftat liefert, die diesen noch gänzlich unbekannt ist.

a. Aufdeckung – § 31 BtMG

Aus der zu § 31 BtMG ergangenen Auslegung dieses Begriffs ergibt sich, dass die Offenbarungstat den Behörden nicht unbekannt sein muss; sogar der Ermittlungsbeitrag zu bereits bekannten Straftaten kann die Kriterien der Kronzeugenregelung erfüllen.⁸⁰⁵

Der Blick in die Fassung des § 31 Z 1 BtMG vor dem 01.08.2013 bekräftigt diese weite Auslegung des Begriffs „aufdecken“. Denn damals musste sich die Aufklärungshilfe des Kronzeugen stets auf eine Straftat beziehen, an der er selbst beteiligt war.⁸⁰⁶ Nachdem der Kronzeuge Informationen zu einer Tat preisgegeben hatte, deretwegen er selbst verfolgt wurde, musste diese Straftat unweigerlich der Behörde bereits bekannt gewesen sein.⁸⁰⁷

b. Aufdeckung – § 46b dStGB

Die genannten Erwägungen gelten ebenso für die große Kronzeugenregelung nach § 46b dStGB.⁸⁰⁸ So ist ein Aufklärungserfolg bereits dann gegeben, wenn das Gericht aufgrund der offenbarten Details zur Überzeugung kommt, dass konkrete Personen ausreichend verdächtig seien, Taten iSd § 100a Abs 2 dStPO begangen zu haben, und damit bestimmter Delikte besser überführt werden können.⁸⁰⁹

Der *terminus* „aufdecken“ ist auch im Rahmen der großen Kronzeugenregelung nicht wortwörtlich, sondern erweitert iSd § 31 BtMG auszulegen. Eine restriktive Interpretation würde den Anwendungsbereich der großen Kronzeugenregelung zweckwidrig einschränken. Das Telos dieser Bestimmung ist die Unterstützung der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten im Bereich der schwer bis kaum bekämpfbaren konspirativen Kriminalität.⁸¹⁰ Diese Ermittlungshilfe kann sowohl durch das erstmalige Enthüllen von Straftaten als auch durch neue Impulse bei stagnierenden Ermittlungen geleistet werden.

⁸⁰⁴ *Duden*, Stichwort „aufdecken“.

⁸⁰⁵ *Maier*, MK-BtMG § 31 Rz 87 ff.

⁸⁰⁶ Das Gericht konnte die Strafe mildern oder davon absehen, wenn der Kronzeuge durch freiwillige Wissensoffenbarung wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte.

⁸⁰⁷ Auf diese zwingende Beteiligung des suchtmittelrechtlichen Kronzeugen an der Offenbarungstat wurde im Rahmen der Neufassung des § 31 BtMG verzichtet.

⁸⁰⁸ BT-Dr 16/6268, 12.

⁸⁰⁹ BT-Dr 16/6268, 12; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 13.

⁸¹⁰ BT-Dr 16/6268, 9.

3. Über den eigenen Tatbeitrag hinaus

War der Kronzeuge selbst an der Aufklärungstat beteiligt, muss sich sein Ermittlungsbeitrag über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken (§ 46b Abs 1 S 3 dStGB). Es ist somit zu differenzieren, ob der Kronzeuge selbst an der Offenbarungstat mitgewirkt hat oder nicht.

War der Kronzeuge nicht selbst beteiligt,⁸¹¹ ist es ausreichend, wenn er wesentlich zur Tataufklärung beigetragen hat.⁸¹²

War er jedoch beteiligt, muss sein Aufklärungsbeitrag mehr als nur die eigene Rolle umfassen.⁸¹³ Kommt dem Kronzeugen somit die materiell-rechtliche Stellung eines Mittäters, Anstifters oder Gehilfen zu, muss dieser mehr als nur seine eigene Funktion innerhalb der Offenbarungstat darlegen; er muss insbesondere seine Komplizen belasten. Ist er Mitbeschuldigter der Offenbarungstat,⁸¹⁴ ist der Wert seiner Kronzeugenaussage anhand der Angaben über die restlichen Täter und Umstände zu beurteilen.⁸¹⁵

4. Verdeckte unmittelbare Täterschaft

War der potentielle Kronzeuge an einer Tat beteiligt, die durch ein vorsatzloses menschliches Werkzeug verwirklicht wurde, kommt § 46b dStGB nicht in Frage. In diesem Fall ist er zwar theoretisch an einer Straftat eines anderen beteiligt. Die Preisgabe des unmittelbaren Täters, der jedoch keinen strafrechtsrelevanten Vorsatz auf sein tatbestandsmäßiges Handeln hatte, sondern der vielmehr die verlängerte Hand des potentiellen Kronzeugen war, kann mE jedoch keinen Anwendungsfall der Kronzeugenregelung darstellen. Die Ermittlungshilfe kann zwar zur Klärung des Sachverhaltes führen; allerdings ist der vermeintliche Kronzeuge in einer solchen Konstellation als – wenn auch verdeckter unmittelbarer – Alleintäter anzusehen. Seine Angaben können ihn zwar nicht in den Kronzeugenstand erheben, jedoch als strafmilderndes Geständnis nach den allgemeinen Grundsätzen herangezogen werden.

5. Keine Geständnispflicht

Weder nach der Rsp noch der Lit muss der Kronzeuge seine Schuld eingestehen. Der Täter muss weder ein reumütiges Geständnis hinsichtlich seiner eigenen Teilnahme⁸¹⁶ ablegen, noch sein gesamtes

⁸¹¹ Nach der aktuellen Fassung muss diese dennoch in einem gewissen Zusammenhang mit seiner eigenen Tat stehen; vgl hierzu *II.B.2.*

⁸¹² *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 13.

⁸¹³ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 14; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 13.

⁸¹⁴ Der Kronzeuge kann sowohl Täter als auch Teilnehmer der Offenbarungstat gewesen sein.

⁸¹⁵ Im Rahmen der ursprünglichen Fassung des § 46b dStGB war es möglich, auch zur Aufklärung solcher Taten beizutragen, die in keinem Zusammenhang mit der Kronzeugentat standen, an denen der Kooperierende somit gänzlich unbeteiligt war. Hierbei entfiel natürlich die gegenständliche Anforderung der Aufdeckung über den eigenen Tatbeitrag hinaus; vgl *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 13a.

⁸¹⁶ Der Beitrag zur Ermittlung der eigenen Tatbeteiligung ist für die Kronzeugenregelung nicht hinreichend – wobei es aber auch nicht erforderlich ist, die eigenen Handlungen darzulegen; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 14; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 66; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 13; *Weber*, BtMG⁴ § 31 Rz 48.

Wissen zum Tathergang darlegen.⁸¹⁷ Auch ein gänzlich schulduneinsichtiger oder bestreitender Kronzeuge kann grundsätzlich wesentlich zur Aufdeckung einer Straftat beitragen – hierfür bedarf es gerade keiner inneren Umkehr des Täters. Ebenso unschädlich für die Wesentlichkeit ist es, dass der Täter seinen eigenen Beitrag verharmlost,⁸¹⁸ falsche Tatmotive angibt oder seinen Vorsatz bestreitet,⁸¹⁹ bestimmte Tatumstände verschweigt oder sich widersprechende Aussagen tätigt, solange er die Aufklärung der Offenbarungstat wesentlich fördert.⁸²⁰

B. Präventionsalternative

Zur Erfüllung der Voraussetzungen der Präventionsalternative (Z 2) muss der Täter sein Wissen über eine Straftat, von deren Planung er weiß, so rechtzeitig einer Dienststelle offenbaren, dass diese noch verhindert werden kann.⁸²¹ Dienststellen idS sind nicht nur Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Gerichte und alle staatlichen oder kommunalen Behörden.⁸²²

Zu den generellen Voraussetzungen der schweren Straftat, der Freiwilligkeit sowie der Wissensoffenbarung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.⁸²³ Allerdings muss es sich um eine konkrete („von deren Planung er weiß“), noch in Planung befindliche und durchführbare Straftat nach § 100a Abs 2 dStPO handeln.⁸²⁴ Kann die Tat im Preisgabezeitpunkt aber gar nicht mehr ausgeführt werden, ist die Kronzeugenregelung mangels Präventionsmöglichkeit nicht mehr anzuwenden.⁸²⁵

Befindet sich die offenbarte Tat bereits in einem strafbaren (Versuchs-)Stadium und kann der Kronzeuge nicht nur wesentlich zu deren Aufklärung beitragen, sondern auch weitere Katalogtaten verhindern, können sogar beide Alternativen des § 46b Abs 1 dStGB – Aufklärung und Prävention – zur Anwendung kommen.⁸²⁶

⁸¹⁷ BGH 14.04.2011, 2 StR 34/11; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 66; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 13; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 14.

⁸¹⁸ BGH 04.12.1985, 1 StR 508/85, StV 986, 436.

⁸¹⁹ BGH 28.11.1984, 2 StR 608/84, BGHSt 33, 80 = NJW 1985, 691; 22.03.1983, 1 StR 820/82, NSTz 1983, 416.

⁸²⁰ BGH 28.11.1984, 2 StR 608/84, NJW 1985, 691; 30.08.2011, 2 StR 141/11; *Weber*, BtMG⁴ § 31 Rz 57 ff mwN.

⁸²¹ Diese Alternative der Kronzeugenregelung wurde dem § 31 Z 2 BtMG nachgebildet, sodass zu deren näherer Erläuterung auf den Kenntnisstand zu § 31 BtMG zurückgegriffen werden kann; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 15; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 129. Die Präventionsalternative des § 31 BtMG wurde allerdings nur selten schlagend.

⁸²² *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 19; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 132; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 1051; *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 10.

⁸²³ III und IV.

⁸²⁴ *Streng* in NK-StGB⁴ § 46b Rz 10.

⁸²⁵ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 131; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 15.

⁸²⁶ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 15.

1. Generelle Kritik an der Präventionsalternative

Fischer ist der Meinung, dass die Privilegierung bei der Hilfe zur Verhinderung bevorstehender schwerer Straftaten nicht nachvollziehbar sei.⁸²⁷ In Deutschland ist die Nichtanzeige geplanter schwerer Delikte nämlich unter Strafe gestellt (§ 138 dStGB). Durch die Bekanntgabe von Informationen über geplante kriminelle Akte komme der Täter lediglich seiner durch § 138 dStGB vorgegebenen Anzeigepflicht nach. Die Z 2 würde somit bei Katalogtaten zur Folge haben, dass schon das Nichtbegehen einer Straftat belohnt wird.⁸²⁸

Diesem Einwand an der Honorierung der Verhinderungshilfe ist auch mE zuzustimmen. Zu Bedenken ist nämlich, dass durch den Verweis auf § 100a Abs 2 dStPO ein sehr großer Kreis an Delikten als Präventionstat in Frage kommt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um konspirative Taten, zu deren Verhindern die Mithilfe von Innen unerlässlich wäre. § 100a Abs 2 dStPO erfasst ebenso Delikte wie Mord, Totschlag oder Betrug, die nicht regelmäßig besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Verhinderung benötigen. Handelt nun der potentielle Kronzeuge in Bezug auf eine Katalogtat – sei diese durch eine abgeschottete Struktur geplant oder auch nicht – rechtskonform, indem er seine Anzeigepflicht erfüllt, soll ihm eine Belohnung zukommen. Nachvollziehbar ist dies mE nun wahrlich nicht.

2. Spezielle Kritik an den Offenbarungshandlungen

Bemängelt an der Präventionsalternative wird zusätzlich, dass nur die Benachrichtigung der Dienststellen ausreichend erscheint und das Informieren des potentiellen Opfers selbst nicht genügt. Hierin liegt eine weitere Diskrepanz zu § 138 dStGB. Dieser droht nämlich jedem mit Strafe, der von einem strafbaren Vorhaben erfährt und es trotzdem unterlässt, entweder die Behörde oder eben den Bedrohten selbst rechtzeitig zu verständigen. Somit wird auch derjenige straffrei, der rechtzeitig den Betroffenen über die Gefahr informiert. Hinsichtlich der Präventionsalternative wird darum gefordert, dass auch die Verständigung des Opfers zu berücksichtigen ist.⁸²⁹

C. Erfolgserfordernis

Um den Anwendungsbereich des § 46b dStGB zu eröffnen, bedarf es eines gewissen Erfolges, der auf die Angaben des Kronzeugen zurückgeführt werden und damit begünstigend zurechenbar sein soll. Hierbei ist zwischen der Aufklärungs- und der Präventionsalternative zu unterscheiden.

⁸²⁷ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 17.

⁸²⁸ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 17; zustimmend *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 129.

⁸²⁹ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 132; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 20; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 15.

1. Aufklärungserfolg

Der Kronzeuge muss durch seine Angaben die Grundlage für die voraussichtlich erfolgreiche Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Belasteten schaffen.⁸³⁰ Wann genau vom Vorliegen eines Erfolgs iSd Kronzeugenregelung gesprochen werden kann, erfordert eine nähere Betrachtung. Allerdings dürfen die Anforderungen sowohl aufgrund der heranziehbaren Rsp zu § 31 BtMG als auch in Anbetracht der notwendigen Anreizwirkung nicht zu eng gezogen werden.

a. Offenbarung von Beteiligten und Beteiligung

Ein Erfolg iSd Aufklärungsalternative ist dann zu bejahen, wenn der Kronzeuge an der Offenbarungstat Beteiligte benennt und nähere Angaben zu deren Beteiligung macht. Allerdings müssen die Informationen, je nach Fallkonstellation, unterschiedliche Qualitäten aufweisen: So reicht es manchmal aus, dass die Informationen des Kronzeugen erst in weiterer Folge und damit nur mittelbar die Identifizierung von bislang unbekanntem Beteiligten ermöglichen.⁸³¹ Allerdings kann bei einem anders gelagerten Sachverhalt die Offenbarung nur des Namens des Bezichtigten noch nicht für die Erfolgswirklichkeit ausreichen.

Der Aufklärungserfolg ist aber nicht mit einem Fahndungs- oder gar Festnahmeerfolg gleichzusetzen;⁸³² dieser ist gesetzlich nicht gefordert.⁸³³ Die Angaben des Kronzeugen müssen aber so konkret sein, dass darauf eine Ausschreibung zur Festnahme gestützt werden kann.⁸³⁴ Ob diese auch zur erhofften Ergreifung führt, wirkt sich jedoch nicht auf die Beurteilung der Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung aus. Der Gang des Offenbarungsverfahrens hängt im Zeitpunkt der Entscheidung über die Kronzeugenregelung oft von Eventualitäten ab. Aus diesem Grund hat der Tatrichter des Kronzeugenverfahrens unabhängig vom Stand des Offenbarungsverfahrens über das Vorliegen des nötigen Erfolgs zu erkennen.⁸³⁵

b. Verbesserung des Ermittlungsstandes

Vermittelt der Kronzeuge der Strafverfolgungsbehörde bislang unbekanntes Einsichten zur Offenbarungstat oder bestärkt er bereits vorhandene Verdachtsmomente, kann ebenfalls ein Aufklärungserfolg angenommen werden.⁸³⁶ Maßgeblich bei der Entscheidung darüber, ob die Informationen des Kron-

⁸³⁰ BGH 14.02.1989, 1 StR 808/88, StV 90, 355; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 79; *Weber* in BtMG⁴ § 31 Rz 79; BT-Dr 16/6268, 12; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 13; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14.

⁸³¹ BGH 06.07.1994, 2 StR 295/94; 20.06.1990, 3 StR 74/90; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 47.

⁸³² *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 48.

⁸³³ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14.

⁸³⁴ BGH 04.10.1988, 1 StR 483/88, NStZ 1989, 77; 16.02.2000, 2 StR 532/99; 28.08.2002, 1 StR 309/02; 15.03.2011, 3 StR 15/11; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 48.

⁸³⁵ Vgl näher sogleich *D*; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 48.

⁸³⁶ Der Kronzeuge muss somit keine gänzlich neuen Informationen zur Verfügung stellen, da es auch ausreichend ist, wenn er die schon ermittelten Kenntnisse bekräftigt und dadurch zur besseren Verfolgung des Bezichtigten beiträgt; BGH 28.02.2001, 3 StR 483/00, StV 2001, 462; 19.11.2002, 1 StR 346/02; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 50; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14.

zeugen die Aufdeckung ermöglichen können, ist der Ermittlungsstand der sachbearbeitenden Strafverfolgungsbehörde; das Wissen anderer Stellen, wie etwa des Bundeskriminalamts, des Landeskriminalamts oder sonstiger überregional tätiger Ermittlungsgruppen, schließt den Erfolg nicht aus.⁸³⁷ Verfügen andere Stellen bereits über Informationen zur Aufklärungstat und treffen deren Erkenntnisse erst nach der Offenbarung durch den Kronzeugen bei der sachbearbeitenden Dienststelle ein, verifizieren umgekehrt diese Informationen die Aussagen des Kronzeugen. Bereits bestehende Ergebnisse anderer Behörden können die Anwendbarkeit des § 46b dStGB nicht konterkarieren.

Ergibt sich nach einem Vergleich der Beweislage vor und nach der Offenlegung jedoch, dass keine Verbesserung eingetreten ist, kann der Kronzeugenstatus nicht verliehen werden. Ein solcher Fall wäre etwa dann gegeben, wenn der potentielle Kronzeuge lediglich die bisherigen Ermittlungsergebnisse – nachdem sie ihm vorgehalten wurden – bestätigt, selbst aber keine wertvollen Erkenntnisse beisteuern kann.⁸³⁸

Sind in ein und demselben Fall mehrere Beschuldigte zur Kooperation bereit, kann bereits die Aussage des ersten einen Aufdeckungserfolg bewirken. Geben danach weitere Beschuldigte Informationen preis, ist es durchaus möglich, dass diese keine weiteren Erkenntnisse verschaffen, da die Angaben des ersten bereits den Erfolg herbeigeführt haben. In einer solchen Konstellation kann § 46b dStGB nur bei dem Erstaussagenden angewendet werden; die Folgenden haben den Erkenntnisstand nicht mehr verbessert.⁸³⁹ Allerdings sollte mE die zeitliche Reihenfolge der Aussagen alleine nicht über die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung auf die einzelnen Personen entscheiden. Die Reihenfolge der Befragungen hängt oft von vernehmungstaktischen Gründen oder gar Zufälligkeiten ab. Würde nur dem ersten die Kronzeugenregelung zukommen und den weiteren verweigert werden, weil die Aussagen erst nacheinander getätigt wurden, käme dies einer willkürlichen Anwendung gleich.

c. Gewinnung gesicherter Informationen

Um die Voraussetzungen des § 46b dStGB zu erfüllen, müssen die Angaben des potentiellen Kronzeugen abgesichert sein und einer Überprüfung standhalten können.⁸⁴⁰ Die offenbarten Informationen müssen bestimmt und konkret sein; widersprüchliche, unklare oder generalisierende Aussagen können diesen Anforderungen nicht gerecht werden und damit keine Kronzeugenregelung zur Folge haben.⁸⁴¹ Ebenso wenig genügen unbewiesene, aber nicht widerlegbare Aussagen,⁸⁴² genauso wenig das bloße

⁸³⁷ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 50.

⁸³⁸ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 54; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14a.

⁸³⁹ Noch zu § 31 BtMG BGH, 23.08.1989, 3 StR 120/89; zu diesem Wettlauf zwischen den Verdächtigen näher auch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 14a. Das kooperative Verhalten der nachfolgenden Aussagenden würde diesen jedoch begünstigend im Rahmen der herkömmlichen Strafzumessung angerechnet werden können.

⁸⁴⁰ Vom Vorliegen dieser Prämissen hat sich der Richter des Kronzeugenverfahrens zu überzeugen; vgl BGH 29.04.1987, 2 StR 107/87, NJW 1987, 2882 = NStZ 1988, 505; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15; siehe auch sogleich *D.*

⁸⁴¹ BGH 29.04.1987, 2 StR 107/87, NJW 1987, 2882 = NStZ 1988, 505.

⁸⁴² BGH 24.11.1982, 3 StR 384/82; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15; *Weber* in BtMG⁴ § 31 Rz 98.

Aufklärungsbemühen, da nur die – im oben genannten Sinne⁸⁴³ zu verstehende – Aufklärung selbst zur Anwendung der Kronzeugenregelung führen kann.⁸⁴⁴

d. Aufklärungsbemühen nicht ausreichend

Das bloße Bemühen um die Aufdeckung ist nicht ausreichend, solange es nicht zu einem Aufdeckungserfolg führen konnte.⁸⁴⁵ Wann allerdings ist noch von einem nicht strafmildernden Bemühen auszugehen; wann bereits von einem strafmildernden Aufklärungserfolg ohne einen tatsächlichen, nach außen tretenden Erfolg?

Aus der bereits ergangenen Rsp zu § 31 BtMG ist erkennbar, dass Angaben mit nur mangelnder Aussagekraft nicht ausreichen können: Ein unzureichender Offenbarungsgehalt ist etwa dann gegeben, wenn der Kronzeuge die Taten, die Täter oder deren Aufenthaltsort nur vage beschreiben⁸⁴⁶ und damit zwar einen Tatverdacht begründen kann, allerdings allein anhand der Aussagen keine konkreten Ermittlungsergebnisse zu erwarten sind.⁸⁴⁷

Doch auch im Fall, dass die Schwelle zum Aufklärungserfolg nicht überschritten wird, da es dem Ermittlungsbeitrag an inhaltlicher Substanz gefehlt hat, kann sein Bemühen strafmildernd berücksichtigt werden – wenn auch lediglich innerhalb des regulären Strafrahmens.⁸⁴⁸ Seriöses, ernsthaftes Aufklärungsbemühen wird nämlich durchwegs als bestimmender Strafmilderungsgrund gewertet (§ 267 Abs 3 S 1 dStPO). Stellen die Angaben des Kronzeugen jedoch nicht einmal ein Aufklärungsbemühen dar, weil er bspw bei der polizeilichen Vernehmung eine nur geringe Aufklärungsbereitschaft gezeigt hat oder seine Aussagen offensichtlich zurückhaltend waren,⁸⁴⁹ kommt es regelmäßig zu gar keiner Strafmilderung.⁸⁵⁰

2. Präventionserfolg

§ 46b Abs 1 Z 2 dStGB setzt voraus, dass der Kronzeuge sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass die geplante Tat noch verhindert werden kann. Gleich wie in der korrespondierenden Bestimmung des § 31 Z 2 BtMG⁸⁵¹ sowie hinsichtlich des Aufklärungserfolgs (§ 46b Abs 1 Z 1 dStGB) bedarf es je-

⁸⁴³ Siehe I.

⁸⁴⁴ Siehe auch anschließend d; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 14a; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 56.

⁸⁴⁵ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 14a; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 68. Allerdings ist das Bejahen eines Aufdeckungserfolgs nicht von der Verurteilung oder Ergreifung der bezichtigten Person abhängig, Maier, MK-StGB² § 46b Rz 48; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 14; Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 13; Malek StV 2010, 201; Kaspar/Wengenroth GA 2010, 455.

⁸⁴⁶ BGH 06.04.2006, 3 StR 478/05.

⁸⁴⁷ BGH 17.06.1997, 1 StR 187/97, StV 1997, 639; 02.03.1989, 2 StR 733/88.

⁸⁴⁸ Maier, MK-StGB² § 46b Rz 70.

⁸⁴⁹ BGH 02.03.1989, 2 StR 733/88.

⁸⁵⁰ Maier in MK-StGB² § 46b Rz 70.

⁸⁵¹ Patzak in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 66; Weber, BtMG⁴ § 31 Rz 221; Maier, MK-BtMG § 31 Rz 218; aA Hügel/Junge/Lander/Winkler, Deutsches Betäubungsmittelrecht § 31 Rz 3.8.

doch nicht der tatsächlichen Vereitelung.⁸⁵² Es ist ausreichend, dass die Straftat bei korrektem Vorgehen der Behörden vereitelt hätte werden können, da dem Kronzeugen andernfalls insbesondere allfällige Versäumnisse der Behörden zu Last gelegt werden würden.⁸⁵³

D. Gerichtliche Feststellung des Erfolges

Die Entscheidung, ob alle Voraussetzungen des § 46b dStGB vorliegen, obliegt dem Kronzeugengericht. Da bei der Kronzeugenregelung der *in dubio*-Grundsatz nicht zur Anwendung kommt, muss das Gericht aufgrund der eigenen Beweiswürdigung vom Erfüllen der Anforderungen überzeugt sein.⁸⁵⁴ Hierzu zählt die Überzeugung sowohl vom Eintritt des Aufklärungserfolges (im geforderten Sinne) als auch vom wesentlichen Beitrag des Kronzeugen.⁸⁵⁵

Aufgrund der erhöhten Gefahr falscher Beschuldigungen werden besondere Anforderungen an die Überzeugungsbildung des Gerichts gestellt. Zwar wird das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d dStGB) und die Falsche Verdächtigung (§ 164 dStGB) gerade zur Erlangung des Kronzeugenstatus qualifiziert bestraft. Das Risiko von fiktiven Angaben wird dadurch aber nicht beseitigt. Daher bedarf es der besonders sorgfältigen Beweiswürdigung durch das Kronzeugengericht, insbesondere bei nur dürftigem sonstigem Beweismaterial.⁸⁵⁶ Können objektive Beweismittel, Geständnisse oder weitere Zeugenaussagen die Kronzeugenaussage bestätigen, kann diese einfacher durch das Gericht gewürdigt werden.⁸⁵⁷

Kommt das Gericht jedoch nicht zur Ansicht, dass der potentielle Kronzeuge die nötigen Bedingungen erfüllt, ist zwar die Anwendbarkeit des § 46b dStGB verwehrt.⁸⁵⁸ Das ernsthafte Aufklärungsbemühen ist allerdings zumindest strafreduzierend bei der herkömmlichen Strafzumessung einzubeziehen.⁸⁵⁹

1. Zeitpunkt des Aufklärungserfolges

Maßgebend ist, dass das Kronzeugengericht noch vor der Fällung seines Urteils zur Überzeugung kommt, dass die Kooperation des Beschuldigten einen tatsächlichen Aufklärungserfolg bewirkt hat.⁸⁶⁰ Wird das Urteil durch das Rechtsmittelgericht aufgehoben, ist der Zeitpunkt der neuerlichen Hauptverhandlung ausschlaggebend.⁸⁶¹ Durch die Präklusionsschranke (§ 46b Abs 3 dStGB) ist der Berufungsinstanz die Anwendung der Kronzeugenregelung jedoch nur eingeschränkt möglich.⁸⁶² Nur wenn

⁸⁵² Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 15; Kaspar/Wengenroth, GA 2010, 456; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 134; Peglau, wistra 2009, 411; Streng in NK-StGB⁴ § 46b Rz 10.

⁸⁵³ Vgl Patzak in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 66; aA zu § 31 BtMG Hügel/Junge/Lander/Winkler, Deutsches Betäubungsmittelrecht § 31 Rz 3.8.

⁸⁵⁴ Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 13; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 72 f; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 15.

⁸⁵⁵ Maier in MK-StGB² § 46b Rz 73.

⁸⁵⁶ Maier, MK-StGB² § 46b Rz 76 ff.

⁸⁵⁷ So BGH 12.02.2013, 5 StR 27/13; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 78.

⁸⁵⁸ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 15; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 74.

⁸⁵⁹ Vgl auch *I.d.*; Maier, MK-StGB² § 46b Rz 74.

⁸⁶⁰ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 15.

⁸⁶¹ BGH 21.10.2008, 4 StR 437/08.

⁸⁶² Vgl hierzu auch *VI.A.*

den verbindlichen Feststellungen des Erstgerichts entnommen werden kann, dass eigentlich alle Voraussetzungen erfüllt gewesen wären, darf das Berufungsgericht selbst nach § 46b dStGB vorgehen.⁸⁶³

2. Irrelevanz des Offenbarungsverfahrens

Die Entscheidung des Kronzeugengerichts ist vom Stand des Offenbarungsverfahrens unabhängig – wie schon festgehalten, bedarf es keiner bereits erfolgten Verurteilung der bezichtigten Person, um dem Kronzeugen tatsächlich die Strafraumenverschiebung des § 46b dStGB zukommen zu lassen.⁸⁶⁴ Ausschlaggebend ist ausschließlich die Überzeugung des Kronzeugengerichts im Zeitpunkt der Urteilsfällung.⁸⁶⁵

Es ist somit grundsätzlich irrelevant, wie die Strafverfolgungsbehörden die Verdachtslage hinsichtlich des bezichtigten Dritten einschätzen oder in welchem Ausmaß den offenbarten Hinweisen nachgegangen wurde⁸⁶⁶ – mangelhafte oder gar verabsäumte Ermittlungen dürfen sich nicht zum Nachteil des potentiellen Kronzeugen auswirken.⁸⁶⁷ Eine zwangsweise Koppelung der Kronzeugenregelung an die Entwicklungen im Offenbarungsprozess würde dem – ohnehin bereits heiklen – Kronzeugenverfahren ein weiteres Unsicherheitsmoment hinzufügen, indem sich Beweisschwierigkeiten im Aufklärungsverfahren zu Lasten des Kronzeugen niederschlagen. So hat der BGH bspw ausgeführt, dass „der wesentliche Aufklärungserfolg [...] nicht dadurch in Frage gestellt [wird], daß bei dem Verfahren gegen den Hintermann möglicherweise Beweisschwierigkeiten entstehen, weil Aussage gegen Aussage steht und sonstige Beweismittel fehlen. Entscheidend ist vielmehr, ob der [Kronzeuge] durch konkrete Angaben die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß gegen den Belasteten im Falle seiner Ergreifung ein Strafverfahren voraussichtlich mit Erfolg durchgeführt werden kann.“⁸⁶⁸ Ebenso wenig bedeutet eine Verfahrenseinstellung gegen den Bezichtigten zwingend das Ausbleiben eines Ermittlungserfolges – das Kronzeugengericht hat vielmehr bei seiner Beurteilung der Voraussetzungen nach eigener Überzeugung vorzugehen.⁸⁶⁹

E. Zusammenfassende Bemerkungen

Indem es nicht der Alleinleistung des Kronzeugen bedarf, sondern nur eines Beitrags von nicht gänzlich unbedeutendem Umfang, wird der Begriff „aufdecken“ im Rahmen der Aufklärungsalternative sehr offen ausgelegt.

Bereits aus Sinn und Zweck einer Kronzeugenregelung ergibt sich, dass eine Kooperationshandlung nur dann der Kronzeugenregelung würdig ist, wenn der Aussagende die Strafverfolgung Dritter unter-

⁸⁶³ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 67.

⁸⁶⁴ Vgl hierzu *C*; ebenso *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15.

⁸⁶⁵ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 57; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15.

⁸⁶⁶ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 57.

⁸⁶⁷ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 59.

⁸⁶⁸ BGH 17.06.1997, 1 StR 187/97.

⁸⁶⁹ BGH 29.07.1988, 3 StR 289/88; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 15.

stützt. Die dt Norm fordert dementsprechend im Falle der Beteiligung des potentiellen Kronzeugen an der Offenbarungstat einen Aufdeckungsbeitrag, der über die Aufklärung des eigenen deliktischen Verhaltens hinausgeht.

Hinsichtlich des Erfolgskriteriums wird – anders als *de lege lata* in Österreich – kein Erfolg im Sinne einer tatsächlichen Verurteilung oder Festnahme der bezichtigten Person oder der Verhinderung einer geplanten Tat gefordert. Der Erfolg wird somit liberal ausgelegt. Dies wird auch durch die Irrelevanz des Standes des Offenbarungsverfahrens unterstrichen. Allerdings erschwert die kasuistische Festlegung durch die Rsp, wann von einem tatsächlichen Erfolgseintritt und wann von einem lediglichen – und damit nicht honorierungswürdigen – Erfolgsbemühen auszugehen ist, die Vorhersehbarkeit.

In Bezug auf die Präventionshilfe ist jedoch bemerkenswert, dass unter Umständen alleine die Erfüllung der gesetzlich auferlegten Pflicht zur Anzeige gemäß § 138 dStGB zu einer Begünstigung führen kann.

VI. Sicherungsmechanismen

Sowohl durch die Bestimmung einer zeitlichen Grenze in § 46b Abs 3 dStGB als auch durch erhöhte Strafen bei durch den Kronzeugen begangenen Delikten gegen die Rechtspflege (Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145d dStGB und Falsche Verdächtigung gemäß § 164 dStGB) soll dem Missbrauch der Kronzeugenregelung vorgebeugt werden.

A. Präklusion

Gemäß § 46b Abs 3 dStGB ist die kronzeugenschaftliche Begünstigung ausgeschlossen, wenn der Kronzeuge sein Wissen erst nach dem Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens⁸⁷⁰ offenbart. Durch diese Präklusionsfrist wird der Täter zu einer frühzeitigen Kooperation angehalten, um Prozessverschleppungen oder das taktische Zurückhalten von wertvollen Angaben zu verhindern. Zugleich soll dem Kronzeugengericht und den Strafverfolgungsbehörden bis zur Urteilsfindung genügend Zeit für die Prüfung der Kronzeugenaussage gegeben werden.⁸⁷¹

1. Kritik an der Präklusion

Die Ausschlussfrist trifft durchaus auf Kritik. So wird zum einen bemängelt, dass die zeitliche Schranke nicht mit der Regelung zur Verständigung im dt Strafverfahren (§§ 257b, c dStPO) harmonisiert ist. Außerdem werde ein maßgeblicher Teil der Strafzumessung in das prinzipiell geheime Ermittlungsverfahren⁸⁷² vorverlegt, wodurch eine Entwertung des Hauptverfahrens befürchtet wird.⁸⁷³ Die Frage des „Ob“ und „Wie“ einer allfälligen Strafmilderung würde ins Ermittlungsverfahren vorgezogen und

⁸⁷⁰ Gemäß § 207 dStPO.

⁸⁷¹ BT-Dr 16/6268, 14; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 21 ff.

⁸⁷² *Sahan/Berndt*, BB 2010, 649; vgl auch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 4a, 4b.

⁸⁷³ *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 126.

mangels bindender gerichtlicher Zusage für den Betroffenen mit großem Risiko verbunden.⁸⁷⁴ Auch die Eignung zur Reduktion der Falschbelastungsgefahr wurde mit der Begründung in Zweifel gezogen, dass in der Zeit zwischen dem Beschluss auf Hauptverfahrenseröffnung (als dem letztmöglichen Offenbarungszeitpunkt) und dem Urteil eine mangelhafte Kronzeugenleistung sowieso kaum aufzudecken wäre; dies gelte vor allem in zeitgedrängten Haftsachen. Außerdem bedarf es nur eines vereinfachten Aufklärungserfolgs, indem die Kronzeugenaussage eine bestimmte Person hinreichend verdächtig erscheinen lässt. Dieser Erfolg könnte jedoch auch durch eine Falschaussage herbeigeführt werden, vor der die Präklusionsfrist eben nicht zu schützen vermag.⁸⁷⁵ Ebenso stünde die Ausschlussfrist – und damit die Anforderung, möglichst frühzeitig „auszupacken“ – in einem Spannungsverhältnis zum *nemo tenetur*-Prinzip. Die Preisgabe von Informationen über die Offenbarungstat, die insbesondere nach der geltenden Regelung einen Konnex zur Kronzeugentat aufweisen muss, wird wohl schwerlich ohne Angaben zur eigenen Rolle möglich sein.⁸⁷⁶ Außerdem obliegt es (nur) dem Gericht über die Anwendung des § 46b dStGB zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist dem Gericht ein gewisses Ermessen eingeräumt, womit dem potentiellen Kronzeugen kaum Alternativen eröffnet werden, als sobald als möglich sein Wissen zu offenbaren, um hoffentlich das Privileg des § 46b dStGB zugesprochen zu bekommen.⁸⁷⁷

Dieser Druck auf den informierten Täter beeinträchtigt mE durchaus seine Freiheit, sich auf das Verfahren einzulassen, sodass durch die Präklusionsfrist weniger ein Schutz vor Falschaussagen als vielmehr ein Einschnitt in die Verfahrensrechte des potentiellen Kronzeugen bewirkt wird. Der Sinn einer zeitlichen Befristung erscheint auch fraglich, wenn man bedenkt, dass die Schranke nur für die Offenbarung selbst gilt. Der geforderte Erfolg kann auch später eintreten – somit erst im oder gar nach dem Hauptverfahren. Das bedeutet, dass die zeitliche Beschränkung nicht unbedingt zu einer rascheren Abwicklung des Hauptverfahrens führt, da die notwendigen Beweiserhebungen bei einem später eintretenden Erfolg erst während der Hauptverhandlung vorgenommen werden können.⁸⁷⁸ Darüber hinaus erscheint der Sinn der Verfristungsbestimmung fraglich, da auch nach dem von Abs 3 gesetzten Zeitpunkt eine Verständigung nach § 257c dStPO ohne weiteres möglich wäre. Eine solche Zeitschranke war auch von § 31 BtMG⁸⁷⁹ nicht vorgesehen und wurde erst durch die Angleichung an § 46b dStGB beigefügt. Die Ausschlussfrist ist mE sowohl in Sinnhaftigkeit als auch Effektivität in Zweifel zu ziehen.

⁸⁷⁴ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 21 f; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 9.

⁸⁷⁵ König, NJW 2009, 2483; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 21.

⁸⁷⁶ Salditt, StV 2009, 377.

⁸⁷⁷ Siehe auch Salditt, StV 2009, 377.

⁸⁷⁸ Frank/Titz, ZRP 2009, 138; Mushoff, KritV 2007, 373; Sahan/Berndt, BB 2010, 649; Streng, NK-StGB⁴ § 46b Rz 7; Kinzig in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 2.

⁸⁷⁹ BGBl I 2009/48, 2288.

2. Verspätete Kooperation

Fraglich ist, wie nach dem Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens getätigte Offenbarungen zu werten sind. So kann das Bedürfnis nach Zusammenarbeit oftmals erst im Laufe des Hauptverfahrens entstehen, da der Angeklagte zuerst die Verurteilungswahrscheinlichkeit abwägt und sich sodann zu einer Kooperation entschließt.⁸⁸⁰

Nach Eröffnungsbeschluss getätigte Angaben können nicht irrelevant sein. Sie können aber auch keine direkte Strafvergünstigung nach § 46b dStGB begründen. Nach Ablauf der Präklusionsfrist geleistete Ermittlungshilfe kann aber im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (§ 46 Abs 2 Z 2 dStGB) mildernd gewürdigt werden.⁸⁸¹ Dabei ist jedoch die Motivation zu berücksichtigen, sodass unterschiedlich zu bewerten ist, ob die Kooperation etwa aus taktischen Gründen hinausgezögert wurde oder der Ausgewillige erst später an ermittlungsrelevante Informationen gelangt ist.⁸⁸²

Eine tatsächliche strafreduzierende Wirkung kann sich allerdings nur ergeben, wenn der verspätet offenbarende Täter selbst einer Tat beschuldigt ist, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist – nur bei einer solchen kann die verhängte Strafe nach den Grundsätzen des § 46 dStGB gemildert werden. Handelt es sich bei der Kronzeugentat hingegen um ein mit absolutem, somit lebenslangem Freiheitsentzug bedrohtes Delikt, kann die Strafe nicht herabgesetzt werden. Ein solcher Fall wäre etwa bei der Anklage wegen Mordes denkbar, wenn der Täter knapp nach Beschlussfassung auf Hauptverfahrenseröffnung von einem weiteren geplanten Mord erfährt und dieser mit seiner Unterstützung verhindert werden kann.⁸⁸³ Da § 46b dStGB aufgrund der Verfristung nicht anwendbar ist, kann der Strafrahmen nicht herabgesetzt werden. Nach den herkömmlichen Strafzumessungsregeln könnte seine Ermittlungshilfe nicht im Rahmen des Hauptverfahrens entlohnt werden.⁸⁸⁴ Auch wenn es sich hierbei um einen Sonderfall handeln möge, unterbindet die Präklusionsfrist unter solchen Umständen jeglichen den Anreiz zur Kooperation. Außerdem ist das Ergebnis, dass solche Leistungen nicht entsprechend honoriert werden, kaum mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, geschweige denn der Schuldmaxime vereinbar.⁸⁸⁵

B. Begleitende Bestimmungen

Zur Absicherung der Effektivität der Kronzeugenregelung wurden im Zuge des 43. StRÄG im Bereich der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung Qualifikationen eingefügt. Um Falschbelastungen und den Missbrauch der Kronzeugenregelung hintanzuhalten, wurde das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d Abs 3 dStGB) sowie die Falsche Verdächtigung (§ 164 Abs 3 dStGB) mit erhöhter Strafe

⁸⁸⁰ BR in BT-Dr 16/6268, 19.

⁸⁸¹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 24; *Stree/Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46 Rz 39.

⁸⁸² *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 24.

⁸⁸³ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 24a.

⁸⁸⁴ Zur Würdigung im Zuge des Vollstreckungsverfahrens siehe *VII.C.3.*

⁸⁸⁵ Vgl auch *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 24.

sanktioniert, wenn der Täter zum Zwecke der Erlangung einer Begünstigung nach § 46b dStGB⁸⁸⁶ unwahr ausgesagt hat.⁸⁸⁷ Diese flankierenden Bestimmungen wurden implementiert, da befürchtet wurde, dass durch die Einführung der Kronzeugenregelung „rechtsstaatsfeindlichem Denunziantentum Vorschub“ geleistet würde, und „die Aussagekraft und der Beweiswert derart einseitig motivierter Offenbarungen besonders kritisch zu hinterfragen und auch in Gänze in Zweifel zu ziehen sein“ würden.⁸⁸⁸

Ob durch die Qualifikationen im Besonderen Teil des dStGB allerdings die Gefahr des Missbrauchs hintangehalten werden kann bzw ob diese Bestimmungen im Einklang mit den Verfahrensrechten des Beschuldigten stehen, ist fraglich: So befürchtete der BR, dass selbst diese begleitenden Bestimmungen nicht zur Gefahrenminderung ausreichen; es bedürfe vielmehr zusätzlicher strafprozessualer Mechanismen zur Korrektur von fehlerhaften Anwendungen des § 46b dStGB, wie bspw einer sogenannten „Verwirkungsstrafe“.⁸⁸⁹

Auch im Schrifttum finden sich neben zustimmenden Positionen⁸⁹⁰ durchwegs auch kritische Meinungen. So sollten die erhöhten Strafdrohungen bei den Delikten gegen die öffentliche Ordnung das redliche Prozessverhalten des Kronzeugen sicherstellen. Allerdings würde dabei übersehen, dass damit die Einlassungsfreiheit des potentiellen Kronzeugen verletzt wird.⁸⁹¹ Denn durch die vergleichsweise schwere Strafdrohung würde die Ausnahmesituation, in der sich der Kronzeuge befindet, nicht ausreichend berücksichtigt. Sogar einen Schritt weiter geht *Salditt*: Der Reiz der beträchtlichen Strafbegünstigung oder das Einflussvermögen der Ermittlungsbehörden auf den möglichen Insider sollte seiner Meinung nach nicht zu einer Strafverschärfung, sondern vielmehr zu einer milderen Bestrafung nach den §§ 145d bzw 164 dStGB führen.⁸⁹²

Auch die Praxis verneint die Eignung dieser Regelungen zur Gefahrenprophylaxe. Der vermeintliche Kronzeuge, der unberechtigt die Anwendung der Kronzeugenregelung anstrebt, würde wohl oftmals davon überzeugt sein, dass sein Lügenkonstrukt nicht aufklärbar sei und ohnehin nicht durchschaut werde.⁸⁹³

Da es für die Annahme eines Aufklärungs- oder Präventionserfolges keines tatsächlichen Erfolgseintritts bedarf, wird der „unredliche“ Kronzeuge im Vertrauen darauf, dass seine Angaben nicht aufklärbar sind, kaum nur durch erhöhte Strafen von einer Falschbeschuldigung oder Falschaussage abgehalten. Die Notwendigkeit wie auch die Geeignetheit dieser strengeren Strafbestimmungen ist daher mE nicht gegeben, sodass auf solche Verschärfungen verzichtet werden kann. Die Richtigkeit der kron-

⁸⁸⁶ Oder nach § 31 BtMG.

⁸⁸⁷ Siehe auch BT-Dr 16/6268, 15.

⁸⁸⁸ BR in BT-Dr 16/6268, 18.

⁸⁸⁹ BR in BT-Dr 16/6268, 19.

⁸⁹⁰ So *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 126.

⁸⁹¹ *Salditt*, StV 2009, 378.

⁸⁹² *Salditt*, StV 2009, 378.

⁸⁹³ *Frank/Titz*, ZRP 2009, 139.

zeugenschaftlichen Angaben bzw der Schutz vor Missbrauch sollte vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung erwogen bzw mit den herkömmlichen strafprozessualen Instrumentarien geleistet werden.

C. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Präklusionsfrist des § 46b Abs 3 dStGB soll zwar vor Falschaussagen schützen. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese nicht eher einen Einschnitt in die Verfahrensrechte des potentiellen Kronzeugen bewirkt: Zeitliche Beschränkungen führen nicht zwingend zu einer rascheren Abwicklung des Hauptverfahrens. Darüber hinaus erscheint der Sinn der Verfristungsbestimmung fraglich, da auch nach dem von Abs 3 gesetzten Zeitpunkt eine gerichtliche Verständigung (§ 257c dStPO) ohne weiteres noch möglich ist.

Offen bleibt auch, wie verspätete, erst im Zuge des Hauptverfahrens getätigte Offenbarungen zu werten sind. So können nach Eröffnungsbeschluss getätigte Offenbarungen durchaus im Rahmen der herkömmlichen Strafzumessung mildernd gewürdigt werden. Eine tatsächliche strafreduzierende Auswirkung könnte sich allerdings nur ergeben, wenn die Kronzeugentat mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, denn bei lebenslanger Strafdrohung gibt es keinen Spielraum, innerhalb dessen die Strafe herabgesenkt werden könnte.

Von Interesse sind auch die Begleitbestimmungen des Besonderen Teils des dStGB: Solche flankierenden Maßnahmen wurden im Rahmen der österr Regelung nicht vorgesehen. Ob jedoch vermeintlich Informierte alleine durch erhöhte Strafen von einer Falschbeschuldigung oder Falschaussage abgehalten werden können, ist fraglich. In Anbetracht der geringen Schwelle des Aufklärungsbeitrags kann ein Betroffener womöglich rasch dazu verleitet werden falsch auszusagen, da er davon ausgehen könnte, dass seine Angaben nicht aufklärbar sind.

VII. Rechtsfolgen

A. Opportunitätscharakter

Das Gericht „kann“ von einer Strafe absehen oder diese mildern, wenn der Kronzeuge die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hat (§ 46b Abs 1 dStGB). Damit ist § 46b dStGB grundsätzlich als Ermessensvorschrift ausgestaltet.⁸⁹⁴ Das Gericht ist somit nicht gezwungen von der Verhängung einer Strafe abzusehen oder diese zu reduzieren.⁸⁹⁵ Es hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Anwendung der Kronzeugenregelung durch Art, Umfang und Bedeutung der

⁸⁹⁴ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 112; *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 17. Auffallend ist, dass dem dt Schrifttum im Vergleich zu Österreich wesentlich weniger Kritik am Opportunitätscharakter des § 46b dStGB zu entnehmen ist.

⁸⁹⁵ BT-Dr 16/6268, 13; kritisch hierzu *Salditt*, StV 2009, 375 f, aufgrund mangelnder Vorhersehbarkeit dieser Regelung.

Ermittlungshilfe nach Abwägung gegen die Schwere der Kronzeugtat und -schuld gerechtfertigt ist.⁸⁹⁶

1. Ermessenskriterien

Die für die Ermessensausübung maßgebenden Kriterien sind in § 46b Abs 2 dStGB geregelt, wonach das Kronzeugengericht einerseits den Wert der Ermittlungshilfe zu kalkulieren (Abs 2 Z 1), andererseits die Schwere seiner Schuld zu bemessen hat (Abs 2 Z 2). So hat das Gericht bei seiner Entscheidung insbesondere die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden und die Schwere der Tat, auf die sich die Angaben des Kronzeugen beziehen, zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind sodann in Relation zur Schwere von Straftat und Schuld des Kronzeugen zu setzen. Hierbei handelt es sich aufgrund der „insbesondere“-Formulierung um keine taxative Aufzählung der Entscheidungsmerkmale, sodass auch andere Umstände Beachtung finden können.⁸⁹⁷

a. Wert der Ermittlungshilfe

Den Materialien ist zu entnehmen, dass es bei der Bemessung des Werts des Ermittlungsbeitrags vor allem auf die Art, den Umfang und die Bedeutung des offenbarten Wissens für den Ermittlungserfolg ankommt.⁸⁹⁸ Somit kommt dem Inhalt des Kronzeugenbeitrags sowie dem damit erzielten Erfolg besonderes Gewicht zu, das gegen die Schuld des Kronzeugen abzuwägen ist.⁸⁹⁹

Miteinzubeziehen ist überdies der Zeitpunkt der Wissenspreisgabe. Damit wird klargestellt, dass es nicht nur darauf ankommen kann, dass der Kronzeuge seine Informationen vor Ablauf der Präklusionsfrist offenbart. Vielmehr ist zu beachten, wann genau der Kronzeuge die Behörden verständigt hat und welche Kenntnisse die Strafverfolgung von der Tat oder den Tätern zu diesem Zeitpunkt bereits hatte.⁹⁰⁰ Ein möglichst frühes „Auspacken“ kann damit die Chancen auf die Anwendung des § 46b dStGB erhöhen; ein noch fristgerechtes, aber im Vergleich zum Ermittlungsstand der Behörden spätes Offenbaren diese hingegen vernichten.⁹⁰¹

Weitere Kriterien sind das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden sowie die Schwere der Offenbarungstat. Ersteres wird wohl oftmals dem Merkmal „Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung“ gleichkommen bzw sich überschneiden. War die Information des Kronzeugen für den Ermittlungserfolg von Bedeutung, hat diese wohl zugleich eine Unterstützung für die Strafverfol-

⁸⁹⁶ BT-Dr 16/6268, 13; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 25; so auch *Lackner* in *Lackner/Kühl-StGB*²⁸ § 46b Rz 5; vgl auch *Detter*, NSTZ 2014, 391.

⁸⁹⁷ Vgl BT-Dr 16/6268, 13; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 29; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 119.

⁸⁹⁸ BT-Dr 16/6268, 13 f.

⁸⁹⁹ Noch zu § 31 BtMG BGH 18.12.2001, 1 StR 444/01, NJW 2002, 909.

⁹⁰⁰ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 17.

⁹⁰¹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 27; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 115.

gungsbehörden dargestellt. Dennoch kann differenziert werden, ob die Angaben des Kronzeugen zweckdienlich und damit bedeutend für den Ermittlungserfolg waren, oder ob er darüber hinaus noch die Behörden durch besonders intensive Kooperation unterstützt hat. Hinsichtlich des Ausmaßes der Unterstützung hat das Gericht somit zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Untersuchungen durch den Kronzeugen beschleunigt wurden bzw die Ermittlungsarbeit durch die aktive Kooperation gar ersetzt wurde.⁹⁰²

Durch das letztgenannte Kriterium fließt auch die Schwere der offenbarten oder verhinderten Straftat in die Bewertung des Beitrags ein.⁹⁰³ Maßgebend für die Bewertung des Gewichts ist zum einen die Höhe der angedrohten Sanktion, zum anderen die konkrete Schwere des Einzelfalles.⁹⁰⁴ Die Materialien setzen dieses Merkmal direkt mit der Bedeutung der Kronzeugenangaben in Verbindung: Je schwerer die offenbarte Tat wiegt, umso bedeutender sind die entsprechenden Angaben des Kronzeugen.⁹⁰⁵ Informationen über besonders schwere Straftaten sind damit besonders wertvoll und können eher die Anwendung des § 46b dStGB rechtfertigen.⁹⁰⁶

Der Wert des Ermittlungsbeitrags ist somit bei frühzeitiger, umfassender Kooperation hinsichtlich schwerwiegender Katalogtaten höher anzusehen als bei später, lückenhafter Zusammenarbeit hinsichtlich leichter – aber natürlich immer noch grundsätzlich schwerer – Delikte.⁹⁰⁷

b. Schwere der Kronzeugschuld

Der durch Zusammenschau aller Kriterien ermittelte Wert der Kronzeugenhilfe ist sodann in Verhältnis zur Schwere der Straftat und der Schuld des Kronzeugen zu setzen. Diese Abwägung ist notwendig um zu verhindern, dass einem Täter das Kronzeugenprivileg zukommt, der selbst mit schwerer Schuld belastet ist, aber nur zu vergleichsmäßig unbedeutenden Taten Ermittlungshilfe geleistet hat.⁹⁰⁸ Die Anforderungen an den Wert des Kronzeugenbeitrags sind umso strenger, je schwerer die Kronzeugentat und -schuld sind.⁹⁰⁹

Eine solche Abwägung war bereits in den Vorgängerregelungen der Jahre 1989 und 1994 vorgesehen. Auch im Betäubungsmittelbereich verlangt § 31 letzter S BtMG durch den Verweis auf § 46b Abs 2 dStGB ein solches Abwägen. Insbesondere mit Blick auf die Schuldmaxime kommt diesem Vergleich eine wesentliche Bedeutung zu, um die Begünstigung zu rechtfertigen.⁹¹⁰

⁹⁰² *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 116.

⁹⁰³ Durch den Verweis auf § 100a Abs 2 dStPO sind grundsätzlich als schwer zu qualifizierende Deliktsbereiche von § 46b dStGB erfasst. Dennoch kann auch innerhalb dieser Katalogtaten zwischen Straftaten unterschiedlichen Gewichts differenziert werden; vgl *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 17.

⁹⁰⁴ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 17.

⁹⁰⁵ BT-Dr 16/6268, 14.

⁹⁰⁶ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 17; BGH 29.04.1987, 2 StR 107/87.

⁹⁰⁷ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 27.

⁹⁰⁸ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 117; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 28.

⁹⁰⁹ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 117.

⁹¹⁰ Vgl hierzu die Kammerentscheidung des BVerfG 07.02.1992, 2 BvR 1853/91, NJW 1993, 190 f.

c. Sonstige Ermessenskriterien

§ 46b Abs 2 dStGB enthält keine abschließende Aufzählung der entscheidungsrelevanten Umstände.⁹¹¹ In die erforderliche Gesamtwürdigung können somit auch zusätzliche Merkmale einbezogen werden, die einzelfallbezogen zu ermitteln sind. So hat die Rsp bereits hinsichtlich § 31 BtMG herausgearbeitet, dass auch schwankendes Aussageverhalten und damit verbundene nachteilige Auswirkungen auf den Ermittlungserfolg in die Gesamtbewertung einfließen können.⁹¹² Die Milderung verwehrt wurde etwa bei einer – wenngleich revidierten – Falschbelastung, bei Schweigen in der Hauptverhandlung oder bei der Behinderung der Ermittlungen durch den Kronzeugen.⁹¹³ Positiv kann hingegen die Kooperation trotz begründeter Angst des Kronzeugen um die eigene Sicherheit gewertet werden.⁹¹⁴

Die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden *per se* kann die Tatschuld des Kronzeugen nicht mindern. Somit wäre die Sanktion grundsätzlich innerhalb des – aus den Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 dStGB abgeleiteten – Schuldrahmens zu bemessen. Die Anwendung der Kronzeugenregelung ermöglicht jedoch die Unterschreitung dieses Schuldrahmens.⁹¹⁵ Dies gilt vor allem bei besonders hochwertigen Ermittlungsleistungen. Dadurch steht die Kronzeugenregelung zwar in Spannung mit der Schuldmaxime. Gerechtfertigt erscheint eine nicht dem Schuldgrundsatz entsprechende Bestrafung allerdings insbesondere durch das wohl verringerte spezialpräventive Sanktionsbedürfnisses, indem der Kronzeuge durch die Zusammenarbeit die rechtliche Ordnung anerkennt. Abgesehen davon bedarf es wohl einer solchen verstärkten Anreizwirkung, um taugliche Kronzeugen zur Kooperation zu motivieren.⁹¹⁶

B. Feststellung der Voraussetzungen

Ist das Gericht davon überzeugt, dass der Täter eine erfolgreiche Ermittlungshilfe geleistet hat, hat es das Vorliegen der Voraussetzungen und die Anwendung des § 46b dStGB zwingend in seinem Urteil zu erörtern und festzustellen. Aus den Urteilsgründen muss erkennbar sein, dass sich das Gericht mit der Kronzeugenregelung befasst und diese geprüft sowie weshalb es deren Anwendbarkeit zugestimmt oder abgelehnt hat.⁹¹⁷ Missachtet es die Erörterung, wird das Urteil aufgrund eines Darlegungsmangels anfechtbar.⁹¹⁸

⁹¹¹ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 29.

⁹¹² BGH 31.10.1984, 2 StR 467/84, StV 1985, 14; Patzak in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 26.

⁹¹³ Vgl. BGH 02.12.1982, 5 StR 622/82, NJW 1983, 186; 08.08.2001, 5 StR 317/01, StV 2002, 260; BT-Dr 16/6268, 14.

⁹¹⁴ Maier in MK-StGB² § 46b Rz 119.

⁹¹⁵ Quentin, FS-Stöckel, 2010, 477.

⁹¹⁶ Quentin, FS-Stöckel, 2010, 477.

⁹¹⁷ Maier in MK-StGB² § 46b Rz 121.

⁹¹⁸ ZB BGH 05.10.1995, 4 StR 479/95; 23.11.2007, 1 StR 562/07; 23.10.2008, 3 StR 413/08, NStZ-RR 2009, 58; 16.09.2009, 2 StR 253/09; 21.01.2010, 3 StR 502/09; 30.08.2011, 2 StR 141/11.

Das Gericht hat im Rahmen der Urteilsgründe das Vorlegen des Aufklärungs- oder Präventionserfolgs⁹¹⁹ sowie die entsprechende beweiswürdige Überzeugung in nachprüfbarer Weise konkret darzustellen.⁹²⁰ Floskeln oder pauschale Ausführungen sind für die Feststellung der Aufklärungsunterstützung nicht ausreichend, da dem Revisionsgericht dadurch die Kontrolle der zulässigen Vorgehensweise des Gerichts verwehrt bleiben würde.⁹²¹ Ist das Urteil in diesen Punkten mangelhaft oder wurden Beweise, die auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinweisen, nicht ausgeschöpft, hat dies die Aufhebung des Strafausspruchs zur Folge.⁹²² Müsste das Gericht noch weitere Beweise aufnehmen, um sich vollends vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prämissen zu überzeugen, muss es solche vornehmen. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass die unterlassene Beweisaufnahme einen Einfluss auf die Anwendung des § 46b dStGB haben konnte, muss sie nicht durchgeführt werden.⁹²³ Die Anfechtung des Urteils allein hinsichtlich der Anwendung des § 46b dStGB ist jedoch nicht zulässig.⁹²⁴

Liegen die Voraussetzungen des § 46b dStGB im konkreten Fall vor, sind diese vom Gericht als vertypter Milderungsgrund bei der Entscheidungsfällung zu berücksichtigen.⁹²⁵ Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Strafrahmenverschiebung oder der Straferlass nach § 46b dStGB nicht in Frage kommt, hat es allerdings die geleistete Kooperation und Ermittlungshilfe erkennbar als mildernd in die Strafzumessung einfließen zu lassen.⁹²⁶ Allerdings muss das Gericht nach Rsp und hM nicht exakt beziffern, in welchem Ausmaß die Strafreduktion gewährt wurde.⁹²⁷ Bereits aus der urteilsmäßigen Anwendung des § 49 dStGB kann der Kronzeuge erkennen, dass seine Zusammenarbeit zumindest grundsätzlich gewürdigt wurde; der konkrete Umfang der Strafminderung muss nicht angegeben werden.⁹²⁸

Dem Gericht kommt somit bei seiner Ermessensübung nach dem dt Recht ein sehr weiter Beurteilungsradius zu, da Ermessensentscheidungen nur bei fehlerhafter Festlegung der Abwägungsgrenzen oder bei gänzlich unververtretbaren Entscheidungen anfechtbar sind.⁹²⁹

⁹¹⁹ Siehe hierzu *V.D.*

⁹²⁰ Hiervon umfasst sind die Angaben des Kronzeugen sowie der entsprechende Ermittlungsstand der Strafverfolgungsbehörden, worauf die Annahme des Offenbarungserfolgs gestützt werden kann.

⁹²¹ Vgl BGH 07.06.1994, 1 StR 191/94, MDR 1994, 764; *Zschockelt*, NStZ 1995, 327, zu BGH 22.02.1994, 1 StR 20/94; BGH 10.3.2011, 2 StR 49/11; *Patzak* in *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 61.

⁹²² *Maier* in *MK-StGB*² § 46b Rz 96.

⁹²³ Vgl BGH 10.11.2010, 2 StR 523/10, StV 2011, 74; 23.11.2010, 3 StR 403/10, *wistra* 2011, 99.

⁹²⁴ Vgl *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 33.

⁹²⁵ Siehe sogleich *C*; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 33.

⁹²⁶ BGH 23.11.2010, 3 StR 403/10; 14.04.2011, 1 StR 64/11.

⁹²⁷ BGH 22.11.2007, 3 StR 348/07; 07.06.2005, 3 StR 109/05; ablehnend *Quentin* in *FS-Stöckel*, 2010, 477, der zur Wahrung größtmöglicher Transparenz eine zahlenmäßig bestimmte Minderung fordert.

⁹²⁸ *Maier*, *MK-StGB*² § 46b Rz 122.

⁹²⁹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 25.

C. Prozessuale Auswirkungen

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46b dStGB kann nicht nur Auswirkungen auf das Hauptverfahren, sondern auch auf das Ermittlungs- oder das Vollstreckungsverfahren haben.

1. Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren

Steht der Kronzeuge im Verdacht, eine Tat begangen zu haben, die konkret mit höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, kann gänzlich von der Bestrafung abgesehen werden (§ 46b Abs 1 letzter S dStGB). In diesem Fall kann sogar die StA – mit Zustimmung des Gerichts – von der Anklageerhebung Abstand nehmen und das Ermittlungsverfahren einstellen (Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe gemäß § 153b Abs 1 dStPO).⁹³⁰ Die StA kann nämlich unter denselben Bedingung von der Anklage absehen wie das Gericht von einer Bestrafung.

Konnte das Ermittlungsverfahren wegen der Kronzeugentat hingegen nicht genügend Anlass zur Anklageerhebung bieten, ist das Verfahren einzustellen (§ 170 Abs 2 dStPO). Der vormals potentielle Kronzeuge ist dann nicht mehr Tatverdächtiger und somit auch nicht Täter iSd § 46b Abs 1 dStGB. Es bedarf damit auch keiner besonderen Behandlung mehr. Er muss sein Wissen über eine taugliche Offenbarungstat uneingeschränkt als Zeuge im Offenbarungsverfahren mitteilen, wozu gegen ihn auch Beugemittel⁹³¹ angewendet werden können.⁹³²

2. Auswirkungen auf das Hauptverfahren

Wurde das Hauptverfahren eröffnet, kann durch § 46b dStGB die Ermittlungshilfe des Täters auf unterschiedliche Art honoriert werden: Durch die klassische Anwendung der Kronzeugenregelung sowie durch die Berücksichtigung als gesetzlich vertypter Milderungsgrund.⁹³³

So kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46b dStGB der Strafraum herabgesenkt werden (§ 49 Abs 1 dStGB) (a).⁹³⁴ Das Gericht kann sogar vollständig von einer Bestrafung absehen, wenn die konkrete Kronzeugentat mit höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe abgeurteilt werden würde (§ 46b Abs 1 letzter S dStGB) (b). Darüber hinaus kann die Ermittlungshilfe zur Bejahung eines minder schweren Falles (c) oder zur Verneinung eines besonders schweren Falles führen (d).⁹³⁵ Bis zum Beginn der Hauptverhandlung besteht auch noch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch das Gericht, wenn die StA und der Kronzeuge zustimmen (§ 153b Abs 2 dStPO) (e).⁹³⁶

⁹³⁰ BT-Dr 16/6268, 13; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 101; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 31.

⁹³¹ Gemäß § 51 oder § 70 dStPO.

⁹³² *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 101.

⁹³³ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 102.

⁹³⁴ Bei einer angedrohten absoluten lebenslangen Freiheitsstrafe hat die Sanktion jedoch zumindest zehn Jahre Freiheitsstrafe zu betragen.

⁹³⁵ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 33.

⁹³⁶ BT-Dr 16/6268, 13.

Innerhalb des regulären Strafrahmens stellt die Kooperation auch einen wesentlichen Milderungsgrund dar (f).⁹³⁷ Der auf der effektiven Zusammenarbeit basierende Milderungsgrund darf jedoch nur einmal begünstigend herangezogen werden, um nicht gegen das Doppelverwertungsverbot zu verstoßen (§ 50 dStGB).⁹³⁸

a. Strafrahmenmilderung

Bei Vorliegen aller Kriterien der Kronzeugenregelung kann das Gericht die Strafe mildern (§ 49 Abs 1 dStGB). Der Umfang der Milderung ist von der drohenden Sanktionshöhe für die Kronzeugentat abhängig. Handelt es sich um eine zeitige Freiheitsstrafdrohung, kann diese für den Kronzeugen gemäß § 49 Abs 1 dStGB herabgesenkt werden. Dies bedeutet eine Veränderung der Strafober-⁹³⁹ sowie der Strafuntergrenze^{940 941}.

§ 46b Abs 1 erster S aE dStGB trifft jedoch eine Sonderbestimmung, falls der Kronzeuge eine mit ausschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat.⁹⁴² In diesem Fall darf die neue Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren liegen. § 46b dStGB weicht hierbei von der herkömmlichen Regelung des § 49 Abs 1 Z 1 dStGB ab, der bei einer solchen Konstellation sogar eine Untergrenze von nur drei Jahren erlauben würde, und erhöht die verminderte Strafuntergrenze, da bei Kronzeugentaten nicht nur eine gewisse Schwere von Schuld und Unrecht gegeben ist, sondern auch um zu berücksichtigen, dass § 49 Abs 1 dStGB vor der Einführung des § 46b dStGB nur bei deutlich verringerter Tatschuld angewendet wurde.⁹⁴³

Die Einschränkung der Strafrahmenverschiebung gilt nur bei einer ausschließlich lebenslangen Freiheitsstrafdrohung. An einer solchen fehlt es allerdings dann, wenn im konkreten Fall – unter Außerachtlassung der Milderungsmöglichkeit nach § 46b dStGB – aufgrund des Vorliegens eines anderen vertypen Milderungsgrundes⁹⁴⁴ ein niedrigerer Strafrahmen anwendbar ist.⁹⁴⁵ So ist bspw bei einer nur versucht gebliebenen Tat eine fakultative Strafrahmenverschiebung⁹⁴⁶ möglich (§ 23 Abs 2 dStGB).

⁹³⁷ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 5.

⁹³⁸ Maier MK-StGB² § 46b Rz 102.

⁹³⁹ § 49 Abs 1 Z 2 dStGB.

⁹⁴⁰ § 49 Abs 1 Z 3 dStGB.

⁹⁴¹ So darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden; das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe verringert sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im Übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat.

⁹⁴² Mit ausschließlich lebenslanger Strafe bedroht sind lediglich Mord (§ 211 Abs 1 dStGB) sowie der besonders schwere Fall des Totschlags (§ 212 Abs 2 dStGB). Hat der Kronzeuge selbst einen Mord und einen besonders schweren Totschlag zu verantworten, erlaubt § 46b dStGB die Einführung einer Mindeststrafdrohung von zehn Jahren anstelle des absoluten lebenslangen Freiheitsentzugs, BT-Dr 16/6268, 13. Zu den Anforderungen an die Ermessensausübung bei Mord vgl auch BGH 20.12.2012, 3 StR 426/12; 07.09.2013, 3 StR 209/13.

⁹⁴³ BT-Dr 16/6268, 12 f; Maier in MK-StGB² § 46b Rz 110. Die Ermittlungshilfe selbst kann aber die verwirklichte Tatschuld nicht mindern, sodass eine uneingeschränkte Anwendung des § 49 Abs 1 dStGB auf den Kronzeugen nicht vertretbar wäre.

⁹⁴⁴ Etwa nach § 23 Abs 2 oder § 27 Abs 2 S 2 dStGB.

⁹⁴⁵ BT-Dr 16/6268, 13; Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 30.

⁹⁴⁶ Gemäß § 49 Abs 1 dStGB.

Handelt es sich also bei der Kronzeigentat um einen lediglich versuchten Mord, kann das Gericht bereits vor Beachtung des § 46b dStGB die Strafdrohung auf eine Mindeststrafe von drei Jahren herabsenken. Dann besteht die Einschränkung des § 46b Abs 1 S 1 aE dStGB nicht mehr und es kann zu einer erneuten Strafrahmenschiebung kommen, ohne dass gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen würde.⁹⁴⁷

b. Absehen von der Bestrafung

Alternativ zur Strafrahmenschiebung ist auch das gänzliche Absehen von einer Sanktion möglich (§ 46b Abs 1 letzter S dStGB). Diese Option besteht, wenn die Kronzeigentat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und die konkrete Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Jahre betragen würde. Dies bedeutet, dass sich der Kronzeuge auch eines Verbrechens⁹⁴⁸ nach dt Recht schuldig gemacht haben kann.

Zieht das Gericht das Absehen von der Strafe in Betracht, hat es unter Berücksichtigung aller herkömmlichen Zumessungsgründe zu entscheiden, ob es für die Tat des Kronzeugen mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe aussprechen würde.⁹⁴⁹ Dabei darf es aber noch nicht eine allfällige Milderung nach § 46b Abs 1 dStGB berücksichtigen, da diese ansonsten doppelt verwertet werden würde.⁹⁵⁰

c. Begründung eines minder schweren Falles

Welchen Strafrahmen das Gericht in Bezug auf das Kronzeugendelikt konkret heranzieht, ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung aller strafzumessungserheblichen Gründe, wozu sowohl die allgemeinen Milderungs- und Erschwerungsgründe als auch die vertypen Milderungsgründe oder die besonders schweren Fälle zählen.⁹⁵¹

Zur Festlegung des Strafrahmens ist zuerst zu prüfen, ob die allenfalls zutreffenden allgemeinen Milderungsgründe einen gesetzlich festgelegten minder schweren Fall begründen können. Ist dies zu bejahen, ist § 46b dStGB hinsichtlich des Strafrahmens im minder schweren Fall anzuwenden.

Ergeben die allgemeinen Milderungsgründe keinen solchen leichten Fall oder sind keine sonstigen Milderungsgründe gegeben, ist zu beurteilen, ob bei Hinzuziehen des § 46b dStGB ein minder schwerer Fall angenommen werden könnte. Nimmt das Gericht sodann einen solchen Fall an, ist § 46b dStGB durch die Annahme des minder schweren Falles verbraucht.⁹⁵² Das Doppelverwertungsverbot macht eine erneute Berücksichtigung der Ermittlungshilfe bei der Strafrahmensfestlegung unzulässig.⁹⁵³

⁹⁴⁷ BT-Dr 16/6268, 13; BGH 03.07.1981, 3 StR 210/81, BGHSt 30, 166; *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 111.

⁹⁴⁸ Vgl § 12 Abs 1 dStGB.

⁹⁴⁹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 31.

⁹⁵⁰ *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b Rz 25.

⁹⁵¹ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 30; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 103.

⁹⁵² *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 105.

⁹⁵³ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 30a. Die Ermittlungshilfe des Kronzeugen kann allerdings trotz Doppelverwertungsverbot nochmals bei der konkreten Strafzumessung herangezogen werden.

Ob ein minder schwerer Fall angenommen werden kann bzw ob und warum die Strafraumenverschiebung nach § 46b dStGB angewendet wurde, muss das Gericht im Urteil erörtern.⁹⁵⁴

d. Absehen von einem besonders schweren Fall

Unter gewissen Umständen kann die Kronzeugentat einen besonders schweren Fall⁹⁵⁵ begründen. Liegen auch die Voraussetzungen des § 46b dStGB vor, kann die Gesamtbetrachtung mit samt den Milde- rungs- und Erschwerungsgründen dazu führen, doch keinen besonders schweren Fall anzunehmen.⁹⁵⁶ Das Gericht hat dann die Strafe innerhalb des nicht-qualifizierten Strafraumens zu bemessen. Hierbei wäre § 46b dStGB bereits durch die Nichtannahme des besonders schweren Falles verbraucht.⁹⁵⁷

e. Einstellung im Hauptverfahren

Auch im Stadium des Hauptverfahrens besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aufgrund der erbrachten Ermittlungsleistungen. Könnte das Gericht gemäß § 46b dStGB von einer Sanktionierung absehen, kann es das Verfahren auch nach der Klageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung gänzlich einstellen, wenn die StA und der Kronzeuge zustimmen (§ 153b Abs 2 dStPO). Nach Eröffnung der Hauptverhandlung ist diese Einstellung nicht mehr möglich; allerdings hätte das Gericht dann wohl von der Strafe gemäß § 46b Abs 1 letzter S dStGB abzusehen.

Durch Abwägung von Kooperationswert und Kronzeugenschuld kann das Gericht außerdem zu dem Schluss kommen, dass die Schuld soweit gemindert wurde, dass sogar wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung abgesehen (§ 153 Abs 2 dStPO) oder das Verfahren bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt werden könnte (§ 153a Abs 2 dStPO).⁹⁵⁸

f. Sonstige Berücksichtigungsoptionen

Die für die Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung des § 46b dStGB maßgeblichen Aspekte haben auch bei der Strafzumessung ieS Berücksichtigung zu finden: Kann die Kooperation zwar keine Strafraumenverschiebung begründen, ist die Ermittlungshilfe dennoch zumindest als all- gemeiner Strafmilderungsgrund zu werten.⁹⁵⁹

⁹⁵⁴ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 104; BGH 23.11.2010, 3 StR 403/10; 10.03.2011, 2 StR 49/11; 13.04.2011, 4 StR 124/11; 14.10.2010, 4 StR 470/10. Der BGH hält eine explizite Erörterung eines minder schweren Falles jedoch dann für nicht erforderlich, wenn dessen Unanwendbarkeit offensichtlich ist; so in Bezug auf § 31 BtMG BGH 24.09.2009, 3 StR 188/09, NStZ-RR 2010, 58.

⁹⁵⁵ Hierunter ist die gesetzlich im Einzelfall normierte Möglichkeit des Gerichts zu verstehen, unter konkreten Voraussetzungen erschwerende Umstände anzunehmen und bei der Strafzumessung von einem veränderten Strafraumen auszugehen; vgl hierzu *III.A.1.b.*

⁹⁵⁶ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 30a.

⁹⁵⁷ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 30a.

⁹⁵⁸ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 127.

⁹⁵⁹ BGH 18.03.2008, 1 StR 72/08; 10.03.2011, 2 StR 49/11; 05.08.2010, 3 StR 271/10, wo es bereits an den Voraussetzungen des § 46b dStGB mangelte.

Außerdem kann die Zusammenarbeit des Täters auch die Aussetzung der Strafe durch das Gericht zur Folge haben (§ 56 dStGB). So kann das Gericht die Vollstreckung einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn spezialpräventive Erwägungen dies erlauben.⁹⁶⁰

3. Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren

Erfüllt der Täter die Prämissen des § 46b dStGB, kann ihm dies sogar nach Beendigung des Kronzeugenverfahrens zugutekommen. So kann die Kooperation des bereits Verurteilten positiv bei der Prüfung einer bedingten Entlassung (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 dStGB) gewertet werden.

Erforderlich ist hierfür nicht, dass § 46b dStGB bereits im Urteil angewendet worden ist. Die Präklusionsfrist des § 46b Abs 3 dStGB gilt nur für die Anwendung im Kronzeugenverfahren selbst. Sie verhindert jedoch nicht, dass sich ein späteres Zusammenwirken von Sträfling und Strafverfolgung günstig auf die Prüfung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft auswirkt.⁹⁶¹

D. Rechtsschutz

Das Gericht verfügt bei seiner Ermessensübung nach dt Recht über einen sehr weiten Spielraum, da solche Entscheidungen nur bei fehlerhafter Festlegung der Abwägungsgrenzen oder bei gänzlicher Unvertretbarkeit anfechtbar sind.⁹⁶² Konkret ist das Urteil dann rechtsfehlerhaft, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46b dStGB nicht erörtert wurde, obwohl die festgestellten Umstände darauf hinweisen.⁹⁶³ Selbiges gilt, wenn Feststellungen zu den konkreten Einzelheiten der Wissensoffenbarung fehlen.⁹⁶⁴ Das Urteil im Kronzeugenverfahren ist somit nur in eingeschränktem Maße überprüfbar.

1. Keine Wiederaufnahme zum Nachteil des Kronzeugen

Das unter Einbeziehung des § 46b dStGB gefällte Urteil erwächst nach den allgemeinen Bestimmungen in Rechtskraft.⁹⁶⁵ Das vom Gericht geübte Ermessen kann nur dann durch Revision erfolgreich angefochten werden, wenn es seinen Ermessensspielraum fehlerhaft abgesteckt oder in unvertretbarer Weise verletzt hat.⁹⁶⁶

Eine spezielle Form der Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens ist allerdings nicht vorgesehen. Zum Nachteil des Kronzeugen kommt eine Wiederaufnahme nur unter den allgemeinen Vorausset-

⁹⁶⁰ Vgl *Fischer*, StGB⁶³ § 56 Rz 3 ff. Liegen besondere präventionsbegünstigende Umstände nach der Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit vor, ist ein solches Vorgehen sogar in Bezug auf höchstens zweijährige Haftstrafen erlaubt (§ 56 Abs 2 dStGB).

⁹⁶¹ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 100.

⁹⁶² Vgl *A*; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 25.

⁹⁶³ Vgl zu § 31 Z 1 BtMG BGH 28.08.2002, 1 StR 309/02, NStZ 2003, 163.

⁹⁶⁴ *Heintschel-Heinegg*, BeckOK-StGB³² § 46b Rz 35; BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2010, 444.

⁹⁶⁵ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 33.

⁹⁶⁶ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 25.

zungen (§ 362 dStPO) in Betracht. Die Wiederaufnahmegründe bei rechtskräftigen Urteilen sind abschließend geregelt: bei Verwendung falscher Urkunden-, Sachverständigen- oder Zeugenbeweise bzw bei der Beteiligung eines Richters, der bei der Verhandlung seine Amtspflichten strafbar verletzt hat, oder wenn der Freigesprochene nachträglich ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat. Ist kein Fall des § 362 dStPO erfüllt, kann das Kronzeugenprivileg nicht durch Wiederaufnahme aberkannt werden. Hat der Kronzeuge jedoch zur Erlangung der Vergünstigung die Straftat eines Dritten nur vorgetäuscht (§ 145d Abs 3 dStGB) oder jemanden falsch verdächtigt (§ 164 Abs 3 dStGB), ist dies in einem neuen Verfahren qualifizierend zu sanktionieren.⁹⁶⁷

2. Bedarf an speziellem Wiederaufnahmegrund?

Dadurch bietet das Gesetz natürlich Anreiz zum Missbrauch der Kronzeugenregelung. Da es keines tatsächlichen Ermittlungserfolges⁹⁶⁸ bedarf, kann sich der vermeintliche Kronzeuge rasch die Begünstigung sichern, ohne um deren baldige Wiederaberkennung bangen zu müssen. Kommt man dahinter, dass er Unschuldige bezichtigt oder Straftaten bloß vorgetäuscht hat, kann er nicht mehr für seine Kronzeugentat belangt werden. Noch im Gesetzesantrag im Jahr 2002 war zur Absicherung der Kronzeugenregelung die Implementierung eines eigenen Wiederaufnahmegrundes sowie die Verhängung einer sogenannten „Verwirkungsstrafe“ vorgeschlagen, die im Missbrauchsfall vom Gericht bei der Wiederaufnahme zu verhängen gewesen wäre.⁹⁶⁹ Auch der dt BR hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des § 46b dStGB in 2007 – in Anlehnung an den 2002 eingebrachten Gesetzesantrag – auf die Einführung einer strafprozessualen Möglichkeit zur Korrektur plädiert.⁹⁷⁰ Von einer zusätzlichen Absicherung wurde jedoch bei der Einführung des § 46b dStGB abgesehen.

Der Verzicht hat positive und negative Folgen: Der tatsächlich Informierte erhält durch die weitgehende Garantie der Aufrechterhaltung des einmal erlangten Kronzeugenprivilegs einen weiteren Anreiz zur tatsächlichen Kooperation. Der vermeintlich Informierte hingegen hat nur vergleichsweise wenig zu befürchten, wenn er sich durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen die Anwendung des § 46b dStGB erschleicht. Bedenkt man jedoch den Zweck, Ermittlungen im Umfeld abgeschotteter Deliktstrukturen zu effektivieren, ist wohl dem Vorteil der Strafverfolgung durch Aufklärungshilfe Vorrang zu geben und die – selbst bei besten Absicherungsmöglichkeiten stets existente – Gefahr des Missbrauchs in Kauf zu nehmen.

⁹⁶⁷ Fischer, StGB⁶³ § 46b Rz 34.

⁹⁶⁸ Siehe V.C.

⁹⁶⁹ BT-Dr 896/02, 11.

⁹⁷⁰ BT-Dr 16/6268, 19; ebenso Peglau, NJW 2013, 1911; Kaspar/Wengenroth, GA 2010, 462.

E. Zusammenfassende Bemerkungen

In Deutschland wurde der Ausgestaltung des § 46b dStGB als Ermessensvorschrift weitaus weniger Aufregung bzw Kritik entgegengebracht als in Österreich.⁹⁷¹ Der Opportunitätscharakter stößt im dt Raum auf Zustimmung, insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit des Richters bei seiner Entscheidungsfindung. § 46b dStGB enthält eine ausgewogene Aufzählung der das Ermessen determinierenden Erwägungsfaktoren, die sowohl auf den Wert der Ermittlungsleistung als auch die Schwere der Kronzeugenschuld bedacht nimmt. Insofern erscheinen die Entscheidungskriterien eine angemessene Basis für ein pflichtgemäßes Ermessen des Gerichts zu bieten. Das Gericht hat somit – vergleichbar dem österr § 41a öStGB⁹⁷² – nach gebundenem Ermessen vorzugehen. Dennoch verbleibt dem Richter schließlich ein weiter Spielraum, der im Rahmen eines Rechtsmittels nur bei fehlerhafter Bestimmung der Grenzen oder unvertretbarer Grenzüberschreitung korrigiert werden kann.

Hervorzuheben sind außerdem die mannigfachen Anwendungsmöglichkeiten der dt Kooperationsbestimmung: Das Vorliegen der Voraussetzungen kann nicht nur auf das Hauptverfahren Auswirkungen haben, sondern bereits auf das Ermittlungs- oder auch auf das Vollstreckungsverfahren. Damit erscheint die Position des potentiellen Kronzeugen sehr attraktiv. Selbst wenn seine Kooperation nicht zu einer erhofften Anwendung durch den gänzlichen Straferlass führen konnte, wirkt sich seine Zusammenarbeit regelmäßig zumindest strafbegünstigend aus – vorausgesetzt, dass seine Kronzeugenschuld nicht absolut überwiegend ist. Im Unterschied zur österr Bestimmung stellt § 46b dStGB somit keine „ganz oder gar nicht“-Regelung dar. Der österr Kronzeuge muss bange, ob seine Ermittlungsunterstützung tatsächlich begünstigend gewertet und er diversionell erledigt wird. Reicht seine Leistung nicht aus, hat er nicht nur seine Kronzeugentat zu verantworten, sondern sich auch womöglich hinsichtlich der Offenbarungstat belastet. Dem dt Kooperationswilligen hingegen eröffnen sich mehrere Honorierungswege. Selbst wenn sein Beitrag als nicht wesentlich genug befunden wird, kann er zumindest auf eine Strafmilderung hoffen.

In Bezug auf den Rechtsschutz stehen dem Kronzeugen dieselben Rechtsmittel offen wie einem herkömmlichen Verurteilten. Durch die Nichteinführung eines kronzeugenspezifischen Wiederaufnahmegrundes erhält § 46b dStGB zwar einerseits große Attraktivität, andererseits wird damit eine große Missbrauchsgefahr eröffnet. Da der Zweck der Bestimmung allerdings in der Unterstützung der Strafverfolgung bei schwer zu durchdringender Kriminalität liegt, und ein solches Risiko selbst bei den besten Absicherungsmöglichkeiten stets gegeben ist, ist diese Gefahr wohl tragbar.

⁹⁷¹ Vgl hierzu näher *Teil III, IX.B.*

⁹⁷² Siehe *Teil V, II.C.*

VIII. § 46b dStGB im strafprozessualen System

A. Verhältnis zu den bestehenden sonstigen Kronzeu­genregelungen

Neben der großen Kronzeu­genbestimmung des § 46b dStGB kennt das dt Strafrecht noch weitere Kronzeu­genregelungen.⁹⁷³ So finden sich im dStGB selbst deliktsspezifische kleine Kronzeu­genregelungen in den Bestimmungen zur Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 Abs 6 Z 2 und 129a Abs 7 dStGB).⁹⁷⁴ Darüber hinaus enthält das Betäubungsmittelstrafrecht in § 31 BtMG eine für die Praxis bedeutsame spezielle Kronzeu­genbestimmung, die von maßgeblichem Einfluss auf die Entstehung und Interpretation des § 46b dStGB war.⁹⁷⁵ Das Verhältnis von § 46b dStGB zu den bestehenden spezifischen Kronzeu­genregelungen bestimmt sich nach dem Prinzip des Vorrangs der *lex specialis* sowie dem Günstigkeitsgrundsatz.⁹⁷⁶

1. Verhältnis zu § 31 BtMG

§ 31 BtMG und § 46b dStGB sind inhaltlich und sprachlich auf einander abgestimmt.⁹⁷⁷ Durch den Verweis auf die Ermessenskriterien und die Ausschlussfrist des § 46b dStGB sieht § 31 BtMG dieselben Rechtsfolgen wie die große Kronzeu­genregelung vor.⁹⁷⁸ Auch gibt es Überschneidungen im Anwendungsbereich: So erfasst § 46b dStGB als Offenbarungstaten grundsätzlich auch schwere Betäubungsmittelstraftaten. Nachdem nunmehr ein gewisser Konnex gefordert ist, kommen auch Suchtmitteldelikte als Kronzeu­gentaten in Frage. Zwar ist die Anwendung der allgemeinen Kronzeu­genregelung nach § 46b dStGB durch die bereichsspezifische Kronzeu­genregelung des § 31 BtMG nicht ausgeschlossen.⁹⁷⁹ Aufgrund der Spezialität geht in einem solchen Fall jedoch zumeist die spezifische Regelung des § 31 BtMG vor. Ist dem Kronzeu­gen eine Betäubungsmittelstraftat zur Last gelegt und beziehen sich seine Offenbarungen ausschließlich auf eine betäubungsmittelrechtliche Zusammen­hangstat, kommt § 31 BtMG zur Anwendung.

Vor Einfügung des Konnexitäterfordernisses war § 46b dStGB hingegen stets dann anwendbar, wenn eine solche Verbindung zwischen der betäubungsmittelrechtlichen Kronzeu­gentat und einer sonstigen Offenbarungstat nicht vorlag⁹⁸⁰ – diese Möglichkeit ist nunmehr weggefallen.

⁹⁷³ Diese werden in *Teil VII* überblicksmäßig dargestellt. Da der Schwerpunkt der gegenständlichen Arbeit auf der Darstellung der „großen“ Kronzeu­genregelungen liegt, werden die Verhältnisse zwischen den Bestimmungen im Rahmen der Erörterung des § 46b dStGB erläutert.

⁹⁷⁴ Der gegenständliche Vergleich wird unter der Prämisse geführt, dass es sich bei den §§ 129 Abs 6 Z 2, 129a Abs 7 dStGB um Kronzeu­genregelungen handelt. Abweichend hiervon wird auch vertreten, dass diese eine Form der tätigen Reue bzw eine Kombination von beiden darstellt; vgl näher *Teil VII, II*.

⁹⁷⁵ Siehe *I, IV* und *V*; vgl ebenso *Teil VII, III*.

⁹⁷⁶ BT-Dr 16/6268, 14.

⁹⁷⁷ Siehe *Teil VII, III*.

⁹⁷⁸ *Kneba*, Kronzeu­genregelung 142.

⁹⁷⁹ BGH 20.03.2014, 3 StR 429/13, BeckRS 2014, 10212 = StV 2014, 619.

⁹⁸⁰ *Maier*, MK-StGB² § 46b Rz 136; BT-Dr 16/6268, 15.

2. Verhältnis zu den §§ 129 und 129a dStGB

Die kleinen Kronzeugenregelungen im Bereich der kriminellen oder terroristischen Vereinigungen honorieren nur die auf Verhinderung geplanter Taten gerichtete Hilfe; repressive Ermittlungshilfe zur Aufklärung bereits begangener Delikte ist nicht erfasst.⁹⁸¹ Zu möglichen Überschneidungen kann es somit nur dann kommen, wenn der Täter maßgeblich zur Verhinderung einer Straftat beitragen kann. Erfüllt der Offenbarende die materiellen Voraussetzungen sowohl der allgemeinen als auch der speziellen Bestimmung, geht aufgrund des Spezialitätsprinzips grundsätzlich die spezifische Regelung der §§ 129, 129a dStGB vor.⁹⁸² Sollte im Einzelfall allerdings § 46b dStGB in seiner Gesamtheit vorteilhafter sein, käme dieser aufgrund des Günstigkeitsprinzips zur Anwendung.⁹⁸³

Nachdem die §§ 129, 129a dStGB nur präventive Hilfe belohnen, ist jedoch § 46b Abs 1 Z 1 dStGB heranzuziehen, wenn der Kronzeuge Aufklärungsarbeit leistet und die sonstigen Voraussetzungen – Strafuntergrenze, Zusammenhangstat, Aufklärungserfolg – erfüllt sind.⁹⁸⁴

Ist der Täter allerdings nur einer strafbaren Handlung nach § 129 Abs 1 oder § 129a Abs 5 S 1 HS 2 dStGB verdächtig, ist die Anwendung des § 46b dStGB bei Präventionshilfe ausgeschlossen, da es an einer erhöhten Mindeststrafandrohung fehlt. Dann kommen ausschließlich die spezifischen Regelungen zum Zuge. Repressive Ermittlungshilfe könnte in einem solchen Fall weder die Anwendbarkeit der großen noch der kleinen Kronzeugenbestimmung bewirken.⁹⁸⁵ Es käme lediglich eine mildernde Berücksichtigung im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung in Betracht.

B. Verhältnis zur Verständigung – § 257c dStPO

Die Anwendung des § 46b dStGB ist für den potentiellen Kronzeugen von vielen ungewissen Faktoren abhängig. Selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen liegt die Anwendung im Ermessen des Gerichts. Der Täter wird somit bestrebt sein, sich § 46b dStGB verbindlich zuzusichern. Eine Absicherung wäre etwa durch eine Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten nach § 257c dStPO zu erwägen.⁹⁸⁶

⁹⁸¹ Siehe hierzu näher *Teil VII, II.B.*

⁹⁸² Dieser Fall kann in Bezug auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 dStGB jedoch nur eintreten, wenn der Betroffene auch den besonders schweren Fall des Abs 4 erfüllt – andernfalls wäre sein Handeln nicht mit einer erhöhten Untergrenze bedroht.

⁹⁸³ Allerdings wird § 46b dStGB wohl selten günstiger als die spezielle Regelung des Besonderen Teils sein, da die §§ 129, 129a dStGB das Absehen von der Bestrafung nicht mit der verwirklichten Strafe koppeln, wie es § 46b Abs 1 letzter S dStGB vorsieht. Nach den spezifischen Regelungen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen gemäß § 49 Abs 2 dStGB mildern oder von einer Bestrafung absehen, egal wie hoch die konkrete Strafandrohung ausfällt. Nur wenn die vom Kronzeugen verwirklichte Straftat einer an der Obergrenze angesiedelten Sanktion bedürfte und damit einer Strafraumverschiebung nach § 49 Abs 1 dStGB besonderes Gewicht zukommen würde, wäre die Milderungsmöglichkeit nach § 49 Abs 2 dStGB als weniger günstig anzusehen und § 46b dStGB der Vortritt zu geben; BT-Dr 16/6268, 15.

⁹⁸⁴ BT-Dr 16/6268, 15.

⁹⁸⁵ BT-Dr 16/6268, 15.

⁹⁸⁶ *Fischer, StGB*⁶³ § 46b Rz 35.

Der Tatbestand des § 257c dStPO würde eine Absprache über § 46b dStGB als verhandelbares Verfahrensergebnis auch grundsätzlich ermöglichen.⁹⁸⁷ Es ergeben sich allerdings mehrere Probleme: Zum einen verlangt die prozessrechtliche Verständigung stets ein Geständnis (§ 257c Abs 2 S 2 dStPO). Das Geständnis ist sozusagen der „Dreh- und Angelpunkt des Abspracheverfahrens“,⁹⁸⁸ ohne geständigen Angeklagten kommt eine Absprache über den Verfahrensausgang nicht in Betracht. Im Gegensatz dazu bedarf es zur Anwendbarkeit des § 46b dStGB keines Geständnisses. Der Aussagewillige darf sogar seine eigene Täterschaft leugnen.⁹⁸⁹ Der nichtgeständige Kronzeuge kann somit zwar auf die Anwendung des § 46b dStGB hoffen; er erfüllt allerdings nicht die Bedingungen des § 257c dStPO und könnte damit nicht der Anwendung der Strafvergünstigung sicher sein.

Doch selbst für den geständigen Kronzeugen ist die Anwendbarkeit der Verständigung höchst fraglich. Eine verbindliche Verständigung ist nämlich erst durch die Einbindung des Gerichts im Zuge des Hauptverfahrens möglich. Die Präklusion nach § 46b Abs 3 dStGB verhindert jedoch dessen Anwendung nach dem Eröffnungsbeschluss des Hauptverfahrens. Der Kronzeuge muss daher sein Wissen kundtun, bevor das Hauptverfahren eröffnet wurde und das erkennende Gericht überhaupt feststeht.⁹⁹⁰ Nun findet sich im Ermittlungsverfahren noch kein zur verbindlichen Verständigung befugter Verhandlungspartner⁹⁹¹ – im Hauptverfahren mangelt es aber wiederum an Verhandlungsmaterial, da der Täter seine Ermittlungshilfe bereits erbracht haben muss.⁹⁹² Die Ausschlussfrist verhindert somit die verbindliche Absprache über die Kronzeugenregelung. Der potentielle Kronzeuge kann sich damit des § 46b dStGB nicht gewiss sein und muss stets hoffen, dass seine Ermittlungsleistungen tatsächlich honoriert werden.

Folge dieser Problematik ist nicht nur die Minderung des Anreizes zur Kooperation. Die Präklusionsbestimmung durchkreuzt auch das mit der Verständigung verfolgte Bestreben, Absprachen transparent und verbindlich zu machen.⁹⁹³ Befürchtet wird, dass aufgrund der mangelnden Anwendungsgarantie immer mehr informelle Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Beschuldigten durchgeführt würden.⁹⁹⁴ Dies würde gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess verstoßen und die Bedeutung der Hauptverhandlung schmälern.⁹⁹⁵

Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung über die Anwendung des § 46b dStGB nicht willkürlich vorgehen, sondern sein Ermessen nur unter Berück-

⁹⁸⁷ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 4b.

⁹⁸⁸ *Eschelbach* in BeckOK-StPO²⁴ § 257c Rz 20.

⁹⁸⁹ Vgl BGH 27.03.2012, 3 StR 83/12.

⁹⁹⁰ *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 35.

⁹⁹¹ *Kneba*, Kronzeugenregelung 161; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 35.

⁹⁹² *Kneba*, Kronzeugenregelung 161.

⁹⁹³ *Heintschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 28.

⁹⁹⁴ *König*, NJW 2009, 2484; *ders.*, StV 2012, 115; *Malek*, StV 2010, 203; *Heintschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 28.

⁹⁹⁵ *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 126; *Wolters*, SK-StGB⁸ § 46b Rz 36; *Fischer*, StGB⁶³ § 46b Rz 4a.

sichtigung der maßgeblichen Umstände treffen darf.⁹⁹⁶ Eine Ungewissheit wäre daher nicht zu erblicken, da der potentielle Kronzeuge anhand der normierten Maßstäbe vorhersehen könnte, ob seine Ermittlungsleistungen für § 46b dStGB ausreichend sein würden. Darum wäre die mangelnde Garantie verkraftbar und keine Gefahr ausufernder informeller Absprachen zu sehen.⁹⁹⁷

1. Erörterung des Verfahrensstandes im Ermittlungsverfahren

Die durch den Ausschluss der Verständigung begründeten negativen Effekte können jedoch auf gewisse Weise relativiert werden: Möchte der Täter die Anwendung der Strafvergünstigung absichern, kann er im Ermittlungsverfahren die Erörterung des Verfahrensstandes mit der StA anstreben (§ 160b dStPO). Das in der Erörterung getroffene Ergebnis bindet die StA zwar nicht. Sagt die Strafverfolgungsbehörde jedoch zu, (zumindest teilweise) von der weiteren Verfolgung abzusehen (§§ 154, 154a dStPO), wird ein Vertrauenstatbestand geschaffen.⁹⁹⁸ Im Nichteinhalten der Zusage wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens erblickt, der einen Ausgleichsanspruch des Kronzeugen für seine geleistete Ermittlungshilfe begründet.⁹⁹⁹ Kann das Gericht diesen Verstoß noch ausgleichen, indem es etwa die Strafe in Anbetracht der frustrierten Zusage mildert und das Verfahren im Ganzen als fair bezeichnet werden kann, erblickt der BGH kein Verfahrenshindernis.¹⁰⁰⁰

Damit kann die Anwendung des § 46b dStGB jedoch nicht abgesichert werden. Die Berücksichtigung der nichteingehaltenen Zusage wirkt sich höchstens strafmildernd im Rahmen der herkömmlichen Strafdrohung aus. Durch § 46b dStGB könnte aber nicht nur eine mildere Bestrafung bewirkt, sondern der Strafraum reduziert oder gar von der Strafe abgesehen werden. Die bloße Milderung der Bestrafung kann mit den potentiell viel günstigeren Rechtsfolgen des § 46b dStGB nicht mithalten und bietet wohl kaum eine entsprechende Anreizwirkung.¹⁰⁰¹ Den Ausweg aus der Anwendungsunsicherheit über die nichtverbindliche Erörterung im Ermittlungsverfahren zu suchen, ist mE verfehlt und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, die dem Zweck der Kronzeugenregelung nicht gerecht werden.

2. Erörterung des Verfahrensstandes im Zwischenverfahren

Doch nicht nur im Ermittlungsverfahren kann der Stand des Verfahrens erörtert und damit eine gewisse Art der Verbindlichkeit erlangt werden. Auch im Zwischenverfahren – der Zeit zwischen dem Einbringen der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss des Hauptverfahrens – sieht § 202a dStPO eine

⁹⁹⁶ Vgl VII.A.1; *Kneba*, Kronzeugenregelung 162.

⁹⁹⁷ *Kneba*, Kronzeugenregelung 162.

⁹⁹⁸ *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 36; BGH 12.03.2008, 3 StR 433/07, NJW 2008, 1754.

⁹⁹⁹ Ständige dt Jud; vgl BGH 18.04.1990, 3 StR 252/88, BGHSt 37, 10 = NStZ 1990, 399; 12.03.2008, 3 StR 433/07, NJW 2008, 1754; *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 36.

¹⁰⁰⁰ So hat der BGH die Zusage der StA, eine bestimmte Tat nicht zu verfolgen, wenn der Beschuldigte sein Rechtsmittel unter Hinnahme einer empfindlichen Strafe in einer anderen Sache zurücknimmt, nicht als Verfahrenshindernis eingeordnet. Eine dennoch eingebrachte Anklage verstieße sodann gegen den Fairnessgrundsatz. Bei Verurteilung ist die nicht eingehaltene Zusage als wesentlicher Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen; BGH 18.04.1990, 3 StR 252/88.

¹⁰⁰¹ Wenngleich selbst eine Milderung für den kooperationswilligen Täter von Vorteil ist; siehe hierzu auch VII.C.

Erörterungsmöglichkeit vor. Das Gericht ist in diesem Stadium bereits involviert und kann den Prozessstand mit den Verfahrensbeteiligten besprechen, soweit dies zur Förderung des Verfahrensfortschritts geeignet erscheint. Im Rahmen dieser Erörterung kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46b dStGB auch mit dem entscheidungsbefugten Gericht erwogen werden.¹⁰⁰² Allerdings kann der potentielle Kronzeuge die Erörterung mit dem Gericht nur anregen, da nach hM niemand einen Anspruch auf die Durchführung der Erörterung hat.¹⁰⁰³ Doch gleich wie bei § 160b dStPO entfalten auch die vom Gericht bei der Erörterung vorgenommenen Angaben keine rechtliche Bindung.¹⁰⁰⁴ Eine solche Wirkung käme nur der Verständigung nach § 257c dStPO zu.¹⁰⁰⁵ So bringt die Erörterung mit dem Gericht im Zwischenverfahren keine Anwendungsgarantie. Auch kann der Täter die Befolgung der Erörterungsergebnisse, etwa gestützt auf das Recht auf ein faires Verfahren, nicht einfordern.¹⁰⁰⁶ Nur wenn das Urteil auffallend von den Erörterungsergebnissen abweichen sollte, stünde dem verurteilten Täter eine Rügemöglichkeit offen.¹⁰⁰⁷

Damit ergibt sich auch aus § 202a dStPO keine Möglichkeit der Absicherung des Kronzeugen, sondern lediglich die Bekämpfbarkeit eines außerordentlich schweren Urteils. Gleichzeitig ist noch entgegenzuhalten, dass der potentielle Kronzeuge auch bei In-Aussicht-Stellen des § 46b dStGB vorleisten muss, ohne die Garantie der tatsächlichen Honorierung zu haben. Dieses Ergebnis erscheint – ebenso wie zu § 160b dStPO – unbefriedigend und der Wirksamkeit der Kronzeugenregelung abträglich. Durch diese fehlende Verbindlichkeit verliert die Kooperationsbestimmung vehement an Attraktivität.

C. Zusammenfassende Bemerkungen

Durch die Beibehaltung der spezifischen Bestimmungen im Bereich der Vereinigungs- und Suchtmitteldelikte ergeben sich keine prekären Überschneidungen zum Anwendungsbereich des § 46b dStGB. Allfällige Konkurrenzen sind durch das Spezialitätsprinzip, spätestens durch einen Günstigkeitsvergleich, zu lösen, sodass sich § 46b dStGB durchaus in das dt Strafrecht einfügt.

Die Präklusionsfrist ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da ihre Sinnhaftigkeit und Effektivität durchaus zu hinterfragen ist.¹⁰⁰⁸ Durch den Ausschluss des § 46b dStGB in der Hauptverhandlung wird der Schwerpunkt in das Ermittlungsverfahren gelegt, in welchem dem Beschuldigten zwar umfangreiche Rechte und Sicherheiten zukommen. Gerade aber bei der heiklen Kronzeugenregelung mangelt es an solchen Garantien. Der Informierte muss seinen Part vorweg leisten, ohne dass das ei-

¹⁰⁰² *Maier* in MK-StGB² § 46b Rz 37.

¹⁰⁰³ OLG Nürnberg in StV 2011, 750; *Paeffgen* in SK-StPO § 202a Rz 34; *Schlothauer* in Niemöller/Schlothauer/Wieder, Verständigungsgesetz § 202a Rz 13; *Schneider* in KK-StPO⁷ § 202a Rz 4.

¹⁰⁰⁴ *Schlothauer* in Niemöller/Schlothauer/Wieder, Verständigungsgesetz § 202a Rz 22.

¹⁰⁰⁵ *Schneider* in KK-StPO⁷ § 202a Rz 17.

¹⁰⁰⁶ *Schneider*, KK-StPO⁷ § 202a Rz 17.

¹⁰⁰⁷ Dies würde einen Fall der sogenannten „Sanktionsschere“ darstellen, bei welcher das Gericht während der Erörterung einen für den Angeklagten günstigen Verfahrensausgang unter der Bedingung seiner Kooperation in Aussicht stellt, andernfalls eine unverhältnismäßig schwere Strafe verhängt würde; *Schneider*, KK-StPO⁷ § 202a Rz 17.

¹⁰⁰⁸ Vgl VI.A.1.

gentlich entscheidungsbefugte Gericht davon in Kenntnis gesetzt ist. Für den potentiellen Kronzeugen gibt es keine Gewähr, dass das Gericht seinen Beitrag als ausreichend ansieht. Wenngleich § 46b Abs 2 dStGB dem Gericht die entscheidungsrelevanten Ermessenskriterien vorgibt, handelt es sich nur um eine deklarative Auflistung. Das Gericht kann darüberhinausgehende Aspekte einfließen lassen. Dadurch eröffnet sich wohl ein großer Unsicherheitsfaktor für den Kronzeugen. Dieser Faktor kann aufgrund der Ausgestaltung von § 46b Abs 3 dStGB und § 257c dStPO nicht abgeschwächt werden.

Die Möglichkeit der Erörterung des Verfahrensstandes (§ 160b und § 202a dStPO) kann dem Kronzeugen ebenfalls keine Sicherheit bieten. Dadurch wird wohl nicht nur die Anreizwirkung des § 46b dStGB geschwächt, sondern auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass unregelmäßige, informelle Absprachen stattfinden. Ein solches Vorgehen beeinträchtigt aber nicht nur den Verfahrensgrundsatz der Öffentlichkeit, sondern verleiht der Kronzeugenregelung aufgrund mangelnder Transparenz den Beigeschmack des „Deals“ mit dem Kriminellen. Durch die verstärkte Einbindung des entscheidungsbefugten Gerichts bereits während der Kronzeugenleistung und die verbindliche Anwendung des § 46b dStGB im Rahmen der Verständigung könnte der Anreiz zur Kooperation mitunter gestärkt, die Ermittlungseffektivität erhöht und das Ansehen der Kronzeugenregelung in der Öffentlichkeit unterstützt werden.

IX. Praxisrelevanz

§ 46b dStGB scheint in Deutschland zumindest öfter als in Österreich angewendet zu werden. Trotz fehlender konkreter Fakten und Zahlen findet sich zumindest ein gewisses Maß an oberstgerichtlichen Entscheidungen, sodass § 46b dStGB der gerichtlichen Praxis nicht gänzlich unbekannt ist. Dies ergibt sich wohl auch daraus, dass § 46b dStGB als Strafzumessungsvorschrift regelmäßiger von den Gerichten bei der Abwägung des endgültig zu fällenden Schuldspruchs heranzuziehen und eine Erörterung des Vorliegens der Voraussetzungen damit – wenn Anhaltspunkte für eine Anwendung sprechen – verpflichtend sein sollte.

Im Rahmen einer Studie soll § 46b dStGB nunmehr wissenschaftlich evaluiert werden. Hierzu sollen zum einen Vertreter der Praxis – somit Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Strafverteidiger – sowie Studierende befragt, zum anderen eine Inhaltsanalyse von etwa 100 (bislang überwiegend unveröffentlichten) Urteilen durchgeführt werden. Jüngst wurde ein Teilbereich dieser Studie veröffentlicht, der die konkret erhobenen Daten zur Aufklärungs- und Präventionshilfe gemäß § 46b dStGB durch die Befragung dt Strafverteidiger, die sowohl Kronzeugen als auch Bezichtigte vertraten, darlegte.¹⁰⁰⁹ Das Ergebnis zur Frage der Bewährung der Regelung viel überwiegend negativ aus (53,1 %).¹⁰¹⁰ Hierbei wurde von den Probanden vor allem die fehlende Glaubwürdigkeit und die Gefahr der Falschbelastungen hervorgehoben; ebenso dass das bestehende Instrumentarium des Sanktionensystems aus-

¹⁰⁰⁹ Die Umfrage wurde im Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.05.2014 durch Befragung von 106 Strafverteidigern durchgeführt. Siehe ausführlich *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 318 ff.

¹⁰¹⁰ *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 319 Abbildung 1.

reiche. Wesentliches Problem sei jedoch die mangelnde Sicherheit des potentiellen Kronzeugen aufgrund der Ausgestaltung als Ermessensvorschrift. Als positiv vermerkt wurden jedoch die Eröffnung neuer sanktionsrechtlicher und Verteidigungsstrategischer Optionen sowie die Möglichkeit der Belohnung reuigen Verhaltens.¹⁰¹¹

Bis zum 14.11.2014 wurden lediglich 240 Verfahren registriert, in denen § 46b dStGB zur Anwendung gekommen ist; aufgrund der fehlenden Registrierungspflicht und zentralen Erfassung ist jedoch zu vermuten, dass die Anzahl der tatsächlichen Anwendungen höher liegt.¹⁰¹² Aufgrund der Befragung der Probanden ist davon auszugehen, dass die Variante der Aufklärungshilfe (Z 1) vermehrt herangezogen wird, die Präventionsalternative (Z 2) hingegen eine untergeordnete Rolle spielt.¹⁰¹³ Wurde § 46b dStGB jedoch angewendet, so am häufigsten in Form einer Strafmilderung (im Schnitt durch Absenkung des Strafmaßes um ein Drittel) oder der Strafaussetzung zur Bewährung. Das Absehen von Bestrafung oder die Einstellung des Verfahrens (§ 153b dStPO) wurden jedoch nur in wenigen Fällen herangezogen. Gänzlich verwehrt wurde die Anwendung jedoch kaum.¹⁰¹⁴

Hinsichtlich des Werts der Kooperation ergab die Befragung, dass die Aussagen des Kronzeugen auch zum Großteil zur Verurteilung des bezichtigten Dritten führen konnten. Daten zur tatsächlichen Effektivität iSd Gewichts der Aufklärungs- und Präventionshilfe liegen jedoch nicht vor. Allerdings erscheint es, dass die Zusammenarbeit die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgung zumindest häufig wesentlich fördern konnten, allerdings nur selten tatsächlich unerlässlich gewesen wäre. Der Kronzeuge erwies sich eher als „Ermittlungsunterstützung“, weniger als eine „Ermittlungsauslöser“.¹⁰¹⁵

Die mangelnde Anwendung des § 46b dStGB scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass in vielen Fällen ein Rückgriff auf den – bereits bewährten und der Praxis auch bekannten – § 31 BtMG möglich war bzw eine Würdigung über die sonstigen Strafzumessungsvorschriften herangezogen oder auch konstruiert wurde – womöglich auch aus Scheu vor der Komplexität der Kronzeugenregelung. Nicht selten scheiterte die Anwendung jedoch auch am Anwendungsbereich, indem die Kronzeugentat nicht schwer genug war oder die Offenbarungstat nicht dem Katalog des § 100a dStPO entsprang. Seltener, aber dennoch, stand der Anwendung die Präklusion (Abs 3) oder auch mangelnde Bekanntheit entgegen.¹⁰¹⁶

Doch wenngleich die Befragung gewisse, insbesondere praktische Probleme der Kronzeugenregelung *de lege lata* festhielt, sprach sich dennoch die relative Mehrheit der Befragten für ein grundsätzliches Beibehalten einer Kooperationsbestimmung aus. *De lege ferenda* bedarf es aus Sicht der Strafverteidiger jedoch einiger Anpassungen: so wurde in der Studie vorgeschlagen, einen Wiederaufnahmegrund

¹⁰¹¹ Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 319.

¹⁰¹² Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 319.

¹⁰¹³ Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 319.

¹⁰¹⁴ Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 319 f samt Abbildung 2.

¹⁰¹⁵ Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 320.

¹⁰¹⁶ Vgl. Kaspar/Christoph, StV 2016, 321.

zulasten des Kronzeugen einzuführen oder aber auch die begleitenden Strafbestimmungen noch zu verschärfen. Das Erfordernis des Konnexes wurde ebenfalls tendenziell abgelehnt. Allerdings wurde die Einführung einer Beweisregel befürwortet, nach der eine Verurteilung des bezichtigten Dritten nicht ausschließlich auf die Angaben des Kronzeugen gestützt werden dürfe.¹⁰¹⁷

Da es sich bei der soeben angeführten Befragung nur um einen Teilbereich der geplanten Studie handelt, kann diese kein abschließendes Bild der Praxisrelevanz zeichnen, sondern lediglich den Blickwinkel der Strafverteidigung darlegen.

¹⁰¹⁷ Vgl. *Kaspar/Christoph*, StV 2016, 322.

Rechtsvergleichende Zusammenfassung

- Zur Beseitigung von Aufklärungsdefiziten ist der Verzicht auf eine schuldangemessene Bestrafung durchaus vertretbar. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die notorischen Ermittlungsempässe bei in schwerwiegenden Deliktsfeldern auftreten, dass ein Verzicht auf die staatliche Strafdurchsetzung nicht mehr tragbar ist. Dem steht auch die Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips nicht entgegen, da durch eine Kronzeugenregelung die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung vielmehr gesichert werden kann.¹⁰¹⁸ Die Differenzierung zwischen kooperierenden und nichtkooperierenden Personen ist auch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, solange die Ungleichbehandlung der Stärkung von Aufklärungserfolgen dient.¹⁰¹⁹ Eine Ungewissheit über die tatsächliche Anwendung der Kronzeugenregelung beeinträchtigt zwar das Recht auf eine faire Behandlung, verletzt dieses aber nicht. Auch das *nemo tenetur*-Prinzip wird durch die Motivation zur Kooperation nicht verletzt.¹⁰²⁰ Die Gefahr einer Falschbelastung durch den Kronzeugen verlangt weder ein Verwertungsverbot für die Kronzeugenaussage noch die Einführung besonderer Beweisregeln. Eine grundsätzliche Spannung zwischen einer Kronzeugenregelung und der Schuldmaxime kann nicht bestritten werden; diese wird jedoch im Rahmen der diversionellen Erledigung durch die Einbeziehung präventiver Aspekte, welche die Strafzumessungsschuld verringern, gerechtfertigt.¹⁰²¹ Das große Kooperationsmodell nach österr Recht ist generell mit den materiellen und formellen Erfordernissen des Strafrechts vereinbar; auch abseits von Kronzeugenregelungen sind dem Strafprozess kooperationsorientierte Instrumente bekannt.¹⁰²²

- Die österr Kooperationsbestimmung nach § 209a öStPO ist eine große, formell-rechtliche Kronzeugenregelung, die nicht auf spezifische Deliktsbereiche eingeschränkt und im Stadium des Ermittlungsverfahrens angewendet wird. Sie ist ausschließlich auf die Honorierung repressiver Ermittlungsunterstützung ausgerichtet, somit auf die Aufklärung von bereits verwirklichten Sachverhalten. Bei präventiver Informationspreisgabe ist keine Begünstigung vorgesehen.

Demgegenüber stellt die große Kronzeugenregelung des dt Strafrechts nach § 46b dStGB eine materiell-rechtliche Kooperationsbestimmung im Rahmen der Strafzumessung dar. Sie steht – gleich wie jene Österreichs – in einem Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien des Strafrechts. Sowohl die Maximen des dt Strafrechts als auch jene des dt Verfassungsrechts werden grundsätzlich durch ein Vorgehen nach § 46b dStGB beeinträchtigt.¹⁰²³ Diese Beeinträchtigung ist allerdings durch Ziel und Zweck der Kronzeugenregelung, die Strafverfolgung in Bereichen der schweren Kriminalität ebendort zu effektivieren, wo ein Ermittlungserfolg ohne Informationen von Innen nicht erlangt werden kann,

¹⁰¹⁸ So *Teil II, I.*

¹⁰¹⁹ *Teil II, II.*

¹⁰²⁰ Vgl hierzu *Teil II, III.*

¹⁰²¹ *Teil II, IV.*

¹⁰²² So *Teil I, I.*

¹⁰²³ Hierzu zählen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Legalität, das Gleichheitsprinzip, das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, der Schuldgrundsatz sowie die Offizialmaxime und das Gebot der materiellen Wahrheit.

gerechtfertigt. Eine Kronzeugenregelung steht zwar generell in Berührung mit den genannten Maximen, stärkt diese Grundsätze jedoch auch durch deren Zweck und Ausgestaltung.

- Durch § 209a öStPO soll der Kronzeuge nicht zu einem willenlosen Instrument der Ermittlungsbehörden werden. Er soll sich vielmehr freiwillig zur Kooperation entschließen und kann nicht in die Rolle des Kronzeugen gezwungen werden.¹⁰²⁴ Damit erwiese sich die Befürchtung, dass § 209a öStPO gegen das *nemo tenetur*-Prinzip verstoßen könnte, als unbegründet. Allerdings wirft gerade diese Freiwilligkeit durchaus auch Fragen auf: Kann eine Person, die sich der Strafverfolgung gegenüber sieht, noch freiwillig handeln? Bedarf es gerade in Bereichen chronischer Ermittlungsdefizite, in denen die Strafverfolgungsbehörden geradezu auf interne Kooperation angewiesen sind, eines freiwilligen Verhaltens? Es wäre wohl sinnvoller, auf dieses Kriterium zu verzichten und in erster Linie auf eine effektive Unterstützung abzustellen.¹⁰²⁵

An die Freiwilligkeit des dt Kronzeugen werden – anders als in Österreich¹⁰²⁶ – keine restriktiven Bedingungen gestellt. Selbst bei bestehender Pflicht zur Zeugenaussage (§ 57d dStPO) oder sogar zur Anzeige (§ 138 dStGB) ist die freiwillige Kooperation nicht grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁰²⁷ Durch eine liberale Interpretation der Kooperationsvoraussetzungen erscheint die dt Bestimmung durchaus reizvoll für den potentiell Aussagewilligen.

- Der Anwendungsbereich der österr Kronzeugenregelung ist sowohl zu weit als auch zu eng gezogen.¹⁰²⁸ Im Rahmen der Aufklärungsalternative kann § 209a öStPO weit über den ursprünglich vorgesehenen Bereich hinaus angewendet werden. Denn einer solchen Regelung darf und soll sich der Staat nur bei generellen Ermittlungsnotständen bedienen können.¹⁰²⁹ Bei der Aufklärungsalternative kann jedoch jede Straftat, die in die Zuständigkeit der WKStA fällt oder die Laiengerichtsbarkeit begründet, zu einer tauglichen Offenbarungstat werden.¹⁰³⁰ Damit wird der Rahmen der sachlichen Rechtfertigung eines solchen Ermittlungshelfers gesprengt. Außerdem ist das Kronzeugenprivileg bei Tötungs- und Sexualdelikten ausgeschlossen (§ 209a Abs 2 öStPO). Hinsichtlich der ersten Negativvoraussetzung ist anzumerken, dass nur der Todeseintritt die Anwendung der Kronzeugenregelung verhindert, der bloß misslungene Versuch hingegen nicht. Einerseits sollte auch der Versuch den Ausschluss begründen. Andererseits wird nicht zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten unterschieden.¹⁰³¹ Hinsichtlich des zweiten Ausschlusspunkts ist zu bemerken, dass gerade im kriminellen Prostitutions- und Pornografiebereich ein hohes Maß an konspirativer Tätigkeit gegeben ist und dieser

¹⁰²⁴ Teil III, III.A.

¹⁰²⁵ So auch Teil III, III.A.3.

¹⁰²⁶ Teil III, III.A.

¹⁰²⁷ Vgl näher Teil IV, IV.A.2 und V.B.1.

¹⁰²⁸ Siehe auch II.E.

¹⁰²⁹ So Teil II, II.D.

¹⁰³⁰ Teil III, II.B.1.

¹⁰³¹ Vgl Teil III, II.A.1.a.

Bereich daher ein Musterbeispiel eines geeigneten Kronzeugendelikts darstellt.¹⁰³² Dennoch wird er durch § 209a Abs 2 öStPO ausgeschlossen.

Die dt Kooperationsregelung kommt hingegen nur bei schweren Kronzeugentaten zur Anwendung. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung von Leicht- und Schwermisstraftätern, unterstrichen insbesondere durch den nach oben hin offenen aktiven Anwendungsbereich der dt Kronzeugentaten. Selbst im Falle eines vom Kronzeugen verwirklichten Tötungsdelikts kann § 46b dStGB zur Anwendung kommen – wenngleich mit nur geringerer Strafminderung.¹⁰³³ – Durch den weiten Anwendungsbereich der österr Regelung mit den eingezogenen Ausschlusskriterien bei Tod und Sexualdelikten wird jedoch eine solche Diskrepanz in Österreich *de lege lata* vermieden.¹⁰³⁴

Zusätzlich bemerkenswert ist das erst kürzlich in Deutschland eingeführte Konnexitätserfordernis zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat. Indem der dt Gesetzgeber dieses restriktiv interpretiert und auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Taten Wert legt, grenzt er die Anwendung der dt Kronzeugenregelung zwar auf jene Täter ein, von denen erfahrungsgemäß am ehesten ein effektiver Beitrag zur Beseitigung krimineller Strukturen erwartet werden kann. Allerdings wird dabei auf die Hilfe eines echten externen Kronzeugen verzichtet.¹⁰³⁵ Damit überschreitet der dt Gesetzgeber womöglich die Grenzen der noch durch Notstand gerechtfertigten Ungleichbehandlung. – In Österreich wurde bislang auf ein solches Zusammenhangserfordernis verzichtet, sodass es zu keinem durch die Kronzeugentat begründeten Ausschluss von möglichen Informanten kommt.¹⁰³⁶

- Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint die österr Regelung, da ihre Anwendung bzw Aufrechterhaltung den Eintritt eines bestimmten Ermittlungserfolges vorauszusetzen scheint.¹⁰³⁷ Nach dem momentanen Wortlaut des Wiederaufnahmegrundes nach § 209a Abs 4 Z 2 öStPO scheint es, als ob der bezichtigte Dritte verurteilt werden muss, damit die österr Kronzeugenregelung nicht wieder aufgehoben wird.¹⁰³⁸ Aber ob die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten tatsächlich den gewünschten Aufklärungserfolg zu vermitteln vermag, steht nicht nur in direktem Konnex zur Rechtzeitigkeit und Qualität seiner Informationen, sondern hängt auch – wenn nicht gar insbesondere – von anderen, für den Kronzeugen nicht beeinflussbaren Umständen ab, wie bspw der Sorgfalt der Strafverfolgungsbehörden. Die gegenständliche Formulierung ist sowohl der Anreizwirkung abträglich als auch aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich. In Zusammenhang mit den Wiederaufnahmegründen ist hinzuzufügen, dass der Anwendungsbereich der Wiederaufnahme wegen der Verletzung sonstiger einge-

¹⁰³² Teil III, II.A.1.b.

¹⁰³³ Vgl Teil IV, III.A und III.E.

¹⁰³⁴ Anzumerken ist jedoch, dass eine solche Schwelle durch RV 1300 BlgNR 25. GP eingeführt wird; siehe auch *Ausblick*.

¹⁰³⁵ Siehe Teil IV, III.B.2.

¹⁰³⁶ Auch hier ist anzuführen, dass durch RV 1300 BlgNR 25. GP eine solche Konnexität auch für Österreich verankert wird; dies ist mE jedoch zu kritisieren; vgl auch *Ausblick*.

¹⁰³⁷ Teil III, III.C.2. Allerdings wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP auf dieses Erfordernis verzichtet.

¹⁰³⁸ Teil III, VIII.B.2.

gangener Pflichten (§ 209a Abs 4 Z 1 öStPO) fraglich ist. Solche kooperationsorientierten Vereinbarungen sind keine Anwendungsvoraussetzungen.¹⁰³⁹

Bemerkenswert mit Blick auf die dt Regelung ist hingegen, dass – anders als in Österreich¹⁰⁴⁰ – kein Erfolg im Sinne einer tatsächlichen Verurteilung, Festnahme oder Tatverhinderung gefordert wird.¹⁰⁴¹ Der Erfolg wird sehr weit ausgelegt. Dies wird auch durch die Irrelevanz des Standes des Offenbarungsverfahrens unterstrichen.¹⁰⁴² Allerdings bewirkt die kasuistische Festlegung, wann von einem tatsächlichen Erfolgseintritt und wann von einem lediglichen – und damit nicht honorierungswürdigen – Erfolgsbemühen auszugehen ist, wohl eine nur eingeschränkte Vorhersehbarkeit der Anwendung.¹⁰⁴³

- Indem die österr Kronzeugenregelung eine diversionelle Verfahrensbeendigung vorsieht und damit auf eine strafrechtliche Stigmatisierung verzichtet, kann sie eine starke Anreizwirkung entfalten und zur Zusammenarbeit motivieren. Dieser Reiz wird durch die kronzeugenbedingte Vereinbarung diversioneller Leistungen nicht minimiert. Diese bedeuten zwar eine gewisse Art der Belastung; sie sind jedoch nicht mit den brandmarkenden Folgen einer gerichtlichen Verurteilung verbunden. Außerdem bedarf es der Einwilligung des Kronzeugen. Eine spezialpräventive Notwendigkeit der Bestrafung kann damit verneint werden, dass es seiner Einwilligung und damit gewissermaßen seiner Schuldeinsicht bedarf.¹⁰⁴⁴ Aus der Kooperation mit der Strafverfolgung kann zumindest eine objektive Achtung der Rechtsordnung abgeleitet, auf eine positive Legalbewährung geschlossen und eine diversionelle Erledigung gerechtfertigt werden. Im Ergebnis relativiert dies die Spannung der österr Kronzeugenregelung mit dem Schuldgrundsatz. Auch der Verzicht auf generalpräventive Gesichtspunkte stärkt die Kronzeugenregelung.¹⁰⁴⁵

Die dt Kronzeugenregelung ist hingegen als Strafzumessungsregel verankert. Das dt Gericht hat sich somit mit allfälligen Anwendungsvoraussetzungen auseinander zu setzen und die Erwägungsgründe zu erörtern. Damit wird die Anwendung der dt Kronzeugenbestimmung im vermehrten Maße publik, transparent und auch berechenbarer. Ebenso festigt die dt Rsp die einheitliche Anwendung des § 46b dStGB.¹⁰⁴⁶ – Dies fehlt dem österr Pendant: Durch die alleinige Zuständigkeit der StA mangelt es an einer transparenten Anwendung und gerichtlichen Kontrolle. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit wäre eine vorhersehbare und gerichtlich geprüfte Anwendung einer Kronzeugenregelung wünschenswert.¹⁰⁴⁷

¹⁰³⁹ Vgl *Teil III, VIII.B.2*, ebenso *Teil III, VIII.F*.

¹⁰⁴⁰ Vgl hierzu *Teil III, VIII.B.2*.

¹⁰⁴¹ Siehe näher *Teil IV, V.C*.

¹⁰⁴² So *Teil IV, V.D.2*.

¹⁰⁴³ Vgl näher *Teil IV, V.C* und *Teil IV, V.E*.

¹⁰⁴⁴ Vgl *Teil III, III.D.2.a*.

¹⁰⁴⁵ So auch *Teil III, III.D.4*.

¹⁰⁴⁶ Siehe näher *Teil IV, VII.B* und *IX*.

¹⁰⁴⁷ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP wird die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung auch auf das Gericht ausgedehnt, wodurch diese an Transparenz und Kontrolle gewinnen wird; siehe auch unten *Ausblick*.

- Nach dem Willen des österr Gesetzgebers ist § 209a öStPO mit Opportunitätscharakter versehen. Auch nach hM steht seine Anwendung aufgrund der „Kann“-Formulierung ausschließlich im Ermessen der StA. Bereits in Anbetracht des strafrechtlich bedeutsamen Legalitätsprinzips ist diese Wertung kritisch zu betrachten. Der österr Gesetzeswortlaut bietet auch keinen Rahmen, in dem ein Ermessen geübt werden könnte, sondern gibt vielmehr alle Anforderungen vor, sodass von einem gebundenen Ermessen auszugehen sein sollte. Ein solches wäre überdies der Berechenbarkeit und Anreizwirkung der großen Kronzeugenregelung und damit ihrer – sehr mangelhaften – Effektivität zuträglich.¹⁰⁴⁸

Auch die dt Regelung des § 46b dStGB liegt im Ermessen des Entscheidungsträgers.¹⁰⁴⁹ Allerdings enthält das dt Gesetz eine ausgewogene Aufzählung der Erwägungsfaktoren, die sowohl auf den Wert der Ermittlungsleistung als auch die Schwere der Kronzeugenschuld bedacht nehmen.¹⁰⁵⁰ Insofern erscheinen die Entscheidungskriterien eine angemessene Basis für ein pflichtgemäßes Ermessen des dt Gerichts zu bieten. Das Gericht hat nach gebundenem Ermessen vorzugehen. Dennoch verbleibt dem Richter schließlich ein weiter Spielraum, der durch Rechtsmittel nur bei fehlerhafter Bestimmung der Grenzen oder unvertretbarer Grenzüberschreitung korrigiert werden kann. – § 209a öStPO enthält hingegen keine gleichgewichteten Abwägungskriterien.¹⁰⁵¹ Auch mit Blick auf § 41a öStGB¹⁰⁵² ist festzuhalten, dass es erstaunlicherweise nach dem Wortlaut des § 209a öStPO keiner Abwägung des Aufklärungswerts gegen die Kronzeugenschuld bedarf. Um nicht nur die Kooperation mit den Erfordernissen der Schuld- sowie der Gleichheitsmaxime in Einklang zu bringen, sondern auch eine der konkreten Kronzeugentat angemessene Diversionsmaßnahme zu ergreifen, wäre eine solche Abwägung wohl auch in Österreich notwendig.

- Die Anwendung des § 209a öStPO fällt ausschließlich in die Kompetenz der StA, die dabei Ermessen ausüben darf und deren Entscheidung nicht durch den Betroffenen selbst, sondern durch den RSB bekämpft werden kann.¹⁰⁵³ Bereits durch die Opportunitätsformulierung wird die Anwendung des Kronzeugenprivilegs für den österr Betroffenen unberechenbar, selbst wenn er alle Voraussetzungen erfüllen konnte. Darüber hinaus kann er sich ihrer Aufrechterhaltung aufgrund der Rechtsmittelbefugnis des RSB nicht sicher sein. Die Regelung ist somit für den Beschuldigten kaum vorhersehbar. Der Kronzeuge muss stets befürchten, dass seine Angaben nur zur geständigen Selbstbelastung werden, ohne in den erhofften Genuss der Kronzeugenregelung zu gelangen. Die Motivation zur Kooperation wird damit stark beeinträchtigt.

Das österr Gericht hat keine Anwendungsbefugnis, da § 199 öStPO nicht auf die Kronzeugenregelung verweist. Eine allfällige Nichtanwendung durch die StA trotz Vorliegens der Voraussetzungen

¹⁰⁴⁸ Siehe *Teil III, IX.B.*

¹⁰⁴⁹ Siehe auch *Teil IV, VII.E.*

¹⁰⁵⁰ So *Teil IV, VII.A.1.*

¹⁰⁵¹ Siehe *Teil III, III.D.*

¹⁰⁵² Vgl hierzu *Teil V, II.D.*

¹⁰⁵³ Vgl *Teil III, IX.C.1.*

kann nicht gerichtlich kontrolliert werden. Unter der Prämisse, dass § 209a öStPO kein subjektives Recht des Beschuldigten auf dessen Anwendung eröffne, besteht für diesen nach hM kein Rechtsschutz gegen das ungerechtfertigte Vorenthalten des Kronzeugenprivilegs; die staatsanwaltliche Entscheidung zur Nichtanwendung ist nicht bekämpfbar.¹⁰⁵⁴ Geht man jedoch von einem gebundenen Ermessen und daraus folgend einem subjektiven Recht aus, steht diesem der Einspruch (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO) und damit eine gerichtliche Kontrolle zu. Auch wenn die Kronzeugenregelung durch die Einschränkung auf das Ermittlungsverfahren als ressourcenschonend betrachtet werden kann, mindert ebendiese die Anreizwirkung und damit die Wirksamkeit der Bestimmung. Der österr Gesetzgeber wollte zwar die Interessen der Strafverfolgung in den Vordergrund gestellt wissen; dennoch sollte auch dem erst während der Hauptverhandlung Kooperationsbereiten ein Anreiz geboten werden, da dieser ansonsten seine ermittlungsrelevanten Informationen lieber verschweigt. Der Zweck der Kronzeugenregelung wird durch die Einschränkung auf das Ermittlungsverfahren unterlaufen. Insofern sollte eine gerichtlich anwendbare Kronzeugenregelung, die aufgrund der Öffentlichkeit des Verfahrens überdies den Anschein des verbotenen Deals ablegt, erwogen werden.

Das dt Pendant kann hingegen sowohl im Ermittlungs-, im Haupt- als auch im Vollstreckungsverfahren Auswirkungen haben.¹⁰⁵⁵ So ist eine Strafraumverschiebung, ein gänzliches Absehen von Bestrafung, die Bejahung eines minder schweren Falles oder die Verneinung eines besonders schweren Falles möglich. Innerhalb des herkömmlichen Strafraumes stellt die Kooperation auch einen vertypen Milderungsgrund dar. Darüber hinaus kann das Strafverfahren vom Gericht oder im Ermittlungsverfahren sogar von der StA eingestellt werden. Die Position des dt Kronzeugen erscheint damit sehr attraktiv. Selbst wenn seine Kooperation nicht zum gänzlichen Straferlass führen konnte, wirkt sich seine Zusammenarbeit regelmäßig zumindest strafbegünstigend aus – vorausgesetzt, dass seine Kronzeugenschuld nicht absolut überwiegend ist.¹⁰⁵⁶ Im Unterschied zur österr Bestimmung stellt § 46b dStGB keine „ganz oder gar nicht“-Regelung dar.¹⁰⁵⁷

Doch auch der dt Kronzeuge kann sich nicht immer der Anwendung des § 46b dStGB sicher sein. Es gibt keine Möglichkeit, die Anwendung des § 46b dStGB für verbindlich zu erklären. Eine solche bindende Bestätigung des Gerichts wäre erst im Rahmen des Hauptverfahrens durch § 257c dStPO möglich. Da der potentielle Kronzeuge aufgrund der Ausschlussbestimmung nach § 46b Abs 3 dStGB seine Ermittlungsleistung jedoch bereits vor dem Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu erbringen hat, kann § 257c dStPO nicht angewendet werden. Diese doppelte Unsicherheit durch das Ermessen des Gerichts und die fehlende Absicherung schaden wohl der Attraktivität der gegenständlichen Bestimmung und damit ihrer Effektivität.¹⁰⁵⁸ – Auch der österr Kronzeuge hat keine Möglichkeit,

¹⁰⁵⁴ Vgl *Teil III, IX.C.1.*

¹⁰⁵⁵ Vgl *Teil IV, VII.C.*

¹⁰⁵⁶ Siehe *Teil IV, VII.C.2.*

¹⁰⁵⁷ Vgl *Teil III, IX.*

¹⁰⁵⁸ Siehe *Teil IV, VIII.B.*

sich die Anwendung des § 209a öStPO abzusichern; hierin wird eine starke Schwäche der Bestimmung erblickt.¹⁰⁵⁹

- Die Rolle des österr RSB ist kritisch zu betrachten. Als positiv kann festgehalten werden, dass durch die Involvierung eines externen, unabhängigen Begutachters die Kronzeugenregelung an Transparenz und Objektivität gewinnt und damit der in der Öffentlichkeit bestehende Eindruck des Handels zwischen Staat und Straftäter abgeschwächt wird. Andererseits soll dieser die Rechtsmittelbefugnisse des betroffenen Kronzeugen, somit dessen subjektive Rechte, durch eine informelle Kontrolle ersetzen.¹⁰⁶⁰ Dem Betroffenen selbst soll kein subjektives Recht zukommen, sodass ihm auch keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Dieses Faktum der österr Regelung ist sehr zu hinterfragen.¹⁰⁶¹

Demgegenüber ist mit Blick auf den dt Rechtsschutz ist festzuhalten, dass dem dt Kronzeugen hinsichtlich der Ermessensentscheidung dieselben Rechtsmittel offen stehen wie einem herkömmlichen Verurteilten. Dadurch erhält der Täter die weitgehende Garantie der Aufrechterhaltung des einmal erlangten Kronzeugenprivilegs und damit einen weiteren Anreiz zur tatsächlichen Kooperation. Der Nicht-Informierte hat allerdings auch nur wenig zu befürchten, wenn er sich durch falsche Angaben die Anwendung des § 46b dStGB erschleicht. Bedenkt man jedoch den Zweck der Kronzeugenregelung, so ist dem Vorteil der Strafverfolgung durch die Kooperation wohl der Vorrang zu geben.¹⁰⁶²

- Das dt Kronzeugenrecht sieht mehrere Sicherungsmaßnahmen vor: Die Präklusion und besondere strafrechtliche Bestimmungen. Die Ausschlussfrist (§ 46b Abs 3 dStGB) scheint jedoch weniger einen Schutz vor Falschaussagen als vielmehr ein Einschnitt in die Verfahrensrechte des potentiellen Kronzeugen zu bewirken.¹⁰⁶³ Eine zeitliche Befristung ist auch zu hinterfragen, wenn man bedenkt, dass die Schranke nur für die Offenbarung selbst gilt.¹⁰⁶⁴ Überdies wäre eine Verständigung gemäß § 257c dStPO noch nach dem von Abs 3 gesetzten Zeitpunkt ohne weiteres möglich ist, sodass der Nutzen dieser Frist fraglich bleibt.¹⁰⁶⁵ Zudem ist unklar, wie erst im Zuge des Hauptverfahrens getätigte Offenbarungen zu werten sind. Diese können zwar keine direkte Strafvergünstigung begründen, aber im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (§ 46 Abs 2 Z 2 dStGB) als mildernd gewürdigt werden. Eine strafreduzierende Auswirkung ergibt sich jedoch nur, wenn die Kronzeugentat selbst mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Droht ein lebenslanger Freiheitsentzug, gibt es keinen Spielraum, innerhalb dessen die Strafe abgesenkt werden könnte. Da § 46b dStGB aufgrund der Verfristung nicht anwendbar ist, kann der Strafraum nicht nach § 49 Abs 1 dStGB herabgesetzt und eine Ermitt-

¹⁰⁵⁹ So auch EBRV 1300 BlgNR 25. GP 9; durch die Einführung eines subjektiven Rechts wird jedoch hiervon abgegangen; vgl auch *Ausblick*.

¹⁰⁶⁰ *Birklbauer*, Gutachten ÖJT 30; ebenso *Haudum*, Kronzeugen 203.

¹⁰⁶¹ Durch RV 1300 BlgNR 25. GP wird dem Betroffenen ein subjektives Recht auf Anwendung der Kronzeugenregelung verliehen, sodass er auch selbst Rechtsmittel ergreifen kann. Zugleich wird die Eingriffsmöglichkeit des RSB eingeschränkt; näher hierzu im *Ausblick*.

¹⁰⁶² Siehe näher *Teil IV, VII.D*.

¹⁰⁶³ Siehe *Teil IV, VI.A.1*.

¹⁰⁶⁴ Wiederum *Teil IV, VI.A.1*.

¹⁰⁶⁵ Vgl *Teil IV, VIII.B*.

lungshilfe in einem solchen Fall nicht entlohnt werden. Auch wenn dies einen Ausnahmefall darstellt, würde die Präklusionsfrist bei solchen Umständen jeglichen Anreiz auf Kooperation unterbinden. Außerdem erscheint das Ergebnis der Nichthonorierung solcher Leistungen kaum mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, geschweige denn der Schuldmaxime vereinbar.¹⁰⁶⁶ – Indem die österr Regelung grundsätzlich nur im Ermittlungsverfahren zur Anwendung kommen kann, existiert eine solche Problematik jedoch *de facto* auch in Österreich.¹⁰⁶⁷

Das materielle dt Strafrecht sieht zusätzlich begleitende Strafbestimmungen vor, wenn jemand Delikte gegen die Rechtspflege mit dem Vorsatz auf Erlangung der Kronzeugeneigenschaft begangen hat. Da es jedoch für die Annahme eines Erfolges iSd § 46b Abs 1 dStGB keines tatsächlichen Ermittlungserfolgseintritts bedarf, ist zu bezweifeln, ob sich der Nicht-Informierte nur durch erhöhte Strafen von einer Falschbeschuldigung oder Falschaussage abhalten lässt. Die Notwendigkeit wie auch die Geeignetheit der strengeren Strafbestimmungen für Delikte gegen die öffentliche Ordnung ist wohl fraglich.¹⁰⁶⁸ – Der Bedarf an solchen flankierenden Strafregelungen wurde auch von österr Seite nicht gesehen, sodass solche Qualifikationen bislang nicht eingeführt wurden.

¹⁰⁶⁶ Vgl hierzu näher *Teil IV, VI.A.2.*

¹⁰⁶⁷ Gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP soll die österr Kronzeugenregelung des § 209a öStPO auch durch das Gericht angewendet werden können. Hierbei wird ebenfalls eine der dt Bestimmung vergleichbare Schranke eingezogen, indem nur im Ermittlungsverfahren getätigte Leistungen berücksichtigt werden sollen; EBRV 1300 BlgNR 25. GP 12.

¹⁰⁶⁸ Vgl *Teil IV, VI.B.*

Kleine Kronzeugenregelungen – Länderbericht Österreich

Teil V

§ 41a öStGB – Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

I. Entstehung

Bereits seit 1998 – somit lange vor Einführung des § 209a öStPO – kennt das österr Strafrecht die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 41a öStGB. Im Rahmen des Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität¹⁰⁶⁹ wurde diese kleine materiell-rechtliche Kronzeugenregelung eingeführt, die zunächst auf vier Jahre befristet war. Nach Ablauf dieser Frist wurde § 41a öStGB durch das StRÄG 2001¹⁰⁷⁰ dauerhaft in den österr Rechtsbestand übernommen.

Anstoß für die Einführung einer Kronzeugenregelung war die wachsende schwere und organisierte Kriminalität insbesondere bei den Delikten gegen fremdes Vermögen, Korruption, Drogenhandel sowie Terrorismus.¹⁰⁷¹ In diesen Kriminalitätsbereichen erschweren undurchsichtige, abgekapselte Strukturen wie auch meist fehlende individuelle Opfer die effektive Aufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden sowie den gerichtlichen Tatnachweis gegenüber den konkreten Beschuldigten.¹⁰⁷² Um die erheblichen Ermittlungsdefizite einzudämmen, sah sich der Gesetzgeber zur Schaffung der kleinen Kronzeugenregelung veranlasst, die demjenigen eine Strafmilderung in Aussicht stellt, der zur Aufklärung von Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität beitragen kann.¹⁰⁷³ Eine „große Kronzeugenregelung“ mit gänzlicher Straffreiheit kam für den Gesetzgeber damals in Anbetracht der Ausgestaltung des Legalitätsprinzips noch nicht in Frage;¹⁰⁷⁴ die Strafmilderung erschien jedoch durch das Ermittlungsdefizit noch gerechtfertigt.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁶⁹ BGBl I 1997/105.

¹⁰⁷⁰ BGBl I 2001/130.

¹⁰⁷¹ EBRV 49 BlgNr 20. GP 23.

¹⁰⁷² EBRV 49 BlgNr 20. GP 23; ebenso *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 94; vgl *Teil I, II.D.1.*

¹⁰⁷³ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; EBRV 49 BlgNr 20. GP 23 f.

¹⁰⁷⁴ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; EBRV 49 BlgNR 20. GP 24; *Machacek*, ÖJZ 1998, 562.

¹⁰⁷⁵ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 95. Die Gestaltung des § 41a öStGB entspricht auch den Anforderungen des Art 26 der Konvention der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Bezug auf Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 15.11.2000, A/Res/55/25. Die Ratifikationsurkunde wurde am 23.09.2004 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen ist für Österreich mit 23.10.2004 in Kraft getreten, BGBl III 2005/84. Als Gegenleistung für die erfolgte Zusammenarbeit sieht die Konvention die Strafmilderung (Art 26 Abs 2) und sogar die gänzliche Immunität von der Strafverfolgung (Art 26 Abs 3) vor. Die Konvention hält jedoch fest, dass die Straffreiheit nicht zwingend gewährt werden muss, sondern nur bei Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vorgesehen werden kann.

Gemeinsam mit der bedingten Strafnachsicht (§ 41 Abs 3 öStGB) sollte § 41a öStGB die Ermittlungstätigkeiten hinsichtlich der organisierten Kriminalität effektivieren und deren Aufklärung und Prävention verbessern.¹⁰⁷⁶ In der Praxis konnte sich die kleine Kronzeugenregelung jedoch nicht bewähren.¹⁰⁷⁷ Zum einen aufgrund des engen Anwendungsbereichs, zum anderen aufgrund des durch Strafmilderung nur geringen Anreizes zur Kooperation.¹⁰⁷⁸ Durch das Inkrafttreten der großen Kronzeugenregelung nach § 209a öStPO stellt § 41a öStGB allerdings wohl endgültig totes Recht dar.¹⁰⁷⁹

II. Allgemeines

§ 41a öStGB ist eine kleine Kronzeugenregelung. Sie sieht keine völlige Straffreiheit vor, sondern nur die außerordentliche Strafmilderung. Abgestuft nach der Schwere der vom Kronzeugen begangenen Tat erlaubt § 41a öStGB bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe durch eine Strafraumverschiebung gemäß § 41 Abs 1 öStGB.¹⁰⁸⁰ Neben der Milderung der Strafe besteht auch die Möglichkeit der bedingten bzw teilbedingten Strafnachsicht (§ 41 Abs 3 iVm §§ 43, 43a iVm § 41a öStGB), sodass der kleine Kronzeuge zumindest faktisch gänzlich der Freiheitsstrafe entgehen kann,¹⁰⁸¹ obwohl dies der Gesetzgeber unter Bezugnahme auf das Legalitätsprinzip vermeiden wollte.¹⁰⁸²

A. Anwendungsbereich

Um den Anwendungsbereich des § 41a öStGB zu eröffnen, bedarf es zum einen einer geeigneten Kronzeugentat, zum anderen einer entsprechenden Aufklärungstat. § 41a öStGB ist jedoch nicht generell anwendbar, sondern durch die Abs 1 und 2 sowohl in Bezug auf die Kronzeugen- als auch die Aufklärungstaten eingeschränkt.

1. Kronzeugentaten

Der Anwendungsbereich hat sich den im Laufe der Jahre vorgenommenen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Organisationsdelikte angepasst: Nach § 41a Abs 1 öStGB kommt als Kronzeuge nunmehr grundsätzlich in Betracht, wer Täter eines verbrecherischen Komplotts, einer kriminellen Vereinigung, einer kriminellen Organisation, einer terroristischen Vereinigung – somit Täter nach den

¹⁰⁷⁶ *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 21 ff; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 1.

¹⁰⁷⁷ *Geyer/Amann/Soyer* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 152.

¹⁰⁷⁸ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 94; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; EBRV 918 BlgNR 24. GP 12; *Schwaighofer*, 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar 6.

¹⁰⁷⁹ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 2.

¹⁰⁸⁰ So kann das Gericht entsprechend § 41 Abs a öStGB die Strafe auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr mindern, wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist; nicht unter sechs Monaten, wenn die Tat zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist; nicht unter drei Monaten, wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist; nicht unter einem Monat, wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist; von mindestens einem Tag, wenn die Tat mit geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist.

¹⁰⁸¹ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 15.

¹⁰⁸² *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 1; EBRV 49 BlgNR 20. GP 24; *Machacek*, ÖJZ 1998, 562.

§§ 277, 278, 278a oder 278b öStGB – oder einer damit in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung ist.¹⁰⁸³ Außerdem ist die kleine Kronzeugenregelung auch auf Beteiligte eines nach dem Verbotsg strafbaren Zusammenschlusses – somit Täter nach §§ 3a bis 3i Verbotsg – oder damit im Zusammenhang stehender Taten anwendbar (§ 41a Abs 2 öStGB).¹⁰⁸⁴

a. Zusammenhangstaten als Kronzeugentaten

Neben der taxativen Aufzählung konkreter Straftatbestände als Kronzeugentaten, kommen auch mit solchen Taten in Zusammenhang stehende Handlungen in Betracht. Die Konnextat kann sowohl eine Straftat aus dem aufgezählten Deliktskatalog sein als auch eine gänzlich andere, mit der Tätigkeit der kriminellen Verabredung, Vereinigung oder Organisation in Verbindung stehende Straftat.¹⁰⁸⁵ So kommt als Kronzeuge auch der Täter einer Brandstiftung in Betracht, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde. Steht die Brandstiftung hingegen in keinerlei Zusammenhang mit einer der aufgezählten strafbaren Organisationen, kommt § 41a öStGB aufgrund des fehlenden Konnexes nicht in Betracht. So verneinte der OGH in ständiger Rsp die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Straftaten, die nicht den taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen entsprechen bzw nicht mit diesen verbunden sind.¹⁰⁸⁶

b. Mindeststrafdrohung als Anwendungsvoraussetzung

Bei den Kronzeugentaten ist zu beachten, dass das verwirklichte Delikt ein Mindeststrafdrohung vorsehen muss.¹⁰⁸⁷ Der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB) enthält jedoch keine solche Strafuntergrenze. Die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung auf einen Täter, der sich ausschließlich nach § 278 öStGB strafbar gemacht hat, ist somit mangels Möglichkeit des Unterschreitens eines Mindestmaßes nicht möglich.¹⁰⁸⁸ Allerdings ist es bei § 278 öStGB auch ohne außerordentliche Strafmilderung möglich, die absolute Mindeststrafe zu verhängen.¹⁰⁸⁹ Damit entfällt nicht nur die tatsächliche Anwendbarkeit des § 41a öStGB bei der kriminellen Vereinigung, sondern auch der Anreiz zur Zusammenarbeit mit den Justizbehörden. Ein kooperationswilliger Täter nach § 278 öStGB kann allerdings als Gegenleistung für von ihm offenbarte Informationen die Beachtung als (ungeschriebenen) Milderungsgrund erhoffen.¹⁰⁹⁰ Überdies sieht Abs 4 des § 278 öStGB die Möglichkeit der tätigen Reue vor.

¹⁰⁸³ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 6; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 2.

¹⁰⁸⁴ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 8.

¹⁰⁸⁵ EBRV 49 BlgNR 20. GP 24.

¹⁰⁸⁶ Bspw OGH 11.03.2014, 11 Os 51/13d; 12.12.2012, 15 Os 87/12a; 06.03.2003, 15 Os 17/03, ÖJZ-LSK 2003/152 = EvBl 2003/13, 613.

¹⁰⁸⁷ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 7; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 3; *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 7.

¹⁰⁸⁸ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 7; aA hingegen *Haudum*, Kronzeugen 46 ff. Wird dem Täter zusätzlich die Begehung von im Zusammenhang mit der kriminellen Vereinigung stehenden Delikten vorgeworfen, welche eine Mindeststrafdrohung aufweisen, so kommt § 41a öStGB natürlich wieder in Betracht.

¹⁰⁸⁹ L/St-StGB³ § 41 Rz 2; *Seiler, S.*, Strafrecht AT II⁷ Rz 258.

¹⁰⁹⁰ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 7; kritisch zu dieser Ungleichbehandlung *Oshidari*, ÖJZ 2000, 506.

2. Offenbarungstaten

Kronzeuge nach § 41a öStGB kann sein, wer einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die aus der Verabredung, Vereinigung/Verbindung¹⁰⁹¹ oder Organisation gemäß §§ 277 bis 278b öStGB bzw dem VerbotsG entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern (Z 1), die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern (Z 2) oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung/Verbindung oder Organisation führend tätig war (Z 3). § 41a Abs 1 öStGB enthält somit eine Verhinderungs- (Z 1), eine Aufklärungs- (Z 2) und eine Ergreifungsalternative (Z 3).¹⁰⁹²

Die preisgegebene Aufklärungs- und die vom Täter verwirklichte Kronzeugentat müssen durch Bezug zum selben strafrechtswidrigen Zusammenschluss in einem gewissen inneren Konnex stehen. Denn um den Anwendungsbereich der kleinen Kronzeugenregelung zu eröffnen, muss der Täter seine Ermittlungshilfe gerade in Bezug auf geplante Organisationsdelikte jener kriminellen Gruppierung bieten, an der er selbst als Mitglied beteiligt ist oder in deren Zusammenhang er eine Straftat gesetzt hat.¹⁰⁹³

a. Verhinderungsalternative

Der potentielle Kronzeuge muss in der Lage sein, die aus dem Komplott-, Vereinigungs-, Verbindungs- oder Organisationsdelikt entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich abzuschwächen. Die Materialien äußern sich nicht zur gegenständlichen Gefahr. Eine relevante Gefahr ergibt sich wohl bereits aus dem Bestehen der deliktischen Verbindung *per se*. Auch begründen solche Vereinigungen das Risiko zukünftiger Rechtsgutsbeeinträchtigungen. Zur Beseitigung oder Verminderung der aus der Verbindung entstandenen Gefahr muss wohl die Organisation selbst zerschlagen oder müssen von dieser geplante strafbare Handlungen verhindert werden. Somit kommen als Offenbarungstaten gemäß Z 1 sowohl die inkriminierten Organisationsdelikte selbst als auch von der Vereinigung geplante Straftaten in Betracht. Nachdem letztere die Verkörperung der aus der Verabredung entstandenen Gefahr sein sollen, eröffnet wohl jede strafbare Handlung eines kriminellen Zusammenschlusses den Anwendungsbereich des § 41a öStGB.

b. Aufklärungsalternative

Die Aufklärungsalternative (Z 2) belohnt die auf bereits begangene Straftaten bezogene Ermittlungshilfe des Kronzeugen. Hierzu muss dieser wesentlich zur Förderung der Aufklärung einer „solchen“ strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus beitragen. Der Begriff „solche“ bezieht

¹⁰⁹¹ In Bezug auf Delikte nach dem VerbotsG.

¹⁰⁹² Zu den Begriffen siehe auch *Oshidari*, ÖJZ 2000, 504; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 9.

¹⁰⁹³ *Haudum*, Kronzeugen 52.

sich auf strafbare Handlungen iSd Abs 1 oder Abs 2,¹⁰⁹⁴ somit auf Taten nach den §§ 277, 278¹⁰⁹⁵, 278a oder 278b bzw dem VerbotsG und damit im Zusammenhang stehende Delikte.

c. Ergreifungsalternative

Kronzeuge nach Z 3 kann werden, wer wesentlich zur Ausforschung einer Person beiträgt, die an einer Verabredung gemäß § 277 öStGB führend teilgenommen hat oder in einer Vereinigung/Verbindung oder Organisation gemäß §§ 278ff öStGB bzw dem VerbotsG führend tätig war.

Bei dieser Alternative geht es weder um die Aufklärung noch die Prävention einer Straftat, sondern um die Ausforschung führender Köpfe krimineller Gruppierungen.¹⁰⁹⁶ Führend tätig bzw teilnehmend ist, wer anderen Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt ist.¹⁰⁹⁷ Die Befehlskompetenz muss nicht universell, sondern kann auch auf einen Teilbereich beschränkt sein, sofern dieser im Verhältnis zum Gesamtkonstrukt erheblich ist.¹⁰⁹⁸ Allerdings kann nur die Preisgabe von Informationen über solche führenden Täter den Anwendungsbereich eröffnen. Kann der kooperative Täter nur Angaben zu einfachen Beteiligten machen, ist ihm die außerordentliche Strafmilderung verwehrt, selbst wenn seine Ermittlungshilfe zur tatsächlichen Ergreifung der Person führen konnte.¹⁰⁹⁹

B. Anwendungsvoraussetzungen

Der potentielle Kronzeuge muss gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Wissen preisgeben, dessen Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, Straftaten zu verhindern, die von einer strafbaren Verabredung, Vereinigung/Verbindung oder Organisationen geplant sind, schon ausgeführte Straftaten aufzuklären oder die Ausforschung führender Mitglieder einer solchen Unternehmung zu ermöglichen.¹¹⁰⁰

1. Wesentlicher Beitrag

Einen wesentlichen Beitrag erbringt, wer – über den Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses¹¹⁰¹ hinausgehend – den Justizbehörden Informationen über geplante oder begangene strafbare Handlungen oder über den personellen oder logistischen Aufbau, die Struktur, das Umfeld der Unter-

¹⁰⁹⁴ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 96.

¹⁰⁹⁵ In Bezug auf § 278 öStGB ist jedoch mangels Mindeststrafdrohung ein Unterschreiten der Untergrenze durch die außerordentliche Strafmilderung faktisch nicht möglich, sodass insofern der Anwendungsbereich des § 41a öStGB einzuschränken ist. Eine Kooperation eines Täters, der sich ausschließlich der Täterschaft nach § 278 öStGB schuldig gemacht hat, kann nur im Rahmen der Milderungsgründe Beachtung finden. Bei verlangter Deckungsgleichheit käme nach dem Wortlaut eine ausschließlich nach § 278 öStGB strafbare Handlung als Aufklärungstat somit nicht in Frage.

¹⁰⁹⁶ *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 2.

¹⁰⁹⁷ *Ebner* in WK-StGB² § 33 Rz 16; *Birklbauer/Schmidhuber*, SbgK-StGB³⁵ § 33 Rz 68.

¹⁰⁹⁸ *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 78.

¹⁰⁹⁹ In diesem Fall wäre jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anwendbarkeit von Z 1 oder Z 2 zu prüfen.

¹¹⁰⁰ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 9; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 2.

¹¹⁰¹ § 34 Abs 1 Z 17 öStGB.

nehmungen oder deren Kommunikationssystem liefert¹¹⁰² und den Ermittlungserfolg hierdurch wesentlich verbessert.¹¹⁰³ Aus der Textierung ergibt sich, dass § 41a öStGB nicht voraussetzt, dass die Information des Kronzeugen der alleinige Grund für den Ermittlungserfolg sein muss; er soll lediglich zum Erfolg beitragen, also daran mitwirken. Es bedarf auch nicht der Offenbarung gänzlich unbekannter Fakten. Die Wesentlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn der Kronzeuge durch seine Informationen lediglich vage Vermutungen der Behörden validieren kann.¹¹⁰⁴

Aus den Materialien folgt, dass § 41a öStGB nicht als Erfolgstatbestand zu verstehen ist.¹¹⁰⁵ Die Informationen *per se* müssen keinen Durchbruch bei den Ermittlungen bewirken. Ausreichend, aber auch erforderlich sei die Darbietung so konkreter Informationen, dass die Aufklärungs- und Ausforschungschancen der Strafverfolgungsbehörden wesentlich optimiert bzw das Handlungspotential der Gruppierung eingeschränkt werden kann.¹¹⁰⁶ Dem Kronzeugen soll damit nicht eine möglicherweise säumige oder unachtsame Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden zur Last gelegt werden, indem die Anwendbarkeit nicht vom faktischen Erfolg der Ermittlungen abhängig gemacht wird.¹¹⁰⁷ Die Strafmilderung von Zufälligkeiten abhängig zu machen würde dem Legalitätsprinzip widersprechen und Willkür gleichen.¹¹⁰⁸

Generell gehaltene Informationen über nur unwichtige Randdetails¹¹⁰⁹ entsprechen ebenso wenig dem erforderlichen Beitrag wie Angaben über die eigene Beteiligung, die inhaltlich nicht über ein Geständnis hinausreichen.¹¹¹⁰ Auch muss der Kronzeuge die verabredeten Straftaten so bestimmt bezeichnen, dass erfolgversprechende Ermittlungsschritte gesetzt werden können.¹¹¹¹ Hinsichtlich der Ergreifungsalternative (Z 3) wird argumentiert, dass es nicht ausreichend sein soll, wenn sich ein führendes Mitglied aufgrund der Kronzeugenaussage selbsttätig der Justizbehörde stellt, da dies begrifflich kein „ausforschen“ darstelle.¹¹¹² Diese Interpretation wird jedoch als zu restriktiv angesehen, da das Ziel der kleinen Kronzeugenregelung gerade durch die Habhaftwerdung einer führenden Person erreicht würde. Hierbei wäre zur Ermittlung nicht nur wesentlich beigetragen worden, sondern vielmehr schon ein Aufklärungserfolg eingetreten.¹¹¹³ So hält *Flora* fest, dass es „eine unverständliche Ungleichbehandlung [wäre], einem Kronzeugen die außerordentliche Strafmilderung zu gewähren, wenn seine

¹¹⁰² EBRV 49 BlgNR 20. GP 25; *Oshidari*, ÖJZ 2000, 504.

¹¹⁰³ EBRV 49 BlgNR 20. GP 25; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 9.

¹¹⁰⁴ *Breucker*, Bewährung der Kronzeugenregelung 57 f.

¹¹⁰⁵ So auch *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 96; anders hingegen die große Kronzeugenregelung des § 209a öStPO; vgl hierzu *Teil III, III.C.1.*

¹¹⁰⁶ EBRV 49 BlgNR 20. GP 25.

¹¹⁰⁷ *Oshidari*, ÖJZ 2000, 504.

¹¹⁰⁸ So auch *Kneba*, Kronzeugenregelung 71; *Weigend* in FS-Jescheck 1336 f; *Jeßberger*, Kooperation 118 f.

¹¹⁰⁹ *Malek*, StV 2010, 201.

¹¹¹⁰ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 96; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 10.

¹¹¹¹ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 10; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 2.

¹¹¹² So *Oshidari*, ÖJZ 2000, 505.

¹¹¹³ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 10.

Informationen auf Grund äußerer Umstände letztendlich nicht zum Ziel führen, hingegen einem anderen, dessen Aussagen den Ermittlungserfolg auslösen, die Strafmilderung zu verweigern.“¹¹¹⁴

Wenngleich die offenbaren Informationen nicht zur gänzlichen Destruktion der kriminellen Unternehmungen führen müssen, ist § 41a öStGB dennoch von – für den Aussagewilligen nicht vollständig einsehbaren – äußeren Umständen abhängig. Die Wesentlichkeit der Aussage ist nämlich vom jeweiligen Ermittlungsstand der Behörden, dem Verhalten anderer Tatbeteiligter und den Ermittlungsbestrebungen der Strafverfolgungsbehörden bei der Überprüfung der Angaben abhängig.¹¹¹⁵

In Anbetracht des schon grundsätzlich schmalen Anwendungsbereichs des § 41 öStGB darf die Voraussetzung des wesentlichen Beitrags mE nicht zu restriktiv ausgelegt werden. So sieht auch der Gesetzestext vor, dass die außerordentliche Strafmilderung dann in Betracht kommt, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht.¹¹¹⁶ Somit bedarf es bei einer geringen Schuld des Kronzeugen auch geringerer Anforderungen an den Ermittlungswert. Wiegt die Schuld des Kronzeugen jedoch schwer, müssen auch seine Angaben höherwertig sein.

Die Angaben des Kronzeugen müssen also keinen unmittelbaren Verhinderungs-, Aufklärungs- oder Ergreifungserfolg nach sich ziehen. Wesentlich gemäß § 41a öStGB ist ein Beitrag bereits dann, wenn er für den Erfolg bedeutend ist und vielversprechende Ermittlungsansätze eröffnet.¹¹¹⁷

2. Selbstbelastung?

Der Wortlaut des § 41a öStGB verlangt grundsätzlich keine vollständige Darstellung der eigenen Taten des Kronzeugen.¹¹¹⁸ Offenbart der interne Kronzeuge jedoch Informationen zu einer Straftat, an der er selbst beteiligt war, müssen seine Angaben die Tataufklärung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus fördern (Z 2). Verlangt wird dabei, dass die von ihm preisgegebenen Informationen über den Milderungsgrund des reuevollen Geständnisses (§ 34 Abs 1 Z 17 öStGB) hinausgehen.¹¹¹⁹ In Bezug auf diesen Milderungsgrund ist jedoch anzumerken, dass er zum einen das reumütige Geständnis, zum anderen eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage als strafmildernd wertet – zwei voneinander unabhängige Gründe.¹¹²⁰ Der erste Fall verleiht der subjektiven Seite mehr Bedeutung und wirkt aufgrund einer positiven Spezialprävention, während im zweiten Fall die Informationen zum

¹¹¹⁴ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 10.

¹¹¹⁵ *Oshidari*, ÖJZ 2000, 505; *Weigend* in FS-Jescheck 1336; *Salditt*, StV 2009, 377 f.

¹¹¹⁶ So auch *Oshidari*, ÖJZ 2000, 505.

¹¹¹⁷ *Haudum*, Kronzeugen 56.

¹¹¹⁸ Anders hingegen § 209a öStPO; vgl *Teil III, III.D.1.a.*

¹¹¹⁹ EBRV 49 BlgNR 20. GP 25; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 9.

¹¹²⁰ *Pallin*, Strafzumessung Rz 69; *Birklbauer/Schmidhuber*, SbgK-StGB³⁵ § 34 Rz 121; so auch OGH 09.03.2004, 11 Os 3/04; 05.06.2003, 12 Os 15/03; aA hingegen *Mayerhofer*, StGB⁶ E 51a; *Fabrizy*, StGB¹² § 34 Rz 14 sowie OGH 08.11.1994, 11 Os 142/94.

prozessgegenständlichen Geschehen unabhängig von jeglichem Schuldbewusstsein des Täters nach ihrem Wert für die Ermittlungen zu beurteilen sind.¹¹²¹

Hinsichtlich § 41a Abs 1 Z 2 öStGB ist jedoch fraglich, ob der Gesetzgeber dem Kronzeugen auch das reumütige Geständnis seines eigenen Tatbeitrags abverlangt. Aus dem Gesetzeswortlaut, dass der Kronzeuge „die Aufklärung [...] über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern“ habe, ist zu schließen, dass die Wahrheitsfindung im Vordergrund steht. Hierzu wäre bereits ein reines Tatsachengeständnis ausreichend, sodass es auf die Schuldeinsicht des Täters nicht ankommen würde.¹¹²² Allerdings ist das bloße Eingestehen des eigenen Tatbeitrags nicht ausreichend. Dieses würde nur nach § 34 Abs 1 Z 17 erster Fall öStGB mildernd im regulären Strafraum bewertet werden können,¹¹²³ für sich genommen jedoch noch keine außerordentliche Strafmilderung begründen. Der Kronzeuge muss vielmehr den Beitrag anderer offenbaren.

Andererseits bedarf es auch nicht der reuigen Einsicht des Kronzeugen, da dies bei Z 2 im Falle eines internen Kronzeugen einem Selbstbelastungsgebot gleichkäme. Dies würde nicht nur zu einer sachlichen Ungleichbehandlung von internen und externen Kronzeugen in Z 2 führen.¹¹²⁴ Auch zwischen den unterschiedlichen Offenbarungsvarianten (Z 1 bis Z 3) gäbe es sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen, da nur der Kronzeuge nach Z 2 auch zur Reue angehalten wäre. Für eine solche differenzierte Behandlung sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, da § 41a öStGB gerade die Ermittlungen zur Aufklärungstat erleichtern soll und nicht zur Kronzeugentat. Für Z 2 ist es mE damit ausreichend, dass der Kronzeuge die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Tatsachengeständnisses bspw über den konkreten Tathergang informiert.

3. Offenbarung gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde

Der potentielle Kronzeuge muss sein Wissen einer Strafverfolgungsbehörde offenbaren. Unter „Strafverfolgungsbehörden“ sind die Behörden nach § 151 Abs 3 öStGB und ihnen gleichgestellte Organe zu verstehen.¹¹²⁵ Nicht ausschlaggebend ist, ob die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall auch zuständig ist.¹¹²⁶ Essentiell ist jedoch, dass sie die Kenntnis in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsinstitution erlangt. An diesem Erfordernis fehlt es jedoch, wenn ein Strafverfolgungsorgan bspw privat

¹¹²¹ *Birkbauer/Schmidhuber*, SbgK-StGB³⁵ § 34 Rz 122 ff; *Ebner* in WK-StGB² § 34 Rz 38.

¹¹²² Vgl auch *Ebner* in WK-StGB² § 34 Rz 38; *Birkbauer/Schmidhuber*, SbgK-StGB³⁵ § 34 Rz 122.

¹¹²³ *Birkbauer/Schmidhuber*, SbgK-StGB³⁵ § 34 Rz 122.

¹¹²⁴ Letztere müssten ihre Tat nicht gestehen, um die außerordentliche Strafmilderung zu erlangen. Jene Kronzeugen, die selbst an der Aufklärungstat beteiligt waren, müssten dies hingegen schon. So auch *Haudum*, Kronzeugen 59 f.

¹¹²⁵ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 11; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 96. Davon erfasst sind somit alle Sicherheitsbehörden, StA und Strafgerichte; *Tipold*, SbgK-StGB³⁵ § 151 Rz 36; ihnen gleichgestellt sind öffentliche Sicherheitsorgane; *Kirchbacher/Presslauer* in WK-StGB² § 151 Rz 19; *Tipold*, SbgK-StGB³⁵ § 151 Rz 36.

¹¹²⁶ *Kirchbacher/Presslauer* in WK-StGB² § 151 Rz 19.

informiert wird.¹¹²⁷ Auch Mitteilungen an Dritte, etwa an Journalisten, genügen für § 41a öStGB nicht.¹¹²⁸

„Offenbaren“ würde sprachlich ein Aktivwerden des Aussagewilligen verlangen. Das Gesetz sieht jedoch keine konkrete Form der Übermittlung seiner Informationen vor, sodass dies bspw mündlich, fernmündlich oder auch schriftlich erfolgen kann.¹¹²⁹

C. Opportunitätscharakter?

Gemäß § 41a öStGB „kann“ das gesetzliche Mindestmaß der Strafe unterschritten werden, wenn dies der „Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters“ entspricht. Hierbei ist fraglich, ob dieses „kann“ dem Gericht ein Ermessen oder eine Verpflichtung einräumt – ob es sich somit bei der kleinen Kronzeugenregelung um eine fakultative oder eine obligatorische Rechtsfolge handelt.

Durch das Wort „kann“ drückt der Gesetzgeber meistens das Einräumen eines Ermessensspielraumes aus. Allerdings ist dies nicht zwingend. „Kann“ kann ebenso auch obligatorisch als „bedingtes Müssen“ verstanden werden.¹¹³⁰ Beispiele für die Verwendung von „kann“ im obligatorischen Sinne finden sich sowohl im gerichtlichen wie im verwaltungsbehördlichen Verfahren:

So handelt es sich bei der herkömmlichen außerordentlichen Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe (§ 41 öStGB) um eine obligatorische Norm. Bereits der OGH hat festgehalten, dass das „kann“ iSd § 41 Abs 1 öStGB nichts anderes bedeutet „als die Klarstellung in der Richtung, dass in den Fällen außerordentlicher Strafmilderung die absolute Bindung der sonst relevanten Untergrenze der gesetzlichen Strafdrohung [...] in jeweils herabgesetzter Dimension zu beachten ist.“¹¹³¹ Zur Unterschreitung der Mindeststrafdrohung bedarf es des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen sowie einer günstigen Täterprognose.¹¹³² § 41 öStGB enthält bereits taxativ alle Voraussetzungen für die Strafmilderung, sodass es keiner weiteren entscheidungsrelevanten Aspekte mehr bedarf.¹¹³³ Hinsichtlich der Annahme dieser Voraussetzungen kommt dem Gericht zwar ein weiter Spielraum zu.¹¹³⁴ Kommt es jedoch zu dem Schluss, dass die Bedingungen erfüllt sind, muss es die außerordentliche Strafmilderung anwenden und innerhalb des neu festgesetzten Strafrahmens urteilen. Hierbei handelt es sich um einen Fall des „bedingten Müssens“.¹¹³⁵

¹¹²⁷ *Tipold*, SbgK-StGB³⁵ § 151 Rz 37; *Kirchbacher/Presslauer* in WK-StGB² § 151 Rz 19a; *Fabrizy*, StGB¹² § 151 Rz 4.

¹¹²⁸ *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 12; *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 2.

¹¹²⁹ *Haudum*, Kronzeugen 57.

¹¹³⁰ *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 44.

¹¹³¹ OGH 25.11.1999, 12 Os 122/99.

¹¹³² *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 6; *Fabrizy*, StGB¹² § 41 Rz 2 ff.

¹¹³³ *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 44.

¹¹³⁴ *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 6, 12 ff.

¹¹³⁵ *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 6.

Ebenso sieht § 20 VStG trotz „kann“ die außerordentliche Milderung der Strafe im Verwaltungsstrafverfahren als zwingende Folge vor.¹¹³⁶ Auch § 20 VStG zählt alle Voraussetzungen abschließend auf. Ist die Behörde vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugt, hat der Rechtsunterworfenene Anspruch auf die außerordentliche Strafmilderung.

Dieselben Voraussetzungen zur Interpretation als bindendes „kann“ liegen auch bei § 41a öStGB vor. Aufgrund der abschließenden Auflistung der Anwendungsvoraussetzungen bliebe kein Platz für ein gerichtliches Ermessen. Bei Vorliegen der – wenngleich selbst auslegungsbedürftigen – Voraussetzungen des § 41a öStGB wäre das Gericht zur Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung verpflichtet.

Oshidari wie auch *Moos* gehen jedoch davon aus, dass § 41a öStGB am gerichtlichen Strafzumessungsermessen nichts ändern würde.¹¹³⁷ Demnach wäre das Gericht bei Ausübung der Strafzumessung nicht gebunden, sondern völlig frei.¹¹³⁸ Es wäre somit ein Ermessens-Kann. Gestützt wird diese Annahme auf den Vergleich mit den §§ 43 ff öStGB zur (teil-)bedingten Strafnachsicht, bei denen der Gesetzgeber durch die Verwendung des Wortes „hat“ keine Zweifel an ihrer verpflichtenden Natur aufkommen lässt.¹¹³⁹

Dieser Ansicht ist mE jedoch nicht zu folgen. Zum einen ist § 41a öStGB an die herkömmliche außerordentliche Strafmilderung des § 41 öStGB angepasst, bei dem die Rsp selbst von einer gebundenen Anwendung ausgeht. Weiters zählt § 41a öStGB selbst alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit taxativ auf. Ein Ermessensspielraum ist mE nicht ersichtlich.¹¹⁴⁰ Bei Vorliegen der Anforderungen hat das Gericht § 41a öStGB verpflichtend anzuwenden. Auch in Anbetracht des Legalitätsprinzips ist von einem gebundenen „kann“ auszugehen. Dieses gebietet, dass das gesamte staatliche Handeln nur aufgrund der Gesetze geübt werden darf, um dadurch für den Rechtsunterworfenen vorhersehbar zu sein.¹¹⁴¹ Gerade im Strafrecht bedürfen die Normen einer erhöhten Bestimmtheit, da hierbei sehr weitreichende Eingriffe in die Rechte des Einzelnen geschehen können.¹¹⁴² Ein solcher Bestimmtheitsgrad kann jedoch nur durch ein „bedingtes Müssen“ erreicht werden, da dem potentiellen Kronzeugen ansonsten die Vorhersehbarkeit in Bezug auf § 41a öStGB genommen wird.

D. Rechtsfolgen

Folge der Anwendung des § 41a öStGB ist die erhebliche Herabsetzung der wegen der Kronzeugentat auszusprechenden Strafe. Die Strafreduktion erfolgt nach den Bestimmungen der herkömmlichen außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 öStGB). Demnach kann die gesetzliche Strafuntergrenze bei

¹¹³⁶ So VwGH 29.01.1992, 92/02/006; 31.01.1990, 89/03/0027.

¹¹³⁷ *Moos*, FS-Jesionek 387 f; *Oshidari*, ÖJZ 2000, 506.

¹¹³⁸ So wohl auch *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 14.

¹¹³⁹ *Birklbauer* in SbgK-StGB³⁵ § 43a Rz 52.

¹¹⁴⁰ *Haudum*, Kronzeugen 63.

¹¹⁴¹ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 598.

¹¹⁴² *Rill* in Rill/Schäffer B-VG¹⁶ Art 18 Rz 65.

beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe und günstiger Spezialprävention wesentlich unterschritten werden.¹¹⁴³ Die konkrete Strafe ist dann innerhalb des durch § 41 öStGB neu festgesetzten Strafrahmens zu bemessen.

Durch die Anwendung des § 41a öStGB iVm § 41 öStGB kann der Strafrahmen für das Kronzeu-
gendelikt herabgesenkt werden. Ausschlaggebend für die festzulegende Strafe ist jedoch – im Gegen-
satz zur konventionellen außerordentlichen Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe –
nicht nur die Schuld des Kronzeugen, sondern auch die Bedeutung der von ihm preisgegebenen Tatsa-
chen. Somit müssen für § 41a öStGB weder die Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe
überwiegen, noch eine günstige Legalbewährungsprognose gegeben sein.¹¹⁴⁴ Stattdessen sind die
Kronzeugschuld und der Informationswert gegen einander abzuwägen (§ 41a Abs 1 S 1 letzter HS
öStGB).¹¹⁴⁵ Das Gericht hat zuerst die Tatschuld festzustellen und in einem weiteren Schritt diese dem
Wert der Kronzeugenaussage gegenüber zu stellen.¹¹⁴⁶ Kommt es zu dem Schluss, dass die Schuld des
Kronzeugen nicht schwerer wiegt als die Bedeutung der offenbarten Tatsachen, kommt § 41a öStGB
zur Anwendung.¹¹⁴⁷

Neben der außerordentlichen Strafmilderung ermöglicht § 41a Abs 1 letzter S öStGB überdies die
bedingte oder teilbedingte Nachsicht der Sanktion (§§ 43 und 43a öStGB).¹¹⁴⁸ Nach der geltenden
Fassung¹¹⁴⁹ können die §§ 43 und 43a öStGB im Zusammenhang mit § 41a öStGB auch über ihre zeit-
lichen Schranken hinaus angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf
Jahren erkannt wird.¹¹⁵⁰ Ausschlaggebend hierfür sind das beträchtliche Überwiegen der Milderungs-
gründe sowie die begründete Aussicht, dass der Kronzeuge auch bei der Verhängung einer (zumindest
teil-)bedingten Strafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

III. Verhältnis zu sonstigen Milderungs- und Reuebestimmungen

Neben den Voraussetzungen des § 41a öStGB können auch andere Milderungsgründe oder Reuetatbe-
stände erfüllt sein. In Betracht kommen der Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 öStGB, die außer-

¹¹⁴³ *Flora* in WK-StGB² § 41 Rz 6; *Fabrizy*, StGB¹² § 41 Rz 1.

¹¹⁴⁴ EBRV 49 BlgNR 20. GP 25; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 14; *Seiler, S.*, Strafrecht AT II⁷ Rz 270; aA *Moos*
in FS-Jesionek 388.

¹¹⁴⁵ EBRV 49 BlgNR 20. GP 25; *Flora* in WK-StGB² § 41a Rz 14. Dabei hat der Gesetzgeber dem Gericht keine
Kriterien für diese Abwägung vorgegeben: Je schwerwiegender die Kronzeugentat ist, desto ausführlicher und
konkreter werden wohl seine Angaben sein müssen.

¹¹⁴⁶ *Oshidari*, ÖZ 2000, 505 f.

¹¹⁴⁷ Vgl. OGH 21.01.1999, 12 Os 165/98. Wiegt die Schuld des Täters unter Beachtung aller Umstände des Ein-
zelfalles allerdings so schwer, dass im Vergleich dazu die Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen in den Hinter-
grund tritt, kommt eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht.

¹¹⁴⁸ Diese Option ergibt sich aus dem Verweis auf § 41 Abs 3 öStGB, der in seiner ursprünglichen Form zeit-
gleich mit § 41a öStGB mit dem StPÄG 1997, BGBl I 1997/105, eingeführt wurde.

¹¹⁴⁹ BGBl I 2001/19.

¹¹⁵⁰ *Fabrizy*, StGB¹² § 41a Rz 8; *Birklbauer* in FS-Jesionek 313.

ordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe nach § 41 öStGB sowie weitere, kronzeugendeliktsspezifische Reuebestimmungen.¹¹⁵¹

Der wesentliche Beitrag nach § 41a öStGB stellt stets auch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung nach § 34 Abs 1 Z 17 zweiter Fall öStGB dar, da für letzteren ein reines Tatsachengeständnis ausreichend ist. Umgekehrt wäre dies jedoch nicht der Fall: Die wesentliche Wahrheitsfindung an der eigenen Kronzeigentat nach § 34 Abs 1 Z 17 zweiter Fall öStGB ist für § 41a öStGB nicht ausreichend. § 41a öStGB verlangt vom Kronzeugen nämlich darüber hinaus Informationen, die einen Präventions-, Aufklärungs- oder Ausforschungserfolg in Bezug auf Dritte bewirken können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a öStGB ist somit auch stets der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 zweiter Fall öStGB gegeben. Dieser ist jedoch durch die Anwendung des § 41a öStGB bereits abgegolten und kann bei der Feststellung der Schuld in Abwägung gegen die Kronzeugeninformationen nicht erneut berücksichtigt werden. Anders hingegen ist bei Vorliegen des Milderungsgrundes nach § 34 Abs 1 Z 17 erster Fall öStGB, dem reumütigen Geständnis, vorzugehen. Liegt – neben der Wahrheitsfindung durch Informationsoffenbarung – auch ein reumütiges Geständnis vor, kann es schuld mindernd wirken.¹¹⁵²

Erfüllt der Kronzeuge die Anforderungen von § 41 öStGB und § 41a öStGB, geht die kleine Kronzeugenregelung als *lex specialis* vor.¹¹⁵³ Stellt das offenbarte Wissen keinen wesentlichen Beitrag iSd § 41a öStGB dar, sind damit allerdings die Voraussetzungen des Milderungsgrundes nach § 34 Abs 1 Z 17 zweiter Fall öStGB gegeben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Anwendung des § 41 öStGB, wenn die Milderungsgründe beträchtlich überwiegen.

In den §§ 277 Abs 2 erster Fall, 278a letzter S öStGB, §§ 3c und 3e Abs 2 VerbotsG finden sich spezifische Reuebestimmungen in Form von persönlichen Strafaufhebungsgründen.¹¹⁵⁴ Die Voraussetzungen der Strafaufhebungsnormen sind strenger gefasst als die Kriterien des § 41a öStGB. Erfüllt der aussagewillige Täter neben den Anforderungen des § 41a öStGB auch noch jene der Reuebestimmung, geht letztere strafbefreiend vor.¹¹⁵⁵

IV. Praxisrelevanz

Die kleine Kronzeugenregelung kann kaum praktische Relevanz vorweisen, wodurch es auch an präzisierender Rsp hierzu fehlt.¹¹⁵⁶ In den geringen Anwendungsfällen konnte meist eine an der Untergrenze der Strafdrohung orientierte Freiheitsstrafe iVm einer (teil-)bedingten Strafnachsicht ausgesprochen

¹¹⁵¹ Die näheren Ausführungen zum Verhältnis zwischen der kleinen und der großen Kronzeugenregelung des österreichischen Rechts finden sich in *Teil III, X*.

¹¹⁵² *Haudum*, Kronzeugen 72.

¹¹⁵³ *Haudum*, Kronzeugen 71.

¹¹⁵⁴ *Plöchl* in WK-StGB² § 277 Rz 20, § 278 Rz 79; *Fabrizy*, StGB¹² § 277 Rz 11 ff, § 278 Rz 12; *Lässig* in WK² VerbotsG § 3c Rz 1, § 3e Rz 3.

¹¹⁵⁵ *Oshidari*, ÖJZ 2000, 504.

¹¹⁵⁶ So auch *Bogensberger* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 120.

werden.¹¹⁵⁷ Doch sowohl der Kronzeuge als auch seine Angehörigen können in den Genuss prozessualer wie außerprozessualer Zeugenschutzmaßnahmen¹¹⁵⁸ kommen.¹¹⁵⁹

V. Zusammenfassung

Die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 41a öStGB stellt eine materiell-rechtliche kleine Kronzeugenregelung dar. Zweck ist die Motivation von Mitgliedern krimineller Unternehmungen, sich aus der Gruppierung zu lösen und Ermittlungshilfe zu leisten. Im Gegenzug kann die Strafe des Kronzeugen wesentlich unterhalb der herkömmlichen Mindeststrafdrohung liegen.

Zur Anwendbarkeit des § 41a öStGB müssen die Kronzeugen- und die Aufklärungstat grundsätzlich miteinander in Konnex stehen. Der Kronzeuge muss außerdem durch seine Informationen wesentlich zur Prävention oder Aufklärung von organisierten Straftaten oder zur Ausforschung führender Köpfe von delinquenten Gruppierungen beitragen. Für die Anwendung des § 41a öStGB ist es jedoch nicht notwendig, dass der Kronzeuge geständig ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 41a öStGB vor, ist das Gericht bei der Entscheidung über dessen Anwendung gebunden. Trotz „kann“-Formulierung besteht kein Raum für ein Ermessen, sodass § 41a öStGB kein Opportunitätscharakter zukommt.

¹¹⁵⁷ *BMJ*, Evaluierungsbericht 13 f.

¹¹⁵⁸ Nach § 22 Abs 1 Z 5 SPG.

¹¹⁵⁹ Vgl. *Hochmayr* in Gropp/Sinn, Kriminelle Organisationen 261.

Teil VI

Kooperation im Rahmen der österreichischen Kartellbekämpfung

Um Kartelle einzudämmen wurde bereits 1803 das Verbot von nachteiligen Preisabsprachen für Geschäftsleute eingeführt,¹¹⁶⁰ das 1870 durch eine Nichtigkeitssanktion¹¹⁶¹ ersetzt wurde. Im Jahre 1951 wurde das erste eigene Kartellgesetz¹¹⁶² in Österreich erlassen. Zu Anfangs konnten sich die Kartelle noch registrieren lassen, doch mit der Zeit trat der Gedanke des unbeschränkten Wettbewerbs und damit des Untersagens von Kartellen verstärkt in den Vordergrund.¹¹⁶³ Nach mehreren Novellen und Neufassungen ist heute das Kartellgesetz 2005¹¹⁶⁴ in Kraft.

Aus kronzeugenspezifischer Sicht interessant war die Kartellgesetz-Novelle 2002¹¹⁶⁵, mit welcher die BWB als weisungsfreie und unabhängige Behörde, die sich mit der Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellgesetz und das Europäische Wettbewerbsrecht beschäftigt und organisatorisch beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichtet ist, sowie der BKartA zur einheitlichen Wettbewerbskontrolle eingeführt wurden. Ziel dieser Novelle war es, Kartelle aus dem gerichtlichen Kriminal zu entfernen und ein Geldbußensystem nach europäischer Konzeption einzurichten.¹¹⁶⁶ Durch die Kartellgesetz-Novelle 2002 wurde in Grundzügen sogar eine Kronzeugenregelung eingerichtet.¹¹⁶⁷ So sah § 143 KartG aF¹¹⁶⁸ vor, dass bei der Festsetzung der Geldbuße die Unterstützung des Kartellmitglieds bei der Aufklärungsarbeit zu beachten ist.

Heute finden sich die nationalen Vorschriften des Kartellrechts größtenteils im Kartellgesetz 2005 und im Wettbewerbsgesetz. Ersteres enthält neben materiell-rechtlichen Bestimmungen zu Wettbewerbsbeschränkungen auch formell-rechtliche Normen für das Kartellgericht und den BKartA. Das Wettbewerbsgesetz regelt demgegenüber die Organisation und das Verfahren vor der BWB.

¹¹⁶⁰ Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, Patent vom 03.09.1803, JGS 626.

¹¹⁶¹ Gesetz, wodurch, unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes, in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Geschäftsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums, besondere Bestimmungen erlassen werden, RGBI 43/1870.

¹¹⁶² BGBl 1951/173.

¹¹⁶³ Schmidt, Wettbewerbspolitik⁹ 208; Thyri, Kartellrechtsvollzug 3.

¹¹⁶⁴ BGBl I 2005/61.

¹¹⁶⁵ BGBl I 2002/62.

¹¹⁶⁶ Kirchbacher in WK-StGB² § 168b Rz 3; Zeder, SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 2. Lediglich die Submissionsabsprachen durch wettbewerbsverzerrende Bieterabsprachen bei Vergabeverfahren blieben durch § 168b öStGB unter gerichtliche Strafe gestellt.

¹¹⁶⁷ Hoffer, Kartellgesetz 7; Öhlberger, ÖBl 2006, 103; Soyler in Gröhs/Kotschnigg, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis 232; Urlesberger, RWZ 2002, 208.

¹¹⁶⁸ IdF der Kartellgesetz-Novelle 2002, BGBl I 2002/62.

I. Kartellverbot

§ 1 Abs 1 KartG definiert als verbotenes Kartell „alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“.¹¹⁶⁹

Bei Verstößen gegen das Kartellverbot haben sowohl der BWB als auch der BKartA (§ 36 Abs 2 KartG) Antragsrechte auf Sanktionsverhängung. In einem solchen Fall droht den Kartellanten eine Geldbuße von bis zu zehn Prozent des Vorjahresumsatzes (§§ 29 ff KartG).¹¹⁷⁰ Die Geldbuße wird als Sanktion mit strafrechtsähnlichem Charakter angesehen,¹¹⁷¹ ihre Verhängung als Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage iSd Art 6 EMRK¹¹⁷² – wenngleich die europarechtlichen Vorgaben anführen, dass diese keine strafrechtliche Sanktion darstellen soll (Art 23 KartellverfahrensVO). Da die Geldbuße zum einen als Sanktion für begangene Kartellverstöße, zum anderen zur Prävention zukünftiger Zuwiderhandlung verhängt wird, überdies bis zu zehn Prozent des Vorjahresumsatzes umfassen kann und somit von beträchtlicher Höhe ist, verkörpert diese wohl eine Strafe iWS.¹¹⁷³ Dennoch soll es sich bei der nach § 29 KartG auszusprechenden Geldbuße weder um eine Kriminal-, noch um eine Verwaltungsstrafe handeln, sondern vielmehr um eine Strafe im zivilrechtlichen Sinn, da weder ein Strafgericht noch eine Verwaltungsbehörde mit der Entscheidungsfindung betraut sind.¹¹⁷⁴

II. Die Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes

Da sich die faktische Verfolgung von Kartellen als schwierig erwies, wurde im Zuge der Wettbewerbsgesetz-Novelle 2005¹¹⁷⁵ eine Kronzeugenregelung (*Leniency-Program*)¹¹⁷⁶ in § 11 Abs 3

¹¹⁶⁹ Einem solchen Kartell gleichgesetzt sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte, durch die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird, soweit diese nicht ausdrücklich unverbindlich sind – sogenannte Empfehlungskartelle (§ 11 Abs 4 WettbG). Das KartG erfasst jedoch nur Zuwiderhandlungen mit regionalen Auswirkungen; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 51. Bei grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen durch Kartelle ist europäisches Recht (Art 101 und 102 AEUV) anzuwenden. So sieht Art 101 AEUV das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmter Verhaltensweisen, somit ein Kartellverbot auf europäischer Ebene vor. Zur Kontrolle des Kartellverbots ist die Europäische Kommission berufen (Art 104 Abs 1 AEUV), deren Befugnisse durch die KartellverfahrensVO (ABI L 2003/1) näher festgelegt sind. Der von der Kommission vorgesehene Regelungsrahmen für die kooperationsbedingte Begünstigung von kartellrechtlichen Kronzeugen wurde mittels Mitteilungen über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. Zuletzt publiziert wurde die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen vom 08.12.2006, ABI C 2006/298 (im Folgenden Kronzeugenmitteilung 2006).

¹¹⁷⁰ Eine solche Sanktion steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben nach Art 23 KartellverfahrensVO.

¹¹⁷¹ So noch zum alten § 142 KartG 1988 *Rosbaud*, JBl 2003, 907; OGH 27.02.2006, 16 Ok 52/05; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 3; *Zeder*, SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 33.

¹¹⁷² *Rosbaud*, JBl 2003, 919; *Thyri*, Kartellrechtsvollzug 145, 162; *Zeder* in Schick/Hilf, Kartellstrafrecht 68; *Zehetner* in Schick/Hilf, Kartellstrafrecht 136 ff, 140; *Zeder* in SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 33; *Geyer/Amann/Soyer* in Thanner/Soyer/Hözl, Kronzeugenprogramme 146.

¹¹⁷³ *Rosbaud*, JBl 2003, 916 f, 925; *Thyri*, Kartellrechtsvollzug 162; OGH 27.02.2006, 16 Ok 52/05; 26.06.2006, 16 Ok 3/06.

¹¹⁷⁴ *Rosbaud*, JBl 2003, 919; *Soyer* in Gröhs/Kotschnigg, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht 234; *Thyri*, Kartellrechtsvollzug 145; *Reidlinger/Hartung*, Handbuch Kartellrecht³ 208.

¹¹⁷⁵ BGBl I 2005/62.

WettbG implementiert, die grundsätzlich seit 01.01.2006 in Kraft¹¹⁷⁷ ist und mit 01.03.2013 durch das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012¹¹⁷⁸ novelliert wurde.

A. Anwendungsvoraussetzungen

Gemäß § 11 Abs 3 WettbG kann die BWB auf den Antrag auf Sanktionierung jener Unternehmen verzichten, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss entweder als Erstes wegen des Verdachts von Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot (§ 1 KartG 2005 oder Art 101 Abs 1 AEUV) Informationen vorlegen, mit denen es der Behörde möglich ist, unmittelbar einen begründeten Antrag auf Hausdurchsuchung zu stellen (Z 1 lit a), oder – sofern die Behörde bereits aus anderen Quellen über ausreichende Informationen und Beweismittel verfügt um eine Hausdurchsuchung zu beantragen – als Erstes zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag auf Geldbußenverhängung einzubringen (Z 1 lit b),
 - selbst seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt (Z 2) und
 - in der Folge vollumfassend mit der Behörde zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung zusammengearbeitet (Z 3),
 - aber andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben (Z 4).¹¹⁷⁹

Die BWB muss ihre Praxis bei der Durchführung der Kronzeugenregelung bekanntmachen (§ 11 Abs 5 WettbG). Dieser Pflicht kommt sie regelmäßig durch die Veröffentlichung des „Handbuchs der BWB zur Anwendung des § 11 Abs 3 bis 6 WettbG“ nach,¹¹⁸⁰ das an der Kronzeugenmitteilung der Europäischen Kommission orientiert ist.¹¹⁸¹

1. Anwendungsbereich

§ 11 Abs 3 WettbG findet bei Zuwiderhandlungen gegen das Kartellverbot¹¹⁸² Anwendung. Als potentieller Kronzeuge kommt nur ein Unternehmen in Betracht, das bei verbotenen oder abgesprochenen Verhaltensweisen mitgewirkt hat, um den freien Wettbewerb zu verhindern, zu beschränken oder zu

¹¹⁷⁶ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 1.

¹¹⁷⁷ EBRV 942 BlgNR 22. GP 4.

¹¹⁷⁸ BGBl I 2013/13.

¹¹⁷⁹ Kann der potentielle Kronzeuge die Voraussetzungen der Z 1 zwar nicht erfüllen, liegen jedoch die restlichen Anforderungen vor, kann die Behörde eine geminderte Geldbuße beantragen (§ 11 Abs 4 WettbG).

¹¹⁸⁰ *BWB*, Handbuch 2014. Hierin erläutert die BWB gemäß § 11 Abs 5 WettbG, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art 101 Abs 1 AEUV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, welche Informationen mindestens beizubringen sind, um eine Hausdurchsuchung durchführen zu können, welche Pflichten die Zusammenarbeit mit der BWB umfasst, unter welchen Voraussetzungen sie eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt.

¹¹⁸¹ Vgl erneut ABI C 2006/298.

¹¹⁸² Nach § 1 KartG oder Art 101 Abs 1 AEUV.

verfälschen. Der Kronzeuge kann sich eines solchen Verhaltens sowohl auf horizontaler als auch auf vertikaler Ebene schuldig gemacht haben.¹¹⁸³

Der Anwendungsbereich ist dann eröffnet, wenn der kooperationswillige Kartellant der BWB als Erster Informationen liefert, mit denen die Behörde entweder eine Hausdurchsuchung oder sogar gleich die Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht beantragen kann (Z 1 lit a und b).¹¹⁸⁴ Dass die BWB ein Kartell in Verdacht hat, bevor der Kartellant tätig wird, hindert die Anwendung des § 11 Abs 3 WettbG nicht.¹¹⁸⁵ War die Behörde allerdings vor der Kooperation mit dem Kartellanten zumindest soweit über den Sachverhalt informiert, dass sie bereits auf ihre eigenen Ermittlungsergebnisse gestützt eine Hausdurchsuchung beantragen könnte, muss die Information des Kartellanten unmittelbar zu einem Antrag auf Geldbußenverhängung führen können; nur dann kann gänzlich von der Geldbuße abgesehen werden.¹¹⁸⁶

Neben dem Zeitpunkt der Kooperationstätigkeit ist maßgebend, dass der kooperationswillige Kartellant seine eigenen Zuwiderhandlungen einstellt (Z 2). Um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, hat die Einstellung der Kartellstätigkeit im Einvernehmen mit der BWB zu erfolgen, die den konkreten Zeitpunkt und die Modalitäten der Einstellung festlegt.¹¹⁸⁷ Die BWB hat sodann die vom potentiellen Kronzeugen bereitgestellten Angaben *ex ante* „ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragsteller übermittelten Informationen und Beweismittel“ zu bewerten.¹¹⁸⁸

2. Kooperationsverpflichtung

Aus § 11 Abs 3 Z 3 WettbG ergibt sich, dass der Kartellant, der in den Genuss der Kronzeugenregelung gelangen möchte, wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der BWB zur vollständigen

¹¹⁸³ *BWB*, Handbuch 2014, 4.

¹¹⁸⁴ Die kartellrechtliche Kronzeugenbestimmung kann bspw dann zur Anwendung kommen, wenn der BWB Beweismittel und Informationen wie Name und Anschrift des kooperationswilligen Unternehmens, Name und Anschrift aller anderen mutmaßlich beteiligten Unternehmen, eine detaillierte Beschreibung der Zuwiderhandlung (Art, Funktionsweise, Ziele) oder Angaben über den von der Zuwiderhandlung betroffenen Geschäftsbereich, die geographische Ausdehnung, die Dauer sowie eine Schätzung des davon betroffenen Marktvolumens vorgelegt werden; *BWB*, Handbuch 2014, 7. Wichtig ist allerdings, dass die BWB zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichende Informationen und Beweismittel verfügt, um eine Hausdurchsuchung bzw einen Geldbußenantrag aus eigenem zu begründen, *BWB*, Handbuch 2014, 6, 8.

¹¹⁸⁵ In der Fassung vor dem 01.03.2013 durfte die Behörde noch gar nicht vom verpönten Sachverhalt erfahren haben, um vom Bußgeld gänzlich absehen zu können. Der Kronzeuge musste also rechtzeitig handeln, um in den Genuss des Bußerlasses zu kommen. Nur wenn die Behörde noch nicht aus anderen Quellen von dem Kartell gewusst hatte, wurde der Kronzeuge umfassend honoriert (siehe auch *BWB*, Handbuch 2011, 4). Dadurch wollte man ein sogenanntes „Windhundrennen“ (*Reidlinger* in Schick/Hilf, Kartellstrafrecht 119; *Maritzen/Ondrejka*, RdW 2011/331, 326) zwischen den kartellierenden Unternehmen provozieren und die abschreckende Wirkung der Kronzeugenregelung steigern. Die aktuelle Regelung hat dieses Prioritätsprinzip (*Hetzel*, Kronzeugenregelungen Kartellrecht 64 f, 122 f; *Polster*, ÖZK 2010, 144; *Puffer-Mariette*, Effektivität 22 ff) abgeschwächt, indem kooperatives Verhalten auch bei Kenntnis der Behörde vom Sachverhalt mit gänzlichem Erlass der Geldbuße für das erste aussagebereite Unternehmen honoriert wird.

¹¹⁸⁶ Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, liegen aber die restlichen Kriterien des § 11 Abs 3 Z 2 bis 4 WettbG vor, kann sie zumindest eine geminderte Geldbuße für den Kronzeugen beantragen (§ 11 Abs 4 WettbG).

¹¹⁸⁷ Diese Befugnis folgt aus § 11 Abs 5 WettbG; *BWB*, Handbuch 2014, 6.

¹¹⁸⁸ EBRV 1804 BlgNR 24. GP 14.

Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten sowie sämtliche Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung, die sich in seinem Besitz befinden oder auf die er Zugriff hat, vorlegen muss. Ihn trifft somit eine Kooperationspflicht.¹¹⁸⁹ Kommt das Unternehmen dieser Pflicht nicht nach, ist die Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeschlossen.¹¹⁹⁰

Ein Spannungsverhältnis mit dem Gebot, sich nicht selbst belasten zu müssen, ist nicht gegeben.¹¹⁹¹ Die Kronzeugenregelung kann nur auf Antrag des potentiellen Kronzeugen angewendet werden. Ob er sich zu einem solchen entschließt, entscheidet dieser (mehr oder weniger) freiwillig.¹¹⁹² Wählt er jedoch den Ausstieg aus dem Kartell durch Zusammenarbeit mit der BWB, muss er wahrheitsgemäß und vollständig kooperieren. Die grundsätzliche Offerte einer Sanktionsvergünstigung stellt keinen Zwang, sondern bloß einen Ansporn zur Zusammenarbeit dar.¹¹⁹³

Spannungen mit dem *nemo tenetur*-Grundsatz können sich allerdings in Bezug auf eine mögliche Selbstbelastung als Spätfolge der Kooperation ergeben.¹¹⁹⁴ Die Rsp erlaubt nämlich die Verwendung kartellrechtlicher Akten im Strafprozess wegen Submissionsabsprachen (§ 168b öStGB).¹¹⁹⁵ Bei der Kooperation im Rahmen des WettbG schafft der Kronzeuge Beweise, die in einem allfälligen, auf demselben Sachverhalt aufbauenden Strafverfahren gegen ihn verwendet werden könnten. Dieser Problematik wurde jedoch mit der Schaffung des § 209b öStPO entgegengetreten und auch im Strafrecht eine Kronzeugenregelung für den aussagebereiten Kartellanten geschaffen.¹¹⁹⁶

3. Negative Voraussetzung

Der gänzliche Bußerlass ist dann nicht zulässig, wenn der Kartellant selbst andere Unternehmer zur Teilnahme am Kartell gezwungen hat. Doch weder die Materialien noch das Praxishandbuch der BWB nehmen darauf Bezug, was genau hierunter zu verstehen ist.¹¹⁹⁷ HM ist, dass hinsichtlich der Zwangsausübung von einer extensiven Interpretation auszugehen ist.¹¹⁹⁸ Denn Zwang, der durch Gewalt oder gefährliche Drohung ausgeübt wird, wäre bereits durch die strafrechtliche Norm der Nötigung

¹¹⁸⁹ *Hoffer*, Kartellgesetz 358; *Hummer*, *ecolex* 2006, 13; auch *Haudum*, Kronzeugen 94 f. Die Pflicht zur Zusammenarbeit umfasst bspw die Vorlage aller im Besitz des Kronzeugen befindlichen Informationen über das Kartell, die Benennung aller an den Kartellabsprachen beteiligten früheren und aktuellen Mitarbeiter unter Angabe von Position, Beschäftigungszeitpunkt und Verantwortungsbereich, die Erlangung relevanter Beweismittel, die sich im Besitz von Mitarbeitern befinden oder die Gewinnung informierter Mitarbeiter, mit denen die BWB zusammenarbeiten kann, *BWB*, Handbuch 2014, 9. Unter diese Obligation fällt aber auch die Pflicht zur Geheimhaltung der Kooperation mit der BWB vor anderen, insbesondere den Kartellanten. Wenngleich eine solche Geheimhaltungspflicht gesetzlich nicht explizit vorgesehen ist, so ergibt sich die Befugnis der BWB, diese zu verlangen, aus § 11 Abs 5 WettbG; vgl auch *BWB*, Handbuch 2014, 10.

¹¹⁹⁰ *BWB*, Handbuch 2014, 9.

¹¹⁹¹ So auch *Haudum*, Kronzeugen 95.

¹¹⁹² Siehe zur Freiwilligkeit auch oben *Teil III, III.A.*

¹¹⁹³ Siehe *Teil II, III.*

¹¹⁹⁴ Vgl *Haudum*, Kronzeugen 95.

¹¹⁹⁵ Vgl OGH 22.06.2010, 16 Ok 3/10, EvBl-LS 2010/141 = wbl 2010, 480 = jusIT-LS 2010, 228 mAnm *Jahnel* = RdW 2010, 553.

¹¹⁹⁶ Siehe hierzu sogleich *VI ff.*

¹¹⁹⁷ Vgl *BWB*, Handbuch 2014, 10.

¹¹⁹⁸ So *Zeder* in *Schick/Hilf*, Kartellstrafrecht 74 f; *Puffer-Mariette*, Effektivität 62; *Klees*, WuW 2002, 1061.

(§§ 105 f öStGB) ausreichend sanktioniert. Unter Zwang im wirtschaftlichen Bereich wäre wohl eher eine aggressive Preisgestaltung durch finanzstarke Firmen zu verstehen.¹¹⁹⁹ In einem solchen Fall wären schwächere Unternehmen womöglich zu preisgestaltenden Absprachen gezwungen, um am Markt bestehen zu können. Solches Verhalten potenter Großunternehmer kann durchaus einen Zwang im Sinne eines unüberwindbaren Einflusses darstellen und damit auch die Privilegierung nach § 11 Abs 3 WettbG verhindern.¹²⁰⁰

B. Rechtsfolgen

Bei Erfüllen aller Voraussetzungen des § 11 Abs 3 WettbG kann die BWB darauf verzichten, eine Geldbuße für das kooperierende Unternehmen zu beantragen.

Konnten die Informationen des Unternehmens nicht unmittelbar eine Hausdurchsuchung oder einen Geldbußenantrag für die anderen Kartellanten begründen, kommt ein gänzlicher Erlass nicht in Frage. Sind jedoch die restlichen Anforderungen von Z 2 bis Z 4 kumulativ erfüllt, kann die BWB beim Kartellgericht die Verhängung einer geminderten Geldbuße beantragen (§ 11 Abs 4 WettbG). Dieses ist insofern an die Höhe des von der BWB beantragten Bußgeldes gebunden, als die Antragshöhe die Obergrenze der möglichen zu verhängenden Zahlung darstellt (§ 36 Abs 2 S 2 KartG). Dadurch wird die Effektivität der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung sichergestellt.¹²⁰¹

Die Höhe der Minderung ist vom Zeitpunkt der Kooperation sowie dem „Mehrwert“ der Beweise abhängig.¹²⁰² Unter „Mehrwert“ ist zu verstehen, dass die vom Kronzeugen zur Verfügung gestellten Beweise die BWB in die Lage versetzen müssen, den Kartellverstoß schlüssiger oder vollständiger nachzuweisen, als es ansonsten möglich gewesen wäre.¹²⁰³ Näheres zum Mehrwert ist jedoch weder dem Handbuch noch den Materialien zu entnehmen. Allerdings orientiert sich das Handbuch an den Vorgaben der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Kronzeugenmitteilung, die ebenfalls den Geldbußenerlass nur bei erheblichem Mehrwert der Kronzeugeninformation vorsieht.¹²⁰⁴ Die Kronzeugenmitteilung hält fest, dass der „Mehrwert“ sich auf das Ausmaß bezieht, in dem die vorgelegten

¹¹⁹⁹ Vgl *Haudum*, Kronzeugen 96.

¹²⁰⁰ So auch *Haudum*, Kronzeugen 96.

¹²⁰¹ *Hoffer*, Kartellgesetz 9.

¹²⁰² Die Bestimmung des Ausmaßes der Reduktion ist gemäß § 11 Abs 5 WettbG der BWB vorbehalten, welche die diesbezüglichen Regelungen im Handbuch festhält. So mindert die BWB die Geldbuße in Bezug auf das erste Unternehmen, das einen erheblichen Mehrwert liefert, zwischen 30 % und 50 %; in Bezug auf das zweite Unternehmen, das einen solchen Mehrwert bieten kann, zwischen 20 % und 30 %; in Bezug auf jedes weitere Unternehmen, das die Voraussetzungen des erheblichen Mehrwerts erfüllt, bis zu 20 %. Die konkrete Minderung ist innerhalb dieser Bandbreiten festzusetzen. In Einzelfällen, in denen der Mehrwert der vorgelegten Informationen oder Beweismittel außergewöhnlich groß ist, kann die BWB auch von den vorgesehenen Ermäßigungsbandbreiten abweichen und eine größere Reduktion vornehmen; *BWB*, Handbuch 2014, 11.

¹²⁰³ *BWB*, Handbuch 2014, 11.

¹²⁰⁴ Kronzeugenmitteilung 2006 Rz 24.

Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihrer Ausführlichkeit der Kommission dazu verhelfen, das mutmaßliche Kartell nachzuweisen.¹²⁰⁵

Für den Umfang der Minderung ist auch der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem die Informationen bzw Beweismittel vorgelegt wurden.¹²⁰⁶ Dieser ist maßgebend für die Beurteilung, welcher Rang – und zugleich welcher Minderungsrahmen – dem Kronzeugen zukommt und wie hoch die konkrete Reduktion ausfallen soll.

C. Verfahren

Ein Unternehmen, das ein Ersuchen auf Anwendung der Kronzeugenregelung des WettbG stellen möchte, muss sich mit der BWB in Verbindung setzen. Nach der Prüfung der vorgelegten Informationen samt Sachverhalts teilt die Behörde dem Unternehmen sodann rechtsunverbindlich mit, ob sie von der Regelung Gebrauch machen wird (§ 11 Abs 6 WettbG).¹²⁰⁷ Die BWB benachrichtigt den BKartA über den Erhalt eines solchen Ersuchens.¹²⁰⁸ Beabsichtigt die BWB einen Erlass oder die Minderung der Geldbuße zu beantragen, informiert sie den BKartA auch über dieses Vorhaben (§ 11 Abs 6 letzter S WettbG). Dies hat zum einen die Konsequenz, dass die Berechtigung des BKartA entfällt, selbst einen Antrag auf Bußgeldverhängung wegen ebendieses Kartells zu stellen (§ 36 Abs 3 KartG).¹²⁰⁹ Zum anderen ist die rasche Verständigung des BKartA im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach § 209b öStPO bei etwaigen strafrechtlichen Zuwiderhandlungen von Bedeutung.¹²¹⁰

Stellt die BWB einen Antrag auf geminderte Geldbuße, entscheidet das Kartellgericht nach eigenem Ermessen über das tatsächliche Bestehen des Milderungsgrundes und dessen Auswirkungen. Hierbei ist das Kartellgericht zwar an die beantragte Geldbuße als Obergrenze gebunden, von den sonstigen Richtlinien des Handbuchs jedoch unabhängig.¹²¹¹

¹²⁰⁵ So sind bspw schriftliche Beweise aus der aktiven Zeit des Kartells gewichtiger als erst nachträglich erstellte Beweismittel. In die Bewertung ist ebenfalls einfließen zu lassen, ob die zur Verfügung gestellten Nachweise erst durch zusätzliche Beweise bestätigt werden müssen oder bereits für sich den Kartellvorwurf untermauern können; Kronzeugenmitteilung 2006 Rz 25.

¹²⁰⁶ *BWB*, Handbuch 2014, 11.

¹²⁰⁷ Zieht die BWB die Minderung der Geldbuße in Betracht, informiert sie den potentiellen Kronzeugen auch über das voraussichtliche Ausmaß der Reduktion; vgl auch *BWB*, Handbuch 2014, 16.

¹²⁰⁸ *BWB*, Handbuch 2014, 17.

¹²⁰⁹ War der BKartA bereits über den Sachverhalt informiert und hat er schon einen Geldbußenantrag beim Kartellgericht gestellt, muss er diesen nach Benachrichtigung von der Vorgehensweise der BWB wieder zurückziehen; *Öhlberger*, *ÖBl* 2006, 106.

¹²¹⁰ *BWB*, Handbuch 2014, 17; siehe hierzu auch sogleich VI ff.

¹²¹¹ Vgl § 36 Abs 2 S 2 KartG; idS auch *Hoffer/Barbist*, *Das neue Kartellrecht*² 70 f; OGH 04.10.2010, 16 Ok 5/10; 08.10.2008, 16 Ok 5/08.

D. Rechtsschutz

Die Wirksamkeit der wettbewerbsrechtlichen Kronzeugenregelung wird durch den Entfall des Antragsrechts des BKartA sowie die Bindung des Kartellgerichts an die Antragshöhe der BWB als Obergrenze gesichert.¹²¹² Dies bedeutet auch eine Sicherheit des Kronzeugen auf deren Anwendung.

Nach der hM soll die Anwendung der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung aufgrund der „kann“-Bestimmung nicht zwingend sein, sondern im Ermessen der BWB liegen.¹²¹³ Kritisch sehen dies jedoch sowohl *Zeder* als auch die BWB selbst. Beide gehen von einem gebundenen Ermessen aus, so dass das ersuchende Unternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf den Erlass oder die Reduktion der Geldbuße habe.¹²¹⁴ Nun hält § 11 Abs 6 WettbG fest, dass die BWB einem um Anwendung der Kronzeugenregelung ersuchenden Unternehmer rechtsunverbindlich über ihre diesbezügliche Absicht zu informieren hat. Dennoch ist mE – vergleichbar mit § 41 öStGB – in Anbetracht des Legalitätsprinzips trotz der „kann“-Regelung von einem gebundenen Ermessen der Behörde auszugehen, da das Gesetz eine abschließende Aufzählung der geforderten Voraussetzungen für die kartellrechtliche Kronzeugenregelung anführt; bei Vorliegen aller Kriterien gibt es keinen Spielraum für weitere, sachgerechte Erwägungsgründe. Indem sogar bei einer nur teilweisen Erfüllung der Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragt werden kann (§ 11 Abs 4 WettbG), erscheint mE die Annahme eines gebundenen Ermessens der BWB mehr als nur geboten.

Missachtet die BWB den Anspruch auf den Kronzeugenstatus, kann das Kartellgericht nach hA korrigierend eingreifen.¹²¹⁵ Liegen die Voraussetzungen vor, greift allerdings selbst das Kartellgericht nicht ein, bleibt dem auf Kronzeugenstatus hoffenden Unternehmen nur mehr die Geltendmachung der Nichtanwendung der Kronzeugenregelung im Wege des Rekurses (§§ 45 ff AußStrG iVm §§ 38 ff KartG).¹²¹⁶

¹²¹² *Hoffer*, Kartellgesetz 9.

¹²¹³ *Hoffer*, Kartellgesetz 358; *Hummer*, *ecolex* 2006, 13; *Matousek*, *ecolex* 2005, 503; *Maritzen*, *ÖZW* 2011, 45; *Öhlberger*, *ÖBl* 2006, 105; *Paulitsch*, *ÖJZ* 2010, 1094; *Tremmel*, *ÖBl* 2005, 164.

¹²¹⁴ *Zeder* in *Schick/Hilf*, *Kartellstrafrecht* 75; *Haudum*, *Kronzeugen* 99 mwN. Die BWB hält in einer Pressemitteilung ausdrücklich fest, dass sie von dem Verständnis ausgeht, bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen über kein Ermessen zu verfügen; *BWB*, Pressemitteilung. Zum selben Ergebnis kommen auch *Eilmansberger/Thyri* anhand systematischer Analyse, die aufgrund der expliziten gesetzlichen Normierung ein freies Ermessen der BWB ausschließen; *Eilmansberger/Thyri* in *Köck/Karollus*, *EG-Kartellrecht* 4.

¹²¹⁵ OGH 04.10.2010, 16 Ok 5/10; 08.10.2008, 16 Ok 5/08, *ÖZK* 2008, 224 mAnm *Lukaschek* = *RdW* 2008/725, 780 = *EvBl-LS* 2009/18 = *Hummer*, *ecolex* 2009, 146 = *ÖBl* 2009, 132 mAnm *Hoffer/Innerhofer*; *Gruber*, *RdW* 2005, 535; *Hummer*, *ecolex* 2006, 11; *Neumann* in *Thanner/Soyer/Hölzl*, *Kronzeugenprogramme* 21 f; aA *Zeder* in *Schick/Hilf*, *Kartellstrafrecht* 76.

¹²¹⁶ *Fucik/Kloiber*, *Kommentar AußStrG* § 45 Rz 4.

E. Praxisrelevanz

Die kartellrechtliche Kronzeugenregelung ist von großer praktischer Relevanz: Nach den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben hat die BWB die Anträge an das Kartellgericht sowie die gerichtlichen Entscheidungen auf ihrer Website¹²¹⁷ zu veröffentlichen.¹²¹⁸

Zu den aufsehenerregendsten Fällen unter Kronzeugenbeteiligung zählen zum einen die Preisabsprachen im Rahmen des „Aufzugkartells“, über welches neben einer Geldbuße auf europäischer Ebene auch national ein Bußgeld in Höhe von € 75,4 Mio verhängt wurde. Es war das erste große Kronzeugenverfahren Österreichs, bei welchem dem Erstinformanten die Geldbuße gänzlich, dem zweiten zur Hälfte erlassen wurde.¹²¹⁹ Weiters erfolgreich war die Kronzeugenregelung bei der Aufdeckung eines Kartells im Industriechemiegroßhandel, in dem eine Geldbuße von € 1,9 Mio über die Kartellanten verhängt wurde. Aufgrund ihrer vollständigen Kooperation erhielten die Kronzeugen völlige Bußfreiheit.¹²²⁰ Auch in einem weiteren Fall wurde eine Geldbußenentscheidung wegen kartellierenden Verhaltens im Druckchemiesektor ausgesprochen. Hierbei wurde jedoch sogar gegen den ersten Kronzeugen eine Geldbuße verhängt, da er nur mangelnde Kooperation zeigte.¹²²¹ Jüngst kam die Kronzeugenregelung in einem Verfahren im Bereich des Online Handels (Elektronik) wegen vertikaler Verkaufspreisabstimmungen zur Anwendung, in dem das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von mehr als € 1 Mio verhängte.¹²²²

¹²¹⁷ Abrufbar unter <http://www.bwb.gv.at/KartelleUndMarkmachtmissbrauch/Entscheidungen/Seiten/default.aspx>.

¹²¹⁸ § 10b WettbG.

¹²¹⁹ OGH 08.10.2008, 16 Ok 5/08.

¹²²⁰ OGH 25.03.2009, 16 Ok 4/09, *Brugger*, *ecolex* 2009/197, 507 = *wbl* 2009/184, 416 = *ÖZK* 2009, 151 (*Polster/Zellhofer*) = *RdW* 2009/576, 580.

¹²²¹ OGH 04.10.2010, 16 Ok 5/10.

¹²²² OLG Wien 09.09.2015, 24 Kt 35/15.

III. Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung

Wenngleich das Kartellrecht entkriminalisiert wurde, kommt es dennoch immer wieder zu strafrechtlichen Verstößen durch kartellierende Handlungsweisen. Hierbei ist einerseits an begleitende Delikte wie Urkundenfälschung (§ 223 öStGB) oder Nötigung (§§ 105 f öStGB) zu denken, zum anderen an mit der Kartellrechtsverletzung idealkonkurrierendes inkriminiertes Verhalten wie Betrug (§§ 146 ff öStGB) und insbesondere wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren (§ 168b öStGB).¹²²³

Die Gefahr der Aufdeckung solcher Handlungen im Zuge der Zusammenarbeit mit der BWB war vielfach der Grund für die verhaltene Kooperationsbereitschaft kartellierender Unternehmen und deren Mitarbeiter. Nach Meinung des OGH ist es nämlich möglich, den Akt des kartellrechtlichen Verfahrens auch an die StA zu übersenden, sodass dieser zu Beweis Zwecken im Strafprozess herangezogen werden kann.¹²²⁴ Der Gesetzgeber erkannte, dass die Bereitschaft kartellierender Unternehmen und deren Mitarbeiter zur Kooperation gefährdet würde, wenn sie durch die Zusammenarbeit im kartellrechtlichen Verfahren Beweismittel gegen sich selbst für ein folgendes Strafverfahren schaffen.¹²²⁵ Im Rahmen des sKp 2010¹²²⁶ wurde aus diesem Grund mit § 209b öStPO ein besonderes Verfahren für solche Straftaten vorgesehen, die zwangsläufig durch die kartellrechtliche Zuwiderhandlung selbst begangen wurden.¹²²⁷

A. Anwendungsbereich

1. Subjektiver Anwendungsbereich

Die Rücktrittsregelung ist sowohl auf Mitarbeiter von kartellierenden Unternehmen anwendbar, die für das Unternehmen an einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung beteiligt waren (Abs 1), wie auch auf das Unternehmen selbst, wenn es sich um einen Verband nach dem VbVG handelt (Abs 3).¹²²⁸ § 209b öStPO wirkt persönlich und soll damit nur jenen Mitarbeitern zugutekommen, die selbst erklären, ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und entscheidende Tatsachen bei der Zusammenarbeit mit der StA und dem Gericht zu offenbaren.

¹²²³ Vgl RIS-Justiz RS0113807, RS0113808; *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 1; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 4 ff; *Zeder*, SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 61 ff; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 2.

¹²²⁴ OGH 22.06.2010, 16 Ok 3/10, wbl 2010, 480 = EvBl-LS 2010/141 = ÖBl-LS 2010/189 mAnm *Hoffer* = jusIT-LS 2010, 228 mAnm *Jahnel* = RdW 2010, 553.

¹²²⁵ Vgl EBRV 918 BlgNR 24. GP 14; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 1; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 2; *Geyer/Amann/Soyer* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 151; *Ginner* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 70; *Schwaighofer*, JSt 2010, 210; *Soyer* in Gröhs/Kotschnigg, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis 236; *Thanner* in Thanner/Soyer/Hölzl, Kronzeugenprogramme 10.

¹²²⁶ BGBl I 2010/108.

¹²²⁷ EBRV 918 BlgNR 24. GP 14.

¹²²⁸ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 3 f.

2. Objektiver Anwendungsbereich

§ 209b Abs 1 öStPO beschränkt seinen sachlichen Anwendungsbereich auf Straftaten, die durch den kartellrechtlichen Verstoß begangen wurden.¹²²⁹ Unter solchen Straftaten sind jene zu verstehen, die zwangsläufig mit der Durchführung eines Kartells *per se* verbunden sind.¹²³⁰ In Idealkonkurrenz mit dem kartellierendem Verhalten selbst können Betrug (§§ 146 ff öStGB)¹²³¹ sowie Submissionsabsprachen (§ 168b öStGB) stehen.¹²³²

Hinsichtlich anderer Begleitdelikte, die mit dem Kartell bloß im (entfernten) Zusammenhang stehen, wie allfällige Urkundenfälschungen, Nötigungen oder Erpressungen, besteht für die StA jedoch keine Rücktrittsmöglichkeit nach § 209b öStPO.¹²³³ Nicht erfasst sind somit solche strafbare Handlungen, die nicht zwangsläufig durch einen Kartellverstoß verwirklicht werden, sondern nur fallweise.¹²³⁴

B. Anwendungsvoraussetzungen

Um den Anwendungsbereich des § 209b öStPO zu eröffnen, bedarf es auf formeller Ebene eines kartellrechtlichen Verfahrens, in dem nach § 11 Abs 3 WettbG vorgegangen wurde; auf materieller Ebene der Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung gegenüber dem Gewicht des Aufklärungsbeitrags zur kartellrechtlichen Zuwiderhandlung sowie der Wissensoffenbarung.

1. Vorgehen nach § 11 WettbG

§ 209b Abs 1 öStPO kann dann zur Anwendung kommen, wenn die BWB § 11 Abs 3 WettbG in einem Verfahren wegen eines Kartellverstoßes heranzieht.¹²³⁵ In Frage käme § 209b öStPO allerdings nicht nur bei einem Antrag auf gänzlichen Geldbußerlass für das kartellierende Unternehmen. Auch der Antrag auf geminderte Bußgeldzahlung sollte die Anwendung des § 209b öStPO zulässig machen.¹²³⁶ Dies gründet sich darauf, dass § 11 Abs 3 WettbG im Zeitpunkt der Einführung des § 209b öStPO sowohl den gänzlichen Geldbußenerlass als auch die Minderung normiert hat. Damit wollte der Gesetzgeber durch § 209b öStPO beide Fälle der kartellrechtlichen Kooperationsregelung erfasst wis-

¹²²⁹ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 5; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 6.

¹²³⁰ EBRV 918 BlgNR 24. GP 14.

¹²³¹ Teilweise wird vertreten, dass Betrug im Rahmen von Vergabeverfahrensabsprachen mangels Vermögensschaden nicht einschlägig sei. Hierbei würde der sachliche Anwendungsbereich des § 209b öStPO auf § 168b öStGB reduziert; vgl *Zeder* in SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 109 ff; *Zeder* in Schick/Hilf, Kartellstrafrecht 69; *Fuchs* in FS-Steininger 67 ff; *Frotz/Konwitschka* in Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft, Organisierte Kriminalität 92; aA *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 59 ff.

¹²³² *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 1.

¹²³³ *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 1; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 6; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 6 f. In einem solchen Fall könnte im Wege der zusätzlichen Anwendung des § 209a öStPO eine vorläufige Verfahrenseinstellung angestrebt werden.

¹²³⁴ EBRV 918 BlgNR 24. GP 14.

¹²³⁵ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 11. Ebenso ist ein solches Vorgehen möglich, wenn die Europäische Kommission oder Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten vergleichbar agieren.

¹²³⁶ So auch *Maritzen*, ÖZW 2011, 47.

sen.¹²³⁷ Überdies kann nur so die Kronzeugenregelung des Kartellrechts attraktiv gemacht und abgesichert werden.¹²³⁸

Eines Antrags des betroffenen Mitarbeiters oder Verbandes bedarf es für die Anwendung nicht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes „hat“ der BKartA die StA von einem Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 WettbG (und damit dem Willen des Gesetzgebers folgend auch Abs 4) sowie der Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung des Betroffenen zu verständigen¹²³⁹ – es trifft ihn die Pflicht zu dieser Information.

2. Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung

Des Weiteren verlangt § 209b öStPO, dass die Strafverfolgung mit Blick auf das Gewicht des Aufklärungsbeitrags zu einem Verstoß nach § 11 Abs 3 Z 1 WettbG¹²⁴⁰ unverhältnismäßig wäre. Es bedarf somit einer Abwägung des Werts der Ermittlungshilfe gegen das Interesse an der Strafverfolgung in Bezug auf die idealkonkurrierende Straftat.

Das Strafverfolgungsinteresse wird durch die Schwere und Art der tateinheitlich verwirklichten Rechtsgutsbeeinträchtigung bestimmt. Hierbei kann es sich um betrügerisches Verhalten (§§ 146 ff öStGB) oder um wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren (§ 168b öStGB) handeln.¹²⁴¹ Die genannten Tatbestände dienen in erster Linie dem Vermögensschutz¹²⁴², § 168b öStGB insbesondere auch dem Schutz des freien Wettbewerbs¹²⁴³. Die Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter ist bei der Bestimmung des Interesses an der Strafverfolgung ausschlaggebend: Je stärker die Beeinträchtigung des Wettbewerbs und je höher die Vermögensschädigung ist, umso größer ist das Strafverfolgungsinteresse.¹²⁴⁴

Der Wert des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung (§ 11 Abs 3 Z 1 WettbG) ist entsprechend dem oben genannten „Mehrwert“¹²⁴⁵ anhand von Faktoren wie dem Zeitpunkt der Zusammen-

¹²³⁷ Erst durch die Neuformulierung des § 11 WettbG idF BGBl I Nr 2013/13 wurde der vollständige Erlass in Abs 3, die Minderung in Abs 4 geregelt.

¹²³⁸ Diese Ansicht wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP bestätigt, nach dem explizit auch § 11 Abs 4 WettbG in § 209b öStPO aufgenommen wird.

¹²³⁹ *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 2.

¹²⁴⁰ Hierunter sind Zuwiderhandlungen gegen § 1 KartG 2005 oder Art 101 Abs 1 AEUV zu verstehen.

¹²⁴¹ *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 1. Die Einschlägigkeit von Betrugsdelikten wird jedoch mangels feststellbarem Vermögensschaden bzw schädigbarem Vermögen in Zweifel gezogen bzw nur in Ausnahmefällen bei feststellbarem Schaden bejaht; vgl *Frotz/Konwitschka* in Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft, Organisierte Kriminalität 92; *Fuchs* in FS-Steiniger 68 f; *Haudum*, Kronzeugen 105 ff; *Hefendehl*, JuS 1993, 812; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 146 Rz 61; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 6, 59 ff; *Zeder* in SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 110 f; *Zeder* in Schick/Hilf, Kartellstrafrecht 69; OGH 28.06.2000, 14 Os 107/99, JBl 2001, 198 mAnm *Köck*. Kann das strafbare Verhalten nicht den Betrugsbestimmungen subsumiert werden, verbleibt die Anwendbarkeit des § 168b öStGB.

¹²⁴² *Kirchbacher* in WK-StGB² § 146 Rz 4; *Kirchbacher* in WK-StGB² § 168b Rz 55 ff; *Zeder*, SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 50 ff.

¹²⁴³ *Zeder*, SbgK-StGB³⁵ § 168b Rz 52; *Schramm/Öhler* in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabe-gesetz 2006² § 23 Rz 114.

¹²⁴⁴ So auch *Haudum*, Kronzeugen 110.

¹²⁴⁵ Vgl II.B.

arbeit, der Intensität der Kooperation und dem damit erreichten Aufklärungserfolg festzulegen. Zu berücksichtigen ist, dass bei gravierender Schwere der Straftat auch von einem erhöhten Interesse der Bevölkerung an deren Aufklärung auszugehen ist, was wiederum den Wert des Aufklärungsbeitrags erheblich steigern kann. Dies hätte zur Folge, dass bei besonders schweren Zuwiderhandlungen der Wert des Aufklärungsbeitrags durch die Größe des Strafverfolgungsinteresses aufgehoben werden könnte. Die Materialien zu § 209b öStPO verlangen das Überwiegen des Aufklärungserfolgs, damit der Verzicht auf Strafverfolgung verhältnismäßig ist.¹²⁴⁶ Halten sich diese die Waage, wäre § 209b öStPO nicht anwendbar. Allerdings wird der Wert des Aufklärungsbeitrags nicht ausschließlich nach der Schwere des begangenen Kartellverstoßes bestimmt, sondern auch nach weiteren Faktoren, wie dem Umfang der Mithilfe und dem Zeitpunkt der Kooperation. Diese Variablen erhöhen wiederum den Wert des Kronzeugenbeitrags und können dadurch zu einem Überwiegen gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse führen. Denn ob es iSd Regelung liegt, nur wegen besonders gravierenden Handlungen der Mitarbeiter auf deren Aufklärungsbeiträge zu mindestens ebenso schwerwiegenden Kartellverstößen möglicherweise zu verzichten, ist zu bezweifeln.

Dem BKartA allein obliegt die (wohl vorläufige¹²⁴⁷) Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durch die Abwägung der genannten Kriterien und die daraufhin allfällig erfolgende Information der StA.¹²⁴⁸ Der mit kartellrechtlicher und judizieller Kenntnis¹²⁴⁹ ausgestattete BKartA darf jedoch nur die Verhältnismäßigkeit beurteilen. Darüber hinaus gehende Gesichtspunkte darf er nicht miteinbeziehen: Die Prüfung der entscheidenden Bedeutung des Kronzeugenbeitrags zur Aufklärung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts kommt mE ausschließlich der StA zu (§ 209b Abs 2 S 1 aE öStPO).

Trotz der gesetzlichen Formulierung „hat“ sieht *Schroll* jedoch keine Verpflichtung des BKartA, die StA vom Vorgehen der BWB zu verständigen, sondern lediglich einen Ausfluss des Opportunitätsprinzips.¹²⁵⁰ Dieser Meinung ist mE jedoch nicht zu folgen. Zum einen widerspricht dies dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut. Zum anderen bleibt kein Raum für ein Ermessen des BKartA, wenn die Voraussetzung des Überwiegens des Aufklärungswertes im kartellrechtlichen Verfahren über das Strafverfolgungsinteresse im gerichtlichen Verfahren gegeben ist.¹²⁵¹ Allerdings kann dieser Anspruch nicht durchgesetzt werden.¹²⁵²

3. Wissensoffenbarung

Zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens gegen den Mitarbeiter bedarf es seiner Erklärung, dass er sein gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch

¹²⁴⁶ Vgl EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

¹²⁴⁷ Siehe hierzu sogleich C.

¹²⁴⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 3; EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

¹²⁴⁹ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15.

¹²⁵⁰ *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 4; auf diesen verweisend *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209b Rz 11.

¹²⁵¹ Vgl hierzu bereits *Teil V, II.C*; ebenso *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 44.

¹²⁵² *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 4; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209b Rz 11; siehe dazu *VIII*.

die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, offenbart (§ 209b Abs 2 öStPO). Das bedeutet, dass der potentielle Kronzeuge Informationen mitteilen kann, die der StA bislang verborgen geblieben waren. Vage Vermutungen durch die StA schaden allerdings nicht. Im Gegensatz zur großen Kronzeugenregelung des § 209a öStPO ist § 209b selbst dann anwendbar, wenn die StA bereits Ermittlungen wegen der Kronzeugenstrafat aufgenommen hat.¹²⁵³

4. Entscheidende Bedeutung

Verfügt allerdings die StA bereits über ausreichendes Beweismaterial zur erfolgreichen Strafverfolgung, bedarf es der Kronzeugenregelung nicht mehr und ist deren Anwendung aufgrund der fehlenden Aufklärungsbedeutung unzulässig. Das Wissen muss nämlich von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung der Straftaten sein.¹²⁵⁴ Allerdings stellen weder das Gesetz noch die Erläuterungen klar, was hierunter zu verstehen ist. Durch den Verweis auf § 209a Abs 4 öStPO, der die Wiederaufnahme des eingestellten Kronzeugenverfahrens regelt, ergibt sich jedoch, dass es wohl eines Ermittlungserfolges aufgrund der Kronzeugenangaben bedarf, damit die StA die Verfolgung endgültig einstellen kann.¹²⁵⁵ Für die Anwendbarkeit des § 209b öStPO muss das Wissen des Kronzeugen zumindest erfolgversprechend für die Verurteilung der anderen Täter sein.¹²⁵⁶ Ob dieser Erfolg eintritt, kann natürlich erst nach Abschluss des Verfahrens beantwortet werden. Die StA hat daher anhand einer Anscheinsprüfung¹²⁵⁷ – vergleichbar § 209a öStPO – die Qualität der Kronzeugenaussage zu beurteilen.¹²⁵⁸ Kommt die StA zur Überzeugung, dass das Wissen zur Überführung anderer Täter führen kann, ist die Anforderung der entscheidenden Bedeutung erfüllt.¹²⁵⁹ In Anbetracht jener Straftaten, die in den Anwendungsbereich des § 209b öStPO fallen, die gerade die Zusammenarbeit mehrerer verlangen, kann von einer solchen entscheidenden Qualität wohl regelmäßig ausgegangen werden.¹²⁶⁰

C. Rechtsfolgen

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung

Sobald der Mitarbeiter seine Aussagewilligkeit umfassend erklärt hat, „hat“ die StA das Strafverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209b Abs 2 öStPO). Es bedarf somit lediglich der Erklärung der künftigen Wissensoffenbarung. Die StA hat allerdings anhand einer Anscheinsprüfung zu beurteilen, ob die Informationen des Aussagewilligen von entscheidender Bedeutung für

¹²⁵³ Vgl *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 3; *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 7; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 8; JAB 1009 BlgNR 24. GP 3; siehe zu § 209a öStPO *Teil III, III.B.*

¹²⁵⁴ *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 7.

¹²⁵⁵ Zur Kritik an Erfolgskriterien vgl *Teil III, III.C.*

¹²⁵⁶ Vgl zu § 209a öStPO *Teil III, III.E.* Durch RV 1300 BlgNR 25. GP wird jedoch von diesem Erfolgskriterium der Verurteilung abgesehen.

¹²⁵⁷ Siehe *Teil III, III.C.*

¹²⁵⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21.

¹²⁵⁹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 21.

¹²⁶⁰ Vgl auch *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 7.

die Aufklärung des Sachverhalts sein können, wozu es wohl spezifischer Angaben bedarf. Kommt die StA zu dem Schluss, dass die Informationen die gewünschte Qualität aufweisen könnten, hat sie das Strafverfahren vorläufig einzustellen bzw von dessen Einleitung abzusehen.¹²⁶¹ Weiterer Bedingungen bedarf es nicht; anders als bei § 209a öStPO können dem Kronzeugen keine zusätzlichen Leistungen auferlegt werden.¹²⁶² Der kartellrechtliche Kronzeuge bleibt somit nach § 209b öStPO gänzlich sanktionsfrei.

Die endgültige Verfahrensbeendigung ist nicht explizit geregelt, ergibt sich jedoch aus der Abgrenzung zu den Fortführungsgründen des § 209a Abs 4 öStPO, auf welchen § 209b Abs 2 zweiter S öStPO verweist.¹²⁶³

2. Entscheidungsbefugnis

Der Wortlaut erweckt den Eindruck, dass die StA verpflichtet sei, von einem Verfahren abzusehen bzw ein solches vorläufig einzustellen.¹²⁶⁴ Dies würde jedoch in Bezug auf § 209b öStPO einem Weisungsrecht des BKartA gegenüber der StA gleichkommen, das nur durch den Bundesminister für Justiz aufgrund des Unterordnungsverhältnisses ausgeübt werden dürfte. Diese beiden Behörden stehen allerdings in keinem Rangverhältnis zueinander, sodass die StA nicht an die Meinung des BKartA gebunden sein kann.¹²⁶⁵ Gegen einen solchen Konnex spricht auch das im österr Strafrecht geltende Anklageprinzip (§ 4 öStPO), nach dem die Anklage bei Officialdelikten einzig und allein der StA obliegt.¹²⁶⁶ Eine obligatorische Einstellung aufgrund einer Verständigung durch den BKartA würde das Anklagerecht der StA als Leiterin des Ermittlungsverfahrens in unzulässiger Weise beschneiden und damit diesen strafrechtlichen Grundsatz verletzen. Andererseits ist zu sagen, dass – auch wenn gegen den Willen der StA kein Verfahren geführt werden darf – dieser dennoch kein Einstellungsmonopol zukommt.¹²⁶⁷ So kann das Gericht auf Antrag des Beschuldigten bereits vor der Erhebung der Anklage die Beendigung des Strafprozesses verfügen (§ 108 öStPO)¹²⁶⁸ oder nach der Anklageeinbringung das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen (§ 191 Abs 2 öStPO).¹²⁶⁹ Daraus kann aber nicht auf ein

¹²⁶¹ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15; aA allerdings *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 5, der vertritt, dass die StA bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Mitarbeiter ein Anbot auf vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung gemäß § 209b StPO zu stellen hat.

¹²⁶² Vgl zu § 209a öStPO *Teil III, IV.C.4*; EBRV 918 BlgNR 24. GP 15 f; *Fabrizy*, StPO¹² § 209b Rz 3; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209b Rz 13.

¹²⁶³ Siehe hierzu näher *Teil III, VI bis VIII*.

¹²⁶⁴ So auch EBRV 918 BlgNR 24. GP 15; ausdrücklich *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209b Rz 12; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 5.

¹²⁶⁵ *Haudum*, Kronzeugen 114.

¹²⁶⁶ *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 42.

¹²⁶⁷ *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 63.

¹²⁶⁸ *Birklbauer*, Prozessgegenstand 108 mwN.

¹²⁶⁹ *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 63.

Weisungspotential anderer, nicht-übergeordneter Stellen gegenüber der StA geschlossen werden.¹²⁷⁰ Eine solche Bindung wäre ein Fremdkörper im System der Strafrechtspflege.¹²⁷¹

Da es alleine der StA obliegt, über die Verfolgung oder Nichtverfolgung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes zu entscheiden, und dem BKartA keine Weisungsbefugnis zukommt, muss auch erstere selbständig beurteilen können, ob die Einleitung eines Strafverfahrens unverhältnismäßig wäre.¹²⁷² Alleine die Tatsache, dass ein Vorgehen nach § 11 WettbG angestrebt wird, kann Tatbestandswirkung in Bezug auf § 209b öStPO entfalten, die Abwägung der Verhältnismäßigkeit mE jedoch nicht. Gesetz, Materialien und *Schroll* gehen allerdings von der Beurteilung durch den BKartA und somit einer Bindung der StA an dessen Ansicht aus.¹²⁷³ Wenngleich diese Ansicht nicht geteilt wird, verstärkt eine solche Interpretation allerdings die Effektivität der Regelung, da sich die Betroffenen rascher ihrer Anwendung sicher sein können.

D. Rechtsschutz

Die Anwendbarkeit des § 209b öStPO erscheint für den Betroffenen ungewiss, da diesem trotz Vorliegens der Voraussetzungen kein Anspruch auf Verständigung der StA durch den BKartA zukommen soll.¹²⁷⁴ Außerdem erklären die Materialien zum sKp 2010 ausdrücklich, dass er auch kein subjektives Recht auf eine Erledigung nach der Kronzeugenregelung habe.¹²⁷⁵

Diese Auslegung ist allerdings zu hinterfragen: Unter subjektiven Rechten sind solche zu verstehen, die die Bedingungen festlegen, die bei der Ausübung von Zwang konkret einzuhalten sind oder die dem Beschuldigten einen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahrensrecht einräumen.¹²⁷⁶ § 209b öStPO enthält bereits alle entscheidungsrelevanten Merkmale für die Einstellung, sodass kein Raum für ein Ermessen der StA gegeben ist. Aus dem Wortlaut der Bestimmung (arg: „hat“) ist zusätzlich erkennbar, dass die StA das Verfahren zwingend einstellen muss, wenn die Anforderungen erfüllt sind.¹²⁷⁷ Die Kriterien eines subjektiven Rechts sind somit mE erfüllt, sodass dem Betroffenen wohl ein durch § 106 öStPO durchsetzbarer Anspruch auf die Kronzeugenregelung zukommen sollte.

Fraglich ist jedoch, wie sich der Betroffene zu Wehr setzen kann, wenn entweder der BKartA die StA rechtswidrig nicht verständigt bzw die StA rechtswidrig keine Einstellung verfügt. Im ersten Fall be-

¹²⁷⁰ Anders jedoch offenbar EBRV 918 BlgNR 24. GP 15, wonach die StA zur Absicherung der Kronzeugenprogramme im Kartell- und Wettbewerbsrecht grundsätzlich mit Rücktritt von der Verfolgung einer Straftat vorzugehen haben soll, wenn der BKartA entsprechende Erklärungen abgibt.

¹²⁷¹ *Haudum*, Kronzeugen 114.

¹²⁷² Vgl *Haudum*, Kronzeugen 115.

¹²⁷³ EBRV 918 BlgNR 24. GP 15; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 5.

¹²⁷⁴ Vgl soeben. Dieser Ansicht kann mE allerdings nicht gefolgt werden.

¹²⁷⁵ EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

¹²⁷⁶ EBRV 25 BlgNR 22. GP 141 f.

¹²⁷⁷ Dieser Ansicht folgt auch *Schroll*, der im Falle der Bejahung der Voraussetzungen die Verpflichtung der StA zum vorläufigen Verfolgungsverzicht erblickt; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 5; *Leitner* in *Schmölzer/Mühlbacher-StPO* § 209b Rz 12. Abzulehnen ist mE jedoch die sowohl von *Schroll* als auch *Leitner* vertretene Meinung, dass die StA an die Verständigung durch den BKartA gebunden sei.

steht kein Rechtsschutz im Rahmen des Strafprozessrechts: Da der BKartA nur als Mittler fungiert,¹²⁷⁸ kann sein Verhalten nicht unmittelbar die Rechtsposition des Betroffenen verändern. Sein Untätigbleiben kann weder mithilfe des Einspruchs (§ 106 öStPO) noch durch andere strafrechtliche Behelfe bekämpft werden.¹²⁷⁹ Anderes gilt hingegen in Bezug auf die StA: Bei Vorliegen der Voraussetzungen kommt mE dem Betroffenen ein subjektives Recht auf ein Vorgehen nach § 209b öStPO zu,¹²⁸⁰ welches er mittels Einspruch (§ 106 Abs 1 öStPO) durchsetzen kann.

E. Praxisrelevanz

Wenngleich die Bestimmung mit 01.01.2011 in Kraft getreten ist, sind – soweit ersichtlich – noch keine praktischen Anwendungsfälle bekannt.

IV. Zusammenfassung

Das österr Recht verfügt über eine für kartellierende Unternehmen attraktive Kronzeugenregelung im Rahmen des § 11 WettbG. Die Attraktivität entsteht aus der Verbindung grundsätzlich schwerer finanzieller Strafen für die Kartellanten, effektiver Ermittlungsinstrumente der Kartellbehörden sowie einer umfassenden Strafbefreiung für den eigentlichen Kronzeugen.¹²⁸¹ Durch die Schaffung der korrespondierenden Kronzeugenregelung in § 209b öStPO wurde überdies die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen in Idealkonkurrenz mit dem Kartellverstoß begangenen Straftaten stark reduziert. Dieser Mechanismus trägt wiederum zur Wirksamkeit der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung bei und erleichtert die Zerschlagung marktverzerrender oder gar betrügerischer Preisabsprachen.

Die Regelung des § 209b öStPO wurde – gleich wie jene des § 209a öStPO – befristet bis 31.12.2016 eingeführt. Sie soll jedoch dauerhaft in den österr Rechtsbestand übernommen werden.¹²⁸²

¹²⁷⁸ Leitner in Schmölzer/Mühlbacher-StPO § 209b Rz 11; Schroll, WK-StPO § 209b Rz 3.

¹²⁷⁹ Vgl Haudum, Kronzeugen 117.

¹²⁸⁰ Gegenteiliger Meinung jedoch EBRV 918 BlgNR 24. GP 13.

¹²⁸¹ Vgl Öhlberger, ÖBl 2006, 101 mwN; Schneider, Kronzeugenregelung EG-Kartellrecht 23 f.

¹²⁸² RV 1300 BlgNR 25. GP.

Kleine Kronzeugenregelung – Länderbericht Deutschland

Teil VII

Deliktsspezifische Kronzeugenregelungen des deutschen Rechts

I. Allgemeines

Neben der großen formell-rechtlichen Kronzeugenregelung in § 46b dStGB kennt das dt Strafrecht auch materiell-rechtliche Kronzeugenregelungen, die für spezifische Deliktsbereiche geschaffen wurden. So finden sich bei der Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§ 129 und § 129a dStGB) spezielle Bestimmungen, die die Verhinderung geplanter Straftaten durch den Kronzeugen honorieren. Außerdem enthält § 31 BtMG eine konkrete, suchtmittelrechtliche Kronzeugenregelung, die nicht nur strukturell § 46b dStGB entspricht, sondern insbesondere wesentlich zu seiner Gestaltung und Interpretation beigetragen hat.¹²⁸³

II. Kronzeugenregelung der Organisationskriminalität

Durch § 129 dStGB wird die Bildung krimineller, durch § 129a dStGB die Bildung terroristischer Vereinigungen unter Strafe gestellt. Durch § 129 Abs 6 dStGB kommt dem Gericht jedoch die Möglichkeit zu, die Strafe nach seinem Ermessen zu mildern¹²⁸⁴ oder davon abzusehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern (HS 1 Z 1), oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können (HS 1 Z 2). Kann der Täter das Fortbestehen der Vereinigung verhindern oder wird dies ohne sein Bemühen erreicht, soll er überhaupt nicht bestraft werden (HS 2). § 129 Abs 6 HS 1 dStGB ermöglicht somit ein fakultatives Absehen von oder Mildern der Bestrafung, während HS 2 einen obligatorischen Strafaufhebungsgrund enthält.¹²⁸⁵ § 129a Abs 7 dStGB verweist auf § 129 Abs 6 dStGB und ermöglicht damit die Kooperationshonorierung auch bei terroristischen Vereinigungen.

Kriminalpolitischer Hintergrund dieser Milderungsbestimmungen waren typischerweise vorkommende Ermittlungsschwierigkeiten bei vereinigungsbezogenen Straftaten. Um diesen beizukommen und damit auch die von verbotenen Gruppierungen ausgehende Gefahr zu mindern, wurden diese Regelungen mit dem Ziel geschaffen, Insider zu kooperativem Verhalten zu motivieren.¹²⁸⁶

¹²⁸³ Vgl hierzu auch oben *Teil IV, III.B.2.a, IV.A.1, IV.B.1, V.A.1.a* und *V.A.2.a*.

¹²⁸⁴ Gemäß § 49 Abs 2 dStGB.

¹²⁸⁵ *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 156; *Krauß* in LK-StGB¹² § 129 Rz 179.

¹²⁸⁶ Vgl *Krauß* in LK-StGB¹² § 129 Rz 180; *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 18a; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 157. Zum Verhältnis zu § 46b dStGB siehe *Teil IV, VIII.A.2*.

A. § 129 Abs 6 Z 2 dStGB als „kleine“ Kronzeugenregelung?

Die Regelungen des § 129 Abs 6 dStGB werden unterschiedlich interpretiert: Während Z 1 klar als Bestimmung der tätigen Reue verstanden wird,¹²⁸⁷ wird Z 2 differenziert eingeordnet: So wird in Z 2 einerseits ein Fall der tätigen Reue,¹²⁸⁸ andererseits eine deliktsspezifische „kleine“ Kronzeugenbestimmung¹²⁸⁹ und schließlich auch eine Verknüpfung von beidem¹²⁹⁰ erblickt.

Der Meinung, dass es sich bei Z 2 ebenfalls um eine Form der tätigen Reue handle, kann bereits anhand der Wortlautanalyse entgegengebracht werden, dass die Kooperation nicht auf bereits geschehene Sachverhalte bezogen ist, wie es normalerweise bei tätiger Reue – zumindest aus österr Sicht – der Fall ist. § 129 Abs 6 Z 2 dStGB honoriert vielmehr die auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten gerichtete Ermittlungsunterstützung. Der Wortlaut entspricht jenen des § 46b Abs 1 Z 2 dStGB und § 31 Z 2 BtMG, die nach hM Kronzeugenbestimmung darstellen.¹²⁹¹ Bedenkt man außerdem den Zweck der Regelung, in erster Linie Ermittlungsschwierigkeiten bei Organisationsdelikten zu verringern, handelt es sich mE tatsächlich um eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung.¹²⁹² Ihr praktischer Wert wird allerdings durch die Beschränkung auf Straftaten nach den §§ 129 und 129a dStGB relativiert, da mögliche Begleitdelikte hiervon nicht erfasst sind.¹²⁹³ Im Folgenden wird von der Prämisse ausgegangen, dass es sich bei Z 2 um eine deliktsspezifische Kronzeugenregelung handelt.

B. Anwendungsbereich

Um den Anwendungsbereich der §§ 129 und 129a dStGB¹²⁹⁴ zu eröffnen, muss der Täter freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbaren, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.¹²⁹⁵

Aufgrund der deliktsspezifischen Ausformulierung kann Kronzeuge nur werden, wem die Bildung von kriminellen oder terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Der subjektive Anwendungsbereich dieser Bestimmungen umfasst somit grundsätzlich jene Täter, die eine strafbare Vereinigung gegründet oder die sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer geworben oder sie unterstützt haben.

Der informierte Täter muss sein Wissen freiwillig¹²⁹⁶ und rechtzeitig einer Dienststelle¹²⁹⁷ offenbaren, damit konkrete Straftaten noch verhindert werden können. Unklar ist, wie umfangreich die Offenba-

¹²⁸⁷ *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 18a.

¹²⁸⁸ *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 44; *Ostendorf* in NK-StGB⁴ § 129 Rz 35; *Heintschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 26.

¹²⁸⁹ *Bernsmann*, JZ 1988, 541 ff; *Lackner* in Lackner/Kühl-StGB²⁸ § 129 Rz 12; *Rudolphi/Stein* in SK-StGB⁸ § 129 Rz 25; *Peglau*, ZRP 2001, 103; vgl zur Einordnung *Teil I, II.C.*

¹²⁹⁰ *Krauß* in LK-StGB¹² § 129 Rz 179 f; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 157.

¹²⁹¹ Siehe hierzu näher im Folgenden *III* sowie *Teil IV*.

¹²⁹² Vgl auch *Bernsmann*, JZ 1988, 541 f; *Weißer*, JZ 2008, 393; *Sternberg-Lieben*, S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 18a; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 157.

¹²⁹³ *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 157.

¹²⁹⁴ Bzw § 129a Abs 7 iVm § 129 Abs 6 Z 2 dStGB.

¹²⁹⁵ *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47.

zung des Täters sein muss. So wird zum einen vertreten, dass der Täter sein gesamtes Wissen über alle Straftaten kundtun muss, von deren Planung er weiß.¹²⁹⁸ Diese Ansicht geht allerdings über den Wortlaut der Bestimmung hinaus, die nur von „Straftaten“ spricht, diese jedoch nicht quantifiziert. Die Mindermeinung verlangt, dass sich der Täter nur bemühen muss, ein einzelnes geplantes Delikt zu verhindern.¹²⁹⁹ Dieser Auslegung ist mE zu folgen, da auch die Anwendung der tätigen Reue nach Z 1 nur die Verhinderung einer einzigen Straftat voraus setzt. Durch das Erfordernis der Vereitelung aller dem Täter bekannten, geplanten Delikte würde ein Missverhältnis zu Z 1 geschaffen.¹³⁰⁰

Strittig ist außerdem, ob der Täter durch seine Wissenspreisgabe tatsächlich die Straftat verhindern muss – ob es sich somit um einen Erfolgstatbestand handelt. Es wird vertreten, dass die geplante Tat durch die Angaben faktisch vereitelt werden muss; ein Bemühen sei nicht hinreichend.¹³⁰¹ Vergleichbar dem Rücktritt vom Versuch (§ 24 dStGB) würde dem Täter damit das volle Risiko für das Missgelingen seines Verhinderungsversuchs aufgebürdet.¹³⁰² Selbst nachlässiges Verhalten der Strafverfolgungsorgane, etwa durch die mangelnde Beachtung der Informationen, würde zu Lasten des Täters gehen. So wäre es für die Anwendung der Z 2 nicht ausreichend, dass die offenbarte Straftat bei pflichtgemäßem Handeln der Behörden hätte vereitelt werden können.¹³⁰³ Die Begünstigung durch Straferlass oder -reduktion stünde nach hM nur bei tatsächlicher Verhinderung der Tat zu.¹³⁰⁴

Die Gegenmeinung verneint das Erfolgserfordernis und verlangt lediglich die Verhinderungsmöglichkeit.¹³⁰⁵ Gestützt wird diese Ansicht auf den Wortlaut der Bestimmung, der verlangt, dass die offenbarten Straftaten „noch verhindert werden können“. Voraussetzung ist somit, dass die Vollendung der Straftat bei vorschriftsmäßigem Vorgehen der Behörde mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden könnte.¹³⁰⁶ So sieht auch Z 1 vor, dass das Bemühen um die Verhinderung der Straftat ausreichend ist; für Z 2 sollte demnach nichts anderes gelten.¹³⁰⁷

¹²⁹⁶ Zur Auslegung der Freiwilligkeit kann auf die Ausführungen zu § 46b dStGB bzw § 31 BtMG verwiesen werden; *Teil IV, IV.A.*

¹²⁹⁷ Der Begriff der Dienststelle wird entsprechend § 46b dStGB und § 31 BtMG ausgelegt; siehe näher *Teil IV, IV.B.1* und 2. Hiervon erfasst sind somit die Polizei, sonstige Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und auch die Verfassungsschutzbehörden. Selbiges gilt auch für alle anderen Kronzeugenregelungen des dt Rechts. BGH 14.12.1977, StB 255/77, BGHSt 27, 309 = NJW 1978, 431; *Krauß* in LK-StGB¹² § 129 Rz 185; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 165; *Rudolphi/Stein*, SK-StGB⁸ § 129 Rz 25.

¹²⁹⁸ *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47; *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 StGB Rz 21.

¹²⁹⁹ Vgl *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 165.

¹³⁰⁰ *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47; *Rudolphi/Stein* in SK-StGB⁸ § 129 Rz 25. Kritisiert wird überdies auch, dass Z 2 nur bei der Verhinderung von Straftaten, von deren Planung der Täter in Kenntnis ist, zur Begünstigung führt. Können anhand seiner Angaben jedoch sonstige kriminelle Handlungen hintangehalten werden, von deren Planung der Täter selbst noch gar nicht gewusst hatte, würde dies nicht den Anwendungsbereich des § 129 Abs 6 Z 2 dStGB eröffnen; *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47.

¹³⁰¹ *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 StGB Rz 21.

¹³⁰² *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47; *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 21.

¹³⁰³ *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 21.

¹³⁰⁴ *Sternberg-Lieben* in S/S-StGB²⁹ § 129 Rz 22; *Rudolphi/Stein* in SK-StGB⁸ § 129 Rz 28.

¹³⁰⁵ So *Krauß* in LK-StGB¹² § 129 Rz 186; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 166; *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47.

¹³⁰⁶ *Rudolphi/Stein* SK-StGB⁸ § 129 Rz 25; *Schäfer*, MK-StGB² § 129 Rz 166.

¹³⁰⁷ *Rudolphi/Stein* SK-StGB⁸ § 129 Rz 25; *Fischer*, StGB⁶³ § 129 Rz 47; *Schäfer* in MK-StGB² § 129 Rz 165.

Tatsächlich liegt der Unterschied zwischen Z 2 und Z 1 im Wesentlichen im vom informierten Täter gewählten Weg, die Straftat zu verhindern: Nach Z 2 ist eine Dienststelle zwischengeschaltet, die die Deliktvollendung vereiteln soll; nach Z 1 wird der Täter alleine zur Verhinderung aktiv. Wenn bereits für die einhellig als tätige Reue aufgefasste Z 1 das erfolglose Bemühen um die Prävention ausreichend sein soll, sollte dies mE erst recht für Z 2 genügen.

C. Rechtsfolgen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs 2 dStGB) mildern oder von einer Bestrafung absehen (§ 129 Abs 6 Z 2 dStGB bzw § 129a Abs 7 iVm § 129 Abs 6 Z 2 dStGB).¹³⁰⁸ Dieses Ermessen bezieht sich sowohl darauf, ob das Gericht das Privileg überhaupt gewährt, als auch darauf, ob es die Sanktion nur reduziert oder gänzlich darauf verzichtet.¹³⁰⁹ Dabei hat es nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Gesamtbetrachtung aller tat- und schuldrelevanten Aspekte zu urteilen und alle einzelfallbezogenen Umstände zu berücksichtigen.¹³¹⁰ Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen vorliegen, muss es weiters darüber entscheiden, ob und wie es die Milderung anwendet. Mangels konkreter Maßstäbe ist es für den „kleinen“ Kronzeugen jedoch kaum vorhersehbar, ob ihm das Privileg zugesprochen wird oder nicht.

D. Praxisrelevanz

Die organisationsspezifischen Kronzeugenregelungen sind quantitativ betrachtet nur von verschwindender Bedeutung, da die tauglichen Straftaten nach den §§ 129, 129a dStGB selbst nur eine geringe Anwendungszahl aufweisen.¹³¹¹ Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass diese Bestimmungen nur

¹³⁰⁸ Durch den Verweis auf den besonderen gesetzlichen Milderungsgrund des § 49 Abs 2 dStGB darf das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängen. Anders als nach § 49 Abs 1 dStGB, welcher bei der großen Kronzeugenregelung zur Anwendung kommt, sieht Abs 2 keine Strafrahmenschiebung vor, sondern die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe zu ersetzen bzw diese auf das Mindestmaß von einem Monat gemäß § 38 Abs 2 dStGB zu reduzieren; *Kinzig/Stree* in S/S-StGB²⁹ § 49 Rz 8 ff; *Maier* in MK-StGB² § 49 Rz 30.

¹³⁰⁹ *Maier* in MK-StGB² § 49 Rz 30.

¹³¹⁰ *Kinzig/Stree* in S/S-StGB²⁹ § 49 Rz 7; BGH 26.03.1985, 1 StR 110/85, NStZ 85, 357 f, für die Strafmilderung nach § 21 unter Berufung auf BVerfG 25.10.1978, 1 BvR 983/78, BVerfGE 50, 5 = NJW 1979, 207. Allerdings eröffnet § 49 Abs 2 dStGB einen beinahe schrankenlosen Strafrahmen, indem die Obergrenze gleich belassen (aA *Bergmann*, Milderung der Strafe, 34; *Lackner* in *Lackner/Kühl* § 49 StGB Rz 5), die Untergrenze jedoch auf das absolute Mindestmaß von einem Monat Freiheitsentzug abgesenkt wird, sodass bisweilen kaum noch von einem Maßstab gesprochen wird; *Kinzig/Stree* in S/S-StGB²⁹ § 49 Rz 8; *Fischer*, StGB⁶³ § 49 Rz 5. Obwohl nach Abs 2 nicht unzulässig, wird die Verhängung der Höchststrafe trotz Anwendung des § 49 Abs 2 dStGB im Schrifttum teilweise als unangemessen angesehen, da bei Vorliegen des Milderungsgrundes nach § 49 Abs 2 dStGB nicht mehr von einer Gesamtschwere der begangenen Tat ausgegangen werden kann, die den Ausspruch des Höchstmaßes rechtfertigt; vgl auch *Frisch*, JR 1986, 93; *Theune* in LK-StGB¹² § 49 Rz 23; *Kinzig/Stree* in S/S-StGB²⁹ § 49 Rz 11. Ebenso wird jedoch auch die Gegenansicht der Angemessenheit selbst der Höchststrafe vertreten; vgl *Eschelbach*, SSW-StGB² § 49 Rz 18; *Fischer*, StGB⁶³ § 49 Rz 5.

¹³¹¹ So wurden wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 dStGB) 2009 fünf, 2010 zehn, 2011 dreizehn, 2012 sechs, 2013 sieben und 2014 zwanzig Personen verurteilt; wegen Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a dStGB) wurden 2009 drei, 2010 vier, 2011 drei, 2012 drei, 2013 zwei und 2014 vier Personen verurteilt; *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege. Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 2.1 lang.

symbolischen Charakter aufweisen würden.¹³¹² Nicht nur die umfangreiche höchstgerichtliche Rsp, sondern auch die tiefgreifende Behandlung im Schrifttum widerspricht dieser Vermutung.¹³¹³ Die wenigen geführten Verfahren erregen überdies oftmals große öffentliche Aufmerksamkeit, was etwa an den Prozessen gegen die Beteiligten der Rote Armee Fraktion (RAF)¹³¹⁴ oder der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)¹³¹⁵ deutlich wird.¹³¹⁶

III. Kronzeugenregelung der Suchtmittelkriminalität

Im Zuge der in den 1980er Jahren vorgenommenen Gesamtreformierung des Betäubungsmittelrechts wurde die erste suchtmittelrechtliche Kronzeugenregelung durch § 31 BtMG eingeführt.¹³¹⁷ Zwar wurde befürchtet, dass der Deal mit dem Kriminellen in den Vordergrund treten und das Legalitätsprinzip beeinträchtigt werden würde. Diese Einwände wurden jedoch zurückgedrängt, da man mit Hilfe der Kronzeugenregelung zum einen die Effektivierung der Strafverfolgung, zum anderen die Zerschlagung von Drogenkartellen, aber insbesondere auch die wirkungsvolle Verhinderung zukünftiger Suchtmitteldelikte erhoffte.¹³¹⁸ § 31 BtMG wurde schließlich ohne Debatte, ohne Gegenstimme und ohne Änderung der vorgeschlagenen Regelung übernommen und trat mit 01.01.1982 in Kraft.¹³¹⁹

A. Anwendungsbereich

§ 31 BtMG eröffnet dem Gericht die Möglichkeit gänzlich von der Bestrafung abzusehen oder diese zu mildern, wenn der Kronzeuge entweder durch freiwillige Wissensoffenbarung wesentlich zur Aufdeckung einer Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus beigetragen hat (§ 31 Z 1 BtMG) oder ein konkretes Suchtmitteldelikt, von dessen Planung er wusste, noch verhindern konnte (§ 31 Z 2 BtMG).¹³²⁰ Aufgrund seiner offenen Formulierung ist § 31 BtMG jedoch in weiten Teilen des Suchtmittelstrafrechts anwendbar. Durch die unbestimmte Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale konnte

¹³¹² Vgl. *Krauß* in LK-StGB¹² § 129a, StGB Rz 14; ebenso *Achenbach*, Kriminalistik 299; *Dencker*, KJ 1987, 50; *Federle*, ZStW 110 (1998) 794; *Jung/Lohse*, JuS 1987, 250; *Walischewski*, StV 2000, 583. Weiters *Hassemer*, NStZ 1989, 553; *Schmehl*, ZRP 1991, 251; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 55. AA hingegen *Maier* in MK-StGB² § 129 Rz 6.

¹³¹³ BVerfG 07.02.1992, 2 BvR 1853/91; BGH 20.04.2006, 3 StR 284/05, NStZ 2006, 652; *Achenbach*, Kriminalistik 299; *Dencker*, KJ 1987, 50; *Federle*, ZStW 110 (1998) 794; *Jung/Lohse*, JuS 1987, 250; *Walischewski*, StV 2000, 583; *Hassemer*, NStZ 1989, 553; *Schmehl*, ZRP 1991, 251; *Hardinghaus*, Aufklärungs- und Präventionshilfe 55.

¹³¹⁴ Bspw. OLG Stuttgart 28.11.1986, 1 StE 5/81.

¹³¹⁵ Bspw. BGH 21.10.2004, 3 StR 94/04; OLG Celle 28.05.1997, 2 StE 9/96; BayObLG 05.12.1996, 3 St 12/96.

¹³¹⁶ *Maier* in MK-StGB² § 129 Rz 6.

¹³¹⁷ BGBI I 1981/30, 681. Gleich wie die Vorgängerbestimmung des § 35 BtMG, der eine Vollstreckungslösung bei Ermittlungshilfe vorsah, bewirkt auch § 31 BtMG eine Privilegierung von Drogenkriminellen gegenüber anderen Tätergruppen, die grundsätzlich auf Kritik stieß; *Patzak* in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 4. Zur generellen Kritik an der Ungleichbehandlung vgl. *Teil II, II*.

¹³¹⁸ BGH 22.03.1983, 1 StR 820/82, NStZ 1983, 416 = StV 1983, 281; vgl. außerdem BT-Dr 8/3551, 47, zum Entwurf eines § 29a BtMG; *Sloty*, NStZ 1981, 326; *Patzak* in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 1, 3.

¹³¹⁹ *Sloty*, NStZ 1981, 321; *Weider*, NStZ 1984, 391 f; ebenso *Patzak* in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 4.

¹³²⁰ § 31 BtMG gleicht in seiner Formulierung jener der großen Kronzeugenregelung gemäß § 46b dStGB. Da die suchtmittelrechtliche Regelung als Vorbild für die große Kronzeugenbestimmung herangezogen wurde, wird in *Teil III* zu § 46b dStGB großteils auf die zu § 31 BtMG getroffenen Ausführungen verwiesen.

sich zudem eine Rsp entwickeln, die den Anwendungsbereich der Bestimmung durch extensive Auslegung grundsätzlich großzügig gestaltet hat.

Da § 31 BtMG systematisch in das betäubungsmittelrechtliche Nebenstrafrecht eingeordnet wurde, beschränkt sich sein Anwendungsbereich in subjektiver wie auch objektiver Hinsicht: Als Kronzeuge kommt nur in Frage, wer selbst einer Suchtmittelstraftat beschuldigt wird. Honoriert wird nur die Ermittlungshilfe bei strafbaren Handlungen nach den §§ 29 bis 30a BtMG. Erfasst sind dadurch ausschließlich gerichtlich zu ahndende Suchtmittelverstöße.¹³²¹ Bei der Präventionsalternative (Z 2) wird der Anwendungsbereich überdies auf besonders schwere Handlungsformen eingeschränkt.¹³²²

Obwohl bei der Einführung des § 31 BtMG im Jahr 1982 der Wortlaut noch keine zwingende Verbindung zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat vorsah, wurde ein solcher Konnex von der Rsp als notwendig erachtet und entsprechend judiziert.¹³²³ Erst im Zuge des 46. StRÄG wurde der Gesetzestext an diese Rsp angepasst und das Zusammenhangserfordernis explizit aufgenommen.¹³²⁴

B. Anwendungsvoraussetzungen

Das Gericht kann die Sanktion mildern (§ 49 Abs 1 dStGB) oder davon absehen, wenn der Kronzeuge durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine taugliche Straftat aufgedeckt werden konnte (Z 1), oder er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart hat, dass bestimmte schwere Suchtmittelverstöße noch verhindert werden können (Z 2).

Neben der freiwilligen Wissensoffenbarung¹³²⁵ muss der Kronzeuge wesentlich zur Aufdeckung der offenbarten Straftat beigetragen haben, um in den Genuss der Regelung zu kommen. Von einem wesentlichen Beitrag iSd Aufklärungsalternative (§ 31 Z 1 BtMG) kann dann gesprochen werden, wenn die Offenbarungstat ohne die Mithilfe des Kronzeugen nicht und nicht im konkreten Umfang aufgeklärt worden wäre.¹³²⁶ Einen wesentlichen Beitrag liefern konnte bspw der Rauschgifthändler, der

¹³²¹ Hierzu zählen bspw der Anbau und Besitz von Drogen oder der Handel mit solchen.

¹³²² Mit Straferlass oder -reduktion honoriert wird nur die mögliche Verhinderung einer Straftat nach § 29 Abs 3, § 29a Abs 1, § 30 Abs 1 oder § 30a Abs 1 BtMG, wobei es sich stets um schwere Begehungsfälle handelt.

¹³²³ BGH 20.02.1991, 2 StR 608/90, NStZ 1991, 290 = StV 1991, 262; 02.11.1993, 1 StR 602/93, StV 1994, 84; 01.12.1994, 1 StR 695/94, NStZ 1995, 193; 15.03.1995, 3 StR 77/95, StV 1995, 367; 19.03.1997, 2 StR 577/96; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis Strafzumessung⁵ Rz 977 f; Maier, MK-BtMG § 31 Rz 110; Patzak in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 61 f.

¹³²⁴ BGBl I 2013/28, 1497. Vgl zum Thema der Konnexität ausführlich *Teil IV, III.B.2.*

¹³²⁵ Sowohl zum Begriff der Freiwilligkeit als auch der Wissensoffenbarung kann auf die Ausführungen zu § 46b dStGB verwiesen werden. Die Rsp und Interpretation zu § 31 BtMG waren richtungsweisend auch für die große Kronzeugenregelung und wurde bereits hinsichtlich § 31 BtMG eingehend erörtert; vgl *Teil IV, IV.A.1* und *IV.B.1.* War der Kronzeuge an der Offenbarungstat selbst beteiligt, so verlangt § 31 S 2 BtMG – gleich wie § 46b dStGB –, dass sich der Aufklärungsbeitrag über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstreckt; siehe *Teil IV, V.A.3.*

¹³²⁶ Maier in MK-BtMG § 31 Rz 147 f; BGH 18.12.2001, 1 StR 444/01, NJW 2002, 908; 08.10.1999, 4 StR 420/90, NStZ 1991, 376 = StV 1991, 67; 01.04.1992, 2 StR 615/91; Weber in BtMG⁴ § 31 Rz 114 mwN; vgl hierzu näher die Erörterungen *Teil IV, V.A.1.a* und *V.A.2.a.*

seine Lieferanten und Abnehmer offenbart,¹³²⁷ oder der Täter, der durch seine Informationen andere Mitbeschuldigte an einem Suchtmittelverbrechen überführen kann¹³²⁸.

Entscheidend ist, ob die Angaben des Täters den nötigen Effekt (Aufdeckung oder Prävention) erzielen konnten.¹³²⁹ Hierbei ist es ausreichend, dass der Kronzeuge die Basis für eine voraussichtlich erfolgreiche Durchführung eines Strafverfahrens gegen den von ihm Belasteten schaffen konnte¹³³⁰ bzw. dass die Straftat bei korrektem Vorgehen der Behörden vereitelt hätte werden können¹³³¹. Kann der Kronzeuge die Qualität seiner Angaben nicht durch einen Erfolg sichern oder hegt bspw. das Gericht¹³³² Zweifel an der Wesentlichkeit seines Ermittlungsbeitrags, geht dies zu Lasten des Kronzeugen.¹³³³

C. Opportunitätscharakter

Das Gericht „kann“ nach § 31 BtMG vorgehen, wenn der Kronzeuge die Voraussetzungen erfüllt hat. Damit ist § 31 BtMG grundsätzlich als Ermessensvorschrift ausgestaltet¹³³⁴ – nicht jeder Ermittlungsbeitrag rechtfertigt ein solches Vorgehen. Dem Beitrag des Kronzeugen muss ein gewisses Gewicht zukommen, das grundsätzlich vom Gericht bestimmt wird. Dabei hat das Gericht die Kriterien des § 46b Abs 2 dStGB zu beachten.¹³³⁵ Zusätzlich bietet auch die ergangene Rsp, in der die Schwere der Kronzeugentat gegen jene der Offenbarungstat abgewogen wurde, Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung.¹³³⁶ Kommt das Gericht nach Abwägung von Ermittlungsbeitrag und Kronzeugenschuld

¹³²⁷ BGH 02.06.2010, 5 StR 42/10, NStZ-RR 2010, 319; 16.05.2012, 2 StR 66/12 mwN.

¹³²⁸ Vgl. auch BGH 28.06.1990, 1 StR 250/90, StV 1990, 456.

¹³²⁹ Vgl. hierzu näher *Teil IV, V.C.*

¹³³⁰ Vgl. zu § 46b dStGB *Teil IV, V.C.1*; siehe auch BGH 14.02.1989, 1 StR 808/88, StV 1990, 355; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 79; *Weber* in BtMG⁴ § 31 Rz 114 ff; BT-Dr 16/6268, 12; *Kinzig* in S/S-StGB²⁹ § 46b dStGB Rz 13.

¹³³¹ Vgl. auch § 46b dStGB *Teil IV, V.C.2*; *Patzak* in Körner-BtMG⁸ § 31 Rz 66; aA zu § 31 BtMG *Hügel/Junge/Lander/Winkler*, Deutsches Betäubungsmittelrecht § 31 Rz 3.8; *Jeßberger*, Kooperation 59.

¹³³² Ob ein entsprechender Erfolg eingetreten ist, hat das Gericht im Hauptverfahren zu beurteilen; vgl. hierzu näher *Teil IV, V.D.*

¹³³³ Der Grundsatz *in dubio pro reo* findet im Bereich der Kronzeugenregelung keine Anwendung; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 160; vgl. auch BGH 07.07.2004, 1 StR 241/04 mwN; 05.08.2010, 3 StR 271/10 mwN; 28.04.2011, 4 StR 169/11.

¹³³⁴ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 46b dStGB, *Teil IV, VII.A*; *Maier* MK-StGB² § 46b Rz 112; *Heintschel-Heinegg* in BeckOK-StGB³² § 46b Rz 17.

¹³³⁵ Vgl. hierzu näher *Teil IV, VII.A.1*. Zwar liegt die Anwendung des § 31 BtMG nach dem Gesetz grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Dieses Ermessen hat sich jedoch, entsprechend § 46b Abs 2 dStGB, insbesondere an Art und Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, dem Zeitpunkt der Offenbarung, dem Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und der Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, zu orientieren. Das dem Aufklärungsbeitrag zugesprochene Ausmaß ist sodann gegen die Schwere der Kronzeugentat und -schuld abzuwägen. Allerdings gibt es keine allgemein gültigen Bewertungskriterien, sodass das Gericht in jedem Fall die konkreten Umstände gesondert zu betrachten hat. Der Ermittlungserfolg darf jedoch im Vergleich zur Kronzeugentat nicht gänzlich außer Verhältnis stehen.

¹³³⁶ So hat der BGH in einem Fall die Anwendung des § 31 BtMG aufgrund mangelnden Gewichts des Aufklärungsbeitrags verneint, da dem vermeintlichen Kronzeugen die Einfuhr von einem Kilogramm Rauschgift vorgeworfen wurde, dieser aber nur den Lieferanten eines 20 Gramm-Kokaingeschäfts offenbart hatte; BGH 29.04.1987, 2 StR 107/87, NStZ 1988, 505. Ebenso fehlte das ausreichende Gewicht des Aufklärungsbeitrags bei

zu einem für den Kronzeugen positiven Ergebnis, kann es von § 31 BtMG Gebrauch machen. Fehlt es an der nötigen Schwere des Aufklärungsbeitrags, nimmt es keine Strafmilderung vor.

D. Präklusion

§ 31 BtMG sieht durch den Verweis auf § 46b Abs 3 dStGB eine Ausschlussfrist vor, nach deren Verstreichen die Regelung nicht mehr uneingeschränkt anwendbar ist.¹³³⁷ Nach diesem Zeitpunkt ist § 31 BtMG als Kronzeugenbestimmung zwingend ausgeschlossen; allerdings ist er im Zuge der Strafzumessung als vertypter Milderungsgrund zu berücksichtigen.¹³³⁸

Gleich wie zu § 46b dStGB ist auch zu § 31 BtMG die Zweckmäßigkeit der Präklusionsregelung fraglich.¹³³⁹ Auch im Rahmen einer Verständigung (§ 257c dStPO) ist die Anwendung des § 31 BtMG ausgeschlossen, da erstere erst im Hauptverfahren wirksam vereinbart werden kann.¹³⁴⁰ Somit erfährt der potentielle Kronzeuge eine doppelte Unsicherheit: einerseits durch das gerichtliche Ermessen, andererseits durch die fehlende Verbindlichkeit. Die durch den Ausschluss der Verständigung begründete Unsicherheit über die Anwendung des § 31 BtMG wird jedoch wiederum relativiert: Zum einen durch die Möglichkeit der Erörterung des Verfahrensstandes während des Ermittlungsverfahrens (§ 160b dStPO) oder des Zwischenverfahrens (§ 202a dStPO),¹³⁴¹ zum anderen durch die Verwertung als herkömmlicher Milderungsgrund.¹³⁴² Eine Absicherung des potentiellen Kronzeugen gibt es allerdings auch bei der betäubungsmittelrechtlichen Kronzeugenregelung nicht.

E. Rechtsfolgen

§ 31 BtMG ist – ebenfalls wie § 46b dStGB – ein vertypter Milderungsgrund. Erfüllt der Täter die Anforderungen, kann dies positive Auswirkungen sowohl bereits im Ermittlungsverfahren als auch im Haupt- und Vollstreckungsverfahren mit sich bringen.¹³⁴³

Preisgabe eines Tatgehilfen, während der Kronzeuge selbst im Verdacht stand, der Geschäftsherr von Heroingeschäften im Kilogramm Bereich zu sein; BGH 04.03.1997, 1 StR 648/96, NStZ-RR 1997, 278.

¹³³⁷ Vgl hierzu näher *Teil IV, VI.A*; vgl auch BT-Dr 16/6268, 14; *Peglau*, wistra 2009, 411; kritisch hierzu *König*, NJW 2009, 2483; *Salditt*, StV 2009, 377. Die frühere Rechtslage eröffnete noch die Möglichkeit, die Kronzeugenleistung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens zu erbringen; vgl BGH 31.08.1983, 2 StR 300/83, NStZ 1984, 28; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 67. Seit 01.09.2009 muss jedoch auch der betäubungsmittelrechtliche Kronzeuge sein Wissen bis spätestens zur Eröffnung des Hauptverfahrens offenbart haben.

¹³³⁸ *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 68.

¹³³⁹ Vgl zu § 46b dStGB *Teil IV, VI.C*.

¹³⁴⁰ Vgl wiederum *Teil IV, VIII.B*.

¹³⁴¹ Siehe hierzu die Ausführungen zu § 46b dStGB *Teil IV, VIII.B.1*; *Maier* in MK-BtMG § 31 Rz 73 ff.

¹³⁴² Vgl *Teil IV, VII.C.2.f*.

¹³⁴³ Siehe genauer *Teil IV, VII.C*. So kann die erfolgreiche Kooperation das Absehen von der Anklageerhebung bzw die Einstellung des Verfahrens durch Gericht oder StA bewirken oder eben die Anwendung der Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs 1 dStGB bzw gar das Absehen von Bestrafung begründen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falles oder des Absehens von einem besonders schweren Fall sowie der Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen der Strafzumessung. Nicht zuletzt kann die Ermittlungsleistung des Kronzeugen auch Auswirkungen auf Bewährungs- und Vollstreckungsentscheidungen haben. Wird die Ermittlungshilfe durch Verschiebung des Strafrahmens für das Kronzeugendelikt honoriert, ist sie jedoch nicht verbraucht; *Weber* in BtMG⁴, Vor zu §§ 29 ff Rz 698, 849 ff. Ihre weitere Berücksichtigung

F. Praxisrelevanz

Die tatsächliche Wirksamkeit des § 31 BtMG ist zwar empirisch nicht gesichert.¹³⁴⁴ Die Aufklärungshilfe nach Z 1 weist allerdings eine erhebliche Relevanz in betäubungsmittelrechtlichen Verfahren auf: Bereits in der Zeit von der Einführung am 01.01.1982 bis zum 30.06.1983 kam es zu 412 Anwendungsfällen.¹³⁴⁵ Wenngleich die Effektivität der Bestimmung grundsätzlich umstritten blieb,¹³⁴⁶ wurde § 31 BtMG mit steigender Tendenz als Strafmilderungsgrund in jenen Fällen herangezogen, in denen der Angeklagte wesentlich zur Tataufklärung beitragen konnte. So wurden in den Jahren 1985 bis 1987 insgesamt mehr als 2.300 Anwendungsfälle der Strafmilderung bei Aufklärungshilfe verzeichnet.¹³⁴⁷ Zu einem gänzlichen Straferlass wegen Tataufdeckung kam es in dieser Zeit bei 45 Verfahren, eine Einstellung wurde in fünf Fällen vorgenommen.¹³⁴⁸ 1995 wurde bereits in jedem zweiten Suchtmittelverfahren die Sanktion durch Anwendung des § 31 Z 1 BtMG gemindert.¹³⁴⁹

Hingegen kaum von Bedeutung scheint die Präventionsalternative nach Z 2: In den Jahren 1985 bis 1987 wurden nur zehn Anwendungsfälle vermerkt.¹³⁵⁰ Aktuellere Zahlen liegen jedoch nicht vor.

Anhand der hohen Zahl an Anwendungsfällen wird aber ersichtlich, dass die Honorierung von Zusammenarbeit in Betäubungsmittelsachen grundsätzlich von großer Bedeutung ist und § 31 BtMG sich wohl als effektives Instrument im Kampf gegen Suchtmittelkriminalität bewährt hat.¹³⁵¹ Die Kronzeugenregelung des Betäubungsmittelrechts ermöglichte nicht nur die Dingfestmachung einzelner Täter, sondern konnte auch bereits massive Erfolge im Kampf gegen die Drogenszene verzeichnen.¹³⁵² Dennoch ist nicht empirisch belegt, dass die Angaben der Kronzeugen auch tatsächlich von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung der doch umfangreichen Anwendungsfälle waren.¹³⁵³ Auch konnte nicht erwiesen werden, dass die Kooperationshilfe für das Verständnis von Kriminalitätsstrukturen entscheidende¹³⁵⁴ Einblicke zu liefern vermochte.¹³⁵⁵

sichtigung im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne widerspricht daher, wie auch zu § 46b dStGB erörtert, nicht dem Verbot der Doppelverwertung; *Weber*, BtMG⁴ § 31 Rz 214; BGH 27.07.1987, 3 StR 308/87; 06.09.1989, 2 StR 353/89; 12.02.1998, 4 StR 540/97, StV 1998, 601.

¹³⁴⁴ Vgl *Patzak*, *Körner-BtMG*⁸ § 31 Rz 8.

¹³⁴⁵ BT-Dr 10/5856, 26.

¹³⁴⁶ BT-Dr 10/5856.

¹³⁴⁷ BT-Dr 11/4329, 19 Tabelle 19.

¹³⁴⁸ BT-Dr 11/4329, 19 Tabelle 19.

¹³⁴⁹ *Jeßberger*, *Kooperation* 78 mwN.

¹³⁵⁰ BT-Dr 11/4329, 19 Tabelle 19.

¹³⁵¹ BT-Dr 16/6268, 16, wonach aufgrund positiver Erfahrungen an § 31 BtMG als *lex specialis* zu § 46b dStGB festgehalten wurde; *Salditt*, StV 2009, 376, bezeichnet § 31 BtMG als seit Jahren etablierte praktische Regelung.

¹³⁵² Vgl hierzu bspw OLG Koblenz 16.11.2009, 2 Ws 526/09.

¹³⁵³ *Peglau*, *wistra* 2009, 410.

¹³⁵⁴ *Mühlhoff/Pfeiffer*, ZRP 2000, 123.

¹³⁵⁵ *Hardinghaus*, *Aufklärungs- und Präventionshilfe* 52.

IV. Zusammenfassung

Das dt Strafrecht verfügt über materiell-rechtliche Kronzeugenregelungen, die für spezifische Deliktsbereiche geschaffen wurden: Sowohl im Bereich der Organisationsdelikte (§ 129 und § 129a dStGB) als auch der Suchtmittelkriminalität (§ 31 BtMG) finden sich spezielle Bestimmungen, durch welche die Verhinderung geplanter Straftaten durch Kronzeugen honoriert wird. Insbesondere § 31 BtMG erweist sich als oft angewendete Kooperationsbestimmung, die aufgrund dessen als Vorbild bei der Entwicklung des § 46b dStGB herangezogen wurde.

Teil VIII

Entwicklung einer Kronzeugenregelung de lege ferenda

Die vorangegangenen Darstellungen der Rechtslagen in Österreich und Deutschland zeigen, dass sich beide Länder zur Aufklärung strafbarer Handlungen des Konzepts der Strafverfolgung durch Verzicht auf Strafverfolgung bedienen. Hierbei haben Österreich und Deutschland unterschiedliche Varianten von Kronzeugenmodellen in unterschiedlichen Deliktsfeldern mit unterschiedlichen Rechtsfolgen entwickelt. Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten der Kooperationshonorierung sind auch innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme unterschiedlich ausgeformt: So finden sich in beiden sowohl allgemeine, große Kronzeugenbestimmungen, die auf einen umfassenden Deliktskreis Anwendung finden können,¹³⁵⁶ als auch kleine, auf spezifische Kriminalitätsbereiche zugeschnittene Regelungen, die nur in begrenztem Rahmen anwendbar sind.¹³⁵⁷

Von besonderem Interesse der gegenständlichen Arbeit waren die von den Ländern implementierten „großen Kronzeugenregelungen“ gemäß § 209a öStPO und § 46b dStGB. Beide Bestimmungen wurden in der Hoffnung der Beseitigung von typischen Ermittlungsnotständen in konspirativen, abgeschotteten Kriminalitätsbereichen geschaffen, die mit den herkömmlichen Strafverfolgungsmethoden nicht mehr zu durchdringen sind.¹³⁵⁸ Für beide Rechtsinstitutionen gilt, dass sie in einem Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien des Strafrechts stehen. Sowohl durch formelle als auch materielle Kronzeugenregelungen kommt es zur Beeinträchtigung verfassungsrechtlicher wie strafrechtlicher Maximen.¹³⁵⁹ Eine solche Beeinträchtigung kann jedoch durch das Ziel und den Zweck der Kronzeugenregelung, die Strafverfolgung in Bereichen der schweren Kriminalität ebendort zu effektivieren, wo ein Ermittlungserfolg ohne Informationen von Innen nicht mehr erlangt werden kann, gerechtfertigt sein. So stehen Kronzeugenregelungen zwar grundsätzlich mit den genannten Maximen in Berührung; sie stärken jedoch zugleich auch die Grundsätze.

Letztgenanntes gilt jedoch in erster Linie nur, wenn die Kronzeugenregelung auch tatsächlich Wirksamkeit zeigt. Aus der nur spärlichen Praxisrelevanz der österr großen Kronzeugenregelung nach § 209a öStPO ist jedoch abzuleiten, dass der von Österreich gegangene formelle Weg nicht die gewünschte Effektivierung der Strafverfolgung in Deliktsbereichen mit notorischen Ermittlungsdefiziten bewirken kann.¹³⁶⁰

¹³⁵⁶ Siehe zu § 209a öStPO *Teil III*, zu § 46b dStGB *Teil IV*.

¹³⁵⁷ Vgl *Teil V*, *Teil VI* und *Teil VII*.

¹³⁵⁸ Vgl *Teil III, I* sowie *Teil IV, I*.

¹³⁵⁹ Hierzu zählen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Legalität, das Gleichheitsprinzip, das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, der Schuldgrundsatz sowie die Officialmaxime und das Gebot der materiellen Wahrheit. Siehe hierzu näher *Teil II*.

¹³⁶⁰ Vgl *Teil III, X*.

Eine erfolgreiche, praktisch wirksame und Anreizwirkung entfaltende Bestimmung konnte für Österreich ausschließlich im nebenstrafrechtlichen Raum des Kartellrechts gefunden werden. So hat sich die kartellrechtliche Kronzeugenregelung als äußerst effektiv und praktikabel erwiesen, was sich auch in der häufigen Anwendung niederschlägt.¹³⁶¹ Überhaupt erst die positiven Erfahrungen mit dem kartellrechtlichen Kronzeugen begründeten die Hoffnung auf die Wirksamkeit einer allgemeinen strafrechtlichen Kronzeugenregelung, die jedoch bislang nicht erfüllt werden konnte. Die dem österr Strafrecht implementierten Bestimmungen des § 41a öStGB und § 209a öStPO konnten sich kaum in der Rechtspraxis behaupten. Dies gründet sich bei § 41a öStGB auf dessen engen Anwendungsbereich bei einer nur mangelhaften Anreizwirkung,¹³⁶² bei § 209a öStPO auf die hohen Anforderungen und geringe Anwendungsgarantie, wodurch die Motivation zur Kooperation geschwächt wird.¹³⁶³ Das vom österr Gesetzgeber gewählte System der Kooperation zwischen der Strafverfolgung und dem Straftäter ist daher in seiner derzeitigen Ausgestaltung mangelhaft und kann seinen ursprünglichen Zweck der Beflügelung der Ermittlungen nicht gerecht werden.

Ein Blick über die österr Grenze konnte erweisen, dass die vom dt Gesetzgeber gewählte Variante einer grundsätzlich materiellen Begünstigung¹³⁶⁴ im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46b dStGB zumindest vermehrt zur Anwendung kommt.¹³⁶⁵ Aus der hohen Anzahl der oberstgerichtlichen Rsp ist ableitbar, dass die Kooperation im Strafverfahren im dt Raum weitaus häufiger zur Anwendung kommt als ihr österr formelles Pendant. Diese größere Akzeptanz für Kronzeugen mag sich wohl auch auf die von jeher ausgeprägtere Liberalität im Strafprozess stützen.¹³⁶⁶ So hat der dt Gesetzgeber über Jahrzehnte hinweg die informellen Absprachen im Strafverfahren geduldet und diese schließlich sogar durch Normierung des § 257c dStPO in formelle Formen gegossen.¹³⁶⁷

Die dt Kooperationsregelung des § 46b dStGB fügt sich in das System der Strafzumessung ein, ohne Widersprüche zu den sonstigen Milderungsgründen oder spezifischen Kronzeugenregelungen aufzuzeigen.¹³⁶⁸ Zu bemängeln ist freilich die fehlende Absicherung des Kronzeugen auf Anwendung des § 46b dStGB, da die Entscheidung hierüber zum einen in einem nur schwach gebundenen Ermessen der dt Gerichte liegt.¹³⁶⁹ Zum anderen gibt es keine Möglichkeit, die Anwendung des § 46b dStGB verbindlich zu erklären, da eine solche bindende Bestätigung des Gerichts erst im Rahmen des Haupt-

¹³⁶¹ Siehe *Teil VI, III.*

¹³⁶² Vgl *Teil V, IV* und *V.*

¹³⁶³ *Teil III, X* und *XI.*

¹³⁶⁴ Tatsächlich handelt es sich um eine materiell-formelle Mischlösung, da bei Vorliegen der Voraussetzungen des gänzlichen Straferlasses bereits die StA das Ermittlungsverfahren nach § 153b Abs 1 dStPO einstellen könnte. § 153b Abs 1 dStPO sieht nämlich vor, dass die StA unter denselben Bedingungen von der Anklage absehen kann wie das Gericht von einer Bestrafung.

¹³⁶⁵ Vgl *Teil IV, IX.*

¹³⁶⁶ Wengleich natürlich nicht unterschlagen werden darf, dass auch in Deutschland die Kooperation und Verständigung im Strafverfahren schwerer Kritik unterworfen ist.

¹³⁶⁷ Siehe *Teil IV, VIII.B.*

¹³⁶⁸ Vgl *Teil IV, VIII.*

¹³⁶⁹ *Teil IV, VII.A.*

verfahrens möglich wäre (§ 257c dStPO). Da der Kronzeuge seine Ermittlungsleistung aufgrund der Präklusionsbestimmung (§ 46b Abs 3 dStGB) jedoch bereits vor Hauptverfahrenseröffnung zu erbringen hat – andernfalls können die offenbarten Informationen nicht mehr in umfassendem Maße honoriert werden –, kann § 257c dStPO nicht angewendet werden.¹³⁷⁰ Diese doppelte Unsicherheit durch das Ermessen des Gerichts und die fehlende Absicherung schmälern auch die Attraktivität dieser Bestimmung und damit ihre Effektivität. Für den Rechtsanwender von Vorteil ist jedoch deren materielle Verankerung als Strafzumessungsregel.¹³⁷¹ Das Gericht hat sich somit bei einem möglichen Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen mit diesen auseinander zu setzen und die Erwägungsgründe urteilsmäßig zu erörtern.¹³⁷² Damit wird die Anwendung der Kronzeugenbestimmung in vermehrtem Maße publik, transparent und auch berechenbarer. Ebenso festigt die Rsp eine einheitliche Anwendung des § 46b dStGB.

Offensichtlich wird, dass die Variante der grundsätzlich materiell-rechtlichen Belohnung des Kronzeugen zumindest im dt Raum von einer gewissen praktischen Relevanz ist. Doch auch das österr Strafsystem kennt eine solche materielle Strafzumessungsregel durch § 41a öStGB, der die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden mit außerordentlicher Strafmilderung belohnen soll.¹³⁷³ Diese Bestimmung konnte sich allerdings kaum in der Praxis behaupten.¹³⁷⁴ Seine mangelnde Anwendung bzw Anwendbarkeit ist zum einen auf den eng beschränkten Deliktskreis der Organisationsdelikte (§ 277 bis 278b öStGB)¹³⁷⁵ zurückzuführen, zum anderen auf die fehlende Anreizwirkung, da dem Kronzeugen nur eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe¹³⁷⁶ angeboten wird. Anders als die große dt Strafrahmenbegünstigung erscheint die kleine österr Strafzumessungsbestimmung keine Attraktivität auf Organisationstäter auszuüben.¹³⁷⁷ Vollends an Anwendung und Anreiz hat § 41a öStGB jedoch durch die Einführung des § 209a öStPO verloren, da die große Kronzeugenregelung die Voraussetzungen des § 41a öStGB entscheidend abdeckt.¹³⁷⁸

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass in Österreich weder die kleine, materielle (nunmehr mE obsolet gewordene) Kronzeugenbestimmung noch die große, formelle Regelung einen nennenswerten Erfolg erzielen und damit auch nicht die Erfüllung ihres Zwecks bewirken konnten. *De lege lata* handelt es sich mE im ersten Fall um praktisch totes, im zweiten Fall um praktisch anreizloses Recht.

¹³⁷⁰ Siehe auch *Teil IV, VIII.B.*

¹³⁷¹ Vgl näher *Teil IV, VII.C.*

¹³⁷² Siehe *Teil IV, VII.B.*

¹³⁷³ So ausführlich *Teil V.*

¹³⁷⁴ Vgl *Teil V, IV.*

¹³⁷⁵ Siehe *Teil V, II.A.*

¹³⁷⁶ Vgl *Teil V, II.D.*

¹³⁷⁷ Begründet kann dies wohl mit der fehlenden Möglichkeit des gänzlichen Strafnachlasses durch § 41a öStGB oder auch der weitgehenden Unsicherheit der tatsächlichen Anwendung werden.

¹³⁷⁸ Vgl *Teil III, X.*

Es stellt sich nun die Frage, ob aus der Einrichtung und Handhabung der dt Kooperationsbestimmungen ein Mehrwert für das österr Strafrecht gewonnen und eine Optimierung des österr Rechtssystems abgeleitet werden kann?

Im Folgenden soll anhand einer Gegenüberstellung der dt und österr großen Kronzeugenmodelle eine verbesserte – zweckorientierte und zugleich attraktivere – Regelung für Österreich erarbeitet werden.

I. Strafzumessungsnorm oder Einstellungsregel?

Wesentlichstes Unterscheidungsmerkmal zwischen den österr und dt großen Kronzeugenlösungen ist deren systematische Einordnung: So sieht Österreich eine strikt formell-rechtliche Einstellungsregelung vor, wohingegen Deutschland eine materiell-rechtliche Strafzumessungsbestimmung entwickelt hat. In Österreich hat der Gesetzgeber die ausschließliche Entscheidungskompetenz über die Anwendung der StA überlassen, die in einer diversionellen Beendigung des Kronzeugenverfahrens münden kann.¹³⁷⁹ Nach dt Recht kann die Kooperation des Beschuldigten grundsätzlich durch das Gericht, abgeleitet jedoch auch durch die StA belohnt werden.¹³⁸⁰ Der erfolgreiche dt Kronzeuge kommt im besten Fall in den Genuss eines gänzlichen Strafverzichts – entweder im Rahmen eines Urteils oder der Einstellung durch die StA oder das Gericht – oder zumindest einer günstigeren Sanktionierung.

Kooperatives Verhalten kann grundsätzlich auf materieller als auch formeller Ebene honoriert werden. Der Blick auf die österr große Kronzeugenregelung zeigt jedoch, dass eine rein formelle Lösung augenscheinlich den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann. Überhaupt ist zu bezweifeln, ob es sinnhaft ist, dass der StA das alleinige Entscheidungsrecht über Gewähr oder Verwehr des Kronzeugenprivilegs zukommt. Die Wahl einer formellen Variante und somit des Verbleibens der Kompetenz bei der StA erscheint zwar auf den ersten Blick verlockend und praktikabel: Die StA steht den Ermittlungen am nächsten und könnte am besten über die Kooperationsbedürftigkeit, den Ermittlungswert und die Kronzeugenschuld entscheiden. Der Vorteil einer formellen Regelung ergibt sich aus der personellen Einheit von Anbotsteller und Entscheidungsträger durch die StA.¹³⁸¹ Dies würde eine größere Sicherheit des potentiellen Kronzeugen über die tatsächliche Anwendung des Privilegs bedeuten – wenn die StA zumindest mit einer begrenzten verbindlichen Entscheidungsbefugnis ausgestattet wäre. Es ergäbe sich eine „win-win“-Situation, indem der Staat seinen Kronzeugen und der Kronzeuge seine Belohnung sicher erhielte. Liegt – im Rahmen einer materiellen Lösung – die Entscheidungskompetenz hingegen bei Gericht, müsste dieses erst auf den Wissenstand der StA gebracht werden, um kompetent über die Anwendung der Kronzeugenregelung urteilen zu können. Da die StA die Kooperation nicht verbindlich entlohnen könnte, würde eine materielle Regelung aufgrund der Unsicherheit zusätzlich an Reiz verlieren. Doch selbst bei einer formellen Regelung würde die StA nicht ohne tatsächlichen Erfolgseintritt von ihrem Verfolgungsrecht zurücktreten. Eine Garantie für

¹³⁷⁹ Siehe hierzu näher *Teil III, IV* und *IX.A*.

¹³⁸⁰ Hierzu näher *Teil IV, VII.C*.

¹³⁸¹ *Jeßberger*, Kooperation 300.

das Kronzeugenprivileg könnte somit nicht vorzeitig gegeben werden. Im formellen Lösungsansatz muss der potentielle Kronzeuge also stets auf eine gewogene StA hoffen, während er bei der materiellen Variante der Gunst des Richters bedarf. Allerdings kann für die Strafzumessungslösung ins Treffen geführt werden, dass die Entscheidung über die Zuerkennung oder Ablehnung des Kronzeugenprivilegs im öffentlichen Rahmen des Hauptverfahrens entschieden wird – damit würden die Transparenz und Publizität gefördert sowie der Anschein des verbotenen Deals gemindert. Für eine formelle Lösung spricht lediglich die (vermeintlich) ressourcenschonende und verfahrensökonomische Erledigung des Kronzeugenverfahrens. Das schwerwiegendste wie mE auch überzeugendste Argument spricht für eine materiell-rechtliche Lösung, da der Kronzeuge bei einer formellen Lösung von einem weisungsgebundenen Organ der Strafjustiz im geheimen Ermittlungsverfahren entlohnt wird.¹³⁸² Bei der Kronzeugenregelung im Rahmen einer Strafzumessungsnorm liegt die Entscheidungskompetenz hingegen einzig und allein bei einem unabhängigen, unabsetzbaren und unversetzbaren objektiven Richter, der seinen Entscheid öffentlich zu verkünden und zu begründen hat.

Eine exklusive formell-rechtliche Kronzeugenregelung, wie sie derzeit nach österr Recht vorgesehen ist, ist mE somit ausdrücklich abzulehnen. In Betracht könnte jedoch eine erweiterte formelle Lösung kommen, indem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nicht ausschließlich der StA im Ermittlungsverfahren zukommen soll, sondern auch dem Gericht im Zuge des Hauptverfahrens. Konkret auf § 209a öStPO angewandt würde dies die Erweiterung der Kronzeugen-Diversion auf das Gericht bedeuten. Eine solche Form wäre keine materiell-rechtliche Variante, sondern eine extensive Auslegung einer formellen Kronzeugenregelung. Der Vorteil einer solchen Lösung wäre nicht nur die Einbindung einer gerichtlichen Kontrollkompetenz und Korrekturmöglichkeit. Damit würde die Entscheidungskompetenz – neben der, wenngleich der Objektivität verpflichteten, dennoch auf Strafverfolgung gedrillten und damit im weitesten Sinne parteilichen StA – auf das objektive und unabhängige Gericht ausgedehnt, das in öffentlicher Verhandlung das Für und Wider der Anwendung abzuwägen hätte. Andererseits läuft ein extensiv-formeller Ansatz dem Wunsch nach ressourcenschonender Kronzeugenkooperation zuwider, da das Kronzeugenverfahren bei Ablehnen des § 209a öStPO durch die StA in das Hauptverfahrensstadium tritt. Doch gerade in Anbetracht des Zwecks einer solchen Bestimmung, nicht in erster Linie das Kronzeugenverfahren rasch zu beenden, sondern einen Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung schwerer Straftaten zu schaffen, kann mangelnde Ressourcenschonung kein schlagkräftiges Argument gegen eine extensiv-formelle Kronzeugenregelung sein. Zusätzlich gewinnt eine solche noch an Attraktivität, indem der potentielle Kronzeuge eine erweiterte Chance auf die Anwendung erhält und sich dadurch eher zur Kooperation bewegen lassen könnte. Durch die gerichtliche

¹³⁸² Mit Blick auf Art 90a B-VG könnte die Gefahr der Weisungsgebundenheit der StA entschärft werden. Dieser besagt, dass die näheren Regelungen über die Bindung der StA an die Weisungen der vorgesetzten Organe durch Bundesgesetz zu treffen sind. Wird gesetzlich der Ausschluss einer Weisungsbindung im Zusammenhang mit Kronzeugenverfahren normiert, wäre die StA in Sachen Unabhängigkeit dem Gericht angenähert.

Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung könnte eine befriedigende Lösung der gegenständlichen Praxisproblematik gefunden werden.

Die Erörterungen der *pro* und *contra* angeführten Argumente zeigen, dass die österr große Kronzeugenregelung *de lege lata* ihrem Sinn zuwiderläuft und den Bedürfnissen der Praxis wohl widerspricht. Zur Einführung einer praxisorientierteren, reizvolleren Kooperationsbestimmung könnte zum einen der Weg einer rein materiell-rechtlichen Lösung durch eine Strafzumessungsnorm, zum anderen einer extensiv-formellen Kronzeugenregelung durch die Ausdehnung der diversionellen Einstellungsbefugnis auch auf das Gericht gegangen werden. *De lege ferenda* könnte erstere als eine außerordentliche Strafzumessungsnorm an Stelle des derzeitigen § 41a öStGB implementiert, zweitere durch die entsprechende Anpassung des § 199 öStPO vorgenommen werden.

II. Generelle oder spezielle Kronzeugenregelung?

Weiters stellt sich die Frage, ob eine Kronzeugenregelung einem jeden informierten Straftäter zugutekommen – generell – oder ihre Anwendung nur bei bestimmten Straftaten ermöglicht werden – speziell – soll. Von Interesse ist somit, welche Qualitäten die Kronzeugentat zu erfüllen hat.

Sowohl das österr als auch das dt Recht sehen zum einen generelle Regelungen vor. So erklärt der geltende § 209a öStPO grundsätzlich jede Straftat zur tauglichen Kronzeugentat, soweit dadurch kein Mensch zu Tode gekommen ist oder in seiner sexuellen Integrität verletzt wurde, und sieht damit eine generelle Kronzeugenregelung vor.¹³⁸³ Auch die dt Norm des § 46b dStGB knüpft das strafrahmenverschiebende Kronzeugenprivileg nicht an bestimmte strafbare Handlungen des potentiellen Informanten.¹³⁸⁴ Die österr Bestimmung erscheint jedoch trotz genereller Offenheit praxisfern.¹³⁸⁵ Das dt Pendant hingegen kann eine höhere Anwendungsrate aufweisen.¹³⁸⁶

Zugleich hat sich erwiesen, dass auch deliktsspezifische Regelungen von besonderer Effizienz sein können. So konnte § 31 BtMG als dt betäubungsmittelrechtliche Kooperationsnorm bereits über Jahre hinweg massive Anwendungserfolge verbuchen.¹³⁸⁷ Hierbei müssen sowohl Kronzeugen- als auch Offenbarungstat dem Suchtmittelstrafrecht entspringen. Auch die österr kartellrechtliche Kronzeugenregelung hat sich als äußerst effektiv herausgestellt.¹³⁸⁸ Allerdings zieht diese Regelung die engsten möglichen Grenzen, indem der zusammenarbeitende Kartellant selbst am offenbarten Kartell beteiligt sein muss. Weniger wirksam haben sich die organisationspezifischen Bestimmungen der §§ 129,

¹³⁸³ Siehe *Teil III, II.A.1.*

¹³⁸⁴ So *Teil IV, III.A.* Auch wenn die Kronzeugentat einen gewissen Schweregrad aufgrund der erhöhten Strafuntergrenze aufweisen muss, stellt dies nicht die Bindung der dt Kronzeugenregelung an einen ausdrücklichen Deliktskatalog dar.

¹³⁸⁵ Siehe *Teil III, XI.*

¹³⁸⁶ Vgl *Teil IV, IX.*

¹³⁸⁷ Siehe *Teil VII, III.F.*

¹³⁸⁸ Vgl *Teil VI, III.*

129a dStGB in Deutschland sowie des § 41a öStGB in Österreich gezeigt.¹³⁸⁹ Deren Ineffektivität dürfte jedoch in beiden Fällen auf den sehr eng beschränkten Anwendungsbereich (mit gleichzeitig sehr geringer Anreizwirkung in Österreich) zurückzuführen sein. Denn grundsätzlich würden Organisationsdelikte geradezu den Paradefall für taugliche Offenbarungs- und Kronzeugentaten darstellen.

Allerdings hat der dt Gesetzgeber im Bemühen, den Anwendungsbereich der Kronzeugenbestimmungen nicht ausufern zu lassen, nunmehr sowohl für § 31 BtMG als auch für § 46b dStGB das Erfordernis eines obligatorischen Konnexes zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat eingeführt.¹³⁹⁰ Hinsichtlich der Suchtmittelbestimmung, die grundsätzlich eine spezielle Regelung darstellt, ist gegen eine zwingende innere Verbindung nichts Wesentliches vorzubringen. Sowohl Kronzeugen- als auch Offenbarungstat müssen dem Drogenmilieu angehören, woraus sich ein solcher, inhaltlicher Konnex auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung regelmäßig ergeben wird. Bei § 46b dStGB ist der Gesetzgeber allerdings wohl über das Ziel hinausgeschossen. So entzieht sich ein solcher Konnex nicht nur jeglicher kriminaltaktischer Sinnhaftigkeit, sondern auch der noch angemessenen Beeinträchtigung des Gleichheitsgrundsatzes.¹³⁹¹ Bedenkt man überdies, dass Ermittlungsdefizite typischerweise in gut abgeschotteten Bereichen schwerer Kriminalität auftreten, so hätte auch ein spezifischer Kronzeuge regelmäßig höhere Schuld auf sich geladen. Es wäre dem Schuldgrundsatz geradezu geschuldet, zur Aufklärung schwerer Delinquenz erst recht auf nur kleine Kriminelle zurückgreifen zu können und von einem zwingenden Konnex Abstand zu nehmen. IdS hat sich auch der österr Gesetzgeber gegen eine obligatorische Verbindung im Rahmen des § 209a öStPO entschieden.¹³⁹²

Bei Kriminalität, die mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden typischerweise nicht mehr durchdrungen werden kann, bedarf es zur effektiven Hintanhaltung mitunter der kooperativen Unterstützung. Da diese jedoch nicht auf bestimmte Verbrechensbereiche reduziert werden kann, sollte das österr Recht eine große Kronzeugenregelung in Form einer generellen Bestimmung beibehalten. Eine deliktsspezifische Verortung würde dem Praxisbedarf wohl nicht gerecht werden.

Überdies sollte kein zwingender Konnex zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat gefordert werden, um weder interessante Ermittlungsmöglichkeiten auszuschließen, noch die ohnedies schon beeinträchtigten Maximen übermäßig zu strapazieren.

III. Konkrete Anwendungsvoraussetzungen

Die Analysen der österr Kronzeugenbestimmungen haben ergeben, dass diese entweder obsolet oder praktisch nicht zweckerfüllend handhabbar sind.¹³⁹³ Anhand der gewonnenen Informationen ist nun zu

¹³⁸⁹ Vgl *Teil V, IV* sowie *Teil VII, II.D*.

¹³⁹⁰ Siehe näher *Teil IV, III.B.2*.

¹³⁹¹ Wie bereits erörtert ist nicht nachvollziehbar, einen tatsächlich externen, allerdings hilfreichen Kronzeugen aus dem Anwendungskreis auszuschließen und sich somit dessen Mithilfe zu verwehren. Vgl *Teil IV, III.B.1*.

¹³⁹² Siehe *Teil III, II.C*.

¹³⁹³ Vgl *Teil III, X* und *XI*.

bestimmen, an welche Bedingungen die Honorierung kooperativen Verhaltens geknüpft werden sollte. Wesentlich ist es hierbei, eine Balance zwischen den praktischen Bedürfnissen und den prinzipienorientierten Grenzen zu finden.

A. Ermittlungsnotstand

Die Auseinandersetzungen mit den von Kronzeugenregelungen berührten verfassungs- und strafrechtlichen Maximen haben ein klares Bild geschaffen: Auf kronzeugenschaftliche Unterstützung soll und darf nur in Fällen notorischen Ermittlungsnotstands zurückgegriffen werden.¹³⁹⁴ Nur wenn unlösbare Ermittlungsdefizite auf einen kritischen Delinquenzdruck treffen, durch den die staatliche Nichtverfolgung des Kriminellen geradezu unerträglich würde, ist der Verzicht auf die schuldangemessene Sanktionierung des Ermittlungshelfers zulässig. Jenseits der Grenzen eines Ermittlungsnotstandes verbieten verfassungsrechtlichen die Grundsätze die Honorierung von Kronzeugen.¹³⁹⁵

Die Betrachtung des § 209a öStPO hat jedoch ergeben, dass die Tauglichkeit der Offenbarungstaten an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist.¹³⁹⁶ Momentan sind alle Straftaten vom passiven Anwendungsbereich erfasst, die in die Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der WKStA fallen bzw einem Organisationsdelikt nach § 278 bis § 278b öStGB zu subsumieren sind. Mit diesem breiten Anwendungsfeld verlässt die Regelung mE jedoch die Grenzen des ausnahmsweise Zulässigen. Um eine prinzipienschonende und praxisnahe Regelung zu schaffen, muss ihre Anwendbarkeit auf Fälle typischen Hilfsbedarfs eingegrenzt werden.

1. Tauglicher Offenbarungsbereich

Hierfür muss festgestellt werden, in welchen Deliktsbereichen von einem regelmäßigen Ermittlungsnotstand ausgegangen werden kann – wann also machen Kriminalitätsschwere und Aufklärungsschwäche den ahndungsfreien Zustand unerträglich? Zweifelsfrei den Feldern mit typischem Ermittlungsnotstand zuzuordnen sind die Bereiche der organisierten Kriminalität sowie der schweren Wirtschaftskriminalität und Korruption.¹³⁹⁷ Ebenso schwer zu durchdringen, aber von großer Bedrohung, erweist sich die von terroristischen Gruppierungen ausgehende Gefahr.¹³⁹⁸ Diese Strukturen bringen aufgrund ihrer abgeschotteten, konspirativen Organisation und fehlenden offensichtlichen Opfer nicht nur die Ermittlungsbehörden an ihre Grenzen, sondern stellen den Staat vor schier unüberwindbare Hindernisse bei seiner Aufgabe der effektiven Strafverfolgung. Wenngleich zumindest im Kern dieser Bereiche mit relativer Sicherheit von einem notorischen Ermittlungsnotstand ausgegangen werden kann, muss ein solcher aber nicht in jedem Fall vorliegen. Ebenso kann sich einzelfallspezifisch die Notwendigkeit kronzeugenschaftlicher Kooperation aufgrund eines tatsächlichen Ermittlungsnotstan-

¹³⁹⁴ Siehe *Teil II, II.D.*

¹³⁹⁵ Vgl *Teil II, I und II*; auch *Jeßberger*, Kooperation 101 ff.

¹³⁹⁶ Vgl *Teil III, II.B.*

¹³⁹⁷ Vgl auch *BMJ*, Evaluierungsbericht 12.

¹³⁹⁸ Siehe *Peglau*, *wistra* 2009, 409; *Weigend* in FS-Jescheck 1333, 1338 f; *Oshidari*, *ÖJZ* 2000, 503.

des ergeben. Eine taxative Aufzählung der offenbarungstauglichen Taten, wie dies derzeit von Deutschland vorgesehen ist,¹³⁹⁹ kann damit kein vollends befriedigendes Ergebnis schaffen, da dadurch der Rahmen undifferenziert zu weit und zu eng zugleich gezogen würde.

2. Organisierte Tatbegehung

Da eine abschließende Aufzählung der tauglichen Offenbarungstaten keine erfolgsversprechende Lösung sicherstellen kann, sollten auch abstrakte Merkmale zur Festlegung des passiven Anwendungsbereichs herangezogen werden. Gerade im Zusammenhang mit konspirativer Kriminalität, die schon rein begrifflich den Zusammenschluss zumindest zweier Personen voraussetzt, könnte der passive Anwendungsbereich an die organisierte Tatbegehungsform geknüpft werden.

Das österr Strafrecht stellt in mehrfacher Weise die verbindungsmäßige Begehung unter Sanktion: Als Paradefall ist der Begriff der kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB) anzuführen, der als Verbindung von wenigstens drei Personen, die sich auf längere Zeit zur Begehung von bestimmten strafbaren Handlungen zusammengeschlossen haben, zu verstehen ist.¹⁴⁰⁰ Einen höheren Grad der Organisation bedarf es für die Strafbarkeit nach § 278a öStGB, der kriminellen Organisation. Eine solche ist eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen, die sich durch bestimmte kriminelle Zielsetzungen auszeichnet.¹⁴⁰¹ Unter einer „größeren Zahl“ von Menschen sind etwa zehn Personen zu verstehen.¹⁴⁰² Dem Nebenstrafrecht bekannt ist auch der Begriff der Bande nach § 38a FinStrG. Hiervon erfasst ist der kriminell zweckgerichtete Zusammenschluss von mindestens drei Personen durch die ausdrückliche oder konkludente Willenseinigung.¹⁴⁰³ Der Bandenbegriff kann inhaltlich dem *terminus* der kriminellen Vereinigung gleichgesetzt werden.¹⁴⁰⁴ Die einfachste Form des kriminellen Zusammenschlusses findet sich in § 277 öStGB, dem verbrecherischen Komplott, worunter die Verabredung von mindestens zwei Personen zur gemeinsamen Ausführung einer bestimmten Straftat verstanden wird.¹⁴⁰⁵ Undurchsichtige Korruptionshandlungen mit schweren Folgen können jedoch bereits durch den Zusammenschluss zweier Personen begangen werden. Insofern sollte mE die Begehungsform der Offenbarungstaten nicht zu eng umschrieben werden. Der straf-

¹³⁹⁹ Siehe *Teil IV, III.B.*

¹⁴⁰⁰ *Plöchl* in WK-StGB² § 278 Rz 4; *Fabrizy*, StGB¹² § 278 Rz 4 ff; vgl noch zum Begriff der Bande OGH 09.11.1995, 15 Os 125/95, sowie *Triffterer*, SbgK-StGB³⁵ § 278 Rz 22 (aF).

¹⁴⁰¹ *Plöchl* in WK-StGB² § 278a Rz 3; *Fabrizy*, StGB¹² § 278a Rz 1 ff; *Triffterer*, SbgK-StGB³⁵ § 278a Rz 23 ff (aF).

¹⁴⁰² Vgl OGH 25.09.2014, 12 Os 87/14g; 21.10.2008 15 Os 116/08k; *Fabrizy*, StGB¹² § 278a Rz 3. Eine stringente ziffermäßige Abgrenzung des Begriffs „größere Zahl“ wird jedoch als bedenklich angesehen, weil der Gesetzgeber selbst eine bestimmte Zahl hätte angeben können; so für viele bspw OGH 19.07.1978, 10 Os 99/78; 08.11.2011, 14 Os 116/11g (14 Os 127/11z); 20.01.2015, 14 Os 140/14s; für weniger als zehn Personen ausdrücklich *Triffterer*, SbgK-StGB³⁵ § 278a Rz 28 (aF).

¹⁴⁰³ *Lässig* in WK² FinStrG § 38a Rz 4 f.

¹⁴⁰⁴ So trug § 278 öStGB aF noch die Bezeichnung „Bandenbildung“; siehe auch *Triffterer*, SbgK-StGB³⁵ § 278 (aF).

¹⁴⁰⁵ *Fabrizy*, StGB¹² § 277 Rz 2; *Plöchl* in WK-StGB² § 277 Rz 1.

rechtliche Organisationsbegriff kann somit bereits aufgrund der geforderten Mindestmitgliedszahl von etwa zehn Personen¹⁴⁰⁶ nicht als Anknüpfungspunkt herangezogen werden.

3. Deliktsschwere

Neben der konspirativen Begehungsform bedarf es für die Bejahung eines Ermittlungsnotstandes auch einer gewissen Schwere der Kriminalität. Die dt Regelung des § 46b dStGB orientiert sich bei Bestimmung der notwendigen Schwere an den materiellen Voraussetzungen der geheimen Ermittlungsmaßnahme der TKÜ (§ 100a Abs 2 dStPO).¹⁴⁰⁷ Diese zählt taxativ jene Straftaten auf, die als schwer zu qualifizieren sind und damit den Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte durch eine TKÜ rechtfertigen.¹⁴⁰⁸ § 209a öStPO hingegen knüpft an die sachliche gerichtliche wie staatsanwaltliche Zuständigkeitseinordnung an.¹⁴⁰⁹

Auf die Höhe der Strafdrohungen bzw die sachliche Zuständigkeit zurückzugreifen, ist bei der geforderten Schwere der Tat naheliegend. Allerdings kann die systematische Einordnung als leichte oder schwere Tat alleine durch die Strafdrohung noch nicht die Annahme eines notorischen Ermittlungsdefizites begründen. Eine solche starre Kategorisierung würde eine einzelfallgerechte Anwendung des Kronzeugenprivilegs verhindern. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Kronzeugenregelung in erster Linie den Hauptanwendungsfällen – schwere, klandestine Kriminalität – gerecht werden sollte; dass Ausnahmen ihre Anwendung nötig machen könnten, ist ebenso zu akzeptieren, wie dass nicht jede taugliche Offenbarungstat auch tatsächlich des Einsatzes eines Kronzeugen bedarf.

4. Telekommunikationsüberwachung als Anknüpfungspunkt?

Es könnte jedoch eine der dt Rechtslage entsprechende Anknüpfung an die Voraussetzungen der nach österr Recht zulässigen TKÜ zur Aufklärung von schweren Straftaten sowie Organisationsdelikten angedacht werden (§ 135 Abs 3 Z 3 öStPO). Eine solche ist nach den materiellen Voraussetzungen dann zulässig, wenn die Überwachung zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, erforderlich erscheint oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b öStGB) begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten wesentlich erschwert wäre.¹⁴¹⁰ Indem § 135 Abs 3 Z 3 öStPO ausdrücklich die Erforderlichkeit der TKÜ festhält, ist eine Überwachung nur dann zulässig, wenn sie für die Wahrheitsfindung absolut

¹⁴⁰⁶ JAB 409 BlgNR 20. GP 11; *Plöchl* in WK-StGB² § 278a Rz 7; *Fabrizy*, StGB¹² § 278a Rz 3; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 278a Rz 5; *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 2 (wenigstens zehn Mitglieder); *Triffterer*, SbgK-StGB³⁵ § 278a (aF) Rz 28 (unter zehn); OGH 10.05.1984, 12 Os 99/84, SSt 55/28; 21.03.2001, 15 Os 139, 140/00; 21.10.2008, 15 Os 116/08k, SSt 2008/83.

¹⁴⁰⁷ Vgl *Teil IV, III.B.1.*

¹⁴⁰⁸ *Bruns* in KK-StPO⁷ § 100a Rz 29 f.

¹⁴⁰⁹ Siehe *Teil III, II.B.*

¹⁴¹⁰ Die weiteren speziellen Bedingungen des § 135 Abs 3 Z 3 lit a und b öStPO, die spezifisch an die TKÜ anknüpfen, werden hierbei mangels Relevanz außer Acht gelassen.

notwendig ist. Kann die Strafverfolgung die Informationen auch durch sonstige Ermittlungsmethoden erlangen, ist eine TKÜ nicht mehr erforderlich und damit auch nicht mehr zulässig.¹⁴¹¹

Bei der Aufklärung und Prävention von Organisationsdelikten fordert das Gesetz nicht diese absolute Form der Notwendigkeit. Es ist bereits ausreichend, dass die Erreichung des Ermittlungszwecks ohne die geheime TKÜ wesentlich schwerer wäre. Dies bedeutet, dass eine Überwachung selbst dann stattfinden darf, wenn die Hinweise auch durch andere Ermittlungsmethoden erlangt werden könnten, diese anderen Möglichkeiten allerdings einen erheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand bedeuten würden.¹⁴¹²

Die TKÜ erfordert nun den Verdacht entweder einer nicht ganz leichten Straftat (Strafdrohung von mehr als einem Jahr) oder aber eines Organisationsdelikts und darf nur bei entsprechender Notwendigkeit eingesetzt werden. Damit ähneln die materiellen Anforderungen der TKÜ den herausgearbeiteten Voraussetzungen (organisierte Tatbegehung und Deliktsschwere) einer tauglichen Offenbarungstat. Einzuwenden ist lediglich, dass die TKÜ bereits bei Delikten mittlerer Schwere zulässig ist. In solchen Fällen kann womöglich noch nicht von einem tatsächlichen, unerträglichen Kriminalitätsdruck ausgegangen werden, der den Einsatz eines Ermittlungsinstruments rechtfertigen würde, bei dem der Staat sein Sanktionsrecht am Kronzeugen einschränken würde.

5. Sachliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt?

Die Schwelle der rechtfertigenden Deliktsschwere sollte sich eher an der konkreten Einordnung durch den Gesetzgeber orientieren, die dieser anhand der Strafdrohung vornimmt. Eine entsprechende Schwere des Offenbarungsdelikts ist auf jeden Fall bei sachlicher Zuständigkeit der Schöffen- und Geschworenengerichte (§ 31 Abs 3 öStPO) gegeben. Bei einer solchen Zuständigkeit geht der Gesetzgeber vorweg von einer gravierenden Schwere des Delikts aus und sieht sogar die notwendige Verteidigung vor (§ 61 Abs 1 Z 4 öStPO).¹⁴¹³

Damit kann eine Gewichtung der Straftaten mithilfe der Bestimmungen zur herkömmlichen Diversion nach den §§ 198 ff öStPO gewonnen werden. Durch die Diversion wird vor allem für den unteren Kriminalitätsbereich eine Alternative zur Anklageerhebung geboten. § 198 Abs 2 Z 1 öStPO erklärt die diversionelle Beendigung jedoch dann für nicht zulässig, wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt.¹⁴¹⁴ Nachdem die Diversion nicht bemüht werden darf,

¹⁴¹¹ *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 135 Rz 36.

¹⁴¹² *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 135 Rz 42.

¹⁴¹³ Obligatorischer Rechtsbeistand ist zwar auch bereits bei Einzelrichterzuständigkeit des LG bei Straftaten mit drei Jahre übersteigender Strafdrohung vorgesehen (siehe § 61 Abs 1 Z 5 öStPO). Bei einer solchen Zuständigkeit ist allerdings noch nicht von einem die Kronzeugenregelung rechtfertigenden Gewicht der Tat auszugehen, sondern noch eher von einer Straftat mittlerer Schwere.

¹⁴¹⁴ Durch das StRÄG 2015 soll sich die Ausschlussgrenze der diversionellen Erledigung nicht mehr an der sachlichen Zuständigkeit, sondern an der Höhe der Strafdrohung orientieren, sodass nunmehr eine Diversion bei Straftaten, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, unzulässig sein soll; vgl RV 689 BlgNR 25. GP.

wenn kein Fall schwerer Kriminalität vorliegt,¹⁴¹⁵ kann *e contrario* daraus geschlossen werden, dass es sich bei in die Schöff- und Geschworenengerichtsbarkeit fallenden Delikten um schwere Taten handelt. Damit kann die offenbarungstaugliche Grenze beim sachlichen Zuständigkeitsbereich der Laiengerichtsbarkeit gezogen werden.

B. Ermittlungsbemühen, Ermittlungserfolg oder Ermittlungstauglichkeit?

Nicht nur der Anwendungsbereich einer Kronzeugenregelung muss konkret abgesteckt werden. Zur Schaffung einer effektiven, praxisnahen Bestimmung bedarf es auch der Klärung, von welcher Qualität die Kooperation sein muss, um den staatlichen Strafverzicht zu rechtfertigen. Muss der Kronzeuge zur Erlangung tatsächlicher Ermittlungserfolge beigetragen haben oder soll bereits sein bloßes Bemühen ausreichend sein?

Die Anwendung bzw. Aufrechterhaltung der geltenden österr Kronzeugenbegünstigung setzt derzeit einen bestimmten Ermittlungserfolg voraus.¹⁴¹⁶ Denn nach dem momentanen Wortlaut des Wiederaufnahmegrundes nach § 209a Abs 4 Z 2 öStPO scheint es der Verurteilung des Bezichtigten zu bedürfen, damit die Kronzeugenregelung nicht wieder aufgehoben wird.¹⁴¹⁷ Diese Erfolgsabhängigkeit ist zweifach zu kritisieren: Zum einen entspricht eine solche Bedingung nicht den derzeitigen Anwendungsvoraussetzungen des § 209a Abs 1 Z 1 öStPO, sodass die Prämissen von Anwendung und Wiederaufnahme auseinanderfallen.¹⁴¹⁸ Zum anderen steht die tatsächliche Erfolgsverwirklichung in keinem direkten Konnex zu Rechtzeitigkeit und Qualität der preisgegebenen Informationen, sondern hängt auch von anderen, für den Kronzeugen nicht beeinflussbaren Umständen ab, wie bspw der Ermittlungssorgfalt der Strafverfolgung. Die gegenständliche Formulierung ist sowohl der Anreizwirkung abträglich als auch aus rechtsstaatlich bedenklich.¹⁴¹⁹

Nach dem Wortlaut des § 46b dStGB könnte dieser ebenfalls nur angewendet werden, wenn der Kronzeuge zur Aufdeckung einer schweren Straftat beiträgt oder eine solche Tat noch verhindert werden kann. Gefestigt ist die Ansicht, dass das bloße Bemühen um die Aufdeckung der Tat noch nicht zur Anwendung hinreicht, wenn dieses nicht zu einer Aufdeckung führen konnte.¹⁴²⁰ Andererseits wird das Bejahen eines Aufdeckungserfolgs nicht von einer Verurteilung oder Ergreifung der bezichtigten Person abhängig gemacht.¹⁴²¹ Nicht erforderlich ist auch, dass die Tat tatsächlich verhindert wird. Es reicht die bloße Möglichkeit zur Aufklärung oder Verhinderung aus, sodass dem Kronzeugen allfällige

¹⁴¹⁵ Vgl *Schroll*, WK-StPO, Vor §§ 198–209b Rz 1; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss AT¹⁴ E 10 Rz 13; *Smutny* in Miklau/Schroll, *Diversio* 121; *Loderbauer* in Pilgermair, Staatsanwaltschaft 182.

¹⁴¹⁶ Vgl *Teil III, III.C.*

¹⁴¹⁷ Dieses Kriterium soll jedoch gemäß RV 1300 BlgNR 25. GP relativiert werden.

¹⁴¹⁸ Siehe *Teil III, VIII.B.2.*

¹⁴¹⁹ Vgl hierzu *Teil III, VIII.B.2.b.*

¹⁴²⁰ Siehe *Teil IV, V.C.1.d.*

¹⁴²¹ So *Teil IV, V.C.1.a.*

Versäumnisse der Behörden nicht zu Last gelegt werden. Insofern verlangt die dt Rechtslage keinen Eintritt eines tatsächlichen Aufdeckungs- oder Verhinderungserfolges.¹⁴²²

ME sollte sich der staatliche Strafverzicht weder auf die Erfolgsabwendung (wie beim strafbefreienden Rücktritt oder der tätigen Reue) noch auf eine honorierenswerte Motivation (wie bei einem reumütigen Geständnis) gründen.¹⁴²³ Für die Verleihung der Kronzeugenbegünstigung sollte alleine wesentlich sein, dass der Informant durch die Beseitigung eines konkreten Ermittlungsnotstandes zur Unterstützung der Strafverfolgung beiträgt. Verlangte man jedoch die tatsächliche, effektive Verhinderung oder Aufklärung strafbarer Handlungen, würde dem Kronzeugen das – selbst bei besten Informationen stets bestehende – Risiko des Misserfolges aufgebürdet werden. Denn ein Fehlschlag kann nicht nur auf falsche Informationen durch den Kronzeugen, sondern auch auf Unvermögen oder Versäumnisse der Ermittlungsbehörden gegründet sein. Ein tatsächliches Erfolgskriterium wäre verfassungsrechtlich bedenklich, da damit die Anwendung oder Verweigerung einer Kronzeugenregelung nicht von der Qualität des preisgegebenen Wissens, sondern von unbeeinflussbaren, willkürlichen Umständen abhinge.

Die Implementierung eines Erfolgskriteriums ist damit mE ebenso strikt abzulehnen wie die Honorierung schlichten Bemühens. Die Lösung sollte zwischen Erfolg und Bemühen gefunden werden: Um die Anwendung an der Qualität der Kronzeugenaussage zu orientieren und dem Kooperationsbereiten ausreichend Anreiz zur Zusammenarbeit zu bieten, ohne in Konflikt mit den Verfassungsmaximen zu gelangen, sollte auf die Tauglichkeit der Kronzeugenaussage zur tatsächlichen Ermittlungsförderung abgestellt werden: Ist die Kronzeugeninformation zur Ergreifung erfolgsversprechender Ermittlungsmaßnahmen geeignet, sollte dem Aussagenden die Strafvergünstigung zuerkannt werden. Damit wäre die Abhängigkeit der Kronzeugenregelung von der Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsbehörden aufgelöst und mE ein gangbarer Mittelweg gefunden.

C. Konnex zwischen Kronzeugen- und Offenbarungstat?

Versucht man eine praxisorientierte, angemessene und zugleich attraktive Kronzeugenregelung zu schaffen, kommt man nicht umhin, die Frage nach der subjektiven Anwendbarkeit zu stellen: Wer soll Kronzeuge werden können? Hierzu ist abzuwägen, ob es eines obligatorischen Zusammenhangs zwischen Offenbarungs- und Kronzeugentat bedarf oder ob darauf verzichtet werden kann.

Deutschland hatte sich bei Einführung des § 46b dStGB für die konnexlose Variante entschieden und damit den Status des Kronzeugen einem jeden eröffnet, der entsprechende Informationen preiszugeben vermochte.¹⁴²⁴ Nunmehr ist der Gesetzgeber allerdings von dieser offenen Lösung abgegangen und hat

¹⁴²² So *Teil IV, V.C.*

¹⁴²³ Vgl auch *Jeßberger*, Kooperation 314.

¹⁴²⁴ *Teil IV, III.B.2.*

die Bedingung des tatbezogenen Zusammenhangs implementiert. Somit muss *de lege lata* ein innerer und verbindender Bezug zwischen Kronzeugen- und offenbarter Tat bestehen.¹⁴²⁵

Die große Kronzeugenregelung des § 209a öStPO hingegen könnte bei jedem aussagewilligen Informierten angewendet werden. Es bedarf keines inneren Konnexes zwischen dem Kronzeugen und dem bezichtigten Dritten.¹⁴²⁶ Dadurch können sowohl interne als auch externe Kronzeugen zur Aufklärung offenbarungstauglicher Straftaten beitragen. Positiv zu unterstreichen ist, dass der Staat hiermit nicht ausschließt, dass strafrechtlich nicht beteiligte Täter die Ermittlungen unterstützen.¹⁴²⁷

Gegen die Zulässigkeit externer Kronzeugen kann angeführt werden, dass persönlich in delinquente Machenschaften verwickelte Täter oftmals die besten Ermittlungshilfen bieten könnten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass damit nur die besonders gute Eignung interner Kronzeugen hervorgehoben wird; dies ist allerdings kein Argument gegen externe Informanten. Für eine Einschränkung auf interne Zeugen kann allerdings ins Treffen gebracht werden, dass von externen Kronzeugen getätigte Aussagen zu völlig fremden Taten ihre Kronzeugenschuld nicht verringern. Damit wäre eine Begünstigung für die Ermittlungshilfe bei gänzlich zusammenhangslosen Straftaten unverhältnismäßig. Diese Beeinträchtigung der Schuldmaxime ist auch in der Tat nicht von der Hand zu weisen. Auch kann die Kooperation an der Strafbegründungsschuld nichts ändern.¹⁴²⁸ Allerdings lässt die eingegangene Zusammenarbeit auf eine Zuwendung hin zum Rechtssystem und weg von der Kriminalität schließen, was aus spezialpräventiver Hinsicht für eine Minderung der Strafzumessungsschuld spricht.¹⁴²⁹ Durch die Honorierung externer Kronzeugen entsteht mE keine übermäßige Beeinträchtigung des Schuldgrundsatzes. Das schlagkräftigste Argument für die Akzeptanz externer Kronzeugen ist jedoch, dass der Staat durch deren Ausschluss auf potentiell wichtige Ermittlungshilfe verzichtet.

Nachdem eine kronzeugenrechtliche Begünstigung nur in Fällen absoluter Notwendigkeit zur Anwendung kommen soll, wäre es nicht nachvollziehbar, auf zur Verfügung stehende Maßnahmen nicht zuzugreifen zu können, wenn diese doch zur Ermittlungsförderung geeignet wären. *De lege ferenda* sollte daher die österr Sichtweise durch Belohnung interner wie externer Informanten beibehalten werden.

IV. Rechtsfolgen

Nachdem durch die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Ausprägungen die präferierten Anwendungsvoraussetzungen einer großen Kronzeugenregelung herausgearbeitet wurden, ist nunmehr die Frage der tauglichen Rechtsfolgen zu behandeln. In Deutschland wurde die große Kronzeugenrege-

¹⁴²⁵ Vgl. *Teil IV, III.B.2.b.* Mit einer solchen Prämisse verwehrt die Bestimmung allerdings nicht nur externen Kronzeugen die Begünstigung, sondern auch dem Staat wichtige aufklärungsrelevante Informationen. Die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit aufgrund eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz wurde bereits releviert. Siehe auch *Teil IV, III.B.2.c.*

¹⁴²⁶ AA hingegen *Schroll*. Vgl. näher *Teil III, II.C.*

¹⁴²⁷ Ebenfalls *Teil III, II.C.*

¹⁴²⁸ Vgl. *Teil II, IV.*

¹⁴²⁹ Siehe *Teil II, IV.B.*

lung als Strafzumessungsregel und vertypten Strafmilderungsgrund dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches eingefügt und damit eine materiell-rechtliche Kooperationshonorierung geschaffen.¹⁴³⁰ Österreich hingegen hat sich für eine formelle Bestimmung durch die Implementierung im Rahmen der prozessualen Diversionsmaßnahmen entschieden.¹⁴³¹

Die Erörterung der für und wider sprechenden Argumente materiell- und formell-rechtlicher Bestimmungen hat gezeigt, dass eine österr große Kronzeugenregelung *de lege ferenda* sowohl im Wege einer extensiv-formellen Kronzeugenregelung (durch die Ausdehnung der diversionellen Einstellungsbefugnis auch auf das Gericht) als auch einer rein materiell-rechtlichen Lösung (durch eine Strafzumessungsnorm) errichtet werden könnte.¹⁴³²

Im Folgenden soll nunmehr für die unterschiedlichen Lösungswege differenziert erwogen werden, welche konkreten Rechtsfolgen für eine effektive und erfolgversprechende Kronzeugenbestimmung normiert werden sollten. Vorweg ist jedoch lösungsübergreifend die Frage nach einer obligatorischen oder fakultativen Ausgestaltung einer Kronzeugenregelung sowie den notwendigen Abwägungskriterien zu beantworten.

A. Fakultative oder obligatorische Kronzeugenregelung?

Sowohl hinsichtlich einer formellen als auch einer materiellen Kronzeugenregelung ist zu erwägen, ob die Entscheidungskompetenz über deren Anwendung im Ermessen der befugten Stelle stehen oder ob bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend das Kronzeugenprivileg auszusprechen sein soll. Die österr wie auch die dt Kronzeugenregelung sehen vor, dass bei der Verleihung des Kronzeugenprivilegs Ermessen zu üben ist.¹⁴³³

So muss das dt Gericht bei Offenbarungshilfe nicht unbedingt von der Verhängung einer Strafe absehen oder diese reduzieren. Es hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung der Kronzeugenregelung zu entscheiden.¹⁴³⁴ Allerdings sieht § 46b Abs 2 dStGB maßgebende Kriterien vor, an denen das Gericht seine Entscheidung zu orientieren hat.¹⁴³⁵ Dabei handelt es sich jedoch um keine taxative Aufzählung der entscheidungsrelevanten Umstände. In die Gesamtwürdigung können auch zusätzliche Merkmale einfließen, die einzelfallbezogen zu ermitteln sind. Allerdings hat das Gericht die bei der Entscheidung über § 46b dStGB herangezogenen Erwägungen im Urteil im Einzelnen darzulegen und zu würdigen. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Anwendung der Kronzeugenregelung durch Straferlass oder Strafrahmenverschiebung nicht in Frage kommt, so hat es die ge-

¹⁴³⁰ Siehe *Teil IV, II*.

¹⁴³¹ Vgl *Teil III, IV* und *IX*. Die kleine Kronzeugenregelung des § 41a öStGB wurde, so wie ihr großes dt Pendant, als Strafzumessungsregel mit außerordentlicher Strafmilderung normiert.

¹⁴³² Siehe soeben *II.B*.

¹⁴³³ Siehe *Teil III, IX.B* sowie *Teil IV, VII.A*.

¹⁴³⁴ Vgl *Teil IV, VII.A*.

¹⁴³⁵ So muss es abwägen, ob Art, Umfang und Bedeutung der Kronzeugenhilfe nach Abwägung gegen die Schwere der Kronzeugentat und -schuld ein solches Vorgehen rechtfertigen; vgl näher *Teil IV, VII.A.1*.

leistete Kooperation und Ermittlungshilfe erkennbar als mildernd in die Strafzumessung einfließen zu lassen.¹⁴³⁶

Auch nach dem Willen des österr Gesetzgebers, ebenso wie der hM in Österreich, soll § 209a öStPO nach dem Ermessen der entscheidungsberufenen StA angewendet werden.¹⁴³⁷ Bei dem Entschluss über die konkrete Anwendung hat die StA die begleitenden Umstände nur in eingeschränktem Maße zu würdigen (§ 209a Abs 2 öStPO), ohne dass die Tat des Kronzeugen selbst in die Entscheidung einfließt.¹⁴³⁸

Auf der einen Seite unterstreicht das Ermessen – und damit das Verneinen eines Anspruchs auf den Kronzeugenstatus – gerade das Wesen einer Kronzeugenregelung aus Ausnahmebestimmung bei notwendigen Fällen. Besonders im österr Recht, das die Entscheidungsbefugnis ausschließlich bei der StA verortet, wird damit hervorgehoben, dass diese die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist und in erster Linie die Anordnungen trifft. Überdies hat die StA nicht nur den besten Überblick über die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen einer Kronzeugenregelung. Auch kann sie durch ihre Praxisnähe wohl am besten über das Bestehen oder Nicht-Bestehen von Ermittlungsnotständen urteilen. Doch auch die negativen Seiten eines solchen Opportunitätscharakters wurden herausgearbeitet: So steht dieser nicht nur in Spannung mit dem Legalitätsprinzip,¹⁴³⁹ sondern führt auch zu starker Rechtsunsicherheit für den Kronzeugen: Dieser wird sich wohl dem Gutdünken der entscheidenden Stelle ausgeliefert sehen und lieber auf die Preisgabe seines Wissens verzichten, als sich zusätzlicher Strafverfolgung auszusetzen. So darf nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade die StA – anders als das Gericht – kein gänzlich unabhängiges Organ der Strafjustiz ist, sondern durch Weisungen gebunden werden kann. Dies erhöht das Risiko für den potentiellen Kronzeugen, trotz Aufklärungsleistung leer auszugehen. Durch mangelnde Vorhersehbarkeit büßt eine Kronzeugenregelung an Anreiz und damit zugleich an Effektivität ein.

Wägt man das Für und Wider einer fakultativen Formulierung ab, so kommt man zu dem Schluss, dass die negativen Seiten einer im Ermessen stehenden Kronzeugenregelung deren Vorzüge aufwiegen. Eine Kronzeugenbestimmung sollte nicht nur von Vorteil für die Strafverfolgung, sondern auch für den informierten Beschuldigten sein. Eine gänzlich fehlende Sicherheit des Kronzeugen schadet schließlich einer Kronzeugenregelung nur, da sie ihren Zweck ohne ausreichende Anreizwirkung nicht erfüllen kann.

Diesem – aus mangelnder Kalkulierbarkeit resultierenden – Defizit könnte durch die Einschränkung des Entscheidungsrahmens begegnet werden. Eine gänzlich im freien Ermessen der Behörde liegende

¹⁴³⁶ *Teil IV, VII.B.*

¹⁴³⁷ Anzumerken ist jedoch, dass mE das gewünschte Ermessen nicht als freies, sondern als gebundenes zu interpretieren ist, da der StA aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine weiteren entscheidungsrelevanten Kriterien zur Verfügung stehen; vgl *Teil III, IX.B.*

¹⁴³⁸ So *Teil III, III.D.2.c.*

¹⁴³⁹ Vgl *Teil II, I.*

Kompetenz ist mE strikt abzulehnen. Eine effektive Kronzeugenbestimmung könnte – in Anlehnung an die dt Merkmale¹⁴⁴⁰ – durch die Implementierung folgender Vorgaben geschaffen werden: Es bedarf zum einen der Festsetzung bestimmter Kriterien, anhand derer die zuständige Stelle über das Privileg zu entscheiden hat. Dem Schuldprinzip geschuldet ist hierbei eine verpflichtende Abwägung des Werts der Kronzeugenleistung gegen den Unwert der Kronzeugentat. Liegen alle Voraussetzungen vor und ergibt die Abwägung von Wert gegen Unwert ein positives Urteil über die Anwendbarkeit der Regelung, so hat die Behörde zwingend den Kronzeugenstatus zuzusprechen. Die Bestimmung soll somit bereits für sich alle Voraussetzungen enthalten, sodass es keiner weiteren entscheidungsrelevanten Aspekte mehr bedarf. Zwar käme der Behörde bezüglich der Annahme der Kriterien ein gewisser Spielraum zu. Kommt sie jedoch zu dem Schluss, dass die Bedingungen erfüllt sind, muss sie die Kronzeugenregelung anwenden. Hierbei würde es sich um eine Kombination aus fakultativer und obligatorischer Kronzeugenregelung handeln, somit um einen Fall des „bedingten Ermessens“ – vergleichbar dem § 41 öStGB¹⁴⁴¹.

B. Abwägungskriterien

Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit und entsprechende Anreizwirkung zu gewähren, müssen diese Kriterien gesetzlich verankert sein. Eine Orientierungsmöglichkeit bietet hierbei § 46b Abs 2 dStGB, der die Anwendung des Strafabatts daran knüpft, ob Art, Umfang und Bedeutung der Kronzeugenhilfe nach Abwägung gegen die Schwere der Kronzeugentat und -schuld dieses Zugeständnis rechtfertigen. Demnach hat das Gericht einerseits den Wert der Ermittlungshilfe zu kalkulieren, andererseits die Schwere der Kronzeugenschuld zu bemessen.¹⁴⁴²

Konkret sieht Deutschland vor, dass insbesondere die Art und der Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, der Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Kronzeugen und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie das Verhältnis dieser Kriterien zur Schwere der Straftat und Schuld des Kronzeugen zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung der Entscheidungsmerkmale. Besonderes Gewicht kommt dem Inhalt des Kronzeugenbeitrags sowie dem damit erzielten Erfolg zu, der gegen die Schuld des Kronzeugen abzuwägen ist. Dieser Vergleich soll die Kronzeugenregelung dann verhindern, wenn der Aussagende selbst mit schwerer Schuld belastet ist, aber nur zu vergleichsweise unbedeutenden Taten Ermittlungshilfe geleistet hat. Die Anforderungen an den Wert des Kronzeugenbeitrags sind in Deutschland somit höher, je schwerer die verwirklichte Kronzeugenschuld ist.¹⁴⁴³

¹⁴⁴⁰ Vgl *Teil IV, VII.A.1.*

¹⁴⁴¹ Siehe *Teil V, II.C.*

¹⁴⁴² Vgl *Teil IV, VII.A.1.*

¹⁴⁴³ Erneut *Teil IV, VII.A.1.*

Wie vorgeschlagen, sollte auch eine österr Kronzeugenregelung die Abwägung von Ermittlungsleistung und Kronzeugenunrecht vorsehen. Bereits durch den Schuldgrundsatz und die Gleichheitsmaxime erscheint eine solche Gegenüberstellung geboten, um eine dem Kronzeugenunwert angepasste Entscheidung zu treffen und die Besserstellung des Kronzeugen nicht unverhältnismäßig zu gestalten.¹⁴⁴⁴

Derzeit verlangt § 209a öStPO – neben den Anwendungskriterien – nur, dass eine Bestrafung des Kronzeugen aufgrund der übernommenen diversionellen Leistungen, des Aussageverhaltens, insbesondere der vollständigen Darstellung der Kronzeigentaten, und des Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.¹⁴⁴⁵ Die StA muss somit bei ihrer Entscheidung über die Anwendung der Kronzeugenregelung weder auf die Schwere der Kronzeigentat noch auf die Schuld des Kronzeugen Rücksicht zu nehmen. Sie muss nur eruieren, ob die positiven Voraussetzungen des § 209a Abs 1 öStPO, die negativen Voraussetzungen des Abs 2 sowie die günstige Spezialprognose nach Abs 2 vorliegen.¹⁴⁴⁶ Doch selbst wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, müsste die StA *de lege lata* die Kronzeugenregelung nicht anwenden, da dies nach hM in ihrem Ermessen liegt.¹⁴⁴⁷

Eine reizvolle und effektive Kooperationsregelung sollte von einem freien Ermessen trotz Vorliegens der Voraussetzungen abgehen und ein gebundenes Ermessen vorsehen. Zusätzlich sollten die Ermessenskriterien den verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere durch die Abwägung der relevanten Merkmale angepasst werden. In Anlehnung an die bereits bestehende Regelung des § 209a öStPO – und mit Blick auf das dt Pendant – wird daher vorgeschlagen, die Anwendung einer Kronzeugenregelung vom Verhältnis zwischen dem Beweiswert der Kronzeugeninformationen, der Schwere der offenbarten Tat, dem Kronzeugen-Aussageverhalten und den eingegangenen sonstigen (kooperationsorientierten) Verpflichtungen sowie der Schwere der Straftat und der Schuld des Kronzeugen abhängig zu machen. Das Kronzeugenprivileg soll daran geknüpft werden, dass das Bedürfnis nach der Strafverfolgung Dritter schwerer wiegt als das Bedürfnis nach der Strafverfolgung des Kronzeugen. Hierbei hat die Justiz zuerst den Wert der Ermittlungshilfe zu bestimmen und diesen sodann gegen den Unwert der Kronzeigentat abzuwägen.

1. Beweiswert und Schwere der Offenbarungstat

Ausgangspunkt der Entscheidungsfindung wäre das Ergebnis der Ermittlungsunterstützung. Wie bereits festgehalten, soll hierbei kein Erfolg wie etwa eine tatsächliche Verurteilung eines Dritten verlangt werden; ein Erfolgskriterium würde der Willkür im Rahmen der Kronzeugenregelung Tür und

¹⁴⁴⁴ Vgl Teil II, II und IV.

¹⁴⁴⁵ Vgl Teil III, III.D.

¹⁴⁴⁶ Siehe Teil III, II und III.

¹⁴⁴⁷ Von der hM abweichend wird hier jedoch vertreten, dass selbst die bestehende Bestimmung alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 209a öStPO aufweist und der StA damit kein weiterer Entscheidungsspielraum eröffnet wird; vgl Teil III, IX.B.

Tor öffnen und dem Kronzeugen die Last des Erfolgsrisikos aufbürden.¹⁴⁴⁸ Stattdessen sollte auf die Eignung der Kronzeugenaussage, den Erfolg zu erreichen, abgestellt werden.¹⁴⁴⁹

Dennoch sollten auch die Bedeutung und die Resultate der Kooperation in die Entscheidung einfließen. Hinzu kommt insbesondere die Gewichtung der Offenbarungstat. Eine entsprechende Berücksichtigung der Schwere der preisgegebenen Straftaten ist bislang nicht in der österr Normierung vorgesehen. Aus der Zusammenschau von Beweiswert und Schwere der offenbarten Tat ergibt sich, dass dem Ermittlungsbeitrag zu einer besonders erheblichen Straftat durch ausführliche Information mehr Bedeutung zukommt als der nur oberflächlichen Unterstützung bei weniger gravierenden Offenbarungstaten.

2. Aussageverhalten

Als weiteres Kriterium sollte das Verhalten des aussagenden Kronzeugen beurteilt werden. Vergleichbar dem dt Recht kann die entscheidende Stelle über die Qualität der Kooperationsbereitschaft urteilen und somit bspw wechselndes Aussageverhalten und damit verbundene nachteilige Einflüsse auf den Ermittlungserfolg in die Gesamtbewertung einfließen lassen.¹⁴⁵⁰ Ebenso können auch – wenngleich revidierte – Falschbelastungen, Schweigen in der Hauptverhandlung oder Behinderungen der Ermittlungsbehörden durch den potentiellen Kronzeugen veranschlagt werden.

3. Verzicht auf Freiwilligkeit und Geständnis

Die derzeitige österr Regelung verlangt überdies nicht nur Freiwilligkeit, sondern auch die vollständige Darstellung des eigenen strafbaren Verhaltens des Kronzeugen. Er muss sich also einerseits ohne näher definierte Zwänge zur Kooperation entschließen und andererseits geständig verhalten. Insbesondere durch letzteres tritt die Bestimmung in ein Spannungsverhältnis zum *nemo tenetur*-Grundsatz.¹⁴⁵¹

Anders gestaltet ist hingegen dt Pendant, das weder eine solche verpflichtende Selbstbeziehung vorsieht, noch hohe Ansprüche an die Freiwilligkeit stellt. Der dt Kronzeuge muss weder ein reumütiges Geständnis hinsichtlich seiner eigenen Teilnahme ablegen, noch sein gesamtes Wissen zum Tathergang darlegen.¹⁴⁵² Einsichtiges Aussageverhalten zu den eigenen Vergehen ist somit keine Voraussetzung des § 46b dStGB; es wirkt sich jedoch günstig bei der Anwendungsbeurteilung aus.

Ein frei von äußeren Zwängen gesetztes Verhalten eines Kronzeugen ist wohl nur in den seltensten Fällen zu erwarten. Dieser wird in erster Linie zum Zwecke des Selbstschutzes handeln; die Unterstützung der Strafverfolgung wird für diesen eher von untergeordneter Wichtigkeit sein. Akzeptiert man diese Realität, müsste man zu dem Schluss kommen, dass das Erfordernis der Freiwilligkeit nur ein

¹⁴⁴⁸ Siehe auch *Teil III, VIII.B.2.*

¹⁴⁴⁹ Vgl *A.II.2.*

¹⁴⁵⁰ So *Teil IV, VII.A.1.c.*

¹⁴⁵¹ Siehe auch *Teil III, III.D.2.a.*

¹⁴⁵² *Teil IV, V.A.5.*

Hindernis für eine effektive Anwendung der Kronzeugenregelung darstellt. In Fällen notwendiger Ermittlungshilfe durch Insider würde die mangelnde Freiwilligkeit dazu führen, dass potentielle Kronzeugen nicht herangezogen werden können. Dies erscheint kaum sachgerecht. Aus diesem Grund könnte auf dieses Tatbestandmerkmal auch verzichtet werden.

Insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung sollte auch vom geständigen Verhalten des Kronzeugen hinsichtlich seiner eigenen Taten abgesehen werden. Um dem Schuldgrundsatz zu entsprechen, ist bereits seine kooperative Mitarbeit positiv spezialpräventiv zu werten. Ein darüberhinausgehendes Geständnis sollte nicht notwendig sein, um die Kooperation zu honorieren. Insbesondere wenn sich der Kronzeuge zu zukünftigen kooperationsorientierten Handlungen verpflichtet, kann angenommen werden, dass er sich von kriminellen Tätigkeiten abkehrt.¹⁴⁵³

4. Kooperationsorientierte Verpflichtungen

Das Eingehen von kooperationsorientierten Verpflichtungen sollte in einer Kronzeugenregelung *de lege ferenda* ausdrücklich verankert werden – *de lege lata* ist deren Existenz umstritten.¹⁴⁵⁴ Es würde jedoch der Effektivität der Kronzeugenregelung schaden, wenn der potentielle Informant im Bedarfsfall nicht auch zur aktiven Kooperationsarbeit – ähnlich einem verdeckten Ermittler – einbezogen werden könnte. Eine wirksame und zugleich unauffällige Ermittlung in abgeschotteten Kriminalitätskreisen kann durchaus die Infiltration durch Vertrauenspersonen – wie im gegenständlichen Fall Kronzeugen – voraussetzen. Insofern erscheint die Möglichkeit, den Kronzeugen zu kooperationsorientierten Maßnahmen verpflichten zu können, dem Zweck einer Kronzeugenregelung entsprechend und zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet.

5. Unwert der Kronzeugentat

Durch die Zusammenschau von Beweiswert der Kronzeugeninformationen, Schwere der Offenbarungstat, Aussageverhalten des Kronzeugen und eingegangenen sonstigen (kooperationsorientierten) Verpflichtungen kann die Behörde den Wert der Ermittlungshilfe ermitteln. Dieser ist sodann gegen den Unwert der Kronzeugentat abzuwägen. Letzterer setzt sich – nach dem dt Vorbild¹⁴⁵⁵ – zusammen aus der konkreten Schwere von Straftat und Schuld des Kronzeugen. Somit müssen der Handlungs-, Erfolgs- und Gesinnungsunwert der Kronzeugentat festgestellt werden.

Nach der Ermittlung von Offenbarungs- und Kronzeugenunwert sind diese gegeneinander abzuwägen. Überwiegt der Wert der Offenbarung das verwirklichte Kronzeugen-Unrecht, so wäre das Kronzeugenprivileg verbindlich auszusprechen. Dieser Vergleich ist notwendig, um zu verhindern, dass ein mit schwerer Schuld beladener Täter zum Kronzeugen ernannt wird, obwohl er nur zu vergleichsmä-

¹⁴⁵³ Siehe hierzu *Teil III, IV.C.4.*

¹⁴⁵⁴ Siehe auch *Teil III, IV.C.4.*

¹⁴⁵⁵ Vgl *Teil IV, VII.A.1.b.*

ßig unbedeutenden Taten Ermittlungshilfe leisten konnte. Die Anforderungen an den Wert des Kronzeugenbeitrags sind umso höher, je schwerer Kronzeugentat und -schuld sind.

6. Demonstrative oder taxative Aufzählung?

Die Anwendung sowohl der geltenden österr als auch dt großen Kronzeugenregelung ist von der positiven Abwägung spezieller, gesetzlich genannter Kriterien abhängig: Während § 46b Abs 2 dStGB nur einen demonstrativen Katalog der entscheidungsrelevanten Umstände enthält und somit auch zusätzliche, einzelfallbezogene Merkmale in die Gesamtwürdigung einfließen können,¹⁴⁵⁶ sieht § 209a Abs 2 öStPO eine abschließende Aufzählung der Kriterien vor.¹⁴⁵⁷ Fraglich ist nun, ob für eine große Kronzeugenregelung *de lege ferenda* eine taxative Anführung spezifischer Merkmale gewählt werden sollte oder das entscheidungskompetente Organ zusätzliche Faktoren miteinbeziehen darf?

Eine demonstrative Aufzählung sollte dann gewählt werden, wenn die taxative Anführung aller relevanten Merkmale nicht möglich ist. Um alle gewollten Fälle erfassen zu können, müssen optionale Bereiche vorgesehen werden. Die offene Formulierung des § 46b Abs 2 dStGB erlaubt den Rückgriff auf solche weiteren Faktoren, da die Erwägungspunkte das Aussageverhalten des Kronzeugen nicht konkret erfassen. So könnte das dt Gericht nach dem Gesetzeswortlaut eine inkonsequente Zusammenarbeit und widersprüchliche Angaben des Kronzeugen nicht gebührend in seine Würdigung einfließen lassen.¹⁴⁵⁸

In Anbetracht der oben vorgeschlagenen Abwägungsfaktoren kann mE allerdings auf zusätzliche, offene Kriterien verzichtet werden. Durch die Implementierung des Abwägungsgrundes „Aussageverhalten“ würde das Kooperationsgebaren des potentiellen Kronzeugen umfassend in die Entscheidung über die Anwendung einbezogen. Ebenso könnten allfällige negative Folgen, die dem Kronzeugen aufgrund seiner Kooperation treffen, unter dem Punkt „Aussageverhalten“ berücksichtigt werden. Entschließt sich der Aussagewillige etwa trotz drohender Repressalien durch ehemalige Komplizen zur Zusammenarbeit, würde der Faktor „unterstützendes Aussageverhalten“ an Gewicht gewinnen und sich positiv auf die Abwägung auswirken.

Da es – unter den erarbeiteten Prämissen – mE keinen Bedarf an zusätzlichen, freien Merkmale gibt, sollte eine österr Kronzeugenregelung *de lege ferenda* eine taxative Aufzählung der Entscheidungskriterien aufweisen. Auch verleiht eine abschließende Nennung aller relevanten Faktoren der Kronzeugenbestimmung eine höhere Vorhersehbarkeit für den Betroffenen und damit einen starken Anreiz zur Kooperation.

¹⁴⁵⁶ Vgl *Teil IV, VII.A.1.c.*

¹⁴⁵⁷ Siehe auch *Teil III, III.D.*

¹⁴⁵⁸ *Teil IV, VII.A.1.c.*

7. Negativvoraussetzungen

Neben den positiv festzuhaltenden Merkmalen ist auch zu überlegen, ob eine Kronzeugenregelung *de lege ferenda* – entsprechend der aktuellen österr Bestimmung – auch Ausschließungskriterien enthalten sollte. So zieht § 209a Abs 2 öStPO eine Schranke bei solchen Taten des Kronzeugen, die zum Tod eines Menschen geführt haben oder durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte.¹⁴⁵⁹ Das dt Pendant kennt solche exkludierenden Bedingungen nicht.¹⁴⁶⁰ Selbst im Fall eines Mordes (§ 211 Abs 1 dStGB) als Kronzeugentat, der mit ausschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, könnte die Kronzeugenregelung zur Anwendung kommen – allerdings mit einer geringeren Strafreduktion.¹⁴⁶¹

Hinsichtlich der österr Negativvoraussetzungen war zu bemängeln, dass nur der Todeseintritt *per se* die Anwendung der Kronzeugenregelung verhindert, der bloß misslungene Mordversuch hingegen nicht.¹⁴⁶² Zu dem Ausschlusspunkt sexualbezogener Delikte ist zu kritisieren, dass gerade im kriminellen Prostitutions- und Pornografiebereich ein hohes Maß an konspirativer Tätigkeit gegeben ist. Dieser Bereich – als Musterbeispiel eines geeigneten Kronzeugendelikts – sollte demnach nicht aus dem Anwendungskreis potentieller Kronzeugentaten ausgenommen werden.¹⁴⁶³

Da das menschliche Leben grundsätzlich keiner Abwägung gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse an anderen Delikten zugänglich ist, sollte der Ausschluss bei Todesfolge beibehalten werden. Dass das menschliche Leben nicht quantifizierbar ist, gilt jedoch nicht nur beim tatsächlichen Eintritt des Todes, sondern auch bei einem versuchten gebliebenen Angriff auf das menschliche Leben. Die Präklusion erst beim objektiven Todeseintritt zu ziehen, wäre daher mE nicht sachgerecht. Das vom Kronzeugen verwirklichte Unrecht durch einen versuchten lebensbeendenden Übergriff ist einem gelungenen Angriff gleichzusetzen. Lediglich der Erfolgsunwert eines Tötungsdelikts hat sich bei einem Versuch nicht gänzlich eingestellt. Käme das Opfer nur zufälligerweise mit dem Leben davon oder wäre es zwar schwer verletzt oder gar aufgrund des Angriffs komatös, jedoch nicht tot, wäre die Kronzeugenregelung nach der derzeitigen Formulierung anwendbar. Dieses Ergebnis ist mE nicht zufriedenstellend. Bei einem vorsätzlichen Angriff auf das menschliche Leben sollten der Handlungs- und Gesinnungsunwert ausschlaggebend und damit ein Abwägen gegen Strafverfolgungsinteressen ausgeschlossen sein.

Anderes könnte lediglich bei einer nur fahrlässig herbeigeführten Todesfolge gelten. Maßstab für die Schuld – und damit das Unrecht – des Kronzeugen ist nicht nur die Schwere des Erfolgs, sondern auch

¹⁴⁵⁹ Siehe hierzu näher *Teil III, II.A.1.*

¹⁴⁶⁰ *Teil IV, III.A.4.*

¹⁴⁶¹ Vgl *Teil IV, VII.C.2.a.*

¹⁴⁶² Vgl *Teil III, II.A.1.a.*

¹⁴⁶³ *Teil III, II.A.1.b.*

sein Gesinnungs- und Handlungsunwert.¹⁴⁶⁴ Im Falle eines fahrlässig begangenen Delikts bleiben jedoch die beiden letzten Faktoren hinter einem Vorsatzdelikt zurück, da der Täter nicht auf den Erfolg hingearbeitet, sondern diesen aus Unachtsamkeit verursacht hat. Wenngleich auch im Falle einer nur fahrlässigen Tötung das menschliche Leben das oberste geschützte Rechtsgut bleibt, sollte gerade in Anbetracht von Sinn und Zweck der Kronzeugenbestimmung ein nur aus Unbesonnenheit verursachter Todeserfolg keinen zwingenden Ausschlussgrund darstellen.¹⁴⁶⁵ Hierfür spricht auch die geplante Ausdehnung der Diversion auf Fälle, in denen durch die Tat ein naher Angehöriger zu Tode gekommen ist.¹⁴⁶⁶

Somit sollte eine angemessene Kronzeugenregelung *de lege ferenda* im Falle zumindest eventualvorsätzlich gesetzter Tötungshandlungen ausgeschlossen sein. Ob diese erfolgreich war oder nur versucht geblieben ist, soll keine Auswirkung auf die Verwehrung des Privilegs haben.

Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung soll jedoch auf die Präklusion bei Kronzeugentaten, die einen anderen in seinen sexuellen Rechten verletzt haben könnten, verzichtet werden. Durch den Ausschluss sexualbezogener Kronzeugenstraftaten würde der große kronzeugentaugliche Anwendungsbereich des Rotlichtmilieus ausgeschlossen werden; ein solches Ergebnis erscheint jedoch praxis- und bedarfsfern.

V. Weitere Rechtsfolgen

Nach der Darstellung der Anwendungsvoraussetzungen sowie der lösungsübergreifenden Rechtsfolgen bedarf es einer konkreten Auseinandersetzung mit den beiden vorgeschlagenen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer großen Kronzeugenregelung als extensiv-formelle (§ 209a öStPO „neu“) oder materielle (§ 41a öStGB „neu“) Bestimmung. Da Strafzumessungs- und Diversionsregelungen klarerweise unterschiedliche Rechtsfolgen aufweisen, sind diese beiden Möglichkeiten getrennt zu betrachten.

A. Formell-rechtliche Kronzeugenregelung – § 209a öStPO neu

Da der österr Gesetzgeber sich für eine formelle große Kronzeugenbestimmung in § 209a öStPO entschieden hat, bietet sich eine Optimierung dieser Regelung durch die Abänderung der kritikwürdigen Merkmale im obigen Sinn an. Neben den bereits genannten Kriterien bedarf es der Erörterung der

¹⁴⁶⁴ Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss AT¹⁴ Z 4 Rz 27 ff; *Fuchs*, AT I⁹ 10/7 ff; *Tipold* in WK-StGB² § 4 Rz 43.

¹⁴⁶⁵ Durch das StRÄG 2015 wird nunmehr zwischen grob und leicht fahrlässigem Verhalten differenziert (vgl. § 6 Abs 2 öStGB). Um den Wert des menschlichen Lebens zu würdigen, kann angedacht werden, eine entsprechende Unterscheidung auch in Bezug auf die Kronzeugenbestimmung zu übernehmen. So könnte das Kooperationsprivileg bei noch leichter Fahrlässigkeit angewendet, bei bereits grober Fahrlässigkeit hingegen ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Grenzziehung ist mE jedoch nicht dringend geboten, da die Effektivierung der Strafverfolgung im Vordergrund stehen und nur vorsätzliches Handeln mit Todesfolge nicht mehr kompensiert werden sollte.

¹⁴⁶⁶ Dies wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP umgesetzt.

konkreten Rechtsfolgen einer diversionellen Verfahrensbeendigung, der Möglichkeit der Wiederaufnahme sowie der Einbindung des RSB.¹⁴⁶⁷ Da die dt Bestimmung über keine vergleichbare Regelung im kronzeugenrechtlichen Zusammenhang verfügt, kann auf keine Erfahrungswerte aus diesem Gebiet zurückgegriffen werden.

1. Diversionelle Maßnahmen

De lege lata sieht § 209a öStPO bei Vorliegen aller positiven und Nichtvorliegen aller negativen Kriterien vor, dass die StA nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 öStPO das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten diversionell erledigen kann. Durch Verweis auf die §§ 200 bis 203 sowie 205 bis 209 öStPO bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass das Kronzeugenverfahren grundsätzlich an jenem der „gewöhnlichen“ Diversion orientiert sein soll.¹⁴⁶⁸

Die Implementierung einer formell-rechtlichen Kronzeugenregelung als Einstellungsbestimmung nach diversioneller Erledigung wird begrüßt.¹⁴⁶⁹ Nach der Auseinandersetzung mit den kronzeugentauglichen Diversionsformen, dem Ausschluss des Tatausgleichs sowie den speziellen Bestimmungen der Geldbuße sind diese nicht zu bemängeln und mE nicht optimierungsbedürftig.¹⁴⁷⁰ Der Gesetzgeber verzichtet auf die strafrechtliche Stigmatisierung, wodurch die Kronzeugenregelung grundsätzlich eine starke Anreizwirkung entfalten und aussagebereite Täter zur Zusammenarbeit motivieren könnte. Dieser Reiz wird auch durch die kronzeugenbedingte Vereinbarung von diversionellen Leistungen nicht geschmälert.¹⁴⁷¹ Überdies bedarf die diversionelle Beendigung der Einwilligung des potentiellen Kronzeugen. Die spezialpräventive Notwendigkeit der Bestrafung des Kronzeugen kann verneint werden, da es für die diversionelle Endigung des Verfahrens seiner Einwilligung und damit gewissermaßen seiner Schuldeinsicht bedarf.¹⁴⁷² Dadurch wird insbesondere die Spannung der Kronzeugenregelung mit dem Schuldgrundsatz relativiert. Auch die Außerachtlassung generalpräventiver Gesichtspunkte ist der Kronzeugenregelung zuträglich.¹⁴⁷³

Somit kann die geltende Kooperationsbestimmung als Basis grundsätzlich beibehalten werden. Abänderungen bedarf es mE jedoch hinsichtlich der Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung

¹⁴⁶⁷ Da im Rahmen der gegenständlichen Arbeit auf eine Auseinandersetzung mit dem Verband als Kronzeuge gemäß § 209a Abs 6 öStPO verzichtet wurde, wird dieser auch im Folgenden unberücksichtigt bleiben.

¹⁴⁶⁸ Siehe auch EBRV 918 BlgNR 24. GP 13. In Frage kommt damit das Anbot der Zahlung eines Geldbetrags (§ 200 öStPO), der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 öStPO) sowie der Bestimmung einer Probezeit samt allfälliger Pflichten (§ 203 öStPO). Die Erledigung mittels Tatausgleichs (§ 204 öStPO) ist nicht vorgesehen. Zusätzlich zur sanktionsorientierten Leistung kann dem Kronzeugen die Pflicht zur Schadenswiedergutmachung auferlegt werden. Eine Kumulierung der verschiedenen Maßnahmen ist nicht möglich.

¹⁴⁶⁹ Vgl hierzu näher *Teil III, IV*.

¹⁴⁷⁰ Ebenso *Teil III, IV.D*.

¹⁴⁷¹ Diese bedeuten zwar dennoch eine gewisse Art der Belastung des Kronzeugen, sind jedoch nicht mit den selben stigmatisierenden Folgen verbunden wie eine gerichtliche Verurteilung. Siehe auch *Vergleich*.

¹⁴⁷² Bereits aus der Kooperation des Kronzeugen mit der Strafverfolgung ist zumindest eine objektive Achtung der Rechtsordnung abzuleiten. Diese wiederum lässt den Schluss auf eine positive Legalbewährung des Kronzeugen zu und kann damit eine diversionelle Erledigung rechtfertigen.

¹⁴⁷³ *Teil III, III.D.4*.

(§ 209a Abs 3 öStPO)¹⁴⁷⁴, der Wiederaufnahme- bzw Fortsetzungsgründe (§ 209a Abs 4 öStPO)¹⁴⁷⁵ sowie der Involvierung des RSB¹⁴⁷⁶.

2. Rücktritt unter Vorbehalt späterer Verfolgung

Hat der potentielle Kronzeuge das Diversionsanbot der StA angenommen und die vereinbarten diversionsorientierten Leistungen erbracht, hat die Behörde *de lege lata* das Ermittlungsverfahren gegen den Kronzeugen unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs 3 öStPO). Wie bereits erörtert, weicht die Terminologie des Abs 3 von jener der herkömmlichen Diversionsbestimmungen der §§ 198 ff öStPO ab und entspricht nicht der korrekten Bezeichnung staatsanwaltschaftlichen diversionsbezogenen Handelns.¹⁴⁷⁷

Um die begriffliche Einheitlichkeit des 11. Hauptstücks der öStPO zu erhalten, sollte die derzeitige Formulierung den herkömmlichen Diversionsbestimmungen angepasst werden. Vorgeschlagen wird daher, dass die StA nach der Erbringung der Leistung den „Rücktritt unter Vorbehalt späterer Verfolgung“ ausspricht.¹⁴⁷⁸

3. Fortsetzung des Kronzeugenverfahrens

Nach der geltenden Kronzeugenregelung kann die nach Abs 3 vorbehaltene Verfolgung wiederaufgenommen werden, wenn die vom Kronzeugen eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde oder die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer verbotenen Vereinigung oder Organisation gegeben wurden (§ 209a Abs 4 öStPO).¹⁴⁷⁹

a. Terminologische Anpassung

Der Wortlaut dieser Regelung sollte mit dem vorgeschlagenen Rücktritt von der Verfolgung unter Vorbehalt abgestimmt werden und statt dem Begriff der „Wiederaufnahme“ jener der „Fortsetzung“ gewählt werden.¹⁴⁸⁰

b. Verzicht auf das Erfolgskriterium

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltende Bestimmung ergeben sich, da die Anwendung bzw Beibehaltung des § 209a öStPO zum einen offenbar den Eintritt eines bestimmten Ermittlungser-

¹⁴⁷⁴ Siehe sogleich 2.

¹⁴⁷⁵ Siehe sogleich 3.

¹⁴⁷⁶ Siehe sogleich 4 bis 6.

¹⁴⁷⁷ Vgl Teil III, VI.A.1.

¹⁴⁷⁸ Ebenso Teil III, VI.A.1 und D.

¹⁴⁷⁹ Teil III, VIII.B.

¹⁴⁸⁰ Teil III, VIII.F.

folges voraussetzt.¹⁴⁸¹ Nach dem Wortlaut des Wiederaufnahmegrundes nach § 209a Abs 4 Z 2 öStPO scheint es der Verurteilung des Bezichtigten zu bedürfen, damit die Kronzeugenregelung nicht wieder aufgehoben wird.¹⁴⁸² Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung der Anwendungsvoraussetzungen geht von der ursprünglichen Textierung ab. Hiernach soll der Kronzeuge nicht erfolgsorientiert zur Ergreifung oder Verurteilung gewisser Personen beitragen. Auf ein Erfolgskriterium soll ausdrücklich verzichtet werden. Für die Anwendung ist vielmehr darauf abzustellen, dass der Betroffene konkrete Informationen offenbaren kann, die zur Aufklärung oder Verhinderung bestimmter Straftaten erforderlich erscheinen – die somit zur Ermittlungshilfe geeignet sind.¹⁴⁸³ Die Erforderlichkeit drückt die Notwendigkeit externer Ermittlungsunterstützung durch informierte Aussagewillige aus, somit das unbedingte Benötigen solcher Quellen, da Ermittlungsnotstände ansonsten nicht beseitigt werden können. Die Erforderlichkeit ist von der entscheidenden Stelle *ex ante* situationsbezogen zu beurteilen. Kommt die entscheidungsbefugte Stelle zu dem Schluss, dass die positiven Voraussetzungen allesamt erfüllt sowie die negativen verneint und die Angaben des Kronzeugen zur Ermittlung erforderlich sind, hat sie den Kronzeugenstatus zu gewähren.

Ob die Kronzeugeninformationen schließlich die erhofften Erfolge herbeiführen können, soll sich jedoch nicht nachträglich auf die Verleihung des Kronzeugenprivilegs auswirken. So ist bspw auch bei der Annahme von Gefahr in Verzug auf die konkrete Situation *ex ante* abzustellen. Ergibt diese objektive Beurteilung die Notwendigkeit eines staatlichen Einschreitens, so kann diese nicht im Nachhinein revidiert werden, wenn sich später doch erweisen sollte, dass eine solche Gefahr nicht gegeben war.¹⁴⁸⁴ Dem folgend sollte auch im Bereich der Kronzeugenregelung *de lege ferenda* ausschließlich die Notwendigkeit im Entscheidungszeitpunkt ausschlaggebend sein. Dass im konkreten Fall doch kein Ermittlungsnotstand vorgelegen hätte und die Strafverfolgung auch ohne kronzeugenschaftliche Hilfe ausgekommen wäre bzw die Informationen doch nicht die erhoffte Aufklärung bedingen konnten, soll für sich keinen Grund zur Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens darstellen.

c. Kooperationsorientierte Verpflichtungen

Zum anderen ist die Wiederaufnahme bei Verletzung „sonstiger eingegangener Pflichten“ vorgesehen.¹⁴⁸⁵ Die Berechtigung sowohl dieses als auch des soeben (b) genannten Wiederaufnahmegrundes ist jedoch partiell fraglich, da *de lege lata* weder ein Verurteilungserfolg noch kooperationsorientierte Vereinbarungen Anwendbarkeitsvoraussetzungen sind.¹⁴⁸⁶ Durch die vorgeschlagene ausdrückliche Aufnahme kooperationsorientierter Vereinbarungen in die Abwägungskriterien der Kooperationsbe-

¹⁴⁸¹ Teil III, III.C sowie III.E.

¹⁴⁸² Siehe Teil III, VIII.B.2. Dieses Kriterium wird durch RV 1300 BlgNR 25. GP relativiert.

¹⁴⁸³ Vgl soeben IV.B.

¹⁴⁸⁴ Vgl, WK-StPO § 99 Rz 8; *Fabrizy*, StPO¹² § 99 Rz 4.

¹⁴⁸⁵ Teil III, VIII.A.

¹⁴⁸⁶ Siehe auch Teil III, VIII.F.

stimmung werden diese zur (fakultativen) Voraussetzung der Kronzeugenbestimmung.¹⁴⁸⁷ Dadurch kann die Wiederaufnahme bei der Verletzung solcher Abmachungen beibehalten werden.

d. Sonstige Fortsetzungsgründe

Ebenso nicht zu bemängeln ist die Wiederaufnahme bei falschen Informationen oder der Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in verbrecherischen Machenschaften. Insofern kann die bestehende Regelung mE bedenkenlos beibehalten werden.¹⁴⁸⁸

4. Rechtsschutz durch den Betroffenen selbst

Die Kontrolle der kronzeugenrechtlichen Vorgehensweise der StA steht derzeit dem RSB des Bundesministeriums für Justiz (§ 47a öStPO) zu. *De lege lata* wird vom Gesetzgeber ein subjektiver Anspruch des Betroffenen auf Anwendung der Kronzeugenregelung abgelehnt,¹⁴⁸⁹ sodass seine Rechte stellvertretend durch den RSB gewahrt werden sollen.¹⁴⁹⁰ Die Rolle des RSB hierbei ist jedoch kritisch zu betrachten. Denn auch wenn die Involvierung des RSB als externer Begutachter dem Kronzeugenverfahren mehr Transparenz und Objektivität verleihen soll, werden dennoch die Rechtsmittelbefugnisse des betroffenen Kronzeugen, somit dessen subjektive Rechte, durch eine informelle Kontrolle ersetzt. Besonderer Kritikpunkt ist insbesondere die mangelnde Möglichkeit der Überprüfung einer von Vorneherein ablehnenden Entscheidung der StA – in einem solchen Fall stehen weder dem Ausgewählten noch dem RSB Rechtsmittelooptionen offen.¹⁴⁹¹

Folgt man der Interpretation eines gebundenen Ermessens, kann dieses Problem bewältigt werden. So ergibt sich aus dem gebundenen Ermessen der subjektive Anspruch des potentiellen Kronzeugen auf die Anwendung der Kronzeugenbestimmung. Er wäre selbst in der Lage, seine Rechte durch die Ausübung seiner Verfahrensbefugnisse mittels Einspruchs (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO) prozessual durchzusetzen. Damit könnte er sich sogar gegen die rechtsgrundlose Verweigerung des § 209a öStPO wehren. Wird von der StA die Kronzeugenregelung zu Unrecht abgelehnt, kann der Betroffene auch dies nach § 106 Abs 1 Z 1 öStPO geltend machen.¹⁴⁹²

Wenngleich die positive Seite der Kontrolle durch den RSB nicht außer Acht gelassen werden sollte – durch seine Anrufung würde dem kooperativen Vorgehen zwischen Staat und Straftäter gewissermaßen der Anschein des Verbotenen genommen – kann mE auf dessen Involvierung verzichtet werden.

¹⁴⁸⁷ Siehe soeben *V.B.4*.

¹⁴⁸⁸ Siehe *Teil III, VIII.1 und 3*.

¹⁴⁸⁹ Vgl *Teil III, IX.B*. Dies ändernd jedoch RV 1300 BlgNR 25. GP; siehe näher unten im *Ausblick*.

¹⁴⁹⁰ Gemäß § 209a Abs 5 öStPO hat die StA ihre Einstellungs- bzw Wiederaufnahmeanordnungen dem RSB samt einer Begründung für das Vorgehen zuzustellen, welcher sodann die Fortführung bzw Einstellung beantragen kann. Vgl *Teil III, IX.C.1*.

¹⁴⁹¹ Vgl *Teil III, IX.C.1*.

¹⁴⁹² Vgl hierzu auch *Teil III, IX.C.2*.

5. Rechtsschutz durch gerichtliche Kompetenz

Kritisiert wurde überdies, dass die Anwendung des § 209a öStPO in die ausschließliche Kompetenz der StA fällt.¹⁴⁹³ Die Anwendung der Kronzeugenregelung ist also auf das Ermittlungsverfahren beschränkt. Das Gericht kann *de lege lata* aufgrund der ausschließenden Formulierung des § 199 öStPO kein diversionelles Vorgehen im Rahmen einer großen Kronzeugenregelung anstreben. Somit kann eine allfällige Nichtanwendung durch die StA trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht in einem gerichtlichen Hauptverfahren korrigiert werden.

Es wird befürwortet, dass die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung auch auf das Stadium des Hauptverfahrens ausgedehnt wird. So kann auch dem erst in der Hauptverhandlung kooperationsbereiten Insider ein Anreiz zur Zusammenarbeit geboten werden, der seine ermittlungsrelevanten Informationen ansonsten lieber verschweigt, als sich noch selbst zu belasten. Der Zweck der Kronzeugenregelung wird durch die Einschränkung auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren unterlaufen.¹⁴⁹⁴ Insofern wird eine auch gerichtlich anwendbare Kronzeugenregelung vorgeschlagen, die überdies aufgrund der Öffentlichkeit des Hauptverfahrens den Anschein des verbotenen Deals verhindern kann. Hierzu müsste § 199 öStPO auch die Kronzeugenregelung erfassen, sodass das Gericht die diversionelle Kronzeugenbestimmung nach der Einbringung der Anklage sinngemäß anwenden kann. Konkret sollte demnach die Formulierung des § 199 öStPO vor der Änderung durch BGBl 2010/108 wiederhergestellt und auf die taxative Aufzählung der in die gerichtliche Kompetenz fallenden Diversionbestimmungen verzichtet werden.

6. Rechtsschutz durch oberstgerichtliche Kontrolle

Neben der verstärkten Transparenz und Öffentlichkeit der Kronzeugenregelung hätte die Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf das Gericht auch zur Folge, dass eine ablehnende Entscheidung über deren Verleihung auch durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann (§ 281 Abs 1 Z 10a öStPO bzw § 345 Abs 1 Z 12a öStPO). Dadurch würde eine oberstgerichtliche Überprüfbarkeit sowie Rsp zur Kooperation in Strafsachen eröffnet. Die Zusammenarbeit würde dadurch verstärkt an Anreiz und Berechenbarkeit gewinnen und somit von der gerichtlichen Involvierung unweigerlich profitieren.

B. Materiell-rechtliche Kronzeugenregelung – § 41a öStGB neu

Zur Einführung einer praxisorientierteren, reizvolleren Kooperationsbestimmung könnte auch der Weg einer rein materiell-rechtlichen Lösung in Form einer Strafzumessungsnorm beschritten werden. *De*

¹⁴⁹³ Vgl Teil III, IX.B.

¹⁴⁹⁴ Vgl auch *Vergleich*.

lege ferenda könnte § 41a öStGB zu einer großen materiellen Kronzeugenregelung als außerordentliche Strafzumessungsnorm umgeformt werden.¹⁴⁹⁵

Da die dt Rechtsordnung über eine vergleichbare Kronzeugenregelung verfügt, kann bei der Formulierung einer solchen Strafzumessungsnorm auf die dt Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Die lösungsübergreifenden Merkmale wurden bereits herausgearbeitet, sodass nunmehr spezifischen materiellen Bestimmungskriterien näher betrachtet werden sollen.

1. Begünstigung bei der Strafzumessung

Bei einer materiell-rechtlichen Kronzeugenregelung wird der kooperative Täter nicht durch die Einstellung des Verfahrens, sondern durch eine besondere Behandlung bei der Strafzumessung honoriert. Das österr Recht kennt eine solche materielle Kronzeugenregelung im geltenden § 41a öStGB, der für den Bereich der organisierten Kriminalität eine außerordentliche Strafmilderung bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden vorsieht.¹⁴⁹⁶ Da diese Bestimmung jedoch nur auf wenige, spezielle Tatbestände anwendbar ist und überdies nur bei einer gesetzlich normierten Strafuntergrenzen eine Wirkung zeigt, konnte sie keine praktische Relevanz erlangen.¹⁴⁹⁷ Aus diesem Grund wird die Neuformulierung einer materiell-rechtlichen großen Kronzeugenregelung vorgeschlagen, die an die Stelle der bestehenden Regelung rücken könnte.

Auch § 46b dStGB sieht eine materielle Kronzeugenregelung in Form einer Strafzumessungsvorschrift vor,¹⁴⁹⁸ die in Deutschland durchaus Anwendung gefunden hat; dies wird durch die entsprechend häufige oberstgerichtliche Rsp belegt.¹⁴⁹⁹ Insofern könnten die dt Erkenntnisse für eine praktikable, materielle Kronzeugenregelung für Österreich fruchtbar gemacht werden.

§ 41a öStGB und § 46b dStGB ähneln einander in ihrem Grundkonstrukt: Beide sind nur bei Kronzeugentaten mit einer Strafuntergrenze anwendbar und bewirken eine Strafrahmenverschiebung.¹⁵⁰⁰ Allerdings sollte eine taugliche Kronzeugentat mE nicht an gesetzlich normierte Mindeststrafdrohungen gebunden sein. Um einen ausreichenden Anreiz zur Kooperation zu vermitteln, sollte auf eine Untergrenze verzichtet werden, sodass auch der kleine Kriminelle in den Genuss der Kronzeugenregelung –

¹⁴⁹⁵ Wie bereits ausgeführt wurde verliert § 41a öStGB *de lege lata* durch § 209a öStPO weitestgehend an – der ohnehin schon fehlenden – Bedeutung, sodass er als totes Recht angesehen werden kann. Auf dessen Beibehaltung in der geltenden Form kann sowohl bei der Wahl einer materiellen wie auch einer formellen Kronzeugenbestimmung verzichtet werden.

¹⁴⁹⁶ Hierbei darf das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen das gesetzliche Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 öStGB unterschreiten; vgl *Teil V, II.D.*

¹⁴⁹⁷ *Teil V, IV.*

¹⁴⁹⁸ Anstelle einer Milderung kann das Gericht sogar ganz von der Bestrafung absehen, wenn der Täter eine Straftat begangen hat, die konkret mit höchstens drei Jahren zu bestrafen wäre. Hat der Kronzeuge jedoch eine Straftat begangen, die mit ausschließlich lebenslangem Freiheitsentzug bedroht ist, darf die gerichtliche Sanktion zehn Jahre nicht unterschreiten. Siehe näher *Teil IV, VII.C.*

¹⁴⁹⁹ *Teil IV, IX.*

¹⁵⁰⁰ Vgl *Teil V, II.A.1.b und IV* sowie *Teil IV, III.A und VII.C.*

und der Staat in den Genuss der Informationen – kommen kann.¹⁵⁰¹ Eine Anknüpfung an die außerordentliche Strafmilderung nach § 41 öStGB wird somit nicht befürwortet. Vielmehr sollte eine Art der Strafmilderung gefunden werden, die einen ausreichenden Anreiz zur Kooperation vermittelt, aber dennoch den – wenngleich hinkenden – Einklang mit dem Schuldprinzip wahrt.

a. Strafverzicht

Ein grundsätzlich vollständiger Verzicht auf die Bestrafung des kooperativen Informanten wäre wohl die effektivste Alternative, um eine möglichst attraktive Kronzeugenbestimmung zu schaffen. Der gänzliche Erlass der Strafe würde zwar die straf- und verfassungsrechtlichen Maximen stark erschüttern. Es wurde jedoch dargelegt, dass eine solche Beeinträchtigung bei Wahrung der präventiven Aspekte, welche die Strafzumessungsschuld zu vermindern vermögen, hingenommen werden kann.¹⁵⁰²

b. Strafrahmenverschiebung

Allerdings würde eine obligatorische Strafbefreiung ohne konkrete Berücksichtigung der Kronzeugentat den Rahmen des Erträglichen sprengen.¹⁵⁰³ Eine befriedigende Lösung könnte mE durch die Einführung einer gestaffelten Strafrahmenreduktion gefunden werden. Anlehnungsmöglichkeit bieten hierbei bspw die besonderen Strafdrohungen für Jugendliche nach § 5 JGG. Dieser sieht bei Jugenddelinquenz die Reduktion der angedrohten Strafrahmen vor, gestaffelt nach der Höhe der ursprünglichen Strafdrohung.¹⁵⁰⁴ Im Falle einer vom Kronzeugen verwirklichten Tat, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, könnte diese durch die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ersetzt werden.¹⁵⁰⁵ An die Stelle einer Freiheitsdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren träte die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen würde auf die Hälfte herabgesetzt werden; ein Mindestmaß entfiel. Diese geminderten Strafrahmen sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen verbindlich an die Stelle der ursprünglichen Drohungen treten und nicht im Ermessen des entscheidenden Gerichts liegen. Wie

¹⁵⁰¹ Auch der geltende § 209a öStPO sowie das zuvor vorgeschlagene Konstrukt der formell-rechtlichen Kronzeugenbestimmung unterscheiden nicht zwischen Delikten mit und ohne Strafuntergrenze und ermöglichen die prinzipielle Anwendbarkeit auf (beinahe) jede Kronzeugentat.

¹⁵⁰² Vgl *Teil II, IV*.

¹⁵⁰³ Vgl auch *Teil II, II*.

¹⁵⁰⁴ Hierbei soll erwähnt werden, dass die dem Jugendstrafrecht entsprechende Strafrahmenverschiebungen lediglich beispielhaft herangezogen werden, da Sinn und Zweck des JGG klarerweise von jenen der Kronzeugenregelung abweichen. Ersteres sieht eine mildere Bestrafung jugendlicher Straftäter aufgrund der psychologischer Besonderheiten und Sozialisierungsaspekte vor, letztere soll die Kooperation von Insidern mit der Strafverfolgung effektivieren.

¹⁵⁰⁵ Zwar unterscheidet § 5 Z 2 JGG zwischen Straftaten, die vor und nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen wurden und bestraft erstere geringer (ein bis zehn Jahre) als letztere (ein bis fünfzehn Jahre). Um jedoch einen ausreichenden Anreiz zu vermitteln, sollte die geringere Strafdrohung bei einer Kronzeugenbestimmung eingesetzt werden.

bereits erörtert, sollte der zuständigen Behörde nur bei der Abwägung der Prämissen ein Ermessen zukommen.¹⁵⁰⁶

c. Kombination von Strafrahmenschiebung und Strafverzicht

Es ist nicht zu leugnen, dass eine materielle Kronzeugenregelung, die keinen totalen Strafverzicht vorsieht, weniger attraktiv und damit womöglich weniger effektiv sein könnte, als die zuvor vorgeschlagene extensiv-formelle Variante. Die Gefahr besteht, dass eine adaptierte materiell-rechtliche Kooperationsbegünstigung dasselbe Schicksal der Irrelevanz ereilen könnte wie die geltenden österr Kronzeugenbestimmungen. Dem kann jedoch die Praxisrelevanz des dt Pendant entgegengehalten werden, wonach auch eine nur gestaffelte Minderung der Strafe einen Kooperationsanreiz auszustrahlen scheint.¹⁵⁰⁷ Gleich wie in Deutschland wird darum im Folgenden ein Konglomerat von Strafrahmenschiebung und gänzlichem Absehen von Strafe vorgeschlagen. Letzteres sollte jedoch nicht bei jeder Kronzeugentat möglich sein. Auch § 46b dStGB sieht dies nur vor, wenn die über den Kronzeugen konkret zu verhängende Strafe nicht mehr als drei Jahre betragen würde.¹⁵⁰⁸ Ist somit der Kronzeuge wegen einer Tat belangt, die selbst mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist, das Gericht jedoch auf eine unbedingte Freiheitsstrafe von drei Jahren erkennen würde, kann durch die Anwendung des § 46b dStGB von dieser Strafe abgesehen werden.

Eine entsprechende Regelung wird auch für Österreich vorgeschlagen. Grundsätzlich könnte die Strafe für den Kronzeugen innerhalb der vergleichbar dem JGG verringerten Strafdrohungen bemessen werden, um eine angemessene Balance zwischen dem Kooperationsanreiz und der Schwere der Kronzeugenschuld zu halten. Würde das Gericht (unter Außerachtlassung der geminderten Strafgrenzen) jedoch auf eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren erkennen, könnte es *de lege ferenda* sogar von einer Bestrafung absehen.¹⁵⁰⁹ In der Entscheidungsbegründung müsste das Gericht seine Erwägungen darlegen und zu erkennen geben, welche Strafe ohne Anwendung der Kronzeugenregelung ausgesprochen worden wäre.

2. Rechtsschutz

Durch die verbindliche Entscheidungskompetenz des Gerichts im Rahmen einer materiell-rechtlichen Kronzeugenbestimmung kann sich der Betroffene auch zur Wehr setzen, wenn er das gerichtliche Urteil als fehlerhaft erachtet. Mängel bei der Anwendung oder Nichtanwendung von Strafzumes-

¹⁵⁰⁶ Soeben V.A.

¹⁵⁰⁷ Vgl Teil IV, IX.

¹⁵⁰⁸ Ausschlaggebend ist, auf welche Strafe das Gericht, wenn es alle Erschwerungs- und Milderungsgründe (außer § 46b dStGB) berücksichtigt hat, erkannt hätte – nicht jedoch die gesetzliche Strafdrohung selbst; siehe Teil IV, VII.C.2.b.

¹⁵⁰⁹ Auch hier könnte eine Parallele zum österr JGG gezogen werden, welches den Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) kennt. Das Absehen von Strafe vertritt sodann den im § 260 Abs 1 Z 3 öStPO vorgesehenen Ausspruch über die Strafe; Schroll in WK² JGG § 12 Rz 12.

sungsgründen könnten im Rahmen der StraBerufung bekämpft werden.¹⁵¹⁰ Eine Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 11 öStPO bzw § 345 Abs 1 Z 13 öStPO wäre hingegen nur dann möglich, wenn das Gericht die Grenzen der ihm zustehenden Strafmilderung überschritten hat.

VI. Sonstige übergreifende Erwägungen

A. Präklusion?

Die Sinnhaftigkeit der von § 46b Abs 3 dStGB vorgesehenen Präklusionsfrist, welche nach dem Beschluss auf Hauptverfahrenseröffnung getätigte Ermittlungshilfen aus dem Anwendungsbereich der Kronzeugenbestimmung herausnehmen, ist in Deutschland stark umstritten.¹⁵¹¹ Implizit enthält auch der geltende § 209a öStPO eine solche zeitliche Schranke, da er *de lege lata* nur im Ermittlungsverfahren durch die StA angewendet werden kann. Für eine solche Ausschlussfrist sprächen die Ressourcenschonung durch eine möglichst frühzeitige Kooperation sowie die schnellstmögliche Überprüfbarkeit der Kronzeugenangaben.¹⁵¹² Doch wenngleich man sich durch die Zuhilfenahme von Kronzeugen eine effektivere und kräftesparende Strafverfolgung erhofft, so sollte diese doch in erster Linie bei der Verfolgung Dritter unterstützen und nicht bei der Verfolgung des Kronzeugen selbst.¹⁵¹³ Stellt man das Bedürfnis nach Beseitigung von Ermittlungsnotständen in den Vordergrund, darf die Strafverfolgung durch zeitliche Beschränkungen potentielle Informanten nicht von der Kooperation entmutigen und auf wertvolle Erkenntnisse verzichten. Insofern ist mE auf eine Ausschlussfrist bei der Implementierung einer effektiven und sinnvollen Kronzeugenregelung zu verzichten – sowohl bei einer materiellrechtlichen wie einer formellrechtlichen Lösung.

B. Keine Anwendungsgarantie

Das Problem der mangelnden Sicherheit, ob die Kronzeugenregelung schließlich zur Anwendung kommt oder nicht, stellt sich sowohl im Falle einer materiellen wie einer formellen Kronzeugenbestimmung. Ein Versprechen, dass das Kronzeugenprivileg tatsächlich verliehen wird, kann weder das Gericht noch die StA geben, bevor der tatsächliche Wert der vom Kronzeugen preisgegeben Informationen ermittelt wurde.

Das dt Strafrecht kennt zwar bereits die Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten (§ 257c dStPO). Die verbindliche Zusage von Rechtsfolgen kann jedoch bei der dt Kronzeugenregelung nicht herangezogen werden, da sich die zeitlichen Anwendungsbereiche nicht über-

¹⁵¹⁰ Vgl *Flora*, WK-StGB² § 41a Rz 16, zum geltenden § 41a öStGB; zu § 41 öStGB auch *Fabrizy*, StGB¹² § 41 Rz 7.

¹⁵¹¹ Siehe *Teil IV, VI.A.1.*

¹⁵¹² Eine solche ist allerdings mE in Zweifel zu ziehen; vgl *Teil III, XII* sowie *soeben I.A.*

¹⁵¹³ Diese Erwägung bestätigend auch EBRV 1300 BlgNR 25. GP 11.

schneiden.¹⁵¹⁴ § 46b dStGB kann nur vor dem Hauptverfahren greifen, § 257c dStPO erst während des Hauptverfahrens. Trotz der Verständigung muss also auch der dt Kronzeuge um seinen Status bangen.

Eine entsprechende Absicherungsregelung sieht auch das österr Strafrecht nicht vor. Absprachen im Strafverfahren sind ein stark umstrittenes Thema.¹⁵¹⁵ Nach der österr Rsp wird jede nicht gesetzlich vorgesehene Form der Absprache zwischen den Verfahrensbeteiligten als rechtswidrig und potentiell strafbar angesehen.¹⁵¹⁶

Der aussagewillige Wissende kann sich *de lege lata* nie sicher sein, ob ihm seine Kooperation nun zugutekommt oder er sich und andere nur allzu freiwillig ans Messer geliefert hat. Insbesondere in Anbetracht des derzeitigen Opportunitätscharakters wären zusätzliche, absichernde Vorschriften wünschenswert, um die potentiellen Nebenwirkungen der in Hoffnung auf den Straferlass getätigten Kooperation zu minimieren. *De lege ferenda* ist somit für Österreich zu überdenken, ob zur Optimierung der Anreizwirkung – und damit zur Stärkung der Effektivität einer Kronzeugenregelung – bestimmte Absicherungsmechanismen für den Kooperationswilligen vorgesehen werden sollten. So könnte zum einen an die Einführung eines Verwertungsverbotes gedacht werden. Der Blick auf die kartellrechtliche Kronzeugenbestimmung legt zum anderen auch nahe, ein Handbuch für die Behandlung von Kronzeugen herauszugeben.

1. Verwertungsverbot

Eine Lösung dieser Unsicherheitsproblematik könnte durch die Einführung eines Verwertungsverbots im Falle einer Nichtanwendung des Kronzeugenprivilegs gefunden werden. Ein solches Verbot war bereits im Entwurf zum Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten (StAK-G-Entwurf) angedacht, der jedoch nicht umgesetzt wurde.¹⁵¹⁷ So sollte die StAK ausdrücklich die Anwendung der Kronzeugenregelung zusichern können, wenn der potentielle Kronzeuge beweiskräftige Informationen zu liefern vermochte, um einen entsprechenden Anreiz zur Kooperation zu bieten (§ 4 Abs 3 StAK-G-Entwurf). Hätte sich schließlich deren mangelnde Wesentlich-

¹⁵¹⁴ Vgl *Teil IV, VIII.B.*

¹⁵¹⁵ So werden Vorschläge laut, die die Einführung von Absprachen in rechtsstaatlichen Grenzen befürworten; insbesondere *Moos*, RZ 2004, 56 ff; *ders*, ÖJZ 2003, 330 ff; *Medigovic*, Absprachen 100; *Ruhri*, AnwBl 2010, 243 ff; *Luef-Kölbl*, Abgekürztes Verfahren 52; auch *Velten*, JSt 2009, 190 f. Kategorisch ablehnend hingegen *Danek* in WK-StPO, Vor §§ 228–279 Rz 17; *Fuchs*, Reform 27; *Kier/Bockemühl*, AnwBl 2010, 402 ff; *Ratz*, ÖJZ 2009, 949 ff. Siehe zur Praxis auch *Tipold/Wess*, „Absprachen im Strafverfahren“ – ein Mittel zur Beschleunigung im Strafverfahren? in Neumayr, Beschleunigung.

¹⁵¹⁶ *Schmoller*, WK-StPO § 3 Rz 3; OGH 04.03.2010, 13 Os 1/10m, EvBl 2010/76, 516; 24.08.2004, 11 Os 77/04, EvBl 2005/64, 275; ebenso *Danek* in WK-StPO, Vor § 220–227 Rz 9 und Vor §§ 228–279 Rz 17; *Ratz*, ÖJZ 2009, 949 ff; zu den Grenzen erlaubter Absprachen *Tipold*, Archivum Iuridicum Cracoviense, 169 ff; *Medigovic*, Absprachen 97 ff.

¹⁵¹⁷ EBRV 92/ME 23. GP 17 f.

keit herausgestellt, hätten die Offenbarungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht zum Nachteil des Informanten verwendet werden dürfen.¹⁵¹⁸

Der genannte Entwurf wurde jedoch nicht umgesetzt, sodass die österr Rechtsordnung keine Absicherung des Kronzeugen vorsieht. In Konsequenz kann der Kronzeuge nur Vorleistungen tätigen und auf die tatsächliche Anwendung der Kronzeugenregelung hoffen. Erweisen sich seine Angaben allerdings als nicht erforderlich und wird ihm der Kronzeugenstatus verwehrt, hat dies nicht nur die Weiterverfolgung wegen der Kronzeugentat zur Folge. Zusätzlich läuft der Betroffene Gefahr, auch wegen der Offenbarungstat – soweit er in diese verwickelt war – verfolgt zu werden. Bezüglich letzterer hat er nämlich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht wegen Selbstbeichtigungsgefahr (§ 157 Abs 1 Z 1 öSt-PO) verzichtet. Es stünde somit im Offenbarungsverfahren nichts der Verwendung der von ihm getätigten Aussagen auch gegen ihn selbst entgegen.

Doch wenngleich ein Verwertungsverbot Abhilfe schaffen könnte, ist die Implementierung einer solchen Bestimmung derzeit wohl ausgeschlossen. Bei der Überlegung, ob ein solches Verbot eingeführt werden könnte, wäre nämlich zu bedenken ist, dass sich eine ein Verwertungsverbot begründende Versicherung auf eine verbindliche Einigung zwischen der StA und dem Beschuldigten stützen müsste, die letzterem die Anwendung der Kronzeugenregelung garantiert. Wie bereits zuvor ausgeführt ist dem österr Recht eine solche Absprache jedoch nicht nur fremd, sondern könnte sogar strafrechtliche Konsequenzen für die Beteiligten einer solchen Verabredung mit sich bringen – die Einführung dieser Option erscheint auch nicht absehbar.¹⁵¹⁹ Somit kann vorab nicht verbindlich festgelegt werden, welche Kriterien der potentielle Kronzeuge zu erfüllen hat, damit seine Angaben nicht in einem weiteren Verfahren gegen ihn verwendet werden können.

Auch in Anbetracht der hier vorgeschlagenen Änderungen der Kronzeugenbestimmungen *de lege ferenda* wäre die Einführung einer solchen Absprache wohl unwahrscheinlich. Eine Verständigung kommt nach der österr Rechtslage auch nicht zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten in Frage.¹⁵²⁰ Somit kann der hoffnungsvolle Kronzeuge nur feststellen: „*Coram iudice et in alto mari sumus in manu Dei.*“

2. Handbuch zur Anwendung der Kronzeugenregelung

Neben den fruchtlos verbliebenen Kronzeugenregelungen des Strafrechts kann das österr Recht jedoch auch Erfolge aufweisen. So hat sich die kartellrechtliche Kronzeugenregelung als äußerst effektiv herausgestellt. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen Kooperationsbestimmungen ist jedoch, dass die BWB ihre Praxis bei der Durchführung der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung bekanntmachen muss. Dieser Pflicht kommt sie regelmäßig durch die Veröffentlichung des „Hand-

¹⁵¹⁸ EBRV 92/ME 23. GP 18.

¹⁵¹⁹ Vgl *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 9.

¹⁵²⁰ Das dt Recht sieht grundsätzlich sehr wohl eine solche Möglichkeit vor. Im Falle des Kronzeugen steht jedoch die dt Präklusionsfrist des § 46b Abs 3 dStGB der Verständigung entgegen; vgl *Teil IV, VI.A.*

buchs der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 bis 6 WettbG¹⁵²¹ nach.¹⁵²¹ Eine entsprechende Praxisanleitung sollte auch im Rahmen der strafrechtlichen Kronzeugenregelung veröffentlicht werden. Die Einführung eines solchen Handbuchs zur Anwendung der Kronzeugenregelung, das als Leitfaden die praktischen Bedingungen darlegt, die ein Kronzeuge zu erfüllen hat, könnte die Rechtssicherheit einer solchen Bestimmung nicht nur für den Kronzeugen, sondern insbesondere auch für die Strafverfolgung stärken.

¹⁵²¹ Vgl *Teil VI, II.A.*

VII. Ergebnis I – Vorschlag einer extensiv-formellen Kronzeugenregelung

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 209a. (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorzugehen, wenn ihr der Beschuldigte sein Wissen über Tatsachen offenbart, deren Kenntnis erforderlich erscheint

1. zur Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b) unterliegenden Straftat oder
2. zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen.

(2) Ein Vorgehen nach Abs. 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs. 1 Z 1 bis 3), den Beweiswert der Informationen, das Aussageverhalten, die eingegangenen sonstigen Verpflichtungen und die Schwere der offenbarten Tat im Verhältnis zur Schwere der Straftat und Schuld des Beschuldigten nicht geboten erscheint, um diesen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten; es ist im Falle vorsätzlicher Tötungshandlungen unzulässig. [Anzahl der Tagessätze].

(3) Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung unter Vorbehalt zurückzutreten.

(4) Wenn

1. die eingegangenen sonstigen Verpflichtungen verletzt wurden,
2. die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden,

kann die nach Abs. 3 vorbehaltene Verfolgung fortgesetzt werden, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft die für die Fortsetzung erforderlichen Anordnungen nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung getroffen hat, in der einer der in Z 1 bis 2 umschriebenen Umstände festgestellt wurde.

(5) [VbVG]

VIII. Ergebnis II – Vorschlag einer materiellen Kronzeugenregelung

Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

§ 41a. (1) Offenbart der Täter einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis

1. zur Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b StPO) unterliegenden Straftat oder
2. zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen

erforderlich erscheint, so hat das Gericht die Strafe nach Maßgabe des Abs. 2 zu mildern.

(2) Für die Strafmilderung gilt:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
2. An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
3. Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt.

Anstelle einer Milderung kann das Gericht von der Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirklicht hat.

(3) Ein Vorgehen nach Abs. 1 ist zulässig, wenn dies dem Beweiswert der Informationen, dem Aussageverhalten, den eingegangenen sonstigen Verpflichtungen und der Schwere der offenbarten Tat im Verhältnis zur Schwere der Schuld des Täters entspricht; es ist im Falle vorsätzlicher Tötungshandlungen unzulässig.

Schlussbetrachtung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, anhand eines Vergleichs der österr und dt Rechtslage die bestehenden Kronzeugenregelungen der beiden Länder zu analysieren und zu bewerten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass beide Rechtssysteme sowohl über kleine, spezifische Kooperationsbestimmungen als auch große, generelle Kronzeugenregelungen verfügen. Anhand einer Gegenüberstellung der großen Kooperationsbestimmungen Österreichs gemäß § 209a öStPO und Deutschlands gemäß § 46b dStGB wurden schließlich zwei Vorschläge für mögliche große österr Kronzeugenregelungen *de lege ferenda* präsentiert.

Wenngleich die konkreten Kronzeugenbestimmungen unterschiedlich ausgestaltet sind, konnten dennoch länderübergreifend auch einige Überschneidungen festgestellt werden. Mit Fokus auf die großen Kronzeugenbestimmungen kann im Ergebnis aus rechtsvergleichender Sicht festgehalten werden:

- Durch die Implementierung des § 209a öStPO hat sich der österr Gesetzgeber für eine große, formelle Kronzeugenregelung entschieden, die dem kooperativen Täter im Gegenzug für eine erfolgreiche Ermittlungshilfe eine diversionelle Erledigung hinsichtlich der von ihm verwirklichten Straftat verspricht. Entscheidungsbefugt ist ausschließlich die StA, die § 209a öStPO im Ermittlungsverfahren anzuwenden hat. Dem österr Gericht ist dessen Anwendung verwehrt. Demgegenüber verkörpert § 46b dStGB eine materiell-rechtliche Kooperationsbestimmung im Rahmen der Strafzumessung, indem der Kronzeuge eine wesentlichen Strafreduktion oder gar einen gänzlichen Straferlass erlangen kann. So ist eine Strafraumverschiebung, ein gänzliches Absehen von Bestrafung, die Bejahung eines minder schweren Falles oder die Verneinung eines besonders schweren Falles möglich. Innerhalb des herkömmlichen Strafraums stellt die Unterstützung durch die Kooperation auch einen vertypen Milderungsgrund dar. Entscheidungsbefugt ist in erster Linie das dt Gericht. Allerdings eröffnet sich theoretisch auch der dt StA die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens, wenn bereits im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen vorliegen.

- Durch die Verankerung der dt Kronzeugenregelung als Strafzumessungsnorm hat sich das dt Gericht mit den Anwendungsvoraussetzungen auseinander zu setzen und die Erwägungsgründe zu erörtern. Damit wird die Anwendung der Kronzeugenbestimmung im vermehrten Maße publik, transparent und wohl auch berechenbarer. Ebenso könnte die Rsp die einheitliche Anwendung des § 46b dStGB festigen. Eine entsprechende Transparenz fehlt der österr Bestimmung hingegen; auch werden die Anwendungsfälle nicht offiziell veröffentlicht.

- Die österr Regelung des § 209a öStPO erklärt beinahe jede Straftat zur tauglichen Kronzeugentat und zieht damit einen sehr großen Anwendungskreis. Sie ist ausschließlich auf die Honorierung repressiver Ermittlungsunterstützung ausgerichtet, somit auf die Aufklärung von bereits verwirklichten Sachverhalten. Bei präventiver Informationspreisgabe ist keine Begünstigung vorgesehen. Demgegenüber beschränkt § 46b dStGB den aktiven Anwendungsbereich auf Delikte mittlerer bis großer Schwe-

re. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung von Leicht- und Schwermisstraftätern, da die Kooperationsregelung nur bei entsprechend schweren Kronzeugentaten zur Anwendung kommen kann. Allerdings ermöglicht § 46b dStGB auch die Begünstigung bei Präventionshilfe.

- § 209a öStPO schließt das Kronzeugenprivileg bei Taten aus, bei denen ein Mensch zu Tode gekommen oder in seiner sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden ist. Einen vergleichbaren Ausschluss kennt das dt Pendant nicht. Dessen nach oben hin offener aktiver Anwendungsbereich geeigneter Kronzeugentaten erscheint undifferenziert. Selbst im Falle eines vom Kronzeugen verwirklichten Tötungsdeliktes kann § 46b dStGB zur Anwendung kommen – wenngleich nur mit einer geringeren Strafminderung.

- Sowohl Österreich als auch Deutschland erklären die große Kronzeugenregelung nur dann für zulässig, wenn der Täter die Ermittlungen in Bezug auf schwere Offenbarungstaten fördert. Deutschland verweist hierzu auf den Straftatenkatalog des § 100a Abs 2 dStPO, somit auf Taten, bei deren Verdacht aufgrund ihrer Schwere im Zuge einer TKÜ auch in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden darf. Österreich zieht die Grenze bei der sachlichen Zuständigkeit von Schöffengerichten und Geschworenengerichten bzw jener der WKStA. Allerdings fordert § 46b dStGB einen ausdrücklichen inneren Konnex zwischen der Kronzeugen- und der Offenbarungstat. Nach dem Wortlaut des österr Pendants scheint dieses auf einen solchen verpflichtenden Zusammenhang zu verzichten.

- Sowohl Deutschland als auch Österreich sehen vor, dass der Kronzeuge freiwillig handeln muss. Die Erörterung des § 209a öStPO hat ergeben, dass sich der kronzeugenschaftliche Begriff der Freiwilligkeit nicht an den sonstigen Freiwilligkeits-*termini* des österr Strafrechts orientieren kann, sondern es einer eigenen Auslegung bedarf, die unter Bedachtnahme der besonderen Stellung des Kronzeugen zwischen Beschuldigtem und Zeugen zu finden ist. Allerdings wird der Bedarf an freiwilligem Handeln in Frage gestellt. Die in Deutschland an die Freiwilligkeit gestellten Bedingungen sind hingegen auffallend extensiv: Selbst bei einer bestehenden Verpflichtung als Zeuge auszusagen bzw ein Delikt anzuzeigen wird die freiwillige Kooperation nicht grundsätzlich verneint. Durch diese liberale Anwendung der Kooperationsvoraussetzungen erscheint die dt Bestimmung zwar sehr reizvoll für den potentiell Aussagewilligen, verliert der Begriff der Freiwilligkeit jedoch an Substanz.

- Während Deutschland auf ein Geständnis des Kronzeugen verzichtet, dieser sogar vielmehr seine eigenen Taten leugnen darf, verlangt die österr Regelung, dass der Kronzeuge seine Taten vollständig darstellt. Dies bedeutet somit eine Geständnispflicht, damit § 209a öStPO zur Anwendung gelangen kann. Da dieses Geständnis wesentlich für die Präventionsprüfung ist, kann hierdurch auch besser auf die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens geschlossen werden.

- Nach hM steht ihre Anwendung des § 209a öStPO aufgrund der „Kann“-Formulierung ausschließlich im Ermessen der StA. Bereits in Anbetracht des strafrechtlich bedeutsamen Legalitätsprinzips ist diese Wertung kritisch zu betrachten. Der Gesetzeswortlaut bietet ebenso keinen Rahmen zur Ermessensausübung. Auch das dt Pendant ist mit Opportunitätscharakter ausgestattet. Mit Blick auf

die Unabhängigkeit des Richters bei seiner Entscheidungsfindung erscheint dies jedoch vertretbar. Allerdings enthält das dt Gesetz eine ausgewogene Aufzählung der Erwägungsfaktoren, die sowohl auf den Wert der Ermittlungsleistung als auch die Schwere der Kronzeugenschuld bedacht nehmen. Insofern erscheinen die Entscheidungskriterien eine angemessene Basis für ein pflichtgemäßes Ermessen des Gerichts zu bieten. Das Gericht hat nach gebundenem Ermessen vorzugehen. Dennoch verbleibt dem dt Richter schließlich ein weiter Spielraum, der durch Rechtsmittel nur bei fehlerhafter Bestimmung der Grenzen oder unvertretbarer Grenzüberschreitung korrigiert werden kann.

- Die Anwendbarkeit der österr Kronzeugenregelung hängt – neben dem Vorliegen aller Voraussetzungen von Kronzeugen- und Offenbarungstat – auch von präventiven Erwägungsgründen ab. In diese fließen die konkret aufzuerlegende diversionelle Leistung, das Aussageverhalten des Kronzeugen, insbesondere die vollständige Darstellung seiner eigenen Taten, und der Beweiswert der gelieferten Informationen ein. Auffallend ist, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes keiner Abwägung gegen die Kronzeugentat und -schuld bedarf. Eine solche sieht das dt Pendant ausdrücklich vor und erklärt § 46b dStGB nur dann für zulässig, wenn insbesondere die Art und der Umfang der preisgegebenen Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Kronzeugen und die Schwere der Offenbarungstat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie das Verhältnis all dieser Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Kronzeugen ein solches Vorgehen rechtfertigen. Nach dem dt Vorbild sollte eine solche Abwägung auch ausdrücklich für Österreich *de lege ferenda* angedacht werden.

- § 46b dStGB fordert vom Kronzeugen keinen Ermittlungserfolg im Sinne einer tatsächlichen Verurteilung, Festnahme oder Tatverhinderung, sondern lässt ein Erfolgsbemühen ausreichen. Der Erfolg wird somit sehr weit ausgelegt. Demgegenüber setzt Österreich engere Schranken und macht *de lege lata* die Kronzeugenregelung in Form der Aufklärungshilfe davon abhängig, dass schließlich ein Erfolg im Sinne einer Verurteilung des bezichtigten Dritten eintritt. Von einem solch engen Erfolgsverständnis sollte abgegangen werden.

- Entsprechend der österr Regelung kann die Entscheidung der StA auf Anwendung oder Nichtanwendung nicht durch den Betroffenen selbst, sondern nur durch den RSB bekämpft werden kann. Die Involvierung eines externen, unabhängigen Begutachters verleiht der Kronzeugenregelung zwar mehr Transparenz und Objektivität und könnte damit den in der Öffentlichkeit bestehenden Eindruck des Handels zwischen Staat und Straftäter schwächen. Andererseits soll dieser die Rechtsmittelbefugnisse des betroffenen Kronzeugen, somit dessen subjektive Rechte, durch eine informelle Kontrolle ersetzen. Dies sollte mE *de lege ferenda* abgeändert werden. Auch gemäß § 46b dStGB kommt dem potentiellen Kronzeugen keine Rechtssicherheit auf Anwendung zu. Es gibt in beiden Fällen keine Möglichkeit die Anwendung der Kronzeugenregelung verbindlich zu erklären. Eine solche bindende Bestätigung wäre in Deutschland theoretisch durch die Verständigung (§ 257c dStPO) möglich. Aufgrund der Präklusionsfrist (§ 46b Abs 3 dStGB) kann § 257c dStPO jedoch nicht angewendet werden.

Allerdings stehen dem dt Kronzeugen hinsichtlich der Ermessensentscheidung dieselben Rechtsmittel offen wie einem herkömmlichen Verurteilten. Auf die Einführung eines speziellen Wiederaufnahmegrundes für Kronzeugenverfahren wurde verzichtet. Ebenso verzichtet auch Deutschland auf eine spezielle Wiederaufnahme des Kronzeugenverfahrens. Zum Nachteil des Kronzeugen kommt eine Wiederaufnahme nur unter den allgemeinen Voraussetzungen (§ 362 dStPO) in Betracht, die den österr Wiederaufnahmegründen grundsätzlich entsprechen. Ist kein Fall der Wiederaufnahme erfüllt, kann das Kronzeugenprivileg nicht auf diesem Wege aberkannt werden.

- Hat der dt Kronzeuge zur Erlangung der Vergünstigung die Straftat eines Dritten allerdings nur vorgetäuscht (§ 145d Abs 3 dStGB) oder jemanden sogar falsch verdächtigt (§ 164 Abs 3 dStGB), ist dies in einem neuen Verfahren wegen der Vortäuschung bzw Verleumdung qualifizierend zu sanktionieren. Eine entsprechende Qualifikation aufgrund kronzeugenschaftlicher Rechtspflegedelikte sieht das österr Strafrecht hingegen nicht vor.

Ausblick – Die große Kronzeugenregelung ab 01.01.2017?

Bereits bei der Einführung der großen Kronzeugenregelung des § 209a öStPO mit 01.01.2011 wurde festgehalten, dass sich diese erst bewähren müsste: Statt einer generellen Aufnahme in das österr Recht wurde eine befristete Geltungsdauer bis Ende 2016 vorgesehen. Anhand einer Evaluierung der im Laufe ihres Bestehens gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollte dann über ihren Fortbestand entschieden werden.

Die im Rahmen dieser Evaluierung geführte Auseinandersetzung mit der bisherigen Anwendung belegte, dass § 209a öStPO zwar nur in wenigen Fällen herangezogen werden konnte, dabei jedoch von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlungstätigkeit war.¹⁵²² Aus diesem Grund wurde am 25.04.2016 durch den ME zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 – StPRÄG II 2016), die dauerhafte Etablierung des § 209a öStPO mit nur wenigen Änderungen vorgeschlagen.¹⁵²³ Allerdings traf dieser Entwurf auf starke Kritik, insbesondere von Seiten der Rsp.¹⁵²⁴ Durchaus positiv aufgenommen wurde das Bestreben jedoch von den Vertretern der Strafverfolgung.¹⁵²⁵ Aufgrund der vermehrt negativen Positionen rief der Bundesminister für Justiz *Brandstetter* eine Arbeitsgruppe ins Leben, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft sowie der Rechtssektionen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz, die mit der Neukonzipierung der großen Kronzeugenregelung des § 209a öStPO beauftragt wurde. Wenngleich die Mitglieder der Arbeitsgruppe weiterhin ein Spannungsverhältnis zwischen der großen Kronzeugenregelung und den österr Rechtstraditionen orteten, wurde einhellig daran festgehalten, dass dieses durch eine Präzisierung der Bestimmung ausgleichbar sei.¹⁵²⁶ Das Ergebnis der Expertengruppe, die ein besonderes Augenmerk auf die Bewältigung praktischer Probleme und die Bereinigung von Unsicherheiten legte, wurde durch die RV zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), RV 1300 BlgNR 25. GP, präsentiert.

¹⁵²² 201/ME 25. GP 8.

¹⁵²³ Gefordert wurde diese insbesondere durch *Transparency International* in einer Pressemitteilung vom 27.01.2016.

¹⁵²⁴ Insbesondere die (oberst)gerichtliche Praxis sprach sich gegen die Übernahme in den permanenten Rechtsbestand im Speziellen und grundsätzlich gegen den gänzlichen Straferlass durch Kronzeugenbestimmungen im Generellen aus, vgl 11/SN-201/ME 25. GP (*Oberster Gerichtshof*); 13/SN-201/ME 25. GP (*OLG Wien*). Betont ablehnend auch 15/SN-201/ME 25. GP (*Wirtschaftskammer Österreich*); 17/SN-201/ME 25. GP (*Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*); kritisch 21/SN-201/ME 25. GP (*Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte*); indifferent 22/SN-201/ME 25. GP (*OLG Graz*).

¹⁵²⁵ Vgl 3/SN-201/ME 25. GP (*StA Eisenstadt*); 20/SN-201/ME 25. GP (*WKStA*).

¹⁵²⁶ Vgl EBRV 1300 BlgNR 25. GP 8 f.

I. Die wesentlichsten Neuerungen

A. Rechtsanspruch

Die grundlegendste Änderung liegt wohl darin, dass von einem absoluten Opportunitätscharakter abgegangen werden und dem künftigen Kronzeugen ein durchsetzbarer Rechtsanspruch zukommen soll. Bislang oblag es einzig der StA, über die Anwendung des § 209a öStPO zu entscheiden. Doch die mangelnde Rechtssicherheit des möglichen Informanten hat sich auch aus Sicht der Experten als Achillesferse herauskristallisiert, die einer erfolgreichen Anwendung dieses Instruments entgegensteht.¹⁵²⁷ Nunmehr soll derjenige, der an die Ermittlungsbehörden mit unterstützendem Wissen herantritt, das „Recht“ auf die Anwendung der Kronzeugenregelung haben – vorausgesetzt natürlich, dass er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen¹⁵²⁸ erfüllt. Der Kronzeuge soll seinen Anspruch effektiv durchsetzen können: So soll ihm künftig gegen die – seiner Ansicht nach zu Unrecht ausgesprochene – Verneinung der Anwendungsvoraussetzungen durch die StA im Ermittlungsverfahren die Rechtsbehelfsmöglichkeit des Einspruchs (§ 106 Abs 1 Z 1 öStPO) zustehen. Überdies soll die Kronzeugenregelung durch die Ausdehnung des § 199 öStPO auf die §§ 209a und 209b öStPO auch in der Hauptverhandlung durch das Gericht anwendbar sein, sodass ihre Nichtanwendung auch einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Allerdings wird das Gericht die Regelung nur anwenden können, wenn der Betroffene bereits im Ermittlungsverfahren alle gesetzlich geforderten Kriterien erfüllt hat; ein nachträglich in der Hauptverhandlung abgelegtes, überschießendes Geständnis soll nicht ausreichend sein.¹⁵²⁹ Dies kommt der in Deutschland vorgesehenen Präklusion gleich, nach welcher nur vor Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens geleistete Ermittlungshilfe für die Beurteilung der Anwendbarkeit herangezogen werden darf.¹⁵³⁰ Die Sinnhaftigkeit einer solchen Einschränkung ist mE insofern fraglich, als dies keine Garantie für eine raschere Durchführung des Verfahrens bieten kann. Anders als in Deutschland, welches überdies noch die Verständigung im Strafverfahren¹⁵³¹ kennt, erscheint dieser Ausschluss in Österreich jedoch tragbar, indem das österr Gericht hierbei lediglich als Kontrollinstanz bei negativer Entscheidung der StA verstanden wird.

Kommt nun selbst das Gericht nicht zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen der Kronzeugenregelung vorgelegen haben, steht dem Betroffenen schließlich die Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde – gegen das Urteil eines Schöffengerichts gemäß § 281 Abs 1 Z 10a öStPO, gegen das Urteil eines Geschworenengerichts gemäß § 345 Abs 1 Z 12a öStPO¹⁵³² – oder einer Berufung wegen Nichtigkeit im Falle der Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 489 Abs 1 iVm § 281 Abs 1 Z 10a öStPO of-

¹⁵²⁷ Diese Ansicht unterstützend oben Teil III xxx.

¹⁵²⁸ Siehe hierzu sogleich *B ff.*

¹⁵²⁹ So RV 1300 BlgNR 25. GP 12.

¹⁵³⁰ Vgl insbesondere zur Kritik hierzu *Teil IV, VI.A.*

¹⁵³¹ *Teil IV, VIII.B.*

¹⁵³² Als prozessuales Verfolgungshindernis bedarf es keiner auf die Anwendung der Kronzeugenregelung gerichteten Frage an die Geschworenen; vgl hierzu generell *Ratz, WK-StPO § 345 Rz 19 f.*

fen.¹⁵³³ Diese Entwicklung ist mE ein wichtiger und richtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des § 209a öStPO und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten. Insbesondere die Involvierung der Gerichte führt zu mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit der Anwendung sowie mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen. Auch verringert sich damit der Anschein eines verbotenen, geheimen Deals. Indem dem potentiellen Kronzeugen künftig jedoch ein Anspruch zukommen soll, verliert die StA an Einfluss in Bezug auf die Auswahl eines geeigneten Kronzeugen. In Zusammenschau mit den weiteren Anwendungsvoraussetzungen kann sich diese Formulierung womöglich als problematisch für die Strafverfolgungsbehörden erweisen.

B. Freiwilliges Herantreten

Die neue Ausgestaltung des § 209a öStPO sieht vor, dass der potentielle Kronzeuge freiwillig an die StA herantreten und zusätzlich ein reumütiges Geständnis ablegen muss. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Geständnispflicht wird die diesbezüglich bisher bestehende Unklarheit ausgeräumt.¹⁵³⁴ Außerdem soll ein äußeres Zeichen in Richtung eines Abwendens vom kriminellen Umfeld gesetzt werden. Allerdings ist mE die Notwendigkeit eines reuigen Geständnisses nicht gegeben, da bereits ein kooperatives, unterstützendes Verhalten des Kronzeugen zur Bekräftigung einer positiven Legalbewährung ausreichend sein sollte.¹⁵³⁵

Bemerkenswert ist jedoch das Erfordernis des freiwilligen Herantretens: Künftig soll sich der Aussagewillige von sich aus an die StA wenden. Damit soll vom Anschein eines „Deals“ abgegangen werden.¹⁵³⁶ Nicht die StA bietet eine Begünstigung an, sondern der Informierte soll aktiv werden. ME erweist sich das Kriterium der Freiwilligkeit als problematisch. Bereits im Rahmen der oben geführten Erörterung zur österr Rechtslage hat sich gezeigt, dass die kronzeugenspezifische Freiwilligkeit nur schwer zu fassen ist.¹⁵³⁷ Nach der dt Rsp wird diese Bedingung sehr liberal ausgelegt.¹⁵³⁸ In der Tat ist es nur schwer vorstellbar, dass sich jemand aus vollkommen freien Stücken an die Strafverfolgungsbehörden wendet, selbst anzeigt und dazu noch einen Dritten anschwärzt, wenn er sich nicht zuvor etwa aufgrund geführter Ermittlungen der Behörden unter Zugzwang gesetzt fühlt: Der plötzlich geläuterte Kriminelle wird wohl eher Utopie als Regelfall sein. Ein Festhalten an einem freiwilligen Verhalten ist mE zweckwidrig, da eine Kooperation regelmäßig mehr aus Selbstschutzgründen und weniger aus Reue eingegangen wird. Eine im Zusammenhang mit Kronzeugen gesehene, zweckmäßig verstandene Freiwilligkeit hat mE wenig mit dem herkömmlichen Verständnis von Freiwilligkeit zu tun. Aus diesem Grund könnte auf dieses Erfordernis auch gleich gänzlich verzichtet werden.¹⁵³⁹

¹⁵³³ Aufgrund der neu eingeführten Untergrenze für Kronzeugentaten kommt eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts wohl nicht in Betracht; siehe sogleich C.

¹⁵³⁴ So oben *Teil III, III.D.2.a.*

¹⁵³⁵ Vgl ausführlich *Teil VIII, V.B.3.*

¹⁵³⁶ RV 1300 BlgNR 25. GP 11.

¹⁵³⁷ Vgl *Teil III, III.A.*

¹⁵³⁸ So *Teil IV, IV.A.*

¹⁵³⁹ So auch *Teil III, III.A.4.*

Nachdem eine kooperative Unterstützung mE nur im Falle der tatsächlichen Notwendigkeit in Frage kommen sollte, somit wenn ein chronischer Ermittlungsmangel herrscht, sollte ein „freiwilliges“, wenn auch reuiges, Herantreten an die Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichen, sondern vor allem eine Erforderlichkeit der Kooperation verlangt werden.¹⁵⁴⁰

C. Tatbestandsvoraussetzungen

In Bezug auf die Tatbestandsmerkmale kommt es gleich zu mehreren wesentlichen Änderungen:

Bislang konnte jeder Straftäter Kronzeuge werden, solange er nur nicht den Tod eines Menschen verursacht oder ein Sexualdelikt begangen hat. Durch die Neutextierung wird eine Anwendungsgrenze eingezogen: Nur Personen, die selbst eine schwere Straftat begangen haben, sollen Kronzeugen werden können. Die Kronzeugentat muss entweder der Zuständigkeit des LG als Schöffengericht oder des Geschworenengericht bzw der WKStA (§§ 20a und 20b öStPO) unterliegen oder eine Tat nach den §§ 277 bis 278b öStGB bzw eine damit im Zusammenhang stehende Tat sein (§ 209a Abs 1 Z 1 bis 3 öStPO idF RV 1300 BlgNR 25. GP). Leichtere Kronzeugentaten sollen nicht mehr in Frage kommen. Auch in Deutschland bedarf es einer gewissen Schwere der Kronzeugentat, indem diese eine erhöhte Mindeststrafdrohung aufweisen muss.¹⁵⁴¹ Die sachliche Rechtfertigung einer solchen Untergrenze ist mE allerdings in Frage zu stellen. Hierdurch werden Täter besonders schwerer Delikte bevorzugt. Denn wenngleich einem Täter einer leichteren Straftat eine herkömmliche Diversion (§ 198 ff öStGB) zukommen könnte, nimmt diese nicht auf eine Zusammenarbeit mit der Strafverfolgung Bezug. In die spezialpräventiven Erwägungen könnte zwar eine solche Kooperation einfließen – eine solche Berücksichtigung ist allerdings in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen. In der Tat kommt es hierbei mE zu einer Besserstellung derjenigen, die größeres Unrecht zu verantworten haben.

Auffallend ist auch der Verzicht auf Negativkriterien. Ist die Kronzeugenregelung *de lege lata* noch beim Tod eines Menschen oder bei Verletzungen des Rechts auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgeschlossen, soll bei der Neuregelung ausdrücklich darauf verzichtet werden.¹⁵⁴² Dies wurde damit begründet, dass „Art und Ausmaß des Tatbeitrags“ des potentiellen Kronzeugen in die Entscheidungsabwägung über die Anwendung einfließen, sodass insbesondere bei unmittelbaren Tätern schwerwiegender Taten regelmäßig ein Vorgehen nach § 209a öStPO nicht zu rechtfertigen ist¹⁵⁴³ – ausgeschlossen ist dies jedoch nicht! Somit ist es durchaus möglich, dass bspw ein vorsätzlicher Mörder, der bei besonders schwerwiegenden Aufklärungstaten kooperiert, durch die Anwendung der Kronzeugenregelung eine Diversion erhält. Selbst in Deutschland wurde für den Fall besonders schwerer Kronzeugentaten (bei absoluter lebenslanger Freiheitsstrafandrohung) eine Sonderbestimmung

¹⁵⁴⁰ Siehe auch *Teil VIII, IV.A.*

¹⁵⁴¹ *Teil IV, III.A.2.*

¹⁵⁴² EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

¹⁵⁴³ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

eingeführt, damit der Informant nicht in den gänzlichen Genuss der Kronzeugenregelung kommen kann.¹⁵⁴⁴ Ein Verzicht auf eine solche Grenzziehung ist mE rechtsstaatlich kaum zu rechtfertigen.

Auch weiterhin muss der Kronzeuge nicht an der Aufklärungstat im strafrechtlichen Sinne beteiligt gewesen sein. Allerdings verlangt die Neuregelung nunmehr einen gewissen Zusammenhang zwischen der Kronzeugen- und der Aufklärungstat¹⁵⁴⁵ („Tatbeitrag“). Auch in Deutschland wurde 2013 ein solcher Konnex eingeführt, obwohl zu anfangs noch davon Abstand genommen wurde.¹⁵⁴⁶ Durch ein Zusammenhangserfordernis ist die Regelung jedoch nur noch einem Täterkreis zugänglich, der aufgrund seiner Nahebeziehung zu delinquenten Machenschaften zwar am ehesten einen Beitrag zur Beseitigung krimineller Strukturen liefern kann. Andererseits werden künftig echte externe Kronzeugen ausgeschlossen. Da eine Kronzeugenregelung grundsätzlich bei typischerweise bestehenden Ermittlungsnotständen zur Anwendung kommen sollte, darf mE nicht auf die Hilfe eines externen Kronzeugen verzichtet werden.¹⁵⁴⁷ Damit schränkt der Gesetzgeber nicht nur den Anreiz zur Kooperation massiv ein, sondern überschreitet auch die Grenzen der noch durch Notstand gerechtfertigten Ungleichbehandlung.¹⁵⁴⁸ Das Abstellen auf die Schwere der Aufklärungstat wäre mE sachgerechter.¹⁵⁴⁹

In der Praxis zeigten sich Unsicherheiten darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Anwendung der Kronzeugenregelung noch zulässig wäre. So durften nach dem Gesetzeswortlaut die vom Kronzeugen offenbarten Tatsachen noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sein. Fraglich war, ob sich dieses Ausschlusskriterium nur auf die Aufklärungs- oder auch auf die Kronzeugentat bezog und ob bereits die Rolle des Verdächtigen zum Ausschluss führt. Darf der potentielle Kronzeuge schon ein Beschuldigter nach § 48 Abs 1 Z 2 öStGB sein? Diese Unklarheiten sollen durch die Neuformulierung des § 209a Abs 2 öStPO behoben werden: Demnach soll der Kronzeuge „wegen seiner Kenntnisse über die in Abs 1 genannten Taten“ noch nicht als Beschuldigter vernommen und wegen dieser Taten kein Zwang gegen ihn ausgeübt worden sein. Laut den Materialien soll hiervon die über den eigenen „Tatbeitrag“ (gemeint Kronzeugentat)¹⁵⁵⁰ hinausgehenden Kenntnisse des Täters über die Aufklärungstat erfasst sein. Ist der Informant bereits in der strafprozessualen Rolle des Beschuldigten der Aufklärungstat, soll die Kronzeugenregelung nicht mehr anwendbar sein – bei einem bloßen Verdächtigen (§ 48 Abs 1 Z 1 öStPO) soll dies noch möglich sein. Insofern dürfte die Neuformulierung zu einer weitgehenden Klärung beitragen. Man sollte jedoch – wie bisher – nicht außer

¹⁵⁴⁴ *Teil IV, VII.C.2.a.*

¹⁵⁴⁵ Die Voraussetzungen der Aufklärungstat entsprechen jenen der Kronzeugentat: Zuständigkeit des LG als Schöffen- oder Geschworenengericht bzw der WKStA oder eine Tat nach den §§ 277 bis 278b öStGB bzw eine damit im Zusammenhang stehende Tat (§ 209a Abs 1 öStPO). In Frage kommt auch die Ausforschung eines Drahtziehers. Durch die Neutextierung wurde lediglich das verbrecherische Komplott gemäß § 277 öStGB in den Anwendungsbereich aufgenommen.

¹⁵⁴⁶ Näher *Teil IV, III.B.2.*

¹⁵⁴⁷ Mit dieser Begründung wurde auch in Deutschland ursprünglich auf einen solchen Konnex verzichtet; BT-Dr 16/6268, 1, 10.

¹⁵⁴⁸ Vgl hierzu *Teil II, II*; ebenso *Jeßberger*, Kooperation 116.

¹⁵⁴⁹ Vgl *Teil VIII, IV.A.*

¹⁵⁵⁰ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

Acht lassen, dass dies zu einer Begünstigung solcher Personen führt, die sich an mehreren Straftaten beteiligt haben oder über solche Bescheid wissen; die Wahrscheinlichkeit, dass diese über Aufklärungstaten Dritter aussagen können, ist wesentlich größer, als wenn Kronzeugen- und Aufklärungstat ident sind. In letzterem Fall kommt es schneller zum Ausschluss eines potentiellen Kronzeugen. Sallopp gesagt wäre es einem Kriminellen nahzulegen, sich an möglichst vielen Taten zu beteiligen, um guten Chancen auf die Kronzeugenregelung zu haben.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob der Kronzeuge überhaupt schon eine prozessuale Rolle eingenommen haben muss, damit § 209a öStPO angewendet wird? Auffallend ist nämlich, dass § 209a Abs 1 öStPO künftig von dem „Täter“ als Kronzeugen spricht – es wird ein grundsätzlich (abseits von der Verwendung bei unmittelbaren oder unbekanntem Tätern¹⁵⁵¹) nicht strafprozessualer Begriff herangezogen. Damit wird dem potentiellen keine bereits definierte Prozessrolle (Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter) zugewiesen; es kann sich also auch um jemanden handeln, der den Strafverfolgungsbehörden noch gänzlich unbekannt ist. Dieser – wenngleich systemfremde – Terminus wurde wohl gewählt, um klarzustellen, dass nicht nur Beschuldigte die Tatbestandsmerkmale der Kronzeugenregelung erfüllen können. Nachdem § 209a öStPO jedoch eine Rechtsfolge normiert, ist der Betroffene bei der Anwendung der Kronzeugenregelung stets Beschuldigter.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Materialien ausdrücklich auf die Frage nach dem Vorgehen bei mehreren Kronzeugen Bezug nehmen: Wenn mehrere Personen gleichzeitig an die StA herantreten und (gemeinsam) neues Wissen offenbaren, soll die Kronzeugenregelung auf jeden anwendbar sein, solange jede einzelne Person alle Voraussetzungen erfüllt.¹⁵⁵² Problematisch erscheint dies jedoch, da sich die Beteiligten an einer Straftat nunmehr miteinander absprechen und ihre Offenbarungen bzw deren Wert für die Strafverfolgung aufeinander abstimmen können. So könnte sich etwa dann, wenn die Ermittlungsbehörde einer kriminellen Gruppierung bereits „im Nacken sitzt“, ein Großteil der Mitglieder verabreden und sich sodann die Straffreiheit erwirken. Immerhin soll diesen nach der Neukonzipierung auch ein Anspruch auf die Anwendung der Kronzeugenregelung zukommen. Damit läuft mE die Kronzeugenregelung Gefahr, als Freifahrtschein herangezogen zu werden, da ein – bspw dem Wettbewerbsrecht immanentes – Wettrennen um die Straffreiheit entfällt.

Außerdem soll klargestellt werden, dass einerseits das Offenbaren der eigenen Taten nicht ausreicht, sondern der Kronzeuge gegen einen Dritten aussagen muss („Tatbeitrag“)¹⁵⁵³ und andererseits „neue“ Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden müssen, die über den Tatbeitrag des Kronzeugen hinausgehen.¹⁵⁵⁴

¹⁵⁵¹ Vgl etwa die §§ 1, 26, 37 oder 197 öStPO.

¹⁵⁵² EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

¹⁵⁵³ So noch *Venier* in Bertel/Venier-StPO § 209a Rz 2 und 7, der keine Belastung eines Dritten verlangt, sondern es als ausreichend erachtet, dass der Kronzeuge sich selbst belastet.

¹⁵⁵⁴ Vgl hierzu EBRV 1300 BlgNR 25. GP 11.

D. Abwägungskriterien

Tritt der Täter einer tauglichen Kronzeugentat freiwillig an die StA heran, legt ein reumütiges Geständnis über seine Kronzeugentat („Tatbeitrag“) ab und offenbart neue Tatsachen oder Beweismittel, deren Kenntnis wesentlich zur umfassenden Aufklärung einer geeigneten Aufklärungstat beitragen, hat die StA von der Verfolgung der Straftat dieser Person vorläufig zurückzutreten, es sei denn das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von vornherein ausgeschlossen (Abs 2). Die StA führt lediglich eine „Vorprüfung“ (Anscheinsprüfung) durch. Damit soll der potentielle Kronzeuge möglichst frühzeitig erfahren, ob die Regelung auch tatsächlich angewendet werden soll.¹⁵⁵⁵

Erst nach dem vorläufigen Rücktritt beurteilt diese, ob die Umstände die gänzliche Anwendung der Kronzeugenregelung rechtfertigen. Dabei soll abgewogen werden, ob die Bestrafung bei Berücksichtigung des Gewichts des Beitrags der Informationen zur Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß des Tatbeitrags des Kronzeugen aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten erscheint. Als wesentliche Neuerung hervorzuheben ist die Aufnahme des „Tatbeitrags“ des Kronzeugen in die Abwägungskriterien; bislang enthielt der Gesetzestext bezüglich der Abwägung keine Berücksichtigung der Kronzeugentat. Allerdings erscheint zum einen die Wahl des Begriffs „Tatbeitrag“ mE nicht treffend. Auch wenn sich aus den Erläuterungen ergibt, dass unter „Tatbeitrag“ die Kronzeugentat zu verstehen ist,¹⁵⁵⁶ so ist dieser Begriff in Anbetracht der strafrechtlichen Terminologie und Beteiligungssystematik irreführend. Er erweckt den Anschein, als ob der Kronzeuge zwangsweise an der Aufklärungstat im strafrechtlichen Sinn beteiligt sein müsste. Dass dem nicht so ist, wird lediglich durch die Materialien klargelegt.¹⁵⁵⁷ Indem in die Abwägung „Art und Ausmaß seines Tatbeitrags“ einzufließen haben, scheint zum anderen nur auf die objektiven Merkmale der Tat abgestellt zu werden; auf die subjektive Seite, die vom Kronzeugen zu tragende Schuld, wird dabei nicht eingegangen. Dies wäre aber mE ein wesentlicher Abwägungsfaktor, der auch Eingang in die dt Regelung gefunden hat.¹⁵⁵⁸ Wenngleich nunmehr die Kronzeugentat von Einfluss ist, erscheinen die angeführten Abwägungskriterien nicht ausgewogen, wenn die Schuld des Kronzeugen nicht einbezogen wird.¹⁵⁵⁹

E. Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung

Ergibt die Prüfung durch die StA das Vorliegen aller notwendigen Bedingungen, hat sie dem Kronzeugen die Erbringung einer diversionellen Leistung sowie die weitere Zusammenarbeit bei der Aufklärung aufzutragen (Abs 3). Durch die ausdrückliche Aufnahme des Zusammenarbeitskriteriums

¹⁵⁵⁵ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 12 f.

¹⁵⁵⁶ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

¹⁵⁵⁷ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 11.

¹⁵⁵⁸ *Teil IV, VII.A.1.b.*

¹⁵⁵⁹ *So Teil VIII, V.B.5.*

wäre die Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage solcher kooperationsorientierter Verpflichtungen durch den Gesetzgeber in zufriedenstellender Weise gelöst.¹⁵⁶⁰

Kommt die StA hingegen zu dem Schluss, dass die Kriterien nicht gänzlich erfüllt sind, hat sie das Verfahren fortzusetzen. Liegen jedoch die Voraussetzungen der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a öStGB vor, soll die StA künftig dessen Anwendung bei Gericht beantragen. Dass dies ein Bruch mit der geltenden Tradition des österr Strafprozessrechts ist, wonach die StA keinen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe stellen kann (§ 255 Abs 1 letzter S öStPO), wurde von den Expertengruppe ausnahmsweise als gerechtfertigt angesehen.¹⁵⁶¹ Nachdem sich jedoch mE die Anwendungsvoraussetzungen des § 209a öStPO (insbesondere durch die Neufassung des Abs 1 Z 3) und des § 41a öStGB größtenteils überschneiden, ist fraglich, wann der Täter nicht alle Kriterien der ersten Bestimmung erfüllt, aber dennoch jene der zweiten. Dies kann wohl lediglich bei mangelnder Freiwilligkeit oder fehlender Reue des Geständnisses in Frage kommen – Tatbestandsmerkmale, die mE nicht notwendig sind. Nicht nur aus diesem Grund könnte generell auf die Strafbemessungsregel des § 41a öStGB verzichtet werden.¹⁵⁶²

F. Wiederaufnahme

Auch Unklarheiten in Bezug auf die Wiederaufnahme eines unter Vorbehalt der späteren Verfolgung eingestellten Verfahrens sollen bereinigt werden. So soll es entsprechend der Aufnahme der Kooperationsverpflichtung des Kronzeugen künftig ein Wiederaufnahmegrund sein, wenn er diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit verletzt (Abs 5 Z 1).¹⁵⁶³ Bedeutsam ist jedoch insbesondere das Abgehen vom Erfolgskriterium eines Verurteilungsbeitrags. Zu einer Wiederaufnahme soll es nunmehr führen, wenn der Kronzeuge keinen wesentlichen Beitrag zu liefern vermochte. Dies entspricht auch der Neuformulierung des Abs 1 und setzt damit einer großen Auslegungsproblematik ein Ende.¹⁵⁶⁴ Allerdings ist mE fraglich, ob im Rahmen der Wiederaufnahme auf die „Wesentlichkeit“ des Beitrags abgestellt werden sollte. Bereits in der Vorprüfung wird eruiert, ob eine Wesentlichkeit angenommen werden kann. Trägt der Kronzeuge schließlich zu einem Ermittlungserfolg bei, mangelt es jedoch an der Wesentlichkeit, soll er die Kronzeugeneigenschaft verlieren. Indem die Feststellung der Wesentlichkeit fallbezogen und problematisch sein kann, und damit auch ein mE nicht notwendiger Unsicherheitsfaktor entsteht, könnte man hierauf bei der Wiederaufnahme verzichten.

G. Rechtsschutzbeauftragter

Die Neuregelung sieht vor, dass der RSB beim Bundesministerium für Justiz nur noch im Falle der Einstellung des Verfahrens unter Vorbehalt späterer Verfolgung (Abs 4) zu informieren ist, damit

¹⁵⁶⁰ Siehe *Teil III, IV.C.4.*

¹⁵⁶¹ EBRV 1300 BlgNR 25. GP 13.

¹⁵⁶² Siehe auch *Teil III, X.*

¹⁵⁶³ So auch *Teil VIII, VI.A.3.c.*

¹⁵⁶⁴ *Teil III, VIII.B.2;* zum Vorschlag einer Lösung auch *Teil VIII, VI.A.3.b.*

dieser notwendigenfalls einen Fortführungsantrag stellt. Damit entfällt sein Kontrollrecht hinsichtlich der Wiederaufnahme.¹⁵⁶⁵ Durch die Verankerung eines subjektiven Rechts des Informanten auf die Anwendung der Kronzeugenregelung sowie die gerichtliche Kontrolle des Verfahrens könnte mE jedoch gänzlich auf den Rechtsschutz durch den RSB verzichtet werden. Seine Rolle soll sich in der künftigen Konstellation nur noch auf die Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden zum Schutz des Rechts des Staates auf ordnungsgemäße Strafverfolgung beschränken. Außerdem birgt die Einbindung des RSB nach der Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung einen Unsicherheitsfaktor für den Kronzeugen, da die Abwägung und Entscheidung der StA hierdurch stets keine endgültige ist, sondern noch durch eine abweichende Ansicht des RSB überworfen werden kann.

II. Gesamtbetrachtung der Neugestaltung

Die Neuregelung des § 209a öStPO scheint viele Schönheitsfehler der ursprünglichen Bestimmung auszubügeln. Dennoch zeigen sich mE noch bestehende Schwächen, die einer näheren – vor allem kritischen – Betrachtung zugänglich wären. Auch der neue § 209a öStPO soll befristet eingeführt werden; vor Ende des Jahres 2021 soll dieser erneut einer Evaluierung unterzogen werden. Es wird sich somit erst weisen, ob das neue Konzept der Kronzeugenregelung in Zukunft nicht nur zu einer verstärkten Anwendung, sondern vor allem auch zu einer Effektivierung der Strafverfolgung führen kann.

¹⁵⁶⁵ Vgl. *Teil III, IX.C.1.b.*

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans*, Das Terrorismusgesetz 1986, Kriminalistik 1987, 296.
- Aicher-Hadler, Gabriele*, Kronzeugen und Whistleblower. „Ich weiß etwas, was du nicht weißt“ oder das Geschäft mit dem Verborgenen, RFG 2010/47, 187.
- Ainedter, Manfred/Bartl, Peter/Claus, Karl/Schreiner, Thomas*, Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, AnwBl 1996, 305.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Duncker & Humblot, Berlin (1994). [Strafzumessung schwerer Kriminalität]
- Altenhain, Karsten/Dietmeier, Frank/May, Markus*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, Nomos Verlag, Baden-Baden (2013). [Praxis der Absprachen]
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹¹, Gieseking Verlag, Bielefeld (2003). [AT¹¹]
- Behrendt, Hans-Joachim*, Überlegungen zur Figur des Kronzeugen im Umweltstrafrecht, GA 1991, 337.
- Bergmann, Matthias*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs 2 StGB. Zugleich ein Beitrag zu § 157 Abs 1 und § 113 Abs 4 StGB sowie zum Rücktritt vom formell vollendeten Delikt, C.F. Müller Verlag, Heidelberg (1988). [Milderung der Strafe]
- Berka, Walter*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium⁵, Verlag Österreich, Wien (2014). [Verfassungsrecht⁵]
- Bernsmann, Klaus*, Kronzeugenregelungen des geltenden Rechts, JZ 1988, 539.
- Bertel, Christian*, Die Generalprävention, in Melnizky/Walter (Hrsg), Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, Manz Verlag, Wien (1989) 31. [Bearbeiter in FS-Pallin]
- Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹², Verlag Österreich, Wien (2015). [BT II¹²]
- Bertel, Christian/Venier, Andreas* (Hrsg), Kommentar zur Strafprozessordnung, Jan Sramek Verlag, Wien (2012). [Bearbeiter in Bertel/Venier-StPO]
- Birklbauer, Alois*, Braucht unser Strafprozess ein neues Rechtsmittelsystem? Gutachten, in Österreichischer Juristentag (Hrsg), Verhandlungen des Achtzehnten Österreichischen Juristentages, Manz Verlag, Wien (2012). [Gutachten ÖJT]
- ders*, Der Prozessgegenstand im österreichischen Strafverfahren. Umfang, Grenzen und die Folgen seiner Erledigung, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2009). [Prozessgegenstand]
- ders*, Dogmatische Probleme einer Erweiterung der außerordentlichen Strafmilderung und der bedingten Strafnachsicht, in Moos/Machacek/Miklau/Müller/Schroll (Hrsg), Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2002) 309. [Bearbeiter in FS-Jesionek]
- Bocker, Uwe*, Der Kronzeuge. Genese und Funktion der Kronzeugenregelung in der politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, Centaurus Verlag, Pfaffenweiler (1991). [Kronzeuge Genese]
- Bogensberger, Wolfgang*, Täterkooperation und deren Belohnung im Strafrecht – Was gibst du mir, Strafjustiz, wenn ich singe? in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme. Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Manz Verlag, Wien (2009) 111. [Bearbeiter in Kronzeugenprogramme]
- Breucker, Matthias*, Die Bewährung der Kronzeugenregelung in der gerichtlichen Praxis, Hochschulschrift der Universität Tübingen (1997). [Bewährung der Kronzeugenregelung]

- Brugger, Walter*, Geldbußenentscheidung im Industriechemikalienkartell. Anmerkung zu OGH 25.03.2009, 16 Ok 4/09, ecolex 2009/197, 507.
- Bruns, Hans-Jürgen*, Das Recht der Strafzumessung: eine systematische Darstellung für die Praxis², Heymann Verlag, Köln (1985). [Recht der Strafzumessung²]
- Bundesministerium für Justiz*, Bericht zur Evaluierung der Kronzeugenregelung III-165 Blg 23. GP. [Evaluierungsbericht]
- Bundeswettbewerbsbehörde*, Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 bis 6 WettbG (2014), <http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Leniency%20Handbuch%202014.pdf>. [Handbuch 2014]
- dies*, Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 WettbG (2011), <http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Handbuch%20zur%20Kronzeugenregelung.pdf>. [Handbuch 2011]
- dies*, Zum Thema: Kronzeuge. Pressemitteilung vom 27.07.2005, <http://www.bwb.gv.at/Aktuell/Archiv2005/Seiten/kronzeuge270705.aspx>. [Pressemitteilung]
- Burgstaller, Manfred*, Aktuelles zur tätigen Reue gemäß § 167 StGB, in Fuchs/Brandstetter (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Springer Verlag, Wien (1995). [Bearbeiter in FS-Platzgummer]
- ders*, Perspektiven der Diversion in Österreich aus sozialwissenschaftlicher Sicht, in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Schriftenreihe des BMJ, Band 70 (1995) 123. [Bearbeiter in Perspektiven]
- Calliess, Rolf-Peter*, Der Rechtscharakter der Regelbeispiele im Strafrecht. Zum Problem von Tatbestand und Rechtsfolge im 6. Strafrechtsreformgesetz, NJW 1998, 929.
- CDU/CSU/SPD*, Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag 2005 – Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, http://www.cdu.de/system/tfd/media/dokumente/05_11_11_Koalitionsvertrag_Langfassung_navigierbar_0.pdf?file=1&type=node&id=1100. [Koalitionsvertrag]
- Dahs, Hans*, Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 – ein Produkt des Superwahljahres, NJW 1995, 553.
- Dann, Matthias*, Die neue Kronzeugenregelung: ein Störfaktor aus Compliance-Sicht? CCZ 2010, 30.
- Dencker, Friedrich*, Kronzeuge, terroristische Vereinigung und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung, KJ 1987, 36.
- Denny, Mark*, Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kronzeugen in Nordirland, ZStW 103 (1999) 269.
- Detter, Klaus*, Zum Strafzumessungsrecht – Teil 1, NStZ 2014, 388.
- Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon*, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. Teil II⁵, C.H. Beck Verlag, München (2005). [Wörterbuch Recht II⁵]
- Eilmansberger, Thomas/Thyri, Peter*, Länderbericht Österreich, in: Köck/Karollus (Hrsg), FIDE-XXIII-Kongress Linz. Die Modernisierung des EG-Kartellrechts – erste Erfahrungen mit der VO 1/2003, Facultas, Wien (2008) 1. [Bearbeiter in EG-Kartellrecht]
- Eisele, Jörg*, Die Regelbeispielmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung? JA 2006, 309.
- Ellinger, Alfred*, Der Kronzeuge – Wunderwaffe im Kampf gegen Terror oder Symbol der Hilflosigkeit? RZ 1987, 67.
- Endriß, Klaus/Malek, Rainer*, Betäubungsmittelstrafrecht³, C.H. Beck Verlag, München (2008). [Betäubungsmittelstrafrecht³]
- Fabrizy, Ernst Eugen*, StPO Strafprozessordnung und wichtige Nebengesetze¹², Manz Verlag, Wien (2014). [StPO¹²]

- ders*, StGB Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze¹², Manz Verlag, Wien (2016). [StGB¹²]
- Federle, Markus Alexander*, Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act der USA (RICO) – Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse? ZStW 110 (1998) 767.
- Fegerl, Gerald*, Das neue Sexualstrafrecht: Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung, Orac, Wien (1995). [Sexualstrafrecht]
- Fezer, Gerhard*, Inquisitionsprozess ohne Ende? Zur Struktur des neuen Verständigungsgesetzes, NStZ 2010, 177.
- Fischer, Thomas* (Hrsg), Kommentar zum Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen⁶³, C.H. Beck Verlag, München (2016). [StGB⁶³]
- Frank, Christoph/Titz, Andrea*, Die Kronzeugenregelung zwischen Legalitätsprinzip und Rechtsstaatlichkeit, ZRP 2009, 137.
- Frisch, Wolfgang*, Das Verhältnis der Milderung nach § 49 Abs 2 StGB zu den „minder schweren Fällen“, JR 1986, 89.
- Fritz, Josef*, 10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil VIII). Trend Nr 10: Whistleblowing – Teil 2: Externe Sichtweise, Aufsichtsrat aktuell, 2016/2, 25.
- Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang* (Hrsg), Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention³, N. P. Engel Verlag, Kehl/Rhein (2009). [Bearbeiter in EMRK³]
- Frotz, Stephan/Konwitschka, Peter*, Vom organisierten Vergehen zum organisierten Verbrechen – Submissionskartelle als organisierte Kriminalität im Bereich des Kartell-, Vergabe- und Strafrechts, in Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (Hrsg), Organisierte Kriminalität und Wirtschaftsrecht, Verlag der AIDP, Wien (1998) 78. [Bearbeiter in Organisierte Kriminalität]
- Fuchs, Helmut*, Allgemeiner Teil⁹, Verlag Österreich, Wien (2015). [AT I⁹]
- ders*, Reform des Rechtsmittelverfahrens, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens. RichterInnenwoche 2010 in Geinsberg 17. – 21. Mai 2010, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2011) 25. [Bearbeiter in Reform]
- ders*, Wirtschaftsordnung durch Strafrecht? in Pilgermair (Hrsg), Festschrift für Herbert Steininger zum 70. Geburtstag, Verlag Österreich, Wien (2003) 57. [Bearbeiter in FS-Steininger]
- Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz Verlag, Wien (Grundwerk 2002). [Bearbeiter in WK-StPO]
- Fucik, Robert/Kloiber, Barbara* (Hrsg), Kurzkommentar zum Außerstreitgesetz, Manz Verlag, Wien (2005). [Bearbeiter in Kommentar AußStrG]
- Garner, Bryan A.* (Hrsg), Black's Law Dictionary¹⁰, West Group, St. Paul (2014). [Black's Law Dictionary¹⁰]
- Geyer, Walter*, Praxis der Kronzeugenregelung – „Zuerst zum Unternehmen oder zuerst zum Staatsanwalt?“, in Lewisch (Hrsg), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Anwendungsfragen, Manz Verlag, Wien (2012) 125. [Bearbeiter in Zauberwort Compliance]
- Geyer, Walter/Amann, Gabriel/Soyer, Richard*, Kronzeugenregelungen im Strafrecht – Entwicklungen, Chancen und Gefahren im nationalen und internationalen Kontext, in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme. Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Manz Verlag, Wien (2009) 129. [Bearbeiter in Kronzeugenprogramme]
- Ginner, Ulrike*, Die Kronzeugenregelung und deren Anwendung im kartellgerichtlichen Verfahren, in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme. Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Manz Verlag, Wien (2009) 55. [Bearbeiter in Kronzeugenprogramme]
- Gössel, Karl Heinz*, Über die sogenannte Regelbeispielstechnik und die Abgrenzung zwischen Straftat und Strafzumessung, in Weigend/Küpper (Hrsg), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70.

- Geburtstag am 11. April 1999, De Gruyter Verlag, Berlin, New York (1999) 183. [*Bearbeiter in FS-Hirsch*]
- Grabenwarter, Christoph*, Abgabenverkürzung auf Zeit – verfassungsrechtliche Aspekte, in Leitner (Hrsg), *Aktuelles zum Finanzstrafrecht 1999*, Linde Verlag, Wien (2000) 143. [*Abgabenverkürzung*]
- Graber, Renate*, Studie übt massive Kritik an Kronzeugenregeln, in *Der Standard*, Onlineausgabe vom 16.06.2016.
- Graf, Jürgen-Peter* (Hrsg), *Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung*²⁴, C.H. Beck Verlag, München (2016). [*Bearbeiter in BeckOK-StPO*²⁴]
- Gropp, Walter*, Der Diebstahlstatbestand nach dem 6. StrRG – unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, *JuS* 1999, 1041.
- ders*, Der Kronzeuge im deutschen Straf- und Strafverfahrensrecht, in Hirsch/Hofmánsky/Pływaczewski/Roxin (Hrsg), *Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozessrecht*, Temida 2, Białystok (1996) 459.
- Grote, Rainer/Marauhn, Thilo* (Hrsg), *EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Mohr Siebeck, Tübingen (2006). [*Bearbeiter in Konkordanzkommentar*]
- Gruber, Johannes Peter*, Die neue Kronzeugenregelung im Kartellrecht, *RdW* 2005, 535.
- Hanack, Ernst Walter*, Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? In *Deutscher Juristentag* (Hrsg), *Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag*, C.H. Beck Verlag, München (1968). [*Gutachten Deutscher Juristentag*]
- Hannich, Rolf* (Hrsg), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK*⁷, C.H. Beck Verlag, München (2013). [*Bearbeiter in KK-StPO*⁷]
- Hardinghaus, Alexander*, Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe. Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB, Herbert Utz Verlag, München (2014). [*Aufklärungs- und Präventionshilfe*]
- Hassemer, Winfried*, Förmlichkeiten im Strafprozess, in Hassemer/Kempf/Mocchia (Hrsg), *In dubio pro libertate: Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag*, H.C. Beck Verlag, München (2009) 207. [*Bearbeiter in FS-Volk*]
- ders*, Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, *Thesen zu Art 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus*, *StV* 1986, 550.
- ders*, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, *NStZ* 1989, 553.
- Haudum, Martina*, Kronzeugen im Straf- und Kartellrecht, *LexisNexis*, Wien (2013). [*Kronzeugen*]
- Hefendehl, Roland*, Die Submissionsabsprache als Betrug: ein Irrweg! *JuS* 1993, 805.
- Hemetsberger, Walburga*, Die Kronzeugenregelung im europäischen Kartellrecht – Ein Verstoß gegen das Recht auf Aussageverweigerung bei Gefahr der Selbstbezeichnung, *ÖZW* 2004, 8.
- Hengstschläger, Johannes/Leeb, David*, *Grundrechte Kurzlehrbuch*², Manz Verlag, Wien (2013). [*Grundrechte*²]
- Hettinger, Michael*, Die Absprache im Strafverfahren als rechtsstaatliches Problem, *JZ* 2011, 292.
- Hetzel, Philipp*, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht. Anwendung und Auslegung von Vorschriften über den Erlass oder die Ermäßigung von Geldbußen im Lichte elementarer Rechtsgrundsätze, *Nomos Verlag*, Baden-Baden (2004). [*Kronzeugenregelungen Kartellrecht*]
- Hilger, Hans*, Die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, *NJW* 1989, 2377.
- Hinterhofer, Hubert*, Einleitung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach bzw während diversivoneller Erledigung, *RZ* 2003, 71.

- Hinterhofer, Hubert/Rosbaud, Christian*, Strafrecht Besonderer Teil II⁵, Facultas, Wien (2012). [BT II⁵]
- Hirsch, Hans Joachim*, Die verfehlte deutsche Gesetzesfigur der „besonders schweren Fälle“, in Dölling/Erb (Hrsg), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, C.F. Müller, Heidelberg (2002) 287. [Bearbeiter in FS-Gössel]
- Hochmayr, Gudrun*, Landesbericht Österreich, in Gropp/Sinn (Hrsg), Organisierte Kriminalität und kriminelle Organisationen. Präventive und repressive Maßnahmen vor dem Hintergrund des 11. September 2001, Nomos Verlag, Baden-Baden (2006) 261. [Bearbeiter in Kriminelle Organisationen]
- Hoffer, Raoul*, Anmerkung zu OGH als KOG 22.06.2010, 16 Ok 3/10, ÖBI-LS 2010/189.
- ders*, Kartellgesetz Kommentar, LexisNexis, Wien (2007). [Kartellgesetz]
- Hoffer, Raoul/Barbist, Johannes*, Das neue Kartellrecht. Einführung in die neue Rechtslage², LexisNexis, Wien (2013). [Das neue Kartellrecht²]
- Hoffer, Raoul/Innerhofer, Isabelle*, Verhängung von Geldbußen gegen das Aufzugskartell wegen Wettbewerbsverstößen auf dem inländischen Markt, ÖBI 2009/25, 132.
- Höpfel, Frank*, Staatsanwalt und Unschuldsvermutung, Orac, Wien (1988). [Staatsanwalt]
- Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², Manz Verlag, Wien (Grundwerk 1999). [Bearbeiter in WK-StGB]
- Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² – Finanzstrafgesetz, Manz Verlag, Wien (2012). [Bearbeiter in WK² FinStrG]
- Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Manz Verlag, Wien (2010). [Bearbeiter in WK² VbVG]
- Hoyer, Andreas*, Die Figur des Kronzeugen, JZ 1994, 233.
- Hügel, Herbert/Junge, Wilfried K./Lander, Carola/Winkler, Karl-Rudolf*, Deutsches Betäubungsmittelrecht – Kommentar: Recht des Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart (2013). [Deutsches Betäubungsmittelrecht]
- Hummer, Christina*, Geldbußenbemessung im österreichischen Aufzugskartell, ecolex 2009, 146.
- dies*, Kronzeugen – ein neues Zeitalter der Kartellbekämpfung, ecolex 2006, 11.
- Jaeger, Michael*, Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von § 31 BtMG, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main (1986). [Kronzeuge BtMG]
- Jahnel, Dietmar*, Anmerkung zu OGH als KOG 22.06.2010, 16 Ok 3/10, jusIT 2010/110, 228.
- Jahrreiß, Hermann*, Zum Ruf nach dem sogenannten Kronzeugen, in Warda (Hrsg), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, De Gruyter Verlag, Berlin (1976) 765. [Bearbeiter in FS-Lange]
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil⁵, Duncker & Humblot, Berlin (1996). [AT⁵]
- Jeßberger, Florian*, Kooperation und Strafzumessung. Der Kronzeuge im deutschen und amerikanischen Strafrecht, Duncker & Humblot, Berlin (1999). [Kooperation]
- ders*, Schriftliche Zusammenfassung der Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. März 2009 zu dem Entwurf eines „... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG)“ – BT-Dr 16/6268, http://www.interim.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2011/10/Stellungnahme2009_Jessberger.pdf. [Stellungnahme Rechtsausschuss]
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg), Münchener Kommentar zum StGB², C.H. Beck Verlag, München (2011-2015). [Bearbeiter in MK-StGB²]

- Jung, Heike*, Der Kronzeuge – Garant der Wahrheitsfindung oder Instrument der Überführung? ZRP 1986, 38.
- Jung, Heike/Lohse, Volker*, Gesetzgebungsübersicht. Das Anti-Terrorgesetz, JuS 1987, 249.
- Karollus, Martin*, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677.
- Kaspar, Johannes/Christoph, Stephan*, Kronzeugenregelung und Strafverteidigung. Ergebnisse einer Befragung von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern zur Aufklärungs- und Präventionshilfe gemäß § 46b StGB, StV 2016, 318.
- Kaspar, Johannes/Wengenroth, Lenard*, Die neue Kronzeugenregelung in § 46b StGB, GA 2010, 453.
- Kempf, Eberhard*, Gesetzliche Regelung von Absprachen im Strafverfahren? oder: Soll Informelles formalisiert werden? StV 2009, 269.
- Kienapfel, Diethelm/Höpfel, Frank/Kert, Robert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁴, Manz Verlag, Wien (2012). [Grundriss AT¹⁴]
- Kier, Roland/Bockemühl, Jan*, Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer StPO light in Österreich. Replik auf Ruhri, Verständigungen im Strafverfahren, AnwBl 2010, 243 ff, AnwBl 2010, 402.
- Kindhäuser, Urs*, Zur Anwendbarkeit der Regeln des Allgemeinen Teils auf den besonders schweren Fall des Diebstahls, in Schmoller (Hrsg), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, Springer Verlag, Wien/New York (1996) 123. [Bearbeiter in FS-Triffterer]
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich* (Hrsg), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch⁴, Nomos Verlag, Baden-Baden (2013). [Bearbeiter in NK-StGB⁴]
- Klees, Andreas*, Zu viel Rechtssicherheit für Unternehmen durch die neue Kronzeugenmitteilung in europäischen Kartellverfahren? WuW 2002, 1056.
- Kneba, Nicolas*, Die Kronzeugenregelung des § 46b StGB. Schriften zum Strafrecht. Heft 225, Duncker & Humblot, Berlin (2011). [Kronzeugenregelung]
- Kneihs, Benjamin/Lienbacher, Georg* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht¹⁶, Verlag Österreich, Wien (Grundwerk 2001). [Bearbeiter in Rill/Schäffer B-VG¹⁶]
- Köck, Elisabeth*, Betrug durch Submissionsabsprachen. Anmerkung zu OGH 28.06.2000, 14 Os 107/99, JBl 2001, 198.
- Komenda, Peter*, Grundsätzliche Fragen der großen Kronzeugenregelung (§ 209a StPO), JSt 2013, 66.
- König, Stefan*, Kronzeuge – abschaffen oder regulieren? StV 2012, 113.
- ders*, Wieder da: Die „große“ Kronzeugenregelung, NJW 2009, 2481.
- Körner, Harald Hans*, Strafmilderung bei tätiger Reue. Anmerkung zu BGH 29.04.1987, 2 StR 107/87, NStZ 1988, 505.
- Körner, Harald Hans/Patzak, Jörn/Volkmer, Mathias* (Hrsg), Betäubungsmittelstrafrecht. Arzneimittelgesetz. Grundstoffüberwachungsgesetz⁸, C.H. Beck Verlag, München (2016). [Bearbeiter in Körner-BtMG⁸]
- Koumbarakis, Zinon*, Die Kronzeugenregelung im schweizerischen Strafprozess de lege ferenda. Studien zum Strafrecht. Band 7, Nomos Verlag, Baden-Baden (2007). [Schweizer Kronzeugenregelung]
- Kreuzer, Arthur* (Hrsg), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts²³, C.H. Beck Verlag, München (1998). [Bearbeiter in Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts²³]
- Kröpil, Karl*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren und das strafprozessuale Verfahrensziel, JR 2010, 96.
- Kühl, Kristian*, Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, NJW 1987, 737.

- Kühl, Kristian/Heger, Martin* (Hrsg), Lackner/Kühl-Kommentar zum Strafgesetzbuch²⁸, C.H. Beck Verlag, München (2014). [*Bearbeiter* in Lackner/Kühl-StGB²⁸]
- Kunert, Karlheinz/Bernsmann, Klaus*, Neue Sicherheitsgesetze – mehr Rechtssicherheit? Zu dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 09.06.1989 (BGBl I, 1059), NStZ 1989, 449.
- Kunz, Karl-Ludwig*, Kriminologie – Eine Grundlegung⁶, UTB Verlag, Bern/Wien (2011). [*Kriminologie*⁶]
- Lammer, Dirk*, Kronzeugenregelung und Strafzumessung, JZ 1992, 510.
- ders*, Terrorbekämpfung durch Kronzeugen, ZRP 1989, 248.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus*, Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch¹², De Gruyter Verlag Recht, Berlin (2009). [*Bearbeiter* in LK-StGB¹²]
- Law, Jonathan/Martin, Elizabeth A.*, A Dictionary of Law (Oxford Dictionary of Law)⁷, Oxford University Press, Oxford (2009). [*Oxford Dictionary of Law*⁷]
- Lejeune, Stefanie*, Brauchen wir eine Kronzeugenregelung zur Verfolgung von Korruptionsfällen? in Friedrich Ebert Stiftung/Transparency International (Hrsg), Korruption in Deutschland. Strafverfolgung der Korruption – Möglichkeiten und Grenzen, allprintmedia GmbH, Berlin (2004) 87. [*Bearbeiter* in Korruption in Deutschland]
- Leukauf, Otto/Steininger, Herbert*, Kommentar zum Strafgesetzbuch³, Prugg Verlag, Eisenstadt (1992). [*L/St-StGB*³]
- Lewis, Peter*, Verfassung und Strafrecht. Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafgesetzgebung, WUV Universitätsverlag, Wien (1993). [*Verfassung und Strafrecht*]
- Loderbauer, Brigitte*, Staatsanwalt und Diversion, in Pilgermair (Hrsg), Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert. Aufgaben – Positionen – Perspektiven, Verlag Österreich, Wien (2001) 177. [*Bearbeiter* in Staatsanwaltschaft]
- Luef-Kölbl, Heidelinde*, Das abgekürzte Verfahren der schweizerischen StPO – ein Vorbild für Österreich? in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens. RichterInnenwoche 2010 in Geinsberg 17. – 21. Mai 2010, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2011) 37. [*Bearbeiter* in Abgekürztes Verfahren]
- Lukaschek, Anita*, KOG: Rekordstrafe von insgesamt 75,4 Millionen Euro für Kartellverstoß höchstgerichtlich bestätigt. Anmerkung zu OGH als KOG 08.10.2008, 16 Ok 5/08, ÖZK 2008, 224.
- Machacek, Rudolf*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich, ÖJZ 1998, 553.
- Maier, Stefan*, Opfer einer Katalogtat als Kronzeuge. Anmerkung zu BGH 19.05.2010, 5 StR 182/10, NStZ 2011, 151.
- Maleczky, Oskar*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁷. Lehre von den Verbrechensfolgen, Facultas, Wien (2015). [*AT II*¹⁷]
- Malek, Klaus*, Die neue Kronzeugenregelung und ihre Auswirkungen auf die Praxis der Strafverteidigung, StV 2010, 200.
- Maritzen, Lars*, Die große Kronzeugenregelung – Implikationen für das Kartellrecht, ÖZW 2011, 44.
- Maritzen, Lars/Ondrejka, Peter*, Fallstricke beim Kronzeugenantrag, RdW 2011/331, 326.
- Matousek, Peter*, Die Kartellrechtsreform im Überblick, ecolex 2005, 501.
- Mayerhofer, Christoph*, StGB – Strafgesetzbuch. Das österreichische Strafrecht. Erster Teil⁶, Verlag Österreich, Wien (2009). [*StGB*⁶]
- Medigovic, Ursula*, Absprachen im Strafverfahren, in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Vorarlberger Tage 2007, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien (2008) 95. [*Absprachen*]

- Medigovic, Ursula/Reindl-Krauskopf, Susanne*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2013). [AT II]
- Mehrens, Stefanie*, Die Kronzeugenregelung als Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Ein Beitrag zur deutsch-italienischen Strafprozessrechtsvergleichen. Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Breisgau (2001). [Kronzeugenregelung Organisierte Kriminalität]
- Middendorff, Wolf*, Der Kronzeuge. Historisch-kriminologisches Gutachten, ZStW 85 (1973) 1102.
- Moos, Reinhard*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56.
- ders*, Die außerordentliche bedingte Strafnachsicht bei Schwerverbrechen, in Moos/Machacek/Miklau/Müller/Schroll (Hrsg), Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2002) 385. [Bearbeiter in FS-Jesionek]
- ders*, Die Reform der Hauptverhandlung. Teil I, ÖJZ 2003, 321.
- ders*, Der Außergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionersatz, JBl 1997, 337.
- Moringner, Wolfgang*, Die große Kronzeugenregelung oder „Vernäherung“ als Ermittlungsmethode, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Korruption. Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2009). [Bearbeiter in Korruption]
- Mühlhoff, Uwe/Pfeiffer, Christian*, Der Kronzeuge – Sündenfall des Rechtsstaats oder unverzichtbares Mittel der Strafverfolgung? ZRP 2000, 121.
- Mushoff, Tobias*, Die Renaissance der Kronzeugenregelung, KritV 2007, 366.
- Neumann, Horst*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für das Kronzeugenprogramm nach WettbG, in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme. Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Manz Verlag, Wien (2009) 11. [Bearbeiter in Kronzeugenprogramme]
- Oehler, Dietrich*, Kronzeugen und Erfahrungen mit Kronzeugen im Ausland, ZRP 1987, 41.
- Öhlberger, Veit*, Ein verlockendes Angebot? Die österreichische Kronzeugenregelung in einer vergleichenden Analyse, ÖBl 2006/23, 100.
- Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald*, Verfassungsrecht¹⁰, Facultas, Wien (2014). [Verfassungsrecht¹⁰]
- Oshidari, Babek Peter*, Der „Kronzeuge“ nach § 41a StGB, ÖJZ 2000, 502.
- Pallin, Franz*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht, Manz Verlag, Wien (1982). [Strafzumessung]
- Paulitsch, Heidemarie*, Die Saulus-zu-Paulus-Wandlung – ein Ausblick auf die große Kronzeugenregelung im Strafverfahren ab 2011, ÖJZ 2010, 1092.
- Peglau, Jens*, Die neue „Kronzeugenregelung“ (§ 46b StGB), wistra 2009, 409.
- ders*, Neues zur „Kronzeugenregelung“ – Beschränkung auf Zusammenhangstaten, NJW 2013, 1910.
- ders*, Überlegungen zur Schaffung neuer „Kronzeugenregelungen“, ZRP 2001, 103.
- Pichler-Drexler, Erwin*, Das Legalitätsprinzip und seine Sicherung im Verwaltungsstrafgesetz, JBl 1958, 33.
- Platzgummer, Winfried*, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens⁸, Springer Verlag, Wien/New York (1997). [Grundzüge⁸]
- Polster, Stephan*, KG: Geldbußenentscheidung im Kronzeugenfall „Druckchemikalien“. Anmerkung zu OLG Wien als KG 14.04.2010, 29 Kt 5/09, ÖZK 2010, 141.
- Polster, Stephan/Zellhofer, Michael*, KOG: Bestätigung der Geldbußenentscheidung im Kronzeugenfall „Industriechemikalien“. Anmerkung zu OGH als KOG 25.03.2009, 16 Ok 4/09, ÖZK 2009, 151.

- Pötzelsberger, Lisa*, Verbotene Vernehmungsmethoden und ihre Auswirkungen auf die Hauptverhandlung, unveröffentlichte Dissertation (2015). [Verbotene Vernehmungsmethoden]
- Puffer-Mariette, Jean-Christophe*, Die Effektivität von Kronzeugenregelungen im Kartellrecht. Eine Analyse und Bewertung des amerikanischen, europäischen, deutschen und französischen Leniency-Programms, Nomos Verlag, Baden-Baden (2008). [Effektivität]
- Quentin, Andreas*, Welche Strafmilderung schafft Aufklärungshilfe? Ein Versuch über eine rationale Anwendung des § 31 Nr 1 BtMG, in Jahn/Kudlich/Streng (Hrsg), Strafrechtspraxis und Reform. Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag, Duncker & Humblot, Berlin (2010) 463. [Bearbeiter in FS-Stöckel]
- Ratz, Eckart*, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949.
- Reichenbach, Peter*, Über den Versuch des Regelbeispiels, Jura 2004, 260.
- Reidlinger, Axel*, Verfolgung und Sanktionierung von Kartellverstößen durch die Europäische Kommission – Update 2006, in Schick/Hilf (Hrsg), Kartellstrafrecht. Das Spiel vom Fragen, Manz Verlag, Wien (2007) 117. [Bearbeiter in Kartellstrafrecht]
- Reidlinger, Axel/Hartung, Isabella*, Das österreichische Kartellrecht. Ein Handbuch für Praktiker³, Linde Verlag, Wien (2014). [Handbuch Kartellrecht³]
- Reindl-Krauskopf, Susanne*, Neues Antikorruptionsstrafrecht: Alles neu – alles gut? In Jabloner/Kucsko-Stadlmayer/Muzak/Perthold-Stoitzner/Stöger (Hrsg), Vom Praktischen Wert der Methode. Festschrift für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag, Manz Verlag, Wien (2011) 613. [Bearbeiter in FS-Mayer]
- Rieß, Peter*, Thesen zur rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Fernwirkung der gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache, StraFo 2010, 10.
- Roeder, Hermann*, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechts, Springer Verlag, Wien (1963). [Strafverfahrensrecht]
- Rosbaud, Christian*, Das Kartellstrafrecht ist tot! Lang lebe das Kartellstrafrecht! JBl 2003, 907.
- Ruhri, Gerald*, Verständigungen im Strafverfahren. Betrachtungen de lege ferenda, AnwBl 2010, 243.
- Sahan, Oliver/Berndt, Thomas*, Neue Kronzeugenregelung – aktive Beendigung von Korruptionssystemen durch effiziente Compliance-Strukturen alternativlos, BB 2010, 647.
- Salditt, Franz*, Allgemeine Honorierung besonderer Aufklärungshilfe. Anmerkung zum Entwurf einer dritten Säule des Strafzumessungsrechts (§ 46b E-StGB), StV 2009, 375.
- Sander, Günther M.*, Die Strafzumessung in der Revision, StraFo 2010, 330.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg), Kommentar zum Strafgesetzbuch² Carl Heymanns Verlag, Köln (2014). [Bearbeiter in SSW-StGB²]
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard* (Hrsg), Praxis der Strafzumessung⁵, C.H. Beck Verlag, München (2012). [Bearbeiter in Praxis Strafzumessung⁵]
- Schlothauer, Reinhold*, Vor der Hauptverhandlung. Erörterungsbestimmungen, Dokumentation, §§ 160b, 202a, 212, in Niemöller/Schlothauer/Wieder (Hrsg), Gesetz zur Verständigung in Strafverfahren, C.H. Beck Verlag, München (2010) 31. [Bearbeiter in Verständigungsgesetz]
- Schlüchter, Ellen*, Erweiterte Kronzeugenregelung? ZRP 1997, 65.
- Schmehl, Arndt*, Symbolische Gesetzgebung, ZRP 1991, 251.
- Schmidt, Ingo*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht: eine interdisziplinäre Einführung⁹, Oldenbourg Verlag, München (2012). [Wettbewerbspolitik⁹]
- Schmoller, Kurt*, Geändertes Bild staatlicher Verbrechensbekämpfung? Zur Diskussion über Lauschangriff, Rasterfahndung, versteckte Ermittler, Kronzeugen uä, ÖJZ 1996, 21.

- Schmölzer, Gabriele/Mühlbacher, Thomas* (Hrsg), Kommentar zur Strafprozessordnung. Band 1. Ermittlungsverfahren, LexisNexis, Wien (2013). [*Bearbeiter* in Schmölzer/Mühlbacher-StPO]
- Schneider, Hans Joachim*, Die gegenwärtige Situation des Verbrechensopfers Fortschritte und Probleme der Viktimologie-Forschung, ÖJZ 1999, 121.
- Schneider, Moritz*, Kronzeugenregelung im EG-Kartellrecht: die Praxis der Europäischen Kommission beim Erlass und der Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen unter Einbeziehung der „Leniency Notice“ des US Department of Justice und der „Bonusregelung“ des Bundeskartellamtes, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main (2004). [*Kronzeugenregelung EG-Kartellrecht*]
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg), Kommentar zum Strafgesetzbuch²⁹, C.H. Beck Verlag, München (2014). [*Bearbeiter* in S/S-StGB²⁹]
- Schramm, Johannes/Aicher, Josef/Fruhmann, Michael/Thienel, Rudolf* (Hrsg), Bundesvergabegesetz 2006², Springer Verlag, Wien (2009). [*Bearbeiter* in Bundesvergabegesetz 2006²]
- Schünemann, Bernd*, Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats, ZRP 2009, 104.
- Schütz, Hannes*, Diversionsentscheidungen im Strafrecht. Grundlagen, Voraussetzungen und Indikationen, Springer Verlag, Wien (2003). [*Diversionsentscheidungen*]
- Schwaighofer, Klaus*, Anmerkungen zum strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), JSt 2010, 203.
- ders*, Die neue Kronzeugenregelung – effizientes Aufklärungsinstrument oder Kapitulation des Rechtsstaats? in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2011) 5. [*Bearbeiter* in 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar]
- ders*, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten, RZ 2001, 60.
- ders*, Zur Reform des Sexualstrafrechts durch das StRÄG 1998, JAP 1998/99, 150.
- Seiler, Robert*, Legalitätsprinzip und Weisungsrecht im Strafprozess. Antrittsvorlesung gehalten am 7. März 1967 an der Universität Salzburg, Pustet, Salzburg (1968). [*Legalitätsprinzip und Weisungsrecht*]
- Seiler, Stefan*, Strafrecht Allgemeiner Teil II. Strafen und Maßnahmen⁷, Verlag Österreich, Wien (2015). [*Strafrecht AT II*]
- Slotty, Martin*, Das Betäubungsmittelgesetz 1982. Kurzbericht für die Strafrechtspraxis, NStZ 1981, 321.
- Smutny, Petra*, Die Bewährung, in Miklau/Schroll (Hrsg), Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Analysen zur Strafprozessnovelle 1999, Verlag Österreich, Wien (1999) 109. [*Bearbeiter* in Diversion]
- Soyer, Richard*, Kronzeugenregelungen im Wirtschaftsstrafrecht, in Gröhs/Kotschnigg (Hrsg), Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis, Linde Verlag, Wien (2009) 229. [*Bearbeiter* in Wirtschafts- und Finanzstrafrecht]
- Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege. Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden (2011 bis 2016).
- Steininger, Einhard*, Die Neuorientierung des strafprozessualen Legalitätsprinzips, JBl 1986, 216 und 289.
- Stöckel, Heinz*, Gedanken zur Reform des Sanktionenrechts, in Schöch/Dölling/Helgerth/König (Hrsg), Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag, De Gruyter Verlag, Berlin (2007) 617. [*Bearbeiter* in FS-Böttcher]
- Thanner, Theodor*, Kronzeugenprogramme und Wettbewerb – erforderlich oder entbehrlich? in Thanner/Soyer/Hölzl (Hrsg), Kronzeugenprogramme. Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Manz Verlag, Wien (2009) 1. [*Bearbeiter* in Kronzeugenprogramme]

- Theile, Hans*, Wahrheit, Konsens und § 257c StPO, NSTZ 2012, 666.
- Thyri, Peter*, Kartellrechtsvollzug in Österreich, Manz Verlag, Wien (2007). [Kartellrechtsvollzug]
- Tipold, Alexander*, Absprachen im Strafprozeß, in Polska Akademia Nauk et al (Hrsg), Archivum Iuridicum Cracoviense 1998–1999, Band 31-32, PAN Verlag, Krakau (2000) 169. [Bearbeiter in Archivum Iuridicum Cracoviense]
- ders*, Rücktritt und Reue. Rücktritt vom Versuch und verwandte Bestimmungen, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz (2002). [Rücktritt und Reue]
- Tipold, Alexander/Wess, Norbert*, „Absprachen im Strafverfahren“ – ein Mittel zur Beschleunigung im Strafverfahren? in Neumayr (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren, Manz Verlag, Wien (2014). [Bearbeiter in Beschleunigung]
- Transparency International*, Österreich im Korruptionswahrnehmungsindex auf Rang 16. Rückkehr auf Stand von 2011, Pressemitteilung vom 27.01.2016, https://www.ti-austria.at/wp-content/uploads/2016/01/2016-01-27_Corruption-Perceptions-Index-2015-Pressemitteilung-Langfassung.pdf.
- Tremmel, Ernst*, Die Kartellrechtsreform 2005, ÖBl 2005, 159.
- Triffterer, Otto/Rosbaud, Christian/Hinterhofer, Hubert* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch³⁵, LexisNexis ARD Orac, Wien (Grundwerk 1992). [Bearbeiter in SbgK-StGB³⁵]
- Ulrich, Martin*, Die neue Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Kommentar der prozessualen Bestimmungen, LexisNexis, Wien (2011). [Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft]
- Urlesberger, Christof*, Die Kartellgesetz-Novelle 2005, RWZ 2002, 205.
- Velten, Petra*, Die Geister, die ich rief – oder wie Deutschland vergeblich versucht, die Folgen einer BGH-Entscheidung zu revidieren, JSt 2009, 189.
- Venier, Andreas*, Einstellung und Anklage im neuen Strafprozessrecht, ÖJZ 2007/78, 905.
- von Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch³², C.H. Beck Verlag, München (2016). [Bearbeiter in BeckOK-StGB³²]
- Voß, Michael*, Der strafrechtliche Gebrauch der Freiheitsstrafe im Zuge ihrer veränderten Ansprüche, BewHi 1985, 298.
- Walischewski, Leonard*, § 129 StGB – Die kriminelle Vereinigung, Wunderwaffe der Strafverfolgung? StV 2000, 583.
- Weber, Klaus* (Hrsg), Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz und Arzneimittelgesetz⁴, C.H. Beck Verlag, München (2013). [BtMG⁴]
- Weider, Hans-Joachim*, Die Strafmilderung für den Aufklärungshelfen nach § 31 Nr 1 BtMG, NSTZ 1984, 391.
- ders*, Unvollständige Aufklärungshilfe. Anmerkung zu BGH 02.03.1989, 2 StR 733/88, NSTZ 1989, 580.
- Weigend, Thomas*, Anmerkungen zur Diskussion um den Kronzeugen aus Sicht des amerikanischen Rechts, in Vogler/Herrmann/Krumpelmann/Moos et al (Hrsg), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Duncker & Humblot, Berlin (1985) 1333. [Bearbeiter in FS-Jescheck]
- ders*, Verständigung in der Strafprozessordnung – auf dem Weg zu einem neuen Verfahrensmodell? in Bloy/Böse/Hillenkamp/Momsen/Rackow (Hrsg), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht. Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Duncker & Humblot (2010) 829. [Bearbeiter in FS-Maiwald]
- Weißer, Bettina*, Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht? JZ 2008, 388.

- Wessels, Johannes*, Zur Problematik der Regelbeispiele für „schwere“ und „besonders schwere Fälle“, in Schroeder/Zipf (Hrsg), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, C.F. Müller Verlag, Karlsruhe (1975) 295. [*Bearbeiter* in FS-Maurach]
- Wessely, Wolfgang*, Whistleblowing und Strafrecht, in Gruber/Raschauer (Hrsg), Whistleblowing, Manz Verlag, Wien (2015) 85. [*Bearbeiter* in Whistleblowing]
- Wohlers, Wolfgang*, Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit“, NJW 2010, 2470.
- Wolter, Jürgen* (Hrsg), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch⁸, Carl Heymanns Verlag, Köln (2010). [*Bearbeiter* in SK-StGB⁸]
- Zeder, Fritz*, Die österreichischen Kartellbußen am Maßstab des Kriminalrechts, in Schick/Hilf (Hrsg), Kartellstrafrecht. Das Spiel vom Fragen, Manz Verlag, Wien (2007) 65. [*Bearbeiter* in Kartellstrafrecht]
- Zehetner, Jörg*, Der „strafrechtliche Charakter“ kartellrechtlicher Geldbußen, in Schick/Hilf (Hrsg), Kartellstrafrecht. Das Spiel vom Fragen, Manz Verlag, Wien (2007) 135. [*Bearbeiter* in Kartellstrafrecht]
- Zipf, Heinz*, Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in Baumann/Tiedemann (Hrsg), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen (1974) 487. [*Bearbeiter* in FS-Peters]
- Zschockelt, Alfons*, Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz – Rechtsprechungsübersicht 1994, NSZ 1995, 323.

Anhang

Abstract

Die Verhinderung, Aufklärung und Bestrafung von Straftaten zählen zu den Kernaufgaben des Rechtsstaats, um die Koexistenz persönlicher Freiheitsräume zu sichern. Verschanzen sich strafbare Verhaltensweisen jedoch hinter gut abgeschotteten Strukturen, kann der Staat diesen bedeutenden Funktionen nicht mehr effektiv nachkommen. Insbesondere bei schwerer Wirtschaftsdelinquenz und Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus stoßen die Ermittlungsbehörden mitunter an ihre Grenzen. Mit herkömmlichen Investigationsstrategien ist hierbei meist kein Auslangen mehr zu finden.

Als wirksame Methode im Kampf gegen klandestine Kriminalität in Betracht gezogen wird das kooperationsorientierte Konzept des „Kronzeugen“. Hierbei bedient sich die Strafverfolgung eines Informanten mit krimineller Vergangenheit, der als Motivation für seine Ermittlungshilfe eine strafrechtliche Begünstigung erhält. Der Kronzeuge tauscht Informationen gegen Straffreiheit – der Staat tauscht Bestrafung gegen wirksame Strafjustiz. Durch den Verzicht auf die Strafverfolgung des Kronzeugen erhofft der Staat die Strafverfolgung der abgeschotteten Kriminalität zu stärken.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 wurde dem österreichischen Strafrecht erstmals eine Bestimmung beigefügt, welche die Kooperation des Straffälligen mit der Strafverfolgung durch den Verzicht auf Bestrafung honoriert. Dieses „Ermittlungsinstrument“ durch Zusammenarbeit ist wohl besser unter dem Titel „Kronzeugenregelung“ bekannt. In diese Bestimmung, die mit 1. Jänner 2011 befristet bis Ende 2016 in Kraft trat, wurden große Hoffnungen für den Kampf gegen die organisierte und terroristische Kriminalität gelegt. Allerdings zeigte die mangelnde praktische Anwendung, dass die Effektivität dieser Bestimmung hinter den Erwartungen zurückblieb.

Das vorliegende Werk widmet sich nun der Frage nach der Ausgestaltung einer wirksamen, attraktiven, aber dennoch nicht überschießenden Kronzeugenbestimmung, die insbesondere die staatliche Aufgabe der Hintanhaltung von Kriminalität fördert. Zur Beantwortung dieser Problemstellung wird auch ein Blick über die Landesgrenze nach Deutschland geworfen. Die Untersuchung zeigt, dass beide Rechtssysteme über „kleine“, spezifische Kooperationsbestimmungen als auch „große“, generelle Kronzeugenregelungen verfügen. Wenngleich die konkreten Kronzeugenbestimmungen unterschiedlich ausgestaltet sind, konnten dennoch länderübergreifend auch einige Überschneidungen festgestellt werden.

Der Fokus der gegenständlichen Arbeit liegt primär auf den großen Kronzeugenregelungen Österreichs gemäß § 209a öStPO und Deutschlands gemäß § 46b dStGB. Zusätzlich werden auch die sonstigen, „kleinen“ Kooperationsbestimmungen der beiden Länder beleuchtet. Durch eine eingehende

Auseinandersetzung und Analyse der bestehenden Regelungen werden die konkreten Stärken und Schwächen herausgearbeitet und bestehendes Optimierungspotential für das österreichische Strafrecht aufgezeigt. Als Abschluss wird im Rahmen einer Gegenüberstellung der aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse eine effektive und attraktive Kronzeugenregelung für Österreich präsentiert.

Abstract

To prevent, investigate and punish criminal offences is one of the core tasks of the constitutional state, in order to secure the coexistence of personal freedom. However, once behavior liable to prosecution is effectively hidden in complex legal structures, it is impossible for the state to fulfil its obligation. This is especially the case for serious white collar crimes, corruption, organised crime and terrorism operated in secret. Hence, conventional methods of investigation aren't effective enough in most cases.

In the fight against clandestine crime "leniency programs" are often considered to be an effective method. These programs are defined as a cooperation between the investigating authorities and an informant. A person facing criminal charges, called "principal witness", is providing the prosecution with important information on serious offences of others. As a reward for the person's assistance he is offered preferential treatment or even pardoning. The principal witness is trading information for an exemption of punishment – the state is trading a just punishment for an efficient criminal justice. The aim of this procedure is to improve effectiveness of law enforcement.

On the first of January 2011 the first "major" leniency program, that was offering the complete waiver of punishment, was inserted in the Austrian Criminal Procedure Code, limited until the end of 2016. Expectations have been high that this instrument will enrich the effectiveness of law enforcement, but due to its rare application this has not been fulfilled.

This dissertation is dealing with the issue of developing a leniency program, that is effective for law enforcement and attractive for the informant, but at the same time within the scope of justification. To gain further insight of fundamental problems of this form of "investigative measures" an analysis and comparison of the Austrian and German leniency program has been made in this work. Both legal systems have specific, "minor" as well as general, "major" leniency programs. Results reveal that although strong differences between the particular legal provisions are dominant, some correlations have been found.

The main focus of this dissertation has been on the "major" leniency programs of the Austrian and the German judicial system which can be found under § 209a Austrian Criminal Procedure Code and § 46b German Criminal Code. In order to provide the reader with an holistic picture of the subject matter, also the "minor" leniency programs have been discussed in this work. The critical discussion of the specific legal regulations reveals the strengths and weaknesses of the current leniency programs. The dissertation concludes with recommendations of optimisation possibilities for the Austrian provisions. Based on a comparison of research results two proposals for effective leniency programs *de lege ferenda* are described by the author.